

STUDIEN ZUR GERMANIA SACRA

NEUE FOLGE 6

STUDIEN ZUR GERMANIA SACRA

NEUE FOLGE 6

HERAUSGEGEBEN VON DER
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU GÖTTINGEN

UNTER DER LEITUNG VON
HEDWIG RÖCKELEIN

REDAKTION
JASMIN HOVEN-HACKER
BÄRBEL KRÖGER
NATHALIE KRUPPA
CHRISTIAN POPP

DE GRUYTER AKADEMIE FORSCHUNG

WELTLICHE HERRSCHAFT IN
GEISTLICHER HAND

DIE GERMANIA SACRA
IM 17. UND 18. JAHRHUNDERT

HERAUSGEGEBEN VON

DIETMAR SCHIERSNER
UND
HEDWIG RÖCKELEIN

DE GRUYTER AKADEMIE FORSCHUNG

Dieser Band wurde durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) im Rahmen des Akademienprogramms mit Mitteln des Bundes und des Landes Niedersachsen gefördert.

ISBN 978-3-11-055414-4
e-ISBN (PDF) 978-3-11-055661-2
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-055491-5
ISSN 0585-6035

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston
Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen
∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier
Printed in Germany
www.degruyter.com



Herzog August von Sachsen-Weißenfels als protestantischer Administrator des Erzstifts Magdeburg. Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, GK I 6384. Foto: Wolfgang Pfau.

VORWORT

Im Frühjahr 2014 kam auf dem Colloquium der *Germania Sacra* der Wunsch auf, sich im Rahmen einer Tagung ausschließlich mit der Entwicklung der Kirche des Reiches in der Frühen Neuzeit zu befassen. Dieser Wunsch war vor dem Hintergrund formuliert worden, dass im Handbuch der ‚Kirche des Alten Reiches und ihre[n] Institutionen‘, so der Untertitel der *Germania Sacra*, bereits eine Reihe von Bänden zu dieser Epoche vorgelegt wurde, ohne dass dies in der universitären Geschichtswissenschaft gebührend zur Kenntnis genommen worden wäre. Daher sollte mit der Tagung „Geistliche und weltliche Herrschaft im 17. und 18. Jahrhundert. Selbstverständnis – Verfassung – Kultur“, die vom 8. bis 10. Oktober 2015 in Göttingen ausgerichtet wurde und nun zur Veröffentlichung vorliegt, dezidiert auf den Umstand hingewiesen werden, dass die *Germania Sacra* inzwischen über die Anfänge ihrer Geschichte im Mittelalter hinausgewachsen ist und die späte Phase der Vormoderne erreicht hat. Das Gespräch zwischen den Autorinnen und Autoren der *Germania Sacra* und den Fachvertreterinnen und Fachvertretern aus den Universitäten erwies sich als äußerst fruchtbar und anregend. Mit der Tagung hat der Dialog seinen Anfang genommen; er wird mit Sicherheit eine Fortsetzung finden.

Demonstrativ zur Anhörung gebracht wurden die Erkenntnisse über die Rolle der Musik im 17. und 18. Jahrhundert während der Tagung durch das Ensemble *ConSpirit* aus Hamburg. Wir danken der evangelischen Studentengemeinde für die Überlassung der Göttinger Universitätskirche Sankt Nikolai, der Georg-August-Universität für die Leihgabe des Cembalos und dem Kollegen Prof. Dr. Andreas Waczkat für die Empfehlung dieses ausgesprochen professionellen Ensembles.

Ohne die finanzielle Förderung durch die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen hätten wir weder die Tagung noch das Konzert stattfinden lassen können. Für ihr Verständnis und ihre Unterstützung danken wir daher ganz besonders den damaligen Mitgliedern des Präsidiums der Akademie, den Professores Dr. Stefan Tangermann, Dr. Kurt Schönhammer und Dr. Thomas Kaufmann, sowie der Generalsekretärin der Göttinger Akademie, Frau Dr. Angelika Schade.

Den Referentinnen und Referenten gilt unser Dank für die Mitwirkung an der Tagung und für ihre Bereitschaft, ihre Vorträge für den Druck zur Verfügung zu stellen. Besonders gedankt sei denjenigen, die trotz erheblicher beruflicher Belastung ihre Manuskripte für den Druck überarbeiteten. Während der Tagung wurde manch thematische Lücke im Programm offenbar; vor allem der Aspekt der Ökonomie und der Repräsentationsbauten schien uns einer Vertiefung wert. Wir freuen uns daher sehr, dass es mit Prof. Dr. Peter Hersche sowie Dr. Gerhard Immler und Dr. Meinrad von Engelberg gelungen ist, drei weitere Kollegen zur Mitarbeit an dem Band zu gewinnen.

Der Redaktion der *Germania Sacra*, namentlich Jasmin Hoven-Hacker M.A., Bärbel Kröger M.A., Dr. Nathalie Kruppa und Dr. Christian Popp, sowie den Hilfskräften sei für die routinierte Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Tagung gedankt. Frau Dr. Kruppa hat überdies freundlicherweise das Lektorat der Beiträge übernommen.

Das Frontispiz mit der Darstellung Herzog Augusts von Sachsen-Weißenfels (1614–1680), Administrator des Erzbistums Magdeburg, zeigt vortrefflich verdichtet die hybride Form des geistlichen Staates in der Frühen Neuzeit. Wir danken der Eigentümerin, der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, für die Erlaubnis, dieses Porträt unserem Band als Leitbild voranzustellen.

Weingarten/Göttingen, im Oktober 2017

Die Herausgeber

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	VII
Siglen und Abkürzungen	XIII

EINLEITUNG UND ÜBERBLICK

DIETMAR SCHIERSNER und HEDWIG RÖCKELEIN Eine neue Sicht auf den Geistlichen Staat der Frühen Neuzeit	3
BETTINA BRAUN Fürstbischöfe nach 1648. Geistliches Profil und weltliches Selbstverständnis	23

PERSONEN UND STRUKTUREN

RAINALD BECKER Vom Bauernsohn zum Reichsprälaten? Karrieren in der Reichskirche des 17. und 18. Jahrhunderts	43
MARIAN FÜSSEL Katholische ‚Brüder‘? Bischöfe und Fürstbischöfe als Freimaurer im 18. Jahrhundert	77
TERESA SCHRÖDER-STAPPER Das Äbtissinnenamt in Herford, Quedlinburg und Essen. Verfassung und Handlungsfelder im 17./18. Jahrhundert	97

WINFRIED ROMBERG

Personalunionen geistlicher Staaten am Beispiel des frühneuzeitlichen Hochstifts Würzburg (1617–1795). Reichs- und konfessionspolitische Konstrukte, Nachbarschaftsoptionen und innere Widerstände 119

WOLFGANG WÜST

Fürstbischöfe als Kreisstände. Selbstverständnis, Aufgaben und Leistungen 157

SONDERFORMEN UND NEUINTERPRETATIONEN

MATTHIAS LUDWIG

Das Hochstift Naumburg nach der Reformation 179

ANDREA THIELE

Ein geistliches Fürstentum unter lutherischer Administration. Das Erzstift Magdeburg unter Herzog August von Sachsen (1638–1680) .. 223

DIETER J. WEISS

Ein „Staat im Staate“? Die Herrschaft des Deutschen Ordens im 17. und 18. Jahrhundert. Selbstverständnis – Verfassung – Kultur ... 251

SASCHA WEBER

Der geistliche Staat der Episkopalisten. Neukonzeptionen unter dem Mainzer Kurfürst-Erbischof Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim (1763–1774) 267

RECHT UND ÖKONOMIE

GERD SCHWERHOFF

Hexenverfolgungen in der frühneuzeitlichen Germania Sacra 297

GERHARD IMMLER

Die Finanz- und Wirtschaftspolitik der Fürstabtei Kempten im 18. Jahrhundert 329

WILFRIED REININGHAUS Wirtschaft und Finanzen im Fürstbistum Münster im späten 18. Jahrhundert.....	365
--	-----

MUSIK UND KUNST

PETER HERSCHE Von der Agrikultur zur Musikkultur. Klösterliche Einnahmen- und Ausgabenpolitik im 18. Jahrhundert	391
ANDREAS WACZKAT Selbstdarstellung und Selbstdeutung: Musik in der höfischen Repräsentationskultur des 17. und 18. Jahrhunderts	415
MEINRAD VON ENGELBERG Pluralität der Zeichen. Überlegungen zur gebauten Repräsentationskultur geistlicher Herrschaften in der Frühen Neuzeit	431
Bildnachweis	473
Register	475

SIGLEN UND ABKÜRZUNGEN

Abt.	Abteilung
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
Dems.	demselben
Ders.	derselbe
Dies.	dieselbe/dieselben
fl.	Florin (Gulden)
Gde.	Gemeinde
HStA	Hauptstaatsarchiv
Landesarchiv NRW	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen
Lkr.	Landkreis
NDB	Neue Deutsche Biographie
o. O.	ohne Ort
o. S.	ohne Seite
VD17	Verzeichnis der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des 17. Jahrhunderts (http://www.vd17.de)
VD18	Verzeichnis der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des 18. Jahrhunderts (http://www.vd18.de)

EINLEITUNG UND ÜBERBLICK

Eine neue Sicht auf den Geistlichen Staat der Frühen Neuzeit

Aus der Perspektive der Gegenwart gehört es zu den befremdlichsten Alteritäten des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, dass in ihm Geistliche nicht nur innerhalb der Kirche Macht besaßen, sondern auch weltliche Herrschaft ausübten, dass sie – in der Sprache der zeitgenössischen Ikonographie – neben dem Krummstab auch das Schwert führten. Die Existenz zahlreicher Fürstbistümer, Reichsabteien oder -stifte war für die Verfassung des Alten Reiches konstitutiv: Zu Beginn der Neuzeit, am Vorabend der Reformation, umfassten diese geistlichen Territorien – von einer kleineren schwäbischen Prämonstratenserabtei wie Schussenried bis hin zum so ausgedehnten bischöflichen Hochstift Münster oder dem Deutschen Orden in Ostpreußen – etwa ein Siebtel bis ein Sechstel des engeren Reichsgebietes.¹ Fürstbischöfe, Fürststäbte, -äbtissinnen und -pröpste sowie Prälaten führten auf den Reichstagen im Reichsfürstenrat eine persönliche ‚Virilstimme‘ oder gaben auf den Bänken der schwäbischen bzw. (seit 1653) rheinischen Reichsprälaten ein gemeinsames Votum ab. Die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln besaßen als geistliche Mitglieder des Kurfürstenkollegiums sogar besonders großen Einfluss auf die Politik des Reiches.

Am Anfang des 19. Jahrhunderts fanden die infolge der Reformation dezimierten Glieder der Reichskirche – damals noch 74 von rund 300 Reichsständen – ihr definitives Ende mit dem Reichsdeputationshauptschluss (1803) – als politische Folge der Napoleonischen Kriege, argumentativ jedoch längst vorbereitet von den um das Verhältnis von Kirche und Staat und die Frage von Nützlichkeit und Glückseligkeit kreisenden Debatten der Aufklärer. Sie kritisierten den geistlichen Staat schon Jahrzehnte vor dessen Ende als ineffizienten Anachronismus.²

1 Erwin GATZ (Hg.), Atlas zur Kirche in Geschichte und Gegenwart. Heiliges Römisches Reich – Deutschsprachige Länder, Regensburg 2009, Nr. 17, S. 62–65.

2 Indikator für die Stimmungslage war die vielbeachtete, 1785 vom Fuldaer Domherrn Philipp Anton Freiherr von Bibra (1750–1803) in dem von ihm herausgegebenen ‚Journal von und für Deutschland‘ gestellte Preisfrage zu den Defiziten der geist-

Auch deswegen erschien der Weg zur Säkularisation der Reichskirche aus der Rückschau lange Zeit im Allgemeinen als so folgerichtig,³ dass es gezielter Rehabilitationsbemühungen bedurfte, um zu einer differenzierteren Sicht des Profils, der Leistungen und Probleme der geistlichen Staaten in der Frühen Neuzeit, insbesondere des 18. Jahrhunderts, zu gelangen.⁴ Vor allem im Umkreis der zweihundertsten Wiederkehr der Säkularisation im Jahr 2006 widmeten sich mehrere Tagungen bzw. Publikationen der untergegangenen Reichskirche, wobei der regionale Schwerpunkt auf dem von den Umwälzungen besonders betroffenen deutschen Südwesten lag und das breite Spektrum von Verfassung, politischer und Verwaltungspraxis, Wirtschaft, Finanzen sowie spezieller Aspekte der Kultur einbezog.⁵ In zwei Bereichen

lichen Staaten und den Möglichkeiten ihrer Behebung. Vgl. dazu Karl Otmar von ARETIN, *Das Alte Reich 1648–1806 3: Das Reich und der österreichisch-preußische Dualismus (1745–1806)*, Stuttgart 1997, S. 266 f.; Winfried MÜLLER, *Säkularisation und Mediatisierung. Historische und politische Voraussetzungen ihrer Durchführung*, in: *Alte Klöster – neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803*, hg. von Hans Ulrich RUDOLF, 2 Bde., hier 2,1: Aufsätze: Vorgeschichte und Verlauf der Säkularisation, Ostfildern 2003, S. 327–346.

- 3 Vgl. die Bestandsaufnahme anhand der Handbuchliteratur von Sabine HOLTZ, *Die geistlichen Staaten im Spiegel der Historiographie. Kontinuität und Wandel in ihrer Beurteilung*, in: *Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches. Versuch einer Bilanz*, hg. von Kurt ANDERMANN (Kraichtaler Kolloquien 4), Epfendorf 2004, S. 31–53, und ebenso die Hinweise bei Michael KISSENER, „Unterm Krummstab ist gut leben“?, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 80 (1994), S. 281–300, bes. S. 282.
- 4 Vgl. die Nachweise bei KISSENER, *Krummstab* (wie Anm. 3), bes. S. 282 f. – Nicht weniger als die ‚weltlichen‘ Qualitäten kirchlicher Herrschaft waren deren ‚geistliche‘ seit der Reformation der Kritik ausgesetzt. Gemessen an den Ansprüchen der katholischen Reform schnitten die meisten Bischöfe und Äbte des 15. und 16. Jahrhunderts dabei schlecht ab und lieferten Argumente für das Narrativ der ebenso reformbedürftigen wie -unwilligen vorreformatorischen Kirche. Alois Schmid hat demgegenüber solche Kritik als ahistorische Verkennung des ‚Anforderungsprofils‘ des Bischofsamtes vor der tridentinischen Wende zurückgewiesen, weil darin gerade der fürstlich-weltlichen Herrschaft zentrale Bedeutung zugemessen worden sei. Vgl. Alois SCHMID, *Humanistenbischöfe. Untersuchungen zum vortridentinischen Episkopat in Deutschland*, in: *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte* 87 (1992), S. 159–192.
- 5 ANDERMANN, *Bilanz* (wie Anm. 3); RUDOLF, *Säkularisation* (wie Anm. 2); Wolfgang WÜST (Hg.), *Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft. Ansätze zu einer Neubewertung* (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 10), Epfendorf 2002. – Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang wegen ihrer exemplarischen Bedeutung

konvergierten die Fragestellungen in besonderer Weise mit allgemeinen und langfristigen Forschungstrends der Frühen Neuzeit. Das gilt zum einen für den Themenkreis ‚Staatsbildung und Staatlichkeit‘,⁶ zum anderen für die Wirtschaftsgeschichte. An beides knüpft der vorliegende Tagungsband an, eröffnet aber zugleich neue Perspektiven.

Spätestens in den 1990er Jahren setzte sich eine Sichtweise auf das Alte Reich durch, die nicht im Vergleich mit dem ‚absolutistischen‘ Frankreich oder gar dem Nationalstaat napoleonischer Prägung dessen Defizite hervorhob, sondern die prinzipiell friedfertige Struktur des Reiches würdigte und dessen Polyterritorialität als historische Wurzel der föderativen Ordnung in der Bundesrepublik positiv bewertete.⁷ Pünktlich zum Gedenkjahr 2006 hatte diese Lesart schließlich Eingang in das Kartenmaterial der letzten, 21. Auflage der Brockhaus-Enzyklopädie gefunden und dadurch gleichsam

die Studie von Wolfgang WÜST, *Geistlicher Staat und Altes Reich. Frühneuzeitliche Herrschaftsformen, Administration und Hofhaltung im Augsburger Fürstbistum* (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 19), 2 Bde., München 2001.

- 6 Vgl. die europäische Synthese von Wolfgang REINHARD, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999 (32002). – Insbesondere war das weite, seinerzeit intensiv bestellte Forschungsfeld der ‚Konfessionalisierung‘ Ausdruck des Interesses am frühneuzeitlichen Staat, an Sozialdisziplinierungs- und (inneren) Staatsbildungsprozessen.
- 7 Ausgangspunkt war in der Geschichtswissenschaft der Nachkriegszeit die Frage, wie die Folgen des Westfälischen Friedens für das Reich zu bewerten seien. Vgl. Johannes BURKHARDT, *Das größte Friedenswerk der Neuzeit. Der Westfälische Frieden in neuer Perspektive*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 49/10 (1998), S. 592–612; nochmals pointiert DERS., *Europäischer Nachzügler oder institutioneller Vorreiter? Plädoyer für einen neuen Entwicklungsdiskurs zur konstruktiven Doppelstaatlichkeit des frühmodernen Reiches*, in: *Imperium Romanum – Irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie*, hg. von Matthias SCHNETTGER (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Beiheft 57), Mainz 2002, S. 297–316, bes. S. 312f. Vgl. auch die anderen Beiträge in diesem Sammelband. – Ausdrücklich um die „Erkundung der Möglichkeiten“ für eine neue Meistererzählung „von der Einheit und dem Weg der deutschen Geschichte“ ging es beispielsweise der Sektion „Brauchen wir eine neue deutsche Meistererzählung? Perspektiven aus der Frühen Neuzeit“ auf dem Deutschen Historikertag 2008. Vgl. Martin JEHNE/Winfried MÜLLER/Peter E. FÄSSLER (Hg.), *Ungleichheiten. 47. Deutscher Historikertag in Dresden 2008. Berichtsband*, Göttingen 2009, S. 58–66.

kanonische Geltung erhalten.⁸ Parallel dazu kam es in der Landes- bzw. Regionalgeschichte vor allem des für seine komplexe territoriale Gestalt notorischen deutschen Südwestens auch auf begrifflich-abstrakter Ebene zu einer Reformulierung: War vormals abschätzig von ‚Kleinstaaterei‘ oder vom – speziell schwäbischen – ‚Flickenteppich‘ die Rede,⁹ so sprach man nun weniger bildlich, dafür aber wertungsfrei von territorialer oder politischer ‚Kleinkammerung‘.¹⁰ In ihr erkannte man günstige Rahmenbedingungen für die Entfaltung positiver Konkurrenzwirkungen im Bereich von Wirtschaft, Kultur, politischer Verfassung und Praxis.¹¹

-
- 8 In einer Inschrift zur kartographischen Darstellung des Reiches auf der Grundlage des Westfälischen Friedens hieß es nun „Das Heilige Römische Reich eint über 300 Stände“ (Art. ‚Westfälischer Frieden‘, in: Brockhaus Enzyklopädie, Mannheim 212005–2006, 29, S. 793; aus: Der Brockhaus Atlas zur Geschichte. Epochen, Territorien, Ereignisse, Mannheim/Leipzig 2005, S. 167). Während so die integrative Leistung des Reiches in den Vordergrund gerückt wurde, beschrieb eine ältere Bildlegende den politischen Zustand Deutschlands [!] als defizitär: „Deutschland besteht aus über 300 Einzelstaaten“ lautete die Bildlegende zur identischen Karte in: Der Brockhaus Geschichte. Personen, Daten, Hintergründe, Mannheim/Leipzig 2003, S. 189. Ich danke Jürgen Hotz (vormals Brockhaus-Lexikonredaktion, jetzt Campus-Verlag Frankfurt am Main) herzlich für die freundliche Auskunft.
- 9 Vgl. Armin WOLF, 100 Jahre Putzger – 100 Jahre Geschichtsbild in Deutschland (1877–1977), in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 29 (1978), S. 702–718.
- 10 Vgl. anstelle vieler weiterer Belege Anke SZESZNY, Zwischen Kontinuität und Wandel. Ländliches Gewerbe und ländliche Gesellschaft im Ostschwaben des 17. und 18. Jahrhunderts (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 7), Tübingen 2002, passim.
- 11 Vgl. mit Beispielen und weiterer Forschungsliteratur aus allen genannten Bereichen Dietmar SCHIERSNER, Überblick von unten – oder: ein kleines Reich. Was hat die Regionalgeschichte der Reichsgeschichte zu sagen?, in: Geschichte in Räumen. Festschrift für Rolf Kießling zum 65. Geburtstag, hg. von Johannes BURKHARDT/Thomas Max SAFLEY/Sabine ULLMANN, Konstanz 2006, S. 295–322; speziell unter ökonomischem Gesichtspunkt: Oliver VOLCKART, Politische Zersplitterung und Wirtschaftswachstum im Alten Reich, ca. 1650–1800, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 86/1 (1999), S. 1–38; sowie jetzt zu Kunst und Architektur die mikrohistorische Studie von Ariane SCHMALZRIEDT, Bauwütige Nachbarn. Die Entstehung einer barocken Sakrallandschaft im deutschen Südwesten zwischen Donau und Iller, Diss. phil. Stuttgart 2017 (Ms.), in der erstmals auf empirischer Basis versucht wird, den barocken ‚Bauboom‘ unter anderem aus den agonalen Effekten der Kleinräumigkeit zu erklären. – Der Einstellungswandel unter den westlichen Eliten dürfte dem historiographischen Trend vorgearbeitet haben, denn nicht nur schien – zunehmend spätestens seit den 1970er Jahren – der starke (National-)Staat einerseits durch supraterritoriale Zusammenschlüsse, andererseits durch stärker regionale Agglomerationen – z. B. unter dem Stichwort ‚Europa der

Nicht zuletzt die Erforschung der gerade für diese Region so kennzeichnenden kleinen geistlichen Reichsstände profitierte vom allgemeinen Perspektivwechsel. So richtete sich die Aufmerksamkeit insbesondere auf die sowohl von den Rechten der Bischöfe wie der Domkapitel bestimmten Verfassungen der Hochstifte, auf die geistlichen Wahlstaaten des Alten Reiches. Denn was in der aufklärerischen Kritik als geistliche ‚Vielregiererei‘ gebrandmarkt worden war, ließ sich unter dem Aspekt von Machtkontrolle und breiterer Partizipation neu und positiver bewerten.¹² Auch die Rolle der Untertanen bzw. Gemeinden und Landschaften in den Hochstiften wurde thematisiert.¹³ Für die Klosterstaaten fehlte es dagegen lange sowohl an Einzelstudien als auch an bilanzierenden Deutungen zu den partizipatorischen Elementen in Verfassung, vor allem aber politischer Praxis, denn ein geringerer Institutionalisierungsgrad der Untertanen-Repräsentanz mochte in einem von ‚naher Herrschaft‘ charakterisierten Rahmen nicht allzu viel bedeutet haben.¹⁴ Eine 2013 publizierte mikrohisto-

Regionen‘ – in den Hintergrund zu treten. Vor allem auch hatte sich die junge ökologische Bewegung das Credo ‚Small is beautiful‘ zu eigen gemacht und plädierte für einen allgemeinen Perspektivwechsel. – Geprägt hatte den Slogan ursprünglich der Ökonom und Politikwissenschaftler Leopold Kohr (1909–1994). Der mit ihm befreundete Ökonom Ernst Friedrich Schumacher (1911–1977) – beide waren während des Nationalsozialismus aus Deutschland emigriert – entwickelte den Ansatz weiter. Vgl. Leopold KOHR, „Small is beautiful“. Ausgewählte Schriften aus dem Gesamtwerk, Wien 1995; Ernst Friedrich SCHUMACHER, Small is beautiful. A study of Economics as if people mattered, London 1973 (ND London 1989).

- 12 Vgl. anhand der Wahlkapitulationen zu Nordwestdeutschland KISENER, Krummstab (wie Anm. 3), sowie zu Konstanz Konstantin MAIER, Domkapitel und Fürstbischof: Zur Entwicklung des Konstanzer Wahlkapitulationswesens, in: WÜST, Geistliche Staaten (wie Anm. 5), S. 143–161. – Konsequenterweise Domkapitel und Bischöfe zugleich, allerdings mit einem Schwerpunkt auf dem Mittelalter, nahm eine gemeinsame Tagung der Germania Sacra und des Diözesangeschichtsvereins Rottenburg-Stuttgart 2012 in den Blick. Die Beiträge sind dokumentiert in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 33 (2014).
- 13 Vgl. z. B. Wolfgang WÜST, Land ohne Landschaft. Lokale und regionale „Selbstbestimmung“ unter den Bischöfen von Augsburg und Konstanz, in: Landschaften und Landstände in Oberschwaben. Bäuerliche und bürgerliche Repräsentation im Rahmen des frühen europäischen Parlamentarismus, hg. von Peter BLICKLE (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 5), Tübingen 2000, S. 133–159.
- 14 Schon angesichts der physischen Nähe dürfte die Organisation und Ausübung politischen Drucks auf die Herrschaft leichter bzw. spontaner möglich bzw. gerade deswegen weniger erforderlich gewesen sein als in großflächigen Territorien. Vgl. z. B. zu Bayern: Renate BLICKLE, Laufen gen Hof. Die Beschwerden der Untertanen und die Entstehung des Hofrats in Bayern. Ein Beitrag zu den Varianten rechtlicher

rische Studie bestätigt jetzt diese Vermutungen am Beispiel der bedeutenden Zisterzienserreichsabtei Salem auf eindrucksvolle Weise.¹⁵

Seit der Jahrtausendwende ist das Interesse an wirtschaftsgeschichtlichen Fragestellungen zur Frühen Neuzeit erheblich gestiegen,¹⁶ dem tragen Beiträge im dritten und vierten Kapitel des Bandes Rechnung. Für die Bewertung der geistlichen Staaten spielte die Ökonomie insofern stets eine Rolle, als die Rede vom guten Leben unter dem Krummstab nicht zuletzt materielle Auskömmlichkeit, ja ‚Wohlhätigkeit‘ der Untertanen impliziert, andererseits die wirtschaftliche Rückständigkeit der katholischen und unter diesen speziell der geistlichen Lande gegenüber dem protestantischen (Nord-)Deutschland zum Topos der populären Aufklärungsliteratur zählt.¹⁷ Wie die Ökonomie in den geistlichen Staaten insbesondere des 18. Jahrhunderts – die Forschung bezog sich hier vor allem auf Klosterstaaten¹⁸ – zu bewerten sei, blieb indes umstritten. Im Fokus standen dabei zumeist die barocken Großbauten und

Verfahren im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: *Gemeinde und Staat im Alten Europa*, hg. von Peter BLICKLE (*Historische Zeitschrift. Beiheft N. F. 25*), Wien/München 1998, S. 241–266.

- 15 Zusammenfassend: „Political development in Salem’s territory was characterized by the participation and influence of peasant subjects, but its particular style of rule resulted from a specific combination of factors. Some of the most important were the ecclesiastical nature of lordship, the territory’s small size and location in an area of broadly dispersed authority, the abbey’s relations to neighbors and the empire, and its administrative and social structures“. Katherine BRUN, *The Abbot and his Peasants. Territorial Formation in Salem from the Later Middle Ages to the Thirty Years War* (*Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 56*), Stuttgart 2013, S. 414.
- 16 Vgl. insbesondere zu Südwestdeutschland jüngst die Tagung ‚Herrschaft, Markt und Umwelt: Wirtschaft in Oberschwaben 1300–1600‘ im Oktober 2015 in Bad Waldsee. Der Tagungsband erscheint voraussichtlich 2018.
- 17 Vgl. z. B. Wilhelm Ludwig WEKHLIN, *Anselmus Rabiosus Reise durch Ober-Deutschland, Salzburg/Leipzig 1778* (VD18 14901196-001); Friedrich NICOLAI, *Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781*, 12 Bde., Berlin/Stettin 1783–1796 (VD18 1105123X); siehe dazu Ulrich GAIER, *Magazine, Almanache und Wochenblätter*, in: *Schwabenspiegel. Literatur vom Neckar bis zum Bodensee 1000–1800*, hg. von Ulrich GAIER/Monika KÜBLE/Wolfgang SCHÜRLE, 2 Bde., Ulm 2003, hier 2: Aufsätze, S. 553–560.
- 18 Vgl. exemplarisch Wolfgang VON HIPPEL, *Klosterherrschaft und Klosterwirtschaft in Oberschwaben am Ende des Alten Reiches. Das Beispiel Schussenried*, in: *Gemeinde, Reformation und Widerstand. Festschrift für Peter Blickle zum 60. Geburtstag*, hg. von Heinrich R. SCHMIDT/André HOLENSTEIN/Andreas WÜRGLER, Tübingen 1998, S. 457–474. – Eine Ausnahme ist die Studie zum Hochstift Augs-

deren volkswirtschaftliche Bewertung:¹⁹ Ließen sich Kirchen- und Klosterneubauten auch als Maßnahmen zur Förderung der lokalen und regionalen Wirtschaft begreifen, mit denen – beabsichtigt oder nicht – soziale Unterstützung einherging,²⁰ oder führten sie umgekehrt zur Schwächung der meisten Untertanen, deren Abgabenlasten und Frondienstverpflichtungen von der Herrschaft erhöht wurden?²¹ Eine allgemeingültige Antwort auf diese Fragen wird sich kaum finden lassen, solange – auch darauf wurde hingewiesen²² – zu

burg von WÜST, Geistlicher Staat (wie Anm. 5), der auch die Ökonomie miteinbezieht (Kap. V).

- 19 Vgl. zum Forschungsstand jetzt ausführlich SCHMALZRIEDT, Bauwütige Nachbarn (wie Anm. 11), S. 17–70.
- 20 So – mehr oder weniger deutlich – Wolfgang von HIPPEL, Verhinderter Aufschwung? Agrarkonjunktur, Arbeitsmarkt und Architektur, in: Die Säkularisation im Prozess der Säkularisierung Europas, hg. von Peter BLICKLE/Rudolf SCHLÖGL (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 13), Epfendorf 2005, S. 167–190; Bernd ROECK, Konjunktur und Ende des süddeutschen „Klosterbarock“. Umriss eines wirtschafts- und geistesgeschichtlichen Forschungsproblems, in: Europa im Umbruch 1750–1850, hg. von Dieter ALBRECHT/Karl Otmar FREIHERR VON ARETIN/Winfried SCHULZE, München 1995, S. 213–227; sowie im Sammelband von Markwart HERZOG/Rolf KIESSLING/Bernd ROECK (Hg.), Himmel auf Erden oder Teufelsbauwurm? Wirtschaftliche und soziale Bedingungen des süddeutschen Klosterbarock (Irseer Schriften N. F. 1), Konstanz 2002, die Beiträge von Bernd ROECK, Baukunst und Baukonjunktur als Thema historischer Forschung, S. 27–35; Herbert KNITTLER, Klosterökonomie der Barockzeit anhand donauösterreichischer Beispiele, S. 45–58; Alois SCHMID, ‚Es leben die Prälaten!‘ Der ‚Luxus‘ in Klöstern der Barockzeit zwischen aufgeklärter Polemik und historischer Wirklichkeit, S. 141–168.
- 21 So die vor allem von Hartmut ZÜCKERT, Die sozialen Grundlagen der Barockkultur in Süddeutschland (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 33), Stuttgart 1988, vertretene These, die allerdings vielfach Widerspruch ausgelöst hat. Vgl. etwa die Rezensionen von Bernd ROECK in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 76 (1989), S. 95–97, und Alois SCHMID in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 52 (1989), S. 192–194. Anhand einer Fallstudie bestätigend dagegen z. B. Georg WIELAND, Ökonomische Grundlagen und Baufinanzierung im Prämonstratenserstift Weißenau im frühen 18. Jahrhundert, in: HERZOG/KIESSLING/ROECK, Teufelsbauwurm (wie Anm. 20), S. 195–232, sowie Frank GÖTTMANN, Über Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsentwicklung geistlicher Staaten in Oberschwaben im 18. Jahrhundert. Ein Versuch zum Wirtschaftsstil geistlicher Staatswesen, in: WÜST, Geistliche Staaten (wie Anm. 5), S. 331–376.
- 22 Rolf KIESSLING/Anke SZESNY, Ländliche Gewerbestruktur und ‚Proto-Industrialisierung‘ im Umfeld der Großbauten des schwäbischen Barock, in: HERZOG/KIESSLING/ROECK, Teufelsbandwurm (wie Anm. 20), S. 59–80; Franz QUARTHAL, Unterm Krummstab ist’s gut leben. Prälaten, Mönche und Bauern im Zeitalter des

wenig über Struktur und Quantität regionaler Wirtschaft insgesamt und zu wenig auch über das Wirtschaften vergleichbar kleinräumiger nicht-geistlicher Herrschaften bekannt ist.

Möglicherweise verkennt die Formulierung der Alternativen aber das Selbstverständnis des barocken Wirtschaftsstils,²³ weil das Denken in den Paradigmen der Aufklärung gefangen bleibt und auf deren Kritik – mehr unbewusst als bewusst – teils bekräftigend, teils apologetisch reagiert: Herrschaft von ‚Geistlichen‘ – so die implizite Vorannahme – müsse demnach, um sich zu legitimieren, auch in ökonomischer Hinsicht besser, und das heißt im Sinne der Aufklärung vor einem innerweltlichen Bewertungshorizont sozialer oder gerechter gewesen sein.²⁴ Dagegen bezweckte Peter Hersche mit seinem 2006 erschienenen Opus magnum zum Barockzeitalter – gewissermaßen der kulturgeschichtlichen Summe seiner langjährigen Auseinandersetzung mit der Thematik – nicht die Rehabilitation der geistlichen Staaten bzw. die Revision der gängigen Geschichtserzählungen.²⁵ Hersches Ansatz ist systemsprengend: Es geht ihm nicht darum zu beweisen, dass das Verdikt der Aufklärer vom

Barock, in: Politische Kultur in Oberschwaben, hg. von Peter BLICKLE, Tübingen 1993, S. 269–286.

23 So bereits GÖTTMANN, Über Wirtschaftspolitik (wie Anm. 21), bes. S. 361.

24 Vgl. die auf die (süddeutschen) Reichsstädte bezogene Diagnose von Barbara RAJKAY, Die Sarkasmen Schlözers in Göttingen. Süddeutsche Reichsstädte als Prügelknaben der Aufklärer, in: Aufklärung in Oberschwaben. Barocke Welt im Umbruch, hg. von Katharina BECHLER/Dietmar SCHIERSNER, Stuttgart 2016, S. 357–378, hier S. 376. – Der ‚Schatten der Aufklärung‘ scheint so lang zu sein, dass wir vielfach das, was diesen Schatten wirft, das was – paradox formuliert – unsere historische Wahrnehmung erst aus unserem Urteil oder genauer: aus dessen Dispositionen hervorgehen lässt, ebenso wenig erkennen wie den Schatten selbst, in dem wir stehen. – Die pauschale Kollektivform ist hier insofern berechtigt, als auch die akademische Geschichtswissenschaft immer zugleich Teil der allgemeinen zeitgenössischen Geschichtskultur ist. – Die, sei es offenkundigen, sei es verborgenen Perspektiven der Gegenwart wird man aber nicht los; gerade auch ein revisionistisches Programm orientiert sich ja an ihnen. Es kann also nur darum gehen, die Standortgebundenheit des historischen Interesses bzw. Urteils und die historischen Quellen, aus denen sie sich speisen, zum Bewusstsein zu bringen.

25 Peter HERSCHE, Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter, 2 Bde., Freiburg/Basel/Wien 2006. – Vgl. DERS., Barrieren gegen den Fortschritt: Die katholische Barockkultur, in: BLICKLE/SCHLÖGL, Die Säkularisation (wie Anm. 20), S. 231–243. – DERS., Intendierte Rückständigkeit: Zur Charakteristik des geistlichen Staates im Alten Reich, in: Stände und Gesellschaft im Alten Reich, hg. von Georg SCHMIDT (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Beiheft 29), Stuttgart 1989, S. 133–149.

maroden Kloster- und Stiftsstaat unberechtigt oder jedenfalls nicht ganz so berechtigt gewesen sei und andererseits die patrimoniale katholische Herrschaft auch das eine oder andere Gute für sich gehabt habe.²⁶ ‚Muße und Verschwendung‘ – so der Titel seines 2006 erschienenen umfassenden Werks zu ‚Europa im Zeitalter des Barock‘ – seien vielmehr Ausdruck eines anderen, letztlich nicht an innerweltlichen Maßstäben orientierten Weltbildes. In seinem wenig später erschienenen Bändchen ‚Gelassenheit und Lebensfreude. Was wir vom Barock lernen können‘ macht Hersche den Gegenwartsbezug seiner Thesen samt der ethisch-moralischen Wertung dann nochmals explizit. Den seit der Aufklärung eingeschlagenen Weg der westlichen Zivilisation, den er – zugespitzt gesagt – mit der Ausbeutung von natürlichen Ressourcen, von Menschen und ‚Zeit‘ gleichsetzt, hält er demgegenüber für einen fatalen Irrweg.²⁷

Dass die Erträge all dieser Forschungen die gängigen Geschichtsbilder gekippt, geschweige denn die Rückkehr zum ‚Barock‘ – verstanden als eines kultur- und gesellschaftskritischen Gegenentwurfs zur Gegenwart – eingeleitet hätten – wird man, blickt man auf die Botschaften und Subtexte nicht nur der breit rezipierten Medien, nicht behaupten wollen. Auch unter Historikerinnen und Historikern scheint nach einer gewissen Hausse in den Jahren um 2003 das Interesse an den Säkularisationsverlierern – sieht man von auf einzelne Klöster oder Stifte bezogenen Studien ab – merklich erlahmt zu

26 Vgl. mit allerdings größerer Skepsis auch QUARTHAL, Krummstab (wie Anm. 22).

27 Peter HERSCHE, *Gelassenheit und Lebensfreude. Was wir vom Barock lernen können*, Freiburg/Basel/Wien 2011. – Bezeichnenderweise entgeht auch Hersche nicht den impliziten Wertungen der Aufklärung und kombiniert im Buchtitel die zwar auch heute positiv verstandene, doch auf den privaten ‚Freizeit‘-Bereich beschränkte ‚Muße‘ mit der negativ konnotierten ‚Verschwendung‘. Die in unseren Tagen positiv besetzte ‚Investition‘ würde jedoch in den materialistisch orientierten Konsumzusammenhang gehören und eignet sich deswegen nicht als begriffliche Alternative. – Vgl. zur Einordnung der ‚Muße‘ den an einer süddeutschen Fallstudie dargestellten Wandel der Zeitkonzepte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts: Dietmar SCHIERSNER, *Räume und Identitäten. Stiftsdamen und Damenstifte in Augsburg und Edelstetten im 18. Jahrhundert* (Studien zur Germania Sacra N. F. 4), Berlin/Boston 2014, bes. Kap. VI. Jüngst führte der Philosoph Ralf Konersmann am verwandten Phänomen der ‚Unruhe‘ beeindruckend vor, wie sehr deren sprachliche Figurationen unser Denken im Griff halten und unser Bewertungssystem vorstrukturieren: Ralf KONERSMANN, *Die Unruhe der Welt*, Frankfurt am Main 2015; DERS., *Wörterbuch der Unruhe*, Frankfurt am Main 2017.

sein.²⁸ Schon deshalb lag es nahe, mit der im Oktober 2015 veranstalteten Göttinger Tagung der *Germania Sacra* die Fäden wieder aufzunehmen, um weiter und neu über das Eigenartige und die Eigenart weltlicher Herrschaft in geistlicher Hand nachzudenken – zumal die Diskussion um das Verhältnis von Staat und Kirche oder vielmehr generell um die Rolle der Religion in den westlichen Gesellschaften aktuell besonders engagiert geführt wird.²⁹ Neben den beiden in neuen Ansätzen und Einzelstudien vertieften zentralen Aspekten ‚Staatlichkeit‘ und ‚Ökonomie‘ sollten aber auch weitere aktuelle Themen der allgemeinen Frühneuzeitforschung mit der *Germania-Sacra*-Forschung vermittelt und eigene Akzente gesetzt werden. So wurde erstmals – in insgesamt drei Beiträgen³⁰ – auch die evangelische *Germania Sacra* in diesem Zusammenhang behandelt.³¹

Dreizehn der auf der Tagung gehaltenen Vorträge, ergänzt um drei zusätzlich eingeworbene Aufsätze, werden im vorliegenden Band veröffentlicht: Auf die Einführung der Herausgeber und einen Überblick von Bettina Braun folgt im ersten Kapitel eine Annäherung an den spezifischen Doppelcharakter der

28 Hervorzuheben sind vor allem die erwähnte Dissertation von BRUN, *The Abbot and his Peasants* (wie Anm. 15), und die Habilitationsschrift von Bettina BRAUN, *Princeps et episcopus. Studien zur Funktion und zum Selbstverständnis der nordwestdeutschen Fürstbischöfe nach dem Westfälischen Frieden* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 230), Göttingen 2013.

29 Denn während einerseits die Säkularisierung weiter voranschreitet – vgl. die Bestandsaufnahme von Detlef POLLACK/Gergely ROSTA, *Religion in der Moderne. Ein internationaler Vergleich* (Schriftenreihe „Religion und Moderne“ 1), Frankfurt/New York 2015 –, rückt andererseits „der Islam mit allen seinen komplizierten Facetten in das öffentliche Bewusstsein“ (Hans Michael HEINIG, *Kirche und Staat. Oh Gott*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 3.8.2014 [<http://www.faz.net/aktuell/politik/die-gegenwart/kirche-und-staat-oh-gott-13079392.html>], abgerufen am 10. Juli 2017)).

30 Vgl. die Aufsätze von Teresa SCHRÖDER-STAPPER, Matthias LUDWIG und Andrea THIELE in diesem Band.

31 Zu ergänzen wäre, dass Dagmar Freist zwischenzeitlich auf der Jahrestagung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen ‚Reformation, Migration und religiöse Pluralisierung: Politik und Praktiken religiöser Koexistenz‘ 2017 in Oldenburg das seit 1648 konfessionell alternierende Bistum bzw. Hochstift Osnabrück behandelte.

geistlich-weltlichen Herrschaft, indem ‚Personen und Strukturen‘ gerade auch in ihrer gegenseitigen Verschränkung und Verbindung untersucht werden. Unter ‚Sonderformen und Neuinterpretationen‘ werden im zweiten Kapitel zwei evangelische Hochstifte, die dezentral organisierte Herrschaft des Deutschen Ordens sowie die veränderte Sichtweise auf den geistlichen Staat unter den sog. Episkopalisten des 18. Jahrhunderts vorgestellt. Die Kriminalitätsforschung leistet nicht nur einen Beitrag zur Frage der Rechtspflege in den geistlichen Gebieten; im Hintergrund steht vielmehr das Problem der Staatsbildung bzw. ihrer Defizite, das im dritten Kapitel ‚Recht und Ökonomie‘ am viel diskutierten Beispiel der Hexenverfolgungen erörtert wird. Mit Münster steht ein nordwestdeutsches Hochstift, mit Kempten eine süddeutsche Fürstabtei auf dem ökonomischen Prüfstand für das 18. Jahrhundert. Auch im vierten und abschließenden Kapitel ‚Musik und Kunst‘ werden die Musikkultur der Klöster unter einem innovativen ökonomischen Blickwinkel sowie zudem jeweils für sich die Repräsentationsfunktionen von Musik und Kunst behandelt. Damit erhält auch die sonst gegenüber der bildenden Kunst und der Architektur im geistlichen Staat eher in den Hintergrund tretende Musikgeschichte in diesem Band größeres Gewicht.

Vorausgeschickt wird den thematischen Schwerpunkten ein weiterer Überblick von Bettina Braun. Die Grundvoraussetzung, von der her die Spezifika weltlicher Macht in geistlicher Hand bestimmt sind, ist die Verbindung von geistlichem und weltlichem Amt, von kirchlichen und weltlichen Herrschaftsaufgaben in einer Person. Der Fürstbischof war eben Fürst und Bischof, *princeps* und *episcopus*, womit zugleich der Titel der 2013 gedruckten Habilitationsschrift zitiert wäre, in der sich BETTINA BRAUN mit den nordwestdeutschen Fürstbischöfen nach 1648 beschäftigt hat.³² Hier liegt ein Spannungsverhältnis zwischen geistlichem Profil und weltlichem Selbstverständnis vor, das in den Jahrhunderten nach dem Westfälischen Frieden und bis zur Säkularisation in unterschiedlicher Weise legitimiert, interpretiert und mit Leben gefüllt wurde. In einem seltenen Fall, dem des Kölner Kurfürsten Joseph Clemens von Bayern (1688–1723), ist aufgrund von Ego-Dokumenten auch ein Einblick in die Selbstreflexion eines geistlichen Fürsten über dieses Spannungsverhältnis möglich. Bettina Braun arbeitet daran anschließend – deskriptiv, nicht normativ – den Typus des Fürstbischofs und dessen geistliche Profilierung heraus, der sich nicht am Verständnis des Tridentinums oder gar des Vaticanum II mit seinen pastoralen Ansprüchen

32 BRAUN, *Princeps et episcopus* (wie Anm. 28).

orientierte. Vom geistlichen Charakter sei gleichwohl – so Braun – auch das weltliche Herrscheramt mitgeprägt; der Fürstbischof sei mithin „mehr bzw. anders als die pure Addition von Bischof und Fürst gewesen“.³³

Einen biographischen Zugang zum Thema wählt zunächst auch RAINALD BECKER, dessen Beitrag zu Karrieren in der Reichskirche des 17. und 18. Jahrhunderts das erste Kapitel ‚Personen und Strukturen‘ eröffnet.³⁴ Zu den strukturellen Besonderheiten der geistlichen Reichsstände zählte die Wahl der Herrschaftsträger, der Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen. Mit der Wahlverfassung einher gingen Karrierechancen für nicht-adlige Geistliche aus bäuerlichen, vor allem aber bürgerlichen Familien, die, wenn auch in der Regel nicht auf den Bischofsstühlen, so doch innerhalb der Prälätenorden als Äbte und Pröpste zu Mitgliedern des Reichstages aufsteigen konnten. In der Praxis des Ancien Régime brachte das verfassungsmäßige Alleinstellungsmerkmal eine besondere Chance auf ‚Partizipation‘ und eine eigene Form der sozialen Mobilität mit sich, so die These Beckers. Umgekehrt habe sich die Kirche nach der Reformation auf diese Weise auch innerhalb der gleichsam „mittelständischen Schichten“ wichtige Loyalitäten sichern können. Zu Recht erkennt deshalb Rainald Becker in einer „verbindenden Perspektive von Sozialem, Kulturellem und Religiösem“ über die Germania-Sacra-Forschung hinaus einen „neue[n] Impuls für die Bürgertumsforschung“.³⁵

Dass Fürstbischöfe im Alten Reich nicht nur den geistlich-weltlichen Doppelcharakter ihres Amtes auszutarieren hatten, sondern auch an den unterschiedlichen Kulturen von Klerus und Adel teilhatten, wird im Beitrag von MARIAN FÜSSEL deutlich. Zwar zeigt eine genauere Überprüfung, dass sich bei weitem nicht so viele ‚Bischöfe und Fürstbischöfe als Freimaurer im 18. Jahrhundert‘ – so das Thema des Beitrags – nachweisen lassen, wie dies ältere Darstellungen suggerieren. Die Attraktivität der Mauererei und des Illuminatentums für die Geistlichkeit insgesamt ist jedoch, und zwar trotz entgegenstehender päpstlicher Maßgaben – auch quantitativ – eine

33 Vgl. den Beitrag von Bettina BRAUN in diesem Band (S. 40).

34 Er knüpft damit zeitlich wie thematisch an seine 2006 erschienene Dissertation an, in der er vorwiegend adlige Karrierewege untersucht hat. Rainald BECKER, *Wege auf den Bischofsthron. Geistliche Karrieren in der Kirchenprovinz Salzburg in Spätmittelalter, Humanismus und konfessionellem Zeitalter (1448–1648)* (Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte. Supplementband 59), Rom/Freiburg/Wien 2006.

35 Vgl. den Beitrag von Rainald BECKER in diesem Band (S. 72).

„sozialhistorisch abgesicherte Tatsache“.³⁶ Marian Füssel macht ein Bündel möglicher Motive für die Logen-Mitgliedschaft geistlicher Eliten aus, was letztlich auf die „interne Heterogenität des Klerus im Jahrhundert der Aufklärung“ verweise.³⁷

Auf ein weiteres personelles Verfassungsspezifikum des Alten Reiches, auf die Herrschaft geistlicher (adliger) Frauen lenkt TERESA SCHRÖDER-STAPPER den Blick.³⁸ Als Fürstäbtissinnen von Essen, Herford oder Quedlinburg – so der Untersuchungsrahmen des Beitrages – hatten sie innerhalb des Rheinischen Reichsprälatenkollegiums Sitz und Stimme auf den Reichstagen. Vor dem Hintergrund der recht unterschiedlichen Verfassungssituation in den teils protestantischen norddeutschen Damenstiften werden die konkreten Handlungsspielräume der Äbtissinnen als Herrscherinnen über mindermächtige, von mächtigeren Landesfürsten bedrohte Reichsstände ausgeleuchtet. Eine klare Grenze zwischen geistlichem und weltlichem Charakter der Fürstinnen kann die Autorin nicht erkennen. Wichtiger als das begriffliche Kreisen um die Definition der ‚Freiweltlichkeit‘ der Institutionen und ihrer Vorsteherinnen erscheint ihr denn auch der Hinweis auf die Aristokratisierung dieser Lebensform, die übrigens auffällige Parallelen zu den süddeutschen katholischen Damenstiften aufweist.³⁹

Am Beispiel des Hochstifts Würzburg untersucht WINFRIED ROMBERG das Phänomen der Personalunion geistlicher Staaten, gewissermaßen dem Testfall für die Verschränkung von Person und Struktur, bei dem ein Fürstbischof auf zwei oder mehreren Bischofsstühlen zugleich regierte und es mit mehreren auf ihre Selbständigkeit desto stärker bedachten Domkapiteln zu tun hatte. Dauerhafte Verfassungsalternativen konnten sich aus diesen vor allem kaiserlicherseits forcierten „episodische[n] Lösungen“ für konkrete (konfessions-)

36 Vgl. den Beitrag von Marian FÜSSEL in diesem Band (S. 92 f.).

37 Vgl. den Beitrag von Marian FÜSSEL in diesem Band (S. 94 f.).

38 Vgl. Teresa SCHRÖDER-STAPPER, Fürstäbtissinnen. Frühneuzeitliche Stiftsherrschaften zwischen Verwandtschaft, Lokalgewalten und Reichsverband (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne 7), Köln/Weimar/Wien 2015.

39 Vgl. Ute KÜPPERS-BRAUN, „Dausendtmahl lieber zu Buchaw woldte sein.“ Zu regionalen Unterschieden im Selbstverständnis hochadeliger Frauen in frühneuzeitlichen Damenstiften, in: Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit, hg. von Dietmar SCHIERSNER/Volker TRUGENBERGER/Wolfgang ZIMMERMANN (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B: Forschungen 187), Stuttgart 2011, S. 147–163. Zu den süddeutschen reichsritterschaftlichen Damenstiften vgl. SCHIERSNER, Räume und Identitäten (wie Anm. 27).

politische und militärische Herausforderungen nicht entwickeln. Zu groß waren die Probleme, die sich aus dem „Mangel an Intergouvernementalität“ ergaben, den Winfried Romberg konstatiert und nicht zuletzt in der notorisch ungleichen finanziellen Lastenverteilung der Hochstifte belegt sieht.⁴⁰ Die Bilanz fällt demnach – abgesehen von positiven Effekten auf kirchlicher Ebene und einer persönlichen Machtsteigerung für den Bischof – ernüchternd aus. Sogar die vom Kaiser erhoffte Bündelung der Kräfte konnte gegen die habsburgische Politik selbst wirksam werden.

Nachhaltiger waren dagegen die positiven Wirkungen, die von der Kooperation auf Kreisebene für unterschiedliche Hochstifte ausgingen. WOLFGANG WÜST hebt die Rolle der Bischöfe hervor, die als Vierteldirektoren „oder als ganz gewöhnliche Kreistagsteilnehmer“ Verantwortung im Kreis – Schlaglichter werden geworfen auf den Fränkischen, Schwäbischen und die Rheinischen Kreise – übernahmen, vor allem aber über das Ausschreibeamt besonderen Einfluss auszuüben vermochten, weil die bischöflichen Kreiskanzleien auch zwischen den Kreistagen „im Zentrum des regionalen Kommunikationsgeschehens“ standen.⁴¹ Der Blick auf die lange Zeit von der Forschung vernachlässigte inter-ständische bzw. supraterritoriale ‚mittlere Ebene‘ macht damit einmal mehr bewusst:⁴² Es waren unter den geistlichen Staaten eben nicht nur die drei Kurfürsten, denen für das Verfassungsgefüge und das politische ‚Alltagsgeschäft‘ im Alten Reich herausgehobene Bedeutung zukam, sondern auch die Reichskreise.

Das zweite Kapitel des Bandes versammelt vier Beiträge, die ‚Sonderformen und Neuinterpretationen‘ des geistlichen Staates gewidmet sind. Dort werden mit Naumburg und Magdeburg auch zwei evangelische Hochstifte vorgestellt. Inwiefern kann hier noch von ‚weltlicher Herrschaft in geistlicher Hand‘ gesprochen werden? Handelte es sich nicht vielmehr umgekehrt um ‚geistliche Herrschaft in weltlicher Hand‘? Dass es nach der Reformation so etwas wie eine evangelische Germania Sacra gab, liegt außerhalb der geläufigen Vorstellungen. Die Reformation führte zwar für die l a n d s t ä n d i s c h e n geistlichen Herrschaften in der Regel zur Säkularisation durch den protestantischen Landesherrn, ebenso wie auch die meisten Klöster in den

40 Vgl. den Beitrag von Winfried ROMBERG in diesem Band (S. 125).

41 Vgl. den Beitrag von Wolfgang WÜST in diesem Band (S. 170f.).

42 Vgl. Wolfgang WÜST (Hg.), Reichskreis und Territorium: die Herrschaft über der Herrschaft? Supraterritoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 7), Stuttgart 2000.

evangelischen Reichsstädten aufgelöst wurden. Jene *reichsständischen* geistlichen Staaten jedoch, die sich der Reformation anschlossen und nun von protestantischen Bischöfen, Administratoren oder Koadjutoren und evangelisch besetzten Domkapiteln regiert wurden, blieben dagegen zunächst formal als Reichsstände bestehen.⁴³ Erst durch den Westfälischen Frieden (1648) wurden diese geistlichen Stände endgültig säkularisiert und verloren dann ihre Reichsstandschaft. Die evangelische *Germania Sacra* umfasste seither nur noch das Fürstbistum Lübeck sowie die Damenstifte Quedlinburg, Herford, Gernrode und Gandersheim; umstritten blieb auch nach 1648 der Status von Merseburg, Meißen und Naumburg-Zeitz.⁴⁴

Mit letztgenanntem Hochstift Naumburg-Zeitz setzt sich MATTHIAS LUDWIG auseinander, der zeigt, wie es dort „zwar zu einer faktischen Mediatisierung, nicht aber zur Auflösung sämtlicher institutioneller Rechts- und Besitzstrukturen“ kam.⁴⁵ Unter dem Druck des benachbarten Kursachsen wurde das Stift zu einer erblichen Herrschaft unter wettinischen Administratoren, die Postulation ersetzte fortan die freie Wahl, auf die verzichten zu wollen die Domherren aber stets erneut ausdrücklich bekunden mussten. Ihr Wahlrecht gaben sie also prinzipiell niemals auf; erst 1815 wurde das Gebiet der preußischen Provinzialverwaltung unterstellt. Auch andere rechtliche Residuen verblieben dem seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vollständig evangelischen Domkapitel. Im evangelischen Sinne übte der Administrator zwar noch das Kirchenregiment *in spiritualibus* im Hochstift aus, doch war seinem Stiftskonsistorium das Dresdener Oberkonsistorium übergeordnet. Insofern ging der neuen Herrschaft ein spezifisch kirchlich-geistlicher Charakter ab.⁴⁶

43 Eine Ausnahme sind die bereits 1571 von Kurbrandenburg annektierten und vollständig säkularisierten Fürstbistümer Havelberg, Lebus und Brandenburg. Vgl. Michael SCHWARTZ, „Das Dorado des deutschen Adels“. Die frühneuzeitliche Adelskirche in interkonfessionell-vergleichender Perspektive, in: *Geschichte und Gesellschaft* 30/4 (2004), S. 594–638, hier S. 603 f. – Der politisch-verfassungsrechtliche Schwebезustand wird in der Literatur entsprechend ‚schwebend‘ umschrieben, etwa wenn formuliert wird, die „Administration“ komme „praktisch schon der Eingliederung in ein säkulares Territorium“ gleich. Hubert JEDIN (Hg.), *Atlas zur Kirchengeschichte. Die christlichen Kirchen in Geschichte und Gegenwart*, bearb. von Jochen MARTIN, Freiburg im Breisgau/Basel/Rom/Wien 1987, S. 59*.

44 Vgl. SCHWARTZ, *Adelskirche* (wie Anm. 43), S. 604.

45 Vgl. den Beitrag von Matthias LUDWIG in diesem Band (S. 221).

46 Vgl. JEDIN/MARTIN, *Atlas zur Kirchengeschichte* (wie Anm. 43), S. 59* und 83.

In vielerlei Hinsicht bestätigt ANDREA THIELE in ihrem Beitrag zum Erzstift Magdeburg unter Herzog August von Sachsen (1638–1680) die Naumburger Verhältnisse.⁴⁷ Magdeburg ging allerdings infolge des Westfälischen Friedens nach dem Tod des letzten lutherischen Administrators, des Kurfürsten-Sohnes August, an Kurbrandenburg über, wurde also – sieht man davon ab, dass es noch bis 1810 ein protestantisches Magdeburger Domkapitel ohne Wahlrecht gab – vollständig säkularisiert und mediatisiert. Bereits August jedoch habe „weniger als Bischof, sondern ebenso wie andere, weltliche protestantische Landesherren als *summus episcopus*“ agiert.⁴⁸ Wie ein blindes Motiv oder eine Art ‚typologischen Rudiments‘ mutet dabei die ikonographische Selbstdarstellung des Administrators mit Mitra und die dem Magdeburger Erzbischof zustehende Verwendung des überkommenen kirchlichen Ehrentitels eines *Primas Germaniae* an.

Eine Besonderheit gleich in mehrerlei Hinsicht stellte der Deutsche Orden innerhalb der *Germania Sacra* dar, wie DIETER WEISS dargelegt hat.⁴⁹ Das gilt für dessen konfessionelle Ausrichtung, weil nach der Reformation teilweise – so in den Balleien Hessen und Thüringen – lutherische und reformierte Adlige aufgenommen wurden, aus deren Reihen – teils alternierend – auch die Landkomtureien besetzt wurden. Das gilt aber auch für die starke Bindung des Ordens an die Interessen des Kaisers, denn Angehörige des Hauses Habsburg wurden im 17. und 18. Jahrhundert häufig auch mit dem Amt des Hoch- und Deutschmeisters betraut. Dieser führte auf dem Reichstag unter den geistlichen Reichsfürsten eine Virilstimme; dagegen schwankte in den Reichskreisen die verfassungsmäßige Zuordnung der Landkomture, die teils auf der geistlichen Fürstenbank – so in Franken –, teils auf der weltlichen Grafenbank – so in Schwaben – Platz nahmen. Für seine zahlreichen, im Reich verstreuten Besitz- und Herrschaftsrechte hatte der Orden schließlich in Form der Balleien und Kommenden eine ganz eigene Organisationsform entwickelt, die geradezu die mittlere Ebene der Reichskreise vorwegnahm und mit der er sich von anderen Reichsständen deutlich abhob.

47 Vgl. Andrea THIELE, *Residenz auf Abruf? Hof- und Stadtgesellschaft in Halle (Saale) unter dem letzten Administrator des Erzstifts Magdeburg, August von Sachsen (1614–1680)* (Forschungen zur hallischen Stadtgeschichte 16), Halle 2011.

48 Vgl. den Beitrag von Andrea THIELE in diesem Band (S. 247).

49 Vgl. Dieter J. WEISS, *Die Geschichte der Deutschordens-Ballei Franken im Mittelalter* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 9/39), Neustadt an der Aisch 1991.

Das zweite Kapitel beschließt der Aufsatz von SASCHA WEBER, der sich dem Mainzer Kurfürst-Erbischof Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim (1763–1774) und dessen Bedeutung für die Aufklärung in Bistum und Hochstift widmet.⁵⁰ An den drei Feldern Schulwesen, Ordenspolitik und Armenfürsorge zeigt er modernisierende Wirkungen der Aufklärung exemplarisch auf. Aber nicht, weil in Mainz im Schulwesen Entwicklungen vorweggenommen wurden, die in weltlichen, auch norddeutschen Territorien erst Jahre später griffen, ist die Politik Emmerich Josephs bemerkenswert; sie ist es vielmehr deshalb, weil traditionell dem geistlichen Bereich unter Aufsicht des Generalvikariats zugeordnete Aufgaben nun dem weltlichen Regiment unterstellt wurden. Diese „Verschiebung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten“ hatte einerseits ihre argumentative Grundlage in den vom Fürstbischof vertretenen ‚febronianischen‘ Prinzipien, andererseits geschah sie auch aus pragmatischen Gründen, weil auf diese Weise den aufgeklärten Kurs mittragende „junge Beamte“ eingesetzt werden konnten.⁵¹

Die Rolle der Verwaltung für die staatlichen Verdichtungsprozesse der Frühen Neuzeit, wie sie im Beitrag zur Mainzer Aufklärung anklingt, wurde in der Forschung vor allem für das 16. und 17. Jahrhundert thematisiert. Als wirkmächtiger Katalysator der bereits seit dem späten Mittelalter zu beobachtenden Bürokratisierungsvorgänge mit ihrem Vordringen des römischen Rechts und entsprechend geschulter Juristen in die Verwaltungen gilt die Konfessionalisierung,⁵² aber auch die mit ihr in mancher Hinsicht verbundene Hexenverfolgung, deren „Hochburgen“ die Territorien der *Germania Sacra* waren.⁵³ Mit den von dieser Feststellung ausgehenden Fragen befasst sich GERD SCHWERHOFF im dritten Kapitel ‚Recht und Ökonomie‘. Hatte die Forschung hier zuletzt im Allgemeinen von konfessionellen Erklärungsmustern Abstand genommen,⁵⁴ weil ebenso protestantische Territorien mit

50 Vgl. Sascha WEBER, *Katholische Aufklärung? Reformpolitik in Kurmainz unter Kurfürst-Erbischof Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim 1763–1774* (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 132), Mainz 2013.

51 Vgl. den Beitrag von Sascha WEBER in diesem Band (S. 271).

52 Vgl. Johannes BURKHARDT, *Das Reformationsjahrhundert. Deutsche Geschichte zwischen Medienrevolution und Institutionenbildung 1517–1617*, Stuttgart 2002, S. 169f.

53 Vgl. den Beitrag von Gerd SCHWERHOFF in diesem Band (S. 299).

54 Vgl. Gerhard SCHORMANN, *Hexenprozesse in Deutschland* (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1470), 3., durchges. Aufl., Göttingen 1996, bes. S. 114: Ein „grundsätzlicher Unterschied in der Haltung der Territorien nach Konfessionen [ist] nicht feststell-

hoher Verfolgungsintensität bekannt sind, so glaubt Gerd Schwerhoff in der „Dogmatisierung des Hexenglaubens“ durchaus eine „katholische Eigenheit“ zu erkennen.⁵⁵ Zusammenhänge werden aber auch überkonfessionell in der Kleinräumigkeit der entsprechenden Herrschaftsgebiete und ihrer sich erst entwickelnden Staatlichkeit vermutet. Jene habe die weltlichen – nicht die damit nur in Ausnahmen befassten geistlichen! – Gerichte stärker mit dem Verfolgungsdruck ‚von unten‘ konfrontiert und dadurch Juristen und Herrscher zugleich zum Erhalt ihrer Initiative gedrängt. Methodisch lässt sich die Kriminalitätsgeschichte deshalb auch verstehen als Möglichkeit, das Ausmaß von Staatlichkeit bzw. die ‚bürokratische Qualität‘ von geistlicher Herrschaft konkreter zu fassen.

Auch die Ökonomie wurde in der Frühen Neuzeit immer mehr zum Feld obrigkeitlich-staatlicher Impulse. Dem tragen im Hinblick auf die geistlichen Staaten mehrere Beiträge dieses Bandes Rechnung. Auf die Notwendigkeit von Fallstudien wird immer wieder hingewiesen, wobei sich freilich zeigt, wie stark die Ergebnisse von der gewählten Perspektive und dem methodischen Ansatz abhängig sind. Erst recht deutlich wird das Problem, wenn auf der Grundlage sehr verschiedener Strukturen Vergleiche oder gar Bilanzen gezogen werden sollen. Einig waren sich in ihrer Bewertung lediglich die ‚Erben‘ der geistlichen Staaten, die ihre Säkularisationen regelmäßig als Rettung aus Überschuldung, wirtschaftlicher Rückständigkeit und mangelnder Zukunftsfähigkeit betrachteten – die kurbayerischen Beamten in Kempten nicht anders als die preußischen in Münster. GERHARD IMMLER stellt als intimer Kenner der Fürstabtei Kempten deren Finanz- und Wirtschaftspolitik vor und zeigt, ausgehend von einer detaillierten finanziellen Bestandsaufnahme, modernisierende ebenso wie sozialpolitisch motivierte Maßnahmen der Fürststäbte des 18. Jahrhunderts. Dabei gelangt er zu bemerkenswerten Einsichten: Die Verschlechterung der stiftischen Finanzen ab 1760 deutet er „auch als Folge einer Zukunftsinvestition, deren Früchte zu ernten das

bar“. Das schließt allerdings mutmaßlich konfessionspolitisch induzierte Verfolgungsphasen wie etwa nach Erlass des Restitutionsediktes (1629) nicht aus. Vgl. DERS., *Dreißigjähriger Krieg 1618–1648* (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte 10: Konfessionelles Zeitalter 1555–1618), 10., völlig neu bearb. Aufl., Stuttgart 2001, S. 244. – Eindrucksvoll widerlegt werden einfache konfessionelle Zuschreibungen auch etwa durch die Untersuchung von Rainer DECKER, *Die Päpste und die Hexen: Aus den geheimen Akten der Inquisition*, Darmstadt 2013 (1. Aufl. 2003).

55 Vgl. den Beitrag von Gerd SCHWERHOFF in diesem Band (S. 311).

Stift aufgrund der Säkularisation nicht mehr in der Lage war⁵⁶. Während er die – neben einmaligen Ausgaben für den Straßenbau – hierfür ursächliche Vereinödung jedoch als zukunftsweisende Reform in der Tradition barock-katholischer Zentrierung auf die Landwirtschaft beurteilt, seien die aus aufklärerischem Eifer vorgenommenen Gewerbeinitiativen – beispielsweise eine unrentable Baumwollmanufaktur – allesamt gescheitert: Gerade die beiden der Aufklärung gegenüber besonders aufgeschlossenen Fürstäbte und deren Berater könnten „unseriösen oder zumindest allzu experimentierfreudigen Projektemachern [...] aufgefressen sein“ und so dem Stift hohe Schulden beschert haben, so Immler.⁵⁷

Das diametral entgegengesetzte Fazit, zu dem WILFRIED REININGHAUS in seinem Beitrag über ‚Wirtschaft und Finanzen im Fürstbistum Münster im späten 18. Jahrhundert‘ gelangt, könnte deutlicher kaum ausfallen: „Im Rahmen der bestehenden politischen Verhältnisse waren die geistlichen Staaten in wirtschaftlicher Hinsicht reformunfähig. Erst ihr Ende 1803 machte den Weg frei zu einer wirtschaftlichen Modernisierung in Deutschland“.⁵⁸ Das dürfte die Aussagekraft der an Münster gewonnenen Beobachtungen zwar zu weit ausdehnen; aber der Vergleich mit den preußischen Nachbarterritorien Grafschaft Mark und Minden-Ravensberg sichert für Münster den Befund methodisch ab. Einer der zahlreichen Unterschiede lag dabei in der Behandlung des platten Landes, das in den preußischen Gebieten weitergehende wirtschaftliche Freiheiten genoss.⁵⁹ Auffällig ist auch, wie oft sich landesherrliche Behörden und die Einrichtungen der Landstände – Domkapitel, Ritterschaft und Städte gleichermaßen – bei den fürstbischöflichen Initiativen gegenseitig zu blockieren wussten.

Einen in mehrfacher Hinsicht innovativen Ansatz stellt am Schnittpunkt zwischen Ökonomie und ‚Musik und Kunst‘ der Beitrag von PETER HERSCHE dar, weil er zum einen die ohnehin selten ausführlich behandelte Musikförderung und alltägliche Musizierpraxis in den Klöstern thematisiert und dies zum anderen als erster unter der Fragestellung tut, woher denn die dazu erforderlichen finanziellen Mittel kamen. Sein vorweggenommenes Fazit lautet: „Ohne florierende Landwirtschaft keine hochstehende Musikkultur“.⁶⁰ Zu denken ist dabei nicht nur an die durch Einnahmen aus der Landwirtschaft

56 Vgl. den Beitrag von Gerhard IMMLER in diesem Band (S. 361).

57 Vgl. den Beitrag von Gerhard IMMLER in diesem Band (S. 362).

58 Vgl. den Beitrag von Wilfried REININGHAUS in diesem Band (S. 388).

59 Vgl. den Beitrag von Wilfried REININGHAUS in diesem Band (S. 380f.).

60 Vgl. den Beitrag von Peter HERSCHE in diesem Band (S. 408).

gedeckten Kosten für eine Musikschule, für Musiker, gar für eine Hofkapelle – Ausgaben, die in den mit musikkundigen Konventualen besetzten Klöstern in der Regel entfielen –, sondern auch an die Auslagen für Noten und teils überaus kostspielige Instrumente, so die groß dimensionierten Kirchenorgeln dieser Zeit. Dass die Musikkultur in den Klöstern erst etwa zwischen 1740 und 1780 ihren quantitativen und qualitativen Höhepunkt erreichte, erklärt Hersche mit dem zeitlichen Vorrang der architektonisch-künstlerischen Investitionen bis etwa zur Jahrhundertmitte, nach deren Abschluss sich viele Klöster der Förderung von Wissenschaften und/oder – so die weniger stark aufgeklärten – der Musik zuwandten.

Die komplementäre weltliche und protestantische Musik an den fürstlichen Höfen der Zeit thematisiert der Aufsatz von ANDREAS WACZKAT, der aus einem Gesprächskonzert mit dem Ensemble ConSpirit, Hamburg, hervorging. Er deutet dabei den Begriff der ‚Repräsentationskultur‘ sehr grundlegend als Selbstdarstellung und Selbsteutung der höfischen ‚Konsumenten‘ im Vollzug einer ‚Wieder-Vergegenwärtigung‘ der kompositorischen Gehalte – mit einem Anfang und einem Ende.⁶¹

Anders die bildende Kunst, deren Artefakte ‚immer da sind‘. MEINRAD VON ENGELBERG zeigt, dass die rege Bautätigkeit der von ihm behandelten Fürstbischöfe eine „Art Ersatzhandlung“ der in außenpolitischer Hinsicht ‚eingefrorenen‘ geistlichen Staaten war und der Errichtung eines buchstäblichen „Schutzwall[s]“ gegen die gefürchtete Mediatisierung diente.⁶² Anders als vergleichbaren weltlichen Residenzen kam den Bischofsstädten prinzipiell auch das Engagement unterschiedlicher geistlicher und stiftsadliger Akteure zugute, die sich – so besonders eindrucksvoll in Bamberg – als Bauherren hervortaten. Vor dem Hintergrund dieser und weiterer gemeinsamer Rahmenbedingungen architektonischer Herrschaftsdarstellung geistlicher Staaten präpariert Meinrad von Engelberg schließlich acht ‚typische‘ Repräsentationstrategien heraus, die sich jeweils baulich auf unterschiedliche Weise manifestierten, je nachdem ob es sich um als Sekundogenituren behandelte Fürstbistümer oder um einen von Familien des Stiftsadels beschickten Bischofsstuhl handelte, um die ‚Pfaffengasse‘ an Mosel, Rhein und Main als episkopaler Großregion oder um Bischöfe, die, wie in Freising oder Passau, im Schatten mächtiger Territorialfürsten standen.

61 Vgl. den Beitrag von Andreas WACZKAT in diesem Band (S. 418f.).

62 Vgl. den Beitrag von Meinrad VON ENGELBERG in diesem Band (S. 436).

BETTINA BRAUN

Fürstbischöfe nach 1648

Geistliches Profil und weltliches Selbstverständnis

Für die Frage nach dem Profil und Selbstverständnis der Fürstbischöfe in der Spätphase des Alten Reiches werden hier zwei unterschiedliche, einander ergänzende Zugänge gewählt.¹ Zunächst soll einer der Protagonisten selbst zu Wort kommen und zwar einer, der die Frage, was er sich unter einem Fürstbischof vorstellte, für sich selbst im Laufe seines Lebens immer wieder und zwar immer wieder anders beantwortet hat. In einem zweiten Schritt werden dann quasi aus der Vogelperspektive in einem systematischen Zugriff das geistliche Profil und das weltliche Selbstverständnis der Fürstbischöfe dargestellt. Der Beitrag thematisiert also nicht die normativen Regelungen und Erwartungshaltungen, denen sich die geistlichen Fürsten gegenübersehen, wie sie vor allem auf dem Konzil von Trient formuliert worden waren und wie sie in den Informativprozessen abgefragt wurden,² sondern versucht den Idealtypus eines Fürstbischofs herauszuarbeiten.

Bei dem hier vorzustellenden Protagonisten handelt es sich um Joseph Clemens von Bayern.³ 1671 als zweiter Sohn des bayerischen Kurfürsten

-
- 1 Aufgrund des Überblickscharakters des Beitrags wird eine auch nur annähernde bibliographische Vollständigkeit von vornherein nicht angestrebt, da sie zu einem ausufernden Anmerkungsapparat zu den unterschiedlichsten Bereichen der *Germania Sacra* führen würde. Insbesondere wird auf Nachweise zu Ereignissen und einzelnen Personen weitestgehend verzichtet. Der Beitrag fußt auf den Ergebnissen meiner Habilitationsschrift, ergänzt um Beobachtungen aus anderen Regionen der *Germania Sacra*. Für die Nachweise wird deshalb generell verwiesen auf Bettina BRAUN, *Princeps et episcopus. Studien zur Funktion und zum Selbstverständnis der nordwestdeutschen Fürstbischöfe nach dem Westfälischen Frieden* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 230), Göttingen 2013.
 - 2 Dazu habe ich mich an anderer Stelle geäußert, siehe Bettina BRAUN, *Das tridentinische Bischofsideal in der Reichskirche: Schimäre oder wirksames Leitbild? Einige Bemerkungen zu seiner Rezeption*, in: *Exemplaris imago. Ideale in Mittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von Nikolaus STAUBACH (Tradition – Reform – Innovation. Studien zur Modernität des Mittelalters 15), Frankfurt am Main u. a. 2012, S. 309–319.
 - 3 Für die biographischen Daten siehe Erwin GATZ, Art. „Joseph Clemens, Herzog von Bayern“, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon*, hg. von DEMS., Berlin 1990, S. 210–212.

Ferdinand Maria geboren, war er früh für eine geistliche Laufbahn vorgesehen. Mit 14 Jahren wurde er 1685 Bischof der für einen bayerischen Herzogssohn typischen ‚Einstiegsbistümer‘ Regensburg und Freising. Das eigentliche Ziel aber war Köln, wo er 1688 einen dramatischen Kampf um den Erzbischofsstuhl schließlich für sich entscheiden konnte. Später folgten dann noch die Bistümer Lüttich und Hildesheim. Im Zusammenhang mit der Kölner Wahl hatte Joseph Clemens die niederen Weihen empfangen. Mit den höheren Weihen aber ließ er sich Zeit. Denn sein einziger Bruder Max Emanuel, der seinem Vater 1679 als Kurfürst gefolgt war, hatte erst einen Sohn.⁴ Solange aber der Fortbestand des Hauses noch nicht gesichert war, musste Joseph Clemens als Reserve bereitstehen, also notfalls wieder in den weltlichen Stand zurückkehren können. Diese Auffassung vertraten nicht nur die beiden Brüder, sondern auch die Kurie, die in den bayerischen Wittelsbachern eine wichtige Stütze des Katholizismus im Reich sah. Wie verstand nun also dieser mehrfache Bischof in dieser Phase seines Lebens seine bischöfliche Rolle?

Darüber gibt ein Brief aus dem Jahre 1693 Auskunft. In dem Schreiben rechtfertigte sich Joseph Clemens seinem Bruder Max Emanuel gegenüber dafür, dass er eine kleine Einheit Soldaten hatte aufstellen lassen, die er nun exerziere.⁵ Er erblickte darin keinen Widerspruch zu seinem geistlichen Stand, sondern wollte diese Beschäftigung als eine notwendige und dazu harmlose Rekreation verstanden wissen. Schließlich müsse sich ein junger Mann – er war zu diesem Zeitpunkt 21 Jahre alt – irgendwie ablenken, und da er kein Freund der Jagd sei und der Umgang mit Frauen sich für einen Geistlichen nicht zieme, vergnüge er sich eben mit seinen Exerzierübungen. Ohnehin habe er sich stets mehr zum Militär als zum kirchlichen Dienst hingezogen gefühlt.⁶ Auf den geistlichen Stand habe er sich nur im Interesse des Hauses eingelassen, und er wolle auch nur Geistlicher bleiben, solange von ihm nicht

4 Joseph Ferdinand Leopold 1692–1699.

5 Joseph Clemens an Max Emanuel, Freising, 28. April 1693 (Landesarchiv NRW Abt. Rheinland, Kurköln VIII, 59, fol. 3r–8r).

6 Ausgestanden war die Diskussion über ein militärisches Engagement Joseph Clemens' mit dem damaligen Briefwechsel zwischen den Brüdern keineswegs. Immer wieder einmal wurde das Thema angesprochen, so erneut 1695 (Max Emanuel an Graf Arco, Lager bei Oydonk, 21. April 1695 [Landesarchiv NRW Abt. Rheinland, Kurköln VIII, 59, fol. 20r–23v]). Und noch im Spanischen Erbfolgekrieg verfiel der Kurfürst 1702 auf die Idee, selbst an der Spitze einer militärischen Einheit in den Krieg zu ziehen; Leonard ENNEN, Frankreich und der Niederrhein, oder Geschichte von Stadt und Kurstaat Köln seit dem 30jährigen Kriege bis zur französischen Occu-

verlangt werde, die höheren Weihen zu empfangen. Soweit Joseph Clemens im Jahre 1693.

Mit der Zeit aber wurde der Druck größer, die höheren Weihen zu empfangen. Denn die zweite Ehe seines Bruders war mit zahlreichen Söhnen gesegnet,⁷ so dass es nicht länger glaubwürdig zu vermitteln war, dass Joseph Clemens die biologische Reserve des Hauses Wittelsbach darstellte. Angesichts dieses wachsenden Drucks verfasste Joseph Clemens um 1704/05 herum eine Schrift mit dem Titel ‚Reflexiones, so mich am meisten in diesem jetzigen Stand plagen‘.⁸ Erneut betonte er, dass er in den geistlichen Stand gedrängt worden sei. Ansonsten unterschied sich seine Argumentation aber vollkommen von der gut zehn Jahre zuvor. Joseph Clemens betonte, dass Fénelon, der Erzbischof von Cambrai, in dessen Diözese er im Exil während des Spanischen Erbfolgekrieges Zuflucht gefunden hatte, ihm endlich ein zutreffendes Bild vom geistlichen Stand vermittelt habe. Dieses habe dazu geführt, dass er erkannt habe, diesem Stand nicht genügen zu können, schon weil ihm die theologischen Kenntnisse fehlten, um die Aufgabe eines Seelsorgers angemessen wahrnehmen zu können.

Letztlich aber gelang es Fénelon, die Bedenken Joseph Clemens' zu zerstreuen, so dass der Kölner Erzbischof schließlich 1706 die höheren Weihen empfing und Fénelon ihn 1707 zum Bischof weihte. Am Tag vor seiner Subdiakonatsweihe hielt Joseph Clemens seine erste Predigt, und zwar über den Vers aus dem 1. Brief an Timotheus ‚Wenn jemand seinem eigenen Haus nicht weiß vorzustehen, wie wird er die Gemeinde Gottes versorgen?‘,⁹ also über einen der klassischen Texte zum bischöflichen Amt. Darin entwarf er das Bild des Bischofs als Hirte und Seelsorger und betonte die Vorbildfunktion des Bischofs.¹⁰

Gegen Ende seines Lebens wurde Joseph Clemens dann in die Bemühungen eingebunden, seinen für den geistlichen Stand bestimmten Neffen

pation, meist aus archivalischen Dokumenten, 2 Bde., Köln/Neuss 1855/1856, hier 2, S. 71.

7 Aus der Ehe Kurfürst Max Emanuels mit Therese Kunigunde von Polen gingen in rascher Folge insgesamt acht Söhne hervor, von denen die meisten das Erwachsenenalter erreichten: Karl Albrecht, geb. 1697; Philipp Moritz, geb. 1698; Ferdinand Maria, geb. 1699; Clemens August, geb. 1700; Wilhelm, geb. 1701, gest. 1704; Alois Johann, geb. 1702, gest. 1705; Johann Theodor, geb. 1703; Max Emanuel, geb. 1704, gest. 1709.

8 Landesarchiv NRW Abt. Rheinland, Kurköln VIII, 59, fol. 24r–29v.

9 1. Tim. 3,5.

10 BRAUN, *Principes et episcopus* (wie Anm. 1), S. 234.

den Weg auf Bischofsstühle zu ebnen. Dazu war er im Falle von Clemens August gerne bereit, da er überzeugt war, dass dieser alle für einen geistlichen Fürsten notwendigen Eigenschaften mitbringe.¹¹ Allerdings machte er auch deutlich, dass er seinen Neffen nicht überreden werde, die höheren Weihen zu empfangen, sondern dass dieser schon selbst diesen Wunsch äußern müsse. Wenn Clemens August sich aber freiwillig zu diesem Schritt entschließen sollte, dann wolle er ihn dabei gerne unterstützen.¹² Ganz anders war seine Haltung gegenüber seinem jüngeren Neffen Johann Theodor. In diesem Fall lehnte er es rundweg ab, den jungen Mann an seinem Hof in den geistlichen Stand einzuführen, da er es nicht für möglich hielt, *auß selben einen guten geistlichen zu formiren*. Dieser taugte wohl für einen guten Regenten, nicht jedoch für einen Geistlichen. Dabei führte Joseph Clemens vor allem die sexuellen Neigungen Johann Theodors ins Feld.¹³ Noch deutlicher wurde der Kurfürst in einem Brief an seine Schwester Violanta Beatrix. Ihr schrieb er, wenn Johann Theodor zu einem Geistlichen berufen sei, dann taugte er zu einem türkischen Mufti.¹⁴

Es sind also ganz verschiedene Profile eines Fürstbischofs, die in diesen Äußerungen des Kölner Erzbischofs gezeichnet werden. In jungen Jahren wollte er kaum einen Unterschied zwischen einem geistlichen und einem weltlichen Fürsten sehen. Auch der geistliche Fürst war für ihn damals vor allem ein Fürst, weshalb aus seiner Sicht auch nichts dagegen sprach, dass er sich militärisch betätigte. Später dann gewann die geistliche Komponente für ihn an Gewicht, zunächst, indem er glaubte, genau dieser Anforderung nicht genügen zu können. Schließlich, als er dieses Amt für sich persönlich angenommen hatte, sprach er von den Hirtenpflichten eines Bischofs und von der Notwendigkeit, sich freiwillig für diesen Stand zu entscheiden. Hier wird durchaus so etwas wie ein geistliches Profil deutlich. Als weltlicher

11 Joseph Clemens von Bayern an Max Emanuel von Bayern, Bonn, 2. März 1722 (Landesarchiv NRW Abt. Rheinland, Kurköln VIII, 62, fol. 90r–90v, 94r–94v, 91r–93v, hier fol. 90v).

12 Joseph Clemens von Bayern an Ferdinand von Plettenberg, Bonn, 2. Juli 1722 (Landesarchiv NRW Abt. Rheinland, Kurköln VIII, 65II, fol. 50r–50v).

13 Joseph Clemens von Bayern an Max Emanuel von Bayern, Bonn, 1. Oktober 1721 (eigenhändig; HStA München, Geheimes Hausarchiv, Korrespondenzakten 753/42a [R 221], unfol.).

14 Joseph Clemens von Bayern an Violanta Beatrix, Großprinzeßin von Toskana, Bonn, 19. Dezember 1721 (Landesarchiv NRW Abt. Rheinland, Kurköln II, 117, fol. 74r–80v, hier fol. 80r).

Fürst wiederum betonte er vor allem seinen Dienst am Hause Bayern, dem er fast alles andere unterordnete.¹⁵

Joseph Clemens ist einer der ganz wenigen Fürstbischöfe der Epoche, der solche direkten Einblicke in sein Denken erlaubt. In seinen Äußerungen werden zudem alle für die hier zu erörternde Fragestellung relevanten Bereiche angesprochen: die Frage nach der geistlichen Berufung, die Besonderheiten des geistlichen Standes, die spezifischen Anforderungen des fürstbischöflichen Doppelamtes, das Verhältnis zur Familie. Und im Übrigen macht dieses Beispiel deutlich, wie schwierig es ist, über das geistliche Profil und weltliche Selbstverständnis der Fürstbischöfe zu sprechen, wenn schon ein einzelner Vertreter im Laufe seines Lebens zu so unterschiedlichen Ansichten kam.

Nach dieser Vorstellung eines Einzelbeispiels, das die Bandbreite an Möglichkeiten aufgezeigt hat, soll nun in einem zweiten und wesentlich ausführlicheren Teil genau die entgegengesetzte Perspektive eingenommen werden: In einem systematischen Zugriff werden das geistliche Profil und das weltliche Selbstverständnis der Fürstbischöfe erörtert werden. Dabei versteht es sich von selbst, dass es den typischen Fürstbischof nicht gibt – und der eingangs vorgestellte Joseph Clemens kann schon gar nicht als ein solcher gelten –, aber es lassen sich durchaus verallgemeinernde Aussagen treffen, die es erlauben, die Fürstbischöfe nach dem Westfälischen Frieden genauer zu konturieren und so eben auch anzugeben, was diese Fürstbischöfe beispielsweise von denen der Reformationszeit unterschied.¹⁶

15 Dies kommt nicht nur in den Briefen zum Ausdruck, in denen Joseph Clemens immer wieder betonte, nur dem Haus zuliebe in den geistlichen Stand getreten zu sein. Die Wahl Clemens Augusts zum Koadjutor in Köln bezeichnete er seinem Bruder Max Emanuel gegenüber als das große Werk, *weswegen ich in 33 Jahrn daraus dem Churhaus zu lieb mich sacrificirt habe*; Joseph Clemens von Bayern an Max Emanuel von Bayern, Bonn, 8. Mai 1722 (HStA München, Geheimes Hausarchiv, Korrespondenzakten 753/42a). Dieses Interesse des Hauses Bayern, so wie er es verstand, war er sogar bereit, gegen seinen Bruder Max Emanuel zu verteidigen, als dieser plante, Bayern gegen die Niederlande oder Sizilien einzutauschen; Joseph Clemens von Bayern an Max Emanuel von Bayern, Raimis, 26. Juni 1712 (HStA München, Geheimes Hausarchiv, Korrespondenzakten 53/42a; gedruckt in Karl Theodor HEIGEL, Kurfürst Joseph Klemens von Köln und das Project einer Abtretung Bayerns an Österreich. 1712–1715, in: DERS., Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Bayerns, München 1884, S. 197–258).

16 Der Anfangszeitpunkt 1648 ist dabei selbstverständlich nicht als ein klar zu fixierendes Datum zu sehen, sondern eher als die Benennung eines Zeitraums. Zwei Entwicklungen, die in diesem Zeitraum zusammenkamen, sprechen aber dafür, in der Mitte des 17. Jahrhunderts einzusetzen. Zum einen konnten die nach dem

Im Folgenden soll zunächst das geistliche Profil der Fürstbischöfe behandelt werden.

Ein geistliches Profil im Sinne einer klar definierten theologischen Positionsbestimmung hat keiner der Fürstbischöfe besessen. Das trifft auch für die Fürstbischöfe zu – immerhin gut 50 Prozent –, die theologische Studien absolviert hatten.¹⁷ Dieses Urteil gilt selbst für einen so gebildeten Mann wie den Paderborner Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg, der zwar ein umfangreiches literarisches Œuvre hinterlassen, aber keine theologischen Schriften verfasst hat.¹⁸ Aber: Das wurde von einem Fürstbischof auch gar nicht erwartet. Wegweisende theologische Überlegungen oder gar die Teilnahme am theologischen Diskurs galten doch eher als das Metier der Universitätstheologen.

Was von den Fürstbischöfen jedoch erwartet wurde, war, dass sie katholisch waren. Und diese Erwartung erfüllten sie alle und ganz selbstverständlich. Darin liegt sicher einer der Hauptunterschiede zu der vorangegangenen Epoche. Die Fürstbischöfe nach 1648 gehörten zweifelsfrei der katholischen Kirche an. Und zweifelsfrei meint in diesem Falle auch, dass sie selbst nicht an dieser Zugehörigkeit zweifelten. Die Fälle unklarer Konfessionszuordnung oder gar Versuche, zum Protestantismus überzutreten, gehörten endgültig der Vergangenheit an. In der ersten Generation der Bischöfe nach dem Dreißigjährigen Krieg begegnen uns zwar einige Männer, die aus Familien stammten, die sich noch eine Generation zuvor ganz oder teilweise zur protestantischen Lehre bekannt hatten. Aber diese Bischöfe selbst, also ein Johann Philipp von

Westfälischen Frieden noch bestehenden geistlichen Fürstentümer nun als gesichert gelten, der Bestand der *Germania Sacra* blieb in den letzten eineinhalb Jahrhunderten des Alten Reichs praktisch unverändert. Und zum zweiten war diese Sicherung nicht nur eine reichsrechtliche. Ungefährdet war auch die Katholizität der Bistümer, nachdem die katholische Reform im Gefolge des Tridentinums im 17. Jahrhundert ihre Wirksamkeit entfaltet hatte.

17 Stephan KREMER, *Herkunft und Werdegang geistlicher Führungsschichten in den Reichsbistümern zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation. Fürstbischöfe – Weihbischöfe – Generalvikare* (Römische Quartalschrift für Christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte. Supplementheft 47), Freiburg im Breisgau 1992, S. 165 f.

18 Zu Ferdinand von Fürstenberg zuletzt Jörg ERNESTI, *Ferdinand von Fürstenberg (1626–1683). Geistiges Profil eines barocken Fürstbischofs* (Studien zur Westfälischen Geschichte 51), Paderborn 2004. Bezeichnenderweise enthält der Band weder in dem Kapitel „Episcopus“ noch in dem Kapitel „Homo litteratus“ einen Abschnitt über den Theologen Ferdinand von Fürstenberg; behandelt werden hingegen z. B. der Kirchenpolitiker, der Seelsorger, der Dichter oder der Historiker.

Schönborn,¹⁹ ein Christoph Bernhard von Galen²⁰ oder ein Philipp Christoph von Sötern,²¹ ließen an ihrer Zugehörigkeit zur katholischen Kirche keinen Zweifel aufkommen. Noch immer wurde von den Bischöfen verlangt, die *professio fidei* abzulegen, aber das war inzwischen nur noch eine Formalie, die keinem Kandidaten mehr ernsthaftes Kopfzerbrechen bereitet haben dürfte.

Auch in anderer Hinsicht brachten diese Bischöfe bessere Voraussetzungen als ihre Vorgänger mit, um ihr Amt im Sinne der katholischen Kirche vollständig ausüben zu können. Bis auf verschwindend wenige Ausnahmen hatten nämlich alle Fürstbischöfe der Epoche die höheren Weihen einschließlich der Bischofsweihe erhalten.²² Zwar empfangen sie wie Joseph Clemens die Weihe nicht immer direkt nach ihrer Wahl – manche waren zu diesem Zeitpunkt auch noch zu jung dafür²³ –, aber früher oder später wurden sie doch alle geweiht. Bei denjenigen, die schon in jugendlichem Alter zum Bischof gewählt wurden, handelte es sich durchweg um Fürstensöhne, die deshalb die Bischofsweihe oft erst längere Zeit nach ihrer Wahl empfangen. Die Fürstbischöfe aus nichtfürstlichem Haus hingegen wurden erst als reife Männer gewählt und hatten oft vorher schon ein Amt im Domkapitel bekleidet, das die höheren Weihen voraussetzte: Sie ließen sich dann auch zumeist bald nach ihrer Wahl zum Bischof weihen. Anders als viele ihrer Vorgänger im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert waren die Bischöfe nach 1648 damit in der Lage, in vollem Umfang als Bischof zu wirken, d. h. selbst weihend und firmend in ihrer Domkirche und ihrem Bistum aufzutreten.

19 Dazu Friedhelm JÜRGENSMEIER, Johann Philipp von Schönborn (1605–1673). Erzbischof – Kurfürst – Erzkanzler des Reiches, in: Mainzer (Erz-)Bischöfe in ihrer Zeit, hg. von Franz J. FELTEN (Mainzer Vorträge 12), Stuttgart 2008, S. 85–102, hier S. 86 f.

20 Erwin GATZ, Art. „Galen, Christoph Bernhard von“, in: DERS., Bischöfe 1648–1803 (wie Anm. 3), S. 144 f.

21 KREMER, Herkunft und Werdegang (wie Anm. 17), S. 138; dort auch weitere Beispiele. Im 18. Jahrhundert gelang es mit Clemens Wenzeslaus von Sachsen und Joseph von Hessen-Darmstadt nur noch zwei Fürstensöhnen aus Konvertitenfamilien bei einer Bischofswahl in der Reichskirche zu reüssieren, und auch dies nur mit erheblicher päpstlicher und kaiserlicher Unterstützung, ebd., S. 138–140.

22 KREMER, Herkunft und Werdegang (wie Anm. 17), S. 313. Für das 18. Jahrhundert gibt es nur noch zwei Ausnahmen: Karl Joseph von Lothringen, Erzbischof von Trier und Fürstbischof von Osnabrück, und Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, Erzbischof von Trier und dann von Mainz sowie Bischof von Worms.

23 Das Mindestalter für die Bischofsweihe war vom Dritten Laterankonzil im Jahre 1179 auf 30 Jahre festgelegt worden.

Deutlicher als den Bischofsgenerationen vor ihnen dürfte den Fürstbischöfen dieser Epoche auch gewesen sein, was von ihnen in ihrem bischöflichen Amt erwartet wurde. Das lag zum einen daran, dass dies vom Trienter Konzil explizit formuliert worden war. Damals war nicht nur festgelegt worden, welche Voraussetzungen ein Bischof mitbringen musste,²⁴ sondern eben auch, wie er sein Amt zu führen hatte.²⁵ Der Bischof sollte selbst die Weihen spenden und firmen, regelmäßig seine Diözese visitieren und Synoden abhalten, zudem sollte er predigen. Zum anderen aber – und das ist entscheidend – wurde dieser Anforderungskatalog kommuniziert und so in der gesamten Kirche verbreitet. Und zwar nicht in der Form pastoraler Hirtenbriefe, die man getrost zur Seite legen konnte, sondern als Fragenkatalog, der den Informativprozessen wie den Statusberichten zugrunde lag. In dieser Form wurde jeder Bischof mit diesem Bischofsideal konfrontiert, wurde ihm also unmissverständlich klargemacht, was die Kurie von ihm erwartete.²⁶ Das heißt nun selbstverständlich nicht, dass sich die Fürstbischöfe dieses Ideal auch zu eigen gemacht hätten. Aber sie kannten die Erwartungen, und sie reagierten darauf. Das kann man sehr deutlich an den Statusberichten ablesen, die die Fürstbischöfe mehr oder weniger regelmäßig nach Rom sandten.²⁷ Denn diese enthalten unzählige Entschuldigungen oder Begründungen, weshalb sie diese oder jene Forderung nicht erfüllen konnten. Sei es, dass der Geldmangel infolge von Kriegen die Einrichtung eines Priesterseminars verhinderte oder die schlechte Gesundheit es dem Bischof unmöglich machte, sich selbst auf Firmreisen zu begeben.²⁸ Umgekehrt wurden die Bischöfe nicht müde aufzuzählen, wenn

24 Sess. XXIV de ref., can. 1, gedruckt in: Josef WOHLMUTH (Hg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien 3: Konzilien der Neuzeit, Paderborn/München/Wien/Zürich 2002, S. 759–761.

25 Diese Bestimmungen wurden in verschiedenen Canones in der 23. und 24. Sitzung festgelegt, siehe BRAUN, *Princeps et episcopus* (wie Anm. 1), S. 310.

26 BRAUN, *Bischofsideal* (wie Anm. 2); Hubert JEDIN, *Das Bischofsideal der Katholischen Reformation. Eine Studie über die Bischofsspiegel vornehmlich des 16. Jahrhunderts*, in: DERS., *Kirche des Glaubens. Kirche der Geschichte. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge 2: Konzil und Kirchenreform*, Freiburg im Breisgau u. a. 1966, S. 75–117.

27 Zu den Statusberichten BRAUN, *Princeps et episcopus* (wie Anm. 1), S. 209–211, dort auch die Aufzählung der einschlägigen Editionen. Als einzige neuere Darstellung ist zu nennen Lothar BAUER, *Die Ad-Limina-Berichte der Bischöfe von Bamberg 1589–1806. Mit zugehörigen Briefen und Akten* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 3), Neustadt an der Aisch 1994.

28 Siehe dazu für die nordwestdeutschen Fürstbischöfe die Beispiele bei BRAUN, *Princeps et episcopus* (wie Anm. 1), S. 216.

sie den Anforderungen genügten und zum Beispiel persönlich weihten. Auf alle Fälle aber wussten sie, dass sie eben auch Bischof zu sein hatten und was dies konkret bedeutete.

Wie sie das Amt für sich selbst definierten, konnte sich davon aber durchaus unterscheiden. Allerdings sind gerade auf diesem Gebiet noch intensive Forschungen zu leisten. Einiges aber lässt sich doch jetzt schon sagen. Zunächst: Einen wirklich idealen tridentinischen Bischof kannte die Reichskirche nicht. Einmal ganz abgesehen davon, dass selbst Karl Borromäus, der gemeinhin als der tridentinische ‚Vorzeigebischof‘ gilt, diesem Ideal keineswegs in allen Facetten entsprach,²⁹ lässt sich für die Reichskirche von vornherein kein Bischof benennen, der als die Verkörperung dieses Ideals galt. Andererseits dürfte inzwischen auch klar sein, dass das Zerrbild, wonach die Fürstbischöfe an den geistlichen Aufgaben desinteressiert gewesen seien und diese deshalb komplett ihren Weihbischöfen überlassen hätten,³⁰ ebenfalls nicht zutrifft. Am ehesten gilt es noch für die Erzbischöfe. Für die Kölner Oberhirten lässt sich das mit Sicherheit sagen. Persönlich Weihen zu

29 Hier wäre vor allem die Begünstigung von Familienangehörigen zu nennen, die der Aufforderung widersprach, als Bischof *alle menschlichen Gefühle gegenüber Brüdern und Schwestern, Neffen und Nichten und Verwandten, woraus die Saat vieler Übel in der Kirche erwächst, völlig abzulegen*; Sess. XXV, De ref. 1, gedruckt in WOHLMUTH, Dekrete (wie Anm. 24), S. 784. Zu Borromäus siehe Giuseppe ALBERIGO, Karl Borromäus. Geschichtliche Sensibilität und pastorales Engagement (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 55), Münster 1995; Mariano DELGADO/Markus RIES (Hg.), Karl Borromäus und die katholische Reform. Akten des Freiburger Symposiums zur 400. Wiederkehr der Heiligsprechung des Schutzpatrons der Katholischen Schweiz, Freiburg, Schweiz, 24.–25. April 2009 (Studien zur christlichen Religions- und Kulturgeschichte 13), Fribourg/Stuttgart 2010.

30 So geht z. B. Friedhelm Jürgensmeier noch 1995 von der Aussage Heribert Raabs von 1957 aus, dass auf den Weihbischöfen „mehr oder weniger die ganze geistliche Verwaltung der anvertrauten Sprengel“ ruhte; Friedhelm JÜRGENSMEIER (Hg.), Weihbischöfe und Stifte. Beiträge zu reichskirchlichen Funktionsträgern der Frühen Neuzeit (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 4), Frankfurt am Main 1995, Vorwort, S. 9. Dezidiert auch das Urteil Hubert Wolfs: „Meist ging es den hochadeligen Herren nur um die Temporalia, die damit verbundenen Spiritualia nahm man als lästige Mitgift wohl oder übel in Kauf“; Hubert WOLF, „... Ein Rohrstengel statt des Szepters verlorener Landesherrlichkeit ...“ Die Entstehung eines neuen Rom bzw. Papstorientierten Bischofstyps, in: Kontinuität und Innovation um 1803. Säkularisation als Transformationsprozess. Kirche – Theologie – Kultur – Staat, hg. von Rolf DECOT (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Beiheft 65), Mainz 2005, S. 109–134, hier S. 117.

spenden, Synoden abzuhalten, selbst Visitationen durchzuführen, all das taten die Kölner Erzbischöfe bestenfalls sporadisch.³¹ Für den Trierer und Mainzer sind ebenfalls keine Hinweise z. B. auf eine intensive Weihetätigkeit bekannt, Entsprechendes gilt für Salzburg. In etlichen gerade der kleineren Bistümer aber gab es nicht wenige Fürstbischöfe, die beispielsweise die Weihen stets oder wenigstens häufiger selbst vornahmen.³² Manche erbaten sich deshalb von der Kurie überhaupt keinen Weihbischof.³³

Insgesamt aber drängt sich der Eindruck auf, dass viele Fürstbischöfe diese im engeren Sinne pontifikalen Aufgaben gar nicht als den Kern ihrer bischöflichen Pflicht verstanden haben. Mindestens ebenso wichtig war ihnen ein Bereich, der als ‚geistliche Obrigkeit‘ bezeichnet werden könnte. Darunter sind Maßnahmen zu verstehen, die die Voraussetzungen für kirchliches Leben schaffen oder verbessern sollten. Dazu konnte die Förderung von Schulen und Hochschulen gehören, die Einführung eines neuen Gesangbuchs oder des *Rituale Romanum* oder die Verbesserung der Organisation der Pfarreien. In welchem Geist diese Reformen durchgeführt wurden, ist dabei zunächst einmal zweitrangig und änderte sich selbstverständlich im Verlauf der hier betrachteten eineinhalb Jahrhunderte. Stand zunächst noch die Umsetzung der tridentinischen Bestimmungen im Vordergrund, konnten einzelne Maßnahmen später von jansenistischem Gedankengut inspiriert sein oder auch der Aufklärung zugerechnet werden. Entscheidend ist aber, dass der Bischof die Durchführung solcher Reformen als seine Domäne betrachtete. Auf diese Weise ließe sich dann auch ein zunächst etwas irritierender Befund wie der einordnen, dass Ferdinand von Bayern Entscheidendes für das Wiedererstarben des Katholizismus im Erzbistum Köln geleistet, persönlich aber nie die höheren Weihen empfangen hat.³⁴ Sein Episkopat liegt zwar im Wesentlichen vor dem hier behandelten Zeitraum, aber Ferdinand verkörpert dieses Ver-

31 BRAUN, *Princeps et episcopus* (wie Anm. 1), S. 241 f. (Synoden), S. 247 (Visitationen), S. 266–285 (Weihen).

32 Für die nordwestdeutschen Fürstbischöfe siehe die Beispiele bei BRAUN, *Princeps et episcopus* (wie Anm. 1), S. 285–314.

33 So z. B. die Paderborner Fürstbischöfe Dietrich Adolf von der Reck, Hermann Werner von Wolff-Metternich zur Gracht und Wilhelm Anton von der Asseburg.

34 August FRANZEN, *Der Wiederaufbau des kirchlichen Lebens im Erzbistum Köln unter Ferdinand von Bayern, Erzbischof von Köln 1612–1650* (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 69/71), Münster 1941. Eine ausgewogene Bilanzierung der Tätigkeit Ferdinands bei Hansgeorg MOLITOR, *Das Erzbistum Köln im Zeitalter der Glaubenskämpfe 1515–1688* (Geschichte des Erzbistums Köln 3), Köln 2008, S. 238–253.

ständnis doch auf eine recht extreme Weise. In diesem Verständnis hat der Kölner Erzbischof das bischöfliche Amt durchaus ernstgenommen. Er sah aber den Kern des bischöflichen Amtes in den Aufgaben einer geistlichen Obrigkeit, die katholisches Leben ermöglichen und garantieren sollte, nicht in einer persönlichen Hirten Tätigkeit. In ähnlicher Weise dürfte diese Schwerpunktsetzung für den Mainzer Erzbischof Johann Philipp von Schönborn zutreffen, der sich zwar relativ bald nach seiner Wahl zum Bischof weihen ließ,³⁵ aber in seinen Sprengeln weniger durch eine persönliche Weihetätigkeit als durch umfangreiche Reformmaßnahmen auffiel.³⁶

Kennzeichnend für das geistliche Profil der Fürstbischöfe war außerdem, dass sie alle mehr oder minder ausgeprägt ein Bewusstsein von der Besonderheit der *Germania Sacra* besessen haben dürften. Das heißt, sie waren sich ihrer vergleichsweise starken Stellung bewusst, eine Stellung, die ihnen eine größere Autonomie verschaffte als ihren Amtskollegen in anderen europäischen Ländern. Ihr fürstliches Amt stärkte ihre Position gegenüber der Kurie, gleichzeitig aber waren sie vom Kaiser nicht in gleicher Weise abhängig wie beispielsweise die französischen Bischöfe von ihrem König. Selbst ein so romtreuer Bischof wie der Paderborner Bischof Ferdinand von Fürstenberg scheute sich im Konfliktfall nicht, Rom gegenüber auf die in den Konkordaten verbrieften Freiheiten der *Germania Sacra* zu verweisen und mit einer Appellation an Kaiser und Reich zu drohen.³⁷ Und um noch einmal Joseph Clemens zu zitieren: Dieser beschwerte sich, dass *sich der nuntius apostolicus einer Manier mit mir umzugehen anmaße[n], als wenn ich ein schlechter Bischof aus dem Königreich Neapel wäre*.³⁸ Heribert Raab hat diese Haltung als „praktische[n] Episkopalismus“ bezeichnet, um klarzumachen, dass dieses Verständnis von der Stellung der Fürstbischöfe der Ausarbeitung der episkopalistischen Theorie zeitlich vorausging.³⁹

35 Schönborns Wahl zum Bischof in Würzburg erfolgte am 16. August 1642, die päpstliche Wahlbestätigung erhielt er allerdings erst am 18. April 1644, am 8. September 1645 wurde er dann zum Bischof geweiht.

36 JÜRGENSMEIER, Schönborn (wie Anm. 19), S. 99.

37 ERNESTI, Ferdinand von Fürstenberg (wie Anm. 18), S. 65, das Schreiben gedruckt ebd., Anhang Nr. 18, S. 400f.

38 Joseph Clemens von Bayern an Johann Friedrich Karg von Bebenburg, 15. September 1716, zitiert nach ENNEN, Frankreich und der Niederrhein 2 (wie Anm. 6), S. 159.

39 Heribert RAAB, Der reichskirchliche Episkopalismus von der Mitte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Die Kirche im Zeitalter des Absolutismus und der

Die Fürstbischöfe der Reichskirche besaßen also durchaus ein geistliches Profil. Es war freilich nicht deckungsgleich mit dem Bischofsideal des Tridentinums und entsprach schon gar nicht unserem modernen Bild von einem Bischof. Vielleicht tat sich die Forschung auch deshalb lange so schwer, dieses geistliche Profil zu entdecken und damit die bischöfliche Seite der Fürstbischöfe überhaupt ernst zu nehmen.

Seit langem thematisiert wird hingegen das weltliche Selbstverständnis der Fürstbischöfe. Im Vordergrund stand dabei die Frage, ob und wenn ja, in welchen Bereichen sich die weltliche Herrschaft der geistlichen Fürsten von derjenigen der weltlichen Fürsten unterschied, ja: ob sich ein spezielles Herrschaftsverständnis der geistlichen Fürsten erkennen lässt.⁴⁰ Peter Hersche hat diese Annahme schon vor etlichen Jahren auf den Begriff der „intendierten Rückständigkeit“ gebracht,⁴¹ d. h. er ging davon aus, dass es nicht Unfähigkeit war, die die geistlichen Fürsten einen anderen Weg der Gestaltung von Staatlichkeit wählen ließ, sondern dass dem eine bewusste Entscheidung zugrunde lag. Diese Diskussion soll hier freilich nicht erneut aufgegriffen werden. Stattdessen werden im Folgenden die spezifischen Voraussetzungen skizziert, unter denen die Fürstbischöfe ihr Amt antraten und dann ausübten. Denn diese prägten nicht zuletzt ihr Verständnis von ihrem Herrscheramt.

Zunächst einmal scheint es wichtig zu sein, eine Voraussetzung zu betonen, die vielleicht banal klingt, es aber nicht ist: Die Fürstbischöfe des 17. und 18. Jahrhunderts waren zum Herrschen geboren. Sie entstammten Familien des hohen oder niederen Adels, d. h. dem Stand, der nach seinem eigenen Selbstverständnis zur Herrschaft bestimmt war. Die Zeit der bürgerlichen

Aufklärung (Handbuch der Kirchengeschichte 5), Freiburg im Breisgau/Basel/Wien 1970, S. 477–507, hier S. 481–487.

- 40 Siehe dazu Bettina BRAUN/Frank GÖTTMANN, *Der geistliche Staat der Frühen Neuzeit. Einblicke in Stand und Tendenzen der Forschung*, in: *Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit*, hg. von DENS./Michael STRÖHMER (Paderborner Beiträge zur Geschichte 13), Köln 2003, S. 59–86. Eine Pilotstudie zu einem geistlichen Staat stellt dar: Wolfgang WÜST, *Geistlicher Staat und Altes Reich: Frühneuzeitliche Herrschaftsformen, Administration und Hofhaltung im Augsburger Fürstbistum* (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 19), 2 Bde., München 2001.
- 41 Peter HERSCHE, *Intendierte Rückständigkeit. Zur Charakteristik des geistlichen Staates im Alten Reich*, in: *Stände und Gesellschaft im Alten Reich*, hg. von Georg SCHMIDT (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Beiheft 29), Stuttgart 1989, S. 133–149.

Aufsteiger auf den Bischofsstühlen war um diese Zeit vorbei.⁴² Mehr denn je war die Reichskirche eine Adelskirche, wenigstens an ihrer Spitze.

Dementsprechend wurden die Söhne auch für die Übernahme einer herrschaftlichen Position ausgebildet. Als Studienfach stand die Jurisprudenz bei den künftigen Bischöfen deshalb fast ebenso hoch im Kurs wie die Theologie.⁴³ Selbst an der Kurie trug man der Tatsache Rechnung, dass die Position eines Fürstbischofs eine Herrschaftsposition war und der Erwerb juristischer Kenntnisse deshalb eine durchaus adäquate Vorbereitung auf dieses Amt darstellte. Im Studienplan des Collegium Germanicum, also der römischen Ausbildungsstätte für die reichskirchliche Elite, wurde deshalb das Fächerspektrum um das Kirchenrecht ergänzt und dies ausdrücklich mit dem Tätigkeitsbereich der Domherren und Bischöfe in der Reichskirche begründet.⁴⁴

Die Fürstbischöfe waren also zum Herrschen geboren und sie wurden zum Herrschen ausgebildet. Ob diese Herrschaft eine geistliche oder eine weltliche sein würde, stand manches Mal von vornherein fest, entschied sich teilweise aber auch erst relativ spät.⁴⁵

Auch eine geistliche Herrschaft aber war zunächst einmal Herrschaft. Herrschaft und kirchliches Amt als einen Widerspruch zu sehen, kam den Fürstbischöfen nicht in den Sinn. Dass die zeitgenössische Kritik, insbesondere

42 KREMER, Herkunft und Werdegang (wie Anm. 17), S. 94–113.

43 KREMER, Herkunft und Werdegang (wie Anm. 17), S. 166.

44 Peter SCHMIDT, Das Collegium Germanicum in Rom und die Germaniker. Zur Funktion eines römischen Ausländerseminars (1552–1914) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 56), Tübingen 1984, S. 45. Noch deutlicher hatte Friedrich Karl von Schönborn, Bischof von Bamberg und Würzburg, die Tatsache formuliert, dass die Bischöfe eine Herrschaftsfunktion ausübten und ihre Ausbildung deshalb entsprechend ausgerichtet sein müsse; BRAUN, Princeps et episcopus (wie Anm. 1), S. 92.

45 Denn anders als gemeinhin angenommen wird, stand in vielen adligen Familien keineswegs von vornherein fest, welcher Sohn das Erbe antreten, welche Söhne eine andere weltliche Karriere verfolgen sollten und welche Söhne für eine kirchliche Laufbahn bestimmt waren. Rechtlich geregelt war nämlich nur für die Kurfürstentümer, dass sie nach Primogeniturrecht vererbt werden mussten, dass also in jedem Fall nur nachgeborene Söhne für eine geistliche Laufbahn in Frage kamen. Konkret betraf das in der Reichskirche vor allem die bayerischen Wittelsbacher. Gerade in den nichtfürstlichen Familien aber war es häufig nicht der erstgeborene Sohn, der das Erbe antrat, und damit eben nicht zwangsläufig die nachgeborenen Söhne, die mit kirchlichen Pfründen versorgt wurden. Siehe BRAUN, Princeps et episcopus (wie Anm. 1), S. 59–87.

die aufgeklärte Kritik des ausgehenden 18. Jahrhunderts, das anders sah, widerspricht dem nicht. So konstruierte der Jenaer Professor und Staatsrechtler Andreas Joseph Schnaubert einen Gegensatz zwischen den Anforderungen an einen dienenden Bischof und an einen mächtigen Fürsten: *Der Bischof soll die Hungrigen speisen, die Dürftigen unterstützen, und als Regent übt er, oft mit gewaltiger Hand, das Besteuerungsrecht auch wider solche aus, die sich und den ihrigen das Brod kümmerlich brechen müssen. Der Bischof soll seine Gemeinheiten visitiren, und der Fürst seine Soldaten mustern; der Bischof soll auf dem Lehr- und im Beichtstuhl, der Fürst aber in den Regierungskollegien sitzen; der Bischof soll auf den Kirchenversammlungen, der Fürst aber auf den Reichstagen und im Felde erscheinen.*⁴⁶ Aber diese Kritik war eine bürgerliche, sie ging von ganz anderen Voraussetzungen aus. Den Fürstbischöfen selbst war eine Auffassung, die das Bischofsamt als eine dienende Funktion ansah, die Demut und eine Nachfolge Christi im Dienst am Nächsten verlangte, völlig fremd. Deshalb konnten sie auch keinen Widerspruch zwischen ihrem geistlichen Amt und der Ausübung weltlicher Herrschaft erkennen. Weltliche Herrschaft auszuüben war ihnen also genauso selbstverständlich wie ihren weltlichen Brüdern und Cousins.

Deutlich anders als bei den weltlichen Fürsten waren allerdings die Bedingungen, unter denen sie diese Herrschaftsfunktion wahrnahmen. Lange Zeit wurde vor allem betont, dass die Fürstbischöfe durch die Domkapitel und die von diesen formulierten Wahlkapitulationen in der Entfaltung ihrer Herrschaft ungebührlich eingeschränkt worden seien. Nun ist es sicher richtig, dass den Domkapiteln in den geistlichen Staaten eine wichtige Funktion zukam. Hinter dieser starken Betonung der Macht der Domkapitel⁴⁷ steckt freilich implizit die Vorstellung, dass die Fürstbischöfe ohne die Einschränkung durch die Domkapitel, d. h. wenn sie hätten herrschen können, wie sie wollten, genauso geherrscht hätten wie die weltlichen Fürsten. Diese Vorstellung verkennt

46 Andreas Joseph SCHNAUBERT, Ueber des Freiherrn von Moser's Vorschläge zur Verbesserung der geistlichen Staaten in Deutschland, Jena 1788 (VD18 14726181–001), S. 93 f.

47 Manche zeitgenössischen Kritiker wie Friedrich Carl von Moser sahen diese Einschränkung allerdings durchaus positiv, weil sie nämlich eine schrankenlose Herrschaft verhindert habe; Friedrich Carl von MOSER, Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland, Frankfurt/Leipzig 1787 (VD18 1072835X), S. 163: *Die böhnisch prädicirte Pfaffen-Gasse machte die vor Deutsche Menschheit unschätzbare und ewigen Danks würdige Pyrenäen, dass nicht, wie in Frankreich und Spanien, Monarchen-Macht alles in seine Ketten schluge.*

allerdings die spezifischen Bedingungen geistlicher Herrschaft.⁴⁸ Denn diese unterschied sich doch deutlicher von der weltlichen Herrschaft, als es eine solche Konzentration auf den größeren Einfluss intermediärer Gewalten in Gestalt des Domkapitels vorspiegelt. Vier Punkte sind hier zu nennen.

Erstens erhielten die Fürstbischöfe ihr Amt nicht qua Erbe, sondern infolge einer Wahl. Deshalb hatten sie denjenigen gegenüber, die zu ihrer Wahl beigetragen hatten, eine Dankesschuld abzutragen. Zunächst waren natürlich die Wähler selbst und ihre Familien zu berücksichtigen, z. B. durch die Besetzung von Ämtern, die Vergabe von Lehen oder die Fürsprache bei vakanten Benefizien. Das war eine grundsätzliche Rahmenbedingung fürstbischöflicher Herrschaft, die allgemein akzeptiert wurde.⁴⁹ Wer sie in Frage stellte, fügte zumindest der eigenen Familie erheblichen Schaden zu. Als sich der Speyrer Bischof Kardinal Damian Hugo von Schönborn über diese Regeln hinwegsetzen wollte, schrillten deshalb bei seinem Onkel Lothar Franz von Schönborn die Alarmglocken. Er sah sein Lebenswerk, die Etablierung der Familie Schönborn in der Reichskirche, gefährdet, wenn der Neffe weiterhin die Spielregeln missachtete, denn dann, so seine Befürchtung, hätte fortan kein Mitglied der Familie mehr Chancen, innerhalb der *Germania Sacra* gewählt zu werden.⁵⁰ Aber nicht nur die direkten Wähler mussten bedacht werden. Die Konstanzer Wahl von 1743 wurde in Wien mit den Worten aufgenommen, dass der Wahlvorgang dergestalt abgelaufen sei, dass der neu gewählte Bischof zeit seiner Regierung dem Erzhaus dankbar zu sein habe.⁵¹

48 Übersehen wird zudem, dass auch die weltlichen Herrscher nicht unbeschränkt herrschen konnten.

49 So wies Joseph Clemens im Zusammenhang mit der Koadjutorwahl in Köln auf diesen Mechanismus hin, wenn er schrieb, dass ein großer Teil der Domherren nicht aus wahrer Liebe für das Kurhaus Bayern bereit sei, für Clemens August zu votieren, *sonder so zu sagen auß zwang sich für unß erkläret haben, umb allenfalls einen danck darvon zu tragen*; Joseph Clemens von Bayern an Max Emanuel von Bayern, Bonn, 1. Februar 1722 (Landesarchiv NRW Abt. Rheinland, Kurköln VIII, 62, fol. 36r–39r, hier fol. 36v).

50 Stephan MAUELSHAGEN, Ordensritter – Landesherr – Kirchenfürst. Damian Hugo von Schönborn (1676–1743). Ein Leben im Alten Reich (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Bruchsal 18), Ubstadt-Weiher 2001, S. 187.

51 Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Staatskanzlei Vorträge 53, Konferenzprotokolle und Referate 1743 X–XI. Gewählt wurde Kasimir Anton von Sickingen. Dieser war von Österreich gegen die wittelsbachisch-kaiserlichen Bemühungen unterstützt worden. Eine ausführliche Darstellung der Wahlverhandlungen bei Rudolf REINHARDT, Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in der Neuzeit. Zugleich ein Beitrag zur archivalischen Erforschung

Die größte Verpflichtung aber hatte der Fürstbischof zweitens seiner Familie gegenüber. Der Erwerb eines Bischofsstuhls war keine individuelle Angelegenheit, sondern bildete den zentralen Bestandteil einer Familienstrategie. Die Familie hatte erheblich in dieses Unternehmen investiert; die Investition musste sich lohnen. Für eine niederadlige Familie wurde der Gewinn vor allem monetär berechnet. An vielen Beispielen lässt sich beobachten, dass die erstmalige Platzierung eines Familienmitglieds für die Familie das Eindringen in ganz neue finanzielle Dimensionen bedeutete. Für die Familie Schönborn ist ausgerechnet worden, dass sich das Vermögen der Familie während des Episkopats Johann Philipps von Schönborn von 1642 bis 1673 verzehnfacht hatte.⁵² Im Falle der Familie Plettenberg repräsentiert der prächtige Bau des Schlosses Nordkirchen bis heute den mit dem Erreichen eines Bischofsstuhls verbundenen Anspruch.⁵³

Für die Fürstbischöfe aus fürstlichem Haus hingegen ging es weniger um direkten wirtschaftlichen Gewinn als vielmehr um Einfluss und Herrschaftspositionen. Und hier konnten sich für einen Fürstbischof durchaus erhebliche Probleme ergeben. Denn das Interesse seiner Familie und das seines Stifts waren nicht unbedingt deckungsgleich. Immer wieder konnte ein Bischof deshalb gezwungen sein, sich zu entscheiden, ob er seine Herrschaft vor allem in den Dienst seines Hauses oder in den seines Territoriums stellen wollte.⁵⁴ Clemens August von Bayern hat dies dem österreichischen Gesandten Johann Karl Philipp Graf von Cobenzl gegenüber so formuliert, dass er *nicht nur gut bayerisch, sondern ein geborener Bayer* [sei], *nachdem ihm Gott aber andere Länder verliehen, so müsste er vordersamst gut kölnisch sein*.⁵⁵ Aus dieser Orientierung am Kölner Interesse folgte z. B., dass Clemens August das Streben seines Bruders Karl Albrecht nach der Kaiserkrone nicht ohne weiteres unterstützte, sondern für seine Territorien die Pragmatische Sanktion garantierte. Clemens Augusts Onkel und Vorgänger Joseph Clemens hatte

des Problems „Kirche und Staat“ (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 2), Wiesbaden 1966, S. 124–134.

52 Alfred SCHRÖCKER, Die Schönborn. Eine Fallstudie zum Typus ‚materiell-konservativ‘, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 111 (1975), S. 209–231, hier S. 218.

53 Dazu und zu weiteren Beispielen aus dem nordwestdeutschen Bereich BRAUN, *Principes et episcopus* (wie Anm. 1), S. 161–166.

54 Siehe exemplarisch die Darstellung der Regierungszeit Clemens Augusts aus dieser Perspektive bei BRAUN, *Principes et episcopus* (wie Anm. 1), S. 365–384.

55 Max BRAUBACH, Kurköln. Gestalten und Ereignisse aus zwei Jahrhunderten rheinischer Geschichte, Münster 1949, S. 266.

sich im Spanischen Erbfolgekrieg noch anders entschieden, indem er sich geradezu bedingungslos an der Politik seines Bruders Max Emanuel und dem von diesem definierten Interesse des Hauses Bayern orientierte – und diese Politik mit vorübergehendem Verlust seines Territoriums, Exil und Reichsacht bezahlte. Vor ein solches Dilemma wurde ein weltlicher Fürst üblicherweise nicht gestellt.

Eng damit zusammen hängt ein dritter Punkt. Anders als ein weltlicher Fürst war der Fürstbischof nicht selten fremd in seinem Stift. Das galt regelmäßig für die Bischöfe aus fürstlichem Haus, es kam aber auch bei niederadligen Bischöfen vor. Aber selbst wenn ein Bischof dem einheimischen Stiftsadel entstammte, vielleicht auch schon lange eine führende Position in der Bistumsadministration innegehabt hatte, war er doch in einer anderen Position als ein Erbe, der in einer Familientradition stand und schon allein deshalb auf eine gewisse Loyalität zählen und auf die Familienautorität bauen konnte.⁵⁶ Ein Bischof aber musste sich erst ein Netzwerk aufbauen und loyale Mitarbeiter finden und dabei den Spagat versuchen zwischen dem Aufbau eines verlässlichen Mitarbeiterstabs und der Befriedigung der Interessen der oben genannten Gruppen.

Viertens aber verschaffte die Kombination aus weltlicher und geistlicher Herrschaft dem Fürstbischof Möglichkeiten, über die ein weltlicher Fürst nicht verfügte. Wenn Clemens Wenzeslaus von Sachsen 1773 durch sein Hochstift Augsburg reiste und dabei Pfarreien visitierte, einen Gerichtstag abhielt, Pflegämter inspizierte und die Registratur eines Landammanns überprüfte,⁵⁷ so wurde er in einer ungewöhnlichen Komplexität als Herrscher und als Obrigkeit erfahrbar. Das traditionelle bischöfliche Instrument einer Visitations- und Firmreise wurde hier genutzt zur Ausübung und Repräsentation geistlicher und weltlicher Herrschaft.⁵⁸ Gerade bei solchen Gelegenheiten wird

56 Dass ein gewählter Fürst hier unter anderen Bedingungen agierte als das Mitglied einer angestammten Dynastie, betonte auch Joseph Clemens und hielt es deshalb für wichtig, seinen Neffen Clemens August in diese anderen Bedingungen einzuführen. Denn *dan ein bayrischer fürst aus dem schönen München herausgezogen, weis wahrlich sich gleich nicht in die Humiliation eines electiv fürstens zu gewöhnen*; Joseph Clemens von Bayern an Max Emanuel von Bayern, Bonn, 30. November 1719 (HStA München, Geheimes Hausarchiv, Korrespondenzakten 753/42a [R 221]).

57 Wüstr, Geistlicher Staat 1 (wie Anm. 40), S. 386–388.

58 Dazu ausführlich am Beispiel der Paderborner Bischöfe Dietrich Adolf von der Reck und Hermann Werner von Wolff-Metternich zur Gracht Mareike MENNE, Herrschaftsstil und Glaubenspraxis. Bischöfliche Visitation und die Inszenierung von Herrschaft im Fürstbistum Paderborn 1654–1691 (Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte 54), Paderborn 2007.

deutlich, dass der Fürstbischof in den Gebieten, in denen er die geistliche und die weltliche Herrschaft ausübte, eben eine umfassendere Herrschaft ausüben und darstellen konnte als ein weltlicher Fürst.

Das weltliche Selbstverständnis der Fürstbischöfe stand also in einem komplexen Abhängigkeitsverhältnis von den spezifischen Bedingungen des fürstbischöflichen Amtes. Es war damit nicht einfach ein weltliches Selbstverständnis eines Fürsten, der eben auch noch Bischof war. Vielmehr ist davon auszugehen, dass auch dieses weltliche Selbstverständnis nicht unberührt von dem geistlichen Profil blieb, dass es also seine spezifische Ausprägung den Bedingungen des fürstbischöflichen Doppelamts verdankte. Erst die Verschränkung eines spezifischen geistlichen Profils, das eben nicht einfach tridentinisch war oder gar dem Bischofsideal des Zweiten Vatikanischen Konzils mit seiner Betonung der pastoralen Aufgaben entsprach, und eines spezifischen weltlichen Selbstverständnisses unter den Bedingungen der Reichsverfassung nach 1648 formte den Idealtypus des Fürstbischofs jener Epoche. Er ist nicht denkbar ohne die spezielle Institution des geistlichen Fürstentums und damit von vornherein eben mehr bzw. anders als die pure Addition von Bischof und Fürst.

PERSONEN UND STRUKTUREN

RAINALD BECKER

Vom Bauernsohn zum Reichsprälaten?

Karrieren in der Reichskirche des 17. und 18. Jahrhunderts¹

Gemeines Herkommen und Hochheit aller Würden – (k)ein Gegensatz

Am Beginn der Überlegungen sollen zwei biographische Skizzen stehen: Das erste Beispiel führt nach Regensburg, in eine Stadt, die wie kaum eine andere Metropole im Heiligen Römischen Reich das kulturelle Milieu von Barockkatholizismus und katholischer Aufklärung repräsentierte.² Ein typischer Repräsentant der Regensburger Kirche im 18. Jahrhundert war der Benediktiner Frobenius Forster. 1709 kam er im oberbayerischen Königsfeld an der Ilm als Sohn eines Gast- und Landwirts auf die Welt. Er wirkte als Professor an der Universität Salzburg, war Mitbegründer der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München und amtierte seit 1762 als Abt der Reichsabtei St. Emmeram (heute: Schloss Thurn und Taxis).³

Auf einem zeitgenössischen Porträtblatt (Abb. 1) aus dem Augsburgener Verlag von Joseph Sebastian und Johann Baptist Klauber erscheint der Benediktiner im Habitus des Gelehrten mit weitgespanntem intellektuellem Anspruch: Im Hintergrund ist ein Bücherregal mit dickleibigen Folianten zu erkennen. Im Bildrahmen werden die Leistungen von Forster auf den Gebieten von

-
- 1 Für Hinweise und Unterstützung bei der Beschaffung der Abbildungen möchte ich danken: Eva Maria Keil M.A. (Stadtmuseum Schwandorf), Dr. Erwin Naimer (Archiv des Bistums Augsburg), Dr. Wolfgang Neiser (Historisches Museum Regensburg), Prof. Dr. Werner Schiedermaier (Pädagogische Stiftung Cassianum Donauwörth) und Dr. Ottmar Seuffert (Stadtarchiv Donauwörth).
 - 2 Vgl. Peter SCHMID, Regensburg, Freie Reichsstadt, Hochstift und Reichsklöster, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650 6: Nachträge, hg. von Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 56), Münster 1996, S. 36–57.
 - 3 Vgl. Egon Johannes GREIPL, Frobenius Forster (1709–1791). Fürstabt von St. Emmeram zu Regensburg, in: Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Regensburg 1, hg. von Georg SCHWAIGER (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 23/24), Regensburg 1989, S. 385–391; ferner Franz FUCHS, Das Reichsstift St. Emmeram, in: Geschichte der Stadt Regensburg 2, hg. von Peter SCHMID, Regensburg 2000, S. 730–744, hier S. 738 f.

Philosophie, Historiographie, Theologie und Naturwissenschaft allegorisch illustriert. Der versonnen lächelnde, zugleich Charakterfestigkeit ausstrahlende Mönch schreibt selbst in einem Buch, nämlich in den ‚Opera omnia‘ von Alkuin. Die Pontifikalien – Brustkreuz, Krummstab und Mitra – tauchen am unteren Bildrand auf. Im Mittelpunkt steht jedoch eine erkenntnistheoretische Programmatik, wie sie die katholische Gelehrtenkultur des 18. Jahrhunderts insgesamt kennzeichnete: Alle wissenschaftliche Erkenntnis ist Gotterkenntnis. Die Ergebnisse empirischer Arbeit widerlegen nicht die Existenz des Göttlichen; im Gegenteil: Sie fügen sich zu höherer ontologischer Erkenntnis der Transzendenz. Die Strahlenglorie am Bildoberrand und der Tischaltar mit der Pietà im Bildhintergrund unterstreichen diese Botschaft.⁴

Selbst aller Kirchlichkeit unverdächtigen Zeitgenossen nötigte Frobenius Forster Respekt ab. Ein Beispiel dafür ist Johann Pezzl, Sohn eines Klosterbäckers und nach Wien entsprungener Novize aus der Benediktinerabtei Oberalteich in der Nähe von Straubing. Pezzl betätigte sich nach seinem Ordensaustritt als Schriftsteller und als Sekretär von Fürst Kaunitz im ideologischen Gesinnungsdienst für den Josephinismus. Neben antimonastischen Pamphleten verfasste er den Roman ‚Faustin oder das philosophische Jahrhundert‘, eine Apologie auf Kaiser Joseph II. In einer weiteren satirischen Schrift, der ‚Reise durch den Baierschen Kreis‘, befasste sich Pezzl hingegen ausführlich mit den bayerischen Klöstern und deren Repräsentanten.⁵ In Pezzls fiktivem Reiseroman taucht auch der St. Emmeramer Abt auf. Der Wiener Aufklärer charakterisiert den bayerischen Mönch auf folgende Weise:

4 Vgl. Alois SCHMID, Kunst und Geschichtsschreibung. St. Emmeram zu Regensburg im Barockzeitalter, in: *Mitteuropäische Klöster der Barockzeit. Vergegenwärtigung monastischer Vergangenheit in Wort und Bild*, hg. von Markwart HERZOG/Huberta WEIGL (Irseer Schriften N. F. 5), Konstanz 2011, S. 225–247, hier S. 226 f.; zum Porträt vgl. Manfred KNEDLIK, *Erinnerte Aufklärung. Zu Rupert Kornmanns „Trauerrede“ auf Abt Frobenius Forster von St. Emmeram*, in: *Netzwerke gelehrter Mönche. St. Emmeram im Zeitalter der Aufklärung*, hg. von Bernhard LÖFFLER/Maria ROTTNER (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Beiheft 44), München 2015, S. 305–325, hier S. 314 f.

5 Zu Pezzl vgl. Bernhard BUDDE, *Preis der Vernunft. Zur Revue der europäischen Absurditäten und Bestialitäten in Johann Pezzls Roman „Faustin oder das philosophische Jahrhundert“*, in: *Sprachkunst* 32 (2001), S. 193–211; Alois SCHMID, *Das Benediktinerkloster Oberalteich und die Churfürstliche Bayerische Akademie der Wissenschaften*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 72 (2009), S. 461–482, hier S. 464; DERS., *Aufklärung in den Klöstern Oberdeutschlands*, in: LÖFFLER/ROTTNER, *Netzwerke* (wie Anm. 4), S. 17–41, hier S. 27.

*Der Fürst von St. Emmeram ist ein Mann gemeinen Herkommens, wie alle dergleichen gefürsteten Äbte sind, und heißt Frobenius Forster. Allain, er ersetzt seine unbekannte Geburt durch Talente, durch Frömmigkeit, Bescheidenheit, Liebe zu den Wissenschaften, und eigne gelehrte Verdienste; und dadurch unterscheidet er sich von den meisten dergleichen gefürsteten Aebbtten.*⁶

Die nächste Skizze spielt auf einen spektakulären Fall aus der schwäbischen Germania Sacra an. Hier geht es ebenfalls um Kleriker *gemeinen Herkommens*. Es handelt sich um die Gebrüder Röls aus der Oberpfalz, die in der Reichskirche große Karriere machten und damit für Furore sorgten.⁷ Der älteste, der 1646 geborene Johann Kasimir (Abb. 2), wurde 1698 zum Generalvikar, 1708 zum Weihbischof für das Bistum Augsburg ernannt. Vor seiner Bischofserhebung war er über 20 Jahre lang als Stadtpfarrer für die Seelsorge in den beiden bayerischen Landstädten Schongau und Donauwörth zuständig gewesen. In Donauwörth fungierte er zudem als Ruraldekan, womit ihm eine bedeutende geistliche Leitungsfunktion im nördlichen Teil der Diözese Augsburg zukam. Außerdem hatte er ein Kanonikat am Augsburger Domkapitel inne. In der nahezu ausschließlich adlig geprägten Korporation stellte er einen weithin singulären Fall dar – zumindest während des ausgehenden 17. Jahrhunderts.⁸ Der zweite Röls, Johann Philipp (Abb. 3), kam 1659 auf

6 Johann PEZZL, Reise durch den Baierschen Kreis. Mit vielen Zusätzen und Berichtigungen, Salzburg/Leipzig 1784 (VD18 14684446-003), S. 37; vgl. dazu auch KNEDLIK, Aufklärung (wie Anm. 4), S. 312.

7 Vgl. Alfred BÖSWALD, Die Gebrüder Röls, in: Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben 12, hg. von Adolf LAYER (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte 3), Weißenhorn 1980, S. 122–134 (mit älterer Literatur); ferner Birgit BOGE/Ralf Georg BOGNER, Katholische Leichenpredigten des 16. bis 18. Jahrhunderts. Einige vorläufige Thesen zur Geschichte von Produktion und Distribution einer Gattung der religiösen Gebrauchsliteratur der frühen Neuzeit, in: Oratio funebris. Die katholische Leichenpredigt der frühen Neuzeit. Zwölf Studien. Mit einem Katalog deutschsprachiger katholischer Leichenpredigten in Einzeldrucken 1576–1799 aus den Beständen der Stiftsbibliothek Klosterneuburg und der Universitätsbibliothek Eichstätt, hg. von DENS. (Chloë. Beihefte zum Daphnis 30), Amsterdam/Atlanta GA 1999, S. 317–340, hier S. 333f.; Franz SICHLER/Alfred WOLFSTEINER (Bearb.), Berühmte Schwandorfer Persönlichkeiten. Begleitschrift zur Ausstellung im Jubiläumsjahr Schwandorf – 1000 Jahre jung 1006–2006, Schwandorf 2006, S. 9–21.

8 Vgl. zur Biographie: Archiv des Bistums Augsburg BO 11 (Personalakten); ferner Peter RUMMEL, Art. „Röls, Johann Kasimir (1646–1715)“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, Berlin 1990, S. 386; Joachim SEILER, Das Augsburger Domkapitel vom Drei-

die Welt. Unter dem Namen Rogerius trat er dem Zisterzienserorden bei und wurde Konventuale in Kaisheim, einer bei Donauwörth gelegenen Abtei. 1698 – im gleichen Jahr, in dem sein Bruder zum Augsburger Generalvikar aufsteigen sollte – wählte ihn der Kaisheimer Konvent zu seinem Abt. Damit avancierte der Bürgerliche zum geistlichen Fürsten, und zwar in einem der bedeutendsten reichsunmittelbaren Klöster in Süddeutschland.⁹ Der dritte im Bund war der Benediktinermönch Johann Leonhard/Amandus Röls (Abb. 4). Er war Mitglied von Heilig-Kreuz in Donauwörth. 1691, im Alter von gerade einmal 27 Jahren, wurde er zum Vorsteher seiner Kommunität gewählt. In seiner Regierungszeit als Abt erreichte Amandus den inneren und äußeren Wiederaufbau des landständischen Klosters, das im Vorfeld des Dreißigjährigen Kriegs eine konfliktreiche Rolle gespielt und unter den Folgen der Auseinandersetzung schwer gelitten hatte.¹⁰

Zu erwähnen ist auch noch der vierte Bruder Johann Georg. Zwar schlug er im Unterschied zu seinen Brüdern keinen geistlichen Lebensweg ein; gleichwohl konnte er eine beachtliche politische Laufbahn vorweisen. 1679 hatte Johann Georg die Kramerkonzession und das Bürgerrecht von Donauwörth erworben. 1688 taucht er erstmals als Mitglied des Stadtrats auf. Zehn Jahre später hatte er sich so weit bewährt, dass man ihm zunächst die Funktion eines Stadtmanns und turnusgemäß eines der drei kollegial verfassten Bürgermeisterämter übertrug. Lange Jahre regierte er als Bürgermeister. In Donauwörth, dem früheren Schwäbisch Wörth, verkörperte dieser Röls das neue katholisch-kurbayerische Regiment, das zu Beginn des 17. Jahrhunderts

ßigjährigen Krieg bis zur Säkularisation (1648–1802). Studien zur Geschichte seiner Verfassung und seiner Mitglieder (Münchener Theologische Studien 1. Historische Abteilung 29), St. Ottilien 1989, S. 641–643; Albert HAEMMERLE, Die Canoniker des hohen Domstifts zu Augsburg bis zur Saecularisation, Typoskript, [Zürich] 1935, S. 134 (Nr. 660).

9 Vgl. Birgitt MAIER, Die Reihenfolge der Äbte, in: Kaisheim – Markt und Kloster, hg. von Werner SCHIEDERMAIR, Lindenberg 2001, S. 62–65, hier S. 64.

10 Zu ihm zuletzt Wilfried SPONSEL, Donauwörth, in: Die Männer- und Frauenklöster der Benediktiner in Bayern, hg. von Michael KAUFMANN/Helmut FLACHENECKER/Wolfgang WÜST/Manfred HEIM (Germania Benedictina 2), 3 Bde., St. Ottilien 2014, hier 1, S. 395–421, hier S. 402, 406; Arnold SCHROMM, Das Benediktinerkloster Heilig Kreuz zu Donauwörth (1049–1803). Ein geschichtlicher Abriß, in: Heilig Kreuz in Donauwörth, hg. von Werner SCHIEDERMAIR, Donauwörth 1987, S. 11–21, hier S. 19f.

von der ehemals unabhängigen und protestantischen Reichsstadt Besitz ergriffen hatte.¹¹

Wie bereits angedeutet, waren den Röls-Brüdern solche Karrieren keineswegs in die Wiege gelegt. Denn sie stammten nur aus dem handwerklichen Bürgertum. Als Söhne eines Huf- und Nagelschmieds kamen sie in der oberpfälzischen Stadt Schwandorf auf die Welt.¹² In ihren Biographien zeichnen sich also bemerkenswerte soziale und geographische Mobilitäten ab: Aus dem kleinstädtischen Handwerker- und Zunftbürgermilieu rückten sie an die Spitze von Reichskirche und Fürstenstaat vor. Aus der nördlichen Oberpfalz fanden sie ihren Weg in den ostschwäbischen Donaauraum, in die Grenzregion zwischen dem Kurfürstentum Bayern und dem Hochstift Augsburg.

Und wieder scheinen Talent und Wissenschaft den Ausschlag für die reichskirchliche Karriere gegeben zu haben. Offenbar wurden hier jene Faktoren wirksam, mit denen auch Johann Pezzl den Aufstieg des Regensburger Reichsabts Frobenius Forster erklärt hatte. Alle drei Kleriker-Brüder hatten nach dem Besuch vorbereitender Jesuitenschulen – unter anderem in Augsburg und Neuburg an der Donau – an der Universität studiert: Johann Leonhard/Amandus lässt sich in den Matrikeln von Dillingen und Ingolstadt nachweisen. Darüber hinaus haben sich von ihm theologische Disputationsthesen aus Ingolstadt erhalten. Sie beweisen, dass der Benediktiner das gesamte, sieben Jahre umfassende Curriculum der Philosophie und Theologie durchlaufen hatte, auch wenn er dafür ohne akademischen Grad blieb.¹³ Noch markan-

11 Vgl. BÖSWALD, Röls (wie Anm. 7), S. 126; zum Hintergrund Maximilian LANZINER, DONAUWÖRTH. Der bayerische Griff nach der Reichsstadt 1607/1608, in: Schauplätze der Geschichte in Bayern, hg. von Alois SCHMID/Katharina WEIGAND, München 2003, S. 216–230, hier S. 226 f.

12 Vgl. BÖSWALD, Röls (wie Anm. 7), S. 124. Nach SEILER, Augsburger Domkapitel (wie Anm. 8), S. 641, Anm. 1, ist der Beruf des Vaters „wohl als Handwerksunternehmer zu verstehen“. In den zeitgenössischen Leichenpredigten auf die Röls-Brüder ist ganz allgemein *von solche Eltern die Rede, welche zwar keines hohen Standes, jedoch aber ehrlich, fromm, gerecht, und gottsfürchtig waren*: Michael DOBLER OSB, SUCCISÆ CEDRI | COLLECTI FRUCTUS, | Das ist | Herrliche | Tugenden und Groß=Thaten | Weyland | Des Hochwürdig=HochEdelge= | bohrnen Herrn/ | HERRN | AMANDI | Eines HochLöbl. Stiffts/ und GOt= | tes=Hauß zum Heiligen Creutz in Donauwerth | O.S.P. Benedicti | Prälaten und Herrens [...], Nördlingen: Georg Gottfried Mundbach 1748 (VD18 14568802001; Digitalisat, Bayerische Staatsbibliothek München: urn:nbn:de:bvb:12-bsb10320183-6; abgerufen am 10. Oktober 2016), S. 6.

13 Vgl. Die Matrikel der Universität Dillingen 2: 1646–1695, bearb. von Thomas SPECHT (Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg 3,1), Dillingen/Donau

ter fällt der sozialgeschichtliche Konnex von Bildung und Fortkommen bei Johann Kasimir und Johann Philipp/Rogierius ins Auge. Johann Kasimir, der spätere Weihbischof, hatte die Universität von Dillingen, sein Bruder Johann Philipp/Rogierius, der Zisterzienser aus Kaisheim, die Hochschulen von Ingolstadt und Dillingen besucht.¹⁴ Johann Kasimir brachte aus Dillingen, der vom Augsburger Bischof Otto Kardinal Truchseß von Waldburg gegründeten Jesuitenuniversität, glänzende Abschlüsse mit, nämlich Lizentiate und Dokorate aus dem Kirchenrecht und der Theologie.¹⁵ Mit diesen akademischen Titeln vermochte der Handwerkersohn im ansonsten aristokratisch gefärbten Auxiliarepiskopat von Augsburg zu punkten. Zwar konnten die Weihbischöfe aus dem Adel ebenfalls in aller Regel mit Studienerfahrungen aufwarten. Akademische Grade waren in dieser Klerikergruppe freilich weniger verbreitet – jedenfalls nicht in der beeindruckenden Fülle, die Johann Kasimir Röls, der *homo novus* aus der Oberpfalz, aufzubieten hatte.¹⁶ Den Zeitgenossen war die sozialgeschichtliche Besonderheit dieses Bildungsprofils durchaus bewusst. Der Jesuit Kaspar Mändl nahm in seiner Leichenpredigt

1912/13, S. 1107, Nr. 43 (1678 Immatrikulation); Die Matrikel der Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt-Landshut-München 1,2,2: Ingolstadt 1650–1700, hg. von Götz VON PÖLNITZ, München 1940, Sp. 1089, Z. 29 ff. (1680 Oktober 21: Immatrikulation als [...] *Joannes Leonardus Röls, Schwandorffensis Palatinus, rhetoricae studiosus* [...]); ferner Franz [Karl] ROLL [VON BERNAU] SJ (praes.)/Amandus RÖLS OSB (resp.), *Quæstiones | de | ANIMA | Quas | in Catholica, et | Electorali Vniversitate | Ingolstadiana [...] Publicæ Disputationi proposuit [...]*, Ingolstadt: Thomas Grass 1685 (VD17 12:131584H; Digitalisat, Bayerische Staatsbibliothek München: urn:nbn:de:bvb:12-bsb10844269-2, abgerufen am 10. Oktober 2016); außerdem DOBLER, *Succisæ Cedri* (wie Anm. 12), S. 9.

- 14 Vgl. zum Studium von Johann Philipp/Rogierius Röls: SPECHT, Matrikel Dillingen (wie Anm. 13), S. 1107, Nr. 42 (1678 Immatrikulation); PÖLNITZ, Matrikel Ingolstadt (wie Anm. 13), Sp. 1103 f., Z. 41 ff. (1681 Oktober 20: Immatrikulation als [...] *Frater Rogerius Röls, sacri et exempti ordinis Cisterciensium professus Caesariensis, sacrosanctae theologiae et sacrorum canonum studiosus* [...]).
- 15 Vgl. SPECHT, Matrikel Dillingen (wie Anm. 13), S. 844, Nr. 59 (1667: Immatrikulation als *Joan[nes] Casimirus Röls Schwandorffensis ann[orum] 22 theol[ogus]*, 1668 August 2: *philosophiae Magister*, 1671 August 20: *theologiae Licentiatius*, 1672 August 3: *theologiae Doctor*, 1672 Juni 14: *iuris canonici Licentiatius*); ferner BÖSWALD, Röls (wie Anm. 7), S. 123; SEILER, Augsburger Domkapitel (wie Anm. 8), S. 641.
- 16 Vgl. Stephan KREMER, *Herkunft und Werdegang geistlicher Führungsschichten in den Reichsbistümern zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation. Fürstbischöfe – Weihbischöfe – Generalvikare* (Römische Quartalschrift für Christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte. Supplementheft 47), Freiburg/Basel/Wien 1992, S. 170–173.

für den 1715 verstorbenen Weihbischof auf dessen akademische Qualitäten ausdrücklich Bezug: So sei es die universitäre *Wissenschaft* gewesen, die den Bürgersohn – neben seiner Tugend – rasch *zur Hochheit aller Würden* emporgetragen habe.¹⁷

Beobachtungen zur Forschung

Fürs erste soll dieser exemplarische Ausblick auf illustre Einzelbiographien genügen. Es stellt sich die Frage nach dem größeren Ganzen: Wie oft kam es überhaupt vor, dass Nichtadlige, seien es nun Bauern-, Handwerker- oder Bürgersöhne, in der Reichskirche des 17. und 18. Jahrhunderts Karriere machen konnten? Sind unsere Protagonisten, Frobenius Forster und die Röls-Brüder, tatsächlich repräsentativ genug, um gleichsam eine katholische Variante der berühmten Geschichte vom Tellerwäscher bis zum Millionär zu bemühen?

Denn es bleibt zunächst zu konstatieren: Mit den in der Forschung kursierenden Vorstellungen sind die soeben entfalteten Abts- und Bischofsbiographien kaum in Einklang zu bringen. Gerade für die Situation im späten Ancien Régime hat sich die Überzeugung von einer hermetisch nach unten abgeriegelten Adelskirche durchgesetzt. In besonderem Maß wird dieser Einwand für das Heilige Römische Reich geltend gemacht, weil hier die Kombination von geistlicher und weltlicher Macht in einer Prälatenhand allfällige Feudalisierungstendenzen massiv gefördert habe. Die Reichskirche habe damit in Europa einen Sonderweg beschritten, nachdem die katholische Reform des 16. Jahrhunderts die ständische Offenheit aller kirchlichen Ämter

17 Kaspar MÄNDL SJ, Adlers=Flug | Auß der Tieffe der Arbeit | Auf | LIBANUM | Den Berg der Ehren. | Das ist: | Lobsame Gedächtnus | Deß | Hochwürdigen Hoch=Edel=Gebornen [...] JOAN[N]I | CASIMIRI, | Bischoffen zu Amyclea [...] In einer Leich=Predig aufgerichtet [...], Augsburg: Johann Michael Labhart 1715 (VD18 14499010–001; Digitalisat, Bayerische Staatsbibliothek München: urn:nbn:de:bvb:12-bsb10905924–2, abgerufen am 10. Oktober 2016], S. 5f. Hier geht Mändl auch auf die akademischen Leistungen des Verstorbenen ein: Wir wissen, *daß nachdem Er mit unermiedlichem Fleiß und vortrefflichen Frucht die Humanioria studia beendiget / Er in der Weit=berühmten Bischöfflichen Universität zu Dillingen allen Wissenschaftten dermassen hitzig obgelegen / daß Er in der Philosophia mit größtem Ruhm Magister, in den Geistlichen Rechten Licentiat, in der heiligen Theologia Doctor ist ausgerufen worden / und gleich alsobalden fähig erkannt / welchem ein ganze Stadt=Gemeind anvertraut wurde.* – Vgl. dazu SEILER, Augsburger Domkapitel (wie Anm. 8), S. 643.

neu eingeschränkt habe.¹⁸ Zwar hat man sich mittlerweile von der unkritischen Position verabschiedet, wonach adlige Herkunft und pastorales Amt so wenig zueinander passen wie der Teufel und das Weihwasser. Dass Adelsbischöfe auch integre Oberhirten – etwa im Sinn des Konzils von Trient – sein konnten, ist längst gut belegt.¹⁹ Zudem lassen sich (Re-)Feudalisierungstendenzen in allen Ländern des posttridentinischen Katholizismus ausmachen, nicht nur in Deutschland, sondern auch in Spanien, Italien und Frankreich, vor allem aber an der römischen Kurie selbst. Von einem Alleinstellungsmerkmal der Reichskirche als – dazu noch depravierter – Adelskirche kann daher kaum die Rede sein.²⁰ Zu einer prinzipiellen Neubewertung haben diese Neuakzentuierungen freilich nicht geführt: Dass im Barockkatholizismus

-
- 18 So immer noch der Grundtenor in den großen Gesamtdarstellungen – trotz mancher Differenzierung im Einzelnen: Joachim WHALEY, *Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und seine Territorien 2: Vom Westfälischen Frieden zur Auflösung des Reichs 1648–1806*, Darmstadt 2014 (engl. Originalausgabe 2012), S. 347 f.; Peter HERSCHE, *Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter*, 2 Bde., Freiburg/Basel/Wien 2006, hier 1, S. 267–272.
- 19 Aktuell zum Forschungsstand: Rainald BECKER, *Posttridentinische Bischofsnennungen*, in: *Das Konzil von Trient und die katholische Konfessionskultur (1563–2013)*, hg. von Peter WALTER/Günther WASSILOWSKY (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 163), Münster 2016, S. 275–300; zu den Mentalitäten im barocken Reichsepiskopat: DERS., „Ultramontane“ Encounters. German Bishops at Early Modern Italian Universities, in: *Il Papato e le chiese locali. Studi/The Papacy and the Local Churches. Studies*, hg. von Péter TUSOR/Matteo SANFILIPPO (Studi di storia delle istituzioni ecclesiastiche 4), Viterbo 2014, S. 321–339; außerdem: Bettina BRAUN, *Das tridentinische Bischofsideal in der Reichskirche: Schimäre oder wirksames Leitbild? Einige Bemerkungen zu seiner Rezeption*, in: *Exemplaris Imago. Ideale in Mittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von Nikolaus STAUBACH (Tradition – Reform – Innovation. Studien zur Modernität des Mittelalters 15), Frankfurt am Main u. a. 2012, S. 309–319; DIES., *Seelsorgebischof oder absolutistischer Fürst? Die Fürstbischöfe in der Spätphase des Alten Reichs zwischen Anspruch und Wirklichkeit*, in: *Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit*, hg. von DERS./Frank GÖTTMANN/Michael STRÖHMER (Paderborner Beiträge zur Geschichte 13), Köln 2003, S. 87–116.
- 20 Zusammenfassend Peter HERSCHE, *Adel gegen Bürgertum? Zur Frage der Re-feudalisierung der Reichskirche*, in: *Weihbischöfe und Stifte. Beiträge zu reichskirchlichen Funktionsträgern der Frühen Neuzeit*, hg. von Friedhelm JÜRGENSMEIER (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 4), Frankfurt am Main 1995, S. 195–208; für den Episkopat in Europa paradigmatisch: Joseph BERGIN, *The Counter-Reformation Church and its Bishops*, in: *Past & Present* 165 (1999), S. 30–73; zur Situation im französischen Episkopat: DERS., *Crown, Church and Episcopate under Louis XIV*, New Haven/London 2004.

soziale Mobilität oder gar bäuerlich-bürgerliche Substrate größeren Stils zu finden sein sollten, einer solchen Auffassung steht die Forschung nach wie vor distanziert gegenüber.

Treten wir deshalb an dieser Stelle einer Neubetrachtung näher. Dafür möchte ich einen breiten Untersuchungsansatz wählen – im Unterschied zur bisherigen Forschung, die sich auf exklusive Teilgruppen der Reichskirche konzentriert hat, zum Beispiel die Fürst- und Weihbischöfe in den Hochstiften.²¹ Ich möchte hier eine Annäherung aus vergleichender sozialtopographischer Perspektive versuchen. Dafür soll der Begriff des ‚Reichsprälaten‘ ausgeweitet werden. Wie die Beispiele um Frobenius Forster und die drei Röls-Brüder nahelegen, muss man unbedingt die Reichsäbte berücksichtigen. Sie sind bislang eher stiefmütterlich behandelt worden. Aus der sich vorwiegend auf exemplarische Biographien und Institutionen stützenden Forschung sollen breitere Einsichten abgeleitet werden. Angestrebt ist eine Kontextualisierung der Phänomene, die über eine bloße Einzelfallwürdigung hinausführen kann.²² Außerdem sollen die Peripherien der *Germania Sacra* stärkere Aufmerksamkeit finden, so vor allem die zu wenig beachteten Bischofskirchen in den habsburgischen Erbländern. Im Unterschied zu ihren

21 Neben der Arbeit von KREMER, *Herkunft* (wie Anm. 16), ist für die Reichskirche im Zeitraum von 1648 bis 1806 vor allem zu nennen: Bettina BRAUN, *Princeps et episcopus. Studien zur Funktion und zum Selbstverständnis der nordwestdeutschen Fürstbischöfe nach dem Westfälischen Frieden* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 230), Göttingen 2013; JÜRGENSMEIER, *Weihbischöfe und Stifte* (wie Anm. 20).

22 Als Pionierstudien in diesem Sinn – bei freilich regionaler Fokussierung auf einzelne süddeutsche Klosterlandschaften – sind folgende Untersuchungen einzustufen: Armgard von REDEN-DOHNA, *Zur Bedeutung der Herkunft für das Rollenverständnis nicht-adeliger Reichsäbte*, in: JÜRGENSMEIER, *Weihbischöfe und Stifte* (wie Anm. 20), S. 185–194; DIES., *Reichsstandschaft und Klosterherrschaft. Die Schwäbischen Reichsprälaten im Zeitalter des Barock* (Institut für Europäische Geschichte Mainz. Vorträge 78), Wiesbaden 1982; ferner DIES., *Reichsklöster in Ostschwaben. Stand, Probleme und Aufgaben der Forschung*, in: *Suevia Sacra. Zur Geschichte der ostschwäbischen Reichsstifte im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit*. Panraz Fried zum 70. Geburtstag, hg. von Wilhelm LIEBHART/Ulrich FAUST (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsstelle Augsburg der Kommission für Bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 7/Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 8), Stuttgart 2001, S. 15–32, hier S. 22 f.; für die reichs- und landständischen Klöster in Bayern, Franken und Schwaben noch früher: Edgar KRAUSEN, *Die Herkunft der bayerischen Prälaten des 17. und 18. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 27 (1964), S. 259–285.

mächtigeren westfälischen, rheinischen, fränkischen oder bayerischen Kollegen konnten deren Inhaber zwar nicht am Glanz reichsständisch-staatlicher Repräsentation partizipieren. Während des 17. und 18. Jahrhunderts durchliefen diese Bischofskirchen jedoch Prozesse institutioneller Aufwertung, die auch in eine politische Positionsverbesserung einmündeten. Man denke nur an die Hierarchen von Prag oder Wien, die – zumindest dem Titel nach – zu ‚Fürsterzbischöfen‘ wurden. Im habsburgischen Kaiserstaat konnten diese Metropolen als Oberhirten der beiden habsburgischen Hauptresidenzen erheblichen politischen Einfluss gewinnen.²³

Zugleich ist hier auf eine Einschränkung aufmerksam zu machen: Sicherlich wäre es wünschenswert, die Äbtissinnen von Reichsklöstern (etwa in Essen), die weiblichen Vorstände von reichsunmittelbaren Damenstiften (beispielsweise in Lindau), überhaupt die Frauen in geistlichen Spitzenämtern – auch in konfessionsübergreifender Sicht die ‚Äbtissinnen‘ in evangelischen Reichsstiften (Herford oder Quedlinburg)²⁴ – in unsere Betrachtungen einzubinden. Im Folgenden möchte ich jedoch den Akzent auf das männliche Personal legen. Dafür sprechen maßgebliche sozialgeschichtliche Befunde. Denn eines kann man mit Sicherheit schon jetzt festhalten: Bauern- oder Handwerkermädchen hatten nie die Chance auf Auskommen und Pfründe in der Reichskirche. Dies blieb immer ein Vorrecht von höheren Töchtern aus adligem Haus. Nicht im kirchenrechtlichen Sinn, wohl aber in der sozialen Praxis war der

23 Vgl. Zdeňka HLEDÍKOVÁ, (Erz-) Bistum Prag (tschech. Praha) (ecclesia Pragensis, Kirchenprovinz Mainz, 1344 Erzbistum), in: Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation, hg. von Erwin GATZ unter Mitwirkung von Clemens BRODKORB/Helmut FLACHENECKER, Freiburg im Breisgau 2003, S. 574–589, hier S. 584–587; Johann WEISSENSTEINER, (Erz-) Bistum Wien (ecclesia Viennensis, exemt, 1722 Erzbistum), in: ebd., S. 809–815, hier S. 813; ferner Olivier CHALINE, Les princes-évêques dans le royaume de Bohême (vers 1580–vers 1650), in: *Studia borromaica* 18 (2004), S. 133–151.

24 Vgl. etwa Helge BEI DER WIEDEN (Hg.), Elisabeth von der Pfalz, Äbtissin von Herford, 1618–1680. Eine Biographie in Einzeldarstellungen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 245/Herforder Forschungen 23), Hannover 2008; Ute KÜPPERS-BRAUN, Kanonissin, Dechantin, Pröpstin und Äbtissin – Quedlinburger Stiftsdamen nach der Reformation, in: *Kaiserlich – frey – weltlich. Das Reichsstift Quedlinburg im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit*, hg. von Clemens BLEY unter Mitarbeit von Werner FREITAG (Studien zur Landesgeschichte 21), Halle/Saale 2009, S. 30–104. – Siehe außerdem den Beitrag von Teresa SCHRÖDER-STAPPER in diesem Band.

Erwerb eines reichsfürstlichen geistlichen Amtes in der weiblichen Germania Sacra stets an die Voraussetzung adliger Geburt gekoppelt.²⁵

Es bietet sich an, das Thema in zwei systematischen Querschnitten anzugehen: Zuerst sei der Blick noch einmal auf die Sozialstruktur der Reichskirche im engeren Sinn, also die reichsunmittelbaren Bistümer gelenkt. Dabei soll vor allem die Situation in einigen ausgewählten bayerischen, böhmischen und österreichischen Diözesen zur Sprache kommen. Im nächsten Schritt sind die Reichsabteien einer genauen Sondierung zu unterziehen. In diesem Fall interessieren wir uns sowohl für das statistische Gesamtprofil als auch konkrete biographische Ausprägungen. Der geographische Schwerpunkt wird hier ebenfalls auf dem Süden des Heiligen Römischen Reichs liegen. Denn der institutionelle Typus der Reichsabtei war doch vor allem ein Phänomen der süddeutschen Territoriallandschaft.

25 Vgl. für den Nordwesten der Germania Sacra: Teresa SCHRÖDER-STAPPER, Fürstbistissen. Frühneuzeitliche Stiftsherrschaften zwischen Verwandtschaft, Lokalgewalten und Reichsverband (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne 7), Köln/Weimar/Wien 2015, hier besonders S. 27–30; Ute KÜPPERS-BRAUN, ... *que les Meres, grandes et arrieres grandes Meres doivent être Princesses ou Comtesses d'Empire*. Soziale Differenzierungen in Essen und Thorn: Frühe Neuzeit, in: Frauen bauen Europa. Internationale Verflechtungen des Frauenstifts Essen, hg. von Thomas SCHILP (Essener Forschungen zum Frauenstift 9), Essen 2011, S. 369–387; DIES., „Allermaßen der teutsche Adel allezeit auf das mütterliche Geschlecht fürnehmlich [...] gesehen.“ Ahnenproben des hohen Adels in Dom- und kaiserlich-freiweltlichen Damenstiften, in: Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion, Initiation, Repräsentation, hg. von Elizabeth HARDING/Michael HECHT (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 37), Münster 2011, S. 175–189; DIES., Zur Sozialgeschichte katholischer Hochadelsstifte im Nordwesten des Alten Reiches im 17. und 18. Jahrhundert, in: Studien zum Kanonissenstift, hg. von Irene CRUSIUS (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 167/Studien zur Germania Sacra 24), Göttingen 2001, S. 349–394; für Süddeutschland: Dietmar SCHIERSNER, Räume und Identitäten. Stiftsdamen und Damenstifte in Augsburg und Edelstetten im 18. Jahrhundert (Studien zur Germania Sacra N. F. 4), Berlin/Boston 2014; DERS./Volker TRUGENBERGER/Wolfgang ZIMMERMANN (Hg.), Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit. Selbstverständnis, Spielräume, Alltag (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B: Forschungen 187), Stuttgart 2011; Franz von KLIMSTEIN, Die Äbtissinnen von Obermünster, in: Reichsstift Obermünster in Regensburg. Einst und heute, hg. von Paul MAI/Karl HAUSBERGER (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 42), Regensburg 2008, S. 41–44; Alois SCHMID, Das Reichsstift Obermünster zu Regensburg am Ausgang des 18. Jahrhunderts, in: ebd., S. 317–331, hier S. 322 f.

Geteilte Welten – der Reichsepiskopat zwischen Adel und Bürgertum

An der absoluten Adeldominanz in den reichsunmittelbaren Bischofskirchen der *Germania Sacra* kann nicht der geringste Zweifel bestehen. In seiner magistralen Studie über die reichskirchlichen Eliten zwischen 1648 und 1806 hat Stephan Kremer nachweisen können, dass nahezu 100 % aller Fürstbischöfe aus dem Adel kamen. Kaum eine Handvoll, gerade einmal drei Amtsträger, stammten aus dem Bürgertum. Bauernsöhne findet man unter den Fürstbischöfen gar keine. Diese Beobachtung bezieht sich gleichmäßig auf alle 26 reichsständischen Bistümer. Nicht nur in den besonders herausragenden Fällen wie Köln, Straßburg, Münster oder Paderborn herrschte der Trend zur Vollaristokratisierung vor. Selbst kaum prestigeträchtige, finanziell nur wenig ertragreiche Bischofsstühle, beispielsweise Brixen, Trient, Chur oder Worms, konnten sich der Feudalisierungswelle während des späten Ancien Régimes kaum entziehen.²⁶

Die Ursachen für diese Entwicklung sind rasch aufgezählt. Zwei Punkte verdienen besondere Beachtung: Der erste Zusammenhang betrifft die juristischen Formen des bischöflichen Rekrutierungsmechanismus. Die Erhebung zum Fürstbischof erfolgte in aller Regel durch Wahl der dazu berechtigten Domkapitel. Häufig kam diese Bischofswahl *ex gremio* zustande, d. h., die erfolgreichen Kandidaten stammten meist aus dem eigenen Domkapitel. Die vorgängige Mitgliedschaft in dieser kirchlichen Korporation war in der Mehrheit der Fälle eine Voraussetzung für die Kür zum Bischof. Ihrerseits war die Aufnahme in das Domkapitel an ständische Bonität geknüpft. Für die Zulassung zu einem Domkanonikat wurde zumeist adlige Abkunft verlangt. Um nur an einige herausragende Beispiele zu erinnern: Besonders exklusiv traten die Domkapitel von Köln und Straßburg auf. Hier forderte man für die Aufnahme in die Korporation den Nachweis von bis zu 16 Adelsvorfahren.²⁷

²⁶ Vgl. KREMER, *Herkunft* (wie Anm. 16), S. 94–113, 384–390.

²⁷ Vgl. KREMER, *Herkunft* (wie Anm. 16), S. 262–265, 334–338, 390–396; Rainald BECKER, Art. „Bischofsernennung (Mittelalter/Frühe Neuzeit)“, in: *Historisches Lexikon Bayerns* (<http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Bischofsernennung> [Mittelalter/Frühe Neuzeit]; letzter Zugriff: 3. November 2016); ferner folgende Einzelstudie: Peter ZÜRCHER, *Die Bischofswahlen im Fürstbistum Eichstätt von 1636 bis 1790. Wahlgeschehen im Spiegel domkapitelscher, dynastischer und kaiserlicher Landes- und Reichskirchenpolitik* (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 155), München 2008.

Ein weiterer wichtiger Faktor ist in der Konfessionalisierung des 16. und 17. Jahrhunderts zu suchen: Vor allem die nordwestdeutsche *Germania Sacra* – mit Köln, Lüttich, Hildesheim, Paderborn, Osnabrück und Münster – überlebte die Reformation nur dank ihrer engen Anlehnung an katholische Reichsdynastien. Hierbei taten sich in erster Linie die bayerischen Wittelsbacher hervor, die seit dem späten 16. Jahrhundert die großen Bischofsstühle des Nordwestens schrittweise in ihre Hand bekamen und damit feste geistliche Sekundogenituren begründen konnten.²⁸ Im Süden, etwa in den drei fränkischen Bistümern Würzburg, Bamberg und Eichstätt, teilte sich hingegen der katholische Regionaladel – meist reichsgräfliche und reichsritterliche Familien – die begehrten Stellen in den Domkapiteln auf. Folglich gelangten deren Protagonisten immer wieder auf den Bischofsstuhl. Auf diese Weise konnten sie die Katholizität der fränkischen Bistümer dauerhaft absichern.²⁹ Selbstverständlich muss man sich das bekannte Beispiel des Hauses Schönborn vor Augen halten: Mainz, Würzburg und Bamberg gerieten zeitweise so stark unter den personellen Einfluss dieser Adelsfamilie, dass man geradezu von einem rheinisch-fränkischen Bischofsreich der Schönborn sprechen kann.³⁰

Das scheinbar eindeutige Bild von der Adelskirche ändert sich jedoch, wenn man die Perspektive zeitlich, räumlich und institutionell verschiebt. Festzuhalten ist, dass der Adel nach 1648 zum kaum bezwingbaren Mo-

28 Dazu zuletzt BRAUN, *Princeps et episcopus* (wie Anm. 21), S. 130–140.

29 Vgl. Claus FACKLER, *Stiftsadel und geistliche Territorien 1670–1803. Untersuchungen zur Amtstätigkeit und Entwicklung des Stiftsadels, besonders in den Territorien Salzburg, Bamberg und Ellwangen* (Forschungen zur Landes- und Regionalgeschichte 11), St. Ottilien 2006, S. 59–61, 145–147; ferner Christoph MANN, *Das Bamberger Domkapitel im späten 18. Jahrhundert. Lebensstile, Parteiungen, Reformfähigkeit*, in: *Bamberg in der Frühen Neuzeit. Neue Beiträge zur Geschichte von Stadt und Hochstift*, hg. von Mark HÄBERLEIN/Kerstin KECH/Johannes STAUDENMAIER (Bamberger Historische Studien 1/Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bamberg 11), Bamberg 2008, S. 319–345.

30 Vgl. Sylvia SCHRAUT, *Das Haus Schönborn. Eine Familienbiographie. Katholischer Reichsadel 1640–1840* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 9/Darstellungen aus der fränkischen Geschichte 47), Paderborn u. a. 2005; Winfried ROMBERG, *Das Bistum Würzburg 8: Die Würzburger Bischöfe von 1684 bis 1746* (*Germania Sacra. Dritte Folge* 8), Berlin/Boston 2014, S. 285–360 (Johann Philipp Franz von Schönborn 1719–1724), 425–612 (Friedrich Karl von Schönborn 1729–1746); Dieter J. WEISS, *Das exemte Bistum Bamberg 4: Die Bamberger Bischöfe von 1693 bis 1802* (*Germania Sacra. Dritte Folge* 12), Berlin/Boston 2016, S. 23–92 (Lothar Franz von Schönborn), 93–174 (Friedrich Karl von Schönborn).

nopolisten für Bischofsberufe heranwuchs. Vor 1648 war diese Aristokratisierungstendenz jedoch keineswegs so stark ausgeprägt, wie man a prima vista vermuten könnte. Gerade an den südlichen und östlichen Rändern der Reichskirche behaupteten sich im frühen 17. Jahrhunderts noch bürgerliche Residuen, wie sie dort seit dem Spätmittelalter bestanden hatten. Um 1600 gelangten in Brixen Bürgerliche und sogar Bauernsöhne im einträchtigen Wechsel mit Adels- und Patrizierfamilien – etwa den Welsperg oder Crosini de Bonporto – in das Bischofsamt. Für solche Zusammenhänge stehen Hieronymus Agricola, Sohn eines Dillinger Buchdruckers, Daniele Zen, Spross einer Großbauernfamilie im Fassatal, oder Johann Platzgummer. Bei dem Vater von Platzgummer handelte es sich um einen Kupferschmied aus Kastelbell im Vinschgau. Der spätere Prälat kam offenkundig aus einfachsten Verhältnissen. Während seiner Jugend hatte er einen Freiplatz in der Domschule von Brixen ergattern können, weil er als *pauper* galt.³¹

Ebenfalls für den Beginn des 17. Jahrhunderts notiert die Liste der Prager Erzbischöfe Protagonisten von bescheidener sozialer Herkunft. Zu denken ist etwa an Johannes Lohelius. Der in einem Dorf in der Nähe von Eger geborene Prämonstratenser amtierte zunächst als Abt von Strahov, bevor er zum Erzbischof der böhmischen Kapitale aufsteigen sollte.³² Das Prager Beispiel kann man durch ein Exempel aus Wien ergänzen: Hier war es der Bäckersohn Melchior Klesl, der dem Bürgertum im Episkopat zur Geltung verhalf. Der in der Kaiserresidenz geborene Konvertit brachte es sogar bis zum Kardinal der römischen Kirche.³³ Für den innerösterreichischen Epi-

31 Zum bürgerlichen Episkopat im frühneuzeitlichen Brixen vgl. Rainald BECKER, Wege auf den Bischofsthron. Geistliche Karrieren in der Kirchenprovinz Salzburg in Spätmittelalter, Humanismus und konfessionellem Zeitalter (1448–1648) (Römische Quartalschrift für Christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte. Supplementband 59), Rom/Freiburg/Wien 2006, S. 85–88, 382 f. (Biogramme zu Hieronymus Agricola/Paur, Daniele Zen und Johann Platzgummer); weitere Belege bei: Karl WOLFSGRUBER, Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung in der Neuzeit 1500–1803 (Schlern-Schriften 80), Innsbruck 1951, S. 188 f. (Johann Platzgummer), 239 (Daniele Zen).

32 Vgl. Winfried EBERHARD, Art. „Lohel(ius), Johannes [OPraem] (1549–1622)“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, Berlin 1996, S. 433–436, hier S. 433; ferner Konstantin PICHERT, Johannes Lohelius, sein Leben und seine Tätigkeit im Prämonstratenserorden und als Erzbischof von Prag, in: *Analecta Praemonstratensia* 3 (1927), S. 125–140, 264–283, 404–422.

33 Vgl. BECKER, Wege (wie Anm. 31), S. 108, 455 (Biogramm); ferner Harald TERSCH, Österreichische Selbstzeugnisse des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit

skopat ist auf den aus Dietenheim bei Ulm stammenden Martin Brenner zu verweisen. Der hoch dekorierte Theologe mit glänzender italienischer Universitätskarriere – unter anderem hatte er die Hohen Schulen von Padua, Ferrara, Bologna, Florenz, Siena, Rom und Pavia absolviert – kam aus dem gewerblichen Bürgertum. Lorenz Brenner, der Vater des späteren Bischofs von Seckau, war Metzgermeister, Gerichts- und Ratsbeisitzer im schwäbischen Dietenheim.³⁴

Überhaupt erweisen sich die österreichischen und bayerischen Mediatabistümer als besondere Verdichtungszone des Bürgerlichen in der frühneuzeitlichen Reichskirche. Neben den bereits genannten Bistümern Wien und Seckau sind noch die Bischofssitze von Wiener Neustadt, Gurk, Lavant, Laibach und Chiemsee zu erwähnen. Wenigstens bis in das frühe 17. Jahrhundert hinein dominierte hier das bürgerliche Element vor der adeligen Klientel.³⁵ Statistische Signifikanz erlangten nicht-adelige Kleriker aber auch bei den Weihbischöfen. Berechnungen haben gezeigt, dass im Zeitraum vom Westfälischen Frieden bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs jeder zweite Weihbischof bürgerlicher Abkunft war. Hingegen erreichte die Quote der Adelskleriker gerade einmal 40%.³⁶ Freilich konnten die sozialen Gegebenheiten erheblichen regionalen Abweichungen unterliegen: In Basel, Speyer, Paderborn, Straßburg und Würzburg beherrschten die Bürgersöhne nahezu ausschließlich das Feld. Kräftige bürgerliche Momente sind auch in Bamberg, Köln, Mainz oder Münster zu erkennen. Das weihbischöfliche Rekrutierungsgeschehen trat somit in einen diametralen Gegensatz zu den Vorgängen auf fürstbischöflicher Ebene. Dort dominierte bekanntlich der Dynasten- und Hochadel. Wieder andere Verhältnisse sind im weihbischöf-

(1400–1650). Eine Darstellung in Einzelbeiträgen, Wien/Köln/Weimar 1998, S. 462, 464 f.

34 Zur Biographie: BECKER, Wege (wie Anm. 31), S. 446 f. (Biogramm mit weiterer Literatur); ferner TERSCH, Selbstzeugnisse (wie Anm. 33), S. 388 f.; Karl AMON, Martin Brenner (1548–1616), in: Lebensbilder steirischer Bischöfe, hg. von Michaela KRONTHALER (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs 29), Graz 2002, S. 82–86, hier S. 82.

35 Vgl. BECKER, Wege (wie Anm. 31), S. 103–113.

36 Dabei ist zu bedenken, dass lediglich für 90 % aller Weihbischöfe sichere Angaben zur sozialen Herkunft gemacht werden können: KREMER, Herkunft (wie Anm. 16), S. 113–116.

lichen Segment von Augsburg und Regensburg zu verzeichnen. Hier kamen in erster Linie adlige Prätendenten zum Zuge.³⁷

Sucht man nach Erklärungen für diese insgesamt doch recht heterogene Sozialstruktur, dann ist auf den jeweils spezifischen historischen Kontext der hier präsentierten Beispiele hinzuweisen. Gerade die so markant ins Bild tretende bürgerliche Konjunktur stützte sich auf bestimmte territorial- und sozialgeschichtliche Bedingungen. Auffällig ist vor allem die Tatsache, dass sich die ‚Bürgerbischöfe‘ am stärksten im habsburgischen Machtbereich halten konnten. Ihre Karrieren verdankten diese Prälaten dem massiven Einwirken des Kaisers, der durch Eingriffe in die Bischofswahlen (in Brixen) oder über landesherrliche Ernennungsrechte (in Wien oder Seckau) das kirchliche Rekrutierungsgeschehen unmittelbar beeinflussen konnte.³⁸ Von der kaiserlichen Gunst profitierten die Bürgerlichen, weil sie in der Regel aus dem sozialen Umfeld der *Domus Austriaca* kamen. So waren sie vor ihrer Bischofserhebung oft als Erzieher, Diplomaten oder Räte im kaiserlichen Dienst tätig gewesen.³⁹ Abwehrreflexe der Adelsgesellschaft brauchten sie nicht zu fürchten, weil in den erbländischen Bistümern – anders als im Reich – keine wahlfähigen Domkapitel mit dem Recht auf korporative Selbstergänzung bestanden. Es gab keinen Stiftsadel, der im ständischen Eigeninteresse Kandidaten aus dem Bürgertum hätte verhindern können.⁴⁰ Gleichwohl muss man sich eines klar machen: Auf die Länge gesehen, gerieten auch die Mediatskirchen unwiderfürlich in den personalpolitischen Sog des Adels. Der Vorteil der Kaiser- und Hofnähe schlug aus Sicht der Bürgerlichen langfristig in einen veritablen Nachteil um. Begünstigte die kaiserliche Personalpolitik im 17. Jahrhundert noch das Bürgertum, so sollten sich die Dinge während des 18. Jahrhunderts genau in ihr Gegenteil verkehren: Wien, Wiener Neustadt oder auch Seckau entwickelten sich zu Sinekuren des habsburgischen Hofadels. Prominente,

37 Vgl. KREMER, Herkunft (wie Anm. 16), S. 118 (Tabelle Nr. 8: Ständische Herkunft der Weihbischöfe in den einzelnen Reichsbistümern); ferner die Beiträge zu einzelnen Bistümern (vor allem zu Münster, Paderborn und Regensburg) bei JÜRGENSMEIER, Weihbischöfe und Stifte (wie Anm. 20); außerdem Andreas HÖLSCHER/Norbert JUNG (Hg.), Die Weihbischöfe in Bamberg. Festgabe zur Verabschiedung von Weihbischof Werner Radspieler, Petersberg 2013.

38 Vgl. BECKER, Wege (wie Anm. 31), S. 62–64; DERS., Bischofsernennung (wie Anm. 27).

39 Vgl. BECKER, Wege (wie Anm. 31), S. 220–252, 256–263.

40 Vgl. BECKER, Wege (wie Anm. 31), S. 51–55.

zum Teil sogar reichsständische Familien wie Arco, Harrach, Kollonitsch, Liechtenstein, Trautson, Walderdorff oder Waldburg gaben nun den Ton an.⁴¹

Im weihbischöflichen Segment behaupteten die Bürgerlichen ihren Karrierevorteil so lange, wie sie gegenüber ihren adligen Konkurrenten über einen Bildungsvorsprung verfügten. Für die mit hohen liturgischen und administrativen Anforderungen verbundenen Aufgaben eines Weihbischofs schienen graduierte Universitätsabsolventen am besten geeignet zu sein. Und diese höhere akademische Kompetenz war bei den Bürgerlichen eher zu finden als bei den Adligen. Letztere standen den Mühen des Graduierungswesens deutlich reservierter gegenüber als ihre Amtskollegen aus dem Bürgertum.⁴² In manchen Diözesen übernahmen die bürgerlichen Weihbischofe sogar eine Vorreiterrolle bei der Internationalisierung des klerikalen Studienverhaltens. In Bamberg waren es Johannes Schöner und Friedrich Förner, Konvertiten aus dem lutherischen Stadtbürgertum des fränkischen Markgraftums Brandenburg-Kulmbach, die zur ersten Germanikergeneration im Bischofsrang zählten. Lange vor den ritteradligen Bamberger Fürstbischöfen hatten sie sich auf das Experiment eingelassen, am Collegio Romano, der römischen Jesuitenuniversität, zu studieren.⁴³ Erst an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert schmolz das spezifische Bildungskapital der bürgerlichen Exponenten zusammen – im Zuge allgemeiner Nivellierungs- und Anpassungsprozesse: Unter dem Vorzeichen der tridentinischen Reform erfasste die kategorische Forderung nach Bildung für sämtliche kirchlichen Amtsträger ohne Ansehen ihres Standes auch den adligen Hochklerus. Der gewissermaßen intellektuell

41 Vgl. dazu allgemein Peter G. TROPPER, Von der katholischen Erneuerung bis zur Säkularisation – 1648 bis 1815, in: *Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart*, hg. von Rudolf LEEB/Maximilian LIEBMANN/Georg SCHEIBELREITER/DEMS. (Österreichische Geschichte. Ergänzungsband), Wien 2003, S. 281–360, hier S. 308 f., 329–333, 336 f.; als Beispiel für die Verankerung einer reichsadligen Familie in der österreichischen Kirche: Friedhelm JÜRGENSMEIER, Eine Adelskarriere des 17. Jahrhunderts – Wilderich von Walderdorff (1617–1680), in: *Die von Walderdorff. Acht Jahrhunderte Wechselbeziehungen zwischen Region – Reich – Kirche und einem rheinischen Adelsgeschlecht*, hg. von DEMS., Köln 1998, S. 157–174.

42 Vgl. mit ausführlicher statistischer Dokumentation KREMER, *Herkunft* (wie Anm. 16), S. 202–208.

43 Vgl. BECKER, „Ultramontane“ Encounters (wie Anm. 19), S. 335; Dieter J. WEISS, Die Bamberger Weihbischofe des Konfessionellen Zeitalters, in: HÖLSCHER/JUNG, *Weihbischofe* (wie Anm. 37), S. 63–91, hier vor allem S. 82–91.

‚aufgewertete‘ Adel konnte so seinen traditionellen Standesvorteil ausspielen und erneut das Bürgertum überrunden.⁴⁴

Süddeutsche Reichsabteien – Karriereräume für den Nicht-Adel

Einen Kontrapunkt gegen die Aristokratisierung setzten die Reichsabteien. Man kann noch einen Schritt weiter gehen: In den reichsunmittelbaren Klosterstaaten brach das sonst aristokratisch bestimmte Rekrutierungssystem in einer Art von sozialgeschichtlichem Inversionsprozess um. Während sich das Adelsprinzip auf den Bischofsstühlen kontinuierlich verstärkte, verlor es in den Reichsabteien drastisch an Bedeutung. Dieser Vorgang wirkte sich vor allem auf die ‚besitzenden‘ Prälatenorden wie Benediktiner, Zisterzienser, Augustiner-Chorherren und Prämonstratenser aus, und zwar unabhängig vom jeweiligen Status des Klosters als reichsunmittelbarer oder landständischer Einrichtung.⁴⁵ Wenn dem Adel der Sinn nach monastischer Berufung stand, dann fand er diese vorzugsweise in den ‚besitzlosen‘ Gemeinschaften, bei den Dominikanern, Franziskanern, Jesuiten oder Theatinern. Eine weitere Alternative ergab sich natürlich mit den Ritterorden wie dem (reichsunmittelbaren) Deutschen Orden.⁴⁶

Freilich ist vor pauschalen Verallgemeinerungen zu warnen: Nicht alle Reichsklöster folgten dem Entfeudalisierungstrend des ausgehenden Ancien Régime auf gleiche Weise. Für die 44 autonomen Klosterstaaten, die das

44 Vgl. KREMER, Herkunft (wie Anm. 16), S. 170–173.

45 Vgl. den Überblick bei KRAUSEN, Herkunft (wie Anm. 22); ferner DERS., Beiträge zur sozialen Schichtung der altbayerischen Prälatenklöster des 17. und 18. Jahrhunderts. Die Zusammensetzung der Konvente von Metten, Raitenhaslach, Reichersberg und Windberg, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 30 (1967), S. 355–374; DERS., Der Adel in den bayerischen Zisterzienserkonventen des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis 20 (1964), S. 76–84; zuletzt als Beispiel für eine sozialgeschichtliche Einzelstudie: Stefan TRINKL, Das Zisterzienserkloster Fürstenfeld unter Abt Balduin Helm 1690–1705 (Geschichtswissenschaften 35), München 2015.

46 Vgl. Dieter J. WEISS, Art. „Ritterorden“, in: Historisches Lexikon Bayerns (<http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Ritterorden>, letzter Zugriff: 3. November 2016); siehe außerdem den Beitrag von Dieter J. WEISS im vorliegenden Band.

Heilige Römische Reich um 1800 zählte,⁴⁷ lassen sich spezifische regionale Konzentrationen herauskristallisieren: Zumindest die Personalbesetzung der Prälaturen in den nordwestdeutschen Reichsabteien spiegelte jene dynastischen Verhältnisse wider, wie sie sich in den benachbarten Bistümern eingebürgert hatten. Die Propstei von Stablo-Malmédy diente häufig als Pfründenzubrot für jene Wittelsbacherprinzen, die bereits in Lüttich und Köln die Bischofsmitra trugen. Sie war also fest in das Kumulationssystem der kurbayerischen Reichskirchenpolitik eingebunden.⁴⁸ Bei den Abteien von Corvey, Aachen-Kornelimünster und Fulda handelte es sich um gemischtständische Korporationen mit hohem Adelsanteil.⁴⁹ In Süddeutschland hatten sich die jeweils reichsunmittelbaren Fürstpropsteien von Ellwangen⁵⁰ und Berchtesgaden sowie die Benediktinerfürstabtei Kempten⁵¹ zu regelrechten Bastionen des

47 Zu Topographie und Statistik der reichsunmittelbaren Klosterstaaten vgl. Eike WOLGAST, Die Reichsabteien im Verfassungssystem des Alten Reiches, in: BEI DER WIEDEN, Elisabeth von der Pfalz (wie Anm. 24), S. 11–35, hier S. 34; ferner Marcel ALBERT OSB, Die Orden am Vorabend der Säkularisation (1775–1800), in: Klöster und Ordensgemeinschaften, hg. von Erwin GATZ (Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die katholische Kirche 7), Freiburg/Basel/Wien 2006, S. 49–110, hier S. 57–59.

48 Vgl. KREMER, Herkunft (wie Anm. 16), S. 290, 302 f.; ferner Josef Johannes SCHMID, *La crosse et la pourpre*. François Louis de Neubourg, Clément Auguste de Bavière: La Reichskirchenpolitik des Wittelsbach et la relativité de l'approche dynastique, in: Bourbon und Wittelsbach. Neuere Forschungen zur Dynastiengeschichte, hg. von Rainer BABEL/Guido BRAUN/Thomas NICKLAS (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neuere Geschichte 33), Münster 2010, S. 489–507.

49 Vgl. zu Corvey: Ulrich FAUST, Bistum Corvey (ecclesia Corveiensis, Kirchenprovinz Mainz), in: GATZ, Bistümer (wie Anm. 23), S. 180–183, hier S. 181 f.; zu Kornelimünster: Anton HACKHAUSEN, Die Äbte der Reichsabtei Kornelimünster ab dem 15. Jahrhundert bis zur Säkularisation (Deutsche Heimat- und Familienforschung 1), Siegen 2011; zu Fulda: Josef LEINWEBER, Die Fuldaer Äbte und Bischöfe, Frankfurt/Main 1989, hier zu den adligen Äbten des 17. und 18. Jahrhunderts S. 115–151; Markus NAUMANN, Monastische Reformbemühungen und adelig-ständische Beharrungstendenzen in der Fürstabtei Fulda im 17. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung von Kontakten zu Schweizer Klöstern und zur Fürstabtei Kempten, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 49 (1997), S. 99–131; Gerrit WALTHER, Abt Balthasars Mission. Politische Mentalitäten, Gegenreformation und eine Adelsverschwörung im Hochstift Fulda (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 67), Göttingen 2002, hier besonders S. 142–150.

50 Vgl. FACKLER, Stiftsadel (wie Anm. 29), S. 66, 140 f.

51 Vgl. Klaus SCHREINER, „Spital des Adels“. Die Fürstabtei Kempten in der Frühen Neuzeit. Adliges Standesdenken und benediktinisches Reformstreben im Wider-

Adels entwickelt. Dabei trugen auch diese Stifte häufig zur standesgemäßen Zusatzversorgung von Bischöfen aus den großen katholischen Dynastien bei, namentlich aus den Häusern Bayern, Habsburg, Baden, Pfalz-Neuburg oder Wettin.⁵²

In besonderer Form trifft die Einschätzung von der Reichskirche als ‚Spital des Adels‘ jedoch auf die Fürstabtei Kempten zu.⁵³ Hier ist ein grotesker Sonderfall von ständischer Exklusivität zu beobachten: Der Benediktinerkonvent schrieb eine Ahnenprobe als Eintrittsbedingung vor. Der Versuch des reformorientierten Abts Roman Giel von Gielsberg (1639–1673), den Konvent auch für nicht-adlige Interessenten zu öffnen, scheiterte am erbitterten Widerstand der adligen Stiftsherren. Damit verstieß die Stiftskommunität sowohl gegen die Regelungen des eigenen Ordens als auch gegen die Bestimmungen des Trienter Konzils. Bekanntlich lehnte das kanonische Recht sozialständische Auswahlkriterien für die Verleihung kirchlicher Positionen ausdrücklich ab. Tatsächlich führte die Kemptener Ständeklausel dazu, dass weiterhin nur Mitglieder aus der schwäbischen und fränkischen Reichsritterschaft in das Stift aufgenommen wurden.⁵⁴ Wie bei den Fürstbistümern duldeten Rom auch im Fall des schwäbischen Reichsstifts die frappante Normabweichung aus konfessionspolitischer Staatsraison. Das in Nachbarschaft zu protestantischen Ständen und Herren (Reichsstadt Kempten, Württemberg, Schweiz) gelegene Stift war strategisch einfach zu bedeutend, um übergenuer Regelkonformität geopfert zu werden. Und der katholische Reichsadel – gleichermaßen auf Bekenntnistreue wie kirchliche Profession spezialisiert – garantierte das

streit, in: *Adel im Wandel. Oberschwaben von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart 2*, hg. von Mark HENGERER/Elmar L. KUHN in Verbindung mit Peter BLICKLE, Ostfildern 2006, S. 497–514.

52 Vgl. WOLGAST, *Reichsabteien* (wie Anm. 47), S. 32f.; auch KREMER, *Herkunft* (wie Anm. 16), S. 303.

53 Vgl. SCHREINER, *Spital des Adels* (wie Anm. 51), S. 500–505.

54 Vgl. SCHREINER, *Spital des Adels* (wie Anm. 51), S. 503–505; ferner Gerhard IMMELER, *Kempten*, in: KAUFMANN/FLACHENECKER/WÜST/HEIM, *Benediktiner in Bayern 2* (wie Anm. 10), S. 961–985, hier S. 966, 973f. (hier auch weitere Literatur); Herbert IMMENKÖTTER, *Adelsprivileg und Exemtion gegen Benediktinertum und Tridentinum. Zum Selbstverständnis kemptischer Stiftsherren in der frühen Neuzeit*, in: *Bürgerfleiß und Fürstenglanz. Reichsstadt und Fürstabtei Kempten. Katalog zur Ausstellung in der Kemptener Residenz, 16. Juni bis 8. November 1998*, hg. von Wolfgang JAHN/Josef KIRMEIER/Wolfgang PETZ/Evamaria BROCKHOFF (*Veröffentlichungen zur bayerischen Geschichte und Kultur 38*), Augsburg 1998, S. 47–63.

Überleben der Abtei. Mehr noch: Mit seiner Dauerpräsenz im Kapitel sicherte er überhaupt die Fortexistenz des Katholizismus in der Region.⁵⁵ Mutatis mutandis gilt dieses konfessionsgeschichtliche Erklärungsmuster auch für die anderen (hoch-)adlig besetzten Abteien im Heiligen Römischen Reich.

Indes blieb Kempten in der Klosterlandschaft des deutschen Südwestens eine große Ausnahme. Denn es waren gerade die zahlreichen Reichsgotteshäuser in Schwaben, die für nicht-adlige Kandidaten chancenreiche Karriereräume boten. Die Gruppe der schwäbischen Reichsabteien zählte rund 20 Männer- und Frauenklöster. Deren Äbte und Äbtissinnen übten über teilweise beachtliche Landgebiete Herrschaft aus. Staatsrechtlich verkörperten die Abteien – analog zu den Fürstbistümern – quasi-souveräne, geistliche Wahlmonarchien. Ihre Vorstände wurden aus den Konventen heraus auf Lebenszeit gewählt. Sie hatten reichsfürstliche Qualität. Auf dem Reichstag traten sie daher in einer eigenen Körperschaft auf. Sie versammelten sich im Schwäbischen Reichsprälatenkollegium, dem ein Großteil der südwestdeutschen Reichsabteien angehörte. Zusammen mit der rheinischen Reichsprälatenbank, die ebenfalls einige schwäbische Abteien zu ihren Mitgliedern zählte (so SS. Ulrich und Afra in Augsburg), bildete dieses Kollegium die bedeutendste geistliche Korporation auf Reichsebene neben den drei Kurfürst-Erzbischöfen von Köln, Mainz und Trier sowie den Reichsbischöfen. Innerhalb der Selbstverwaltungsorganisation der Reichskreise nahmen die schwäbischen Prälaten ebenfalls eine herausragende Stellung ein. Auch hier traten sie in genossenschaftlichen Verbindungen, in besonderen ‚prälatischen‘ Kollegien zusammen. Die schwäbischen Klöster hatten ihre volle Reichsunmittelbarkeit oft erst im 17. und noch im 18. Jahrhundert erlangt. Diese Bestrebungen trafen meist auf den wohlwollenden Beistand der hohen Reichsgerichtsbarkeit. Vor allem der Wiener Reichshofrat unterstützte die klösterlichen Autonomiewünsche, um so die Fraktion der kleinen kaisertreuen Stände zu stärken.⁵⁶

55 Vgl. IMMLER, Kempten (wie Anm. 54), S. 965 f.; ferner Rolf KIESSLING, Kloster, Stadt und Region im ‚Alten Reich‘ – Kempten als ‚Vorort‘ des Allgäus, in: „Mehr als 1000 Jahre ...“ Das Stift Kempten zwischen Gründung und Auflösung 752 bis 1802, hg. von Birgit KATA/Volker LAUBE/Markus NAUMANN/Wolfgang PETZ (Allgäuer Forschungen zur Geschichte und Archäologie 1), Friedberg 2006, S. 13–39, hier S. 26–32.

56 Allgemeine Darstellungen: Sarah HADRY, Art. „Reichsstifte in Schwaben“, in: Historisches Lexikon Bayerns (http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Reichsstifte_in_Schwaben, letzter Zugriff: 3. November 2016); DIES., Art. „Reichsprälatenkollegium“, in: ebd. (<http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Reichsprälatenkollegium>, letzter Zugriff: 3. November 2016); Werner

Nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges erlebten die schwäbischen Abteien – parallel zu ihrer politisch-rechtlichen Stabilisierung – einen spirituellen und wirtschaftlichen Aufschwung, auf den ein Bonmot des englischen Historikers Derek Beales wie maßgeschneidert passt: Zusammen mit den Klöstern in Franken, Altbayern und in den habsburgischen Erbländern verkörperten sie „prosperity and plunder“ wie kaum ein zweites Milieu der tridentinisch erneuerten Europa Sacra. In Bauprojekten von teilweise gigantischen Ausmaßen fanden Wohlstand und Prunk, aber auch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit ihren emblematischen Ausdruck. Man kann geradewegs von der Emergenz einer barock-monastischen Kulturlandschaft sprechen.⁵⁷

SCHIEDERMAIR, Kaiser Karl VI. und die süddeutsche Klosterlandschaft, in: Bayern, Schwaben und das Reich. Festschrift für Pankraz Fried zum 75. Geburtstag, hg. von Peter FASSL/Wilhelm LIEBHART/Doris PFISTER/Wolfgang WÜST (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsstelle Augsburg der Kommission für Bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 7/ Augsburg Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 11), Augsburg 2007, S. 213–230; Wolfgang WÜST, Schwabens Kirche, Klöster und Stifte am Ende des Alten Reiches, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 96 (2003), S. 69–99; Armgard VON REDEN-DOHNA, Weingarten und die schwäbischen Reichsklöster, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650 5: Der Südwesten, hg. von Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 53), Münster 1993, S. 232–254; außerdem Adolf LAYER/Wolfgang WÜST/Gerhard IMMLER/Wilhelm LIEBHART/Ferdinand KRAMER/Andreas KRAUS/Dieter J. WEISS, Geistliche Herrschaftsbereiche § 39. Die Reichsstifte, in: Handbuch der bayerischen Geschichte 3,2: Geschichte Schwabens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, begründet von Max SPINDLER, neu hg. von Andreas KRAUS, München 32001, S. 318–338; Ulrich FAUST, Prälatenorden, in: Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte 2: Von der Glaubensspaltung bis zur Säkularisation, hg. von Walter BRANDMÜLLER, St. Ottilien 1993, S. 641–705; Hansmartin SCHWARZMAIER, II Geistliche Territorien, K. Reichsprälatenklöster, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte 2: Die Territorien im Alten Reich, hg. von Meinrad SCHAAB/Hansmartin SCHWARZMAIER in Verbindung mit Dieter MERTENS/Volker PRESS (†), Stuttgart 1995, S. 546–609.

57 Vgl. Derek BEALES, Europäische Klöster im Zeitalter der Revolution 1650–1815, Wien/Köln/Weimar 2008 (englische Originalausgabe unter dem Titel: Prosperity and Plunder. European Catholic Monasteries in the Age of Revolution, 1650–1815, Cambridge u. a. 2003), hier besonders S. 61–81; Ulrich L. LEHNER, Enlightened Monks. The German Benedictines, 1740–1803, Oxford/New York 2011; außerdem Kathrin MÜLLER, Zisterzienser und Barock. Die Kirchen der Oberdeutschen Kongregation im Spannungsfeld von Ordensidentität und lokaler Tradition (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige.

Geographisch erstreckte sich der Bogen der schwäbischen Reichsabteien von St. Blasien im Schwarzwald, St. Gallen und Salmannsweiler (Salem) am Bodensee im Westen über Zwiefalten, Marchtal, Weingarten und Irsee bis zur Augsburgers Stadtabtei SS. Ulrich und Afra im Osten. Dazu gehörten neben anderen die Damenstifte Buchau am Federsee, Edelstetten bei Krumbach und Lindau, daneben die Männerklöster Rot an der Rot, Ochsenhausen, Roggenburg, Ottobeuren, die Reichskartause Buxheim bei Memmingen, aber auch Elchingen, Ursberg, Wettenhausen, Neresheim und Kaisheim. Bis auf die adligen Frauenkommunitäten Buchau, Edelstetten und Lindau⁵⁸ stellte hier der Nicht-Adel das Gros der Konventualen und Prälaten. Vor diesem größeren Hintergrund sind also die Lebenswege der Röls-Brüder, insbesondere des Kaisheimer Zisterzienserabts Johann Philipp alias Rogerius zu sehen. Dessen Karriere fügte sich in einen sozialgeschichtlichen Grundtrend ein. So außergewöhnlich war der Aufstieg vom Handwerkersohn zum Reichsfürsten nicht.⁵⁹

Was hat man sich unter dem erratischen Begriff ‚Nicht-Adel‘ vorzustellen? – Am Ende muss noch ein Wort dem konkreten Sozialprofil der Reichsäbte gelten. Dabei ist sogleich zu bemerken, dass unsere Kenntnis über die personelle Zusammensetzung der Reichsstifte mehr Resultat von grobem Augenschein als von strenger Empirie ist. Eine systematische Quantifizierung der sozialen Herkunft, wie sie mittlerweile für den Reichsepiskopat existiert, liegt für die Reichsäbte nicht vor. Das Vorhandene beschränkt sich häufig darauf, für jede Einzelabtei die Chronologie der jeweiligen Abtliste

Ergänzungsband 49), St. Ottilien 2016; Werner SCHIEDERMAIR (Hg.), Klosterland Bayerisch Schwaben. Zur Erinnerung an die Säkularisation der Jahre 1802/1803, Lindenberg 2003; Markwart HERZOG/Rolf KIESSLING/Bernd ROECK (Hg.), Himmel auf Erden oder Teufelsbauwurm? Wirtschaftliche und soziale Bedingungen des süddeutschen Klosterbarock (Irseer Schriften N. F. 1), Konstanz 2002.

58 Vgl. dazu Bernhard BRENNER, Zwischen geistlichem Leben und ständischem Prestige. Augustinusregel und Lebenswirklichkeit in den schwäbischen Damenstiften Augsburg, Edelstetten und Lindau, in: SCHIERSNER/TRUGENBERGER/ZIMMERMANN, Damenstifte Oberschwabens (wie Anm. 25), S. 45–75; Bernhard THEIL, Hochadelige Damenstifte zwischen Reichsverfassung und Diözesanbischof. Das Beispiel Buchau am Federsee, in: ebd., S. 131–145; SCHIERSNER, Räume (wie Anm. 25), S. 40–53.

59 Vgl. KRAUSEN, Herkunft (wie Anm. 22), S. 283 f.

zu rekonstruieren.⁶⁰ Mithin zeigt sich hier erheblicher Forschungsbedarf, der freilich ein denkbar breites Panorama an Quellen berücksichtigen müsste: neben der chronikalischen und historiographischen Überlieferung der einzelnen Klöster auch die Taufbücher der Geburtspfarreien oder die Leichenpredigten auf die verstorbenen Amtsinhaber. Darüber hinaus wären Zunftakten, Steuer- und Bürgerbücher auszuwerten, um den beruflichen und juristischen Stand der Eltern zu ermitteln.⁶¹ Zusätzliche Aufschlüsse lassen die Matrikeln der Hochschulen erwarten. In unserem Fall wären die Hochschulen von Salzburg, Freiburg im Breisgau, Dillingen und Ingolstadt oder die Jesuitenkollegien – allen voran jene von Augsburg und München – von Interesse. Im Einzugsbereich dieser Bildungseinrichtungen spielten sich die Studienkarrieren der späteren Reichsäbte Schwabens vorwiegend ab.⁶² Derzeit existieren jedoch nur für wenige Abteien so umfassende Untersuchungen, dass sich die ständische Qualität ihres Leitungspersonals in allen möglichen Schattierungen vom grunduntertänigen Tagelöhnersohn bis zum reichsstädtischen Patrizierspross exakt bestimmen lässt.⁶³ Ich muss daher meine Einsichten auf wenige, gut dokumentierte Momentaufnahmen stützen. Zwei Aspekte verdienen besondere Aufmerksamkeit.

Zum ersten: In den klösterlichen Prälaturen waren Bauernsöhne – im strengen Sinn des Begriffs – eine seltene Spezies. Darauf deuten Erhebungen hin, die für die reichs- und landständischen Klöster auf dem Gebiet des heutigen

60 So auch noch die Tendenz in der jüngsten, insgesamt vorbildhaften Neubearbeitung der „Germania Benedictina“ für die Konvente in Bayern, Franken und Schwaben: KAUFMANN/FLACHENECKER/WÜST/HEIM, *Benediktiner in Bayern* (wie Anm. 10).

61 Nach wie vor nützlich die quellenheuristischen Überlegungen bei REDEN-DOHNA, *Reichsstandschaft* (wie Anm. 22), S. 29; KRAUSEN, *Herkunft* (wie Anm. 22), S. 260.

62 Vgl. Peter RUMMEL, *Beziehungen der ostschwäbischen Reichsstifte zur Universität Dillingen*, in: LIEBHART/FAUST, *Suevia Sacra* (wie Anm. 22), S. 187–199; Franz QUARTHAL, *Wissenschaft und Bildung in den ostschwäbischen Klöstern*, in: ebd., S. 201–225; Andreas KRAUS, *Das Gymnasium der Jesuiten zu München (1559–1773). Staatspolitische, sozialgeschichtliche, behördengeschichtliche und kulturgeschichtliche Bedeutung* (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 133), München 2001, S. 386–476 (mit Listen späterer Konventualen aus den süddeutschen Reichsstiften).

63 Musterhaft ist die Forschung zum Benediktinerreichsstift Irsee: Walter PÖTZL, *Irsee*, in: KAUFMANN/FLACHENECKER/WÜST/HEIM, *Benediktiner in Bayern 1* (wie Anm. 10), S. 865–896; DERS., *Der Irseer Konvent und seine Äbte in der Neuzeit (1501–1802)*, in: *Das Reichsstift Irsee. Vom Benediktinerkloster zum Bildungszentrum. Beiträge zu Geschichte, Kunst und Kultur*, hg. von Hans FREI (Beiträge zur Landeskunde von Schwaben 7), Weifenhorn 1981, S. 17–75.

Staatsbayern, also unter Einschluss von Franken und Schwaben, angestellt wurden. Demnach stammten während des Zeitraums von 1648 und 1803 nur knapp 6,5 % aller Äbte und Pröpste aus dem agrarischen Berufs- und Lebensumfeld.⁶⁴ In keinem einzigen Reichsgotteshaus wurden Bauernsöhne zu Äbten gewählt, wenn man von Frobenius Forster in St. Emmeram absieht (dessen Vater freilich eine Doppelprofession als Gast- und Landwirt ausübte). Lediglich in den landständischen Abteien gelang einzelnen Repräsentanten des agrarischen Milieus der Aufstieg in die Prälatur, wobei sich dieses sozialgeschichtliche Phänomen auf wenige Orte beschränkte: Im Fall von Steingaden in Oberbayern, Bildhausen in Unterfranken oder Weihenstephan bei Freising kann man von ‚Bauernkonventen‘ sprechen. Hier kamen Bauernsöhne bei den Abtwahlen regelmäßig zum Zug. Indes ist zu betonen, dass es sich bei diesen Amtsträgern keineswegs um Aufsteiger aus sozialen Unterschichten handelte. Für das ökonomisch durchaus gediegene Profil der ‚Bauernäbte‘ ist vielmehr eine Persönlichkeit wie Beda Aschenbrenner, Ingolstädter Professor und letzter Abt von Oberalteich, charakteristisch. Der Benediktiner kam von einem niederbayerischen Einödhof (Haselbach bei Mitterfels). Neben der Landwirtschaft betrieb sein Vater einen florierenden Hopfenhandel. Die Familie von Aschenbrenner ist daher einem Mischsektor zwischen agrarischer und gewerblicher Tätigkeit zuzuordnen. Damit praktizierte sie eine im damaligen Bayern weit verbreitete ökonomische Subsistenzform.⁶⁵

Das zwischen Bäuerlichem und Gewerblichem angesiedelte Sozialprofil von Aschenbrenner verweist bereits auf das dominante soziale Element unter Bayerns Äbten, die Söhne von Handwerkern und Gewerbetreibenden. So hatte jeder dritte geistliche Amtsinhaber einen Gastwirt, Braumeister, Bäcker,

64 Bei 25 von 416 Äbten lässt sich die Herkunft aus dem Bauernstand nachweisen. Vgl. KRAUSEN, *Herkunft* (wie Anm. 22), S. 261; zusammenfassend: BOGE/BOGNER, *Oratio funebris* (wie Anm. 7), S. 332–334; Peter HERSCHKE, *Die südwestdeutschen Klosterterritorien am Ende des 18. Jahrhunderts*, in: *Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft. Ansätze zu einer Neubewertung*, hg. von Wolfgang WÜST (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 10), Epfendorf 2002, S. 53–65, hier S. 58 f.

65 Vgl. KRAUSEN, *Herkunft* (wie Anm. 22), S. 261 f.; ferner Thomas H. LINK, *Art. „Aschenbrenner, Beda (Taufname: Franz Joseph), OSB“*, in: *Biographisches Lexikon der Ludwig-Maximilians-Universität München 1: Ingolstadt-Landshut 1472–1826*. Mit einem Beitrag von Christoph SCHÖNER: *Die „magistri regentes“ der Artistenfakultät 1472–1526*, hg. von Laetitia BOEHM/Winfried MÜLLER/Wolfgang J. SMOLKA/Helmut ZEDELMAIER (Münchener Universitätschriften/Ludovico Maximiliana. Forschungen und Quellen. Forschungen 18), Berlin 1998, S. 21 f.

Müller, Metzger oder Lebzelter zum Vater. Außerdem tauchen hier Berufe wie Schuster, Schneider, Schlosser, Hufschmied und Maurer auf. Gut vertreten waren auch die Nachkommen von Kaufleuten (Weinhändlern) und Freiberuflern (Apothekern und Wundärzten).⁶⁶ Um die Dinge wieder an einem konkreten Beispiel zu illustrieren: Der Gastwirts- und Bauernsohn Frobenius Forster figurierte unter den St. Emmeramer Reichsäbten als absolute Ausnahme. Für das soziale Klima des Regensburger Konvents ist sein Nachfolger Cölestin Steiglehner, ein Arztsohn aus dem dörflichen Sündersbühl bei Nürnberg, viel kennzeichnender.⁶⁷ In den süddeutschen Abtlisten treten außerdem Abkömmlinge der Notablenschicht auf. Immer wieder begegnen hier die Söhne von höfischen, städtischen und kirchlichen Beamten, vorwiegend von Bürgermeistern, Richtern, Räten, Pflegern, Kastenbereitern, aber auch von ranghohen Militärangehörigen. So stellten sich die sozialen Strukturen nicht nur in St. Emmeram dar, sondern auch in den anderen reichsunmittelbaren Männerklöstern Bayerns, Frankens und Schwabens: Rund ein Viertel aller Amtsinhaber rekrutierte sich aus dem administrativen Elitenumfeld.⁶⁸

Randerscheinungen blieben hingegen die Nachfahren der „haute bourgeoisie“ mit quasi-aristokratischer Anmutung. Unter den Reichsäbten von SS. Ulrich und Afra findet man während des 17. und 18. Jahrhunderts nur einen einzigen Augsburger Patrizier (aus dem Haus Langenmantel). Die großen katholischen Familien aus der Reichsstadt verlegten ihre Ambitionen auf die offenkundig prestigeträchtigeren Domkapitel in Süddeutschland. Zu denken ist vor allem an die Fugger, die in Konstanz, Freising, Eichstätt, Regensburg, Passau und sogar Köln Domkanonikate erhielten. In Regensburg gelang es ihnen mehrfach, den Bischof zu stellen.⁶⁹ Bei den Abtwahlen in

66 Mit umfassendem prosopographischen Material: KRAUSEN, *Herkunft* (wie Anm. 22), S. 262–271.

67 Vgl. KRAUSEN, *Herkunft* (wie Anm. 22), S. 269; ferner Martin DALLMEIER, *Cölestin Steiglehner (1738–1819). Erzieher, Gelehrter und Fürstabt von St. Emmeram*, in: SCHWAIGER, *Lebensbilder 1* (wie Anm. 3), S. 392–403, hier S. 392; Andreas KRAUS, Art. „Steiglehner, Cölestin (Taufname: Georg Christoph), OSB“, in: BOEHM/MÜLLER/SMOLKA/ZEDELMAIER, *Biographisches Lexikon* (wie Anm. 65), S. 415 f.; Ulrich L. LEHNER, *Benediktiner und Aufklärung. Beobachtungen aus dem süddeutschen Raum*, in: LÖFFLER/ROTTNER, *Netzwerke* (wie Anm. 4), S. 327–351, hier S. 343.

68 Vgl. KRAUSEN, *Herkunft* (wie Anm. 22), S. 271–276.

69 Nämlich mit Sigmund Friedrich (1598–1600 Fürstbischof von Regensburg, Domkanonikate in Salzburg, Passau, Regensburg, Bamberg) und Anton Ignaz Fugger-Glött von Kirchberg und Weißenhorn (1769–1787 Fürstbischof von Regensburg). Vgl. dazu BECKER, *Wege* (wie Anm. 31), S. 413 (Biogramm zu Sigmund Friedrich

SS. Ulrich und Afra triumphierten in der Regel Angehörige der klein- und unterbürgerlichen Schichten entweder aus der Lechmetropole selbst oder aus den mittelschwäbischen Nachbarstädten wie Mindelheim, Rain am Lech oder Donauwörth.⁷⁰ In den Vatergenerationen der Augsburger Reichsäbte lassen sich folgende Berufe ermitteln: Gärtner, Maurer und sonstige Handwerker. Oft ist auch davon die Rede, dass die Eltern von ehrbarer, aber bescheidener Herkunft gewesen seien.⁷¹

In der reichsklösterlichen *Germania Sacra* führte der klassische Karriereweg eher vom Bürgertum der Städte und Märkte als vom ländlichen Bauernstand in die Spitzenprälatur. Die Rekrutierungsmechanismen folgten damit den bereits für den bürgerlichen Reichsepiskopat zu beobachtenden Tendenzen. Hier wie dort kam das urbane Moment zum Durchbruch. In der Breite sind genuine ‚Bauernprälaten‘ doch erst ein Phänomen des 19. Jahrhunderts.⁷²

Indes sollte dieser Befund zu keinen Fehlschlüssen verleiten: Von einer Überwältigung der meist in der ländlichen Peripherie gelegenen Abteien durch

Fugger); KREMER, Herkunft (wie Anm. 16), S. 303 mit Anm. 40 (Biogramm zu Anton Ignaz Fugger); ferner zu den reichskirchlichen Ambitionen der Fugger: Mark HÄBERLEIN, Die Fugger. Geschichte einer Augsburger Familie (1367–1650), Stuttgart 2006, S. 201; HERSCHE, Adel gegen Bürgertum (wie Anm. 20), S. 195 f.; Karl HAUSBERGER, Das Bistum Regensburg 1: Die Regensburger Bischöfe von 1649 bis 1817 (*Germania Sacra*. Dritte Folge 13), Berlin/Boston 2017.

70 Vgl. die – im Einzelnen freilich unvollständige Übersicht – bei Karin PRECHT-NUSSBAUM, Die Äbte von St. Ulrich und Afra in der Frühen Neuzeit, in: Benediktinerabtei St. Ulrich und Afra in Augsburg (1012–2012). Geschichte, Kunst, Wirtschaft und Kultur einer ehemaligen Reichsabtei. Festschrift zum tausendjährigen Jubiläum 1, hg. von Manfred WEITLAUFF (Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistums-geschichte 45), Lindenberg 2011, S. 404–431, hier vor allem S. 414–431 (Biogramme zu den Äbten des 17. und 18. Jahrhunderts); ferner Wilhelm LIEBHART, Augsburg, St. Ulrich und Afra, in: KAUFMANN/FLACHENECKER/WÜST/HEIM, Benediktiner in Bayern 1 (wie Anm. 10), S. 165–189.

71 Vgl. PRECHT-NUSSBAUM, Äbte (wie Anm. 70), S. 421 f. (Vater als Gärtner: Roman Daniel, 1674–1694); KRAUSEN, Herkunft (wie Anm. 22), S. 269 (Vater als Maurer/*faber murarius*: Wikterp Grundner, 1790–1795), 277 (aus armen Verhältnissen: Gregor Scheffler, 1795–1802).

72 Vgl. Erwin GATZ, Herkunft und Werdegang der Diözesanbischöfe der deutschsprachigen Länder von 1785/1803 bis 1962, in: Römische Quartalschrift für Christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 78 (1983), S. 270–282; Martin LEITGÖB, Vom Seelenhirten zum Wegführer. Sondierungen zum bischöflichen Selbstverständnis im 19. und 20. Jahrhundert. Die Antrittshirtenbriefe der Germanikerbischöfe (1837–1962) (Römische Quartalschrift für Christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte. Supplementband 56), Rom/Freiburg/Wien 2004, S. 62, 110, 158.

das metropolitane Bürgertum kann nicht die Rede sein. Bemerkenswert ist nämlich – so der zweite Aspekt – die enge Verflechtung der Reichsabteien mit ihrem jeweiligen sozialgeographischen Ambiente. Die Fernrekrutierung von Äbten und Konventen, wie sie teilweise für das Reformationsjahrhundert konstatiert werden kann,⁷³ wich spätestens im 18. Jahrhundert einem prononciert regionalen, um nicht zu sagen: lokalen Herkunftshorizont. Dass die aus der Oberpfalz stammenden Röls-Brüder in Donauwörth reüssieren konnten, war unüblich. Dieser Fall war konkreten Umständen geschuldet. Nach Entvölkerung und Zerstörung im Dreißigjährigen Krieg herrschte in den geistlichen Institutionen in und um Donauwörth ein demographischer Notstand, der nur durch den Ausgriff auf die Bevölkerungsreserven der Oberpfalz ausgeglichen werden konnte.⁷⁴ Dagegen tritt in Irsee, der Benediktinerabtei im Unterallgäu, die soziale Nahbeziehung von Kloster und Umland besonders plastisch hervor: Hier rekrutierte sich ein Großteil der Konventualen und Äbte aus dem Bürgertum der benachbarten Reichs-, Residenz- und Amtsstädte, so aus Kaufbeuren, Mindelheim, Landsberg, Thannhausen und Augsburg. Nur sporadisch reichte der Herkunftsradius darüber hinaus: Niedrig blieb die Zahl der Mönche, die aus Altbayern (München, Freising) kamen. Die lebensweltliche Verankerung im nachbarschaftlichen Milieu war für den Irseer Konvent prägend. Das scheinbar fernab aller großen Verkehrsrouten gelegene Kloster erfüllte die Funktion nicht nur eines geistlichen, sondern auch eines infrastrukturellen Kristallisationspunkts. Dank ihrer Herkunft waren die Irseer Mönche für die Bedürfnisse ihrer Klosteruntertanen besonders sensibilisiert.⁷⁵

Noch dichter gefügt war der geographische Konnex von Abtei und Region in den westschwäbischen Reichsstiften: In Salem setzte sich der Konvent fast zur Gänze aus „home grown clergy“ zusammen. Die meisten Mitglieder waren Salemer Stiftsuntertanen und kamen direkt aus der Landesherrschaft der Bodenseeabtei.⁷⁶ Ein Bild epochenspezifisch verdichteter Regionalisierung zeigt sich im oberschwäbischen Marchtal. Noch während des frühen

73 Vgl. exemplarisch für die Benediktiner und Zisterzienser Ulrich FAUST, Die Benediktiner, in: *Orden und Klöster im Zeitalter von Reformation und katholischer Reform 1500–1700* 1, hg. von Friedhelm JÜRGENSMEIER/Regina Elisabeth SCHWERTDFEGER (*Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung* 65), Münster 2005, S. 11–46; Hermann Josef ROTH, Die Zisterzienser, in: ebd., S. 73–97.

74 Vgl. SPONSEL, Donauwörth (wie Anm. 10), S. 402.

75 Vgl. PÖTZL, Irsee (wie Anm. 63), S. 882 f.; DERS., Irseer Konvent (wie Anm. 63).

76 Vgl. REDEN-DOHNA, Reichsstandschaft (wie Anm. 22), S. 30.

16. Jahrhunderts stammte die Mehrheit der Marchtaler Reichsäbte aus dem weiten Umkreis des Südwestens, so vor allem aus Reichstädten wie Überlingen oder Buchau am Federsee. Im 17. Jahrhundert verengte sich dagegen die Rekrutierungsbasis auf die Nachbarschaft, das Land der Reichsabtei und die angrenzenden, zu Vorderösterreich gehörenden Gebiete (Munderkingen an der Donau). Erst im 18. Jahrhundert erweiterte sich der Herkunftsradius wieder. Neben die Bauern- und Gastwirtsöhne aus der Stiftherschaft traten die Prälaten aus den reichskirchlichen Beamteneliten. Dies war etwa bei Nikolaus Wirieth der Fall. Der von 1661 bis 1691 amtierende Abt wurde als Sohn eines Wundarztes im Dienst des Augsburger Fürstbischofs in Füssen geboren. Wirieth zog mit seinen Eltern nach Dillingen um und wuchs in der Universitäts- und Residenzstadt des Hochstifts Augsburg auf. Von dort kam er nach Marchtal.⁷⁷

An diesen wenigen Beispielen wird die geradezu ‚holistische‘ Funktionsweise reichsäbtlicher Karrieren im späten Ancien Régime sichtbar. Trotz aller raum- und ständeübergreifenden Dynamik blieb das Rekrutierungsgeschehen einem mehr oder minder geschlossenen, freilich umso stabileren familial-territorialen Lebenskreis verhaftet. Gerade an diesem Zusammenhang lässt sich die revolutionäre Sprengkraft der Säkularisation ermessen. Sie zerriss die lang tradierten Rekrutierungszyklen in der *Germania Sacra* und entzog damit der katholischen Kirche eine wesentliche Grundlage für institutionelle Kontinuität – die Rückbindung an den konkreten Ort.

Bilanz

Wie fällt nun die Schlussbilanz aus? – Wir haben zwei Führungsgruppen der frühneuzeitlichen Reichskirche unter sozialgeschichtlichen Aspekten miteinander verglichen: Bischöfe und Äbte. Im 17. und 18. Jahrhundert zeichneten sich beide Personengruppen durch überraschend eindeutige, dabei grundverschiedene ständische Identitäten aus: In den Bistümern residierte

⁷⁷ Vgl. REDEN-DOHNA, Reichsstandschaft (wie Anm. 22), S. 30f.; Wilfried SCHÖNTAG, *Das Bistum Konstanz 6: Das reichsunmittelbare Prämonstratenserstift Marchtal (Germania Sacra. Dritte Folge 5)*, Berlin/Boston 2012, S. 176–179, zu Wirieth S. 573–577; ferner Max MÜLLER, *Die Pröpste und Äbte des Klosters Marchtal*, in: *Marchtal. Prämonstratenserabtei, fürstliches Schloss, kirchliche Akademie. Festgabe zum 300jährigen Bestehen der Stiftskirche St. Peter und Paul (1692–1992)*, hg. von DEMS./Rudolf REINHARDT/Wilfried SCHÖNTAG, Ulm 1992, S. 65–94.

die Adelskirche, in den Klöstern die Bürgerkirche. Dies darf man getrost als historische Faustregel festhalten – bei aller notwendigen Differenzierung im Detail. Es gab im Episkopat durchaus Bürgerliche, wie umgekehrt unter den Äbten Aristokraten auftreten konnten.

Über die klösterliche Schiene blieben bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches ungeahnte Gestaltungsspielräume für nicht-adlige Akteure erhalten, zwar nicht im Sinn eines sozialromantischen „rags-to-riches-drama“ nach dem Motto ‚Vom Tellerwäscher zum Millionär‘, wohl aber für Protagonisten aus bürgerlichen, wenn man so will: mittelständischen Schichten. Die Kirche bot Söhnen aus der urbanen und dörflichen technischen Intelligenz politische und kulturelle Partizipationsmöglichkeiten, wie sie sonst nur Adligen offenstanden. Die Chancen der Teilhabe konnten sich auf politische Institutionen beziehen, den Reichstag oder die Reichskreiskonvente, auf denen die Reichsabteien als Träger von herrschaftlicher Verantwortung präsent waren. Sie konnten in erweiterten wissenschaftlichen Handlungsräumen bestehen, wie bei Frobenius Forster, dem ehemaligen Salzburger Professor. Vielversprechend sollten die Partizipationschancen auf den barocken Großbaustellen des 17. und 18. Jahrhunderts ausfallen. Denn die bürgerlichen Reichsäbte dieser Epoche traten fast ausnahmslos als Bauherren mit unerhörtem Selbstbewusstsein und kühnem Zug ins Große in Erscheinung. Noch einmal lässt sich das Beispiel der Röls-Brüder zitieren. Unter ihrer Regie entstanden in Kaisheim und Donauwörth, Heilig-Kreuz, imposante Klosterschlösser – mit allem was dazugehörte: Kirchen, Kaisersälen, Bibliotheken, Theatern, Gartenanlagen, Schulen, Mühlen, Gutshöfen und Musikpavillons.⁷⁸ Indem die Kirche dem Bürgertum entsprechende Karriereoptionen und Aktionsfelder zuspilte, sicherte sie die breitenwirksame Akzeptanz des während der Reformation unter Beschuss geratenen Ordenswesens. Man kann davon ausgehen, dass der Erfolg der katholischen Reform in Süddeutschland auch auf dieser sozialen Förderstrategie für den katholischen ‚Mittelstand‘ beruhte. Mithin wäre damit ein neuer Impuls für die Bürgertumsforschung gefunden, nämlich für eine Geschichte des katholischen Bürgertums in der späten *Germania Sacra* aus der verbindenden Perspektive von Sozialem, Kulturellem und Religiösem.

78 Vgl. für die Bautätigkeit der Brüder Röls MÜLLER, *Zisterzienser und Barock* (wie Anm. 57), S. 153, 399f.; SCHROMM, *Heilig Kreuz* (wie Anm. 10), S. 19f.; allgemein HERSCHE, *Muße* (wie Anm. 18), S. 366–376; siehe auch den Beitrag von Meinrad von Engelberg in diesem Band.



Abb. 1: Frobenius Forster (1709–1791), Fürstabt von St. Emmeram in Regensburg, Kupferstich (18. Jahrhundert), Historisches Museum Regensburg, Signatur: Grafik G 2011/122.



Abb. 2: Johann Kasimir Röls (1646–1715), Weihbischof von Augsburg, Öl auf Leinwand (17. Jahrhundert), Städtische Galerie Donauwörth, Foto: Franz Meitinger (Donauwörth).



Abb. 3: Johann Philipp/Rogerus Rös OCist (1659–1723), Fürstabt von Kaisheim, Öl auf Leinwand (1. Hälfte 18. Jahrhundert), Stadtmuseum Schwandorf, Foto: Foto Frey (Schwandorf).



Abb. 4: Johann Leonhard/Amandus Röls (1664–1748),
 Abt von Heilig Kreuz in Donauwörth, Öl auf Leinwand (1695),
 Pädagogische Stiftung Cassianum Donauwörth. Abbildung aus: Heilig Kreuz in
 Donauwörth, hg. von Werner SCHIEDERMAIR, Donauwörth 1987, S. 17.

MARIAN FÜSSEL

Katholische ‚Brüder‘?

Bischöfe und Fürstbischöfe als Freimaurer im 18. Jahrhundert

Am 24. Juni 1717 begann mit dem Zusammenschluss von vier alten Londoner Logen zur ‚Premier Grand Lodge of England‘ (PGLoE) die beispiellose Erfolgsgeschichte einer diskreten Gesellschaft.¹ Binnen weniger Jahrzehnte breiteten sich Freimaurerlogen auf dem ganzen europäischen Kontinent aus und diffundierten über britische und französische Militärs schon bald über den gesamten Erdball.² Bereits um 1721 finden sich in Rotterdam Spuren einer ersten Loge englischer und schottischer Kaufleute, und 1728 gründete der Duke of Wharton in Madrid eine Loge von Engländern mit Namen ‚Las Tres Flores de Lys‘ („Zu den drei Lilien“).³ Die erste Loge auf dem Gebiet des Alten Reiches entstand 1737 unter dem Namen ‚Absalom zu den drei Nesseln‘ in Hamburg.⁴ Bis 1789 wurden im Reich 382 Logen mit einer Gesamtzahl von rund 27000 Mitgliedern eingerichtet.⁵

-
- 1 Zur Entstehungsgeschichte der Freimaurerei vgl. David STEVENSON, *The Origins of Freemasonry. Scotland's Century, 1590–1710*, Cambridge u. a. 1988 (ND Cambridge u. a. 1998); Margaret C. JACOB, *The Origins of Freemasonry. Facts & Fictions*, Philadelphia 2006.
 - 2 Jessica L. HARLAND-JACOBS, *Builders of Empire. Freemasons and British Imperialism, 1717–1927*, Chapel Hill, NC 2007; Winfried DOTZAUER, *Freimaurerei global*, Innsbruck u. a. 2009.
 - 3 Margaret C. JACOB, *Living the Enlightenment. Freemasonry and Politics in Eighteenth-Century Europe*, New York/Oxford 1991.
 - 4 Karl WAHLSTEDT, *Geschichte der Logen Absalom zu den drei Nesseln und Ferdinand zum Felsen. Festschrift zum 175jährigen Stiftungsfeste der Loge Absalom zu den drei Nesseln und zum 125jährigen Stiftungsfeste der Loge Ferdinand zum Felsen*, Hamburg 1912; Rolf APPEL (Hg.), *1737–1987. Ein Vierteljahrtausend Freimaurer in Hamburg. Aus dem Leben und Wirken der ältesten deutschen Loge [Festschrift aus Anlass des 250jährigen Bestehens der Loge „Absalom zu den Drei Nesseln“ Nr. 1]*, Münster/Hamburg [1987].
 - 5 Winfried DOTZAUER, *Zur Sozialstruktur der Freimaurerei in Deutschland*, in: *Aufklärung und Geheimgesellschaften. Zur politischen Funktion und Sozialstruktur der Freimaurerlogen im 18. Jahrhundert*, hg. von Helmut REINALTER (*Ancien Régime, Aufklärung und Revolution* 16), München 1989, S. 109–149, hier S. 112.

Doch blieben diese Gründungen nicht ohne Widerstand seitens der Obrigkeiten. Frühe Verbote erfolgten in Neapel 1731, in Polen 1734, in Holland 1735, in Frankreich 1737, in Genf, in Hamburg, in Schweden sowie den österreichischen Niederlanden 1738 sowie in Florenz 1739. Von europaweitem Einfluss waren vor allem die Maßnahmen der römischen Kurie.⁶ Am 28. April 1738 erließ Papst Clemens XII. die Bulle *In eminenti apostolatus specula*, die eine scharfe Verdammung der Freimaurerei beinhaltete.⁷ Jedoch wurde die Bulle nur in Spanien, Portugal und Polen auch rechtswirksam. Dreizehn Jahre später folgte am 18. Mai 1751 mit der Bulle *Providas Romanorum* von Papst Benedikt XIV. eine weitere Verlautbarung der Kurie gegen die Freimaurer.⁸ Nicht ohne Ironie bleibt die Tatsache, dass in den 1740er Jahren in Paris offenbar Gerüchte kursierten, in denen Papst Benedikt XIV. selbst als Freimaurer bezeichnet wurde.⁹ Der Erlass der Bannbulle wurde von manchen Zeitgenossen daher als Maßnahme gedeutet, dieses Gerücht „zu zerstreuen“.¹⁰ Beide Bullen wurden im Reich zwar von den Kanzeln verlesen, um rechtswirksam zu werden, hätten sie jedoch ihre Promulgation erfahren, das heißt vom jeweiligen Territorialstaat verkündet werden müssen.

6 Klaus KOTTMANN, Die Freimaurer und die katholische Kirche. Vom geschichtlichen Überblick zur geltenden Rechtslage (Adnotations in ius canonicum 45), Frankfurt am Main u. a. 2009; Jérôme ROUSSE-LACORDAIRE, Rome et les Francs-Maçons: Histoire d'un conflit, Paris 1996; José Antonio FERRER BENIMELI, Freemasonry and the Catholic Church, in: Handbook of Freemasonry, hg. von Henrik BOGDAN / Jan A. M. SNOEK (Brill Handbooks on Contemporary Religion 8), Leiden/Boston 2014, S. 137–154. Die ausführlichste Darstellung der Konflikte zwischen katholischer Kirche und Freimaurerei im 18. Jahrhundert liefert das vierbändige Werk von José Antonio FERRER BENIMELI, *Masoneria, Iglesia e Ilustración. Un conflicto ideológico-político-religioso*, 4 Bde., 1: Las bases de un conflicto (1700–1739), 2: Inquisición: Procesos históricos (1739–1750), 3: Institucionalización del conflicto (1751–1800), 4: La otra cara del conflicto. Conclusiones y bibliografía, Madrid 1976–1977.

7 Pietro GASPARRI, *Codicis Iuris Canonici Fontes 1: Concilia generalia. Romani Pontifices usque ad annum 1745*, N. 1–364, Rom 1923, Nr. 299, S. 656f. Eine vollständige deutsche Übersetzung liefert Reinhold TAUTE, *Die katholische Geistlichkeit und die Freimaurerei. Ein kulturgeschichtlicher Rückblick*, Berlin ³1909, S. 20–26.

8 Vgl. Friedrich KNEISNER, *Geschichte der deutschen Freimaurerei in ihren Grundzügen*, Berlin 1912, S. 38–45.

9 TAUTE, *Die katholische Geistlichkeit* (wie Anm. 7), S. 63f.

10 TAUTE, *Die katholische Geistlichkeit* (wie Anm. 7), S. 63f.

Das war jedoch nur in wenigen Ausnahmen der Fall, wie etwa im Erzstift Trier 1762 unter Johann Philipp Reichsgraf von Walderdorff (1701–1768).¹¹

Vor diesem Hintergrund muss es zunächst mehr als unwahrscheinlich erscheinen, ausgerechnet auf der höchsten Führungsebene der katholischen Kirche unter Äbten, Bischöfen, Fürstbischöfen und Kardinälen aktive Freimaurer zu finden. Doch das Gegenteil ist der Fall: Allein für das Alte Reich im 18. Jahrhundert lässt sich eine ganze Reihe hochrangiger Kleriker finden, die Mitglieder von Logen waren und zum Teil selbst neue Logen gründeten. Schon der Freimaurer Gustav Brabée (geb. 1822) schrieb 1879:

„Aber in jener Zeit der allgemeinen politischen und sozialen Gärung [...] war es ganz und gar nichts Seltenes, Weltpriester und Mönche, Pfarrer und Kapläne, Äbte und Pröpste mit der Maurerschürze geschmückt, Zirkel und Winkelmaß, ja sogar zuweilen den Hammer wacker handhaben zu sehen“.¹²

Während die allgemeine Erforschung der Sozial- und Kulturgeschichte der Freimaurerlogen im 18. Jahrhundert seit Mitte der 1970er Jahre kontinuierlich voranschritt, entwickelte sich die quellengestützte Forschung zur Aktivität des katholischen Klerus kaum weiter.¹³ Die bislang immer noch umfangreichste Arbeit zur Mitgliedschaft katholischer Geistlicher in Freimaurerlogen bleibt daher Reinhold Tautes ‚Die katholische Geistlichkeit und die Freimaurerei‘, ein Buch, das zwischen 1895 und 1909 in drei Auflagen erschien.¹⁴ Taute nennt rund 400 katholische Geistliche als Mitglieder von Logen, wobei allerdings

11 Winfried DOTZAUER, Freimaurergesellschaften im Rheingebiet. Die Anfänge der Freimaurerei im Westen des Alten Reiches, in: Freimaurer und Geheimbünde im 18. Jahrhundert in Mitteleuropa, hg. von Helmut REINALTER (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 403), Frankfurt am Main 1993, S. 140–176, hier S. 160f.; vgl. auch José Antonio FERRER BENIMELI, Rom und die Verfolgung der Freimaurer in Österreich (1743–1744), in: Beförderer der Aufklärung in Mittel- und Osteuropa. Freimaurer, Gesellschaften, Clubs, hg. von Éva H. BALÁZS/Ludwig HAMMERMAYER/Hans WAGNER/Jerzy WOJCIWICZ (Studien zur Geschichte der Kulturbeziehungen in Mittel- und Osteuropa 5), Berlin 1979, S. 87–102.

12 Gustav BRABBÉE, Sub rosa. Vertrauliche Mittheilungen aus dem maurerischen Leben unserer Großväter, Wien 1879, S. 153.

13 Vgl. Manfred AGETHEN, Dreißig Jahre deutsche Freimaurerforschung zum 18. Jahrhundert. Eine Bilanz, in: Interdisziplinarität und Internationalität. Wege und Formen der Rezeption der französischen und der britischen Aufklärung in Deutschland und Rußland im 18. Jahrhundert, hg. von Heinz DUCHHARDT/Claus SCHARF (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Supplement 61), Mainz 2004, S. 257–280.

14 TAUTE, Die katholische Geistlichkeit (wie Anm. 7).

seine Angaben nicht alle einer empirischen Überprüfung standhalten.¹⁵ Eine jüngere Arbeit von 2002 listet immerhin 45 Kleriker des 18. Jahrhunderts auf, die Logen gründeten, und 68, die Meister vom Stuhl waren.¹⁶

Versucht man, diese auf den ersten Blick unwahrscheinliche Verbindung zweier entgegengesetzter Institutionen zu historisieren, gilt es, sich einerseits zu vergegenwärtigen, dass die Freimaurerei im 18. Jahrhundert in ganz Europa und insbesondere auch im Alten Reich auf lokaler Ebene die jeweiligen Eliten versammelte.¹⁷ Das heißt etwas vereinfacht, in einer Universitätsstadt dominierten Professoren, in einer Garnisonsstadt Offiziere, in einer Residenzstadt höfisches Publikum und im Bereich geistlicher Fürstentümer die adelig-klerikalen Vertreter einer katholischen Aufklärung.¹⁸ Andererseits sollte man sich klarmachen, dass keineswegs von einer Ineinssetzung von Freimaurerei und Bürgertum oder Bürgerlichkeit ausgegangen werden darf. Gerade höfische Kreise waren vielerorts in Logen integriert oder beförderten diese.¹⁹ So hat etwa Joachim Berger zu Recht hervorgehoben, dass die „freimaurerische Utopie [...] nicht in der Überwindung der ständischen Gesellschaft mit der Hofkultur an der Spitze“ bestanden habe, „sondern in der Harmonisierung ihrer Widersprüche.“²⁰ Gerade diese Integrationsfähig-

15 Als exemplarische Prüfungen für Schlesien und für Wien vgl. Hermann HOFFMANN, *Schlesische Priester als Freimaurer*, in: *Archiv für Schlesische Kirchengeschichte* 8 (1950), S. 205–211; Franz WEHRL, „Der neue Geist“. Eine Untersuchung der Geistesrichtungen des Klerus in Wien von 1750–1790, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 20 (1967), S. 36–114, hier S. 52–89; Hinweise auf jüngere Arbeiten bei Ulrich L. LEHNER, *The Many Faces of the Catholic Enlightenment*, in: *A companion to the Catholic Enlightenment in Europe*, hg. von DEMS./Michael PRINTY, Leiden/Boston 2010, S. 1–61, hier S. 41 mit Anm. 182. In europäischer Perspektive vgl. auch Charles PORSET/Cécile RÉVAUGER (Hg.), *Franc-maçonnerie et religions dans l'Europe des Lumières* (Champion classiques 5), Paris 2006.

16 José Antonio FERRER BENIMELI, *Les archives secrètes du Vatican et la Franc-Maçonnerie. Histoire d'une condamnation pontificale*, Paris 2002, S. 755–854. Für das Alte Reich und die Habsburgermonarchie stützt sich Ferrer Benimeli weitgehend auf Tauts Verzeichnis.

17 DOTZAUER, *Sozialstruktur* (wie Anm. 5), S. 143–145.

18 Zur katholischen Aufklärung vgl. Elisabeth KOVÁCS (Hg.), *Katholische Aufklärung und Josephinismus*, München/Wien 1979; Harm KLUETING (Hg.), *Katholische Aufklärung – Aufklärung im katholischen Deutschland* (Studien zum achtzehnten Jahrhundert 15), Hamburg 1993; LEHNER/PRINTY, *Catholic Enlightenment* (wie Anm. 15).

19 Joachim BERGER, *Festarbeit, Tafelloge, Zeremonial. Freimaurerei und höfische Gesellschaft*, in: *Majestas* 12 (2004), S. 129–160.

20 BERGER, *Festarbeit, Tafelloge, Zeremonial* (wie Anm. 19), S. 160.

keit machte die Freimaurerei zu einer Art Labor für die Entstehung einer „modernen Zivilgesellschaft“.²¹

Vor diesem sozialgeschichtlichen Hintergrund ist die Mitgliedschaft des katholischen Klerus weniger verwunderlich, wiewohl sie kirchenrechtlich damit keineswegs legitimer wurde.

Im Folgenden wird in drei Schritten vorgegangen und zunächst ein Überblick über die reichsweite Verteilung von masonischen Klerikern gegeben (1.), dann werden zwei exemplarische Fälle aus den 1740er Jahren und den 1770er Jahren geschildert (2.), um drittens auf Sonderfälle wie die Illuminaten und den Mopsorden einzugehen (3.).

1. Sozialgeschichtliche Kartographie: Logen und Bischöfe

Die Suche nach Bischöfen als Freimaurern wird enorm dadurch erschwert, dass es einerseits eine ganze Anzahl von Akteuren gibt, die zweifellos Freimaurer waren, andererseits solche, die in der Literatur als Freimaurer bezeichnet werden, für die aber keinerlei Nachweise bestehen und für deren Nennung zum Teil auch Namensverwechslungen verantwortlich sind. Problematische Listen finden sich etwa in einem Aufsatz von Viktor von Fuchs aus dem Jahr 1897, dessen Namenslisten später u. a. von NS-„Gegnerforscher“ SS-Brigadeführer Franz Alfred Six (1906–1975) in den ‚Studien zur Geistesgeschichte der Freimaurerei‘ von 1942 oder in Ernst Tomeks österreichischer Kirchengeschichte von 1959 wiedergegeben wurden.²²

So wird etwa Joseph Maria Graf von Thun und Hohenstein (1713–1763), zunächst Domherr in Salzburg (ab 1729) und Passau (1731), von 1741–1761 dann Bischof von Gurk und ab 1761 Fürstbischof der Diözese Passau, in der Literatur wiederholt als Freimaurer bezeichnet. August Leidl schreibt 1993

21 Vgl. JACOB, *Living the Enlightenment* (wie Anm. 3).

22 VIKTOR VON FUCHS, *Die Freimaurerei unter Josef II.*, in: *Die Freimaurerei Österreich-Ungarns*, hg. von Carl CHORINSKY/Nikolaus Moriz ESTERHÁZY, Wien 1897, S. 78–123; ERNST TOMEK, *Kirchengeschichte Österreichs 3: Das Zeitalter der Aufklärung und des Absolutismus*, Innsbruck/Wien/München 1959, S. 366; FRANZ ALFRED SIX, *Studien zur Geistesgeschichte der Freimaurerei*, Hamburg 1942, S. 42. Zur Person vgl. LUTZ HACHMEISTER, *Der Gegnerforscher: Die Karriere des SS-Führers Franz Alfred Six*, München 1998. Nur wenig besser abgesichert die Liste bei WALTER W. DAVIS, *Joseph II. An Imperial Reformer for the Austrian Netherlands*, Den Haag 1974, S. 102.

in seinem Kurzporträt allerdings: „Thun aber als Freimaurer zu verdächtigen ist völlig haltlos“.²³ Es liegt vielmehr nahe, dass eine Verwechslung mit dem Wiener Mystiker und Mesmeristen Franz Joseph von Thun und Hohenstein (1734–1801) vorliegt, der zeitweise deputierter Meister der Loge ‚Zur wahren Eintracht‘ im Orient zu Wien war.

Ein weiterer Fall ist Leopold Maria Josef Graf von Spaur (1696–1778), der 1747–1778 Fürstbischof von Brixen war und angeblich Mitglied der Loge ‚Zu den drei Bergen‘ in Innsbruck gewesen sein soll.²⁴ Die Innsbrucker Loge gründete sich jedoch erst 1777 und zählte auch einen Leopold Graf Spaur zu ihren Mitgliedern.²⁵ Dieser war jedoch nicht identisch mit dem zum Zeitpunkt der Logengründung bereits 81-jährigen Fürstbischof.

Eine besonders verwirrende Verwechslung liegt offenbar auch im Falle des antifreimaurerischen habsburgischen Polizeiministers Johann Anton Graf von Pergen (1725–1814) vor, von dessen vier Brüdern einer, Johann Baptist Joseph von Pergen (1720–1807), Bischof von Mantua (1770–1807), angeblich Freimaurer war.²⁶

Genauer ist aber ebenso wenig belegbar wie im Falle des als Freimaurer genannten Erzbischofs von Gnesen Podowski, der eigentlich Gabriel Podoski hieß (1719–1777, Erzbischof 1767–1777).²⁷ Nachweise über eine Tätigkeit als Freimaurer lassen sich auch unter diesem Namen nicht finden. Franz Freiherr von Splény (1734–1795), Bischof von Waitzen in Ungarn, soll 1778 Stuhlmeister der seit ca. 1774 existierenden Loge ‚Zur Verschwiegenheit‘ in Preßburg gewesen sein.²⁸ Auch hier handelt es sich offenbar um eine Verwechslung angesichts von gleich drei Brüdern von Splény in der 1786 aufgelösten Loge, dem k.k. Kämmerer Joseph (1744–1830), dem tatsächlichen

23 August LEIDL, *Das Bistum Passau zwischen Wiener Konkordat (1448) und Gegenwart: Kurzporträts der Passauer Bischöfe, Weihbischöfe, Offiziale (Generalvikare) dieser Epoche*, Passau 1993, S. 137.

24 TAUTE, *Die katholische Geistlichkeit* (wie Anm. 7), S. 138; Eugen LENNHOF/OSKAR POSNER/DIETER A. BINDER, *Internationales Freimaurerlexikon, überarbeitete und erweiterte Neuauflage der Ausgabe von 1932*, München 2000, S. 796.

25 Ludwig ABAFI, *Geschichte der Freimaurerei in Oesterreich-Ungarn 3*, Budapest 1893, S. 346–356, hier S. 347.

26 Vgl. die Verwechslung der Lebensdaten bei KOTTMANN, *Freimaurer* (wie Anm. 6), S. 107, und der Personennamen bei DAVIS, *Joseph II.* (wie Anm. 22), S. 102.

27 TAUTE, *Die katholische Geistlichkeit* (wie Anm. 7), S. 124; Manfred STEFFENS, *Freimaurer in Deutschland: Bilanz eines Vierteljahrtausends*, Flensburg 1964, S. 263.

28 TAUTE, *Die katholische Geistlichkeit* (wie Anm. 7), S. 138; LENNHOF/POSNER/BINDER, *Freimaurerlexikon* (wie Anm. 24), S. 797.

Meister vom Stuhl seit 1781 (Logenname Salomon), den Freiherren Johann (1738–1798) und Franz, letzterer Domherr und ab 1787 Bischof.²⁹

Auch Caspar Maximilian von Droste-Vischering (1770–1846), seit 1795 Weihbischof zu Münster, soll angeblich seit 1778 Mitglied der münsterschen Loge ‚Friedrich zu den drei Balken‘ gewesen sein: Für den damals achtjährigen kein sehr wahrscheinlicher Aufnahmezeitpunkt, und tatsächlich handelt es sich um eine Verwechslung mit dem Domherrn Maximilian Heidenreich (Henrich) von Droste zu Vischering (1749–1801), der am 19. November 1778 in die Loge aufgenommen wurde und diese bis zum Juni 1784 besuchte.³⁰ Neben Droste-Vischering waren diverse Domherren Mitglieder der münsterschen Loge wie u. a. Ferdinand Alexander Anton von Galen zu Dinklage (1750–1803), Matthias Benedikt von Ketteler zu Harkotten (1751–1802), Caspar Max von Schmising (1751–1814) oder Ferdinand Gottfried Goswin von Böselager zu Eggermühlen (1746–1810).³¹ Im Jahr 1789 waren von den 41 Mitgliedern des Domkapitels in Münster allein elf aktive oder ehemalige Mitglieder von Freimaurerlogen.³² Andere Domkapitel mit Freimaureranteil existierten u. a. in Eichstätt, Hildesheim, Laibach, Lüttich oder Salzburg.³³

Zum Teil waren dies jedoch auch extrem kurzlebige Aktivitäten wie im Fall des Mainzer Domkapitels. In Mainz war am 23. September 1765 die Loge ‚Zu den drei Disteln‘ gegründet worden, die sich fortan in einem Hintergebäude des Hauses von Domsänger Specht versammelte und diverse Mitglieder

29 Ludwig ABAFI, *Geschichte der Freimaurerei in Oesterreich-Ungarn* 5, Budapest 1899, S. 158–161; Constant VON WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich* 36, Wien 1878, S. 202–207.

30 Elmar WILDT, *Die Loge zu Münster, ihr Umfeld und ihre Mitglieder um 1780*, in: *Westfälische Zeitschrift* 143 (1993), S. 71–142, hier S. 113; TAUTE, *Die katholische Geistlichkeit* (wie Anm. 7), S. 83.

31 WILDT, *Münster* (wie Anm. 30), S. 110–114.

32 WILDT, *Münster* (wie Anm. 30), S. 135.

33 TAUTE, *Katholische Geistlichkeit* (wie Anm. 7), S. 52 (Hildesheim), S. 56 (Lüttich), S. 56 (Salzburg). Vgl. allg. zur Verfassungs- und Sozialgeschichte auch Manfred Josef THALER, *Das Salzburger Domkapitel in der Frühen Neuzeit (1514 bis 1806): Verfassung und Zusammensetzung* (Wissenschaft und Religion 24), Frankfurt am Main 2011; Alexander DYLONG, *Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert* (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 4), Hannover 1997, S. 284f.; Hugo A. BRAUN, *Das Domkapitel zu Eichstätt. Von der Reformationszeit bis zur Säkularisation (1535–1806). Verfassung und Personalgeschichte* (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 13), Stuttgart 1991.

unter den Domherren und Klerikern hatte.³⁴ Bereits 1767 fanden die masonischen Aktivitäten des Mainzer Klerus jedoch ein jähes Ende, als man in die Eidesformel des Kapitels eine Ausschlussformel für Freimaurer aufnahm und Kurfürst-Erzbischof Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim die Schließung der Loge forderte.³⁵ Besonderes Movens des Erzbischofs wird weniger ein expliziter Antimasonismus gewesen sein als vielmehr die Sorge, seine aufgeklärte Reformpolitik durch den Eindruck von Geheimpolitik in der Öffentlichkeit zu gefährden.³⁶

Zu den eindeutig belegten Mitgliedern einer Loge zählt der Chiemseer Fürstbischof Ferdinand Christoph Truchseß von Waldburg-Zeil (1719–1786; 1773–1786 Fürstbischof). Er war sowohl Mitglied der Salzburger Freimaurerloge ‚Zur Fürsicht‘ als auch der Loge ‚Zur Behutsamkeit‘ in München, der er 1777 auch als Meister vom Stuhl vorstand.³⁷

Ein Faktor, der die Suche noch zusätzlich erschwert, ist der, dass für zahlreiche ältere katholische Kirchenhistoriker die Tatsache, dass ein Bischof Mitglied einer Loge war, eine schwer zu ertragende Situation darstellte. Ein Dementi lag also zum Teil ebenso schnell bei der Hand wie bei anderen die unterstellte Mitgliedschaft. Noch schwieriger macht es die mögliche Discretion, mit der eine Mitgliedschaft nach dem Amtsantritt als Bischof oder Fürstbischof von den Logen potentiell behandelt wurde.

Maria Thaddäus Graf von Trautmannsdorff (1761–1819), seit 1786 Domherr, seit 1811 Fürsterzbischof von Olmütz, soll in Graz in die Freimaurerloge ‚Zu den vereinigten Herzen‘ aufgenommen worden sein.³⁸ Nikodem Puzyna, Weihbischof in Vilnius, wurde 1784 Mitglied der Warschauer Loge ‚Bouclier du Nord‘ und 1816 Stuhlmeister der Loge ‚Gorliwy Litwin‘ („der eifrige

34 Vgl. Sascha WEBER, *Katholische Aufklärung? Reformpolitik in Kurmainz unter Kurfürst-Erzbischof Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim 1763–1774* (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 132), Mainz 2013, S. 67.

35 WEBER, *Katholische Aufklärung?* (wie Anm. 34).

36 WEBER, *Katholische Aufklärung?* (wie Anm. 34).

37 Bernhard BEYER, *Geschichte der Münchener Freimaurerei des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Altbaierns. Festschrift der Loge „Zur Kette“, München, anlässlich des 100. Stiftungsfestes 1873–1973*, Hamburg 1973; TAUTE, *Katholische Geistlichkeit* (wie Anm. 7), S. 151.

38 TAUTE, *Die katholische Geistlichkeit* (wie Anm. 7), S. 143; LENNHOF/POSNER/BINDER, *Freimaurerlexikon* (wie Anm. 24), S. 846; Ludwig ABAFI, *Geschichte der Freimaurerei in Oesterreich-Ungarn 4*, Budapest 1893, S. 364–372, hier S. 369.

Litauer“) in Vilnius.³⁹ Mar Berhovac, Erzbischof von Ungarn, eigentlich Maksimilijan Vrhovac (1752–1827), Bischof von Zagreb (dt. Agram), soll unter dem Namen „Publicola“ 1784 Mitglied der Loge ‚Prudence‘ („Zur Klugheit“) gewesen sein, ebenso wie sein Vorgänger Josib Noble Galjuf (1772–1786) als „Ebiscius“ in der gleichen Loge.⁴⁰ 1914 wurde in Zagreb sogar eine Loge nach Maksimilijan Vrhovac benannt.⁴¹

Auch wenn wir weitere, besser belegte Fälle hinzuziehen, stellt sich damit immer wieder der Befund ein, dass es nach dem Amtsantritt um die masonische Aktivität der Geistlichen erstaunlich ruhig wurde und wir es mit einem massiven Überlieferungsproblem zu tun haben. Hauptquelle für die Zugehörigkeit bilden Logenlisten und Logenprotokolle, die zum Teil verloren, schwer zugänglich oder selbst im vorhandenen Fall wenig valide sind, da in religiös heiklen Fällen angeblich auch auf eine Namensnennung verzichtet werden konnte.

2. Zwischen den Stühlen: Die Fälle von Schaffgotsch und Velbrück

In der wissenschaftlichen Erforschung der Freimaurerei dominierten von den 1970er bis in die 1990er Jahre sozialgeschichtliche Zugänge mit einem deutlichen Fokus auf den Mitgliederstrukturen. Dass hier immer noch große Lücken bestehen, hat das vorangegangene Kapitel gezeigt. Ein allerdings bis in die jüngste Zeit noch weit weniger erforschtes Feld ist die Kulturgeschichte des Logenalltags: Welche Konflikte gab es, wie liefen die Wahlverfahren und Sitzungen ab, wer wurde ausgeschlossen, welche Texte zirkulierten, was wurde konsumiert, wie war die materielle Ausstattung beschaffen etc.?⁴²

39 TAUTE, Die katholische Geistlichkeit (wie Anm. 7), S. 125; LENNHOF/POSNER/BINDER, Freimaurerlexikon (wie Anm. 24), S. 681; Bronisław ŚWIDERSKI, Myth and Scholarship. University Students and Political Development in XIX Century Poland (Københavns Universitets Slaviske Institut. Studier 13), Kopenhagen 1987, S. 38.

40 TAUTE, Katholische Geistlichkeit (wie Anm. 7), S. 144. Keine Angaben bei ABAFI, Freimaurerei 3 (wie Anm. 25), S. 372 f.

41 STEFFENS, Freimaurer in Deutschland (wie Anm. 27), S. 263.

42 Florian MAURICE, Die Mysterien der Aufklärung. Esoterische Traditionen in der Freimaurerei?, in: Aufklärung und Esoterik, hg. von Monika NEUGEBAUER-WÖLK (Studien zum achtzehnten Jahrhundert 24), Hamburg 1999, S. 274–287, hier S. 278; DERS., Freimaurerei um 1800. Ignaz Aurelius Feßler und die Reform der Großloge Royal York in Berlin (Hallesche Beiträge zur europäischen Aufklärung 5), Tübin-

Auf diese Fragen können hier mit Blick auf den Klerus kaum Antworten gegeben werden, an zwei Konflikten soll jedoch aufgezeigt werden, wie man sich, vorausgesetzt die Quellenlage lässt es zu, der Alltagsgeschichte von Rollenkonflikten und umstrittenen sozialen Zugehörigkeiten nähern kann.

In Breslau wurden bereits im Jahr 1741 zwei Logen gegründet: die Loge ‚Zu den drei Todtengerippen‘ am 18. Mai und die Loge ‚Aux quatre Quarreaux‘. Schon ein Jahr später verspürte der 26-jährige Breslauer Abt und Domkanonikus Philipp Gotthard Graf von Schaffgotsch (1716–1795) angeblich das „brennende Verlangen in die Loge zugelassen zu werden“.⁴³ Am 1. März 1742 wird Schaffgotsch vom Baron Heinrich Gottlob von Warkotsch als neues Mitglied vorgeschlagen, und bereits in der nächsten Logensitzung am 6. März erfolgte die Aufnahme, über die allerdings besonderes Stillschweigen vereinbart wurde.⁴⁴ Von April bis Dezember 1742 fungierte Schaffgotsch sogar als Meister vom Stuhl der Loge.⁴⁵ Das öffentliche Auftreten Schaffgotschs mit Zeichen der Freimaurerei sorgte für massive Probleme, die noch weiter durch das positive Verhältnis zu Friedrich II. von Preußen, dem künftigen Herrn über Schlesien, angeheizt wurden. Am 28. April wurde Schaffgotsch von Fürstbischof Kardinal Philipp Ludwig von Sinzendorf (1699–1747) der Besuch der Loge verboten.⁴⁶ Nachdem er bekundete, er habe von dem päpstlichen Verbot nichts gewusst und werde nie wieder an einer Logensitzung teilnehmen, absolvierte ihn der Kardinal am 30. April 1742. Das Breslauer Domkapitel gab sich damit jedoch nicht zufrieden und erklärte, es werde

gen 1997. Als kulturhistorische Pionierstudie vgl. Norbert SCHINDLER, Freimaurerkultur im 18. Jahrhundert. Zur sozialen Funktion des Geheimwissens in der entstehenden bürgerlichen Gesellschaft, in: Klassen und Kultur. Sozialanthropologische Perspektiven in der Geschichtsschreibung, hg. von Robert M. BERDAHL u. a., Frankfurt am Main 1982, S. 205–262.

- 43 OTTO FRENZEL, *Aus vergangenen Tagen*. Zum 150jährigen Jubelfeste der Vereinigten St. Johannis Loge genannt zu den drei Todtengerippen, zur Säule und zur Glocke in Breslau am 18. Mai 1891, Breslau 1891, S. 11.
- 44 FRENZEL, *Aus vergangenen Tagen* (wie Anm. 43), S. 11 f.; Johann Samuel MARTIN, *Geschichtliche Darstellung der St.-Johannis-Freimaurerloge gen. Zu den drei Todtgerippen*, Breslau 1841; TAUTE, *Katholische Geistlichkeit* (wie Anm. 7), S. 132–133.
- 45 FRENZEL, *Aus vergangenen Tagen* (wie Anm. 43), S. 61.
- 46 HOFFMANN, *Schlesische Priester* (wie Anm. 15), S. 208; zu beiden vgl. auch Joachim KÖHLER, *Zwischen den Fronten*. Anmerkungen zur Biographie der Breslauer Fürstbischöfe Sinzendorf (1732–1742) und Schaffgotsch (1747–1795), in: *Kontinuität und Wandel. Schlesien zwischen Österreich und Preußen*. Ergebnisse eines Symposions in Würzburg vom 29. bis 31. Oktober 1987, hg. von Peter BAUMGART (Schlesische Forschungen 4), Sigmaringen 1990, S. 273–285.

den Dom verlassen, sobald der exkommunizierte Freimaurer Schaffgotsch diesen betrete. Besonders unversöhnlich zeigte sich Weihbischof Elias Daniel von Sommerfeld (1681–1742), der vom Kapitel zum Bischof gewählt worden war, jedoch gegen Sinzendorf zurückstehen musste. Sommerfeld verkündete, niemals mit einem *excommunicatus vitandus* Gottesdienst zu halten und sich deswegen an den Papst wenden zu wollen. Es kam zu Kompetenzgerangel zwischen Sommerfeld und Sinzendorf, und auf Druck des Kardinals schwor Schaffgotsch am 25. August 1742 in Gegenwart von Weihbischof Sommerfeld der Freimaurerei ab. Ein performativer Akt, der von der demonstrativen Zerstörung der *Signa et instrumenta* begleitet wurde. In einer Darstellung von Augustin Theiner von 1852 heißt es dazu:

„Schaffgotsch führte nur das schöne Schurzfell bei sich, weil die andern Instrumente in der Loge sich befanden; er zerriß es im Beisein des Bischofs in mehrere Stücke und übergab ihm dieselben zum Verbrennen, was dieser aber, um das große Gestank zu vermeiden, nicht that, sondern sie in den Abtritt warf. [...] Den 1. September erließ der Kardinal seinen berühmten Hirtenbrief an den Klerus rücksichtlich der Freimaurer, ihn ermahnen, solchen Finsterlingen auf alle Weise nachzuspüren, sie von den Irrthümern abzubringen und nöthigenfalls auch die Sakramente der Kirche zu verweigern. Um sich jedoch Verfolgungen und andern Gefahren von Seite dieser Sektirer nicht auszusetzen, sollten sie keine öffentliche Abschwörung von ihnen fordern, sondern sie nach ihrer stillen Abschwörung nur ermahnen, ihr Schurzfell sobald wie möglich zu zerreißen und zu vernichten, da Jene, welche dieses Abzeichen noch aufbewahrten, wohl schwerlich der Versammlung mit aufrichtigem Herzen entsagen zu wollen scheinen.“⁴⁷

Auf Schaffgotsch machte das Ganze langfristig wenig Eindruck. Er gründete eine weitere Loge in Brockau und hielt die Sitzungen im eigenen Haus ab.⁴⁸ Am 17. September 1742 eröffnete auf Initiative Schaffgotschs in Wien die Loge ‚Zu den drei Kanonen‘, maßgebliche Gründer waren der Graf Albrecht von Hoditz und Karl Franz Sala de Grossa.⁴⁹ Schon am 3. März 1743 wurde die Loge, die inzwischen schon 49 Mitglieder aufgenommen hatte,

47 Augustin THEINER, Zustände der katholischen Kirche in Schlesien von 1740–1758 und die Unterhandlungen Friedrichs II. und der Fürstbischöfe von Breslau, des Kardinals Ludwig Ph. Grafen von Sinzendorf und Ph. Gotth. Fürsten von Schaffgotsch mit dem Papst Benedikt XIV 1, Regensburg 1852, S. 41 f.

48 Brockau gehörte zum Sandstift, dessen Abt Schaffgotsch war.

49 Ludwig LEWIS, Geschichte der Freimaurerei in Österreich im allgemeinen und der Wiener Loge zu St. Joseph insbesondere, Wien 1861, S. 8.

durch Polizeigewalt aufgehoben. Nicht zuletzt die Sympathie für den Preußenkönig, die man von Schaffgotsch und von Hoditz unterstellte, hatte bei Maria Theresia wohl dafür gesorgt, die Aktivität der Loge zu unterbinden.⁵⁰ Im März 1748 wurde Schaffgotsch vom Papst zum Fürstbischof von Breslau ernannt, ein Amt, das er nach seiner Flucht in den nicht-preußischen Teil während des Siebenjährigen Krieges jedoch nicht mehr in Breslau ausführen konnte.⁵¹ Von 1766 bis zu seinem Tod 1795 residierte er auf seinem Schloss Johannesberg in Jauernig (Javornik) und regierte von dort den österreichischen Teil des Bistums.

In einigen Fällen ist damit klar, dass Mitglieder der Domkapitel und andere Geistliche Mitglieder einer Loge waren, wie etwa auch im Falle der Lütticher Freimaurerloge ‚La Parfaite Intelligence‘, eingerichtet 1770 und seit 1775 regulär im Großorient von Frankreich.⁵² Ob allerdings der den Freimaurern wohlwollend gegenüberstehende Fürstbischof des zum Reich gehörenden Hochstifts Lüttich, Franz Karl Graf von Velbrück (1719–1784), Mitglied der Loge war, bleibt angesichts fehlender Quellen fraglich.⁵³ In den Mitgliederlisten der Loge scheint von Velbrück – im Übrigen ebenfalls Domherr in Münster – offenbar nicht aufzutauchen. Eine Tatsache, die aber auch auf Rücksichtnahme auf sein Amt zurückzuführen sein kann und damit weiteren Boden für Spekulationen bietet. Besonders heikel wurde die Situation für Fürstbischof Franz Karl allerdings im Rahmen des reichsweite Aufmerksamkeit erlangenden sogenannten Aachener Freimaurerstreits der

50 Vgl. Helmut REINALTER, *Geheimbünde in Tirol. Von der Aufklärung bis zur französischen Revolution* (Schriftenreihe des Südtiroler Kulturinstitutes 9), Bozen 1982, S. 59f., 188f.

51 H. FECHNER, *Die erste Flucht und Verbannung des Fürstbischofs von Breslau, Philipp Gotthard Grafen Schaffgotsch 1757–1763*, in: *Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde* 20 (1883), S. 117–171.

52 Vgl. DOTZAUER, *Freimaurergesellschaften* (wie Anm. 11), S. 170. Taute nennt als Gründer der ersten Lütticher Loge den Fürstbischof Bevière, vgl. TAUTE, *Die katholische Geistlichkeit* (wie Anm. 7), S. 65; weitere Lütticher Domherren ebd., S. 99, 119f., 124.

53 Victor DWELSHAUVERS-DERY, *Histoire de la Franc-Maçonnerie à Liège avant 1830*, Brüssel 1879; Georges DE FROIDCOURT, *François-Charles, comte de Velbruck, prince-évêque de Liège, Franc-maçon, Lüttich* 1936, S. 52. Wilhelm Baum vermutet, dass die Unterlagen zur Logenzugehörigkeit nach der Wahl zum Fürstbischof vernichtet worden seien, vgl. Wilhelm BAUM, *Franz Karl von Velbrück (1719–1784), Fürstbischof von Lüttich*, in: *Düsseldorfer Jahrbücher* 57/58 (1980), S. 202–233, hier S. 207, 210 und 223.

Jahre 1779–1780.⁵⁴ In Aachen, das zur Diözese Lüttich gehörte, waren 1768 und 1774 Logen gegründet worden, die 1779 den Argwohn verschiedener Ordensangehöriger erregten. Der Dominikaner Ludwig Greinemann predigte öffentlich gegen die Freimaurer als Verschwörer und säumige Steuerzahler. Der Aachener Rat folgte ihm und erließ im März des Jahres ein Freimaurerverbot. Es kam zu weiteren Predigten des Kapuziners Schuff im Dom sowie zu öffentlichen Übergriffen der Bevölkerung auf Freimaurer. Die zuständige Direktorialloge in Wetzlar zeigte sich empört, und man schaltete zahlreiche Fürsten ein, die selbst Freimaurer waren, um den Konflikt beizulegen. Carl von Sachsen-Meiningen und Ferdinand von Braunschweig etwa schrieben an Fürstbischof von Velbrück, der sich in der Antwort selbst als Freimaurer bekannte und die Mönche bestrafen ließ.⁵⁵ Dies brachte ihn in eine heikle Lage gegenüber dem päpstlichen Nuntius in Köln, Carlo Bellisomi, der von seiner Freimaurerei nichts wusste. Velbrück schilderte ihm den politischen Druck seitens der Fürsten und gab sich diplomatisch, der Aachener Rat blieb jedoch unnachgiebig. Nachdem die Loge Ende des Jahres 1779 ins holländische Vaals verlegt worden war, kehrte sie jedoch schon im Juli 1780 zurück nach Aachen. Das Dekret bestand formal weiter, wurde nun aber allgemein ignoriert. Beide Fälle – Schaffgotsch und Velbrück – verweisen auf den jeweiligen ‚Eigensinn‘ der hohen Geistlichkeit und deren Taktiken des Unterlaufens, Aussitzens und Dissimulierens.⁵⁶

3. Zwischen höfischer Karikatur und radikaler Aufklärung: Illuminaten und Mopsorden

Eine der am besten dokumentierten Geheimgesellschaften des 18. Jahrhunderts ist der 1776 in Ingolstadt durch den Kirchenrechtsprofessor Adam Weishaupt gegründete Illuminatenorden.⁵⁷ Auch der Illuminatenorden zählte

54 BAUM, Velbrück (wie Anm. 53), S. 223–226.

55 Georges DE FROIDCOURT/Maurice YANS (Hg.), *Lettres autographes de Velbruck, prince-évêque de Liège (1772–1784)* 1: 1772–1779, Lüttich 1954.

56 Zum Eigensinn vgl. Alf LÜDTKE, *Geschichte und Eigensinn*, in: *Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte*, hg. von Berliner Geschichtswerkstatt, Münster 1994, S. 139–153.

57 Zur Gründung Richard VAN DÜLMEN, *Der Geheimbund der Illuminaten. Darstellung, Analyse, Dokumentation (Neuzeit im Aufbau 1)*, Stuttgart ²1977, S. 24f.; Manfred AGETHEN, *Geheimbund und Utopie. Illuminaten, Freimaurer und deut-*

Bischöfe zu seinen Mitgliedern, und weitere standen ihm zumindest nahe. Eine statistische Auswertung der Mitgliederlisten durch Hermann Schüttler ergab einen Gesamtanteil von 16 % Klerikern im Illuminatenorden.⁵⁸ Die insgesamt 217 Kleriker teilen sich auf in 31 aus dem hohen Klerus, 93 aus dem niederen Klerus, 71 Ordensgeistliche und 22 Konsistorialbeamte.⁵⁹ Besonders der hohe Anteil der Ordensgeistlichen, immerhin ein Drittel aller Kleriker unter den Illuminaten, mag zunächst verwundern, hatte Adam Weishaupt doch die Mitgliedschaft von Ordensleuten zunächst strikt abgelehnt. Mit Schüttler kann man den Grund vor allem im starken Engagement des Klerus im Bildungssektor sehen, denn diesen grundlegend zu durchdringen und junge Mitglieder zu formen, war eines der erklärten Ziele Weishaupts. Unter den 217 Klerikern waren 24 Universitätsprofessoren und 46 Schulbeamte. Im Hochgradsystem der Strikten Observanz fanden sich hingegen insgesamt nur 35 Kleriker.

Karl Theodor von Dalberg, Erzbischof von Regensburg und Mitglied der Erfurter Loge ‚Karl zu den drei Rieden‘, war 1783 Mitglied mehrerer Logen und der Illuminaten, sein Ordensname lautete „Baco di Verulam“. ⁶⁰ Auch um Hieronymus Graf Colloredo (1732–1812), Fürsterzbischof von Salzburg, scharten sich mehrere Illuminaten. ⁶¹ So gründete Friedrich Franz Joseph Graf von Spaur (1756–1821), seit 1777 Domherr in Salzburg, 1780 Subdiakon in Mainz und 1780 bis 1806 Domkapitular in Salzburg, 1783 dort die Loge ‚Zur

sche Spätaufklärung (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution 11), München 1984, S. 70f.

58 Hermann SCHÜTTLER, Zwei freimaurerische Geheimgesellschaften des 18. Jahrhunderts im Vergleich: Strikte Observanz und Illuminatenorden, in: Europa in der frühen Neuzeit. Festschrift für Günter Mühlhpfordt 4: Deutsche Aufklärung, hg. von Erich DONNERT, Weimar/Köln/Wien 1997, S. 521–544, S. 534.

59 SCHÜTTLER, Geheimgesellschaften (wie Anm. 58), S. 537.

60 Herbert HÖMIG, Carl Theodor von Dalberg. Staatsmann und Kirchenfürst im Schatten Napoleons, Paderborn/München/Wien/Zürich 2011, S. 52–55, TAUTE, Die katholische Geistlichkeit (wie Anm. 7), S. 79f.; Karl HAUSBERGER, Das Bistum Regensburg 1: Die Regensburger Bischöfe von 1649 bis 1817 (Germania Sacra. Dritte Folge 13), Berlin/Boston 2017, S. 368f.

61 Ludwig HAMMERMAYER, Die letzte Epoche des Erzstiftes Salzburg. Politik und Kirchenpolitik unter Erzbischof Graf Hieronymus von Colloredo (1772–1803), in: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land 2: Neuzeit und Zeitgeschichte 1, hg. von Heinz DOPSCH/Heinz SPATZENEGGER, Salzburg 1988, S. 453–535; Sylvaine REB, L’Aufklärung catholique à Salzbourg: L’oeuvre réformatrice (1772–1803) de Hieronymus von Colloredo (Contacts: Série 3, Etudes et documents 33), 2 Bde., Bern 1995.

Fürsicht‘.⁶² Zuvor war er bereits Mitglied der Münchener Loge ‚Zur Behutsamkeit‘ und der Wetzlarer Loge ‚Zu den drei Helmen‘. Unter dem Namen „Antonius Pius“ fungierte er zudem als Superior der Salzburger Minervalkirche des Illuminatenordens.⁶³ Seine beiden Brüder Anton und Friedrich sollen Mitglieder einer Münchener Loge gewesen sein. Für Colloredo selbst schleppt sich über Franz Alfred Six bis in die jüngste Zeit das Etikett des Freimaurers in der Literatur weiter. Belegt ist lediglich die Mitgliedschaft eines Namensvetters in Gestalt von Franz Graf Colloredo (1756–1831), der seit 1779 Mitglied der Mannheimer Loge ‚St. Charles de l’Union‘ war und seit 1782 Illuminat unter dem Ordensnamen „Conon“.⁶⁴ Philipp Franz Wilderich Nepomuk Graf von Walderdorff (1739–1810), seit 1750 Dompräbendar in Trier und 1754 Dompräbendar in Speyer, war Freimaurer⁶⁵ und im Jahr 1784 Illuminat mit dem Ordensnamen „Walsingham“.⁶⁶ Im Jahr 1797 wurde er Fürstbischof von Speyer, doch zu dieser Zeit hatte der Illuminatenorden längst aufgehört zu existieren.

Einen ebenso prominenten wie schillernden Fall stellt auch das angebliche Freimaurertum des Kurfürsten Clemens August von Köln dar. Angeblich sei Clemens August bis zum Erlass der päpstlichen Bulle von 1738 selbst Freimaurer gewesen und habe anschließend, quasi als Kompensation, eine gemischtgeschlechtliche höfische Arkangesellschaft gegründet, die bis heute unter dem Namen Mopsorden bzw. Mopsgesellschaft bekannt ist.⁶⁷ Die

62 TAUTE, Die katholische Geistlichkeit (wie Anm. 7), S. 137–138.

63 Reinhard MARKNER/Monika NEUGEBAUER-WÖLK/Hermann SCHÜTTLER (Hg.), Die Korrespondenz des Illuminatenordens 2: Januar 1782–Juni 1783, Berlin/Boston 2013, S. 378 mit Anm. 4; https://projekte.uni-erfurt.de/wist/Friedrich_Franz_Joseph_Graf_zu_Spaur_und_Flavon (letzter Zugriff: 1. September 2016); vgl. zur Person auch Karl Otto WAGNER, Domherr Friedrich Graf Spaur und seine Werke, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 74 (1934), S. 145–158.

64 https://projekte.uni-erfurt.de/wist/Franz_Graf_von_Colloredo (letzter Zugriff: 1. September 2016).

65 BEYER, Freimaurerei (wie Anm. 37), S. 118.

66 https://projekte.uni-erfurt.de/wist/Philipp_Franz_Wilderich_Nepomuk_Graf_von_Walderdorff (letzter Zugriff: 1. September 2016).

67 TAUTE, Die katholische Geistlichkeit (wie Anm. 7), S. 75; Bärbel RASCHKE, Androgyne Arkangesellschaften und Freimaurerei. Entwicklungs- und Beziehungsprobleme aus der Perspektive hochadliger Frauen, in: Geheime Gesellschaft. Weimar und die deutsche Freimaurerei. Katalog zur Ausstellung der Stiftung Weimarer Klassik im Schiller-Museum Weimar 21. Juni bis 31. Dezember 2002, hg. von Joachim BERGER/Klaus-Jürgen GRÜN, München/Wien 2002, S. 153–159; Karlheinz

ausführlichste Textquelle zur Tätigkeit des Mopsordens ist eine sogenannte Verräterschrift mit dem Titel *Das entdeckte Geheimniß der Frey-Mäurer und Mops-Gesellschaft*, die auch in französischer und niederländischer Sprache erschien.⁶⁸ In ihr heißt es, dass die Möpfe *in der Person eines der größten Fürsten des Deutschen Reiches einen Beschützer [fanden] und machten einen der mächtigsten Herren in Deutschland zu ihrem Großmeister*. Bis heute wird über Kurfürst Clemens August von Köln oder Kurfürst Friedrich August von Sachsen als damit bezeichnete ‚Person‘ spekuliert.⁶⁹ Fließen die schriftlichen Quellen äußerst spärlich, so haben sich hingegen eine ganze Reihe Artefakte der materiellen Kultur des Mopsordens erhalten. So sind etwa diverse Meißener Porzellanfiguren, die Mitglieder des Ordens darstellen, ein Bijou in Gestalt eines Mopshundes oder eine Spottmedaille überliefert.⁷⁰ Im Gegensatz zu den Illuminaten lassen sich jedoch keine geistlichen Amtsträger nachweisen.⁷¹

Fazit

Im Gegensatz zu den zahlreichen Domherren, Priestern und Ordensleuten, die im 18. Jahrhundert nachweislich Mitglied einer Loge waren, fällt das Ergebnis für amtierende Bischöfe und Fürstbischöfe bei näherer Betrachtung wesentlich schmäler aus. Dies kann zum einen einer bewussten Anonymisierung in Rücksicht auf das Amt geschuldet sein, zum anderen aber auch die ernüchternde Korrektur unbelegter Mutmaßungen in der Literatur. Dass der

GOLDMANN, Ein Opfer der französischen Revolution? Der geheimnisvolle Mopsorden (1740) 1741–1782 (ff.), in: Mopsiade. Möpfe aus drei Jahrhunderten. Ausstellung im Schloßmuseum Darmstadt vom 17. März bis 15. April 1973, hg. von Gudrun ILLGEN, Darmstadt 1973, o. S.; Roland Martin HANKE, Mops und Maurer. Betrachtungen zur Geschichte der Mopsgesellschaft. Materialien zur Freimaurerei, Bayreuth 2009; Michael KUPER (Hg.), Großmops Clemens August und ein Geheimnis von Schloss Clemenswerth (Mythos und Geschichte des Mopsordens 1), Meppen 2007.

68 [Gabriel Louis CALABRE PERAU], *Das entdeckte Geheimniß der Frey-Mäurer und Mops-Gesellschaft*. Mit Kupfern, Berlin 1745 (VD18 10987916); *L'Ordre Des Francs-Maçons Trahi, Et Le Secret Des Mopses Revelé*, Amsterdam 1745.

69 Vgl. GOLDMANN, Opfer (wie Anm. 67); HANKE, Mops und Maurer (wie Anm. 67), S. 25.

70 ILLGEN, Mopsiade (wie Anm. 67), Tafel III, Kat. Nr. 1; Tafel IV, Kat. Nr. 5; Tafel IX, Kat. Nr. 6.

71 Zu den Mitgliedern, unter denen sich offenbar keine Geistlichen befanden, vgl. HANKE, Mops und Maurer (wie Anm. 67), S. 99–108.

masonische und zum Teil auch illuminatische Anteil im Klerus jenseits dieser höchsten Ämter jedoch in die Hunderte ging, kann heute als sozialhistorisch abgesicherte Tatsache gelten.

So stellt sich vor allem die Frage nach den Motiven für eine Mitgliedschaft. Ein Mangel an Ritualität wird es wohl nicht gewesen sein. Zu berücksichtigen sind unter anderem die familiären Verflechtungen, häufig waren leibliche Brüder oder Verwandte Mitglieder einer Loge, ferner partizipierte der hohe Klerus an ‚säkularen‘ adeligen Habitusformen, die auch ähnliche kulturelle Praktiken der Geselligkeit nahelegten. Faktoren, zu denen noch das oftmals frühe Eintrittsalter in die Logen kommt, in dem der spätere Karriereverlauf noch nicht antizipiert wurde. Innerhalb der in der Forschung diskutierten gängigen Motivationen für die Logenmitgliedschaft sind, je nach lokalem Kontext, zunächst drei besonders einschlägig.⁷² Wie in der Forschung bereits auch für den höfischen Anteil der Freimaurerei herausgearbeitet wurde, ist zunächst die intellektuelle Sinnsuche sicher eines der wesentlichen Motive, sollte aber angesichts einer teilweise recht schmucklosen Alltagsgeschichte der Logenpraxis auch nicht überbewertet werden. Ein zweiter Aspekt liegt in der Geselligkeit und ständische Grenzen temporär ausblendenden Interaktion von Oberschichten, für die die Logen ein wesentliches Forum boten. Gerade der Klerus stellte vielerorts jene lokale soziale Elite, die zentraler Motor der Freimaurerbewegung war. Reformorientierte Trägergruppen der Aufklärung im weitesten Sinne fanden hier eine willkommene Kontaktzone. Schließlich darf drittens auch die Funktion sozialer Kontrolle – das Geheimrat-Goethe-Modell könnte man im Anschluss an W. Daniel Wilson formulieren – nicht unterschätzt werden.⁷³ So war es für die lokalen Eliten teilweise sinnvoll, selbst anwesend oder informiert zu sein, wenn sich in ihrer Umgebung klandestine Aktivitäten ereigneten, anstatt diese weiterhin in einem unzugänglichen Arkanraum zu belassen.

Die hohe Integrationskraft der Freimaurerei lag offenbar wesentlich in ihrer Multifunktionalität und der Anpassung an lokale Strukturen.⁷⁴ Ganz unterschiedliche Akteure, deren Zusammensetzung ihre jeweiligen sozialen

72 Stefan-Ludwig HOFFMANN, *Die Politik der Geselligkeit. Freimaurerlogen in der deutschen Bürgergesellschaft 1840–1918* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 141), Göttingen 2000, S. 29–45; MAURICE, *Mysterien* (wie Anm. 42).

73 W. Daniel WILSON, *Unterirdische Gänge. Goethe, Freimaurerei und Politik*, Göttingen 1999; DERS., *Geheimräte gegen Geheimbünde. Ein unbekanntes Kapitel der klassisch-romantischen Geschichte Weimars*, Stuttgart 1991.

74 Vgl. bereits pointiert MAURICE, *Mysterien* (wie Anm. 42), S. 275.

Umwelten spiegelte, konnten ebenso unterschiedliche Angebote aus der Freimaurerei nutzen bzw. in sie hineinbringen: Kommunikation und soziale Kontrolle ebenso wie Reformdiskussionen, eine individualisierende rituelle Erfahrung oder der ‚Konsum‘ von neuen Identitäten Anreize bieten, und die Vorteile, informelle soziale Beziehungen zu knüpfen, standen neben der Suche nach Geheimnissen der Alchemie oder esoterischer Wissensbestände.⁷⁵ Es fällt daher schwer, pauschale Erklärungen zur Anziehungskraft der Logenkultur zu formulieren, ihr experimenteller und multifunktionaler Charakter hat jedoch gewiss dazu beigetragen.⁷⁶ Jenseits ideologischer Grabenkämpfe zeigt auch der Blick auf den Klerus die integrative Kraft der Freimaurerbewegung im 18. und 19. Jahrhundert, deren Auswirkungen auf eine sich wandelnde Frömmigkeitspraxis aus dem sozialhistorischen Befund jedoch nur schwer zu ermitteln sind.

Der Durchgang durch die Überlieferung zu Bischöfen als Freimaurer hat insgesamt weniger Fälle zu Tage gefördert, als es die ältere Literatur vielfach nahelegt. Dennoch bleibt eine weitere Beschäftigung mit dem Thema durchaus zielführend für die Geschichte geistlicher und weltlicher Herrschaft im 18. Jahrhundert. So eröffnet die Logenaktivität der katholischen Geistlichen zahlreiche Einblicke in die interne Heterogenität des Klerus im Jahrhundert der Aufklärung und damit eine kulturelle Pluralität von Herrschaftsstilen, die sich mit Gegensätzen wie traditionell-fortschrittlich, konservativ-modern oder religiös-säkular kaum greifen lässt. Damit zeigen die vorgestellten Fälle ein zweifaches Spannungsverhältnis auf: Forschungsgeschichtlich zeigen sie, dass das Bild einer radikalen bürgerlichen Freimaurerei ebenso korrekturbedürftig ist wie das Bild einer rückständigen und konservativen katholischen Welt im Zeitalter der Aufklärung. Für die politische Kulturgeschichte geistlicher Herrschaft kann die Suche nach der Logenaktivität ferner als eine Art *tracer* für die Auswirkungen des konstitutiven Spannungsverhältnisses dienen,

75 Zum „Konsum von Identität“ vgl. MAURICE, *Mysterien* (wie Anm. 42), S. 287; zur Esoterik vgl. Monika NEUGEBAUER-WÖLK, *Esoterische Bünde und bürgerliche Gesellschaft. Entwicklungslinien zur modernen Welt im Geheimbundwesen des 18. Jahrhunderts* (Kleine Schriften zur Aufklärung 8), Göttingen 1995; zu Kommunikation und Individualisierung vgl. Wolfgang HARDTWIG, *Eliteanspruch und Geheimnis in den Geheimgesellschaften des 18. Jahrhunderts*, in: REINALTER, *Aufklärung* (wie Anm. 5), S. 63–86; zum Ritual vgl. Kristiane HASSELMANN, *Die Rituale der Freimaurer. Zur Konstitution eines bürgerlichen Habitus im England des 18. Jahrhunderts* (Kultur- und Medientheorie), Bielefeld 2009.

76 Zum experimentellen Charakter vgl. bereits SCHINDLER, *Freimaurerkultur* (wie Anm. 42).

das sich für geistliche Herrscher als Teilen sowohl der adeligen als auch der geistlichen Kultur ergab.

Das Äbtissinnenamt in Herford, Quedlinburg und Essen

Verfassung und Handlungsfelder im 17./18. Jahrhundert

1689 offenbarte die Essener Stiftsdame Maria Franziska Truchsessin von Waldburg-Zeil ihrem Bruder: [...] *ich gebe nit so an Daglicht, daß ich gern Reichsfürstin wär.*¹ Gleichzeitig bat sie ihn um Unterstützung bei den bevorstehenden Wahlverhandlungen. Wenige Jahre später erklärte Maria Aurora von Königsmarck ihrem Schwager in ähnlicher Weise: *Ich fange gerade an einzusehen, daß es meine Bestimmung ist, Aebtissin* [des Stifts Quedlinburg, Anm. d. Vf.] *zu werden.*² Beide Frauen strebten demnach das höchste Amt an der Spitze des jeweiligen Stifts an. Beide scheiterten jedoch und mussten ihren innerstiftischen Konkurrentinnen den Vortritt lassen. Nichtsdestoweniger zeugen ihre Aussagen von der Attraktivität der Stellung als Äbtissin und Fürstin eines kaiserlich frei-weltlichen Damenstifts. Das Leben im Stift stellte für hochadelige Frauen in der Frühen Neuzeit einen der wenigen alternativen Lebenswege zur standesgemäßen Ehe oder zum zurückgezogenen Leben als Alleinstehende im Kreis der Familie dar.

Die Bestandteile des Titels Fürstin-Äbtissin eines kaiserlich frei-weltlichen Damenstiftes werfen zwei Fragen auf: Worum handelt es sich bei einem kaiserlich frei-weltlichen Damenstift? Und im Anschluss daran: Wodurch zeichnete sich die Stellung an der Spitze eines solchen Damenstiftes aus? Diese Fragen sollen im Folgenden anhand dreier Episoden aus den norddeutschen Damenstiften Quedlinburg, Herford und Essen beleuchtet werden. Jede der Episoden steht dabei für ein spezifisches Betätigungsfeld der Äbtissinnen. Auf

1 Zitiert nach Ute KÜPPERS-BRAUN, *Macht in Frauenhand. 1000 Jahre Herrschaft adeliger Frauen in Essen*, Essen 2008, S. 68; DIES., „... ich gebe nit so an Daglicht, daß ich gern Reichsfürstin wär“ – Lebensentwürfe adeliger Frauen in frei-weltlichen Damenstiften im 17. Jahrhundert, in: *Zwischen Himmel und Erde. Weibliche Lebensentwürfe und Lebenswelten in Westfalen vom Mittelalter bis in die Gegenwart*, hg. von Christa PASCHERT-ENGELKE (Forum Regionalgeschichte 10), Münster 2003, S. 17–26. Der Originalbrief liegt im Fürstlichen Waldburg-Zeil'schen Gesamtarchiv Schloss Zeil, Bestand Wunibald 512, Leutkirchen.

2 Maria Aurora von Königsmarck an Carl Gustav von Löwenhaupt (April 1698), zitiert nach Friedrich CRAMER, *Denkwürdigkeiten der Gräfin Maria Aurora Königsmarck und der Königsmarckschen Familie 1*, Leipzig 1836, S. 214.

diese Weise sollen für das Äbtissinnenamt Handlungsspielräume und deren Grenzen aufgezeigt werden. Zu Beginn stehen der Versuch einer Definition des Instituts der Damenstifte sowie einige – zugegebenermaßen – kursorische Bemerkungen zur strukturellen Verfassung der norddeutschen Einrichtungen. Ziel ist es, sowohl die Heterogenität der norddeutschen Stiftslandschaft als auch die Komplexität frühneuzeitlicher Stiftsherrschaft vor Augen zu führen, um abschließend nach der Besonderheit geistlicher Herrschaft zu fragen.

Versuch einer Definition

Bernd Schneidmüller hat angesichts der Schwierigkeit einer eindeutigen Definition der Gruppe reichsunmittelbarer geistlicher Institutionen neben den geistlichen Kurfürstentümern und Fürstentümern für das Hochmittelalter entmutigend festgestellt, dass „ein begriffsgeschichtlicher Ordnungsansatz [...] angesichts einer schwankenden, regional unterschiedlichen und letztlich wenig verbindlichen kirchenrechtlichen Terminologie ins Leere gehen [muss]“.³ Zu dieser diffusen Gruppe zählen eben auch die mit Frauen besetzten Reichsklöster und -stifte. Daher gilt diese Schwierigkeit nicht zuletzt auch für den Versuch einer Definition der Institution ‚Kaiserlich frei-weltliches Damenstift‘, der sich meines Erachtens entlang dreier Aspekte bewegen muss, aber auch dann allenfalls annäherungsweise gelingen kann. Hierzu gehört die Unterscheidung zwischen Kloster und Stift ebenso wie die Frage nach der ständischen Zusammensetzung der Gemeinschaft und die nach der Position der Kommunität innerhalb der Reichsverfassung. Diese Aspekte finden sich mehr oder weniger deutlich in der Bezeichnung als ‚kaiserlich frei-weltliche Stifte‘ wieder.

Zunächst unterscheidet sich ein Stift wesentlich von einem Kloster. Erstmals 816 wurde auf der von Kaiser Ludwig dem Frommen einberufenen Aachener Synode zwischen streng monastischem und weltgeistlich-kanonischem Leben in einer religiösen Gemeinschaft differenziert und damit das Fundament für die Unterscheidung zweier religiöser Lebensformen für Frauen in Kloster oder Stift gelegt.⁴ Die im Zuge dessen formulierte *Institutio sanctimoniali-*

3 Bernd SCHNEIDMÜLLER, Verfassung und Güterordnung weltlicher Kollegiatstifte im Hochmittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 103 (1986), S. 115–151, hier S. 118.

4 Vgl. Ulrich ANDERMANN, Zur Erforschung mittelalterlicher Kanonissenstifte. Aspekte zum Problem der weiblichen *vita communis*, in: Geistliches Leben und standesgemäßes Auskommen. Adelige Damenstifte in Vergangenheit und Gegenwart,

um weist dabei durchaus Parallelen zur Benediktsregel auf:⁵ Beide schreiben beispielsweise eine strenge Klausur sowie den Gebetsdienst vor.⁶ Darüber hinaus zeichnen sich die Vorschriften der *Institutio sanctimonialium* jedoch durch ein höheres Maß an Flexibilität und weltlicher Bequemlichkeit aus. Sie gestattete Eigentum,⁷ die Nutzung eigener Häuser und Wohnungen innerhalb der Klausur sowie die Anstellung von Dienern.⁸ Durch diese Freiräume besaß die *Institutio sanctimonialium* weniger den Charakter einer fixen Regel für die kanonisch lebenden Frauen, sondern vielmehr den eines flexiblen Rahmens, in dem sich die einzelnen Frauengemeinschaften individuell einrichten konnten. Diese Besonderheit spiegelt sich auch in der Wirkung der *Institutio sanctimonialium* wider. Die Forschung konnte keine Gemeinschaft ausmachen, die die Regelungen der *Institutio sanctimonialium* eins zu eins umgesetzt hätte.⁹ Überhaupt hat sich die Frage nach der Ausrichtung von Frauenkonventen zwischen Kloster und Stift als problematisch erwiesen. Für keines der drei

hg. von Kurt ANDERMANN (Kraichtaler Kolloquien 1), Tübingen 1998, S. 11–42; Irene CRUSIUS, *Sanctimoniales quae se canonicas vocant*. Das Kanonissenstift als Forschungsproblem, in: Studien zum Kanonissenstift, hg. von DERS. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 167/Studien zur Germania Sacra 24), Göttingen 2001, S. 9–38.

- 5 *Institutio sanctimonialium Aquisgranensis*, in: Monumenta Germaniae Historica, Legum Sectio 3 Concilia 2: Concilia aevi Karolini [742–842] 1 [742–817], hg. von Albert WERMINGHOFF, Hannover/Leipzig 1906 (ND Hannover 1997), S. 421–456.
- 6 Vgl. Katrinette BORDARWÉ, Klausur und Regel, in: Krone und Schleier. Kunst aus mittelalterlichen Frauenklöstern, hg. von der Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland, Bonn und dem Ruhrland-Museum Essen, München 2005, S. 183–192, hier S. 184.
- 7 *Institutio sanctimonialium*, Can. 9, S. 444.
- 8 *Institutio sanctimonialium*, Can. 23, S. 454; *Institutio sanctimonialium*, Can. 21, S. 452.
- 9 Vgl. Jan GERCHOW, Sächsische Frauenstifte im Frühmittelalter. Einführung in das Thema und Rückblick auf die Tagung, in: Essen und die sächsischen Frauenstifte im Frühmittelalter, hg. von DEMS./Thomas SCHILP (Essener Forschungen zum Frauenstift 2), Essen 2003, S. 11–28, hier S. 15; Thomas SCHILP, Norm und Wirklichkeit religiöser Frauengemeinschaften im Frühmittelalter. Die *Institutio sanctimonialium Aquisgranensis* des Jahres 816 und die Problematik der Verfassung von Frauenkommunitäten (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 127/Studien zur Germania Sacra 21), Göttingen 1998, S. 100–113; DERS., Die Wirkung der Aachener *Institutio sanctimonialium* des Jahres 816, in: Frühformen von Stiftskirchen vom 6. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Festgabe für Dieter Mertens zum 65. Geburtstag, hg. von Sönke LORENZ/Thomas ZOTZ (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 54), Leinfeld-Echterdingen 2005, S. 163–184.

hier behandelten Stifte, die allesamt nach 816 gegründet wurden, lässt sich mit Sicherheit feststellen, ob es sich ursprünglich um eine streng monastische oder eher um eine kanonische Gemeinschaft gehandelt hatte. Vielmehr muss bis weit ins Spätmittelalter und auch darüber hinaus von einem breiten Spektrum an Ausgestaltungsmöglichkeiten zwischen einem streng monastischen Leben im Kloster und einem weniger strengen Leben im Stift ausgegangen werden.¹⁰

Die vornehmste Aufgabe der drei norddeutschen Stifte nach ihrer Gründung im Hochmittelalter war zwar das Gebet für die Stifter. Hierbei orientierte man sich im Tagesablauf bis in die Frühe Neuzeit hinein am klösterlichen Stundengebet. Aber nicht erst mit der Reformation und auch nicht allein in den beiden dann evangelischen Stiften Herford und Quedlinburg wich diese Aufgabe einer stärker Erziehungs-, Ausbildungs- und Versorgungsfunktion. Nur im katholischen Stift Essen blieb der Chordienst bestehen, wurde aber auch dort von den Stiftsdamen mehrheitlich nur noch im Probejahr versehen.¹¹ Stattdessen wurde die Religionsausübung der Mitglieder zunehmend als Privatsache gehandhabt. Es wird jedoch noch zu zeigen sein, dass die Wahrnehmung geistlicher Herrschaftsrechte ein fester Bestandteil der Herrschaftspraxis blieb.

Zweitens unterscheiden sich die drei hier behandelten kaiserlich frei-weltlichen Stifte von anderen Damenstiften in der Frühen Neuzeit durch ihre hochadelige Zusammensetzung. Diese Exklusivität wurde im Essener Stift anhand von Ahnenproben in Briefform, seit dem 17. Jahrhundert in Form prächtiger

10 Zur mittelalterlichen Forschung vgl. u. a. Irene CRUSIUS, Das Kanonissenstift als Forschungsproblem (wie Anm. 4). Zur Frühen Neuzeit vgl. den Sammelband Veronika ČAPSKÁ/Ellinor FORSTER/Janine Christina MAEGRAITH/Christine SCHNEIDER (Hg.), Zwischen Aufbruch und Ungewissheit. Klösterliche und weltliche Frauengemeinschaften in Zentraleuropa im „langen“ 18. Jahrhundert, Opava 2012. Die Herausgeberinnen und Autorinnen und Autoren haben besonderen Wert darauf gelegt, insbesondere nach den Gemeinsamkeiten stiftischen und klösterlichen Lebens von Frauen zu fragen und die strengen Grenzen zu verwischen. Vgl. auch Bernhard BRENNER, Zwischen geistlichem Leben und ständischem Prestige. Augustinusregel und Lebenswirklichkeit in den schwäbischen Damenstiften Augsburg, Edelstetten und Lindau, in: Adelige Damenstifte Oberschwabens in der Frühen Neuzeit. Selbstverständnis, Spielräume, Alltag, hg. von Dietmar SCHIERSNER/Volker TRUGENBERGER/Wolfgang ZIMMERMANN (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B: Forschungen 187), Stuttgart 2011, S. 45–75.

11 Vgl. Ute KÜPPERS-BRAUN, Frauen des hohen Adels im kaiserlich-freiweltlichen Damenstift Essen (1605–1803). Eine verfassungs- und sozialgeschichtliche Studie. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Stifte Thorn, Elten, Vreden und St. Ursula in Köln (Quellen und Studien. Veröffentlichungen des Instituts für kirchengeschichtliche Forschung des Bistums Essen 8), Münster 1997, S. 188–195.

Wappentafeln kontrolliert.¹² Im Herforder Stift griff man auf diese Praxis nur in seltenen Fällen zurück – zum Beispiel, wenn die hochadelige Abstammung der Kandidatin angezweifelt wurde.¹³ Insgesamt war die Kontrolle weniger streng als im Essener Stift. Hiervon zeugt die Aufnahme von Henriette Amalie von Anhalt-Dessau, der Tochter Leopolds I. aus seiner unstandesgemäßen Ehe mit Anna Luise Föbe, im 18. Jahrhundert. Zwar belegen prosopographische Studien zum Stift Quedlinburg, dass auch hier nach der Reformation Stiftsdamen aus hochadeligen Familien überwiegen, das Instrument der Aufschwörung als ständisches Kontrollinstrument war jedoch nicht üblich.¹⁴ Die Abstammung aus gräflichem oder fürstlichem Haus wurde zudem erst Mitte des 18. Jahrhunderts als Kriterium für die Aufnahme schriftlich fixiert.¹⁵ Die Aufnahme von Kandidatinnen mit so zweifelhafter Abstammung wie der einer Maria Aurora von Königsmarck durch die allein über die Aufnahme entscheidende Äbtissin bezeugt, dass die ständische Exklusivität im Stift Quedlinburg nicht so streng gehandhabt wurde wie beispielsweise in Essen.¹⁶ Eine Beobachtung lässt sich jedoch für alle drei hier behandelten Stifte machen: Zu Beginn des 18. Jahrhunderts nahm nicht nur die Zahl fürstlicher Stiftsdamen deutlich zu,

12 Vgl. KÜPPERS-BRAUN, Frauen des hohen Adels (wie Anm. 11), S. 52–59.

13 Zum Beispiel im Fall der Gräfin Anna Maria von Horn Anfang der 1670er Jahre. Das Herforder Kapitel widersetzte sich zunächst deren Aufnahme ins Stift und ließ seinen Widerstand erst fallen, als ihm die Wappen der Grafen von Horn in der Ahnenprobe sowie verschiedene Dokumente zur Bezeugung der Reichsstandschaft des Grafengeschlechts vorgelegt wurden. *Extractus Protocollo wegen streitiger installation der Graeffin von Horn, Canonissin* (10. Oktober 1671): Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen, Fürstabtei Herford Nr. 274. Insgesamt sind in der Sammlung „Aufschwörungen“ des Landesarchivs NRW, Abt. Westfalen, in Münster neun Ahnentafeln aus dem Herforder Stift erhalten.

14 Vgl. Ute KÜPPERS-BRAUN, Kanonissin, Dechantin, Pröpstin und Äbtissin – Quedlinburger Stiftsdamen nach der Reformation, in: Kayserlich – frey – weltlich. Das Reichsstift Quedlinburg im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, hg. von Clemens BLEY unter Mitarbeit von Werner FREITAG (Studien zur Landesgeschichte 21), Halle 2009, S. 30–104, hier S. 36f.

15 Siehe Pro Memoria (1738): Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Magdeburg Rep. A20 tit. V Nr. 3.

16 Das Gleiche gilt für zwei weitere Stiftsdamen seit der Reformation. Zu Maria Aurora von Königsmarck vgl. Teresa SCHRÖDER-STAPPER, Maria Aurora von Königsmarck als Pröpstin des Stiftes Quedlinburg oder Darf eine Mätresse Äbtissin werden?, in: Maria Aurora von Königsmarck. Ein adeliges Frauenleben im Europa der Barockzeit, hg. von Rieke BUNING/Beate-Christine FIEDLER/Bettina ROGGMANN, Köln/Weimar/Wien 2015, S. 263–283.

sondern es wurden auch nur noch Äbtissinnen mit fürstlicher Abstammung gewählt.¹⁷

Ein drittes Kriterium zur Differenzierung weiblicher Konvente stellt deren Rang innerhalb der Reichsverfassung dar. Alle drei hier untersuchten Stifte wurden bei bzw. bald nach ihrer Gründung durch Könige und Kaiser mit unterschiedlichen Gütern, Rechten und Privilegien beschenkt bzw. belehnt.¹⁸ Hierzu gehörte die Aufnahme unter den königlichen Schutz, die Immunität und die freie Äbtissinnenwahl. Hinzu kam wenig später die päpstliche Exemtion. Güter, Rechte und Privilegien bildeten im Spätmittelalter die Basis für die Herrschaft über ein kleines reichsunmittelbares Stiftsterritorium von wenigen Quadratmeilen. Substantiell für die Territorialherrschaft waren Hohe und Niedere Gerichtsbarkeit, Gesetzgebungsrecht und Erhebung von Abgaben.¹⁹

Die Herforder Äbtissin Ida von und zu Lippe verzichtete 1256 allerdings auf ihr Territorium und auf die Möglichkeit wie andere Äbtissinnen und Äbte eine, wenn auch kleine Landesherrschaft zu errichten, indem sie dem Stadtmagistrat die fruchtbare Feldmark als dauerhaften Besitz überließ.²⁰ Dennoch erhoben die Herforder Äbtissinnen des 17. und 18. Jahrhunderts den Anspruch auf die *jura territorialia et episcopalia* über die Stiftsfreiheit, damit

17 Vgl. die Stiftsprosopographien in KÜPPERS-BRAUN, Frauen des hohen Adels (wie Anm. 11), S. 307–379 (Essen); DIES., Quedlinburger Stiftsdamen nach der Reformation (wie Anm. 14), S. 45–104 (Quedlinburg); Helge BEI DER WIEDEN, Die Dekanessen und Koadjutorinnen der Reichsabtei Herford, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 103 (2007), S. 121–130; DERS., Die Herkunft der Äbtissinnen der Reichsabtei, in: Historisches Jahrbuch für den Kreis Herford 10 (2002), S. 23–30; DERS., Die Äbtissinnen der Reichsabtei Herford, in: Historisches Jahrbuch für den Kreis Herford 8 (2000), S. 36–46; Thorsten HEESE, Trägerinnen und Träger des Herforder Damenstiftsordens, in: Beiträge zur westfälischen Familienkunde 51 (1993), S. 225–249 (Herford).

18 Vgl. Caspar EHLERS, Der helfende Herrscher. Immunität, Wahlrecht und Königsschutz für sächsische Frauenstifte bis 1024, in: GERCHOW/SCHILP, Essen und die sächsischen Frauenstifte (wie Anm. 9), S. 29–44.

19 Vgl. Barbara STOLLBERG-RILINGER, Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation. Vom Ende des Mittelalters bis 1806, München 2009, S. 29; Joachim BÄHLKE, Landesherrschaft, Territorien und Staat in der Frühen Neuzeit, München 2012 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 91), S. 26–44; Wolfgang REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999, S. 306–314, 363–370.

20 Vgl. Heinrich RÜTHING, „Monstrum Westphaliae“. Eigenarten und Eigenheiten der Herforder Geschichte, in: Historisches Jahrbuch für den Kreis Herford 1 (1993), S. 9–23, hier S. 17f.

ist der eigenständige Rechtsbereich um die Stiftskirche und Abtei gemeint, einige exemte Höfe innerhalb der umliegenden Stadt und die semi-geistlichen Institutionen wie das niederadelige Damenstift St. Marien auf dem Berge vor Herford und bestanden auf der Reichsunmittelbarkeit des Stiftes.

Ebenfalls im Spätmittelalter bildete sich die Reichsstandschaft der Stifte aus, die über die Reichsunmittelbarkeit noch hinausging. Seit dem 13. Jahrhundert wurden die Äbtissinnen vom Kaiser in Belehnungsurkunden und Privilegienbestätigungen als *Fürstin des Reiches* oder *princeps Imperii sacri Romani* bezeichnet und somit zu den Reichsständen gezählt. Bei der Reichsstandschaft handelte es sich nicht um etwas Feststehendes, sondern diese musste sich in bestimmten Handlungen der Äbtissin immer wieder aktualisieren. Zu ihnen gehörten die Einholung der kaiserlichen Belehnung, die Wahrnehmung von Sitz und Stimme auf Reichs- (Rheinische Prälatenbank) und Kreistagen sowie die Beitragsleistung zu den Reichsabgaben.

Semireligiöser Status, hochadelige Exklusivität, Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft markieren die gemeinsame Schnittmenge der drei hier berücksichtigten Konvente. Nichtsdestoweniger verbargen sich hinter der gemeinsamen Bezeichnung als Stift ganz unterschiedliche, historisch gewachsene Gebilde, die nicht nur in der konfessionellen Ausrichtung, sondern auch in ihrer institutionellen Verfasstheit differierten.

Den Kern der Institution Stift bildeten die Abtei und das Kapitel. Die Abtei setzte sich personell aus der Äbtissin, ihren Räten, Dienern und dem Gesinde zusammen, umfasste räumlich die Residenz der Äbtissin und die Räume von Stiftsregierung, -kanzlei und -kammer, die sowohl in Essen als auch in Quedlinburg ein wenige Quadratkilometer großes Stiftsterritorium verwalteten. In Herford hingegen bildete sich kein Territorium aus, vielmehr umfasste das Stift dort lediglich ein Stadtviertel der umliegenden Stadt, die sogenannte Stiftsfreiheit, einige exemte Höfe in der Stadt sowie eine Reihe geistlicher Institutionen.

Vor allem die Zusammensetzung des Kapitels variierte in den drei Stiften deutlich: In Essen gab es ein Generalkapitel, das sich aus dem Gräflichen oder Damenkapitel und dem Herren- oder Kanonikerkapitel zusammensetzte. Zu Letzterem hatte sich der zur Verrichtung der Seelsorge notwendige männliche Klerus des Stifts seit dem 13. Jahrhundert mit eigenen Statuten, Kompetenzen und Besitzrechten zusammengeschlossen.²¹ Beide Kapitel waren streng

21 Zum Essener Kanonikerkapitel vgl. KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand (wie Anm. 1), S. 57–62; Thomas SCHILP, Der Kanonikerkonvent des (hochadeligen)

hierarchisch gegliedert: An der Spitze des Herrenkapitels stand der Dekan, an der des Damenkapitels die Pröpstin. Ihr kamen bis ins 18. Jahrhundert gewisse Kompetenzen und Rechte zu. Sie bezog eigene Einkünfte aus dem Propsteigut, berief die Kapitelsitzungen des Damenkapitels ein und saß diesen vor. Zudem verwaltete sie den gesamten Besitz des Damenkapitels und verlieh als *prima inter pares* die vakanten Damenpräbenden.²² Eine Besonderheit im Essener Stift war darüber hinaus die landständische Verfassung.²³ Den ersten Stand bildete das Gräfliche Kapitel, das Kanonikerkapitel repräsentierte den zweiten Stand und der dritte Stand setzte sich aus Vertretern der beiden niederadeligen Damenstifte Stoppenberg und Rellinghausen sowie den adeligen Besitzern der verschiedenen Rittergüter an den Grenzen des Stifts zusammen. Das wichtigste Recht der Essener Stände war das Steuerbewilligungsrecht.

In den beiden anderen Stiften findet sich nur jeweils ein Kapitel. In Herford waren darin die Kapitularinnen sowie die vier Kapitularen des Stifts vertreten, die ehemals die Seelsorge versahen, nach der Reformation aber vor allem Aufgaben in der Stiftsregierung übernahmen. Die Einberufung des Kapitels oblag bis ins 18. Jahrhundert der Dekanissin, die auch den Vorsitz innehatte. Eine Pröpstin gab es hingegen nicht. Angesichts der häufigen Abwesenheit

Damenstifts St. Cosmas und Damian in Essen während des Mittelalters, in: Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland, hg. von Irene CRUSIUS (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 114/Studien zur Germania Sacra 18), Göttingen 1995, S. 169–231; Hans-Jürgen BRANDT, Das Herrenkapitel am Damenstift Essen in seiner persönlichen Zusammensetzung und seinen Beziehungen zur Seelsorge (1292–1412), in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 87 (1972), S. 5–144; Franz ARENS, Die beiden Kapitel des Stifts Essen, in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 14 (1894), S. 101–164.

22 Vgl. KÜPPERS-BRAUN, Frauen des hohen Adels (wie Anm. 11), S. 77–90.

23 Vgl. hierzu Ute KÜPPERS-BRAUN, „Etwas ganz sonderbares aber ist, daß in dem Fürstl. Stifft Essen die erste Claß derer Land-Stände als lauter Frauenzimmern besteht“ – Die landständische Verfassung des Hochstifts bzw. Fürstentums Essen, in: Westfälische Forschungen 53 (2003), S. 109–129; Robert DE VRIES, Die Landtage des Stifts Essen. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der geistlichen Territorien, in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 52 (1934), S. 1–168. Zu Landständen allgemein vgl. u. a. Rainer WALZ, Stände und frühmoderner Staat. Die Landstände von Jülich-Berg im 16. und 17. Jahrhundert (Bergische Forschungen 17), Neustadt an der Aich 1982; Rudolfine VON OER, Landständische Vertretungen in den geistlichen Fürstentümern Nordwestdeutschlands, in: Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, hg. von Dietrich GERHARD (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 27), Göttingen 1974, S. 94–119.

der Kapitularinnen konnten die in der Regel anwesenden Kapitulare ihren Einfluss zusehends ausbauen. Infolgedessen ging zu Beginn des 18. Jahrhunderts eine Kernkompetenz, das Recht zur Wahl einer neuer Dekanissin, de facto an die Kapitulare über.

In Quedlinburg setzte sich das Kapitel allein aus den Stiftsdamen zusammen, der Stiftsklerus hatte sich hier keine einflussreiche Stellung innerhalb der stiftischen Hierarchie sichern können. Anders als in Essen und Herford berief die Äbtissin die Kapitelsitzungen ein und war während dieser auch anwesend. In den beiden anderen Stiften hatte die Äbtissin weder Anwesenheits- noch Stimmrecht im Kapitel, aus dem sie mit ihrer Wahl ausschied. An zweiter Stelle in der Quedlinburger Stiftshierarchie hinter der Äbtissin rangierte die Pröpstin, die wie in Essen über eigene Besitztümer verfügte, jedoch weniger Einfluss auf die Belange des Stifts ausüben konnte.²⁴ Für alle drei Stifte trifft zu, dass die jeweiligen Kapitel ein Mitspracherecht bei der Verwaltung des Stifts und der Herrschaft über das Stiftsterritorium beanspruchten, was ihnen jedoch von den jeweiligen Äbtissinnen wiederholt abgesprochen wurde. Dies führte in allen drei Stiften immer wieder zu Auseinandersetzungen.

Eine Besonderheit des Quedlinburger Stifts war der sogenannte Stifthsauptmann. Er war bereits 1477 als gemeinsamer Beamter von Äbtissin und Schutzherr eingeführt worden.²⁵ Der Stifthsauptmann stellte sich aber immer deutlicher auf die Seite des Schutzherrn und agierte immer stärker nur noch als dessen Vertreter, wodurch er im 17. und 18. Jahrhundert nicht selten in Gegensatz zur Äbtissin geriet.

Damit ist eine weitere Gemeinsamkeit der drei Stifte angesprochen. Als geistliche Institutionen waren sie auf den Schutz durch weltliche Herren angewiesen. Während diese Funktion im Hochmittelalter noch durch den Kaiser ausgeübt wurde,²⁶ amtierten in der Frühen Neuzeit häufig benachbarte Herrschaftsträger als Schutzzögte oder Schutzherrn.²⁷ Seit Ende des

24 Vgl. KÜPPERS-BRAUN, Quedlinburger Stiftsdamen nach der Reformation (wie Anm. 14), S. 31, 34.

25 Vgl. Joachim VÖTSCH, Zwischen Kursachsen, Preußen und dem Kaiser: Das Reichsstift Quedlinburg zu Beginn des 18. Jahrhunderts, in: Sachsen und Anhalt 24 (2002/2003), S. 295–316, hier S. 297.

26 Vgl. zum Mittelalter EHLERS, Der helfende Herrscher (wie Anm. 18), S. 55 f.

27 Vgl. zur Vogtei Hans-Joachim SCHMIDT, Art. „Vogtei“, in: Lexikon des Mittelalters 8 (1997), Sp. 1811–1814; Thomas SIMON, Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 77), Frankfurt am Main 1995.

17. Jahrhunderts übernahm diese Aufgabe in allen drei Stiften der Kurfürst bzw. König von Brandenburg-Preußen. Während er im Essener Stift jedoch nur eine untergeordnete Rolle als Vermittler zwischen Stift und Stadt sowie wiederholt als Vertreter in militärischen Angelegenheiten spielte,²⁸ konnte er seine Stellung in den beiden evangelischen Stiften auf der Grundlage herrschaftlicher Kompetenzen wie der Wahrnehmung der Hochgerichtsbarkeit immer weiter ausbauen und erhob schließlich um 1700 den Anspruch auf die Landesherrschaft in beiden Stiften. Daraus erwachsen langwierige gerichtlich, mitunter auch militärisch ausgetragene Konflikte um die Vorherrschaft im Stift.²⁹

Bei dem nun näher zu betrachtenden Äbtissinnenamt handelte es sich in allen Kommunitäten um ein Wahlamt. Sowohl passives wie aktives Wahlrecht hatten theoretisch allein die Mitglieder des Kapitels, faktisch wurden aber immer wieder auch Frauen *extra gremium* gewählt. Obwohl es sich um eine freie Wahl handelte, nahmen verschiedene Gruppen in mitunter langwierigen Wahlabsprachen Einfluss auf die Besetzung der Äbtissinnenstellen – sei es (auf katholischer Seite) der Papst, der Kaiser, die mächtigen Fürsten im Reich oder die kleineren Fürsten und Grafen vor Ort. Sie alle konkurrierten um die Teilhabe an den Versorgungs-, Aufstiegs- und Patronagefunktionen der Reichskirche, was nicht zuletzt für die wenigen weiblich besetzten Ämter galt.³⁰ Um bereits vorab die Frage der Nachfolge zu klären und dem Problem mangelnder Kontinuität an der Spitze der Wahlfürstentümer zu begegnen, griff man in der Reichskirche im Allgemeinen und in den Damenstiften im Besonderen in der Frühen Neuzeit häufig auf das Instrument der Koadjutorie

28 Der brandenburgisch-preußische Schutzherr übernahm vielfach gegen ein Entgelt die Stellung des stiftischen Aufgebotes zu den Kreistruppen. Vgl. hierzu Kurt HÜSGEN, Die militärische Vertretung des Stifts Essen durch Brandenburg-Preußen im 17. und 18. Jahrhundert, in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 30 (1910), S. 1–92.

29 Vgl. Teresa SCHRÖDER-STAPPER, Fürstäbtissinnen. Frühneuzeitliche Stiftsherrschaften zwischen Verwandtschaft, Lokalgewalten und Reichsverband (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Studien zur Geschichte, Literatur und Kunst), Köln/Weimar/Wien 2015.

30 Vgl. zur Zusammenstellung aller weiblich besetzten Reichsstifte Ute KÜPPERS-BRAUN, Dynastisches Handeln von Frauen in der Frühen Neuzeit, in: Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht, hg. von Heide WUNDER (Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 28), Berlin 2002, S. 221–238, hier S. 225.

zurück:³¹ Knapp die Hälfte aller Äbtissinnen der drei Stifte wurde seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch zu Lebzeiten ihrer Vorgängerinnen bestellt.

Zwar wird auch im Folgenden immer wieder von der einen oder anderen Äbtissin namentlich die Rede sein. Dabei gilt es aber im Blick zu behalten, dass die Fürstin-Äbtissin nicht autokratisch herrschte, sondern insbesondere auch Regierungsräte und Berater Einfluss auf die Politik nahmen.

Die Bezeichnung Fürstin-Äbtissin deutet bereits die zwei wesentlichen Handlungsfelder frühneuzeitlicher Reichsäbtissinnen als weltliche Landesherrin und kirchliche Amtsträgerin an. Diese Verbindung von geistlicher und weltlicher Gewalt in den Händen einer Äbtissin stellt eine Besonderheit innerhalb der Reichskirche dar.

Fürstin – jura territorialia

Als weltliche Landesfürstinnen regierten die Äbtissinnen der Stifte Herford, Quedlinburg und Essen ein kleines reichsunmittelbares Stiftsterritorium, auf dem sie Steuern und Zölle erhoben, Gesetze erließen, Recht sprachen und Münzen prägten. Die Essener Äbtissinnen unterhielten im 18. Jahrhundert sogar ein, wenn auch sehr kleines militärisches Aufgebot an Kreissoldaten, die sie zum Reichskontingent stellten. Die Äbtissinnen strebten als Landesherreninnen ebenso wie andere geistliche und weltliche Territorialherren, wenn auch in unterschiedlichem Maße, seit dem 17. Jahrhundert den Ausbau ihrer Herrschaft und die obrigkeitliche Durchdringung ihres Untertanenverbandes an. Dies zeigte sich vor allem auf dem Gebiet der ‚guten Policey‘, auf deren Grundlage die Äbtissinnen in die verschiedensten Bereiche des Alltags ihrer Untertanen regulierend einzugreifen suchten.³² Hierzu gehörten verschiedene

31 Vgl. zur Koadjutorie allgemein Rudolf REINHARDT, *Kontinuität und Diskontinuität. Zum Problem der Koadjutorie mit dem Recht der Nachfolge in der neuzeitlichen Germania Sacra*, in: *Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates*, hg. von Johannes KUNISCH (Historische Forschungen 21), Berlin 1982, S. 115–155.

32 Vgl. allgemein zur ‚guten Policey‘ Karl HÄRTER, *Policey und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat* (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 190), Frankfurt am Main 2005; André HOLENSTEIN, *„Gute Policey“ und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach)* (Frühneuzeit-Forschungen 9), 2 Bde., Epfendorf 2003; Achim LANDWEHR, *Policey*

Verordnungen zu Tanz, Jagd und Hausbau, Ordnungen wie Feuer-, Konkurs- oder Hypothekenordnungen und Regelungen des Gerichts- und Kanzleiwesens.³³ Der Herrschaftsausbau stieß jedoch wiederholt an Grenzen, weil sich zum einen die Untertanen selbst den Geboten und Verboten entzogen und weil zum anderen die Mitglieder des Kapitels sowie Bürgermeister und Rat der jeweils umliegenden Stadt als eigenständige Herrschaftsträger auftraten und sich den Anordnungen widersetzten.³⁴ Nicht selten wurden daher die verschiedenen Verordnungen wiederholt erlassen, wie die Jagdverbote der Herforder Äbtissin, oder schlussendlich wieder aufgehoben, wie das Tanzverbot im Stift Essen, dem sich die Stiftsuntertanen entzogen, indem sie in die benachbarten Dorfschaften der Grafschaft Mark auswichen.³⁵

Insbesondere die Äbtissinnen der beiden evangelischen Stifte Herford und Quedlinburg erfuhren in der Ausübung ihrer *jura territorialia* seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zudem zunehmend Konkurrenz durch ihren weltlichen Schutzherrn und mussten sich gegen dessen hartnäckige Mediatisationsversuche zur Wehr setzen.³⁶ Besonders deutlich wird dies auf dem Gebiet der Fiskalpolitik im Stift Quedlinburg. Das Besteuerungsrecht wurde im Stift seit dem 16. Jahrhundert gemeinschaftlich von Äbtissin und Schutzherr

im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg (Studien zu Policey und Policeywissenschaft), Frankfurt am Main 2000.

- 33 Vgl. verschiedene Beispiele aus den Stiften: Essener Kanzleiordnung (1695) sowie weitere Verordnungen, zum Beispiel Lohnverordnung für die Drescher (24. Oktober 1682) oder Begräbnisordnung (5. Oktober 1686) in den *Protocolla publica*: Landesarchiv NRW, Abt. Rheinland, Stift Essen Akten Nr. 678, 681 und 683; Quedlinburger Policeyordnungen (1601, 1639–1686, 1744): Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Magdeburg, Rep. A20 Stift Quedlinburg Akten tit. XXVI Nr. 1, 4 und 9.
- 34 Zum Problem der „Gesetze, die nicht durchgesetzt werden“ vgl. Achim LANDWEHR, „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 48 (2000), S. 146–162; Jürgen SCHLUMBOHM, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühmodernen Staates?, in: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997), S. 647–663.
- 35 Jagdverbote der Herforder Äbtissin Charlotte Sophie von Kurland gegenüber ihren Untertanen und den Herforder Stadtbürgern (1695–1697, 1711, 1715–1718): Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen, Fürstabtei Herford Akten Nr. 578; Bericht des Vertreters der Essener Äbtissin Maria Kunigunde von Sachsen, Ferdinand Freiherr von Duminique, an Maria Kunigunde (25. August 1776): Landesarchiv NRW, Abt. Rheinland, Stift Essen Akten Nr. 21.
- 36 Vgl. hierzu SCHRÖDER-STAPPER, Fürstäbtissinnen (wie Anm. 29).

ausgeübt.³⁷ Nach dem Verkauf der Schutzherrschaft vom sächsischen an den brandenburgischen Kurfürsten 1698 setzte sich Friedrich III. darüber hinweg und führte im Herbst desselben Jahres kraft *Landes Fürstlichen/ wie auch Erb=Schutzherrn und Obrigkeitlichen Amts eine Consumptions-Accise* ein,³⁸ unter deren Last nicht nur die Untertanen seufzten. Auch die Einkünfte von Äbtissin und Stift wurden dadurch gemindert.³⁹ Ähnlich erging es der Äbtissin des Herforder Stiftes nur wenige Jahre später. Dort verlangte Friedrich III. seit 1704 anstatt einer indirekten Steuer eine direkte Kopfsteuer von allen Beamten und Geistlichen des Stifts.⁴⁰ Insbesondere das Besteuerungsrecht wurde in den zeitgenössischen staatstheoretischen Schriften mit dem Anspruch auf Landeshoheit in Verbindung gebracht.⁴¹ Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass auch die Quedlinburger Äbtissin und ihre Stiftsräte die Einführung der Akzise als deutliches Zeichen der Unterwerfung des Stifts unter die Landeshoheit des brandenburgischen Kurfürsten interpretierten und sich über Jahre hinweg dagegen zur Wehr setzten.⁴²

37 Vgl. Frank GÖSE, Beschränkte Souveränität: Das Verhältnis zwischen Stift und Schutzherrschaft im 17. und 18. Jahrhundert, in: BLEY, Kayserlich – frey – weltlich (wie Anm. 14), S. 130–150, hier S. 133 f.

38 Gedrucktes kurfürstliches Patent zur Einführung der Akzise im Stift Quedlinburg (14. Oktober 1698): Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Magdeburg, Rep. A20 Stift Quedlinburg tit. IIIb Nr. 2, fol. 291v–292r.

39 Vgl. verschiedene Suppliken der Bürgerschaft wegen Einführung der *Accise* an die Äbtissin: Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Magdeburg, Rep. A20 Stift Quedlinburg tit. IIIb Nr. 2, fol. 295r–294r, 301r–302r; Reinhard SCHEFFER, Abgesandter des Stifts am Reichstag zu Regensburg, an die Reichsversammlung (3. Februar 1699), abgedruckt in der Druckschrift: Das Weynende Käyserliche Freye Reichs=Stift Quedlinburg, o. O. 1699 (VD17 3:600094K), S. 14 f.

40 Mitte Mai 1704 hatte der Stadtrat die Kopfsteuer auch auf die Beamten des Stifts und die Geistlichkeit erweitert. Vgl. notarielles Protokoll über den formalen Protest der Äbtissin Charlotte Sophie von Kurland gegenüber Bürgermeister und Rat der Stadt Herford (19. Mai 1704): Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen, Fürstabtei Herford Nr. 196.

41 Vgl. Andreas SCHWENNICKE, „Ohne Steuer kein Staat“. Zur Entwicklung und politischen Funktion des Steuerrechts in den Territorien des Heiligen Römischen Reichs (1500–1800) (Ius Commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte 90), Frankfurt am Main 1996, S. 137–142, 233–249.

42 Anna Dorothea von Sachsen-Weimar an Kaiser Leopold I. (31. Juli 1699): Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Magdeburg, Rep. A20 Stift Quedlinburg tit. IIIb Nr. 3, fol. 578r–582v, später gedruckt in: An Ihro Käyserl. Majestät von der Frau

Eine zentrale Säule vormoderner Territorialherrschaft war die Rechtsprechung. Als geistliche Amtsträgerinnen waren die Äbtissinnen auf dem Feld der Jurisdiktion eingeschränkt und mussten sich im Hinblick auf die Hoch- und Halsgerichtsbarkeit durch ihren Schutzherrn vertreten lassen. Insgesamt war das Jurisdiktionswesen durch eine enorme Vielfalt an Gerichtsherren und Rechtsbezirken geprägt,⁴³ deren Grenzen häufig umstritten waren und die sich nicht selten überschneiden. Innerhalb von Stift und Stadt Quedlinburg lassen sich sieben verschiedene Gerichtsinstanzen ausmachen:

1477 hatte Äbtissin Hedwig von Sachsen ihren Brüdern als Schutzzögten die Hochgerichtsbarkeit überlassen, so dass ihr nur mehr die Niedere und Zivilgerichtsbarkeit in der Stadt sowie den Vororten zustand, die sie durch das Stadtgericht und die Amtsgerichte in erster Instanz sowie die Stiftskanzlei als Obergericht wahrnahm. Darüber hinaus war das fürstliche Konsistorium für die geistliche Gerichtsbarkeit verantwortlich. Aber auch die Niedere Gerichtsbarkeit besaß die Quedlinburger Äbtissin nicht vollständig. Denn 1539 hatte Anna II. von Stolberg auch noch die Flurgerichtsbarkeit an den kursächsischen Schutzherrn abtreten müssen. Dessen niedere Jurisdiktionsrechte in der Feldmark wurden durch das an die Stadt verpachtete Vogteigericht und den Stifthsauptmann ausgeübt. Das Vogteigericht übernahm auch die Vorverhandlungen in Fällen der Hochgerichtsbarkeit, deren Entscheidung dann jedoch den Schöppenstühlen von Leipzig und Wittenberg übertragen war.⁴⁴ Erschwerend hinzu kamen verschiedene Ausnahmeregelungen, welche die Parteien für sich beanspruchten, wie die Exemption der Stiftsbeamten, der Geistlichen und bestimmter Orte von der Hochgerichtsbarkeit des Schutz-

Abbatissin zu Quedlinburg Fürstl. Durchl. abgelassenes allerunterthänigstes Schreiben, o. O. 1699 (VD17 3:304819Z).

43 Vgl. Peter OESTMANN, *Rechtsvielfalt vor Gericht. Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich* (Rechtsprechung. Materialien und Studien. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte 18), Frankfurt am Main 2002.

44 Vgl. Michael SCHOLZ, *Die Verwaltung des Stiftes Quedlinburg in der Frühen Neuzeit*, in: BLEY, *Kayserlich – frey – weltlich* (wie Anm. 14), S. 209–242, hier S. 209f., 211f., 216f., 221f.; Hermann LORENZ, *Überblick*, in: *Quellen zur städtischen Verwaltungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von Quedlinburg vom 15. Jahrhundert bis zur Zeit Friedrich des Großen 1: Baurdinge nebst sonstigen obrigkeitlichen Verordnungen und Abmachungen*, bearb. von DEMS. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 44), Halle 1916, S. XV–LXXXVII, hier S. XVI, XXf., XXXII, XLVI f.

herrn oder die Befreiung des Stifthsauptmannes von der Ziviljurisdiktion der Äbtissin.⁴⁵

Ein Streitfall aus dem Jahr 1674 macht die Schwierigkeiten, die sich aus der Überschneidung verschiedener Rechtsräume ergaben, besonders deutlich: Randalierende Einwohner des zum Stift gehörenden Dorfes Difturth wurden in diesem Fall vom örtlichen Richter wegen ihres Schreiens und *tumultierens* auf offener Straße angeklagt und bestraft. Ihr Verhalten widersprach der Policyordnung und gehörte somit vor das Untergericht. Gleichzeitig hatten die Randalierer aber auch noch Fenster eingeworfen. Dieser Tatbestand zählte wiederum zu den *species publica* und fiel somit in den Zuständigkeitsbereich der Hochgerichtsbarkeit. Daher wurde der Difturth Richter wenig später auf Befehl der Stiftsvogtei in Vertretung des Schutzherrn festgesetzt und die von ihm verhängten Strafen aufgehoben.⁴⁶

Im Fall der beiden evangelischen Stifte Herford und Quedlinburg nutzte der Schutzherr seine Stellung als Gerichtsherr, um seinen Einfluss auszubauen. Zugleich dienten ihm seine Jurisdiktionsrechte als Argument im Streit um die Landeshoheit im Stift.⁴⁷ Auch auf anderen Gebieten wie dem Stadtre Regiment oder dem militärischen Besatzungsrecht, alles landesherrlichen Kernkompetenzen, verloren die Äbtissinnen der evangelischen Stifte Quedlinburg und Herford an Eigenständigkeit gegenüber ihrem zunehmend als Landesherrn auftretenden und agierenden Schutzherrn. Lediglich im katholischen Stift Essen konnte der brandenburgisch-preußische König keine solch dominante Stellung erringen.

45 Gravamina des Stifts gegenüber der Vogtei [1659]: Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Magdeburg, Rep. A20 Stift Quedlinburg tit. XXVII Nr. 7, fol. 94v–107r.

46 Urteil der Juristenfakultät Helmstedt (8. Mai 1674): Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Magdeburg, Rep. A20 Stift Quedlinburg tit. VI Nr. 12, fol. 167v–172r.

47 Vgl. zu Herford: Kurze Beantwortung der Herforder *Gravamina*, wie sie auf einer Konferenz zu Bückeburg überreicht wurden, durch die preußischen Regierungsvertreter Heinrich Rüdiger Ilgen und P. Huss (10. Juni 1704): Hessisches Staatsarchiv Marburg, 4f Preußen Nr. 473. Sie führen unter anderem die Kriminalgerichtsbarkeit als Ausweis der königlich-preußischen Landeshoheit über das Herforder Stift auf.

Äbtissin – jura episcopalia

Neben der *jura territorialia* übten die Äbtissinnen aufgrund der bis in die Gründungsphase zurückreichenden päpstlichen Exemption der Stifte episcopale Rechte aus. Sie besetzten Kirchenpfründen, zogen den Zehnten ein, hatten geistliche Jurisdiktionsrechte inne und gestalteten das gesamte Kirchenwesen in den ihnen unterstellten Pfarreien. Als Frauen waren sie lediglich von allen Weihe- und Seelsorgeaufgaben ausgeschlossen. Eine Episode aus dem Stift Herford zeigt jedoch deutlich, dass die Fürstäbtissinnen auch in der Wahrnehmung ihrer quasi-episkopalen Rechte mit dem Schutzherrn des Stifts konkurrierten. In dem konkreten Fall ging es um das Visitationsrecht in der Münsterkirche und der Stiftskirche auf dem Berge.

1750 trat mit Hedwig Sophie Auguste von Holstein-Gottorf eine neue Äbtissin ihr Amt in Herford an. Die Mitglieder des dortigen Kapitels nutzten diese Gelegenheit, um gegen die unter ihrer Vorgängerin mehrfach durchgeführten Visitationen in beiden Kirchen durch das brandenburgisch-preußische Konsistorium zu Minden zu protestieren.⁴⁸ Diese widersprachen der *alte[n] notorische[n] observance und des hiesigen Hoch Stifts immedietät, exemptionen und Freyheiten*.⁴⁹ In der Folge bemühte sich die neue Äbtissin bei ihren Regierungsräten zunächst einmal um Informationen über diesen Vorgang, dessen Anfänge zwölf Jahre zurücklagen. 1738 war der damaligen Äbtissin die Visitation der Herforder Kirchen durch die Mindener Regierung angekündigt und ihr die Entsendung eines Vertreters dazu anheimgestellt worden.⁵⁰ Nach anfänglichem Protest, so wussten die Stiftsräte es 1750 zu berichten, *hätte[n] endlich der Frau Marggräffn und Aebtißin Hoheiten wie wohl ungerne und mit vielen widerwillen, bloß zur Vermeidung mehrerer verdrußes und besorgeten königl. Umwillens geschehen lassen, daß die Visitation in obged. Abteil. Kirchen conjunctim von Ihro Hoheiten und der Mindischen*

48 Protest des Kapitels (11. Juli 1750): Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen, Fürstabtei Herford Nr. 409, fol. 63r–65v.

49 Protest des Kapitels (11. Juli 1750): Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen, Fürstabtei Herford Nr. 409, fol. 63r–65v.

50 Benachrichtigungsschreiben der Regierung zu Minden an die Äbtissin Johanna Charlotte von Brandenburg-Schwedt (23. April 1738): Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen, Fürstabtei Herford Nr. 409, fol. 16r.

*Regierung Deputatis verrichtet worden.*⁵¹ Im Vorfeld hatten beide Seiten in einer Erklärung festgehalten, die Visitation *dergestalt zu reguliren, daß so wenig dem Königl. Iuris Episcopalis competirendem iuri visitandi, als den Abteylichen, in ecclesiaticis, habenden gerechtsamen hiedurch praeiudicirt oder zu nahe getreten würde.*⁵² Hierbei handelte es sich um einen Kompromiss, mit dem die Rechte beider Seiten gewahrt werden sollten. Betrachtet man den Wortlaut jedoch genauer, so fällt auf, dass der Äbtissin eindeutig ihre *jura episcopalia* über beide Kirchen abgesprochen werden.

Eben das Anrecht auf die *jura episcopalia* wollten jedoch die Mitglieder des Kapitels 1750 durch die neue Äbtissin wieder hergestellt wissen. Zwar gelang es Hedwig Sophie Auguste von Holstein-Gottorf durch ihre wiederholte Intervention die Visitation der beiden Kirchen für vier Jahre auszusetzen, schlussendlich musste sie sich jedoch geschlagen geben, und *nachdem alle zu abwendung sothaner visitation erlassenen remonstrations-Schreiben nicht verfangen wollen, endlich vor sich, ohne hierdurch die Nachfolgerinnen, und deren Abteylichen Gerechtsabmen zu praejudiciren, bloß zur verhütung besorgter vielen verdrißlichkeiten geschehen lassen.*⁵³ Ausschlaggebend war ein Revers, den die Holsteinerin bei ihrer Wahl zur Koadjutorin unterzeichnet hatte und mit dem sie *Seiner Königl. Majestaet [...] die Jura Episcopalia über die Münster Kirche, mit klaren und deutlichen Worten eingeräumt und agnosciret* [hatte].⁵⁴ Besagter Revers war erstmals durch ihre Vorgängerin Johanna Charlotte von Brandenburg-Schwedt ausgestellt worden, die damit 1729, wenn auch widerwillig, die Unabhängigkeit des Herforder Stifts aufgab. Dieser Schritt muss im Zusammenhang mit dem engen Verwandtschafts- und Vertrauensverhältnis zwischen der damaligen Äbtissin und ihrem Neffen, König Friedrich Wilhelm I. in Preußen, gesehen werden, dessen Vertreter

51 Nachträgliches Protokoll der Regierungsräte über die Geschehnisse 1738 (21. September 1750): Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen, Fürstabtei Herford Nr. 1509, fol. 4r–5r.

52 Temperament zwischen der Regierung zu Minden vertreten durch Schellersheim und dem Stift vertreten durch Stiftsrat von Hillersberg (3. Mai 1738): Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen, Fürstabtei Herford Nr. 409, fol. 17r, 18r–20r.

53 Regierungsprotokoll (16. September 1754): Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen, Fürstabtei Herford, fol. 176r–176v.

54 Anschreiben der Mindener Regierung an Hedwig Sophie Auguste von Holstein-Gottorf (15. Juni 1753): Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen, Fürstabtei Herford Akten Nr. 409, fol. 110r–112r.

die Wahl Johanna Charlottes langfristig zum Zwecke der dynastischen Einbindung des Herforder Stiftes vorbereitet hatten.⁵⁵

Aber auch die Äbtissinnen der beiden anderen Stifte konnten sich nicht immer in der Ausübung ihrer *jura episcopalia* gegen ihre Konkurrenten durchsetzen. In Quedlinburg beklagte die amtierende Äbtissin Anna Dorothea von Sachsen-Weimar Anfang des Jahres 1699, dass ihr ebenfalls brandenburgisch-preußischer Schutzherr neben den zahlreichen Eingriffen in ihre weltlichen Gerechtsame *so gabr [...] nun in das Hertz des Stifts [einschlage] und die Jura Episcopalia demselben zu entziehen [trachte]*,⁵⁶ indem er Einfluss auf die Bestellung eines neuen Superintendenten im Stift nahm. Und selbst die Essener Äbtissin, die sich aus verschiedenen Gründen ein größeres Maß an Unabhängigkeit und damit herrschaftlicher Handlungskompetenz sichern konnte, scheiterte Ende des 18. Jahrhunderts mit ihrem Versuch, einen Beginenkonvent aufzuheben, am Widerstand von Bürgermeister und Rat der Stadt Essen.⁵⁷

Caritas und Unternehmertum

Mehr Handlungsfreiheit war der Äbtissin auf dem Gebiet der Caritas und als umsorgende Landesmutter beschieden, insbesondere wenn sie, wie im Fall der Essener Äbtissin Franziska Christina von Pfalz-Sulzbach, in einer Doppelrolle als Fürstin-Äbtissin und Privatperson handelte. Wenn auch nicht vollkommen losgelöst von ihrer Amtsstellung als Fürstin-Äbtissin, aber mehrheitlich aus privaten Mitteln ließ die Pfalzgräfin zwischen 1764 und 1769 in der zum Stift Essen gehörenden Stadt Steele ein Waisenhaus errichten.⁵⁸ Sie stiftete es *zum Trost und [zur] Erziehung verwaister Kinder* aus dem

55 Vgl. SCHRÖDER-STAPPER, Fürstäbtissinnen (wie Anm. 29), S. 59–79, 135–138.

56 Anna Dorothea von Sachsen-Weimar an ihren Wiener Agenten Koch (2. Januar 1699): Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Magdeburg, Rep. A20 Stift Quedlinburg tit. IIIb Nr. 3, fol. 32r–33r.

57 Vgl. Sandra DEIBL, Die Auflösung des Beginenkonventes im Neuen Hagen und ihre Folgen. Ein Beitrag zur Geschichte von Stadt und Stift Essen am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Essener Beiträge 108 (1996), S. 61–112; SCHRÖDER-STAPPER, Fürstäbtissinnen (wie Anm. 29), S. 296–302.

58 Vgl. Wilhelm FRINGS, Das Waisenhaus zu Steele. Zum 150-jährigen Bestehen der Anstalt nach dem im Archiv des Hauses beruhenden Akten und Urkunden, in: Die Heimat 4 (1922), S. 202–209; 5 (1923), S. 11–14.

Stift oder der Stadt Essen.⁵⁹ Darüber hinaus fungierte das Haus zugleich als Jesuitenmission und Residenz der Äbtissin, an der sie später auch bestattet wurde.⁶⁰ Indem der Erwerb des Grundstücks sowie der Bau des Hauses aus privaten Mitteln finanziert bzw. später ausgelöst wurde und die Äbtissin den Status des Waisenhauses in eine weltliche Stiftung änderte,⁶¹ bewahrte sie das Waisenhaus vor seiner Auflösung während der Säkularisation. Vielmehr existiert das Waisenhaus im Rahmen der privatwirtschaftlichen Franziska-Christina-Stiftung bis heute fort. Ganz ähnlich verfuhr ihre Amtsnachfolgerin Maria Kunigunde von Sachsen, die sowohl ihre Amtsstellung als auch ihr privates Vermögen für verschiedene Unternehmungen einsetzte. Hierzu gehörte der Chausseenbau im Stift Essen, die Unterstützung des Verlagshauses Baedeker und die Investition in die Gute-Hoffnung-Hütte in Oberhausen.⁶² Die Quedlinburger Äbtissin Anna Dorothea von Sachsen-Weimar stiftete die Stiftsbibliothek, die später mit der Bibliothek des fürstlichen Gymnasiums vereinigt wurde und heute in Teilen in der Universitäts- und Landesbibliothek Halle zu finden ist.⁶³ Die Äbtissin begründete ihr Vorhaben damit, dass *Wir Unß von Anfang Unserer Regierung befliessen, uff alle weise und wege bey der Prosterität am Stifte einen guten nahmen zumachen.*⁶⁴

59 Stiftungsinstrument für das Waisenhaus zu Steele (15. September 1775): Münsterarchiv Essen B Nr. 687, §§ 3, 11.

60 Vgl. KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand (wie Anm. 1), S. 139f.

61 Abschrift des Testaments Franziska Christinas von Pfalz-Sulzbach (1775) §§ 13 und 14: Landesarchiv NRW, Abt. Rheinland, Stift Essen Akten Nr. 64, fol. 1r–23r, hier 7v–8r; Abschrift *Stiftungsinstrument für das Waisenhaus zu Steele und zwarn 1. Solle diese Fundation keine geistliche Stiftung sein; Sondern bis zum Ende der Welt eine weltliche Fundation, so viel die daru gewidmetete und ferne zu widmende zeitliche Güter [...] sein und bleiben* (15. September 1775): Münsterarchiv Essen B Nr. 687.

62 Vgl. KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand (wie Anm. 1), S. 109–113; Wilfried REININGHAUS, Waren die Essener Fürstäbtissinnen frühneuzeitliche Unternehmerinnen? Steinkohlebergbau und Eisenhütten als Aktionsfelder, in: Frauen bauen Europa. Internationale Verflechtungen des Frauenstifts Essen, hg. von Thomas SCHILP (Essener Forschungen zum Frauenstift 9), Essen 2011, S. 413–433.

63 Zu den Beständen in Halle vgl. Jutta FLIEGE (Hg.), Die Handschriften der ehemaligen Stifts- und Gymnasialbibliothek Quedlinburg (Arbeiten aus der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle a. d. Saale 25), Halle 1982.

64 Konzeptschreiben der Äbtissin Anna Dorothea von Sachsen-Weimar an verschiedene Gelehrte, die sie um Bücherzuschriften bat (20. Juli 1686): Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Abt. Magdeburg, Rep. A20 Stift Quedlinburg tit. XVI Nr. 4, fol. 328r–328v.

Resümee

Die vergleichende Perspektive der Untersuchung mehrerer Stifte führt sowohl die Notwendigkeit als auch die Schwierigkeit vor Augen, die Institution ‚kaiserlich frei-weltliches Damenstift‘ zu definieren. Eine Bestimmung kann meines Erachtens, wenn überhaupt, nur anhand der hier vorgeschlagenen Leitdifferenzierungen geschehen und damit allenfalls einen Rahmen abstecken, innerhalb dessen sich die einzelnen Konvente bewegten. Denn mit Blick auf die innere Verfassung der vorgestellten drei Stifte wird deutlich, wie vielgestaltig sich allein schon die norddeutsche Stiftslandschaft gestaltete. Die Heterogenität kommt noch klarer zum Vorschein, wenn auch süddeutsche Damenstifte wie Buchau am Federsee oder niederadelige Stifte wie Freckenhorst einbezogen werden. Die Schnittmenge der drei hier behandelten Stifte stellen ihr weltgeistlicher Charakter, ihre ständisch hochadelige Zusammensetzung sowie ihre Reichsstandschaft dar.

Das Aufgabenspektrum der Äbtissinnen, die diesen Stiften vorstanden, konzentrierte sich im Wesentlichen auf die Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer weltlichen und geistlichen Herrschaftsrechte, der *jura territorialia et episcopalia*. Sie waren somit sowohl weltliche Landesherrinnen über ein zugegebenermaßen sehr kleines Territorium als auch kirchliche Amtsträgerinnen. Angesichts ihrer geringen Untertanzahl und Finanzkraft, des Mangels an militärischer Potenz und eines nicht geschlossenen, klein dimensionierten Herrschaftsbereichs gehörten sie zu den mindermächtigen Reichsständen. Im Zuge der zunehmenden Konkurrenz im Prozess der Ausbildung des frühmodernen Territorialstaates seit dem beginnenden 17. Jahrhundert verloren die Stifte gegenüber den großen Fürsten immer mehr an Boden und mussten sich gegen deren Mediatisierungsversuche wehren.

Die größte Konkurrenz erwuchs den Äbtissinnen der Stifte Herford, Quedlinburg und Essen in ihrem Schutzherrn, der in den beiden evangelischen Stiften um 1700 sogar den Anspruch auf die Landesherrschaft erhob und sich verschiedene landesherrliche Kompetenzen dauerhaft sichern konnte. Das Stift Essen nimmt in diesem Zusammenhang eine gesonderte Stellung ein. Denn hier gelang es dem Schutzherrn aufgrund mangelnder dynastischer und klienteler Durchdringung des Stifts sowie wegen der Präsenz weiterer einflussreicher Territorialherren in der Nachbarschaft nicht, eine herausgehobene Position einzunehmen. Aber auch die Äbtissinnen der beiden evangelischen Stifte mussten zwar faktisch immer mehr landesherrliche Rechte preisgeben, ihren Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft

konnten sie mit Hilfe des Kaisers jedoch wahren. Hinzu kamen Bereiche, in denen den Äbtissinnen wenig bis gar kein Widerstand begegnete bzw. in denen sie durch Rückgriff auf private Finanzmittel den Einfluss Dritter zurückdrängen konnten. Die völlige Unterwerfung und Eingliederung in den preußischen Territorienkomplex gelang erst mit der Auflösung der Stifte durch die Säkularisation.

Es stellt sich zum Schluss die Frage, inwiefern das Beispiel der kaiserlich frei-weltlichen Damenstifte dazu geeignet ist, die Besonderheit geistlicher Herrschaft aufzuzeigen. Ihren geistlichen Status verdankten die Stifte ihrem mittelalterlichen Gründungszweck, dem Memorialgebet für die Stifter, und ihrer Anlehnung an die welt-geistliche Lebensform. Der Gebetsgedanke wich im Laufe des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit jedoch einer ständischen Ausbildungs- und Sozialisationsfunktion: Die Lebensform passte sich immer deutlicher weltlichen aristokratischen Entwürfen an.

Die Äbtissin an der Spitze des Stifts vereinte sowohl weltliche als auch geistliche Rechte und Aufgaben in ihrem Amt. Dies unterschied sie jedoch keineswegs von anderen weltlichen Territorialherren, die im Zuge der Konfessionalisierung ihre Kompetenzen im Bereich des Kirchenregimentes ausgeweitet hatten. Symptomatisch für die Herrschaft der Äbtissinnen ist dabei deren Ringen um Eigenständigkeit in der Auseinandersetzung mit mächtigen Territorialherren. Darin ähneln sie aber anderen mindermächtigen geistlichen und weltlichen Herrschaftsträgern.

Die Untersuchung der norddeutschen Reichsäbtissinnen und -stifte gibt demnach weniger Aufschluss über die Spezifika geistlicher Herrschaft als vielmehr über vormoderne Herrschaft im Allgemeinen. Mehr noch erscheint die Differenzierung zwischen geistlicher und weltlicher Herrschaft irreführend. Denn Religion und Politik sind in der Vormoderne keine abgeschlossenen Sphären, sondern vielmehr zwei Seiten einer Medaille.

WINFRIED ROMBERG

Personalunionen geistlicher Staaten am Beispiel des frühneuzeitlichen Hochstifts Würzburg (1617–1795)

Reichs- und konfessionspolitische Konstrukte,
Nachbarschaftsoptionen und innere Widerstände

1. Personalunionen als Kennzeichen der frühneuzeitlichen Reichskirche

1.1. Allgemeine Merkmale

Die Thematik und Problematik von Personalunionen¹ geistlicher Staaten in der Frühen Neuzeit – bzw. in der Diktion jener Zeit *Combinierung* oder *Combination*² – ist bisher nur am Rande der Forschung behandelt worden: Vor allem in der älteren deutschen Historiographie bis zum Ersten Weltkrieg herrschte auch diesbezüglich das etatistische Verständnis im Sinne des 19. Jahrhunderts vor, wonach unierte Gemeinwesen getrennt und je für sich zu betrachten seien. Dabei wurde der gegenseitige Konnex hingegen kaum ins Blickfeld gerückt.³

Wohl erstmals hat Hans Erich Feine (1921) dieses im Kern hoch- und spätmittelalterliche, in der Frühneuzeit aber numerisch auffallend zunehmende Phänomen der *Germania Sacra* in näheren Augenschein genommen. In tabel-

1 Vgl. zu Begrifflichkeit und Rechtsform vor allem im 17./18. Jahrhundert: Hermann LEWY, Personalunion und Realunion unter Berücksichtigung der Verhältnisse Preußens und des Reichs, Greifswald 1918, bes. S. 12–19.

2 Zur Terminologie: Hans Erich FEINE, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 97/98), Stuttgart 1921, S. 320 Anm. 2 (Zitat 1); Alfred SCHRÖCKER, Der Personalunionsplan des Lothar Franz von Schönborn und seine Verwirklichung, in: Mainzer Zeitschrift 73/74 (1978/79), S. 141–145, hier S. 141 (Zitat 2).

3 Paradigmatisch: Karl WILD, Lothar Franz von Schönborn, Bischof von Bamberg und Erzbischof von Mainz 1693–1729. Ein Beitrag zur Staats- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 8), Heidelberg 1904; DERS., Staat und Wirtschaft in den Bistümern Würzburg und Bamberg. Eine Untersuchung über die organisatorische Tätigkeit des Bischofs Friedrich Karl von Schönborn 1729–1746 (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 15), Heidelberg 1906.

larischer Übersicht zählt er immerhin 74 personelle Träger solcher Unionen für den Zeitraum von 1500 bis 1800, die als jeweiliges Oberhaupt bis zu fünf Bistümer bzw. nachrangige reichsständische Prälaturen vereinigten⁴ – eine auffällige und geradezu epochentypische Häufung. So galten Unionen geistlicher Reichsstände bis zur Säkularisation 1803 als anerkanntes – wenn auch in der Publizistik der Spätzeit nicht mehr unumstrittenes⁵ – Mittel der Reichspolitik.⁶

Über die reine Feststellung des Phänomens und einige wenige Einzelstudien⁷ hinaus hat bislang einzig Rudolf Reinhardt (1990) auf die eminente Relevanz solcher Personalunionen für die Reichspolitik als regelrechter „Verfassungsfigur“ hingewiesen⁸ und Wolfgang Wüst (2002) in zusammenfassender Überschau auf deren innere Aspekte und Folgewirkungen für das

4 FEINE, Besetzung (wie Anm. 2), S. 297–329 mit Tabelle 2.

5 Vgl. exemplarisch aus dem Schriftenumkreis bezüglich der Preisfrage zur Verbesserung der geistlichen Staaten von 1786: 1) Friedrich Carl VON MOSER, Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland, Frankfurt am Main/Leipzig 1787 (VD18 1072835X), bes. S. 112–117, 140 (*Un-Patriotismus* geistlicher Personalunionen von Dynasten), S. 177f. – 2) Joseph VON SARTORI, Staatistische Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten, und von den Mitteln solchen abzuhelpfen, Augsburg 1787 (VD18 14727862–001), S. 16: Personalunionen führten wegen zeitweiser Abwesenheit des Regenten zur Verselbständigung der jeweiligen Staatsverwaltung. Ebd. S. 109: In Unionen fesselten die Domkapitel aufgrund ihrer hochgetriebenen Wahlkapitulationsforderungen den Regenten über die Maßen. – 3) [Jacob Friedrich DÖHLER], Auch Etwas Ueber die Regierung Der Geistlichen Staaten in Deutschland, Frankfurt am Main/Leipzig 1787 (VD18 14459043), S. 21f.: Personalunionen stellten zwar keinen Grundfehler des Gemeinwesens dar. Doch brächten sie bisweilen landfremde Regenten an die Macht, die entsprechend bis zu mehreren Jahren brächten, um sich in ihre Aufgabe als *Selbst=Regierer* beraterunabhängig einzufinden. Vgl. Peter WENDE, Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik (Historische Studien 396), Lübeck/Hamburg 1966, S. 19, 22.

6 Ausführlich: Johann Jacob MOSER, Teutsches Staats=Recht, 50 Bde., Leipzig 1737–1754 (ND Osnabrück 1967), hier 11, S. 350–382.

7 SCHRÖCKER, Personalunionsplan (wie Anm. 2). Vgl. Günter CHRIST, Das Hochstift Würzburg und das Reich im Lichte der Bischofswahlen 1673–1795, in: Würzburger Diözesangesichtsblätter 29 (1967), S. 184–206, hier S. 192f. – In dieser Hinsicht wenig ergiebig: Hanna BROMMER, Rekatholisierung mit und ohne System. Die Hochstifte Würzburg und Bamberg im Vergleich (ca. 1550–1700), Göttingen 2014.

8 Rudolf REINHARDT, Die Kumulation von Kirchenämtern in der deutschen Kirche der frühen Neuzeit, in: Papsttum und Kirchenreform. Historische Beiträge. Festschrift für Georg Schwaiger zum 65. Geburtstag, hg. von Manfred WEITLAUFF/Karl HAUSBERGER, St. Ottilien 1990, S. 489–512, hier bes. S. 506–512 (Zitat S. 512).

jeweilige Gemeinwesen.⁹ Diese beiden Ansätze reichspolitischer Deutung *ad extra* (2.1.) sowie Betrachtung der weltlichen und geistlichen Verwaltung *ad intra* (2.2.–2.3.) sollen hier aufgegriffen und zumindest in einer ersten Skizzierung zusammengeführt werden.

In Anlehnung an Hans Erich Feine lassen sich in statistischer Betrachtung grosso modo drei Arten von Personalunionen geistlicher Gemeinwesen unterscheiden, wobei Überlappungen und Mischformen keineswegs auszuschließen sind:

1) Die größte dieser Gruppen bilden diejenigen Unionen unter 42 Reichsprälaten, bei denen sich aus regionalpolitischen Gründen kleinere Reichsstände an größere und möglichst benachbarte Hochstifte anlehnten.¹⁰ So ermöglichte beispielsweise die trotz gelegentlich wechselnder Zusammensetzung annähernd dauerhafte Verbindung der reichspolitisch potenteren bzw. statusmäßig bedeutsamen (Erz-)Stifte von Köln und Münster wie auch Lüttich untereinander zusammen mit den mindermächtigeren Nachbarkirchen von Hildesheim, Osnabrück und Paderborn unter der Ägide des Hauses Wittelsbach seit dem späten 17. Jahrhundert die dauerhafte Garantie des im umliegenden Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis angefochtenen Katholizismus.¹¹ In ähnlicher Weise eng gekoppelt waren etwa Worms und Kurmainz, wobei der regierende Bischof in reichsständischer Hinsicht sowohl von der Kurfürstenwürde als auch auf Kreisebene von den beiden Direktorien samt Ausschreibeämtern jeweils des kurrheinischen (Kurmainz) wie des oberrheinischen Kreises (Worms) profitieren konnte.¹²

9 Wolfgang WÜST, Personalunionen zwischen Stiftsstaaten. Administrative Chance oder Regierungschaos?, in: Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung, Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft. Ansätze einer Neubewertung, hg. von DEMS. (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 10), Epfendorf 2002, S. 163–186.

10 VON MOSER, Regierung der geistlichen Staaten (wie Anm. 5), S. 177f. – Exemplarische Anlehnungen: Freising an Regensburg: FEINE, Besetzung (wie Anm. 2), Tabelle 2, Nr. 32, 34, 36, 62, 65f. – Worms an Trier: ebd., Nr. 51, 61. – Speyer an Mainz: ebd., Nr. 68. – Brixen an Trient, ebd., Nr. 19f.

11 FEINE, Besetzung (wie Anm. 2), Tabelle 2, Nr. 7, 11–17, 29f., 33–35, 37–39, 41–44. Vgl. Eike WOLGAST, Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 16), Stuttgart 1995, bes. S. 286–303.

12 Exemplarische Anlehnungen von Worms an Kurmainz: FEINE, Besetzung (wie Anm. 2), Tabelle 2, Nr. 47f., 59f., 68–74. Vgl. den Beitrag von Wolfgang WÜST im vorliegenden Band.

2) Den zweitgrößten Anteil machen 35 Personalunionen unter Mitgliedern hochadeliger Dynastien aus.¹³ Die historische Deutungsperspektive zielt dabei bevorzugt – und sicherlich zu Recht – auf die standesgemäße Subsistenzsicherung nachgeborener Fürstensprosse angesichts des sich in der Frühneuzeit ausbildenden Primogeniturrechts und vor allem auf das gesteigerte Hausmachtstreben im Medium der Reichskirchenpolitik.¹⁴ In der Konkretisierung sind bislang die diesbezüglichen Aktivitäten der Habsburger,¹⁵ Lothringer,¹⁶

13 FEINE, Besetzung (wie Anm. 2), S. 305–328.

14 Vgl. FEINE, Besetzung (wie Anm. 2), S. 305–324; Heribert RAAB, Die oberdeutschen Hochstifte zwischen Habsburg und Wittelsbach in der frühen Neuzeit, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 109 (1973), S. 69–101; Rudolf REINHARDT, Die hochadeligen Dynastien in der Reichskirche des 17. und 18. Jahrhunderts, in: *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte* 83 (1988), S. 213–235; Stephan KREMER, Herkunft und Werdegang geistlicher Führungsschichten in den Reichsbistümern zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation. Fürstbischöfe – Weihbischöfe – Generalvikare (*Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte. Supplementheft* 47), Freiburg 1992, S. 367–374, 424–426; Günther LOTTES, Die geistlichen Staaten und die Herrschaftskonkurrenz im Reich, in: *Individualisierung, Rationalisierung, Säkularisierung. Neue Wege der Religionsgeschichte*, hg. von Michael WEINZIERL (*Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit* 22), Wien/München 1997, S. 96–111; Bettina BRAUN, *Princeps et episcopus. Studien zur Funktion und zum Selbstverständnis der nordwestdeutschen Fürstbischöfe nach dem Westfälischen Frieden* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 230), Göttingen 2013, bes. S. 124–166.

15 FEINE, Besetzung (wie Anm. 2), Tabelle 2, Nr. 21–27, 38f.; Eugen GUGLIA, Zur Geschichte der Bischofswahlen in den deutschen Reichsstiftern unter Joseph II., in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 34 (1913), S. 296–314; Emilie GLAS, *Studien über den Einfluß Josephs II. auf die deutschen Bischofswahlen*, Diss. phil. masch., Wien 1949; Matthias SCHNETTGER, *Der Kaiser und die Bischofswahlen. Das Haus Österreich und die Reichskirche vom Augsburger Religionsfrieden bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts*, in: *Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum*, hg. von Heinz DUCHHARDT/Matthias SCHNETTGER (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz. Beiheft 48), Mainz 1999, S. 213–255.

16 FEINE, Besetzung (wie Anm. 2), Tabelle 2, Nr. 40; Hubert WOLF, *Die Reichskirchenpolitik des Hauses Lothringen (1680–1715). Eine Habsburgische Sekundogenitur im Reich?* (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 15), Stuttgart 1994.

Wittelsbacher¹⁷ und Pfalz-Neuburger¹⁸ sowie in der *Germania Sacra* ebenso wetteifernd, der reichsgräflichen (ursprünglich ritterbürtigen) Familie der von Schönborn¹⁹ ausführlicher untersucht worden.

3) Als dritte Gruppe von Personalunionen seien schließlich Verbindungen annähernd äquivalenter Reichsstände in den eigentlichen Mittelpunkt gerückt: Hierbei stellten sich nicht in einem so klar hierarchisierten Maße die Fragen von Hausinteresse, Superiorität sowie Gewichtung von Haupt- und Nebenland, sondern vielmehr die Themen von Lastengleichgewicht und einvernehmlicher politischer Artikulation.

-
- 17 FEINE, Besetzung (wie Anm. 2), Tabelle 2, Nr. 29–30, 32–36; Manfred WEITLAUFF, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern im Zeichen gegenreformatorischen Engagements und österreichisch-bayerischen Gegensatzes, in: Wittelsbach und Bayern 2,1: Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1573–1657, hg. von Hubert GLASER, München 1980, S. 48–76; DERS., Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern unter Kurfürst Max Emmanuel (1679–1726). Vom Regierungsantritt Max Emmanuels bis zum Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges (1679–1701) (Münchner Theologische Studien. Historische Abteilung 24), St. Ottilien 1985.
- 18 FEINE, Besetzung (wie Anm. 2), Tabelle 2, Nr. 59f.; Rudolf REINHARDT, Zur Reichskirchenpolitik der Pfalz-Neuburger Dynastie, in: Historisches Jahrbuch 84 (1964), S. 118–128; Klaus JAITNER, Reichskirchenpolitik und Rombeziehungen Philipp Wilhelms von Pfalz-Neuburg, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 178 (1976), S. 91–144.
- 19 FEINE, Besetzung (wie Anm. 2), Tabelle 2, Nr. 48–52. Hauptsächlich: Alfred SCHRÖCKER, Zur Religionspolitik Kurfürst Lothar Franz' von Schönborn. Ein Beitrag zum Verhältnis zwischen Adel und Kirche, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde N. F. 36 (1978), S. 189–299; DERS., Personalunionsplan (wie Anm. 2); DERS., Die Bischofswahlen von Bamberg 1693, Mainz 1694 und Würzburg 1699 aus der Sicht des Lothar Franz von Schönborn (1655–1729), in: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 114 (1978), S. 97–155; DERS., Der Nepotismus des Lothar Franz von Schönborn, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 43 (1980), S. 93–157. – Sylvia SCHRAUT, Das Haus Schönborn. Eine Familienbiographie. Katholischer Reichsadel 1640–1840 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 9/Darstellungen aus der fränkischen Geschichte 47), Paderborn u. a. 2005, bes. S. 151–161; Peter ZÜRCHER, Die Bischofswahlen im Fürstbistum Eichstätt von 1636 bis 1790. Wahlgeschehen im Spiegel domkapitelscher, dynastischer und kaiserlicher Landes- und Reichskirchenpolitik (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 155), München 2008, bes. S. 754. Vgl. Johannes SÜSSMANN, Vergemeinschaftung durch Bauen. Würzburgs Aufbruch unter den Fürstbischöfen aus dem Hause Schönborn (Historische Forschungen 86), Berlin 2007, bes. S. 181–259.

Gerade in dieser Beziehung weist das in dieser Gruppe exemplarisch näher zu behandelnde Bistum und Hochstift Würzburg mit seinen im Untersuchungszeitraum von 1617 bis 1795 insgesamt sieben Personalunionen, die es zeit- bzw. phasenweise mit den umliegenden geistlichen Ständen Bamberg und einmalig Kurmainz verband, eine ganz eigene und im Vergleich nicht minder symptomatische Prägung auf. Im Folgenden sollen daher die jeweiligen äußeren und inneren Rahmenbedingungen politisch-konfessioneller Natur skizziert werden (2.1.). Zugleich wird, dem grundlegenden Ansatz der ‚Series episcoporum‘ innerhalb des Forschungsvorhabens der ‚Germania Sacra‘ folgend, dem einhergehenden Wechsel von Themengewichtungen, von Akzentverschiebungen und Entwicklungstendenzen von Unionen in Mittel- bis Langzeitperspektive nachgespürt (2.2.–2.3.).²⁰

1.2. Zu Rahmenbedingungen und Möglichkeiten von Personalunionen im Mächtigedreieck von Domkapitel, Papsttum und Kaiserhof

Dem Grundcharakter des geistlichen Wahlstaates laut dem bis zur Säkularisation 1802/03 geltenden Wiener Konkordat (1448) und dessen reichsrechtlicher Bestätigung im Westfälischen Frieden 1648 kam den Domkapiteln, so auch dem Würzburger,²¹ bei Tod eines regierenden Bischofs die ordentliche, freie und dem kanonischen Recht unterliegende Elektio eines Nachfolgers zu.²²

20 Vgl. exemplarisch zu Methodik, Zielsetzung und Potentialen der Bischofsreihe: Winfried ROMBERG, Die Würzburger Bischofsreihe von 1617–1803. Ausgewählte Forschungsperspektiven zu Landesherrschaft und geistlichem Wirken, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 76 (2013), S. 9–72, hier S. 10–17.

21 Eine tiefergehende Erforschung des Würzburger Domkapitels steht noch aus. Vgl. Thomas HORLING, Anmerkungen zur Rolle des Domkapitels im Herrschaftsgefüge des Hochstifts Würzburg während des 18. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 61 (2001), S. 111–159 (mit weiterführender Literatur).

22 Quellentexte: Carl MIRBT, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, Tübingen 1911, S. 178 Nr. 327 (Wiener Konkordat, 17. Februar 1448), S. 291 Nr. 430, 432 (*Instrumentum Pacis Osnabrugense* vom 24. Oktober 1648, hier Art. V §§ 1, 16, 30). Vgl. FEINE, Besetzung (wie Anm. 2); Heribert RAAB, Die Concordata Nationis Germanicae in der kanonistischen Diskussion des 17. bis 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der episkopalistischen Theorie in Deutschland (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 1), Wiesbaden 1956, bes. S. 1–46; Andreas MEYER, Das Wiener Konkordat von 1448 – Eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 66 (1986), S. 108–152; DERS., Bischofswahl und

Doch standen diese Wahlen eines Bischofs als gleichzeitig reichsständischen Prälaten und Landesherrn *eo ipso* in umfassenderen kirchen-, reichs- und hauspolitischen Zusammenhängen und Interessenlagen.²³

Ein gesteigertes Interesse des römisch-deutschen Kaisertums an Würzburger Bischofsbesetzungen manifestierte sich nach eher allgemeinen Appellen zu Reichstreue und Katholizität und beginnend mit der Elektion von 1623 (Philipp Adolph von Ehrenberg) bis zur letztmaligen 1795 (Georg Karl von Fechenbach) durch die institutionalisierte Anwesenheit eines kaiserlichen Wahlkommissars. Doch hatte dieser in keinem der Fälle eine wirklich wahlentscheidende Rolle einnehmen können.²⁴

Leicht zeitversetzt bemühte sich auch die päpstliche Kurie um die Bischofswahlen des frühen 17. Jahrhunderts: Neben der – im Resultat freilich ebenso wenig effektiven – Anwesenheit des Nuntius bei Würzburger Wahlgeschäften (einzig 1617, 1623, 1642)²⁵ bildete die päpstliche Erteilung eines

päpstliche Provision nach dem Wiener Konkordat, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 87 (1992), S. 124–135.

- 23 Vgl. Günter CHRIST, Die Reichskirche im Spannungsfeld von Dynastie, Reichsgewalt und Kurie. Gedanken zur Festschrift zum 70. Geburtstag von Rudolf Reinhardt, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 18 (1999), S. 235–241; BRAUN, *Princeps et episcopus* (wie Anm. 14); ROMBERG, Forschungsperspektiven (wie Anm. 20), S. 18–30.
- 24 CHRIST, Bischofswahlen 1673–1795 (wie Anm. 7), S. 204; DERS., *Praesentia regis*. Kaiserliche Diplomatie und Reichskirchenpolitik vornehmlich am Beispiel der Entwicklung des Zeremoniells für die kaiserlichen Wahlgesandten in Würzburg und Bamberg (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 4), Wiesbaden 1975. – Die ultimativen Instrumente zur Verhinderung eines dem Kaiser nicht genehmen Kandidaten bildeten entweder der Wahlausschluss im Vorhinein (*Exklusiva*) oder nachträglich die Temporalien Sperre, sprich Verweigerung der Reichsbelehrung. Letzteres wurde in einmaliger Ausnahme beim Wahlgeschäft 1724 zwar vom Wiener Hof intern in Erwägung gezogen, jedoch nicht in die Tat umgesetzt: Günter CHRIST, Die Würzburger Bischofswahl des Jahres 1724. Verlauf und Folgen, zugleich ein Beitrag zum Selbstverständnis der Reichskirchenpolitik Karls VI., in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 29 (1966), S. 454–501, 689–726, bes. S. 491, 700 f., 707–721.
- 25 ROMBERG, Forschungsperspektiven (wie Anm. 20), S. 22 f. Insgesamt erwies sich, so bereits das Urteil von Hubert JEDIN, das Nuntiaturwesen und der damit intendierte römische Einfluss auf den Episkopat im Alten Reich als eher gering: DERS., Nuntiaturberichte und Durchführung des Konzils von Trient. Hinweise und Fragen, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 53 (1973), S. 180–213, hier S. 207. – Beispielsweise unterlag schon in der Bischofswahl von 1540 der von der Kurie bevorzugte Moritz von Hutten († 1552), seit 1539 be-

Breve eligibilitatis, das die päpstliche Dispens vom tridentinischen Verbot der Pfründenkumulation an einen bereits mit bischöflicher Würde ausgestatteten Prätendenten beinhaltete, das einzig legale wie politisch opportune Mittel zur Stiftung geistlicher Unionen, und zwar nach Maßgabe des Trienter Konzils (1535/42–1563) einer genuin kirchlichen *urgens necessitas* oder *evidens utilitas*.²⁶ Diese Breven beruhten durchweg auf Intervention namhafter Mächte an der Kurie, allen voran des Kaisers.²⁷ Ab 1617 profitierten insgesamt drei Oberhirten der Nachbardiözese Bamberg von solch außergewöhnlichen Gnadenweisen, um die Würzburger Kathedra als Zweitbistum zu erringen. Im Gegenzug erhielten zwei Würzburger Elekten solche zwecks Erwerb Bamberg. Als einziger erhielt Johann Philipp von Schönborn eine solche Dispens für die Erzdiözese Mainz. Nur in zwei Postulationsfällen eines Würzburger Oberhirten auf eine weitere Diözese schritt die Kurie situationsbedingt zu nachträglicher Anerkennung der Kumulation.²⁸ Freilich betrachtete die Kurie

reits Bischof von Eichstätt, dem Konrad (III.) von Bibra († 1544): Alfred WENDEHORST, *Das Bistum Würzburg 3: Die Bischofsreihe von 1455 bis 1617* (Germania Sacra N. F. 13), Berlin/New York 1978, S. 98, 101.

- 26 Zitiert nach Concilium Tridentinum. *Diariorum, Actorum, Epistolarum, Tractatum Nova Collectio*. Edidit Societas Goerresiana, Tomus 5, 7/1, 8 et 9, Freiburg 1911/1919/1924/1961, hier 9, S. 1089, Sessio XXV cap. 7 de ref. (3.–4. Dezember 1563; Zitat ebd.).
- 27 Vgl. FEINE, *Besetzung* (wie Anm. 2), S. 56–63; MEYER, *Bischofswahl und päpstliche Provision* (wie Anm. 22), S. 135: Erstmals fand ein solches Breve Anwendung zur Postulation Herzog Ernsts von Bayern (1554–1612) auf den Lütticher Stuhl 1581 in Konkurrenz zu Erzherzog Matthias von Österreich, des späteren Kaisers (1557–1619).
- 28 Vgl. Anhang: Serie der Würzburger Pontifikate, Personalunionen und hauptsächlich projektierten Personalunionen 1617–1802/03(–1808). Zusammengestellt nach: CHRIST, *Bischofswahlen 1673–1795* (wie Anm. 7), S. 201 f.; Rudolf REINHARDT, *Zur Reichskirchenpolitik Papst Benedikts XIV.*, in: *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte* 60 (1965), S. 259–268, hier S. 266 f.; ZÜRCHER, *Bischofswahlen Eichstätt* (wie Anm. 19), S. 754. – Hans Joachim BERBIG, *Das kaiserliche Hochstift Bamberg und das Heilige Römische Reich vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation* (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 5), 2 Bde., Wiesbaden 1976, hier 1, S. 18 f., 23, 33 f., 58, 79; Dieter J. WEISS, *Das exemte Bistum Bamberg 3: Die Bischofsreihe von 1522 bis 1693* (Germania Sacra N. F. 38,1), Berlin/New York 2000, S. 404; DERS., *Das exemte Bistum Bamberg 4: Die Bamberger Bischöfe von 1693 bis 1802* (Germania Sacra. Dritte Folge 12), Berlin/Boston 2015, hier S. 31–33, 98–107, 182 f., 241–243, 312 f., 373 f., 380–385. – Winfried ROMBERG, *Das Bistum Würzburg 7: Die Würzburger Bischöfe von 1617 bis 1684* (Germania Sacra. Dritte Folge 4), Berlin/New York 2011; DERS.,

die dergestalt zugestandene Eligibilität zuallererst als politisch flexibles bzw. optional zu nutzendes Instrument, ohne – nicht zuletzt aus zunehmender Einflusslosigkeit im Reich nach 1648²⁹ – in jedem Falle bzw. zwingend darauf pochen zu wollen.³⁰ Keinerlei Bedeutung erlangte in Würzburg die zwar oft versuchte Bestellung von Koadjutoren mit Bestätigung von päpstlicher Kurie und Kaiserhof,³¹ ebenso wenig die päpstliche Einsetzung interimistischer Administratoren.

In gegenläufiger Gesamttendenz strebte freilich das Würzburger Domkapitel seit den Bischofswahlen des 16. Jahrhunderts nach größtmöglicher, nicht zuletzt statutenmäßig abgesicherter Unabhängigkeit von Kurie und Kaiser wie auch von reichskirchenpolitischen Begehrlichkeiten anderer hochfürstlicher Dynastien, wobei diese frühzeitig wahrnehmend schon vor 1600 das Kapitel zu meiden begannen.³² Somit kennzeichnete das Machtge-

Das Bistum Würzburg 8: Die Würzburger Bischöfe von 1684 bis 1746 (*Germania Sacra*. Dritte Folge 8), Berlin/Boston 2014, S. 137 f., 296, 314; 368, 430 f., 554 f.

- 29 So führte anlässlich der Bamberg-Würzburger Personalunion unter Peter Philipp von Dernbach 1675 der nach Rom entsandte bischöfliche Wahlbotschafter in feiner Unterscheidung der realen Einflussphären von Kaiser einerseits und dem eher nachrangig erscheinenden Papsttum andererseits an: *ex unione ecclesiarum Bambergensis et Herbipolenis potentior fiat pro defendendis iuribus ecclesiarum contra iniurias hereticorum circumstantium, tum etiam quia apud Sacram Cesaream Maiestatem multum habet auctoritatis a quo sperandum est multum boni utriusque ecclesiae accessurum*. Zitiert nach WEISS, Bamberger Bischofsreihe 1522–1693 (wie Anm. 28), S. 532. – Spätestens seit der Würzburger Election von 1724 war kaiserlicherseits die Ausschaltung kurialer Einflüsse zum festen Programm geworden: CHRIST, Bischofswahl 1724 (wie Anm. 24), S. 489–491.
- 30 Trotz Breve von 1722 unterlag Friedrich Karl von Schönborn bei der Würzburger Wahl von 1724. Ebenso erging es dem Mainzer Erzbischof Johann Friedrich Karl von Ostein bei den Electionen 1749 und 1755, bei denen sein 1748 erhaltenes Breve ebenso wirkungslos blieb; siehe Anhang.
- 31 Gescheiterte Koadjutorie-Pläne: WENDEHORST, Bischofsreihe 1455–1617 (wie Anm. 25), S. 166 (für Wirsberg 1573). – ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 338 (Johann Philipp von Schönborn 1670), 480 (Dernbach 1683). – DERS., Würzburger Bischöfe 1684–1746 (wie Anm. 28), S. 108 (Guttenberg 1694), 220 f. (Greiffenclau 1707, 1712 und 1716/17). Vgl. Rudolf REINHARDT, Kontinuität und Diskontinuität. Zum Problem der Koadjutorie in der neuzeitlichen *Germania Sacra*, in: Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates, hg. von Johannes KUNISCH (*Historische Forschungen* 21), Berlin 1982, S. 115–155.
- 32 In den Bischofswahlen von 1495 und 1573 unterlagen jeweils fürstliche Prätendenten: WENDEHORST, Bischofsreihe 1455–1617 (wie Anm. 25), S. 53: 1495 obsiegte

füge des Würzburger Domkapitels in den entscheidenden Vorgängen rund um Bischofswahlen ein hoher Grad von stiftischem Selbstbewusstsein und Willen zur Eigenständigkeit, klare Grenzziehungen gegenüber Kurie und Kaiser eingeschlossen. Völlig zu Recht charakterisiert Günter Christ (1967) das Bistum Würzburg daher als „eine der reinsten Ausprägungen des Typus des Reichsbistums“ – zusammen etwa mit Kurmainz, Kurtrier, Bamberg, Worms, Speyer oder Eichstätt.³³ Diese Beobachtungen und die Einschätzung Christs für die Epoche nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges können hier – zumindest in der Forschungsperspektive – bis in die Zeit des ausklingenden 15. Jahrhunderts zurückverfolgt werden.

Vor diesem Hintergrund ließ sich eine Union in den skizzierten Würzburger Verhältnissen mithin einzig im engen Einvernehmen der drei Mächtigkeitsgruppen von Papst und Kaiser sowie vor allem dem letztlich entscheidenden Domkapitel organisieren, sofern im Kapitel eine dahin zielende Machtbalance wie gleichermaßen ein „Gleichklang von Tendenzen von Wien und Würzburg“ gegeben war.³⁴ Einseitig konzipierte Unionsprojekte konnten dagegen kaum fruchten, wurden sie zum einen aus partikularischer Motivation auf den regelrechten Markt adeliger bzw. reichskirchlicher Karriereplanung geworfen,³⁵

Lorenz von Bibra († 1519) gegenüber dem vom Kaiser protegierten Herzog Ernst von Sachsen. – Ebd., S. 167: Gegen den schließlich gewählten Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617) konkurrierten zumindest gerüchteweise die Herzöge Christian von Sachsen und Ernst von Bayern. – Mit Statut von 1591 wandelte sich das Domkapitel zur exklusiven Domäne des Niederadels: ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 37 (Statuten, 21. Februar 1591, und Erneuerung, 29. Februar 1646). Vgl. Andreas Ludwig VEIT, Geschichte und Recht der Stiftsmäßigkeit auf die ehemals adeligen Domstifte von Mainz, Würzburg und Bamberg, in: Historisches Jahrbuch 33 (1912), S. 323–358. – August AMRHEIN, Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstifts zu Würzburg, St. Kilians-Brüder genannt 1, in: Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken 32 (1889), S. 3–314; 2, in: ebd. 33 (1890), S. 3–380, hier 2 (Register), S. 340 (sechs Mitglieder des Hauses Bayern, 1458–1650), S. 342 (sechs Mitglieder des Hauses Brandenburg, 1491–1550), S. 366 (Friedrich Herzog zu Sachsen, Präbendar und Kapitular 1492–1498, anschließend Hochmeister des Deutschen Ordens † 1510).

33 CHRIST, Bischofswahlen 1673–1795 (wie Anm. 7), S. 187–189 (Zitat S. 189). Vgl. ROMBERG, Forschungsperspektiven (wie Anm. 20), S. 22–25.

34 Zitiert nach CHRIST, Bischofswahlen 1673–1795 (wie Anm. 7), S. 203. Vgl. SCHRÖCKER, Bischofswahlen (wie Anm. 19), S. 143 f.

35 Vgl. exemplarisch die gescheiterten Privat-Ambitionen im Umfeld Würzburger Wahlen: Friedrich Karl von Schönborn: Würzburger Koadjutorie 1707 und 1716, Mainzer Koadjutorie 1710, Mainzer Kathedra 1732, Fürstpropstei Ellwangen 1732 sowie Eichstätt 1711 und 1725. – Johann Franz Schenk von Stauffenberg bewarb

oder mochten sie zum anderen politisch ernstzunehmend vom Wiener Hof im Verein mit der Kurie betrieben werden. Tatsächlich hegte die kaiserliche Seite in sämtlichen 17 Würzburger Bischofswahlen der behandelten Epoche die gleichbleibende Hoffnung auf Personalunionen,³⁶ doch konnte sie lediglich in drei Fällen mit dem Zustandekommen und Verlauf von Unionen einigermaßen zufrieden sein.³⁷ Freilich zielte der denkbar geschmeidige Diplomatie-Stil der Wiener Hofburg beim Scheitern solcher Projekte auf äußerliche Wahrung kaiserlicher Prärogativen und in der Sache auf subtile Vereinnahmungsformen auch und gerade eines nicht als genehm betrachteten Elekten, so dass aus Sicht der Hofburg diese äußerst gemischte Erfolgsstatistik inhaltlich kaum zu Buche schlug.³⁸

2. Die Würzburger Personalunionen zwischen reichspolitischen Herausforderungen und inneren Verweigerungen

2.1. Die Personalunionen und ihre reichspolitischen Hintergründe in der Überschau

1) Die erste Personalunion Würzburgs mit Bamberg unter Bischof Johann Gottfried von Aschhausen (1617 bis 1622), die somit einen Präzedenzfall und gewissermaßen deren Urszene darstellte, stand unter dem eindeutigen Vorzeichen konfessioneller, sprich katholischer und kaiserfreundlicher Blockbildung am Vorabend und zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges. Damit wurde offensichtlich ein nunmehr weitergehendes Zusammenrücken beider

sich sogar fünf Mal (1683, 1684, 1699, 1719 und 1724) auf die Würzburger Kathedra und hegte 1707, 1716/17 dahingehende Koadjutorie-Pläne. – Seinsheim: 1746 Würzburg, 1756 Ellwangen. Vgl. Anhang. – Bereits der Würzburger Bischof Julius Echter von Mespelbrunn verfolgte 1582, 1601 und letztmals 1604 Absichten auf die Mainzer Kathedra: Alexander JENDORFF, *Reformatio Catholica. Gesellschaftliche Handlungsspielräume kirchlichen Wandels im Erzstift Mainz 1514–1630* (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 142), Münster 2000, S. 63, 121, 508–513.

36 CHRIST, *Bischofswahlen 1673–1795* (wie Anm. 7), S. 201 f.

37 Aus Sicht des Kaisers projektierte und letztlich auch zufriedenstellende Unionspläne von Würzburg und Bamberg: 1) Johann Gottfried von Aschhausen (1617–1622). – 2) Peter Philipp von Dernbach (1675–1683). – 3) Franz Ludwig von Erthal (1779–1795).

38 Vgl. die pointierte Darstellung bei CHRIST, *Bischofswahlen 1673–1795* (wie Anm. 7).

Hochstifte weit über die bereits bestehende gegenseitige Erbeinung von 1443 (erneuert 1508) mitsamt deren Vertragsfigur des dauerhaften Schutz- und Trutzbündnisses hinaus verfolgt. Diese ältere Erbeinigung geriet wegen ihrer beschränkteren Zielsetzung in der Folge denn auch in völlige Vergessenheit.

Um das Unionsprojekt unter dem Jesuitenschüler Aschhausen zu forcieren, fanden sich seit 1608/09 die Kurie und der bayerische Herzog und Oberst der katholischen Liga Maximilian I. (1598–1651) zusammen und konnten so die Wahl Aschhausens zum Bamberger Oberhirten 1609 durchsetzen.³⁹ Richtungweisend gewährte die Kurie Aschhausen die Pfründenkumulation der Bamberger Kathedra mit der 1610 errungenen Würzburger Dompropstei und darüber hinaus 1612 das notwendige *Breve eligibilitatis*. Bemerkenswerterweise intonierte Aschhausen schon bei Übernahme der Propstei, dass er diese wohldotierte Dignität benötige, um das erhoffte Bamberger Episkopat in standesgemäßer Repräsentation ausfüllen zu können. Bei Tod des nach rund 44 Regierungsjahren hochbetagten Würzburger Bischofs Julius Echter von Mespelbrunn (ab 1573) 1617 konnte Aschhausen nach fast einem Jahrzehnt umsichtiger Vorbereitung und durch kapitelisch einstimmige Postulation erstmals beide Bistümer wunschgemäß vereinigen.⁴⁰

Den von Kurie, Kaiserhof und katholischer Liga in ihn gesetzten Erwartungen entsprach er im 1618/19 entbrennenden Böhmischem Krieg vollauf: Nicht zuletzt bildeten seine Territorien aufgrund der geographischen Lage innerhalb der Liga ein Bindeglied zu den rheinischen Bundesständen (v. a. den Kuren von Mainz und Köln). Doch beliefen sich die finanziellen wie materiellen Kriegskosten einschließlich der Beiträge an die Liga auf erhebliche

39 Lothar BAUER, Die Kurie und Johann Philipp von Gebsattel, Bischof von Bamberg, 1608/09, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 40 (1960), S. 89–115, hier S. 109; DERS., Die Rolle Maximilians von Bayern bei der Wahl des Bamberger Fürstbischofs Johann Gottfried von Aschhausen 1609, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 25 (1962), S. 558–571. – Alfred WENDEHORST, Das Bistum Würzburg 2: Die Bischofsreihe von 1254 bis 1455 (Germania Sacra N. F. 4), Berlin/New York 1969, S. 179 (Erbeinung, 21. Januar 1443); DERS., Bischofsreihe 1455–1617 (wie Anm. 25), S. 57 (Erneuerung, 9. November 1508); WEISS, Bamberger Bischofsreihe 1522–1693 (wie Anm. 28), S. 87f. (Erneuerung 1508 und 1524).

40 WEISS, Bamberger Bischofsreihe 1522–1693 (wie Anm. 28), S. 348–353; ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 60–71. Aschhausens akute Geldnot aufgrund ungenügender Bamberger Revenuen führte bereits vor der Union zu namhaften Darlehen und Gratifikationen Echters an ihn: ebd., S. 61–63.

Summen, die vor allem die Würzburger Seite zu tragen hatte.⁴¹ So erscheint von Anfang an die Problematik ungewollter bzw. schwer kalkulierbarer Finanzierungseffekte seitens des vermögenden Unionsteils als manifeste Kehrseite solcher sicherheits- und bündnispolitischer Konstrukte (2.3.1.).

Entsprechender Unmut brachte schließlich beim nächsten Regierungswechsel mit dem bisherigen Domdechanten Philipp Adolph von Ehrenberg den Anführer der Gegenbewegung auf die Kathedra des hl. Burkard (1623–1631). In durchaus scharfer Programmatik und Polemik vertrat er über die strittigen Finanzlasten hinaus eine weitergehende Abkehr von Aschhausens vorbehaltloser Liga-Politik, was noch in den Jahren 1628/29, also unmittelbar vor der schicksalswendenden schwedischen Landung im Reich 1630, zu einem regelrechten *Civil Krieg* mit Bamberg und zur inneren Krise des gesamten Sonderbündnisses führte.⁴² Mit diesen Wendungen unter Ehrenberg äußerte sich auch das wiederkehrende Schema einer nachträglich aufwallenden Ablehnung unierter Regierungen, so dass in gewisser Regelmäßigkeit und innerer Notwendigkeit eine Entflechtung der Hochstifte folgte, was überdies auf die angesprochenen größeren Bündnisssysteme, vor allem kaiserlicherseits nachteilig zurückwirken konnte (2.3.4).

2) Würzburg und Bamberg fanden in den Jahren von 1633 bis 1642 unter Franz von Hatzfeld (Würzburg ab 1631) in neuerlicher Personalunion zusammen inmitten der absoluten Notsituation der (weitgehenden) Besetzung der Länder durch Schweden und der drohenden Säkularisation zu deren Kronlehen sowie des Exils des Bischofs und der Zerstreuung der jeweiligen Domkapitel (1631–1634). Ihm sollte es tatsächlich gelingen, beide Hochstifte durch diese Existenzkrise historischen Ausmaßes zu führen und anfänglich wieder zu konsolidieren. Freilich brach in der Abwehr des kaiserlichen Superioritätsanspruchs seit dem Prager Frieden von 1635 der Dualismus zwischen Oberhaupt und Reichsgliedern, eines der Leitthemen von Reichspolitik und Reichsverfassung bis zur Niederlegung der Kaiserkrone 1806, als neuartige Herausforderung rascher auf als gedacht. Für Bamberg und Würzburg bildete Hatzfeld im fränkischen Reichskreis den wohl profiliertesten Vorkämpfer

41 Zusammenfassend ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 73–82.

42 ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 134–139, 152–154, 167f. (Zitat S. 168).

einer prinzipiellen Selbstbestimmung im Sinne des reichsfürstlichen Standes und dessen ‚Libertät‘ gegen Ansprüche der Wiener Hofburg.⁴³

3) Hatzfelds Nachfolger in Würzburg seit 1642, Johann Philipp von Schönborn, nutzte die Gelegenheit zur Wahl in Kurmainz 1647. Beide Hochstifte verdankten seinem Einsatz auf dem seit 1642 tagenden Westfälischen Friedenskongress fraglos eine Behauptung ihres Gebietsumfanges in realistischen Maßstäben angesichts allgemeiner Ermattung der Kriegsparteien zumindest im Reich. So konnte er mit einiger Berechtigung, wie schon Hatzfeld vor ihm, als der richtige Mann zur rechten Zeit gelten. In reichspolitischer Hinsicht gab ihm die gegenseitig sich stärkende Stellung von Kurmainz und Würzburg die Mittel zu einer nach wie vor habsburg-distanzierten Linie, so der rund zehnjährigen sogenannten ‚Rheinischen Allianz‘ mit Frankreich (1658–1668), an die Hand, bis er nach 1667/68 wiederum ins kaiserliche Lager überschwenkte.⁴⁴ In der weiteren Personalunion des Schönborn mit dem Hochstift Worms ab 1663 zeigte sich freilich, dass Würzburg dadurch auch mittelbar in fremde Territorialkonflikte hineingezogen werden konnte, wie der damalige sogenannte Wildfangstreit zwischen Worms und der Kurpfalz illustrierte.⁴⁵

4) Die vierte und letzte Personalunion des 17. Jahrhunderts stiftete die Wahl des Peter Philipp von Dernbach in Bamberg 1672 und seine Provision in Würzburg 1675.⁴⁶ Als Wunschkandidat Kaiser Leopolds I. (1658–1705) vertrat er ähnlich wie Aschhausen zuvor ein weiter ausholendes Bündnisprogramm, nämlich die Errichtung eines stehenden Heeres mittels der Kapazitäten beider Länder und auf Basis eines kaiserlichem Allianzvertrages und kaiserlichen

43 Zusammenfassend WEISS, Bamberger Bischofsreihe 1522–1693 (wie Anm. 28), S. 452f.; ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), bes. S. 260–269. Vgl. Heiner HAAN, Ferdinand II. und das Problem des Reichsabsolutismus. Die Prager Heeresreform von 1635, in: *Historische Zeitschrift* 207 (1968), S. 297–345; DUCHHARDT/SCHNETTGER, Reichsständische Libertät (wie Anm. 15).

44 Karl Otmar FREIHERR VON ARETIN, Die Kreisassoziationen in der Politik der Mainzer Kurfürsten Johann Philipp und Lothar Franz von Schönborn 1648–1711, in: *Der Kurfürst von Mainz und die Kreisassoziationen 1648–1746. Zur verfassungsmäßigen Stellung der Reichskreise nach dem Westfälischen Frieden*, hg. von DEMS., Wiesbaden 1975 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Beiheft 2), Wiesbaden 1975, S. 31–67, hier S. 40–49; ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 331–339.

45 ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 314 (Wahlkapitulation), 317–319 (Postulation in Mainz und Worms), 337, 348 (Wildfangstreit).

46 ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 470–472.

Solds zur Gegenwehr wider das expansionistische Frankreich Ludwigs XIV. Freilich erregten die daraus resultierenden finanziellen Belastungen sowie nicht zuletzt Dernbachs absolutistischer Regierungsstil in beiden Ländern bevölkerungsweit Anstoß und verwickelten ihn in verfassungsmäßige Kämpfe mit seinen beiden Domkapiteln um die Steuer- und Wehrhoheit.⁴⁷ Nach Dernbachs Tod 1683 löste das Würzburger Hochstift möglichst rasch und möglichst viele der Bamberger Verbindungen. So endete die ambitionierte Regierung Dernbachs in weitgehender Deroute seiner Politik und desavouierte mögliche Personalunionen aus Würzburger Sicht für fast ein halbes Jahrhundert.⁴⁸

5) Die drei Personalunionen des 18. Jahrhunderts zeigen ein deutlich abweichendes Bild: Die Postulation des Friedrich Karl von Schönborn († 1746) zum Würzburger Bischof 1729 – und damit noch im Jahr seiner Bamberger Sukzession als Koadjutor seines verstorbenen Onkels Lothar Franz (1695–1729) – ist vor dem Hintergrund reichspolitischer und gesamteuropäischer Kräfteverlagerungen und Veränderungen der Konfliktherde zu verstehen, so v. a. der Sukzessionsangelegenheit des thronfolgerlosen Kaiser Karl VI. († 1740), des aufkeimenden Interesses der Wittelsbacher an dessen Erbfolge (Kaisertum Karls VII. Albrecht 1742–1745) sowie der sich seit 1725 verfestigenden Gegengewichte von Frankreich, England-Hannover wie auch des kriegsbereiten friderizianischen Preußen seit 1740 wider das Haus Habsburg.⁴⁹ Nicht zuletzt verliehen die neuartigen Unionen dreier weltlicher Kurfürsten mit Staaten außerhalb des Reiches samt dazugehörigen Königswürden den Kurfürsten größeres statusmäßiges, reales wie hegemoniales Gewicht (polnisches Königtum der Wettiner 1697–1763, brandenburgisches Königtum in

47 WEISS, Bamberger Bischofsreihe 1522–1693 (wie Anm. 28), S. 546–552.

48 Im Würzburger Kapitel herrschte seitdem bei sämtlichen Wahlen bis 1729 eine dezidierte Stimmung gegen mögliche Unionen: ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 541; DERS., Würzburger Bischöfe 1684–1746 (wie Anm. 28), S. 93 (1684), S. 210 (1699), 296 (1719), 368 f. (1724). – Überdies war bis spätestens zur Wahl von 1729 eine starke Fraktionierung im Würzburger Domkapitel zu beobachten, was durchgreifende Richtungsentscheidungen dieser Art verunmöglichte: ROMBERG, Forschungsperspektiven (wie Anm. 20), S. 20–22; Andreas FLURSCHÜTZ DA CRUZ, Zwischen Füchsen und Wölfen. Konfession, Klientel und Konflikte in der fränkischen Reichsritterschaft nach dem Westfälischen Frieden (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 29), Konstanz/München 2014, bes. S. 364–375.

49 Zusammenfassend zur Einschätzung dieser Entwicklungen aus Würzburger Sicht: ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1684–1746 (wie Anm. 28), S. 41–45.

Preußen seit 1701 und das englische der Welfen seit 1714), wobei nunmehr Sachsen-Polen und Preußen, wenn auch in unterschiedlicher Intensität und mit unterschiedlichem Erfolg in den fränkischen Kreis hineindrängten.⁵⁰ Schließlich gerieten seit dem ersten öffentlich bekannt gewordenen Säkularisationsplan von 1742 bis zum Ende des Alten Reiches die geistlichen Staaten in grundsätzlicher Weise und insgesamt in Existenzgefahr.⁵¹

Makropolitische Erwägungen traten somit, wie bereits in der akuten Krisenepoche des Dreißigjährigen Krieges, ab dem zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts in den Vordergrund. Ebenso bahnte sich eine grundlegende kirchlich-religiöse Besinnung auf eine stärker tridentinisch orientierte Sicht speziell des bischöflichen Amtes an, wenn auch in der *Germania Sacra* eher verhalten und keineswegs im Sinne einer programmatischen ‚*Ripresa tridentina*‘. In diesem Zuge beschränkte das Papsttum die Kumulationsmöglich-

50 Rudolf ENDRES, Preußens Griff nach Franken, in: Friedrich der Große, Franken und das Reich, hg. von Heinz DUCHHARDT (Bayreuther historische Kolloquien 1), Köln/Wien 1986, S. 57–80; ROMBERG, Forschungsperspektiven (wie Anm. 20), S. 30. Vgl. Heinz DUCHHARDT (Hg.), Der Herrscher in der Doppelpflicht. Europäische Fürsten und ihre beiden Throne (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Beiheft 43), Mainz 1997.

51 Vgl. Karl Otmar VON ARETIN, Die Konfessionen als politische Kräfte am Ausgang des alten Reichs. Ein Beitrag zur Problematik der Reichsauflösung, in: Festgabe für Joseph Lortz 2: Glaube und Geschichte, hg. von Erwin ISERLOH/Peter MANNS, Baden-Baden 1958, S. 181–241; DERS., Die Großmächte und das Klientensystem im Reich am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Klientensysteme im Europa der frühen Neuzeit, hg. von Antoni MAĆZAK (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 9), München 1988, S. 63–82; Hans-Jürgen BECKER, Die Reichskirche um 1800, in: Heiliges Römisches Reich und moderne Staatlichkeit, hg. von Wilhelm BRAUNEDER (Rechtshistorische Reihe 112), Frankfurt am Main 1993, S. 147–159; Günter CHRIST, Die Fürstbischöfe in der letzten Phase des Alten Reiches, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 66 (2003), S. 461–493; Karl HAUSBERGER, „Unterm Krummstab ist gut leben“. Zur Situation der fürstbischöflichen *Germania Sacra* am Vorabend der Säkularisation, in: 1803. Wende in Europas Mitte. Vom feudalen zum bürgerlichen Zeitalter. Begleitband zur Ausstellung im Historischen Museum Regensburg, 29. Mai bis 24. August 2003, hg. von Peter SCHMID/Klemens UNGER, Regensburg 2003, S. 35–52. – Irene CRUSIUS (Hg.), Zur Säkularisation geistlicher Institutionen im 16. und im 18./19. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 124/Studien zur *Germania Sacra* 19), Göttingen 1996.

keiten – freilich wiederum mit besonderen Ausnahmen – auf maximal drei Bistümer.⁵²

Vor diesem Hintergrund gelang es Bischof Friedrich Karl in seinem relativ langen Pontifikat in kluger und nicht selten zäh hinhaltender Diplomatie, diese äußeren Gefahren in der akuten Phase der habsburgischen Erbfolgekriege seit 1740 für seine beiden Hochstifte weitgehend abzuwehren. Zugleich griff er die zeittypischen innenpolitischen Themen von Landesausbau und Verwaltungsreformen auf, achtete jedoch darauf, die jeweiligen Landesressourcen, Verwaltungsapparate und Kompetenzen nicht mehr, wie noch unter Aschhausen (1617–1622) und Dernbach (1675–1683) in erheblicher und weitgehend unreflektierter Weise üblich, zu vermengen. Damit leitete er von den in dieser Hinsicht durchweg problematischen Personalunionen des 17. Jahrhunderts über zu den nachbarschaftlich wesentlich beruhigteren Zusammenschlüssen ab dem zweiten Drittel des folgenden Jahrhunderts.

Die sich im Wesentlichen in diesen vorgezeichneten Bahnen bewegenden beiden Personalunionen mit Bamberg unter Adam Friedrich von Seinsheim (Würzburg 1755–1779, Bamberg ab 1757) und Franz Ludwig von Erthal (Würzburg und Bamberg 1779–1795) waren schließlich in äußerer Hinsicht mit dem vollends durchgesetzten Großmachtstatus Preußens konfrontiert, das mit langem Atem schließlich 1791 Eingang in den fränkischen Reichskreis fand durch die Übernahme der verwandten zollerischen Markgraftümer Ansbach und Bayreuth.⁵³ Freilich war bei Seinsheims Würzburger Wahl 1755 im Domkapitel noch stets das partikularistische Motiv am Werke, eine vom Kaiser gewünschte Kurmainzer Personalunion unter Johann Friedrich Karl von Ostein zu konterkarieren.⁵⁴ Im Falle Franz Ludwigs von Erthal trat zumindest noch anfänglich bis zum Fürstenbund von 1785 die Erwartung des Wiener Hofes hinzu, durch das engere Einvernehmen mit dessen Bruder, dem Mainzer Kurfürst-Erzbischof Friedrich Karl Joseph (1774–1802), noch

52 Rudolf REINHARDT, Die Reichskirchenpolitik Papst Klemens' XII. (1730–1740). Das *Motu proprio* „*Quamquam invaluerit*“ vom 5. Januar 1731, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 78 (1967), S. 271–299. Vgl. Peter HERSCHE, Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter, 2 Bde., Freiburg/Basel/Wien 2006, 2, S. 952–959; BRAUN, *Princeps et episcopus* (wie Anm. 14), bes. S. 230–256. – Winfried ROMBERG, Prolegomena zu einer Wirkungsgeschichte des Trienter Konzils in Bistum und Hochstift Würzburg bis zur Säkularisation 1802/03, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 78 (2015), S. 365–428, hier S. 419–424.

53 ENDRES, Preußens Griff nach Franken (wie Anm. 50), S. 78.

54 CHRIST, Bischofswahlen 1673–1795 (wie Anm. 7), S. 204.

weiter noch intensiver in den süd-, west- und mitteldeutschen Raum hinein wirken zu können. Hier war also noch in der Spätphase des Reiches eine gewissermaßen geostrategische Sicht greifbar, wie sie schon bei Aschhausen feststellbar und ebenso um 1700 von dem politisch klar blickenden Kurfürsten Lothar Franz von Schönborn geäußert wurde.⁵⁵

Ein gewissermaßen epigonaler Charakter kam den Bemühungen des letzten gefürsteten Würzburger Bischofs und Herzogs zu Franken zu, Georg Karl von Fechenbach (1795–1802, † 1808): Als unterlegener Prätendent einer nach Erthals Tod 1795 bruchlos fortzuführenden Würzburg-Bamberger Union brachte er sich in Bamberg neuerlich ins Spiel, verlor jedoch gegen den Unilateralisten Christoph Franz von Buseck, übrigens seinen Onkel. Schließlich reüssierte Fechenbach im Jahr 1800 zu dessen gewähltem Koadjutor. Damit durchkreuzte Fechenbach zugleich die – allerdings nur vagen – Koadjutorie-Pläne Erzherzog Maximilian Franz', die ihrerseits ein Zusammengehen Bambergs mit Kurköln und Münster (jeweils 1784–1801) erbracht hätten. Unter den grundlegend geänderten Verhältnissen nach der Säkularisation sukzedierte Fechenbach dann 1805 im mittlerweile zum bayerischen Landesbistum herabgestuften Bamberg, freilich nur noch mit dem reinen Ehrentitel eines fürstlichen Bischofs bedacht und bar relevanter politischer Einflussmöglichkeiten.⁵⁶

2.2. Nachbarschaftliche Optionen

2.2.1. Kreispolitik

Auf Kreisebene konzertierten die Würzburg-Bamberger Personalunionen generell ihren Einfluss, um der schier unausräumbaren Konkurrenz zwischen dem Bamberger Kreisdirektorium samt Ausschreibeamt und den konkurrierenden Ansprüchen des Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth als Kreisobristen entgegenzusteuern, seit Mitte des 18. Jahrhunderts aber zur Abwehr

55 BERBIG, Bamberg 1 (wie Anm. 28), S. 65–78; 2, S. 315–320 (Erthal). Vgl. Bernhard BLISCH, Friedrich Carl Joseph von Erthal (1774–1802), Erzbischof – Kurfürst – Erzkanzler. Studien zur Kurmainzer Politik am Ausgang des Alten Reiches (Mainzer Studien zur Neueren Geschichte 16), Frankfurt am Main 2005, bes. S. 81–110. – SCHRÖCKER, Bischofswahlen (wie Anm. 19), S. 113, 139, 141–143 (Schönborn).

56 BERBIG, Bamberg 1 (wie Anm. 28), S. 99–108.

erwähnter preußischer Ansprüche.⁵⁷ In der Spätphase des Dreißigjährigen Krieges verwandte Hatzfeld (1631–1642) seine gewichtige Doppelstimme im Kreis zur anfänglichen institutionellen Redintegration, eine Position, der, wie skizziert, auch Johann Philipp I. (1642–1673) folgte.⁵⁸

Dennoch hatte sich im Zweifelsfalle das Engagement im Kreis partikularer Politik unterzuordnen: Schönborn wie Dernbach (1675–1683) verrechneten jeweils ihre Soldatenzahl, die eigentlich anderweitigen Bündnisverpflichtungen galten, eigenmächtig mit ihren Kreiskontingenten und schwächten so dessen gemeinschaftliche Armatur. Dernbach brach schließlich das Prinzip der militärischen Selbstverwaltung und -bestimmung des Kreises in Abwehr kaiserlicher Superioritätsansprüche seit 1635 endgültig auf, indem er die Kreisstände völlig gegenläufig bewegen konnte, ihre Truppen jetzt dem Kaiser zu unterstellen.⁵⁹

Somit boten Personalunionen keineswegs genuine Instrumente für die Kreispolitik, sondern bildeten ihrerseits mitunter gesteigerte Faktoren von partikularistischer Beeinflussung bis hin zu Desintegration.

2.2.2. Territorialvergleich, Abgleich von Diözesanrechten und regionale Kooperation

Eigenartigerweise ließen sich im Zuge einer Personalunion bilaterale Territorialstreitigkeiten kaum zu gänzlicher Zufriedenheit bzw. in abschließender Weise lösen: Hatten Aschhausen namens Bamberg und Julius Echter für Würzburg bereits im Vorfeld der Union 1610 eine erste Einigung über nachbarliche Territorialirrunge erzielt, kamen im Pontifikat Hatzfelds die unerledigten unter diesen Gebrechen erneut zur Sprache, ohne dass ein 1638 anberaumter Schiedstag jedoch wirklich zustande kam. Das gleiche Bild zähen Beharrens auf eigenen Ansprüchen und vergeblichen Bemühens um Einvernehmen

57 Vgl. Bernhard Sticken, *Der fränkische Reichskreis. Seine Ämter und Einrichtungen im 18. Jahrhundert* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. Fotodruckreihe 1), Würzburg 1970, bes. S. 179–238; Endres, *Preußens Griff nach Franken* (wie Anm. 50), S. 74–78. Zahlreiche Belege dieses verfassungsmäßig unbewältigten Dauer- und Strukturkonflikts bei Weiss, *Bamberger Bischofsreihe 1522–1693* (wie Anm. 28); Ders., *Bamberger Bischöfe 1693–1802* (wie Anm. 28).

58 Romberg, *Würzburger Bischöfe 1617–1684* (wie Anm. 28), S. 267–269 (Hatzfeld), 339–344 (Schönborn).

59 Romberg, *Würzburger Bischöfe 1617–1684* (wie Anm. 28), S. 335 f., 342 (Schönborn), 480–482 (Dernbach).

kennzeichnete auch die folgenden Würzburg-Bamberger Personalunionen unter Dernbach (1675–1683) und Friedrich Karl von Schönborn (1729–1746). Offensichtlich ließen sich derlei Grenzfragen jedoch außerhalb einer Unionierung durch umfangliche Vertragswerke leichter regeln (1685/88, 1700/1701, 1719).⁶⁰ Mutatis mutandis spiegelte sich diese Behauptung der eigenen Rechtssphäre im kirchlichen Bereich: Wie für Dernbach und Friedrich Karl von Schönborn überliefert, wurden beiderseitige Diözesanrechte im Grenzraum nach wie vor genau unterschieden. Daraus konnten sich mitunter auch Irritationen ergeben, etwa über die weltliche Besteuerung von Geistlichen, zumal die hochstiftischen und diözesanen Scheidelinien keineswegs identisch waren.⁶¹

Einzig unter der Ägide des Johann Philipp von Schönborn kam es zwischen Würzburg und Mainz 1669 zu nennenswerten Grenzbereinigungen. Doch waren auch hier bald wieder erneut territoriale Begrädnungen samt längeren Nachverhandlungen notwendig (1684, 1690/91, 1699–1710).⁶² Ebenso gelang unter ihm eine vertragliche Diözesanregulierung durch gegenseitigen Pfarreientausch (1656/59).

Doch drohte der Würzburger Bischof Johann Gottfried von Guttenberg (1684–1698) 1691 alsbald mit einseitiger Aufkündigung, da diese Zirkumskription sein Bistum benachteilige und im Übrigen bislang noch nicht vom Papst bestätigt sei, wie es das Tridentinum forderte. Von Würzburg wurden freilich in der Folgezeit die beiderseitigen Bistumsumfänge faktisch anerkannt.⁶³

60 ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 64f. (Aschhausen), 269f. (Hatzfeld), 484 (Dernbach); DERS., Würzburger Bischöfe 1684–1746 (wie Anm. 28), S. 471 (Schönborn). – Territorialverträge: Ebd., S. 110f. (1685/88), 222f. (1700/01, 1719).

61 ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 484f. (Dernbach); DERS., Würzburger Bischöfe 1684–1746 (wie Anm. 28), S. 471 (Schönborn, Irrungen).

62 Friedhelm JÜRGENSMEIER, Diözesane Grenzkorrektur und Beilegung von territorialen Differenzen zwischen Kurmainz und Würzburg 1656, in: Kirche, Staat und Geistesleben. Festschrift für Günter Christ zum 65. Geburtstag am 20. März 1994, hg. von Josef SCHRÖDER (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 14), Stuttgart 1994, S. 112–130, hier S. 124–129. – Hauptsächliche Nachverhandlungen: ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 545f. (1684); DERS., Würzburger Bischöfe 1684–1746 (wie Anm. 28), S. 107 (1690/91), 222 (1699–1710).

63 JÜRGENSMEIER, Grenzkorrektur (wie Anm. 62), S. 116–124. – ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1684–1746 (wie Anm. 28), S. 107 (Drohung durch Guttenberg, 1691), S. 305, 470 (faktische Anerkennung unter Johann Philipp Franz und Friedrich Karl von Schönborn).

Die sich in einer Personalunion bietenden Möglichkeiten vertiefter regionaler Kooperation schöpfte im 17. Jahrhundert einzig Johann Philipp von Schönborn in größerem Maße aus, und zwar meist in Form von Würzburger Militärhilfe, so an das von Frankreich bedrohte Mainz 1657, wie zur sogenannten Reduktion Erfurts 1664 zwecks Unterbindung der dortigen Reichsunmittelbarkeitsbestrebungen.⁶⁴

Insgesamt blieben die skizzierten Möglichkeiten und das Ausmaß regional enger und über die üblichen Nachbarschaftskontakte hinausgehender Kooperation ausschließlich auf die Periode der betreffenden Personalunion beschränkt: Insbesondere weltliche Gebietsvergleiche waren gleichsam generationenübergreifend erst in mehreren Jahrzehnten währenden Unterhandlungszyklen zu bewerkstelligen, die weit über die zeitlich beschränkten Perioden von Unionen hinausreichten.

2.3. Innere Aspekte

2.3.1. Finanzen und Ressourcennutzung

Stand also bereits die skizzierte erste Personalunion Würzburgs unter Aschhausen (1617–1622) unter dem Vorzeichen heranzuziehender Finanzkräfte, überschattete diese Problematik auch die nachfolgenden Unionen (2.1.): Nach dem Pontifikat Aschhausens kam es wegen einseitiger Lastenverteilung auf Würzburg, die in der Höchstsumme auf geradezu astronomische 1 500 000 fl. anzusetzen waren, zum Eklat: Weder eine bilaterale Schuldenkonferenz noch kaiserliche und innerligistische Schlichtungskommissionen konnten den zwischen Würzburg und Bamberg entbrannten Streit gütlich beilegen. Auch in der darauffolgenden Union unter Hatzfeld blieben die Fronten verhärtet und musste Bamberg erneut Schulden bei Würzburger Institutionen aufnehmen.⁶⁵

Vollends verschärft wurde die Bamberger Schuldenfrage in der Personalunion unter Dernbach (1675–1683): Die gemeinsamen Allianztruppen hatte Würzburg zu zwei Dritteln zu finanzieren und zudem auf eigenem Gebiet zu verpflegen. Weitergehend erließ er Bamberg 1680 einen Großteil der Beiträge und verminderte den aufgelaufenen Zinssatz um die Hälfte, wogegen

64 ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 336, 345; DERS., Würzburger Bischöfe 1684–1746 (wie Anm. 28), S. 614.

65 ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 134–139 (Sedisvakanz und Wahl 1622/23), 167f., 269f. (Hatzfeld).

sich das Würzburger Domkapitel heftig verwahrte. Erst 1719 konnte eine Teilumschuldung Bambergs bei Würzburger Mediatinstitutionen ausgehandelt werden. Doch stockten auch in der neuerlichen Union unter Friedrich Karl von Schönborn die weiteren Beratungen seit 1740, bis sie bei seinem Tod 1746 ergebnislos abgebrochen und danach stillschweigend beiseitegelegt wurden.⁶⁶ Auch in der Union mit Kurmainz unter Johann Philipp I. (1642–1673) drängte das Würzburger Domkapitel nunmehr grundsätzlich auf politische und finanzielle Gleichberechtigung und paritätische Lastenverteilung zwischen beiden Stiften. Freilich ergab die Abrechnung bei seinem Tod, dass auch Mainz ein erhebliches Debet bei Würzburg angehäuft hatte.⁶⁷ So blieben die sich aus Personalunionen ergebenden einseitigen Finanzverschiebungen mittelbar zu erwartende, in der Natur der Sache wohl unausweichliche, doch in der Rückabwicklung schier unlösbare Fragen.

2.3.2. Zur Frage von zwischenstaatlicher Synergie, Elitentransfer sowie Reformanstößen

Von Personalunionen ausgehende synergetische Wirkungen zeigten sich allenfalls in wirtschaftlich beschränkten und vor allem wesensgemäß im militärökonomischen Bereichen, so durch beiderseitige Zollaufhebungen und bevorzugten Erwerb von Rüstungsgütern aus unionsverbündeten Waffenschmieden. Freilich wurden auch solche Sonderkonditionen bei Erlöschen des jeweiligen Bundes meist sofort rückgängig gemacht.⁶⁸

66 WEISS, Bamberger Bischofsreihe 1522–1693 (wie Anm. 28), S. 551; DERS., Bamberger Bischöfe 1693–1802 (wie Anm. 28), S. 197 (letzte gemeinsame Abrechnung nach dem Tod Schönborns 1746); ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 483, 546; DERS., Würzburger Bischöfe 1684–1746 (wie Anm. 28), S. 110 (Truppenunterhalt des Bamberger Kontingents durch Würzburg über die Personalunion hinaus bis mindestens 1688), 222 f. (Teilumschuldung bezüglich Juliusspital und Universität 1719), 471 (Beratungen ab 1740, Bamberger Darlehensaufnahme 1741).

67 ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 345, 438 (Mainzer Debet in Höhe von 25 000 Rtl.). – Auch Lothar Franz von Schönborn gedachte die 1699 angestrebte Union von Bamberg-Mainz mit Würzburg zur Sanierung des Mainzer Säckels wie auch der eigenen Privatfinanzen zu nutzen: SCHRÖCKER, Bischofswahlen (wie Anm. 19), S. 139.

68 Vgl. ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 447 (Zollerneuerung gegenüber Mainz nach Tod Schönborns 1673), 537 (Zollerneuerung gegen-

Auf administrativer Ebene findet sich unter den quellenmäßig genauer fassbaren Unionen seit Johann Philipp von Schönborn (1642–1673) kein nennenswerter Elitentransfer. Völlig gegenteilig und zu nicht geringer Verbitterung der anderen Seite ließ Dernbach (1675–1683) indes die Reichs- und Kreispolitik in engem Zusammenhang mit seiner Klientel weitgehend vom Bamberger Personal leiten, so dass die Würzburger Seite dies als regelrechte Nebenregierung kritisierte.⁶⁹

Erst mit Friedrich Karl von Schönborn (1729–1746) ergaben sich in seinen beiden Ländern Würzburg und Bamberg namhafte Neuerungen in der öffentlichen Verwaltung, die über das zeittypische Maß an Zentralisierung, Bürokratisierung und Professionalisierung hinausgingen: So scheint nach aktuellem Forschungsstand das Prinzip der Kabinettsregierung nach Bamberger Vorbild auf Würzburg (*Geheime Ratskonferenz, geheime Kanzlei*) übertragen worden zu sein.⁷⁰ Insgesamt aber – und nur mit Ausnahme Dernbachs – agierten jedoch die unierten Landesverwaltungen einschließlich des jeweiligen Kodifikationswesens und diesbezüglichen Notwendigkeitserwägungen hoheitlich wie administrativ autonom und voneinander streng getrennt. Gleiches galt für die repräsentative Hofhaltung.⁷¹ – Freilich wäre dieser von

über Bamberg bei Tod Dernbachs 1683). – Rüstungsankäufe: ebd., S. 345 (Johann Philipp von Schönborn), 484 (Dernbach).

69 ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 339, 388 (Schönborn), 483 f. (Dernbach).

70 ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1684–1746 (wie Anm. 28), S. 486 f. (Zitat S. 487). Vgl. Klaus RUPPRECHT, Die Geheime Kanzlei des Hochstifts Bamberg zur Zeit des Fürstbischofs Lothar Franz von Schönborn, in: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 143 (2007), S. 439–455.

71 Zu Ende des 18. Jahrhunderts wurde betont, dass Hochstifte *aber wie zwey besondere Staaten und Kirchen vereinigt* gewesen seien: Zitiert nach Franz OBERTHÜR, Die Bayern in Franken und die Franken in Bayern. Ein Parallelogramm, Nürnberg 1804, S. 50. – BERBIG, Bamberg 2 (wie Anm. 28), S. 284–302. – Exemplarisch zur getrennten Kirchengesetzgebung unter Seinsheim und Erthal: Barbara GOY, Aufklärung und Volksfrömmigkeit in den Bistümern Würzburg und Bamberg (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 21), Würzburg 1969, bes. S. 299 f. – Eine solche Trennung war übrigens bereits unter Lothar Franz von Schönborn zwischen Bamberg und Kurmainz üblich: SCHRÖCKER, Personalunionsplan (wie Anm. 2), S. 144. – Kerstin KECH, Hofhaltung und Hofzeremoniell der Bamberger Fürstbischöfe in der Spätphase des Alten Reiches (Stadt und Region in der Vormoderne 6/Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bamberg 28), Würzburg 2016, S. 126–140.

Wolfgang Wüst in die Diskussion eingebrachte Aspekt am hiesigen Beispiel in vergleichender Verwaltungsgeschichte noch näher zu klären.

Einzig in der Reichspolitik bürgerte sich eine bestimmte Arbeitsteilung und Spezialisierung ein: Während Bamberg wegen des Direktoriums das Geschehen im Kreis auch namens Würzburg leitete, vertrat Würzburg beider Interessen am Reichstag.⁷²

Als der mit Abstand wichtigste Modernisierungsimpuls ist die forcierte Entwicklung der fiskalischen und militärstaatlichen Branche zu verzeichnen: Bereits vor Errichtung des stehenden Heeres unter Dernbach 1675 war während des Dreißigjährigen Krieges der Würzburger Finanzbedarf für Militärausgaben erheblich gestiegen und erforderte Steuer- und Abgabenerhöhungen, die, wie umrissen, in Zeiten von Unionen meist noch gesteigert wurden.⁷³ In der Konsequenz führte dies zu einer rationaleren und vereinheitlichten Umgestaltung des Steuerwesens, wie sie in Würzburg die entscheidende Gesetzgebung unter Guttenberg erbrachte (1686), und schließlich zum Aussetzen der steuerbewilligenden Landtage nach 1701, wie in Bamberg bereits 1654 geschehen. Weiters folgte der Zugriff auf die wehrfähige Bevölkerung mittels Konskription (formell seit 1692), einer Vorform der allgemeinen Wehrpflicht.⁷⁴ Im Gesamteffekt verhalfen damit die durchweg im Zeichen politisch-militärischer Spannungssituationen stehenden Personalunionen in Würzburg einem landesfürstlichen Absolutismus geistlicher Prägung zum Durchbruch bzw. akzelerierten diese laufenden Fundamentalprozesse frühneuzeitlicher Herrschaftsformung.⁷⁵

72 Theodor HENNER/August SCHÄFFLER (Hg.), Autobiographie des Staatsrates Johann Baptist von Wagner, in: Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken 47 (1905), S. 1–124, hier S. 40f. (Beleg 1785/86).

73 ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 89f., 95f., 101 (Steuer- und Wehrwesen unter Aschhausen), 275–277, 280f., 284f. (Hatzfeld), 360–363, 370–372, 383–385 (Johann Philipp von Schönborn), 488, 496–498, 504–506 (Dernbach).

74 ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 504 (faktische Konskription seit 1676); DERS., Würzburger Bischöfe 1684–1746 (wie Anm. 28), S. 147–151 (Steuergesetz), 160 (formelle Konskription), 231–233 (letzter Landtag). Vgl. WEISS, Bamberger Bischofsreihe 1522–1693 (wie Anm. 28), S. 511 (letzter Bamberger Landtag).

75 Zusammenfassend ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1684–1746 (wie Anm. 28), S. 71–83.

2.3.3. Kirchlich-religiöse Aspekte

Unter Bischof Aschhausen wurde 1618 für seine beiden Bistümer Würzburg und Bamberg eine überdiözesane Benediktiner-Kongregation in Abwehr der konkurrierenden, ordensinternen Bursfelder Union gegründet. Doch ist ungeklärt, ob es nach ihm tatsächlich noch zu gemeinsamen Synoden kam.⁷⁶

Eine bemerkenswerte Dichte und Fülle gemeinsamer kirchlicher Initiativen brachte Johann Philipp von Schönborn für seine drei Sprengel Würzburg, Mainz und Worms zu Wege: Mit der Berufung des Weltpriesterinstituts der Bartholomäer nach Würzburg 1654 und, von dort ausstrahlend, nach Mainz 1662 wurden Priesterbildung und Pfarrklerus nach weitgehender Zerrüttung im Dreißigjährigen Krieg grundlegend erneuert. Nachfolgend wurde in den 1650/60er Jahren in der Liturgie der ‚Reformiert Römische Ritus‘ samt Rituale (1671) eingeführt und 1670 die vorgängige Würzburger Kirchenordnung von 1589 für alle drei Bistümer fortgeschrieben. So zog unter diesem Erzbischof in Mainz unverkennbar ein „Reformkatholizismus Würzburger Prägung“ ein.⁷⁷ Auch die von ihm angestoßene Erbverbrüderung bzw. Union der beiden Domkapitel von Mainz und Würzburg kam 1656 zunächst als politischer Beistandspakt zustande und nachfolgend 1663 in Form einer Gebetsbruderschaft, die auch nach einseitigen Aufkündigungen durch Mainz (1673) und Würzburg (1683) bis zur Säkularisation eine wechselvolle Geschichte von Widerruf und Neubestätigung erleben sollte.⁷⁸ – Die Frage, inwieweit

76 ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 110.

77 Andreas Ludwig VEIT, Kirchliche Reformbestrebungen im ehemaligen Erzstift Mainz unter Erzbischof Johann Philipp von Schönborn 1647–1673 (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte 7/3), Freiburg im Breisgau 1910 (noch immer genaueste Darstellung); ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 394–398. – Im Bistum Würzburg blieb das Rituale noch weit über zwei Folgeauflagen (1836/39) gültig, die Kirchenordnung bis zur neuerlichen Überarbeitung 1693: Winfried ROMBERG, Das Würzburger Pfarrwesen vom Dreißigjährigen Krieg bis zur Säkularisation (1617–1803). Institutionen und Pastoral im Spiegel der landesherrlichen Kirchenordnungen, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 73 (2011), S. 95–158, hier S. 102–105, 130–144. – Anton Philipp BRÜCK, Das Priesterseminar der Bartholomiten in Mainz 1662–1803, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 15 (1963), S. 33–94. – JENDORFF, Reformatio Catholica (wie Anm. 35), S. 63 (Zitat).

78 ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 334, 336, 347, 447 (Stiftung 1656/1663), 447 (Mainzer Aufkündigung 1673), 546 (Würzburger Aufkündigung 1683); DERS., Würzburger Bischöfe 1684–1746 (wie Anm. 28), S. 108 (Würzburger Wiederaufnahme 1692), 470 (gemeinsame Erneuerung 1739).

mit diesem pastoralen Gesamtanspruch und sprengelübergreifenden Wirken noch weitergehende Ideen einer Gesamtreform auf Ebene der Reichskirche verbunden waren, lässt sich jedoch aus den Quellen nicht erschließen.⁷⁹

Gänzlich abweichende Pfade schlug indes Dernbach ein: Mit der von ihm verfügt Aufhebung der Bartholomäer in Würzburg 1679/80 und der substitutiven überdiözesanen Kongregation weltpriesterlicher Ausrichtung in seinen beiden Sprengeln 1682 durchkreuzte er in unübersehbarer Konkurrenz die vorhergehende Klerusreform unter Schönborn. Dies tat er nota bene unter Berufung auf die tridentinische Oberhoheit des Diözesanbischofs über Einflüsse auswärtiger Ordinarien oder anderweitige geistliche Institutionen. Freilich zerfiel bei Dernbachs Tod auch dieser geistliche Unierungscharakter rasch zugunsten der jeweiligen Bistumszuständigkeit.⁸⁰ Unter Adam Friedrich von Seinsheim schließlich wurde 1759 in allen Pfarreien des Bamberger Bistums die Ewige Anbetung eingeführt, und zwar nach dem Würzburger Vorbild seines bischöflichen Onkels und Amtsvorgängers Friedrich Karl seit 1736/37 – im Vergleich zu den vorigen eine bescheidene Verbindung.⁸¹

Überraschenderweise fanden sich gerade im kirchlichen Bereich noch die meisten Ansätze zu dauerhaften, über das eigene Gemeinwesen hinausreichenden Bindungen. Zwar unterstrich dies den gemeinschaftlichen, genuin geistlichen Charakter jener Staatswesen. Doch unterlagen auch sie der Diskordanz bei Zerfall von Unionen und mitunter divergenten kirchenpolitischen Optionen des jeweiligen Folgebischofs.

2.3.4. Bleibendes Missbehagen und alternierende ‚Gegen‘-Regierungen

In Würzburg führte bei entsprechenden Pontifikatswechseln ein allgemeiner Unmut, insbesondere hinsichtlich ungeklärter Finanzfragen (2.3.1.), der sich meist bereits während einer noch bestehenden Personalunion aufgebaut hatte, geradezu regelmäßig zu einer grundlegenden Revision der bisherigen Regierungslinie: Die Gelder, welche für gewöhnlich das wirtschaftlich leistungsfähigere Würzburg dem vormaligen Unionspartner vorgestreckt hatte,

79 So die Annahme bei Georg MENTZ, Johann Philipp von Schönborn, Kurfürst von Mainz, Bischof von Würzburg und Worms 1605–1673. Ein Beitrag zur Geschichte des siebzehnten Jahrhunderts, 2 Bde., Jena 1896/1899, hier 2, S. 218.

80 ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 513–515.

81 WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802 (wie Anm. 28), S. 280; ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1684–1746 (wie Anm. 28), S. 573.

wurden in größtmöglicher Akribie bilanziert, bilaterale Zollbefreiungen aufgekündigt und, soweit möglich, eine umfassende Entflechtung beider Hochstifte samt deren höfischer sowie administrativer und militärischer Apparate eingeleitet.⁸² Im 17. Jahrhundert konnte ein solches Renversement seitens des Würzburger Domkapitels den vormals verbundenen Autoritäten und Personengruppen mitunter denkbar brüsk vorgetragen werden, was somit als Gradmesser solch tiefreichender Entfremdung zu verstehen war. In unverkennbarer Eskalation dieser Spannungslagen kam es nach dem ohnehin höchst konfliktbehafteten Pontifikat Dernbachs zu einem durchgreifenden, bislang in dem Maße nicht gekannten personellen Revirement wider dessen Patronage mittels sofortigen Amtsentzugs, vorübergehender Verhaftung, regelrechter Abstrafung und Landesverweises.⁸³

So brachte die mitunter kämpferische Oppositionsstimmung bei der nächstfolgenden Bischofswahl in fast stereotyper Weise überzeugte Unilateralisten auf die Kathedra. Dabei fällt auf, dass selbst außerordentlich prägende Personalunionen, wie die Johann Philipps und Friedrich Karls von Schönborn sowie Franz Ludwigs von Erthal, zu ihrem Ende schier unweigerlich zerfielen und an die Stelle der bisherigen Amtsinhaber jeweils weniger profilierte, wenn nicht gar eindeutige Verlegenheitskandidaten traten.⁸⁴ Insbesondere die zeremonielle Beteiligung beider Domstifte anlässlich der Exequien für den vormals gemeinsamen Regenten und die Frage der (Neben-)Grablege an der jeweils anderen Kathedrale war dabei ebenfalls als Stimmungsbarometer bzw. als manifester Ausdruck des höchst wandelbaren, nicht selten ambivalenten Verhältnisses der vormals verbundenen Hochstifte zu deuten.⁸⁵

82 ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 135–137 (nach dem Tod Aschhausens, 1623), 438 (nach dem Tod Schönborns, 1673).

83 ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 537–542.

84 Der auf Johann Philipp von Schönborn folgende Johann Hartmann von Rosenbach (1673–1675) stand für eine Regierungskontinuität einzig in Würzburg. Auf Friedrich Karl folgten bereits betagte Verlegenheitskandidaten: in Würzburg Anselm Franz von Ingelheim (1746–1749), in Bamberg Johann Philipp Anton von Frankenstein (1746–1753). Erthal fand in Würzburg mit Georg Karl von Fechenbach (1795–1802/08) einen durchaus nicht unbegabten Nachfolger, in Bamberg hingegen mit Christoph Franz von Buseck (1795–1802/05) wiederum eine Übergangsfigur: ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 459 (Rosenbach); WEISS, Bamberger Bischöfe 1693–1802 (wie Anm. 28), S. 373–380.

85 ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 118: Aschhausen starb 1622 auf dem Regensburger Reichstag und wurde in Bamberg unter Verweis auf die kaiserliche Vorrangstellung Bambergs und ohne Organentnahme für die

Solch tief eingewurzelttes Ressentiment machte sich in Würzburg Luft in Argumenten und Einschätzungen bezüglich des skizzierten finanziell-ökonomischen Nachteils für das eigene Hochstift wie auch hinsichtlich eines hausmachtpolitischen Übergewichts eines Doppelregenten. Als bittere Lehre aus der nachgerade aporetischen Union unter Dernbach (1675–1683) habe sich diese einhellige Ablehnung geradezu als eine *Lex pragmatica* herausgebildet.⁸⁶ In auffälliger Weise nahm auch die Bamberger Seite im Nachgang zu den Unionen unter Friedrich Karl von Schönborn (1729–1746) und Franz Ludwig von Erthal (1779–1795) dergleichen Begründungen auf, so bezeichnenderweise unter Betonung dergestalt kaum zu gewährleistender Ranggleichheit beider Hochstifte.⁸⁷

Würzburger Kathedrale begraben. – Ebd., S. 296: Hatzfeld verschied 1642 in Würzburg, sein Herz und Leichnam wurden im dortigen Dom beigesetzt. Die Bamberger Kathedrale übersandte zwar zu den Exequien das zugehörige Pallium, erhielt indes nur den Bischofsring zurück, aber keinen Teil des Leichnams. – Ebd., S. 416 f.: Als Johann Philipp von Schönborn 1673 in Würzburg das Zeitliche segnete, wurde sein Herz entgegen dem dortigen Kapitelsbeschluss schließlich doch nach Mainz überführt, welches seinerseits zu den Würzburger Trauerfeierlichkeiten das Pallium sandte. – Ebd., S. 521: Dernbach entschlief 1683 in Würzburg. Das Würzburger Kapitel beschloss noch vor der zu erwartenden Bamberger Nachfrage, das Herz in Würzburg einzubehalten. – Im 18. Jahrhundert wurden die Herzen der in Würzburg dahingegangenen Friedrich Karl von Schönborn (1746), Seinsheim (1779) und Erthal (1795) anstandslos dem Bamberger Kapitel übergeben: ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1684–1746 (wie Anm. 28), S. 589 (Schönborn). – DERS., Vom Fürsten zum Hirten: Der Wandel des Kirchen- und Bischofs-Bildes durch Revolution und Säkularisation (1802/03), dargestellt anhand der Bischofsgrabmäler im Würzburger Dom, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 65 (2003), S. 119–145, hier S. 122 (Seinsheim), 127 (Erthal).

86 Argumentationsfiguren: SCHRÖCKER, Bischofswahlen (wie Anm. 19), S. 143 (1698); CHRIST, Bischofswahl 1724 (wie Anm. 24), S. 470 f. – Der Reichsvizekanzler und Bamberger Koadjutor Friedrich Karl von Schönborn musste sich 1716 im Vorfeld der Würzburger Wahl von 1719 gar ins Gesicht sagen lassen: *so wenig der Herr ReichsVizeCantzler jehmalen Bischoff zu Würzburg, weder pro Coadjutoriam, weder in casu mortis [durch ordentliche Wahl bei Tod des bisherigen Bischofs] werden würde, daß es bei denen allhiesigen Herren [Domkapitularen] Semel pro Semper eine Lex pragmatica seye, niemanth das allhiesige stiftt abnzuvertrauen der schondt mit einem versehen wehre, zumahlen dabei immer das Hochstiftt allhier den kürzesten gezogen hätte.* Zitiert nach ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1684–1746 (wie Anm. 28), S. 430.

87 BERBIG, Bamberg 1 (wie Anm. 28), S. 34 (Sedisvakanz 1746): Die Wiederholung einer Union mit Würzburg in Nachfolge Friedrich Karl von Schönborns sei weder für das eigene Land noch für den Kaiser von Vorteil. – Ebd., S. 82 (Sedisvakanz

Ein probates Mittel zur Verhinderung von Personalunionen bildete bei anstehenden Elektionen die zögerliche Versendung der Sedisvakananzeige an Papst, Kaiser, Mainzer Metropolit und Nachbarkapitel bei absichtlich frühzeitiger Wahlterminierung.⁸⁸ Nur gelegentlich unter steigendem Druck griff man dazu auf repressive Maßnahmen zur Abschottung vor dem Nachbarkapitel zurück. Singulär war die halbformelle Vorwahlentscheidung des Würzburger Domkapitels für den unilateralistischen Christoph Franz von Hutten 1724 in Abwehr einer Union mit Bamberg unter Friedrich Karl von Schönborn, die freilich bei Huttens Tod 1729 dann doch als unvermeidlich schien.⁸⁹

Darüber hinaus schritt das Domkapitel zum rechtlichen Ausschluss von Personalunionen durch Festschreibung in den Wahlkapitulationen – bzw. nach den Verfassungskämpfen von 1695/98 in abgeschwächter Form der *Monita* – entweder durch direktes Verbot (1642, 1683, 1684, 1724)⁹⁰ oder durch besonderes Konsensrecht des Domkapitels (1675, 1729, 1779).⁹¹ Ebenso wurde 1684 die Ablehnung von Unionen statutenmäßig in den Aufschwör-Eid der

1795): Eine Fortführung der Union nach Erthal brächte mit dem kaiserlichen Favoriten Fechenbach einen Land- und darüber hinaus Kapitelsfremden samt allen Nachteilen auf die Bamberger Kathedra. Dieser sei überdies von Illuminaten umgeben, die ihn auch bereits in Würzburg gewählt hätten [sic!]. Ebenso könne das eigene Land seinen Fürsten standesgemäß unterhalten. Das kaiserliche Hochstift Bamberg müsse bei einer erneuten Union ohnehin bloß an zweiter Stelle rangieren.

88 ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 135 (Sedisvakanz 1623), 314 (1642), 440 (1673), 542 (1683); DERS., Würzburger Bischöfe 1684–1746 (wie Anm. 28), S. 206 (1699), 295 f. (1719), 367–369 (1724).

89 In der Sedisvakanz 1642 verbot das Würzburger Kapitel sogar dem eigenen Chorbruder Johann Sebastian Schenk von Stauffenberg, der ebenfalls am Bamberger Domstift präbendiert war, die Reise dorthin, um kein Präjudiz für eine etwaige Personalunion mit Bamberg zu schaffen: ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 314. – CHRIST, Bischofswahl 1724 (wie Anm. 24), S. 476–478 (Hutten).

90 ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 314 (1642), 541 (1683); DERS., Würzburger Bischöfe 1684–1746 (wie Anm. 28), S. 95 (1684), 368 (1724).

91 ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 469 (1675); DERS., Würzburger Bischöfe 1684–1746 (wie Anm. 28), S. 439 (1729); Herbert SCHOTT, Franz Ludwig von Erthal und seine Wahlkapitulation für das Domkapitel zu Würzburg 1779, in: Franz Ludwig von Erthal. Fürstbischof von Bamberg und Würzburg 1779–1795, hg. von Renate BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN (Veröffentlichungen des Diözesanmuseums Bamberg 7), Bamberg 1995, S. 28–36, hier S. 32 (1779). Vgl. Joseph Friedrich ABERT, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ende des 17. Jahrhunderts (1225–1698). Eine historisch-diplomatische Studie, in:

Domizellare aufgenommen.⁹² Wie freilich die unmittelbar anschließende Folge von Personalunionen unter Hatzfeld (Würzburg-Bamberg 1631/33–1642) und Johann Philipp von Schönborn (Würzburg-Mainz 1642/47–1673) sowie die Würzburg-Bamberger Kontinuität unter Seinsheim (1755/57–1779) und Erthal (1779–1795) bezeugen, wog das Würzburger Domkapitel den Fluss politischer Optionen und Kombinationen letztlich doch weit pragmatischer ab, ohne sich unflexibel und gleichsam (rechts)dogmatisch einmauern zu wollen. Die traditionell zahlreichen Doppelpräbendierungen von Würzburger Kapitularen an den Domstiften Mainz oder Bamberg scheinen dabei kaum als eigenständiger Faktor ins Gewicht zu fallen; man folgte meist der im jeweiligen Kapitel vorherrschenden Richtung.

3. Motivationen, Rationalitäten und Aporien von Personalunionen geistlicher Staaten in der Frühen Neuzeit – eine Bilanz

1) Als Motivation, Rationalität und Effekt von Unionen geistlicher Staaten im 17. und 18. Jahrhundert ergeben sich am Beispiel des Hochstifts Würzburg eindeutig reichspolitische Erfordernisse, vordringlich von Existenzwahrung im Verein mit politisch-konfessioneller Blockbildung.⁹³ Durchweg bildeten diese Personalunionen einen (Kern-)Bestandteil größerer Bündnissysteme und Interessengruppierungen, so etwa der katholischen Liga (Aschhausen, Hatzfeld 1617–1622/1631–1635), der späteren Kreisassoziationen (Dernbach 1675–1683, Friedrich Karl von Schönborn 1729–1746) oder der Abwehr des friderizianischen Preußen (Seinsheim und Erthal 1757–1795). Erst in zweiter Linie konnte das zustimmungspflichtige Papsttum seinen Einfluss geltend machen, so dass nicht zuletzt die Kumulationsprojekte trotz tridentinischen Verbots mehrenteils ungetrübt fortgesponnen werden konnten.⁹⁴

Im Unterschied zu den angeführten Unionen der weltlichen Kurfürsten, welche jeweils Kronen außerhalb des Reiches und damit Potenzen und hegemonale Wirkungsmöglichkeiten ungleich höherer Art einbrachten, rangierten

Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken 46 (1904), S. 27–186, bes. S. 94–112.

92 ROMBERG, Würzburger Bischöfe 1617–1684 (wie Anm. 28), S. 541.

93 Bestätigend: SCHRÖCKER, Personalunionsplan (wie Anm. 2), S. 145; REINHARD, Kumulation (wie Anm. 8), S. 507–510, 512.

94 Für Bistum und Hochstift Würzburg bes. ROMBERG, Prolegomena (wie Anm. 52), S. 399–403, 426.

die geistlichen Unionen lediglich auf kleinstaatlichem Niveau. Aus diesem schier unentrinnbaren Moment, das wohl keiner deutlicher als Lothar Franz von Schönborn zeitgenössisch erkannte,⁹⁵ floss eine grundsätzlich defensive Haltung der reichsprälatischen Personalunionen. Dabei erwiesen sie sich allesamt als episodische Lösungen auf Zeit in je spezifischen politischen, personellen und räumlichen Konstellationen und Herausforderungen. In dialektischer Rückwendung ermöglichte freilich genau dies im Falle politisch sich zuspitzender Rahmenverhältnisse auf Reichsebene wie innerhalb des Konzerts der europäischen Mächte neuerliche Personalunionen zum Erhalt der eigenen staatlichen Entitäten, ja forderte sie sogar kategorisch ein (2.1.). In diesem Sinne sind die geschilderten Unionen als sicherheitspolitische Krisensymptome zu bewerten, deren sachliche Berechtigung aus den umfassenden Mächtegruppierungen ihrer Zeit zu erklären sind. Das fortwährende und periodische Widerspiel von vorübergehender Kooperation und anschließender Trennung von Stiftsstaaten bildete somit eine interferentielle Größe in der Grundsituation der reichspolitischen Minorität der *Germania Sacra*, mochte diese phasenweise in Latenz verharren oder angesichts politisch-militärischer Wendungen akute Vordringlichkeit erhalten.

2) Im Inneren der Gemeinwesen führten die Unions-Konstrukte zu permanenter fiskalisch-ökonomischer Überforderung des stärkeren Gliedes, durchwegs also Würzburgs, insbesondere durch erheblichen Abfluss von Finanzen und sonstigen Ressourcen zwecks Organisation gemeinsamer Verteidigungskräfte und übergeordneter Sicherheitspolitiken.⁹⁶ So schreckten die Domkapitel im Nachgang – und im Nachhinein betrachtet wenig verwunderlich – genau jene kollateralen Negativfolgen, die offensichtlich bei den ersten Unionen im 17. Jahrhundert erst *via facti* offenbar werden sollten.

Damit offenbarten diese staatenbündische Gebilde ihre wohl größte inhaltliche Schwäche, nämlich – modern gesprochen – den Mangel an Intergouvernementalität, näherhin Gleichheit in der politischen Gewichtung, einver-

95 Alfred SCHRÖCKER, Ein Schönborn im Reich. Studien zur Reichspolitik des Fürstbischofs Lothar Franz von Schönborn (1655–1729) (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 8), Wiesbaden 1978, bes. S. 10–24.

96 So bezeichnete kein geringerer als der Bamberg-Mainzer (Erz)Bischof Lothar Franz von Schönborn 1695 das Bistum Würzburg als *opulentissimus episcopus Herbipolensis*, dessen Besitz erst, so derselbe 1698, die Aufstellung von eigenen Truppen und eine politische Sammlung der Reichsstifte unter dem Leitsatz *propter bonum ecclesiae, religionis et patriae* erlaube: SCHRÖCKER, Bischofswahlen (wie Anm. 19), S. 139 (Zitat 1), 143 (Zitat 2).

nehmlicher Lastenteilung, wechselseitiger Abstimmung und Konsensualität. Gleichmaßen waren sie, wie skizziert, konstruierte Ad hoc-Gebilde mit daraus fließend akuten inneren Problemlagen. Von daher waren sie in keiner Weise mit den wesentlich langfristigeren und umsichtiger fortschreitenden Integrationsbewegungen auf Kreisebene während des weiteren 18. Jahrhunderts zu vergleichen.⁹⁷ Dementsprechend gering waren die positiven Effekte dieser Unionen bezüglich Festigung gegenseitiger Bindungen und ordnungspolitischer Impulse im Inneren, abgesehen von der generalisierten Entwicklungstendenz hin zu absoluter Herrschaft. Noch am ehesten ließe sich auf kirchlicher Ebene dergleichen nachweisen. Freilich nur die wenigsten auch dieser Schritte bewiesen nach dem Tode des inaugurierenden Regenten persistente Kraft.

Im Gesamtblick verschärfte mithin die in Unionen bi- bis multilateral forcierte Machtanballung samt fiskalisch-militärisch-antiständischer Modernisierungswelle den skizzierten staatenbündischen Grundkonflikt zwischen den unierten Reichsständen nochmals. In der Gegenreaktion führte dies zu striktem Beharren der verfassungsgemäß staatstragenden Domkapitel auf vitalen Eigeninteressen und Gewährleistung landeshoheitlicher Selbstständigkeit. In gewisser Paradoxie brachte dies innerhalb von Unionen nicht einmal nachbarschaftliche Territorialirrunge einer schiedlichen Lösung näher (2.2.2.). Nicht selten wurde daher auf Würzburger Seite – auffälligerweise antiparallel von dem je anderen verbundenen Hochstift ebenso – der Verlauf der Unionen als enttäuschend, ja schädlich beurteilt, und kam es nach deren Ende zur entschiedenen Ablehnung einer möglichen Neuauflage. Ihnen eignete somit ein episodischer Charakter, der nicht selten den innenpolitischen Richtungswechsel wie auch den Wechsel der obersten Funktionseliten regelrecht herausforderte.

Von daher war auch im Würzburger Bereich weniger von einem unionsbedingten Reformstau die Rede⁹⁸ als vielmehr von einem Auftürmen unbewältigter Sekundärprobleme bis hin zu Verfassungskämpfen zwischen doppeltregierendem Bischof und einem jeden seiner Domkapitel. Potentiale der Weiterentwicklung, etwa auf längere Dauer oder gar hin zu staatlichen Realunionen mit föderalen Strukturen, waren den Personalunionen von daher ebenso wenig zuzusprechen. Letzteres wollte zu Ende des Alten Reiches selbst ein Kenner und modifikationsfreudiger Vordenker des Reichsrechts

97 Vgl. SICKEN, Fränkischer Reichskreis (wie Anm. 57), bes. S. 85–106. Diese Befunde Sickens werden von der nachfolgenden Reichskreis-Forschung vollauf bestätigt und vertieft.

98 Vgl. WÜST, Personalunionen (wie Anm. 9), S. 186.

wie Friedrich Carl von Moser nicht einkalkulieren.⁹⁹ Im Resultat trugen Personalunionen geistlicher Reichsstände Experimental- und Projekt- bzw. Ausnahmecharakter, deren staatentypologische Einordnung bereits den eingangs erwähnten reichsrechtlich bestens bewanderten Zeitgenossen nicht recht deutlich war.

3) Trotz oder gerade wegen solch unverkennbarer Defizienzen eröffnen die geistlichen Personalunionen einen bezeichnenden Blick auf das Alte Reich: Dem habsburgischen Kaisertum, welches die *Germania Sacra* als natürliches Einfluss- und Wirkungsfeld betrachtete, boten Personalunionen in der Regel feste und unerlässliche Anknüpfungspunkte für größere Bündnisse auf der ungleich vielstimmigeren und komplizierteren Ebene von Kreis und Kreissassoziation; und dies erst recht, wenn es etwa im Falle Bambergs ein *eo ipso* einflussreiches Kreisausschreibeamt zu koordinieren galt. Diese Unionen bildeten aus Sicht der Wiener Hofburg – und ungeachtet der Erfolglosigkeit ihrer eigenen kirchenpolitischen Unternehmungen – zumindest den Versuch, das Reich in pragmatischer und, wenn nicht durch völkerrechtliche Vertragsform (Dernbach), so doch in mittelbarer Weise in besser überschaubare und hoffentlich handlungsfähigere Gruppierungen einzuteilen.

Doch konnte sich in inhärenter Instabilität diese persönliche und personalunierte Gefolgschaft von bischöflichem Landesherrn und seiner Hochstifte – wie auch vice versa die kaiserlicherseits dahinlautenden Erwartungen – ins Gegenteil verkehren, wie die Politik des Franz von Hatzfeld und des Johann Philipp I. vom Prager Frieden (1635) bis zum Ende der Rheinischen Allianz (1635–1668) oder die kreisgebundene Neutralität Friedrich Karls von Schönborn (1740–1746) illustriert. Auf diese Weise kam der Dualismus von oberster Reichsgewalt und reichsständischer Libertät sogar weit deutlicher und in aller Unmissverständlichkeit zum konfliktbehafteten Ausdruck, was in diesen Fällen den Kollaps kaiserlicher Politikombinationen vor Augen führte. Im Letzten waltete also aus Wiener Sicht in den geistlichen Unionen ein tiefgründiges Moment von Unbeherrschbarkeit weit über die vermeintliche ‚Eigensinnigkeit‘ der wahlberechtigten Domkapitel hinaus und blieben solche Bündnisse aller Erfahrung nach letztlich Behelfe kaiserlich-habsburgischer Interessenorganisation.

Im Inneren freilich wurde, wie der Pontifikat Dernbachs in aller Deutlichkeit demonstrierte, der unierte Anschluss an das habsburgische Lager durch die skizzierten Kollisionen und Verfassungskämpfe sogar schwer

⁹⁹ VON MOSER, Regierung der geistlichen Staaten (wie Anm. 5), S. 177.

erkauft, in denen sich gewissermaßen der Dualismus in nachgelagerter Form im internen Hochstiftsgefüge widerspiegelte und damit im Zweifelsfalle die klare Parteilichkeit der Wiener Instanzen für die bischöfliche Machtstellung und gegen die involvierten Domkapitel erklärte, so dass nicht zuletzt vom Kaiserhof ein Impuls für den landesfürstlichen Absolutismus ausging (2.3.).¹⁰⁰

Mithin bildeten diese Unionen geistlicher Staaten je nach historischer Situation zeitlich bedingt erfolgreiche Instrumente, im Zweifelsfall aber diffuse Aktionsfelder und im missglückten Falle bloße Spielarten dieses dualistischen Funktionsschemas des Reichskörpers. Im letzten konnte die auch und gerade den Personalunionen inhärente *Vis inertiae* ebenso wenig die *Germania Sacra* insgesamt noch Teile von ihr vor der Säkularisation von 1802/03 bewahren.

¹⁰⁰ Vgl. CHRIST, Bischofswahlen 1673–1795 (wie Anm. 7), S. 192–195.

Anhang: Serie der Würzburger Pontifikate, Personalunionen und hauptsächlich
projektierten Personalunionen 1617–1802/03(–1808)

recte: regierender Bischof, Wahlgang/Jahr

unterstrichen: kaiserliche Kandidaten

kursiv in Klammern: (*unterlegene Gegenkandidaten einer Personalunion*)

Bischof	Erstes Bistum (<i>vergebliche Kandidatur</i>)	Zweites Bistum (Breve eligibilitatis) (<i>vergebliche Kandidatur</i>)	Weitere Bistümer/ reichsfreie Prälaturen (<i>vergebliche Kandidatur</i>)
<u>Johann Gottfried I. von Aschhausen</u> 1617	BAMBERG 1609–1622	WÜRZBURG 1617–1622 (Breve 1610)	
Philipp Adolf von Ehrenberg 1623 (<i>Johann Christoph Neustetter</i>) 1623	WÜRZBURG 1623–1631 (<i>Würzburg 1623</i>)	(<i>Bamberg 1623</i>)	
Franz von Hatzfeld 1631	WÜRZBURG 1631–1642	BAMBERG 1633–1642	
Johann Philipp I. von Schönborn 1642 (<i>Kandidat unbekannt</i>) 1642	WÜRZBURG 1642–1673 (<i>Würzburg 1642</i>)	MAINZ 1647–1673 (Breve 1647) (<i>Bamberg 1642</i>)	(<i>Worms 1652</i>) WORMS 1663–1673
Johann Hartmann von Rosenbach 1673 (<i>Wilderich von Walderdorff</i>) 1673	WÜRZBURG 1673–1675 WIEN 1669–1680	(<i>Würzburg 1673</i>)	
<u>Peter Philipp von Dernbach</u> 1675	BAMBERG 1672–1683	WÜRZBURG 1675–1683 (Breve 1675)	
Konrad Wilhelm von Wernau 1683 (<i>Franz Caspar von Stadion</i>) 1683	WÜRZBURG 1683–1684 LAVANT 1673–1704	(<i>Würzburg 1683</i>)	(<i>Bamberg 1683</i>)
Johann Gottfried II. von Guttenberg 1684 (<i>Franz Caspar von Stadion</i>) 1684 (<i>Johann Gottfried von Guttenberg</i>) 1693	WÜRZBURG 1684–1698 LAVANT 1673–1704 WÜRZBURG 1684–1698	(<i>Würzburg 1684</i>) (<i>Bamberg 1693</i>)	

Bischof	Erstes Bistum (<i>vergebliche Kandidatur</i>)	Zweites Bistum (Breve eligibilitatis) (<i>vergebliche Kandidatur</i>)	Weitere Bistümer/ reichsfreie Prälaturen (<i>vergebliche Kandidatur</i>)
Johann Philipp von Greiffenclau 1699 (<i>Lothar Franz von Schönborn</i>) 1699 (<i>Friedrich Karl von Schönborn</i>) 1707, 1716/1717 (<i>Johann Franz Schenk von Stauffenberg</i>) 1707, 1716/1717	WÜRZBURG 1699–1719 BAMBERG 1693–1729 BAMBERG KOADJUTORIE 1708 KONSTANZ 1705–1740	MAINZ 1695–1729 (<i>Würzburg Koadjutorie</i> 1707, 1716/1717) AUGSBURG KOADJUTORIE 1714	(<i>Würzburg</i> 1699) (<i>Würzburg Koadjutorie</i> 1707, 1716/1717)
Johann Philipp Franz von Schönborn 1719 (<i>Friedrich Karl von Schönborn</i>) 1719 (<i>Johann Franz Schenk von Stauffenberg</i>) 1719	WÜRZBURG 1719–1724 BAMBERG KOADJUTORIE 1708 KONSTANZ 1705–1740	(<i>Würzburg</i> 1719) AUGSBURG KOADJUTORIE 1714	ST. BARTHOLOMÄUS ZU FRANKFURT 1700–1724 (<i>Würzburg</i> 1719)
Christoph Franz von Hutten 1724 (<i>Friedrich Karl von Schönborn</i>) 1724 (<i>Johann Franz Schenk von Stauffenberg</i>) 1724	WÜRZBURG 1724–1729 BAMBERG KOADJUTORIE 1708 KONSTANZ 1705–1740	(<i>Würzburg</i> 1724) (Breve 1722) AUGSBURG KOADJUTORIE 1714	(<i>Eichstätt</i> 1711) (<i>Würzburg</i> 1724)
Friedrich Karl von Schönborn 1729 (<i>Friedrich Karl von Schönborn</i>)	BAMBERG 1708/1729–1746	WÜRZBURG 1729–1746 (Breve 1722)	(<i>Mainz Koadjutorie</i> 1710) (<i>Eichstätt</i> , 1711/1725/1736) (<i>Mainz</i> 1732) (<i>Ellwangen</i> 1732)
Anselm Franz von Ingelheim 1746 (<i>Johann Friedrich Karl von Ostein</i>) 1746	WÜRZBURG 1746–1749 MAINZ 1743–1763	(<i>Würzburg</i> 1746)	(<i>Bamberg</i> 1746)

Bischof	Erstes Bistum (<i>vergebliche Kandidatur</i>)	Zweites Bistum (Breve eligibilitatis) (<i>vergebliche Kandidatur</i>)	Weitere Bistümer/ reichsfreie Prälaturen (<i>vergebliche Kandidatur</i>)
Karl Philipp von Greiffenclau 1749 (<i>Johann Friedrich Karl von Ostein</i>) 1749	WÜRZBURG 1749–1754 MAINZ 1743–1763	(<i>Würzburg</i> 1749) (Breve 1748)	
Adam Friedrich von Seinsheim 1755 (<i>Johann Friedrich Karl von Ostein</i>) 1755	WÜRZBURG 1755–1779 MAINZ 1743–1763	(<i>Bamberg</i> 1753) Bamberg 1757–1779 (Breve 1757) (<i>Würzburg</i> 1755) (Breve 1748)	(<i>Ellwangen</i> 1756) (<i>Köln</i> 1761) WORMS 1756–1763
Franz Ludwig von Erthal 1779	WÜRZBURG 1779–1795	BAMBERG 1779–1795 (Breve 1779)	
Georg Karl von Fechenbach 1795 Georg Karl von Fechenbach (<i>Maximilian Franz von Habsburg</i>) 1800 Georg Karl von Fechenbach 1805	WÜRZBURG 1795–1802/03– 1808	(<i>Bamberg</i> 1795) BAMBERG KOADJUTORIE 1800 (Breve 1800) SUKZESSION IN BAMBERG 1805–1808	

WOLFGANG WÜST

Fürstbischöfe als Kreisstände

Selbstverständnis, Aufgaben und Leistungen

1. Kreisämter in geistlicher Hand

Fürstbischöfe und ihre Stifts- und Kreiskanzleien bestimmten in exponierter Stellung über die Ausschreibeämter der Reichskreise die Politik in der Region, freilich von Kreis zu Kreis mit größeren Unterschieden und Abstufungen. Ausschreibende Fürsten waren insbesondere im Süden und Westen des Alten Reiches für die Kreise aktiv; für die Arbeit in den Kreiskonventen waren sie gänzlich unverzichtbar. Ihre Geistlichen Räte, Hofräte und Hofkammern kannten den Gesetzsschatz der Reichskreise. So standen auch die Zentralämter der süddeutschen Hochstifte Augsburg, Bamberg, Eichstätt und Würzburg mit dem jeweiligen Reichskreis in legislativer Verbindung.

Die Verfasser territorialer Policey-, Wirtschafts- und Sozialordnungen gaben unumwunden zu, ihre normativen Grundlagen in Kenntnis entsprechender Kreisverordnungen festgelegt zu haben.¹ Ganze Passagen territorialer Verfügungen deckten sich dabei mit älteren Kreisdekreten.² In bestimmten Strafrechtsfeldern wie bei den Vaganten- und Bettlerverordnungen arbeiteten fürstbischöfliche Kanzleien Hand in Hand mit dem zuständigen Reichskreis. Die Kreise gingen in der Regel bei der Ausstellung von Bettlerpässen oder

1 Vgl. dazu die entsprechenden Verordnungen in: Wolfgang Wüst (Hg.), Die „gute“ Policey im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches 6: Policeyordnungen in den fränkischen Hochstiften Bamberg, Eichstätt und Würzburg. Ein Quellenwerk, Erlangen 2013; DERS., Die „gute“ Policey (wie eben) 2: Der Fränkische Reichskreis, Berlin 2003.

2 Wolfgang Wüst, Normen als Grenzgänger. Policey und Wissenstransfer in Süddeutschland vor 1800, in: Staat und Verwaltung in Bayern. Festschrift für Wilhelm Volkert zum 75. Geburtstag, hg. von Konrad ACKERMANN/Alois SCHMID (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 139), München 2003, S. 287–306; Wolfgang Wüst/Nicola SCHÜMANN/Ulla SCHUH, Policey im regionalen Kontext: Rechtssetzung im Alten Reich, im Reichskreis und im Territorium. Beispiele aus Franken, in: Rechtssetzung und Rechtswirklichkeit in der bayerischen Geschichte, hg. von Hans-Joachim HECKER/Reinhard HEYDENREUTER/Hans SCHLOSSER (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Beiheft 30), München 2006, S. 175–214.

der Prägung von Messing- oder Blechmarken für die Almosenverteilung zeitlich voran. Unberechtigtes Betteln wurde seitens des jeweiligen Kreis- oder Zuchthausdistriktes mit Ausweisung und im Wiederholungsfall mit Brandmarkung in den Initialen des Reichskreises oder des Kreisbuchthauses geahndet.³ Fürstbistümer imitierten die Reichskreise, indem sie Kreisbrandmarken ergänzten und ihre Landesinitialen einprägen ließen. In einer Vaganten- und Bettelordnung⁴ des Augsburger Hochstifts, die Fürstbischof Alexander Sigismund von Pfalz-Neuburg (1663–1737) zur Disziplinierung *in- und außländische[r] bettler, vaganten und ander herrenloses gesindel* 1720 erließ, sah der Landesherr vor: Wiederholungstäter sollten als *muthwillige frevler und mainaidige mit ruthen ausgestrichen und auf dem rucken* nicht mit S.C. für den Schwäbischen Crais, sondern *mit denen buchstaben H.A.* [Hochstift Augsburg] *gebrandmarcket* werden.⁵

Fürstbischöfe waren ferner gemäß der Verteilung in der Wormser Reichsmatrikel von 1521 bereit, die Kreissteuern regelmäßig zu bezahlen. Allerdings baten sie die Kreistage auch um die Modifizierung des Reichssteuerfußes, wenn mehrfach eingeforderte Zahlungen – es handelte sich um Duplex-, Triplex- oder Quadruplex-Steuern – nicht mehr zu bewältigen waren. Statt autokratischer Zahlungsverweigerung setzte man dabei aber stets auf einen Konsens im Reichskreis. So reichte das Hochstift Augsburg 1676/77, 1694, 1696 und 1715 Anträge auf *Moderation* und *Sublevation* der Kreissteuern ein. 1729 ergänzte man solche Anträge um ein in der Dillinger Hofdruckerei gefertigtes Kompendium, über das im Kreistag diskutiert wurde. Es trug den Titel: *Standhaft/und best-gegründete Repraesentation an das Hoch- Löblich-allgemeine Schwäbische Crayß-Convent in des heil. Reichs-Stadt Eßlingen warumben das Hoch-Fürstl. Hoch-Stift Augspurg/von mehr dann 100 Jahren hero/nicht schuldig und gehalten/mit ihrem Matricular-Anschlag de Anno 1521 á 652. fl ad praestationes circulares zu concurriren/sondern demselben*

3 Im Einzugsbereich des Buchloer Zuchthauses waren dies: B.A.B.Z. für *Buchloer Assoziations-Bettel-Zeichen*. Vgl. Stadtarchiv Augsburg, Zuchthaus Buchloe Fasz. 1/1. Vgl. Beate FUHL, Randgruppenpolitik des Schwäbischen Kreises im 18. Jahrhundert: Das Zucht- und Arbeitshaus zu Buchloe, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 81 (1988), S. 63–115.

4 Wolfgang WÜST, Bettler und Vaganten als Herausforderung für die Staatsraison im Hochstift und der Reichsstadt Augsburg, in: Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 21 (1987), S. 240–279.

5 Staatsarchiv Augsburg, Hochstift Augsburg, MüB, Lit. 236; Stadtarchiv Augsburg, Zuchthaus Buchloe, Fasz. 1/1.

wegen offenbahr in Tag gelegt/und erwisenen Avulsorum á 56. fl in simplo aller Billichkeit gemäß hieran abzunehmen gewesen wäre.⁶

Fürstbischöfe entwickelten in ihrer Stellung für Kreis und Reich diplomatische Netzwerke von europäischer Bedeutung. Akkreditierte Kreisgesandte waren deshalb an den Höfen und Residenzen geistlicher Fürsten stets willkommen. Clemens Wenzeslaus (1768–1812),⁷ Kurfürst in Trier und Fürstbischof in Augsburg, nutzte sie beispielsweise, um seine über Personalunionen nur locker verbundenen Residenzen in Koblenz und Dillingen administrativ zu vereinen. Für die Zeitgenossen bemerkenswert waren dabei neben Visiten der Salzburger Erzbischöfe und der bayerischen Herzöge Empfänge für den Minister von Franz II. (1792–1806) beim Schwäbischen Reichskreis, der *mit einem besonderen creditio von ihro kays[erlich] könig[lich]en may[estät] an ihro churfürst[liche] durchlaucht als bischoffen zu Augsburg versehen war.*⁸ Auch der Vorgänger von Clemens Wenzeslaus, Fürstbischof Joseph I. von Hessen-Darmstadt (1741–1768),⁹ schätzte die Kontakte zum und die Arbeit im Reichskreis. Im Sommer 1751 ließ der Augsburger Bischof zum wiederholten Mal die Wiener Reichsinstitutionen darüber informieren, *daß von seithen des mir übertragenen viertls directory nichts, was immer thuenlich gewesen, zur sachen beförderung underlassen worden seye.*¹⁰ Fürstbistümer sandten ferner nur erfahrene Diplomaten in die Kreistage. Sie wiesen sich insbesondere durch gute Kenntnisse im Reichsrecht aus, da sie auch auf den Reichstagen bischöfliche Interessen vertraten. Im Bayerischen Reichskreis traf dies für Salzburg zu, dessen Erzbischöfe zusammen mit Bayern als Ausschreibende

6 Hauptstaatsarchiv Stuttgart, C 11, Nr. 96, *Acten betr. Moderation und Sublevationsgesuche des Hochstifts Augsburg, Indemnisationsgesuche des Hochstifts*, 1702–1704, und Nr. 97, 1715–1729.

7 Wolfgang WÜST, Fürstbischöfliche Amts- und Staatsführung im Hochstift Augsburg unter Clemens Wenzeslaus (1768–1803), in: *Miscellanea Suevica Augustana*. Der Stadt Augsburg dargebracht zur 2000-Jahrfeier 1985, hg. von Pankraz FRIED (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft 7/Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 3), Sigmaringen 1985, S. 129–147; Heribert RAAB, *Clemens Wenzeslaus von Sachsen und seine Zeit (1739–1812) 1: Dynastie, Kirche und Reich im 18. Jahrhundert*, Freiburg/Basel/Wien 1962.

8 Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 1 C, Nr. 327, fol. 7v, 1v, 13, 18.

9 Wolfgang WÜST, Joseph (I.) Ignaz Philipp, Landgraf von Hessen-Darmstadt 1699–1768, in: *Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben* 14, hg. von Wolfgang HABERL (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft 3), Weißenhorn 1993, S. 123–148.

10 Staatsarchiv Augsburg, Hochstift Augsburg, MüB, Lit. 283, fol. 21, Schreiben vom 31. Juli 1751.

Fürsten fungierten. Für 1734 liegt für einen der Mühlendorfer Kreistage eine Gesandtenliste vor, die auch die Stimmführungen bei anderen Kreistagen widerspiegelt. Salzburg ließ sich durch seinen Direktorial-Gesandten und Geheimen Rat Sebastian Anton von Zillerberg vertreten. Er nahm zugleich erzbischöfliche Interessen auch am Regensburger Reichstag wahr, und sein Geschlecht fand sich in zahlreichen führenden Verwaltungssämtern des Hochstifts wieder.

Zu den beschriebenen Kreisfunktionen der Reichskirchenvertreter liegen bisher kaum einschlägige Forschungen vor. Die Muse Klio hat bisher Leistungen und Funktionen geistlicher Landesfürsten aus den Ausschreibeamtern beziehungsweise aus den Direktorien einzelner Kreisviertel (Abb. 1) nicht ausreichend zur Kenntnis genommen.¹¹ Wir betreten also weitgehend Neuland. Typisch für die Situation sind entsprechende Aussagen in den Bänden zur *Germania Sacra*. In seiner umfassenden Analyse der Würzburger Bischöfe der Barock- und frühen Aufklärungszeit kam Winfried Romberg noch 2014 zu dem Ergebnis: „Die Würzburger Position im Fränkischen Kreis harrt – mutatis mutandis wie die übergeordnete Reichspolitik – der archivalisch-historischen Aufarbeitung.“¹²

2. Fürstbischöfe und Reichskreise – eine Auswahl

Wir wollen den bischöflichen Einfluss an den Beispielen des Schwäbischen und Fränkischen sowie des Ober- und Kurrheinischen Reichskreises mit einem Seitenblick in den Bayerischen¹³ und in den Niederrheinisch-Westfälischen

11 Dazu ausführlich: Wolfgang WÜST, Entscheidungsnot und Konsenssuche – zur Arbeit frühmoderner Kreiskonvente in Schwaben, Franken und Bayern, in: Reichskreise und Regionen im frühmodernen Europa – Horizonte und Grenzen im *spatial turn*. Tagung bei der Akademie des Bistums Mainz, Erbacher Hof, 3.–5. September 2010, hg. von DEMS./Michael MÜLLER (Mainzer Studien zur Neueren Geschichte 29), Frankfurt am Main u. a. 2011, S. 319–339.

12 Winfried ROMBERG, Das Bistum Würzburg 8: Die Würzburger Bischöfe von 1684 bis 1746 (*Germania Sacra*. Dritte Folge 8), Berlin/Boston 2014, S. 46.

13 Peter Claus HARTMANN, Der Bayerische Reichskreis (1500 bis 1803). Strukturen, Geschichte und Bedeutung im Rahmen der Kreisverfassung und der allgemeinen institutionellen Entwicklung des Heiligen Römischen Reiches (Schriften zur Verfassungsgeschichte 52), Berlin 1997.

Reichskreis¹⁴ verdeutlichen. Im zuletzt genannten Kreis, in dem sich das Hochstift Münster gegenüber den Herzögen von Jülich-Kleve-Berg bis in die 1560er Jahre in seiner Rolle als Mitausschreiber relativ passiv verhalten hatte, protestierte 1598 der Kölner Kurfürst – Ernst von Bayern wurde nach Freising (1566) und Köln (1583) auch in Münster 1584 zum Bischof gewählt – lautstark gegen Benachteiligungen beim Ausschreibeverfahren. Der Ausschluss des mitausschreibenden geistlichen Kreisstandes in der Korrespondenz des Herzogs von Jülich war eben reichsweit ungewöhnlich.¹⁵

Aufgrund ihrer Schlüsselstellung kann man die geistlichen ‚Kreisfürsten‘ – also nicht nur die Kurfürsten¹⁶ – als Säulen im Reichsgefüge bezeichnen. Für das Reichsoberhaupt waren sie seit 1555 bei allen regionalen Fragen und Problemen wichtige Ansprechpartner. Das führte zu einer bemerkenswerten Reichsnähe, auch wenn die jeweiligen Anliegen der Kaiser meist nur schwer umzusetzen waren. In Strukturfragen ging das Reich nicht die Kreistage direkt an, sondern man nahm die Ausschreibenden Fürsten als Scharnierstelle zwischen Exekutive und Legislative in die Pflicht. Im März 1676 handelte Leopold I. (1658–1705) in einer für den Fränkischen Reichskreis folgenschweren Entscheidung nach diesem Prinzip: *Kund und zu wissen: demnach die Röm. Kay. May. unter dato Wienn den 17.ten nechst abgeloufenen monaths february an die hochwürdigsten fürsten und herren, herrn Peter Philipp bischoffen zu Bamberg etc. dann herrn Christian Ernten, marggraffen zu Brandenburg/tot. tit./dieses löbl. craißes lande herren außschreibende fürsten ein allergnädigstes rescript ergehen lassen, crafft dessen S.r Hoch. fürstl. gnaden und durchlauch*

14 Helmut NEUHAUS, Der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis. Eine Region der Frühen Neuzeit?, in: Westfälische Forschungen 52 (2002), S. 95–110; DERS., Der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis – eine Region des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation in der Frühen Neuzeit?, in: Regionen in der Frühen Neuzeit. Reichskreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich, Regionen unter polnischer Oberhoheit: Ein Vergleich ihrer Strukturen, Funktionen und ihrer Bedeutung, hg. von Peter Claus HARTMANN (Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 17), Berlin 1994, S. 79–96; Andreas SCHNEIDER, Der Niederrheinisch-Westfälische Kreis im 16. Jahrhundert. Geschichte, Struktur und Funktion eines Verfassungsorgans des Alten Reiches (Düsseldorfer Schriften zur neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens 16), Düsseldorf 1985.

15 Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998, S. 298.

16 Axel GOTTHARD, Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband, 2 Bde., 1: Der Kurverein. Kurfürstentage und Reichspolitik, 2: Wahlen. Der Kampf um die kurfürstliche „Präminenz“ (Historische Studien 457), Husum 1999.

*von craiß außschreibenden amts wegen bey denen samtlichen fürsten und ständen daran seyn und beförderung thun sollen, damit das duplum darhie von bey dem reichstag zu Regenspurg verwilligten mannschafft auff den 5./15. april zu und umb Hailbronn haltenden rendezvous gestelt werde.*¹⁷

Das Recht, Kreisversammlungen einzuberufen, hob betroffene Fürstbischöfe weit über das Plenum der übrigen Kreisstände hinaus. Peter-Christoph Storm brachte es 1974 auf den Punkt: „Das ursprüngliche, namengebende und bedeutendste Recht der beiden Kreisausschreibenden Fürsten bestand darin, Ort und Zeit sowie Beratungsgegenstand einer Allgemeinen oder Engeren Kreisversammlung festzusetzen und deren Einberufung über die Bankvorsitzenden¹⁸ zu veranlassen. Es gab [ja] kein Selbstversammlungsrecht der Kreisstände.“¹⁹ An die reichskirchliche Leitungsfunktion im Kreis lagerten sich weitere Rechte an, die querschnittartig wiederkehrende Aufgaben widerspiegeln. Die Schaffung der Reichskreise war ja eine überfällige Antwort auf die Ohnmacht von Reich und Ständen in Fragen der Landfriedenswahrung, der Kammergerichtsorganisation, der Steuer-, Armen- und Münzkontrolle, der Reichsarmeeaushebung, der Seuchen- und Pestprävention und anderer zentraler Punkte im frühmodernen Zivilisationsprozess gewesen. Fehlende Machtstrukturen änderten sich erst im 16. Jahrhundert mit der zunehmenden Kompetenz kanzleiführender geistlicher Kreisstände. Fürstbischöfe verfügten jetzt über neue raumordnende Steuerungsinstrumente. Für wichtige Aufgaben wie den regionalen und überregionalen Straßenbau, die Seuchen- und Verbrechensbekämpfung und die Zoll-, Münz- oder Handelspolitik waren – gerade im territorial kleinräumigen deutschen Südwesten – die Stände vielfach zu ‚klein‘. Das Reichsganze aber dagegen viel zu ‚groß‘, um praktikable Lösungen zu finden und durchzusetzen. Die Reichskreise hatten, wie im Falle Schwabens mit seinen 40 geistlichen²⁰ und ca. 60 weltlichen Kreisständen,

17 Staatsarchiv Bamberg, H 2, Nr. 356, *Fränkischer craiß recess de dato Nürnberg, den 12. ten marty anno 1676.*

18 Nicht in allen Reichskreisen versammelten sich die Stände getrennt nach Bänken. Im Kurrheinischen Kreis tagte man zuletzt am ‚runden Tisch‘ in Frankfurt am Main. Vgl. DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806) (wie Anm. 15), S. 260.

19 Peter-Christoph STORM, Der Schwäbische Kreis als Feldherr. Untersuchungen zur Wehrverfassung des Schwäbischen Reichskreises in der Zeit von 1648 bis 1732 (Schriften zur Verfassungsgeschichte 21), Berlin 1974, S. 160.

20 Um die grenzüberschreitenden Verbindungen bis weit in die heutige Schweiz innerhalb der Kreisorganisation anzudeuten, seien hier für Schwaben einmal die geistlichen Kreisstände aufgelistet. Die Liste wurde erstellt nach: DOTZAUER, Die

nun genau die ‚richtige‘ Größe, um auf zentralen Problemfeldern frühneuzeitlicher Politik zu konsensfähigen Entscheidungen und einem halbwegs verlässlichen Vollzug zu kommen.²¹

Zusätzliche Bedeutung erlangten die Kreiskanzleien geistlicher Reichsstände infolge von zahlreichen Stimmübertragungen kleiner Stände. Die in der Regel juristisch gebildeten Delegierten der Kurfürsten und Fürstbischöfe profitierten dabei auf den Kreistagen vom Detailwissen bei Abstimmungen und von einer vertrauensvollen Solidarität innerhalb der *Germania Sacra*. Hiervon hatten nicht nur die Ausschreibeämter Vorteile, sondern ganz generell Hoch- und Reichsstifte. Im Bayerischen Reichskreis traf dies beispielsweise auch für die territorial sehr klein geschnittenen Hochstifte Freising und Regensburg zu, die unter den Erzbischöfen von Salzburg²² und den Kurfürsten von Bayern *ex officio* keine besonderen Funktionen im Kreis wahrnahmen. Im Protokoll des Wasserburger Kreistags²³ vom November 1648 konkretisierte sich dann auch das entsprechende Abstimmungsverhalten. Die Ausrichtung am Votum der kleinen Hochstifte widersprach dem gewohnten Bild des Stimmenfangs durch das dominierende bayerische Herzog- und Kurfürstentum. So gab man Ende 1648 für das Hochstift Regensburg zu Protokoll: *Zeige mit mehrerem abn daß ehendt vnnd ruin selbiges hochstüffts, die schwachheit vnnd leibs indisposition ihrer fürstl. Dhul. vnnd dieselbe khein lebens mittel heten, vberliefferte dem directorio ein verschlossenes schreiben vonn ihrer fürstl. Dhul.,*

deutschen Reichskreise (1383–1806) (wie Anm. 15), S. 143. Sie zeigt den Stand vor 1648 an: Die Bischöfe von Augsburg, Konstanz und Chur. – Die Fürststäbte/-pröpste von Kempten, Reichenau, St. Gallen, Weingarten und Ellwangen. – Die Äbte von Salmannsweiler, Weißenau, St. Peter im Schwarzwald, Schaffhausen, Petershausen, Einsiedeln, Disentis, Schussenried, Ochsenhausen, Marchtal, Isny, Ursberg, Gengenbach, Schuttern, St. Blasien, Maulbronn, Stein am Rhein, Kreuzlingen, Pfäfers, St. Johann im Turital, Roggenburg, Königsbronn, Elchingen, Münsterroth und Irsee. – Die Äbtissinnen von Lindau, Buchau, Gutenzell, Rottenmünster, Heggbach und Baidt. – Die Ordensballei Elsass und Burgund.

21 Vergleiche zu den allgemeinen Aufgabenfeldern der Reichskreise: Michael MÜLLER/Wolfgang WÜST/Regina HINDELANG, Eine Themeneinführung, in: WÜST/MÜLLER, Reichskreise und Regionen (wie Anm. 11), S. 11–21.

22 Peter Claus HARTMANN, Zur Rolle Salzburgs als zweite Führungsmacht des bayerischen Reichskreises im 18. Jahrhundert, in: Region – Territorium – Nationalstaat – Europa. Beiträge zu einer europäischen Geschichtslandschaft. Festschrift für Ludwig Hammermayer zum 70. Geburtstag am 7. Oktober 1998, hg. von Wolf D. GRUNER/Markus VÖLKE (Rostocker Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte 4), Rostock 1998, S. 105–114.

23 Wasserburg am Inn.

in welchem dero ehblendter zuestandt angeführt wurdte, batte selbiges zue beobachten. Inn der hauptsach wie Freising. Die ebenfalls in Regensburg situierte Reichsabtei St. Emmeram schloss sich an: *Clagte dero ehlenen zu-estandt vnd daß sie durch erlittene feuersbrunst in die m/100 fl. zue schaden khommen. Im übrigen wie Regensburg.* Auch der Kreisgesandte des adeligen Frauenstifts Obermünster votierte wie das Hochstift Regensburg, zugleich reichte er *ein verschlossen schreiben zum löblichen directorio, [auch] bat er solches zu uerlesen vnd zur beobahten.* Und Pfalz-Neuburg orientierte sich an der Meinungsführerschaft Salzburgs wie Freisings. *Referierte sich auf daß Salzburg[ische] vnnd Freysing[ische] votum, seje mit der soldatesca zur tractieren, kheinesweegs instruiert, die ruin der Pfalz Neuburg seje bekhannt.*²⁴

2.1. Schwaben

In Schwaben²⁵ (Abb. 2) teilten sich die Bischöfe von Konstanz (Abb. 3) und die Herzöge von Württemberg die Macht im Reichskreis, wobei in der Frage wichtiger Zeremonien- und Rangordnungen²⁶ geistliche stets vor weltlichen Fürsten Vorzug hatten, nach der Devise: *Ecclesia procede*. Dies einschränkend hatte Württemberg das Privileg, *mund und feder* im Kreis zu führen. Und auch das Hochstift Augsburg²⁷ nahm als geistlicher Kreisstand eine Führungsrolle wahr, indem seine Bischöfe für das zugehörige Augsburger Kreisviertel, dessen Gebiet das Augsburger Hochstift inkludierte, Kreisgesetze umsetzten und koordinierten. Die Reichs-, Bischofs- und Handelsstadt Augsburg stand dabei mit Ulm im Wettstreit, wenn es um die Auszeichnung

24 Vorangegangene Zitate nach: Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kurbayern, Lit. 2628/1, Kreistagsprotokoll Wasserburg 1648/49; Wolfgang WÜST, Frieden – Wohlfahrt – Ordnung. Der Bayerische Reichskreis und der wittelsbachische Fürstenstaat in der frühen Neuzeit, in: Oberbayerisches Archiv 134 (2010), S. 19–38.

25 Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500–1806), Darmstadt 1989, S. 205–236; DERS., Die deutschen Reichskreise (1383–1806) (wie Anm. 15), S. 142–179.

26 Miloš VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat: Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation (Ius commune. Sonderheft 106), Frankfurt am Main 1998.

27 Wolfgang WÜST, Geistlicher Staat und Altes Reich: Frühneuzeitliche Herrschaftsformen, Administration und Hofhaltung im Augsburger Fürstbistum (Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 19), 2 Bde., München 2001.

Vorsitzende Stadt, Direktorium, Schwäbische Directorialstadt ging. Im Zusammenhang mit dem Ausschreibeamt tauchte in den Quellen dabei sogar die Bezeichnung *Hauptstadt* auf.²⁸

2.2. Franken

In Franken²⁹ (Abb. 4) nahmen auf der Geistlichen Bank in den Kreiskonventen vier wichtige Territorialmächte Platz. Dazu zählten bis zur Säkularisation die Hochstifte Bamberg,³⁰ Eichstätt und Würzburg sowie die Ballei des Deutschen Ordens, der in der Kommende Ellingen³¹ eine großdimensionierte Barockresidenz bauen ließ. Die Bamberger Bischöfe übten seit den Reichsreformen Kaiser Maximilians I. das Kreisausschreibeamt aus.³² Dagegen etablierte sich das weltliche Amt des Kreisobristen – dorthin berief man die fränkische Linie der Hohenzollern – auf Dauer erst mit den Kreisreformen von 1555,³³ nachdem es seit 1550 angedacht war. Auch auf

28 Hans Eugen SPECKER, Die Reichsstadt Ulm als Tagungsort des Schwäbischen Reichskreises, in: Reichskreis und Territorium: Die Herrschaft über der Herrschaft? Supraterritoriale Tendenzen in Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Ein Vergleich süddeutscher Reichskreise. Tagung der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft und der Kommission für bayerische Landesgeschichte in Kooperation mit dem Institut für Europäische Kulturgeschichte (Universität Augsburg) und dem Stadtarchiv Augsburg in Irsee vom 5. bis 7. März 1998, hg. von Wolfgang WÜST (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 7), Stuttgart 2000, S. 179–196.

29 DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (wie Anm. 25), S. 132–176; DERS., Die deutschen Reichskreise (1383–1806) (wie Anm. 15), S. 81–141; Nicola HUMPHREYS, Der Fränkische Kreistag 1650–1740 in kommunikationsgeschichtlicher Perspektive (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 2/Geschichte des Fränkischen Kreises 3), Würzburg 2011; DIES., Politische Kommunikation und mediale Außenwirkung in der Kreisorganisation Frankens und Schwabens, in: WÜST/MÜLLER, Reichskreise und Regionen (wie Anm. 11), S. 383–412.

30 Wolfgang WÜST, Das Hochstift Bamberg als regionale frühmoderne Territorialmacht. Charakteristika eines geistlichen Staates in Franken, in: Berichte des Historischen Vereins Bamberg 143 (2007), S. 281–308.

31 Wolfgang WÜST, Ellingen, die Ballei Franken und der Deutsche Orden – kulturelles und politisches Modell einer verlorenen Lebenswelt in der Region?, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 69 (2009), S. 155–172.

32 HARTMANN, Regionen in der frühen Neuzeit (wie Anm. 14).

33 Peter Claus HARTMANN, Der Augsburger Reichstag von 1555 – ein entscheidender Meilenstein für die Kompetenzerweiterung der Reichskreise, in: Der Augsburger

einem europäischen Schauplatz schärfte sich nun über die Kanzleiführung Bambergers Herrschaftsprofil.

Im Fränkischen Reichskreis drehten sich die für das fürstbischöfliche Selbstverständnis wichtigen Auseinandersetzungen um Ausschreibeamt, Kreiskanzlei und Kreisdirektorium. Das Hochstift hatte sich über sein Privileg, während der versammelten Kreistage im Namen aller vertretenen fränkischen Standesherrschaften *mund und feder* zu führen, supraterritorial organisiert.³⁴ Die Hohenzollern wurden jedoch seit 1555 zunehmend zu Konkurrenten, und Bamberg geriet zeitweise in die politische Defensive. Gleichwohl ließ es stets unter Hinweis auf sein Ausschreibeamt und die Kreiskanzlei einen gesamtfränkischen Führungsanspruch prüfen – ein Anspruch, der sich auf hoch- und domstiftische Leitfunktionen berufen konnte. Vieles konnte man auch mit Blick auf das benachbarte Würzburg, wo über ein Herzogsprivileg³⁵ ebenfalls gesamtfränkische Ansprüche im Raum standen, und mit Rücksicht auf Ansbach, Bayreuth und die Reichsstadt Nürnberg neu definieren und bewerten. Bamberg blieb selbst in Krisenzeiten erster Ansprechpartner. So richtete beispielsweise die Reichsstadt Weißenburg mitten im Dreißigjährigen Krieg ihre Kreissmissiven nicht in das nahe Ansbach, sondern nach Bamberg als *Directorium des Fränkischen Craises*.³⁶ Das Engagement im politisch, rechtlich und wirtschaftlich aktiven Reichskreis³⁷ wurde zu einem Charakte-

Religionsfriede 1555. Ein Epochenereignis und seine regionale Verankerung, hg. von Wolfgang WÜST/Georg KREUZER/Nicola SCHÜMANN (Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 98), Augsburg 2005, S. 29–35.

- 34 Hans Joachim BERBIG, Das kaiserliche Hochstift Bamberg und das Heilige Römische Reich vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 5–6), 2 Bde., Wiesbaden 1976, hier: 1, S. 116–202.
- 35 Johannes MERZ, Das Herzogtum Franken: Wunschvorstellungen und Konkretionen, in: Franken im Mittelalter: Francia orientalis, Franconia, Land zu Franken: Raum und Geschichte. Aufsätze, hg. von DEMS./Robert SCHUH (Hefte zur bayerischen Landesgeschichte 3), Darmstadt 2004, S. 43–58.
- 36 Stadtarchiv Weißenburg, B 28/1, Missivbuch von 1621, Eintrag Nr. 119; Carina UNTHEIM, ‚Vnser freundlich willig dienst vnd gruß zuvor ...‘ Das städtische Boten- und Nachrichtenwesen mit Blick auf die Reichsstadt Weißenburg in der Frühen Neuzeit, unpublizierte Magisterarbeit, Erlangen 2005, S. 129.
- 37 Der Fränkische Reichskreis verordnete sich auch eine eigene Policy-Gesetzgebung. Wolfgang WÜST, Die „gute Policy“ im fränkischen Reichskreis. Ansätze zu einer überterritorialen Ordnungspolitik in der Frühmoderne. Edition der „verainten und verglichenen Policy Ordnung“ von 1572, in: Festschrift für Rudolf Endres

ristikum hoch- und domstiftischer Außenpolitik und kam dabei zweifelsfrei auch dem Bamberger Territorialinteresse zugute.

2.3. Rheinlande

Am Rhein gab es für die dort in den Kathedralstädten Mainz, Köln und Trier residierenden geistlichen Kurfürsten viele Möglichkeiten, um mit aktiver Politik die drei betroffenen Reichskreise aufzuwerten. Im Kurrheinischen Reichskreis³⁸ hatten die Mainzer Erzbischöfe das Kreisdirektorium inne, zugleich waren sie als Reichserzkanzler³⁹ ständige Stellvertreter des Reichsoberhauptes. Mainz war seit 1542 Standort der Kreiskanzlei, der Kreiskasse – die Quellen sprechen despektierlich von einer *Kiste* – und des Kreisarchivs. In Mainz wurden die kurrheinischen Kreisbeschlüsse ausgestellt und versandt. Zwar verblieb mit den Pfalzgrafen bei Rhein als Kreisobristen ein weltlicher Kreisstand in Leitungsfunktionen – immerhin befehligten die Pfalzgrafen als protestantische Landesherren die Kreistruppen –, doch dominierte der katholische Kur- und Kreisstand Mainz mit der Einberufung von Kreista-

zum 65. Geburtstag, hg. von Charlotte BÜHL/Peter FLEISCHMANN (Jahrbuch für fränkische Landesforschung 60), Neustadt an der Aisch 2000, S. 177–199.

- 38 DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (wie Anm. 25), S. 80–105; DERS., Die deutschen Reichskreise (1383–1806) (wie Anm. 15), S. 258–296; DERS., Der Kurrheinische Reichskreis in der Verfassung des Alten Reiches, in: Nassauische Annalen 98 (1987), S. 61–104; Michael MÜLLER, Die Entwicklung des Kurrheinischen Kreises in seiner Verbindung mit dem Oberrheinischen Kreis im 18. Jahrhundert (Mainzer Studien zur Neueren Geschichte 24), Frankfurt am Main u. a. 2008; Peter Claus HARTMANN, Regionen in der frühen Neuzeit: Der Kurrheinische und Oberrheinische Reichskreis, in: Regionen und Föderalismus. 50 Jahre Rheinland-Pfalz, hg. von Michael MATHEUS (Mainzer Vorträge 2), Stuttgart 1997, S. 31–47.
- 39 Peter Claus HARTMANN/Ludolf PELIZAEUS (Hg.), Forschungen zu Kurmainz und dem Reichserzkanzler (Mainzer Studien zur Neueren Geschichte 17), Frankfurt am Main u. a. 2005; Peter Claus HARTMANN, Der Mainzer Kurfürst und Reichserzkanzler und die oberschwäbischen Reichsprälaten von 1648 bis 1806, in: Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung: Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft. Ansätze einer Neubewertung, hg. von Wolfgang WÜST (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 10), Epfendorf 2002, S. 239–247; William O'REILLY, Der Primas von England und der Reichserzkanzler und Kurfürst von Mainz. Vergleichende Betrachtungen zu ihrer Rolle und Bedeutung im 16. Jahrhundert, in: HARTMANN/PELIZAEUS, Forschungen zu Kurmainz (wie eben), S. 71–88.

gen und der aufwendigen Tätigkeit im Kreiskonvent, um interterritoriale Transparenz herzustellen und die dazu nötige Korrespondenz zu führen. Mit der Ausformulierung, Protokollierung und Abstimmung der Propositionen, Konklusionen und Kreisabschiede hatte man meist alle Hände voll zu tun. Mainz blieb das unstrittige Kommunikationszentrum im Kreis. Dort war der Mittelpunkt des regionalen zirkulären Geschehens, auch wenn sich seit dem 17. Jahrhundert die Reichsstadt Frankfurt am Main – genauer gesagt das dortige Dominikanerkloster – als Gastgeber der meisten Kreistage etabliert hatte. Der Mainzer Historiker Michael Müller bezeichnete deshalb Frankfurt, wo auch der benachbarte Oberrheinische Reichskreis tagte, als „Kreishauptstadt“,⁴⁰ ohne dabei die Mainzer Führungsrolle im Kreis in Abrede zu stellen.

Im Oberrheinischen Kreis,⁴¹ wo weder die Erzbischöfe von Besançon noch die Bischöfe von Genf, Sitten und Lausanne an den Kreistagen teilnahmen, war dem Hochstift Worms das Ausschreibende Fürstenamt übertragen worden. Worms wuchs zusehends in dieser Rolle. Im Zeitraum von 1531 bis 1608 fanden deshalb dort von fast 100 Kreistagen über 90 statt, obwohl sich seit der Reformation die Konfessionsgrenze zwischen der evangelischen Bürgerschaft, die die Katholiken bis 1792 vom Rat ausschloss, und der katholischen Geistlichkeit quer durch die Reichs-, Dom- und Bischofsstadt zog.⁴² Als Frankfurt während des Spanischen Erbfolgekriegs das zerstörte

40 Michael MÜLLER, Die Reichsstadt Frankfurt am Main als Kur- und Oberrheinische „Kreishauptstadt“ im 17./18. Jahrhundert, in: Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich, hg. von Anja AMEND/Anette BAUMANN/Stephan WENDEHORST/Steffen WUNDERLICH (bibliothek altes Reich 3), München 2008, S. 107–137.

41 DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (wie Anm. 25), S. 236–263; DERS., Die deutschen Reichskreise (1383–1806) (wie Anm. 15), S. 204–257; MÜLLER, Die Entwicklung des Kurrheinischen Kreises (wie Anm. 38); DERS., Kreisübergreifende Integration als Instrument zur Sicherung politischer Handlungsfähigkeit – der Kur- und der Oberrheinische Reichskreis im 18. Jahrhundert, in: WÜST/MÜLLER, Reichskreise und Regionen (wie Anm. 11), S. 341–367; Ludolf PELIZAEUS, Räumliche Bezugs Ebenen: Grenzüberschreitende Strafverfolgung im Oberrheinischen Kreis und der Steiermark bei der Verschickung auf die Galeeren im 18. Jahrhundert, in: WÜST/MÜLLER, Reichskreise und Regionen (wie Anm. 11), S. 443–465; Konrad AMANN, Der Oberrheinische Kreis im Wandel, in: WÜST, Reichskreis und Territorium (wie Anm. 28), S. 335–347; Konrad SCHNEIDER, Das Münzwesen in den Territorien des Westerwaldes, des Taunus und des Lahngbietes und die Münzpolitik des Oberrheinischen Reichskreises im 17. Jahrhundert, Koblenz 1977.

42 Busso DIEKAMP, Auf Martin Luthers Spuren in Worms, in: Martin Luther und die Freiheit, hg. von Werner ZAGER, Darmstadt 2010, S. 163–262; Otto KAMMER, Die

Worms als Ort der Kreisversammlungen ablöste, blieb dennoch die mund- und federführende Kreiskanzlei beim Bischof in Worms und Ladenburg. Das Kreisarchiv befand sich ebenfalls außerhalb der Domstadt in Ladenburg,⁴³ wo die Wormser Bischöfe nach ersten Treue- und Gehorsamsverweigerungen durch die Wormser Bürger im 15. Jahrhundert ihre Residenz rechts des Rheins einrichteten. Vorschläge zur Rückführung der Kreisüberlieferung nach Worms wurden vom Bischof abgelehnt, doch erhielten die mitausschreibenden Pfalzgrafen 1596 nach der Erweiterung des Ladenburger Archivgewölbes Zugangsrechte. Auf den Kreistagen stimmten die bischöflichen Gesandten stets als erster Stand ab, während die mitausschreibenden Pfalzgrafen und Kurfürsten lediglich bei den Delegierten der weltlichen Bank vorrangig votieren konnten.

Im Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis,⁴⁴ zu dem vor den Kreisexekutionsreformen des Augsburger Reichstags von 1555 zwischen 50 und 60 Kreisstände steuerten, übernahmen die Fürstbischöfe von Münster erst Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts das Ausschreibeamt von den Herzögen von Jülich-Kleve-Berg, die seit 1555 auch als Kreisobristen fungierten und dieses Amt auch weiterhin wahrnahmen. Nach dem Jülich-Klevischen Erbfolgestreit, der 1609 nach dem Tod des letzten Herzogs Johann Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg (1592–1609) – er war von 1574 bis 1585 auch Bischof in Münster – ausbrach, rückten Brandenburg und Pfalz-Neuburg in ein nunmehr dreigeteiltes Kreisdirektorium nach. Die mit paritätischen Rechten ausgestatteten Direktoren – zwei weltliche und nur ein geistlicher Reichsfürst – verstrickten sich fortan in Kompetenzstreitigkeiten. Dies führte immer wieder zur politischen Stagnation im Kreis. Daran änderten auch neue Sitzordnungen im Kreistag⁴⁵ mit einem Tisch in der Mitte des

Frage nach dem *jus reformandi* in Worms: Notwendige Klärungen in der Frühzeit der Reformation, in: *Der Wormsgau* 25 (2007), S. 53–66; Sabine TODT, *Kleruskritik, Frömmigkeit und Kommunikation in Worms im Mittelalter und in der Reformationszeit* (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 103), Stuttgart 2005.

43 Meinrad SCHAAB, *Ladenburg als wormsische Bischofsresidenz*, in: *Südwestdeutsche Bischofsresidenzen außerhalb der Kathedralstädte*, hg. von Volker PRESS (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B: Forschungen 116), Stuttgart 1992, S. 83–97.

44 DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise* (wie Anm. 25), S. 263–304; DERS., *Die deutschen Reichskreise (1383–1806)* (wie Anm. 15), S. 297–333.

45 *Zu den Kreistagen*: Albert SCHULTE, *Ein englischer Gesandter am Rhein. George Cressener als Bevollmächtigter Gesandter an den Höfen der geistlichen Kurfürsten und beim Niederrheinisch-Westfälischen Kreis 1763–1781* (Veröffentlichungen des

Sitzungssaals nur wenig. Von ihm aus führte nun das Dreigestirn abwechselnd den Vorsitz. Die Delegierten der Fürstbischöfe von Münster blieben aber stets präsent und bauten die fürstbischöfliche Position zunehmend aus. So konnte sich das Hochstift Münster zunächst 1658 in einem Vergleich mit Jülich – Pfalz-Neuburg war dort als ‚fremder‘ Stand 1609 nachgerückt – und 1667 in einem Folgevertrag mit Kleve – dieser Landesteil war inzwischen an Brandenburg gefallen – im Direktorium als Ausschreibendes Mitglied durchsetzen.⁴⁶ Kanzlei, Kreisarchiv und Kreiskasse wurden danach wieder von einer fürstbischöflichen Administration verwaltet.

Münster trat gestärkt aus diesen Verhandlungen, doch blieben Rivalitäten im Kreisdirektorium bestehen. Sie setzten sich trotz einer Reihe von Direktorenkonferenzen bis zum Ende des Alten Reiches fort. 1796 tagte dann der Kreiskonvent im Bistum Hildesheim ein letztes Mal als Ständeversammlung für Westfalen, Niedersachsen und das Kur- und Oberrheingebiet. Zu dem territorial und landschaftlich nicht geschlossenen Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis, den man im 16. Jahrhundert auch als Niederländisch-Westfälischen Kreis bezeichnen konnte, zählten unter den geistlichen Ständen zum engeren Kreis das Hochstift und Bistum Münster mit seinem südlichen Teil (Oberstift) und der nördlichen Hälfte (Niederstift) sowie die Fürstbistümer Osnabrück und Paderborn. Die Hochstifte Minden und Verden schlossen sich nach 1522 dem Kreis verspätet an, während das Bistum Utrecht nach dem Burgundischen Vertrag 1548 aus diesem Reichskreis ausschied.⁴⁷

3. Zusammenfassung

Fürstbischöfe gestalteten im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation über die Reichskreise aktiv die Territorial- und Reichspolitik. Dabei war es

Stadtarchivs Bonn 7), Bonn 1971; Helmut MÜLLER, Ein vergessener Kreistag vom Jahre 1552, in: *Das Münster am Hellweg* 20/3 (1967), S. 29–34; Ottokar ISRAEL, Der Bielefelder Kreistag von 1671, in: *Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensburg* 54 (1947), S. 52–69.

46 DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806)* (wie Anm. 15), S. 318, 605.

47 Vgl. zu den in meinem Beitrag genannten Hochstiften auch die von Anton SCHINDLING und Walter ZIEGLER herausgegebene Reihe: *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650* (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 49, 50, 51, 52, 53, 56, 57), 7 Bde., Münster 1989–1997.

von entscheidendem Vorteil, wenn den bischöflichen Kanzleien – sie wurden in der Regel bereits im Hoch- und Spätmittelalter rechtlich und logistisch professionalisiert – die Ausschreibeämter der Reichskreise übertragen worden waren. Dann führte ein geistlicher Reichsstand *mund und feder*, hatte gleichermaßen Einfluss auf Ausschreibungen und Kreisbeschlüsse und blieb auch zwischen den Kreistagen im Zentrum des regionalen Kommunikationsgeschehens. Die Macht der (Kreis-)Schrift brachte noch bis zur Säkularisationszeit Vorteile mit sich.⁴⁸ Kreisbezogene Aktivitäten entwickelten Bischöfe aber auch als Vierteldirektoren oder als ganz gewöhnliche Kreistagsteilnehmer. Die Protokolle süddeutscher Kreistage zeigen jedenfalls, dass sich dem Votum der Hochstifte – egal ob sie groß oder klein geschnitten waren – jeweils auch zahlreiche weltliche Territorien anschlossen. Die Führungsrolle der Bischöfe in den Reichskreisen ist von der internationalen Forschung leider noch kaum fokussiert worden. Das ‚doppelte‘ Vergessen von Reichskreisen und geistlichen Staaten nach dem Ende des Alten Reiches in der veränderten Sicht national geprägter Geschichtsschreibung des 19. und 20. Jahrhunderts wirkt offenbar noch bis heute nach.

48 Für das Spätmittelalter aufgezeigt bei: Daniela RANDO, Macht der Schrift – Ohnmacht der Gelehrten? Philologie im Dienst der Politik am Beispiel von Trient und Brixen (15. Jahrhundert), in: Schriftkultur zwischen Donau und Adria bis zum 13. Jahrhundert. Akten der Akademie Friesach „Stadt und Kultur im Mittelalter“, Friesach (Kärnten), 11.–15. September 2002, hg. von Reinhard HÄRTEL/Günther HÖDL/Cesare SCALON/Peter ŠTIH (Schriftenreihe der Akademie Friesach 8), Klagenfurt 2008, S. 547–564.

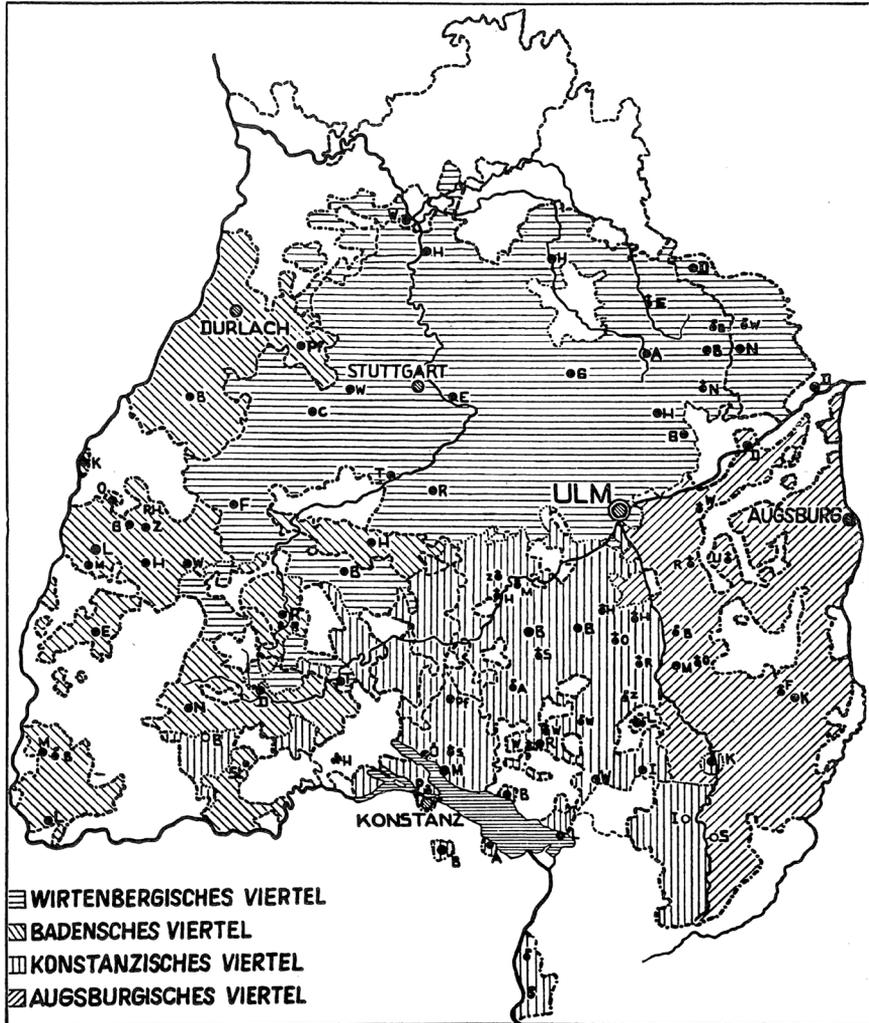


Abb. 1: Die Kreisviertel in Schwaben, um 1800. Der Schwäbische Reichskreis kennzeichnete sich im Gegensatz zu anderen Reichskreisen durch eine Einteilung in Kreisviertel: Württemberg, Baden, Konstanz und Augsburg. Bild: Hermann HAEBERLEIN, Das Land Baden-Württemberg, Hauptausgabe mit Verfassungstext, 5. Aufl., Darmstadt 1966, S. 9.



Abb. 2: David Seltzlin: Circulus sive Liga Sueviae, Vulgo Schwabische Kraiß, Antorff//Antwerpen//, 1572 [erschien 1580?]. Bayerische Staatsbibliothek, CC-BY-NC-SA 4.0.



Abb. 3: Costanz Das Bisthum [Hochstift!], die Grafschaft Montfort oder die Herrschaften Tetnang und Argen die Grafschaften Hohenembs, Vadutz und Schellenberg mit den freyen Reichsstädten Ueberlingen, Wangen, Lindau und Buchhorn, Wien 1792/93. Karte von Franz Johann Joseph von Reilly.
Abbildung: Privat.



Abb. 4: Cercle de Franconie. Kupferstich von Jaillot b. Reinier & Josua Ottens, Amsterdam 1740. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Department Geschichte.

SONDERFORMEN UND NEUINTERPRETATIONEN

MATTHIAS LUDWIG

Das Hochstift Naumburg nach der Reformation

Das Naumburger Bistum im Jahr 1564

Das Bistum Naumburg geht auf die 1028 oder kurz darauf erfolgte Verlegung des Zeitzer Bischofssitzes in die neu errichtete Burg (*Nuwenburcb*) zurück, welche vom meißnischen Markgrafengeschlecht der Ekkehardiner um das Jahr 1000 am östlichen Saaleufer errichtet worden war.¹ Vorangegangen war die Gründung eines Bistums im etwa 30 Kilometer südöstlich gelegenen Zeitz durch Kaiser Otto den Großen im Jahr 968. Das Zeitzer, später Naumburger Bistum war als Suffraganbistum der Magdeburger Metropolitankirche unterstellt und umfasste den Westen des heutigen Bundeslandes Sachsen, große Gebiete in Ostthüringen sowie den südlichsten Teil von Sachsen-Anhalt.² Während in Naumburg bis spätestens 1050 eine neue Kathedrale entstand, wurde die ehemalige Zeitzer Bischofskirche St. Peter und Paul zum Zentrum eines gleichnamigen Kollegiatstifts, das in den folgenden Jahrhunderten neben dem Domkapitel in Naumburg eine tragende Säule des geistlichen Wirkens in der Diözese und in der Verwaltung des Hochstifts blieb. Vor diesem Hintergrund bestand eine latente Konkurrenz zwischen den beiden geistlichen Institutionen, die regelmäßig zu schwerwiegenden Konflikten führte. Nachdem im 12. und 13. Jahrhundert immer wieder Auseinandersetzungen aufflammten, die zum Teil bis vor die Kurie getragen wurden, gelang im Jahr 1230 in einem Schiedsverfahren ein Kompromiss, der den Rang und die Rechte der beiden Kirchen dauerhaft festlegte.³ Naumburg standen demnach Rang und Würde

1 Der folgende Abschnitt vor allem nach Heinz WIESSNER, *Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg. Das Bistum Naumburg 1: Die Diözese 1–2* (Germania Sacra N. F. 35,1–2), Berlin/New York 1997–1998, hier 1, S. 121 sowie 123 f.

2 Die Beschreibung der Bistumsgrenze bei WIESSNER, *Die Diözese 1* (wie Anm. 1), S. 112 f.

3 Dazu zuletzt Holger KUNDE, VIII.8: Erzbischof Albrecht von Magdeburg und Bischof Engelhard von Naumburg bestätigen den Schiedsspruch in dem Streit zwischen dem Naumburger Domkapitel und dem Kapitel des Kollegiatstifts Zeitz, in: *Der Naumburger Meister. Bildhauer und Architekt im Europa der Kathedralen 1*, hg. von Hartmut KROHM/Holger KUNDE (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz 4), Petersberg 2011, S. 746–749.

einer Bischofskirche und dem Kapitel das Recht der Bischofswahl und die Vertretung während einer Sedisvakanz zu. Im Gegenzug wurde dem Zeitzer Kapitel garantiert, dass sein jeweiliger Propst stets Sitz und Stimme auch im Naumburger Kapitel haben sollte. Dem Propst gebührte zudem die dritte Stimme bei der Wahl eines neuen Bischofs.

Erneute Brisanz gewann der Konflikt durch die Entscheidung des Bischofs Bruno von Langenbogen (1285–1304), seinen Wohnort dauerhaft zurück in die alte Zeitzer Bischofsburg zu verlegen. Seit dem Jahr 1285 bis zum Tod des letzten Bischofs Julius von Pflug im Jahr 1564 sollte Zeitz die Hauptresidenz der Naumburger Diözesanbischöfe bleiben.⁴ Über die Gründe der Rückverlegung der Residenz ist gelegentlich spekuliert worden. Eine wesentliche Ursache dürfte im Niedergang der politischen Autonomie der Bischöfe in der Folge des ‚Thüringischen Erbfolgekrieges‘ bestanden haben, in dessen Konsequenz das Bistum und vor allem das Naumburger Hochstift auf Dauer unter den Schutz der Wettiner geriet, die mit der Markgrafschaft Meißen im Osten und der Landgrafschaft Thüringen im Westen fortan den unmittelbaren Herrschaftsbereich der Bischöfe umschlossen. Dies und der Umstand, dass am Naumburger Bischofssitz das Domkapitel eine immer stärkere Position einnehmen konnte, machten Zeitz als Residenzort attraktiver, zumal die Bischöfe im direkten Umfeld der Stadt auf eine dichtere Masse an Besitzungen und verwertbaren Rechten zurückgreifen konnten, als dies in Naumburg der Fall gewesen wäre. Während die permanente Präsenz des Bischofs mit seiner Hofhaltung eine erhebliche Aufwertung für die Zeitzer Stiftskirche und deren Kapitel bedeutete, bemühte sich das Domkapitel, das in der Bischofsstadt Naumburg zur maßgeblichen politischen und kulturellen Kraft aufgestiegen war, um eine peinliche Wahrung seiner Rechte als erste geistliche Institution des Bistums. Bischofswahl, Sedisvakanzvertretung und Bestattungspflicht für die Bischöfe in der Naumburger Kathedrale wurden streng eingefordert.⁵ Zwar blieb der Status Naumburgs als Bischofssitz und

4 In Naumburg beziehen die Bischöfe während ihrer Aufenthalte spätestens 1329 einen am südöstlichen Domplatz gelegenen Domherrenhof, der in der Folge ausgebaut und bis zum Brand des Jahres 1532 genutzt wurde. Der letzte Bischof Julius von Pflug (1541/46–1564) ließ noch eine neue Residenz am östlichen Domplatz (Domplatz 1) beginnen, die er jedoch nicht mehr beziehen konnte. Vgl. dazu demnächst den Abschnitt „Historische Einführung“ in: Heiko BRANDL/Matthias LUDWIG/Oliver RITTER, *Der Dom zu Naumburg [Dominventar]*, in Vorbereitung.

5 Die Festlegung, dass Naumburger Bischöfe unabhängig ihrer Residenz stets in der Naumburger Kathedralkirche bestattet werden sollten, erscheint erstmals in der

Kathedralort unangetastet; dennoch kristallisierte sich im Laufe des Spätmittelalters das Bild und die Vorstellung heraus, dass mit der Hofhaltung und vor allem den Verwaltungsbehörden des Hochstifts in Zeitz die Diözese über zwei Bischofsstädte verfügte.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts zeichnete sich eine deutliche Tendenz dahingehend ab, dass die Bischöfe aus den Reihen des Naumburger Domkapitels gewählt wurden,⁶ obwohl es mehrere Belege für teils prominente Einflussnahme von außen gibt.⁷ Der Umstand, dass die Wahl eines neuen Bischofs in der Regel aus dem Domkapitel erfolgte, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese dennoch in einem gewissen Einvernehmen mit den

Wahlkapitulation für Dietrich IV. von Schönberg 1481 (Domstiftsarchiv Naumburg, Cop. saec. XV; Reg. Rosenfeld, Nr. 1193). Dabei handelt es sich wahrscheinlich um eine Reaktion auf das Bemühen einer dauerhaften Bischofsgrablege in der Zeitzer Stiftskirche, die tatsächlich für die drei aufeinander folgenden Bischöfe Johannes II. von Schleinitz (1434), Peter von Schleinitz (1463) und Georg von Haugwitz (1463) bestand. Eine solche ausgewiesene Begräbnisstätte überliefert auch Zader in seiner Chronik: Johann ZADER, Naumburgische und Zeitzische Stifts-Chronika, hg. von Siegfried WAGNER/Karl-Heinz WÜNSCH (Quellen und Schriften zur Naumburger Stadtgeschichte 6), Naumburg 2015, Nr. 2271, S. 385 f. Die Beisetzung Dietrichs III. von Bocksdorf im Jahr 1466 wurde noch am vorbereiteten Grab durch eine Abordnung des Naumburger Domkapitels verhindert (WIESSNER, Die Diözese 2 [wie Anm. 1], S. 916).

- 6 Von den 23 legitimen Naumburger Bischöfen seit Dietrich II. von Wettin (1243–1272) sind lediglich acht nicht aus dem Naumburger Domkapitel hervorgegangen: Ludolf von Mihla (1280–1285), Heinrich I. von Grünberg (1316–1335), Gerhard I. von Schwarzburg (1359–1372), der als Kaplan Kaiser Karls V. lediglich eine Provision auf eine Naumburger Pfründe erlangte, Withego II. (1372–1381), der durch ein Bistumstausch auf die Naumburger Kathedra kam, Ulrich II. von Radefeld (1394–1409), Heinrich II. von Stammer (1466–1481), Johannes III. von Schönberg (1492–1517) und Philipp von Wittelsbach (1517–1541). Bei Bischof Johannes I. (1348–1351) ist die Identifizierung wegen zu vieler möglicher Kandidaten nicht möglich; eine Identität mit einem Naumburger Domherrn ist aber sehr wahrscheinlich. Vgl. die entsprechenden Abschnitte „Vorgeschichte“ der einzelnen Bischöfe bei WIESSNER, Die Diözese 2 (wie Anm. 1).
- 7 Eine erfolgreiche Beeinflussung der Wahl lässt sich beim kaiserlichen Kaplan Gerhard von Schwarzburg im Jahr 1359 nachweisen (WIESSNER, Die Diözese 2 [wie Anm. 1], S. 853). Johannes III. von Schönberg gelangt 1492 über den Umweg der Koadjutor für seinen Onkel Dietrich IV. und gegen den Willen des Domkapitels auf den Bischofsthron (WIESSNER, Die Diözese 2 [wie Anm. 1], S. 939). Ähnlich verhält es sich bei Philipp von Wittelsbach, der 1517 ebenfalls über die vom sächsischen Kurfürsten Friedrich beförderte Koadjutor für Johannes III. das Naumburger Bistum einnehmen kann (WIESSNER, Die Diözese 2 [wie Anm. 1], S. 953).

wettinischen Schirmherren erfolgte. Beispielhaft sei hier auf die Wahlanzeige für Gerhard II. von Goch im Jahr 1409 verwiesen. So bestätigte der Magdeburger Erzbischof Günther am 15. April 1409 den Brüdern Friedrich und Wilhelm, Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen, die Rechtmäßigkeit der Wahl Gerhards, indem er sich auf eine von den Markgrafen und dem Domkapitel gemeinsam adressierte Wahlanzeige bezog.⁸

Zwar hatten die Naumburger Bischöfe formal die Stellung von Reichsfürsten mit den damit verbundenen Rechten und Privilegien, von denen in der Praxis jedoch kaum Gebrauch gemacht werden konnte. Auch wenn regelmäßig Ladungen zu Reichstagen erfolgten, ließen sich die Bischöfe in der Regel vom Kurfürsten⁹ vertreten. Spätestens seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert gehörte das Hochstift Naumburg ebenso wie Merseburg und Meißen zur wettinischen Landstandschaft und unterstand damit realiter der sächsischen Oberhoheit, auch wenn die konkreten Zugriffsmöglichkeiten des Kurfürsten bzw. Herzogs auf die drei Stifte teilweise sehr unterschiedlich ausgeprägt waren. In der Folge der verschiedenen sächsischen Teilungen gehörte Naumburg stabil zum thüringischen „Territorialgefüge“ der wettinischen Lande.¹⁰ Im Gegensatz zu Magdeburg oder Halberstadt changierte das Naumburger Bistum an der Grenze zwischen Mittelbarkeit und Reichsunmittelbarkeit.¹¹ Vor dem Episkopat des letzten Bischofs Julius von Pflug musste das Domkapitel zudem gleich zweimal in Folge eine Umgehung seines angestammten Wahlrechts hinnehmen, indem mit Johannes III. von Schönberg (1492–1517) und Philipp von Wittelsbach (1517–1541) jeweils ein nicht vom Kapitel ge-

8 Die Wahlanzeige für Gerhard von Goch vom 16. März 1409 in Urkunden der Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen 1381–1418 3, hg. von Hubert ERMISCH (Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae I B), Leipzig 1909, Nr. 104. Vgl. WIESSNER, Die Diözese 2 (wie Anm. 1), S. 881. Vgl. auch Domstiftsarchiv Naumburg, Liber flavus, fol. 17^r. Wießner hat die Bestätigung des Erzbischofs offenbar nicht zur Kenntnis genommen, da er lediglich von einer Anzeige der Markgrafen spricht (WIESSNER, Die Diözese 2 [wie Anm. 1], S. 881).

9 Erlangung der Kurwürde durch die Wettiner im Jahr 1423.

10 Uwe SCHIRMER, Die Verfassung des Hochstifts Merseburg vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Zwischen Kathedrale und Welt. 1000 Jahre Domkapitel Merseburg, Aufsätze (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz 2), Petersberg 2005, S. 121–132.

11 Johannes HECKEL, Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preußens, insbesondere Brandenburg, Merseburg, Naumburg, Zeitz. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung (Kirchenrechtliche Abhandlungen 100/101), Stuttgart 1924, S. 27.

tragener Koadjutor den Bischofsthron besteigen konnte, bei letzterem sogar aufgrund direkter Einflussnahme des sächsischen Kurfürsten Friedrich.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen bemühte sich das Domkapitel nach dem Tod des Wittelsbachers im Jahr 1541, seine Handlungsfreiheit zurückzuerlangen. Den Domherren mochte noch in Erinnerung gewesen sein, dass ihnen Kurfürst Johann Friedrich bereits drei Jahre zuvor ein Mitspracherecht bei der künftigen Wahl abzunötigen versucht hatte.¹² Dementsprechend beeilte man sich in Naumburg, Tatsachen zu schaffen und das alte Wahlrecht des Kapitels wieder zur Geltung zu bringen. Die schnelle Wahl¹³ des Zeitzer Stiftspropstes und Naumburger Domherrn Julius von Pflug am 20. Januar 1541 – gerade einmal zwei Wochen nach dem Tod des Vorgängers und ohne Kenntnis des Gewählten – bezog ihre Brisanz gleich aus doppelter Quelle. Zum einen stellte sich das Domkapitel damit wissentlich den vom Kurfürsten in aller Deutlichkeit formulierten Ansprüchen auf Einflussnahme entgegen. Ganz gleich, wie wenig legitim diese auch erscheinen mochten, so wurden diese Ansprüche doch von keinem geringeren als dem mächtigsten protestantischen Fürsten des Reiches erhoben. Kaum weniger schwer wog, dass mit der Person Pflugs die Wahl ausgerechnet auf einen notorischen Widersacher des Kurfürsten fiel, der nach dem Tod des katholischen Herzogs Georg von Sachsen 1539 in seiner Funktion als Dekan des Meißner Domkapitels entschlossenen Widerstand gegen die aus Wittenberg unternommenen Versuche zur Reformation des Bistums Meißen geleistet hatte.¹⁴ Dass Pflug die Wahl nicht sofort annahm, sondern sich eine Frist von insgesamt einem Jahr gewähren ließ, änderte nichts daran, welche schwerwiegenden Folgen mit der Brückierung des Kurfürsten durch die Naumburger Wahlversammlung einhergingen.

Die sich im Laufe des folgenden Jahres dramatisch zuspitzenden Ereignisse mündeten in der nun ihrerseits eigenmächtig vollzogenen Einsetzung des Gegenbischofs Nikolaus von Amsdorf durch den Kurfürsten, der dem greisen Reformator Martin Luther die zweifelhafte Ehre zukommen ließ, den ersten

12 Andreas LINDNER, Luther und Naumburg und die Reformation im Bistum Naumburg-Zeitz, in: Saale-Unstrut-Jahrbuch 2 (1997), S. 20–31, hier S. 22.

13 Tatsächlich verheimlichte das Kapitel den Tod des Bischofs sowohl gegenüber dem Kurfürsten als auch dem Naumburger Rat, um sich einen zeitlichen Vorteil zu verschaffen. Vgl. LINDNER, Luther und Naumburg (wie Anm. 12), S. 23.

14 Pflug musste daraufhin Sachsen fluchtartig verlassen und ging an den Hof des Mainzer Erzbischofs Albrecht. Vgl. WIESSNER, Die Diözese 2 (wie Anm. 1), S. 990.

evangelischen Bischof der Welt im Naumburger Dom einzuführen.¹⁵ Das angesichts der Zielstellung letztlich gescheiterte „Naumburger Bischofsexperiment“ (Günther Wartenberg) des sächsischen Kurfürsten machte die ohnehin schon aufgeheizte religionspolitische Lage im Reich noch einmal komplizierter, was sich wenig später im sogenannten Schmalkaldischen Krieg vorläufig entladen sollte. Mit dem siegreichen Ausgang der Schlacht bei Mühlberg im Frühjahr des Jahres 1547 konnte sich die katholische Seite politisch zwar noch einmal behaupten; eine Rückkehr zu alten kirchlichen Verhältnissen im mitteldeutschen Raum war damit jedoch nicht verbunden. Und so bedeutete der verspätete Amtsantritt des legitimen Naumburger Bischofs Julius von Pflug im gleichen Jahr nicht mehr und nicht weniger als eine – und zwar für Naumburg letztmalig in dieser Form – durch die Reichsexekutive ermöglichte Realisierung des kanonischen Bischofswahlrechts durch das Domkapitel. Für eine ernsthafte Zurückdrängung der sowohl in der Diözese als auch in den Stiftsgebieten längst zur Realität gewordenen Reformation fehlte nicht nur die institutionelle und personelle Basis,¹⁶ sondern vor allem auch der dafür notwendige politische Rückhalt. Schon auf dem folgenden Reichstag zu Augsburg, dessen Ladung der Naumburger Bischof Folge leistete, konnte Pflug trotz entsprechender Bemühungen nicht verhindern, dass dem neuen Kurfürsten Moritz die Schutzherrschaft über das Hochstift zugesprochen wurde,¹⁷ womit einer erneuten und diesmal dauerhaften Mediatisierung des Bistums durch Kursachsen Tür und Tor geöffnet war.

Dies ist die Ausgangssituation, in der Julius von Pflug sein Bischofsamt 1547 antrat. Pflug muss sich nur allzu deutlich darüber im Klaren gewesen

15 Dazu ausführlich Ernst HOFFMANN, Naumburg a. S. im Zeitalter der Reformation. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt und des Bistums (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte 7,1), Leipzig 1901, S. 127f. Vgl. auch den Bericht bei Sixtus BRAUN, *Annales Numburgenses von 799 bis 1613*, übertragen von Felix KÖSTER, hg. von Siegfried WAGNER/Karl-Heinz WÜNSCH (Quellen und Schriften zur Naumburger Stadtgeschichte 3), Naumburg 2009, Nr. 2191–2231.

16 Neben dem Naumburger Dom- und dem Zeitzer Stiftskapitel gab es im gesamten Bistum mit dem Benediktinerkloster Bosau bei Zeitz nur noch eine einzige geistliche Niederlassung, und selbst diese sollte kurze Zeit später unter Federführung des Bischofs de facto säkularisiert werden. Vgl. dazu Heinrich MEIER/Heinz WIESSNER/Christof RÖMER, Art. Bosau, in: *Die Mönchsklöster der Benediktiner in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen* (Germania Benedictina 10,1), hg. von Christof RÖMER/Monika LÜCKE, St. Ottilien 2012, S. 101–155, hier S. 123.

17 WIESSNER, *Die Diözese 2* (wie Anm. 1), S. 992.

sein, dass er zwar durch kanonische Wahl legitimiert, aber letztlich doch nur vermittels der militärischen Durchsetzung kaiserlicher Autorität in sein bischöfliches Amt gehievt worden war und dass unter anderen Voraussetzungen sein Bistum aus eigener Kraft keinen Bestand haben würde. Eine adäquate Beurteilung seines in gewisser Weise unverhofften Episkopats muss diese in beinahe jeder Hinsicht ungünstige Ausgangslage zu Grunde legen. In den folgenden 17 Jahren bis zu seinem Tod 1564 kam es in der Tat nicht zu nennenswerten Initiativen einer Rekatholisierung. Die von Pflug in dieser Hinsicht verfolgten Ansätze gingen meist nicht über einen formal-juristischen Rahmen hinaus.¹⁸ An anderer Stelle jedoch nutzte er geschickt den ihm gebotenen Handlungsspielraum. So gelang unter seiner Regierung noch einmal eine Stabilisierung der altkirchlichen Liturgie im Naumburger Dom und der Zeitzer Stiftskirche, die während des Zwischenspiels Amsdorfs erheblich aufgeweicht worden war.¹⁹ Einen tieferen Eindruck auf die Bevölkerung der Diözese und des Stifts machten diese Maßnahmen freilich nicht. Bei Pflugs Amtsantritt gab es im gesamten Stiftsgebiet nicht eine einzige Pfarrkirche, in der noch katholische Gottesdienste abgehalten wurden. Und von allen Pfarrern im Stiftsgebiet soll es nur noch einen gegeben haben, der unverheiratet geblieben war, wie Pflug selbst in einem Schreiben an den Papst berichtet.²⁰

Selbst die Bischofskirchen blieben nicht unberührt und mussten unter Amsdorf zumindest eine teilweise Öffnung hinnehmen. So war der Naumburger Dom nach der erzwungenen Aufnahme der durch einen Brand ihres Gotteshauses verlustig gegangenen Mariengemeinde im Jahr 1541 de facto eine Simultankirche, in der lutherischer Gottesdienst und lateinischer Chordienst sowie alte gestiftete Messen nebeneinander gefeiert wurden.²¹ Und auch einzelne Domkanoniker schienen trotz Festhaltens an dem vorgegebenen Statutenwerk nicht jenen katholischen Eifer an den Tag zu legen, den der Bischof sich erhofft haben mochte, wie aus einem Schreiben Pflugs an den

18 Etwa in der Frage der Rückführung der beiden aufgelösten Naumburger Klöster an ihre Orden. Vgl. WIESSNER, Die Diözese 2 (wie Anm. 1), S. 996.

19 WIESSNER, Die Diözese 2 (wie Anm. 1), S. 996.

20 ... *et e pastoribus dioicaeseos meae praeter unum inuentus est nemo, qui caelebs esset* (Julius Pflug. Correspondance, recueillie et éditée avec introduction et notes par Jacques V. POLLET, 5 Bände, Leiden 1969–1982, hier 3, Nr. 466, S. 277). Zur Sache auch Wieland HELD, Julius Pflug (1499–1564). Der letzte katholische Bischof von Naumburg-Zeit als Vermittler zwischen den Konfessionen und als Kirchen- und Landesfürst, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte 71 (2000), S. 53–93, hier S. 73.

21 WIESSNER, Die Diözese 1 (wie Anm. 1), S. 175.

mit ihm befreundeten Domdekan Peter von Neumark hervorgeht.²² Nach seiner Amtsübernahme revidierte Pflug diese Eingriffe jedoch nicht; vielmehr zeigte er sich zuvörderst um eine Wahrung des fragilen gesellschaftlichen Friedens bemüht. Nur in seltenen Fällen griff der Bischof hart gegen protestantische Geistliche durch, wie etwa im Fall des Naumburger Dompredigers Magnus Brunca, dessen Absetzung er 1554 durchsetzte.²³ Es entsprach der geistigen, vom Humanismus geprägten Haltung des Bischofs und vielleicht auch seinem Wesen, wenn er den disziplinierten Diskurs einer Lösung mit politischer oder gar militärischer Gewalt vorzog. Sehr wahrscheinlich liegt in dieser Haltung auch das Geheimnis seines großen Erfolges in der weltlichen Regierung des Hochstifts, für die ihm seine Untertanen, Protestanten wie Katholiken, ehrlichen Respekt zollten.²⁴ Seine zahlreichen Ordnungen und Erlasse zu unterschiedlichen Belangen des wirtschaftlichen, juristischen und gesellschaftlichen Lebens zeugen von bemerkenswertem Sachverstand und politischem Weitblick.

Dennoch bleibt das Fazit, dass seine mäßigende Kirchenpolitik und die Tatsache, dass nicht einer seiner Pläne zur Stärkung des Katholizismus (Theologenseminar, Jesuitenkolleg) ernsthaft verfolgt wurde²⁵ und letztlich die Erfolge der Reformation sogar noch stabilisierten.²⁶ Nicht erst mit seinem Tod blieben die wenigen bekennenden katholischen Geistlichen isoliert zurück; die personelle Basis hatte sich bereits während der Amtszeit Pflugs immer weiter ausgedünnt.²⁷ Seine gescheiterten Bemühungen, sich noch

22 POLLET, Correspondance 3 (wie Anm. 20), Nr. 578, S. 556f.; HELD, Julius Pflug (wie Anm. 20), S. 74.

23 Vgl. POLLET, Correspondance 4 (wie Anm. 20), Nr. 630, S. 107; HELD, Julius Pflug (wie Anm. 20), S. 73.

24 Auch wenn eine solche Einschätzung von Held deutlich zurückhaltender bewertet wird (HELD, Julius Pflug [wie Anm. 20], S. 83).

25 Vgl. hier die Kontroverse darüber, ob es in der Amtszeit Pflugs tatsächlich zur Gründung eines katholischen Seminars an der Zeitzer Dekanei gekommen ist. Während Wießner dieses lediglich als erklärtes, aber nie realisiertes Ziel des Bischofs ansieht (WIEßNER, Die Diözese 2 [wie Anm. 1], S. 997), räumt Held einer tatsächlichen Existenz der Schule größere Wahrscheinlichkeit ein (HELD, Julius Pflug [wie Anm. 20], S. 78).

26 Seine Bemühungen um die Aufnahme katholischer Geistlicher im Stift sollen hier nicht unerwähnt bleiben. Dennoch ist zu konstatieren, dass diese weitgehend folgenlos geblieben sind. Vgl. HELD, Julius Pflug (wie Anm. 20), S. 74f.

27 Diese Einschätzung teilte auch Pflug in einer Äußerung, wonach es im Stift mehr an Personen als an Benefizien mangle: *Ich befinde aber so viel, das es mehe an personen als an der vnderhaltung vnd beneficien mangelt* (POLLET, Correspondance 4

zu Lebzeiten mit dem Naumburger Domdekan Peter von Neumark einen katholischen Nachfolger zu sichern, zeugen nicht nur von der Konsistenz seiner theologischen Auffassungen und seines Kirchenbildes; sie sind auch ein letzter verzweifelter Versuch, sich den politischen und gesellschaftlichen Realitäten, die er gleichwohl erkannt haben muss, entgegenzustellen, um wenigstens den rechtlichen Bestand des Naumburger Stifts zu wahren, vielleicht in der vagen Hoffnung, dass sich die kirchlichen Zustände in der Zukunft noch einmal ändern würden. Als Vermächtnis bleibt Pflugs irenisch begründetes Engagement für eine versöhnliche und auf Kircheneinheit abzielende Religionspolitik, das ihn als gefragten Ratgeber nicht nur bis in die höchsten Kreise der Reichspolitik führte,²⁸ sondern ihn auch zu einem der meist beachteten theologischen Gelehrten seiner Zeit machte. Bis heute legen davon seine bedeutende Bibliothek und sein umfänglicher schriftlicher Nachlass in Zeitz beredtes Zeugnis ab.²⁹

[wie Anm. 20], Nr. 661, S. 160). Selbst bei der Auswahl des Regierungspersonals in der bischöflichen Verwaltung spielten religiöse Standpunkte offenbar keine entscheidende Rolle. Mit Georg von Selmnitz betraute Pflug spätestens 1562 einen seit langem bekennenden Anhänger Luthers, den der Reformator sogar selbst mit Widmungen bedacht hat, mit der wichtigen Funktion eines Stifthsauptmannes (WIESSNER, *Die Diözese 2* [wie Anm. 1], S. 1109). Ein weiteres Beispiel ist der bischöfliche Rat Christoph Lemmermann, der, zuvor mit der Naumburger Regalkvikarie St. Ambrosius belehnt, nach seinem Eintritt in den Ehestand 1562 seine Pfründe aufgeben musste, um anschließend in die bischöfliche Verwaltung einzutreten (WIESSNER, *Die Diözese 2* [wie Anm. 1], S. 1109).

- 28 So auch bei HELD, *Julius Pflug* (wie Anm. 20), S. 66 und besonders S. 85f.: „Es ist nicht zu übersehen, daß die kaiserliche Seite im Jahre 1557 voll auf den Bischof von Naumburg-Zeitz setzte, um die Beschlüsse des Augsburger Religionsfriedens letztendlich noch einmal zu unterwandern und die Spaltung der Kirche nahezu im letzten Moment zu verhindern“.
- 29 Zuletzt zu Pflug: Werner RAUPP, Art. „Pflug, Julius von“, in: BAUTZ, *Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon 15: Ergänzungen II*, hg. von Friedrich Wilhelm BAUTZ/Traugott BAUTZ, Nordhausen 1999, Sp. 1156–1161; HELD, *Julius Pflug* (wie Anm. 20); Martin SEILS, *Die Vorschläge Julius Pflugs zur Reichs- und Kirchenreform*, in: *Julius Pflug (1499–1564). Der letzte Bischof des Bistums Naumburg*, hg. von Susanne KRÖNER/Siegfried WAGNER (Schriften des Stadtmuseums Naumburg 9), Naumburg 2001, S. 5–14; *Julius Pflugs Kleider- und Hochzeitsordnung*, übertragen von Siegfried WAGNER, in: ebd., S. 25–38; Heribert SMOLINSKY, *Julius Pflug (1499–1564)*, in: *Katholische Theologen der Reformationszeit 6*, hg. von DEMS./Peter WALTER (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 64), Münster 2004, S. 13–32; Corinna WANDT, *Die Schreibsprache des Julius Pflug im Konfessionsstreit. Schreibsprachenanalyse und ein edierter*

Der Tod des letzten Bischofs Julius von Pflug 1564 und dessen Nachfolge

Der Gesundheitszustand des offenbar schon länger gebrechlichen Bischofs schien sich zu Beginn des Septembers 1564 rapide verschlechtert zu haben,³⁰ weshalb man in seiner unmittelbaren Umgebung Vorbereitungen für seinen Tod anstellte. Der Chronist Sixtus Braun berichtet davon, dass man in den Naumburger Kirchen für ihn betete, zugleich aber der Senior des Domkapitels am 3. September beim Stadtrat auf verschärfte Sicherheitsmaßnahmen und Bewachung der Tore drang.³¹ Am gleichen Tag wurde der Naumburger Rat nach Zeitz befohlen, um dort gemeinsam mit den Zeitzer Ratsherren an ihre Eide gegenüber Bischof und Domkapitel erinnert zu werden.³² Am Montag nach Egidii, dem 4. September, übersandte das Naumburger Kapitel ein Mitteilungsschreiben an Kurfürst August von Sachsen mit der Nachricht, dass Bischof Julius von Pflug am Tag zuvor *nechten umb IX urn* verstorben

Dialog (Lingua Historica Germanica 1), Berlin 2012; DIES., „so hat eben unserer nation die monarchei am besten gedienet“. Julius Pflugs Ansichten zu Herrschaftsformen und Konfessionelles in seiner (Schreib-)Sprache, in: Saale-Unstrut-Jahrbuch 19 (2014), S. 14–26; Corinna WANDT/Roland RITTIG (Hg.), Julius von Pflug, Bischof von Naumburg-Zeitz. Wegbereiter der Versöhnung in der Reformationszeit. Ein Lesebuch (Schriften des Museums Schloss Moritzburg Zeitz), Halle 2014; Josef PILVOUSEK, Kryptokalvinist oder Vermittlungstheologe? Zur Rolle Julius von Pflugs im konfessionellen Findungsprozess, in: Bescheidenheit und Maß. Bischof Julius Pflug in der Reformationszeit. Kolloquium zum 450. Todestag, hg. von Kristin OTTO/Corinna WANDT/Roland RITTIG (Schriften zum Tag der Heimatgeschichte für Zeitz und Umgebung), Halle 2015, S. 11–28; Corinna WANDT, „Mit Worten lässt sich trefflich streiten, mit Worten ein System bereiten ...“ – Rhetorisches in Julius Pflugs deutschsprachigen Texten, in: ebd., S. 29–40. Vgl. dazu jüngst die Zusammenfassung bei Holger KUNDE, Dialog der Konfessionen. Bischof Julius Pflug und die Reformation. Eine kulturhistorische Ausstellung mit ökumenischer Perspektive in Zeitz 2017, in: Saale-Unstrut-Jahrbuch 22 (2017), S. 77–80. Zur älteren Literatur (bis 1998) vgl. WIESSNER, Die Diözese 2 (wie Anm. 1), vor allem S. 986–988.

30 Seit den letzten Augusttagen war Pflug an das Bett gebunden. Vgl. Albert JANSEN, Julius Pflug. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirche und Politik Deutschlands im sechzehnten Jahrhundert, in: Neue Mittheilungen aus dem Gebiet der historisch-antiquarischer Forschungen 10,2 (1864), S. 1–212, hier S. 209.

31 [...] *anfänglichlichen auf dem Wenzelsturm die Wache gestärket, in jedes tor zween Bürger gestellet, desgleichen auf jedes Tor ihrer zween auf Achtung zu geben verordnet, inmaßen auch die Nachtwache gerstärket worden* (BRAUN, Annales Numburgenses [wie Anm. 15], Nr. 2935).

32 Wie Anm. 31.

sei. Mit dem Schreiben unterstellte sich das Kapitel ausdrücklich dem Schutz des Kurfürsten, bis *das stift widerumb durch eine ordentliche whal mit einem andern bischofe vorsehen werde*.³³ Mit dem Tod des Bischofs übernahm das Domkapitel nach Gewohnheit und gemäß der Wahlkapitulation die Regierung des Hochstifts, womit sich das Zentrum des Kapitels nach Zeitz in die dortige Bischofsresidenz verlagerte, wo auch die Wahl eines Nachfolgers stattfinden sollte.³⁴ Offenbar hatte sich die Kunde vom Tod des Bischofs aber bereits bis zu den kurfürstlichen Behörden herumgesprochen. Denn am gleichen Tag setzte das Naumburger Kapitel noch ein weiteres Schreiben an den Kurfürsten auf, worin es ihn bat, von der Absicht Abstand zu nehmen, nach Naumburg und Zeitz jeweils 100 Hakenschützen abzustellen.³⁵ Die Domherren versicherten, dass sie in beiden Städten bereits alle Sicherheitsmaßnahmen getroffen hätten und brachten ihre Sorge zum Ausdruck, dass die Städte mit einer zusätzlichen Garnison schnell überfordert sein könnten.³⁶ Am 5. September schickte Kurfürst August aus Dresden ein Antwortschreiben auf die Todesankündigung ab.

Aus der Bitte um allgemeinen Schutz des Stifts leitete August ganz offen einen unmittelbaren Einfluss auf die Nachfolgeregelungen ab. Wenn es im Brief heißt, dass *wir dan auf disen fall alleweit vorordnung gethan, auf das uns an unserer schutz gerechtigkeit und interesse niemandts vorgreiffe*, wird man hierin die o. g. militärischen Rüstungen sehen dürfen. Dieses ‚besondere‘ Schutzverhältnis sollte bis zur Wahl eines neuen Bischofs bestehen bleiben, welche *mit unserm, als des schutzfürsten, wie herkommen, fürwissen* geschehen sollte. In einem Postskriptum kündigte der Kurfürst eine Abordnung von Gesandten an, die mit dem Domkapitel die Nachfol-

33 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 4, fol. 25^r. Bezüglich des Datums hat sich Pollet also geirrt, wenn er den Abend des 2. Septembers angibt (POLLET, Correspondance 5,2 [wie Anm. 20], S. 396). Zum Folgenden knapp auch Alfred FLEMMING, Die Wahl Herzog Alexanders als Verwalter des Stifts Naumburg im Jahre 1564, in: Naumburger Heimat Nr. 27 vom 26. Juli 1933, S. 4.

34 HECKEL, Dom- und Kollegiatstifter (wie Anm. 11), S. 48.

35 Man rechnete am Dresdner Hof wohl bereits mit dem baldigen Ableben des Naumburger Bischofs, da der Kurfürst seinem Zwenkauer Amtmann Kuntz Preußer zuvor für den Fall von Pflugs Tod Instruktionen gegeben hatte. Vgl. POLLET, Correspondance 5,2 (wie Anm. 20), S. 396 f.

36 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 4, fol. 27^r–28^v. Tatsächlich wurde Naumburg noch am 4. September durch Georg von Altensee, Ernst von Bebesen und Simon Rost für den Kurfürsten offiziell mit Befehlsgewalt eingenommen (ebd.).

gemodalitäten verhandeln würden.³⁷ Dem Brief wurde ein weiteres Schreiben beigelegt, das dem Domkapitel Tammo von Sebottendorf als kurfürstlichen Unterhändler anzeigte, mit der Bitte, diesen herzlich zu empfangen.³⁸ Zwei Tage später, am 7. September – inzwischen war die Bitte des Domkapitels am Kurfürstenhof eingegangen, auf Garnisonen für die beiden Bischofsstädte zu verzichten – schmetterte August das Ansinnen der Domherren mit dem Hinweis auf die *sonderliche notturfft* von Mühlberg aus ab und forderte ferner eine militärische und polizeiliche Unterordnung unter den inzwischen im Stift eingetroffenen Kuntz Preußner als kurfürstlichen Befehlshaber. Zu diesem Zeitpunkt war das Zeitzer Bischofsschloss bereits von 130 Schützen aus Leipzig besetzt.³⁹

Von den Verhandlungen mit den kurfürstlichen Räten ist noch ein Bericht von den Gesprächen am 7. September überliefert. Demnach hatten sich alle in der Kürze der Zeit erreichbaren Mitglieder des Naumburger Domkapitels in Zeitz eingefunden, um die Forderungen der kurfürstlichen Räte zu hören. Neben dem Kapitel selbst waren auch die wichtigsten Vertreter der Stiftsstände anwesend. Die Forderungen der Räte bestanden im Wesentlichen in zwei Punkten: Erstens sollten die Domherren, Amtleute, Räte und Bürgermeister einen Eid leisten, nach dem sie sich, was den Schutz des Stifts betraf, an niemand anderen als den Kurfürsten halten und mit keinen anderen Fürsten oder Potentaten *practicken derhalben machen sollten*. Zum zweiten bestanden die Räte darauf, zur Inventarisierung und Versiegelung der Hinterlassenschaft des verstorbenen Bischofs zugelassen zu werden. Beide Punkte wurden vom Domkapitel rundheraus zurückgewiesen. Zwar machten die Domherren deutlich, dass sie mit keinem anderen Fürsten in Verhandlung stünden und auch nicht die Absicht dazu hätten, andererseits betonten sie jedoch die Oberhoheit des Kaisers und des Reiches, dessen Vasallen sie seien.⁴⁰ Der geforderte Eid würde nicht nur jeder bisherigen Gewohnheit widersprechen, sondern womöglich die Oberhoheit des Reiches infrage stellen. Die zweite Forderung nach einer Beteiligung an der Inventarisierung lehnten sie mit Hinweis auf eine unrechtmäßige Einmischung in Stiftsangelegenheiten ebenfalls ab.⁴¹

37 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 4, fol. 29^r–30^r.

38 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 4, fol. 33^r.

39 POLLET, *Correspondance* 5,2 (wie Anm. 20), S. 397.

40 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 5, fol. 30^v.

41 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 4, fol. 42^r–45^r.

Am 9. September schrieb auch der Meißner Bischof und Naumburger Domherr Johannes von Haugwitz aus Wurzen, dass er die Todesnachricht des Kapitels *dise stunde* empfangen habe und den angesetzten Termin einer Zusammenkunft im etwa 70 Kilometer entfernten Zeitz am folgenden Abend mit *Göttlicher hulff* wahrnehmen wolle. Hintergrund war, dass sich bereits für den 11. September erneut die Abgesandten des Kurfürsten angekündigt hatten, um weiter über die Nachfolgeangelegenheiten zu verhandeln.⁴² Haugwitz verfügte bereits über einschlägige Erfahrungen mit dem Kurfürsten aus einer vergleichbaren Angelegenheit. Im Jahr 1555 war er durch Billigung Augusts und unter erheblichen Zugeständnissen zum Nachteil des dortigen Hochstifts Bischof von Meißen geworden. Er hatte schmerzvoll lernen müssen, wie zielstrebig der Kurfürst mit der zügigen Eingliederung ehemals kirchlicher Güter in seine Landesherrschaft vorging.⁴³

Ebenfalls am 9. September richtete das Naumburger Domkapitel eine Mitteilung an Kaiser Maximilian II. mit der Nachricht vom Tod des Bischofs und der Bitte, dass er als Lehnsherr des Stifts selbiges unter seinen Schutz stellen und das Privileg des Kapitels auf freie Wahl garantieren möge.⁴⁴ Tatsächlich sollte das Domkapitel später eine Aufforderung des Kaisers zur Wahl eines katholischen Vertreters erhalten.⁴⁵

Auch von den Gesprächen, die am 11. September in Zeitz stattfanden, hat sich ein Bericht des Domkapitels erhalten. Diesmal ging es konkret um die Frage der Wahl des nächsten Bischofs. Das Domkapitel brachte seine Hoffnung zum Ausdruck, dass der Kurfürst das freie Wahlrecht respektieren werde. Man wollte einen Termin für die Wahl festlegen und sämtliche absenten Domherren nach altem Herkommen zu diesem Termin einladen. Die offenbar von den Räten angesprochene Frage der Qualifizierung eines künftigen Bischofs, vor allem hinsichtlich seiner religiösen Positionierung, versuchten die Domherren mit der Versicherung zu beschwichtigen, dass die

42 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 4, fol. 22r.

43 Vgl. dazu Willi RITTENBACH/Siegfried SEIFERT, *Geschichte der Bischöfe von Meissen 968–1581* (Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte 8), Leipzig 1965, S. 379f. Bei der Wahl Haugwitz' zum Meißener Bischof 1555 war Julius von Pflug (als Domdekan) einer von nur zwei an der Wahl beteiligten Domherren. Der andere war Bernhard von Draschwitz, der zugleich Naumburger Domherr gewesen ist. Haugwitz trat 1581 zum Protestantismus über und heiratete, nachdem er von seinem bischöflichen Amt zurückgetreten war.

44 Abgedruckt bei POLLET, *Correspondance* 5,2 (wie Anm. 20), S. 400f.

45 HECKEL, *Dom- und Kollegiatstifter* (wie Anm. 11), S. 47.

Sorgen des Kurfürsten in ihrer Beratung Berücksichtigung finden würden und jener überdies sicher sein könne, dass, auf wen auch immer die Wahl fiel, weder der Kaiser als oberster Lehnsherr noch der Kurfürst *mitt billichkeit darob nicht zu beschweren haben* würden. Zu irgendwelchen weiteren Einlassungen fanden sich die Domherren nicht bereit, da sich das Wahlgremium noch nicht vollzählig versammelt hatte.⁴⁶

Am folgenden Tag, dem 12. September, erließen Domdekan Peter von Neumark und das Kapitel eine Aufforderung an die absenten Domherren, sich eine Woche später, am 19. September, in Zeitz zur Wahl eines neuen Bischofs einzufinden.⁴⁷ Am 17. September weilte Kurfürst August in Merseburg und richtete nochmals ein Schreiben an das Domkapitel mit der Aufforderung, sich mit seinen Räten ins Benehmen zu setzen und über seine Bewerbung um das Bistum zum Wohle *desselben und euch selbst zum besten* zu verhandeln.⁴⁸ Das zunehmend unter Druck geratende Domkapitel bemühte sich hingegen weiterhin um die Wahrung seines Wahlrechts. In seiner Antwort vom 19. September erklärte es, dass es die Forderung zur Postulation des Kurfürstensohnes Alexander zur Kenntnis genommen habe, es aber gleichwohl *rechtmessigke bedencken* dagegen hätte. Inzwischen hatten sich die Domherren schon auf einen Wahltermin am Tag der hl. Hedwig (15. Oktober) geeinigt, der, unabhängig vom zur Disposition stehenden Kandidaten, dem Kurfürsten, der auf eine schnelle Postulation drängte, viel zu spät erschien. Des Weiteren kündigten die Domherren an, dass dem Kurfürsten die Bedenken des Kapitels durch Stiftshauptmann Georg von Selmnitz⁴⁹ und Domherrn Georg von Carlowitz schriftlich überbracht würden, nachdem die Unterhändler des Kurfürsten deren Annahme mehrfach verweigert hätten.⁵⁰ Tatsächlich erfolgte kurz darauf die persönliche Übergabe der Denkschrift des Domkapitels an den Kurfürsten in Weißenfels.

46 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 4, fol. 46^r–47^r.

47 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 4, fol. 50^r.

48 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 4, fol. 38^r.

49 Der 1509 auf Schloss Allstedt geborene Selmnitz gehörte zu den frühen Anhängern Luthers und studierte später in Wittenberg. Nachdem er Kanzler des Grafen Gebhard von Mansfeld und des Merseburger Bischofs Michael Helling war, lässt sich Selmnitz seit 1562 als Zeitzer Stiftshauptmann nachweisen. Vgl. WIESSNER, Die Diözese 2 (wie Anm. 1), S. 1108.

50 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 4, fol. 40^v. Bereits Sixtus Braun hat sich in seiner Chronik ausführlich mit der Denkschrift des Domkapitels auseinandergesetzt (BRAUN, Annales Numburgenses [wie Anm. 15], Nr. 2946–2987).

Im besagten Schreiben wird nicht allein der Standpunkt der Domherren dargelegt, sondern auch die Forderungen des Kurfürsten werden nochmals detailliert referiert. Demnach sollte der neue Bischof von hohem Stand sein und über eine ausreichende Machtbasis verfügen, er sollte der *Augsburgischen confession vorwandt* und dem Kurfürsten *treulich* sein. Fast beiläufig, so wird der Eindruck erweckt, hätten die kurfürstlichen Räte zu verstehen gegeben, dass der Sohn des Kurfürsten, Herzog Alexander, selbst bereit wäre, *solch onus und ampt uff sich zu nehmen*. Schließlich nötigten die Räte dem Kapitel einen sehr frühen Wahltermin ab, dieweil *der verzug gefährlich were*. Als solcher wurde alsdann der 19. September bestimmt. Dem Wunsch der Domherren, dem Kurfürsten ihre Bedenken schriftlich darzulegen, seien die Räte, wie bereits erwähnt, nicht nachgekommen, weshalb sich das Kapitel trotz aller Risiken entschlossen hätte, diese eigenmächtig einzureichen. Pikanterweise wurde die Denkschrift ausgerechnet am Tag der anvisierten Wahl aufgesetzt. Als Begründung für ihren Schritt gaben die Kapitulare an, dass sie nicht *bey hohen und niedrigen standes allerley verunglimpfung, auch der thum kirchen und uns an unser gerechtigkeit nachtheil und schaden verursachen möchten*.

Der Text changiert immer wieder zwischen Botmäßigkeit gegenüber dem Kurfürsten und klarer juristischer Argumentation für die Privilegien des Stifts: *Erstlich ist das stift Naumburg wie notorium kundt und offenbar, kayserlich leben ohne mittel, unnd durch die Römischen kayser fundirt, und ist solch stift mit aller seiner zugehör der thum kirchen zur Naumburg eigenthümlich incorporirt, also das kein fürst noch herr einig dominium daran praetendiren kann, dan die kayserl. maj., der das directum et supremum dominium daran zustehet, unnd als dann die thumbkirche, und derselben thum capitel unnd ein bischoff, die das utile dominium länger dan in die 600 jar gehabt, unnd biß uf den itzo nehist verstorbenen unsern frommen löblichen bischoff seligen continuirt*. Weiter machte das Kapitel in seinem Schreiben deutlich, dass die *obrigkeit* in Gerichtssachen allein beim Kaiser bzw. dem Reichskammergericht als Appellationsinstanz liege. Bezüglich der im dritten Punkt des Schreibens verhandelten Wahlfreiheit des Kapitels wird die Affäre um die Einsetzung des evangelischen Bischofs Nikolaus von Amsdorf im Jahr 1542 als eklatante Ausnahme hervorgehoben, wenn es heißt, dass die Kurfürsten *in vorzeiten sich nie angemafft, einen thum capitel in seine wahl zu greiffen, ohne was sich weiland hertzog Johann Friedrich churfürst hochlöblicher gedächtnis, dem Gott gnade, mit gewalt de facto unterstanden*. Der Tenor der Botschaft des Domkapitels an den Kurfürsten wird pointiert und unverblümt in der Aussage

widergespiegelt, dass *krafft der rechte keinen weltlichen schutzherrn gebüret sich dermaßen in election der bischöffe einzulaßen [...]*.⁵¹ Das Schreiben geht sogar so weit, dem Kurfürsten unverhohlen zu drohen, indem die Verfasser den Verlust der Schutzherrschaft über das Hochstift durch Johann Friedrich auf eben jene Missachtung des Wahlrechts des Kapitels zurückführen. Schließlich wird noch der verstorbene Bruder und Vorgänger von August, Moritz von Sachsen, als Garant der stiftischen Rechte ins Feld geführt, da er *den eingeschobenen bischoff Amßdorff ausjagen und das capitel und den rechten electum, der per liberam electionem erwählet gewesen*, wieder in Amt und Würden einzusetzen geholfen habe, womit dieser *ipso facto* das Recht der freien Wahl des Kapitels anerkannt habe.⁵²

Neben diesen rechtlichen Aspekten führten die Domherren aber auch pragmatische Gründe ins Feld, die gegen eine Postulation Alexanders zu sprechen schienen. Den hohen Qualifikationskriterien des künftigen Bischofs, welche von den Räten vorgebracht worden waren, könne das vergleichsweise unbedeutende Naumburger Stift schlicht und ergreifend nicht Rechnung tragen, *dieweil das stift geringen einkommens und eines hohen standes person zu unterhalten nicht vormöglich*. Unumwunden räumt das Schreiben als weitere Begründung ein, dass das Domkapitel und die übrigen Stiftsstände gegenüber einer fürstlichen Person zudem erheblich benachteiligt wären, wenn es um die Durchsetzung stiftischer Privilegien ginge. Geradezu selbstbewusst fügen die Aussteller hinzu, dass sie zuversichtlich seien, aus ihren Reihen einen geeigneten Kandidaten zu wählen, der zudem vielleicht ein besserer Garant für Frieden und Ruhe im Stift wäre: *Wir seint auch gantz sorgen frey da wir aus unserem mittel durch Gottes eingebung einen bischoff erwählen werden, Gott der allmächtige werde dem stift und uns hirdurch mehr ruh und friede bescheren, den uff den gegen fall*. Zum wichtigen Punkt der Religionsverhältnisse wusste das Domkapitel um den katholischen Dekan Neumark wiederum zu beschwichtigen mit dem Hinweis zur Augsburger Konfession, *die ist gottlob im stift Naumburg im schwangk, wirdet inn allen pfarren gehalten*, woran auch ein künftiger Bischof gewiss nichts ändern würde. Als ein weiteres Argument gegen den Fürstensohn wird das Bischofsamt selbst eingeführt, *das bey seinem [des Bischofs] gewißen unnd pflichten uff den halß liege*. Es wird expliziert, dass darunter die Summe der *cura animarum* zu verstehen sei, also die Aufsicht über die Kirchen, Pfarrer, Stiftungen, Hospitäler und

51 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 4, fol. 31^r.

52 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 4, fol. 33^r.

Schulen sowie Almoseneinrichtungen. Hierfür wird als Beispiel wiederum der verstorbene Bischof Julius von Pflug angeführt, der darin *höchsten fleiß gethan, das sein gnaden yderman zeugnüs geben würdet, derhalben auch die armen seine gnade abschied von diesem jammerthal hochbeklagen und beweinen*, weshalb es Ziel sein solle, einen vergleichbar frommen Mann als Bischof zu erwählen. Der Sohn des Kurfürsten sei schon aufgrund seines jungen Alters und der fehlenden Ordination nicht *habilitiert* zum Amt des Bischofs. Darüber hinaus stehe die Besetzung von zwei Bistümern mit einer Person – Alexander hatte bereits die Administration über das Merseburger Stift inne – kirchenrechtlichen Grundsätzen entgegen. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang der direkte Hinweis auf die Beschlüsse des Konzils von Trient, wonach in einem solchen Fall künftig nicht einmal eine päpstliche Dispensierung möglich sein sollte.⁵³ Ungewöhnlich offen sprachen die Domherren auch die mutmaßlichen Motive des Kurfürsten an, hinter denen nur der Wunsch stehen könne, das Stift letztlich dauerhaft erblich einzuziehen, wovon sie ihm mit dringender Mahnung abrieten.⁵⁴ Schließlich folgte als weiterer Malus noch der Umstand, dass im Falle Alexanders als Kurprinzen kaum mit einer dauerhaften Residenz des Bischofs zu rechnen wäre, was jedoch im Interesse des Stifts unbedingt erforderlich sei.⁵⁵ Selbstverständnis und Selbstbewusstsein des Domkapitels kommen am Ende des Schreibens noch einmal besonders zur Geltung, wenn die Schreiber in einem beinahe heroischen Anflug versichern, dass Dekan, Domkapitel und jeder Einzelne *leiblich geschworen* hätten, die Rechte und Privilegien des Stifts unter keinen Umständen aufzugeben.⁵⁶ Eindringlich beschwören sie in diesem Zusammen-

53 [...] *also das auch die bapstliche macht hinfurt darwieder nicht zu dispensiren soll macht haben* (Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 5, fol. 35^r).

54 [...] *wie färlich es sey, solche alte geistliche kirchen gütter in eigenen nutz zu ziehen, und dieselben unter weltliche gütter zu mengen* (Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 5, fol. 35^v).

55 [...] *was dem stift an einem residirenden bischoff gelegen, der seine wohnung stets bey uns habe, und sein amt fleißig ausrichte* (Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 5, fol. 35^v).

56 [...] *ob der thum kirchen gerechtigkeit, und privilegien. unter denen das ius electionis das aller stadthafftigst und trefflichst ist, zu halten, dieselbige der thum kirchen keines weges entziehen zu laßen, und die ampt lente, und unterthanen des stifts alle einem thum-capitel itziger zeit mit ausdrücklichen eyden und pflichten dermaßen verwandt und zugethan sindt, das sie nach tode des itzigen gewesenens unsers seeligen lieben herrn und bischoffs an niemands anders halten sollen, dan an uns und an einem künfftigen bischoff der durch uns ordentlich erwehlet wirdet ... daß ein yder*

hang die traditionellen Bande zwischen den Personen des Stifts und dem sächsischen Kurhaus: [...] *und wollten eur churfürstl. gnaden fürnehmlich auch unsere personen und andern von adel, die zum theil verstorben, noch am leben sind, auch künfftig nach uns kommen werden, gnädig bedencken, derer vorfahren und eltern bey für churfürstl. gnaden löblichen vorfahren offtmahls ihr leib, gut unndt blut zugesetzt [...].*⁵⁷

Am folgenden Tag, den 20. September, erließen die Domherren einen Aufruf an die Stiftsritterschaft, sich am Tag darauf im Zeitzer Schloss einzufinden, um sie über die Ereignisse in Kenntnis zu setzen.⁵⁸ Was sich in den darauffolgenden Tagen ereignet und wie die Reaktion des Kurfürsten auf die recht deutliche Zurückweisung durch das Naumburger Domkapitel ausgesehen hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls findet sich kein weiterer Bericht in den Akten des Domkapitels. Fest steht, dass die Naumburger Domherren, wenngleich sie grundsätzlich bei ihrer rechtlichen Position blieben, dennoch dem Drängen des Kurfürsten nachgaben. Aber welche politischen Instrumente standen ihnen denn schon zur Verfügung? Sie hatten ihr Blatt, das im Wesentlichen aus gut begründeten juristischen Argumenten bestand, bis zum Äußersten ausgereizt. Doch die Situation im Reich glich eben nicht jener des Jahres 1541. Mit einer mehr als symbolischen Geste des Kaisers, geschweige denn einer militärischen Intervention, war nicht ernsthaft zu rechnen. Und ohne die Hilfe der Reichsexekutive war einem mächtigen Reichsfürsten wie August nicht beizukommen. Schließlich mögen auch die bitteren Erfahrungen der für das gesamte Stift krisenhaften Jahre unter dem Gegenbischof Amsdorf die Domherren, denen man zudem nicht den gleichen religiösen (katholischen) Eifer ihrer Vorgänger unterstellen kann, von einem trotzigem Beharren auf ihr Wahlrecht abgehalten haben.

Am 24. September 1564 richteten sie erneut ein Schreiben an die Stiftsritterschaft mit der Aufforderung, sich am folgenden Tag sieben Uhr morgens wiederum im Zeitzer Schloss einzufinden, um die Erbhuldigung des neuen Bischofs bzw. Administrators in gebührender Weise zu vollziehen.⁵⁹ Gleichzeitig verabschiedeten sie aus ihrer Mitte Johannes von Haugwitz, Günther von Büнау, Heinrich von Poster und Georg von Carlowitz als Deputierte,

einen solchen bischoff wählen will, den er in geistlicher und weltlicher administration am tüchtigsten und geschicklichsten erachtet (Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 5, fol. 36^r).

57 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 5, fol. 36^v.

58 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 5, fol. 38^r.

59 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 4, fol. 55^r.

die dem Kurfürsten formal die Postulation seines Sohnes, Herzog Alexanders, antragen sollten.⁶⁰ Die Postulation selbst wurde von insgesamt acht Domherren eigenhändig unterschrieben.⁶¹ Ein feierliches Zeremoniell wie bei den früheren Bischofseinsetzungen fand nicht statt und war im formalen Rahmen der Postulation auch gar nicht vorgesehen.⁶²

Die Kapitulation Herzog Alexanders von Sachsen als Administrator und die Regierungsordnung von 1564

Am 24. September des Jahres 1564 unterzeichnete der sächsische Kurfürst August (1526–1586) für seinen unmündigen Sohn Alexander in Merseburg die Kapitulation für dessen Postulation auf das Naumburger Bischofsamt.⁶³ Die Postulation blieb vorläufig auf eine Dauer von 21 Jahren befristet. Angeblich sollen einige Domherren, die von der kurfürstlichen Postulation als einer lediglich vorübergehenden Situation gesprochen haben, in Haft gesetzt worden sein.⁶⁴ Die Sukzession im Bischofsamt wird zu Beginn der Kapitulationsurkunde mit dem Wunsch begründet, *daß das bischoffs amt rechtschaffen und zu förderung Gottes ehr, und die weltliche regierung des bistuhms dermaßen bestellt werde, damit daselbe in diesen geschwinden läufften nicht zerstreuet noch zerrüttet* werde. Nach einer Versicherung, dass keine der Prälaturen, Präbenden, Vikarien und anderen kirchlichen Lehen des Stifts *in profan-sachen gewendet* werden, erfolgt die Bestätigung aller Rechte und Privilegien sowie des rechtmäßigen Besitzes der geistlichen und weltlichen Güter nach dem Muster der seit dem 14. Jahrhundert überkommenen bischöflichen Wahlkapitulationen.⁶⁵ Zur Person des erst zehnjährigen Kurfürstensohnes heißt es euphemistisch, dass die Naumburger Domherren

60 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 5, fol. 50r.

61 Peter von Neumark (Dekan), Bernhard von Draschwitz (Senior), Günther von Bünau (Scholaster), Heinrich von Poster, Johannes von Haugwitz, Georg von Molau, Johann Heinrich von Beschwitz und Georg von Carlowitz.

62 HECKEL, Dom- und Kollegiatstifter (wie Anm. 11), S. 74.

63 Domstiftsarchiv Naumburg, Buchurkunde II. Vgl. auch eine zeitgenössische Abschrift, Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 6.

64 Siegfried SEIFERT, Niedergang und Wiederaufstieg der katholischen Kirche in Sachsen 1517–1773 (Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte 6), Leipzig 1964, S. 22.

65 Die erste Wahlkapitulation eines Naumburger Bischofs (Johannes I.) datiert auf das Jahr 1348 (Domstiftsarchiv Naumburg, Urk. 425).

zu seiner Annahme *bewogen* worden seien. Aufgrund seiner Jugend sollte *eine andere gottsfürchtige, ehrliebende und hierzu tüchtige person* aus dem Domkapitel als eine Art Koadjutor bestellt werden. Für den Fall, dass sich im Kapitel keine geeignete Person finden ließe, sollte der junge Herzog gemeinsam mit dem Kapitel einen qualifizierten Amtsträger bestellen, *zur beförderung der wahren Christlichen catholischen prophetischen und apostolischen religion, auch erhaltung gemeines friedens und einigkeit*.⁶⁶ Auf wen auch immer die Wahl fallen würde, dieser Person sollte es nicht gestattet sein, verbale Angriffe von der Kanzel aus zu führen oder sich in die internen Belange des Kapitels einzumischen.

Wie zu erwarten, nehmen die Garantien hinsichtlich der Wahrung von Besitzstand und Privilegien einen besonders großen Raum ein. Neben den kirchlichen Lehnen an beiden Kirchen des Stifts, also der Naumburger Bischofskirche und der Zeitzer Stiftskirche, sollten auch Almosenstiftungen und vor allem die Hospitäler unter Schutz gestellt und vor fremdem Zugriff gesichert werden. Hinsichtlich der wichtigen Frage von Präbenden, deren Vakanz auf apostolische Monate fallen würde, sollten künftig die Stifte selbst die Verfügungsgewalt besitzen. Ebenfalls in ihrer Existenz unberührt sollten die in Naumburg und Zeitz bestehenden Selbstverwaltungsstrukturen der Vikare (*communio vicariorum*) und das Naumburger Kollegiatstift St. Marien bleiben.⁶⁷ Eine wesentliche Einschränkung stellt jedoch die in diesem Zusammenhang formulierte Bedingung dar, wonach die Gesänge in den Kirchen der Ordnung unterworfen sein sollten, die Georg von Anhalt für Merseburg erlassen hatte.⁶⁸ Die Naumburger Geistlichen sicherten sich auch wesentliche Garantien, die das Verhältnis zum Reich und zu den beiden Bischofsstädten Naumburg und Zeitz betrafen. Eine große Sorge verband das Kapitel mit

66 Ähnlich wurde bereits zuvor im Merseburger Stift verfahren, wo August auf Vermittlung seines Bruders Moritz zum Administrator bestimmt wurde, dem als Koadjutor in geistlichen Belangen der evangelische Dompropst Georg von Anhalt beigelegt war. Vgl. Emil SEHLING (Hg.), *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts* 1, Leipzig 1902, S. 95 f.

67 Die bis zu zehn Präbenden des Naumburger Unterstifts waren in der Regel mit Domvikarien verbunden. Vgl. WIESSNER, *Die Diözese* 1 (wie Anm. 1), S. 145.

68 Eine adäquate Untersuchung der Offiziums liturgie im Naumburger Ostchor, wo die lateinischen Horen noch bis in das 19. Jahrhundert begangen wurden, steht noch aus. Vgl. dazu zuletzt: Karin von WELCK/Holger KUNDE (Hg.), *Die Naumburger Chorbücher. Liturgische Prachthandschriften des ausgehenden Mittelalters (Kleine Schriften der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz 15)*, Petersberg 2016.

einer Beschneidung oder Umgehung seiner herrschaftlichen Ansprüche gegenüber den Städten. Entsprechend klar fällt im Text der Kapitulation die Formulierung dazu aus: [...] *daß der stadt Naumburg keine privilegia gegeben, noch confirmiret werden sollen [...]*, außer mit *außdrücklicher bewilligung des dom-capituls*. Die recht ausführlich gehaltenen Bestimmungen zu den Städten zielen im Wesentlichen auf die Wahrung des Status quo ab, der zuvor in mehreren Verträgen zwischen den Städten und Bischof Julius von Pflug festgelegt worden war. Auch die bislang gültigen Eide, etwa von Amtsträgern, sollten in ihrem Wortlaut bestehen bleiben.

Die Beziehungen zum Reich wurden vor allem an zwei konkreten Fragen verhandelt. Zum einen wurde dem Kapitel und den Geistlichen des Stifts ausdrücklich ein Appellationsrecht am Reichskammergericht eingeräumt. Zum anderen sollten die in Zeitz für das Reich vorgehaltenen Geschütze auch weiterhin dauerhaft gestellt und verwahrt werden.⁶⁹ Ein weiterer Artikel behandelte den Umgang mit den Besitzungen der beiden Naumburger Klöster St. Georg und St. Moritz sowie des ehemaligen Benediktinerklosters in Bosau (Posa) bei Zeitz. Hier sollten die Regelungen, die während der Regierungszeit von Julius von Pflug getroffen worden waren, ebenfalls gewahrt bleiben, vor allem hinsichtlich der daraus vorgenommenen Umwidmungen für schulische und karitative Zwecke. Überhaupt kommt der Person des letzten Naumburger Bischofs eine besondere Rolle innerhalb der Kapitulationsurkunde zu. So sollte auch sein Testament nach vollem Wortlaut vollzogen werden, ausgenommen jedoch jene Aspekte, *so der religion halben, vermöge der Augsburgischen confession bedenklich, und derselben etwas entgegen wäre*.

Von entscheidender Bedeutung sind die Punkte zur künftigen Stiftsregierung in Zeitz. Bereits die Wiederaufnahme eines Artikels aus den überkommenen Kapitulationen, wonach das Naumburger Domkapitel gewisse Kontrollrechte am Zeitzer Bischofshof zustanden, bringt das Selbstbewusstsein der Domherren zum Ausdruck. Demnach sollte ein Inventar des Zeitzer Schlosses mit seiner Ausstattung, vor allem des Silbergeschirrs und des bischöflichen Archivs, aber auch der Pflug'schen Bibliothek geführt werden.⁷⁰ Darüber hinaus wurde dem Kapitel eine Schlüsselgewalt über diese Bestände zugebilligt.

69 Dabei handelte es sich um drei Büchsen auf Rädern, eine halbe Schlange und zwei Serpentinaen.

70 Tatsächlich hat sich ein Inventar des Zeitzer Bischofsschlosses vom 18. Oktober 1564 erhalten (Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Loc. 9041). Vgl. dazu WIESSNER, Die Diözese 2 (wie Anm. 1), S. 1001. Ebenfalls noch 1564 entstand ein erster handschriftlicher Katalog der Pflugschen Bibliothek aus der Feder von Jo-

Die eigentliche Regierungsverfassung sah an der Spitze einen Stiftspräsidenten vor, der stets aus den Reihen des Naumburger Domkapitels kommen sollte. Letzterer konnte in Kapitelsangelegenheiten von seinen Dienstplichten befreit werden. Die eigentliche Regierungsarbeit sollte auf den Schultern eines Kanzlers, eines beigeestellten Sekretärs, des Stifthsauptmanns und einer weiteren Person aus den Reihen der Stiftsritterschaft ruhen. Diese Regierungsbeamten hatten Anspruch auf eine gebührende *unterhaltung und bestellung* aus der Stiftskasse. Die formal weitreichenden Einflussmöglichkeiten des Naumburger Kapitels auf die Regierung des Stifts zeigen sich auch in einer ganz wesentlichen Einschränkung des künftigen Administrators, wonach der Sohn des Kurfürsten *in großwichtigen sachen, des stifts regalien, freyheiten, gewohnheiten, recht und gerechtigkeiten belangende, ohne vorwissen und ausdrückliche bewilligung des dom-capituls nichts schließen* dürfe. Die Kapitulationsurkunde endet mit einer abschließenden Willensbekundung des Kurfürsten, dass er *das stift Naumburg, und aller der selbigen kirchenpersonen, ritterschaft, städte, bürgerschaft, land und leute und unterthanen [...] in treuen gnädigen willen, schutz und schirm halten* werde.

Gut einen Monat nach erfolgter Postulation Herzog Alexanders konnte dessen Vater, der Kurfürst, am 28. Oktober eine neue Regierungsordnung für das Naumburger Stift verabschieden.⁷¹ In insgesamt 15 Artikeln regelte sie:

1. die Zahl der Stiftsräte,
2. die Arbeitszeiten der Räte,
3. den Modus der Beratungen,
4. den Ort der Regierungsarbeit,
5. den Modus von Suppliken und Anhörungen,
6. die Verpflichtung zur Verhandlung der eingebrachten Fälle,
7. Fälle, in denen die kurfürstliche Regierung unmittelbar einbezogen werden sollte,
8. die Vertretung des Kanzlers,
9. Lehnsangelegenheiten,
10. Appellationen bezüglich der Amtssassen,

hannes Rivius. Vgl. dazu WIESSNER, Die Diözese 2 (wie Anm. 1), S. 1000; Holger KUNDE/Matthias LUDWIG/Frank-Joachim STEWING/Cordula STREHL, Schatzhaus der Überlieferung. Stiftsbibliothek und Stiftsarchiv Zeitz (Kleine Schriften der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz 1), Petersberg 2005, S. 12 f.

71 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 5, fol. 56^r–64^r.

11. Fälle von Streitigkeiten zwischen Ämtern und Untertanen,
12. Verhältnisse der Mitarbeiter des Kanzlers,
13. die Anfertigung von Registern und Indizes der Kanzlei,
14. die Form der Lehnspflicht und
15. die Eide.

In der Ordnung werden die Namen der ersten Stiftsräte genannt. An erster Stelle (Präsident) erscheint der Naumburger Domherr Heinrich von Poster.⁷² Der zweite Rat ist der neue Stifthsauptmann Kuntz Preußner. An dritter Stelle wird der Kanzler Dr. Georg Arnold⁷³ genannt und zuletzt Rudolph von Büнау auf Quesnitz als Vertreter der Stiftsritterschaft. Das aufgeführte Personal der Regierung macht deutlich, dass der Kurfürst nicht nur an die bereits bestehenden Strukturen anknüpfte, sondern auch personell an einer Weiterführung der Stiftsregierung, wie sie unter dem letzten Bischof bestanden hatte, interessiert war. Neben dem Kanzler Georg Arnold, der dieses Amt seit etwa fünf Jahren bekleidet hatte, wurde auch dessen Sekretär Egidius vom Berge übernommen, der 1564 eine Abschrift vom Testament Pflugs angefertigt hatte und noch bis 1595 als Kanzleisekretär nachzuweisen ist.⁷⁴ Immerhin legte der Herzog die polizeiliche Ordnung mit Kuntz Preußner in die Hände eines eigenen Gefolgsmannes.

72 Poster hatte in Leipzig studiert und konnte spätestens 1542 eine Minorpräbende in Naumburg erlangen, 1553 eine Majorpräbende. Im Jahr 1576 wurde er in der Nachfolge Peter von Neumarks Domdekan in Naumburg und Kustos des Zeitzer Kollegiatstifts St. Peter und Paul, wo er zwei Jahre später zum Propst aufstieg. Vgl. Matthias LUDWIG, *Das Personal der Naumburger Domkirche und der Zeitzer Stiftskirche 1400–1564. Ein prosopographischer Beitrag zur mitteldeutschen Stiftskirchenforschung* 2, Magisterarbeit, Halle 2008, Naumburg, Nr. 134, S. 177; vgl. auch *Die Inschriften der Stadt Zeitz*, gesammelt und erarbeitet von Martina VOIGT unter Verwendung von Vorarbeiten von Ernst SCHUBERT (*Die Deutschen Inschriften* 52/Berliner Reihe 7), Berlin/Wiesbaden 2001, Nr. 203.

73 Der 1531 in Chemnitz geborene Arnold studierte in Frankreich und Italien, wo er wohl in Pisa zum Doktor der Rechte promoviert wurde. Vielleicht war er bereits längere Zeit Stiftsrat, als er um 1569/60 noch unter Julius von Pflug Kanzler wurde, welches Amt er bis zu seinem Tod 1588 innehatte. Seit 1576 war er zudem Naumburger Domherr (Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. XXIII 8, pag. 145). Vgl. WIESSNER, *Die Diözese* 2 (wie Anm. 1), S. 1082.

74 WIESSNER, *Die Diözese* 2 (wie Anm. 1), S. 1083.

Das Stift nach dem Tod Alexanders von Sachsen 1565

Mit dem frühen Tod des gerade einmal 11-jährigen Kurprinzen Alexander am 8. Oktober 1565 setzte im Naumburger Stift überraschend früh die nächste Sedisvakanz ein, während der gemäß der Kapitulation des Vorjahres das Domkapitel die Regierung übernehmen sollte. Einen Hinweis auf den ernsthaft erhobenen Anspruch der Domgeistlichen liefert das Vorgehen gegen den Naumburger Stadtrat, der ohne Zustimmung des während der Sedisvakanz allein zuständigen Domkapitels einen neuen Stadtprediger eingesetzt hatte.⁷⁵

Wiederum drängte der Kurfürst auf eine schnelle Nachfolgeregelung. Diesmal stand seine eigene Person zur Disposition. Auch wenn der Widerstand des Domkapitels deutlich moderater ausfiel als noch im Jahr zuvor bei seinem Sohn, so konnten die Domherren doch nicht umhin, den rechtlichen Sonderstatus des Verfahrens der Postulation deutlich zu akzentuieren, und zwar in der Postulation selbst. Schon die Anwendung derselben sei ein ausdrücklicher Hinweis darauf, dass das Recht der freien Wahl durch das Kapitel in diesem Fall explizit ausgesetzt, der Kurfürst also nicht durch gewohnheitsmäßiges Wahlrecht in sein Amt gekommen sei. Hinter dieser deutlichen Betonung als eines Sonderfalles steht ohne Zweifel der Gedanke, den rechtlichen Grundsatz der freien Wahl in Erinnerung zu rufen und vor allem für die Zukunft zu wahren – die vorläufig einzige Möglichkeit, die dem Domkapitel zur Verfügung stand, um der sich immer deutlicher abzeichnenden Politik des Kurfürsten zur Umwandlung des Stifts in ein erbliches Territorium entgegenzutreten.

Vom normativen Gesichtspunkt aus gesehen gelang es dem Naumburger Domkapitel sowohl in den Verhandlungen im Vorfeld der Postulationen von 1564 und 1565 als auch in den entsprechenden Kapitulationsurkunden, eine starke Position zu vertreten, indem es beinahe alle wesentlichen Artikel aus den seit dem 14. Jahrhundert überkommenen Wahlkapitulationen sicherstellen konnte. Dies betraf in erster Linie die Wahrung des Besitzes und der Privilegien des Domkapitels sowie der angebundenen Institutionen. Allein die Wahrung der institutionellen Eigenständigkeit und Rechtsfähigkeit konnte unter den gegebenen Umständen keinesfalls als selbstverständlich gelten. Darüber hinaus sah sich das Domkapitel aber auch in der Verantwortung für das Territorium des Hochstifts, an das es als Geistlichkeit traditionell und

⁷⁵ BRAUN, *Annales Numburgenses* (wie Anm. 15), Nr. 3029. Bei dem Prediger handelte es sich um Johann Höckner aus Eisenberg.

juristisch gebunden war. Die Regierungsordnung von 1564, die auch für die folgenden Administrationen Gültigkeit besitzen sollte, zeigt ganz deutlich die starke personelle Einbindung des Domkapitels in die wichtigsten Verwaltungsebenen der Stiftsherrschaft.

So zumindest in der Theorie. Doch wie verhielt es sich mit der Umsetzung dieser normativen Vorgaben in der Praxis? Eine adäquate Auswertung des diesbezüglich zur Verfügung stehenden Quellenmaterials steht noch aus. Eine nicht unerhebliche Aussagekraft kommt jedoch den Gravamina zu, die vom Domkapitel zumeist anlässlich der abgehaltenen Stiftstage verfasst wurden. Ein regelmäßiger Turnus für die Versammlungen der Stiftsstände bestand noch nicht. Nach dem Tod des letzten Bischofs 1564 fanden bis zum Ende des 16. Jahrhunderts lediglich fünf Stiftstage statt (1576, 1582, 1588, 1592 und 1595).⁷⁶ Zu den wichtigsten Problemen, die immer wieder Gegenstand der Beschwerden waren und bereits auf dem Stiftstag von 1576 angesprochen wurden, gehörten Personalfragen, wie die Besetzung wichtiger Positionen, etwa der des Stiftssuperintendenten. Im konkreten Fall hielt das Kapitel die Amtsführung durch Petrus Prätorius nicht länger für tragbar und bat offenbar zum wiederholten Mal um einen *qualifizierten* Kandidaten gemäß der Kapitulation.⁷⁷ Während des gleichen Stiftstages erbat das Domkapitel auch die Entlassung des Domherrn Heinrich von Poster aus seinem Amt als Stiftspräsident, da dieser zum Nachfolger des verstorbenen Domdekans Peter von Neumark gewählt worden war, und kündigte zugleich die Präsentation eines neuen Kandidaten an.

Während sich die personelle Struktur der Stiftsverwaltung gemäß der Regierungsordnung und Kapitulation in der Praxis zu bewähren schien, zeigten sich in anderen Belangen erhebliche Defizite. In Bezug auf die formal nach wie vor bestehende reichsständische Position des Stifts wurde das Kapitel nicht müde, gemäß der Kapitulation darauf zu verweisen, dass der Kurfürst eine *stifts person* für den Besuch der Reichstage zulassen müsse.⁷⁸ Mit Nachdruck forderte das Kapitel die Umsetzung jenes Artikels, der eine jährliche Zahlung von 10 Mark durch den Bischof bzw. Administrator an die Zeitzer Silberkammer vorsah. Schließlich drängte man in der Beschwerdeschrift auf die Rückführung einer unbestimmten Zahl von Büchern aus der Bibliothek des verstorbenen Bischofs Julius von Pflug, die auf direkten Befehl des Kur-

76 Die dazugehörigen Protokolle im Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. V 1–5.

77 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 3, fol. 118^v.

78 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 3, fol. 120^v.

fürsten nach Wittenberg ausgeliehenen worden waren. Leider fehlen entsprechende Protokolle darüber, ob die jeweils aufgeführten Beschwerden auch abgestellt wurden. Doch vermittelt ein Vergleich mit den auf den folgenden Stiftstagen erhobenen Gravamina einen Eindruck von der oftmals geringen unmittelbaren Wirkung der Beschwerdeführung.

Der folgende Stiftstag des Jahres 1582 begann mit einer besonders scharfen Wendung der kurfürstlichen Räte gegen religiöse Abweichler. Zwar macht der Text des Protokolls zunächst deutlich, *das die heilsame christliche lehre der Augspurgischen confession in dießem stiftt so wohl als ann andern örtten rein unnd unvorfelscht erhalten werdenn möge*. Andererseits wird den anwesenden Stiftsständen in der Rede ins Bewusstsein gerufen, *was vor gefehrliche unnd geschwinde practicken biß hierher, nicht allein von denn jehnigen, so der baptischenn lehre zugethan, sondern auch vonn andern, wider dieselbige vorgenommen worden*.⁷⁹ An anderer Stelle, als die Frage der Naumburger und Zeitzer Präbenden, die in den ursprünglich apostolischen Monaten vakant würden, berührt wird, wird noch einmal eingeschärft, dass *niemands, so der Augspurgischen confession zuwider, eingeschoben werde*.⁸⁰ Die Formulierung, die so ähnlich bereits 1564 Verwendung gefunden hatte, steht im Gegensatz zu der 1580 erarbeiteten Novelle der Naumburger Kapitelsstatuten, die nicht zuletzt *ob religionis diversitatem* aufgelegt worden war.⁸¹ Darin heißt es ausdrücklich, dass, wer zum Kapitel zugelassen werden wolle, nach den Gewohnheiten des Heiligen Römischen Reiches *aut catholicae religioni aut augustanae confessioni addictus* sein müsse.⁸² Dieser Widerspruch lässt sich kaum anders erklären, als dass die strikteren konfessionellen Vorgaben von kurfürstlicher Seite, wonach nämlich ausschließlich die Bestimmungen der *Confessio Augustana* Gültigkeit haben sollten, durch die Statuten des Domkapitels ganz bewusst aufgeweicht oder gar konterkariert werden sollten, indem zumindest in der Theorie eben auch katholische Bewerber zugelassen wurden.

Auch während des Stiftstages von 1582 richtete das Domkapitel zahlreiche Beschwerden an die Abgesandten des Kurfürsten. Besonders drastisch wird der Zustand der Stiftsgebäude geschildert, für deren Erhaltung der Kurfürst als Administrator zuständig war und wozu ihm entsprechende Einnahmen aus dem Stift zur Verfügung standen. In Zeitz würde der zuständige Schösser sich weigern, auch nur die geringsten Ertüchtigungen vorzunehmen. Es wurde

79 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 3, fol. 151r.

80 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 3, fol. 187r.

81 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. XXIII 2, pag. 42.

82 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. XXIII 2, pag. 44.

sogar die Sorge geäußert, dass die Zeitzer Schlossbrücke gänzlich verfallen könnte.⁸³ Im Zusammenhang mit den beiden stiftischen Klöstern Bosau bei Zeitz und St. Georg in Naumburg ist von einer regelrechten Verwüstung die Rede.⁸⁴ Besonders scharfe Kritik richtete sich gegen Eingriffe des Kurfürsten in die Wahl des Zeitzer Stiftspropstes. Mit großer Sorge blickten die Stände auch auf den Zustand der alten bischöflichen Silberkammer. Nach Ausweis der Gravamina von 1582 wurde seit der Übernahme der Administration durch Herzog Alexander 1564 bzw. Kurfürst August 1565 in keinem Amtsjahr der Verpflichtung nachgekommen, die Silberkammer um 10 Mark zu bereichern, weshalb sich bis dato bereits Außenstände von 180 Mark angehäuft hätten. Die Gravamina, die von Seiten der kurfürstlichen Räte in einzelnen Punkten mit vagen Zusicherungen beantwortet wurden, verfehlten ihre Wirkung bei der erneuten Postulation von Augusts Nachfolger Christian I. im Jahr 1586, die das Domkapitel ohne jede Sanktion in der gewohnten Weise ausstellte. Bereits drei Jahre zuvor, also unmittelbar nach dem Stiftstag von 1582, war es zu einer Erneuerung der Kapitulation durch Kurfürst August im Vorfeld der Übernahme durch seinen Sohn Christian gekommen, die sich im Wesentlichen am alten Text orientierte. Neu war ein verschärftes Verbot für das Domkapitel, päpstliche oder andere Mandate anzunehmen.⁸⁵

Auch als Christians Nachfolger August im Jahr 1592 postuliert werden sollte, arbeitete sich das Domkapitel erneut an mehreren Artikeln ab, die als Bilanz der vorangegangenen Kapitulationen in Hinblick auf die Umsetzung der darin enthaltenen Forderungen gedeutet werden können.⁸⁶ Diese Artikel sind den Delegierten des Regenten für den jugendlichen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weimar, vorgelegt worden. In den Akten des Domkapitels hat sich eine Zusammenstellung der Artikel und der kurfürstlichen *resolutiones* erhalten.⁸⁷ Der erste Artikel enthält die lapidare Forderung, bei den Formalia der ersten Kapitulation von 1564 zu bleiben. Dann ist es wiederum die Frage nach der Präsentation eines neuen Superintendenten, die offenbar bis dato verschleppt worden war, so dass der alte Inhaber Avenarius, der seit Jahren durch sein Alter *kindisch worden*, zur Ursache erheblicher

83 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 3, fol. 156^r.

84 Zum Georgenkloster heißt es in diesem Zusammenhang, dass es *der gantzenn stadt eine zier unnd wohlstannd gibtt*.

85 Domstiftsarchiv Naumburg, Urk. Pap. Nr. 68.

86 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 9, ab fol. 98^r.

87 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 9, fol. 121^r–126^r.

Spannungen und Unordnung im Kirchenregiment geworden war.⁸⁸ Bezüglich des baulichen Zustandes der Stiftsgebäude konnten die Delegierten des Kapitels konstatieren, dass zwar inzwischen eine Begutachtung erfolgt sei, die jedoch seit Jahren zu keiner Veränderung geführt habe. Auch bei der Besetzung der Prälaturen sei es wiederholt zu Einmischungen gekommen, die im Gegensatz zu den Bestimmungen der Kapitulationen stünden. Unter anderem sollte die Naumburger Dompropstei an eine Person außerhalb des Domkapitels vergeben werden. Ein weiterer Kritikpunkt bestand darin, dass trotz eines Artikels der Kapitulation weder nach dem Tode Augusts (1586) noch Christians I. (1591) das übliche *annum gratiae* gewährt worden sei. Dies sei noch dadurch verschärft worden, dass die ebenfalls garantierte Vergütung des Stiftspräsidenten, der stets ein Naumburger Domherr gewesen sei, nur unregelmäßig erfolge. Als ernsthafte Beschneidung seiner reichsrechtlichen Stellung warf das Kapitel dem Kurfürsten schließlich noch die unrechtmäßige Wegführung der in Zeitz unterhaltenen Reichsgeschütze vor. Vor diesem Hintergrund lässt sich auch die Abneigung der Domherren erklären, die sie den kurfürstlichen Veränderungswünschen am künftigen Postulationstext entgegenbrachten. Bezüglich der Einführung eines gänzlich neuen Artikels etwa, *das man sich des practicirens mit dem bapste und andern, dem hochlöblichenn hauße zue Sachsenn zu wieder, gentzlich enthaltenn sollte*, lehnte das Kapitel diesen rundweg ab und verwies auf die aus seiner Sicht hinreichenden Formulierungen der bisherigen Kapitulation.⁸⁹

Wiederum erfolgte 1592 eine Postulation, ohne dass aus Sicht des Domkapitels wesentliche Missstände in der Stiftsregierung behoben worden wären. Immerhin erreichte man, bedingt durch die Minderjährigkeit des neuen Administrators August, dass die Regierung des Stifts bis zu dessen Volljährigkeit einer größeren Kontrolle des Kapitels unterliegen sollte. In der Kapitulationsurkunde wurde sogar in Aussicht gestellt, dass das Amt des Superintendenten, das ohnehin nur mit Zustimmung des Kapitels besetzt werden durfte, an einen Domkapitularen übertragen werden könne, natürlich nur unter der Bedingung, dass dieser sein Amt gemäß der Augsburgerischen Konfession und der Konkordienformel ausübe.⁹⁰

Die Unzufriedenheit mit der kurfürstlichen Politik beim Umgang mit den noch bestehenden sächsischen Stiftsgebieten führte noch im gleichen Jahr

88 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 3, fol. 303^v.

89 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 3, fol. 308^v.

90 Domstiftsarchiv Naumburg, Buchurkunde VI.

zu einem Schulterschluss der drei Domkapitel von Meißen, Merseburg und Naumburg, die vereint in persönliche Verhandlungen mit dem Kurfürsten über den Zustand der besagten Stiftsgebiete und vor allem über die von den Ständen vorgetragenen Gravamina eintraten. Die Instruktionen, die den Gesandten der jeweiligen Kapitel mitgegeben wurden, sind überliefert.⁹¹ Nach den üblichen Referenzbezeugungen an den Kurfürsten sollten die Gesandten schnell zum Gegenstand der Verhandlungen kommen. Trotz des Dankes für die *väterliche vorsorge* durch die Administratoren, könnten die Kapitel nicht umhin festzustellen, dass wesentliche Punkte der vorangegangenen Kapitulationen und der daraus hervorgegangenen Beschwerden noch nicht berücksichtigt bzw. behoben worden seien, weshalb sie *ihren pflichten nach hierinnen underthenigste erinnerungk zuthun* hätten.

Als erster Punkt wird der Umstand angesprochen, dass die drei gegenwärtigen Administratoren Christian (Meißen), Johann Georg (Merseburg) und August (Naumburg) noch keine kaiserliche *admission*, also formale Belehnung empfangen hätten. Erschwerend komme hinzu, dass keines der Hochstifte seit den Zeiten Kaiser Ferdinands I., *nun in die 26 jahr*, irgendeine Bestätigung seiner Regalien erlangt habe.⁹² Dazu muss freilich gesagt werden, dass weder für die kaiserliche Belehnung noch für die päpstliche Admission Erfolgsaussichten bestanden. Im Fall Merseburgs hatte August von Sachsen 1561 sogar noch den Versuch unternommen, sich im Rahmen des Reichs- und Kirchenrechts um die entsprechenden Bestätigungen zu bemühen, was jedoch gescheitert war.⁹³ Ein weiteres und zu dieser Zeit besonders relevantes Anliegen war die Frage der Stiftsregierung im Fall der Unmündigkeit des jeweiligen Administrators. Die Kapitel beanspruchten, selbst die Koadjutor zu übernehmen. Beschwerde führten die Vertreter der Kapitel auch darüber, dass in den letzten Jahren mehrere stiftische Ämter und Vorwerke veräußert worden seien, deren Rückerwerb man nun einforderte.⁹⁴

91 Für Meißen: Dompropst Johannes von Haugwitz sowie der Domherr und sächsische Erbmarschall Johannes Löser; für Merseburg: Dompropst Johannes von Kostitz und Domdechant Georg von Rotschitz sowie für Naumburg die beiden Domherren Dietrich von Schönberg und Johann Heinrich von Metzsch (Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 9, fol. 143^v).

92 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 9, fol. 145^r.

93 SEIFERT, Niedergang und Wiederaufstieg (wie Anm. 64), S. 27 f.

94 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. II 9, fol. 150^r.

Das gemeinsame Auftreten der drei Stifte blieb nicht wirkungslos und führte drei Jahre später zur Formulierung einer gesonderten Vereinbarung.⁹⁵ Die Forderung nach der formalen Belehnung durch den Kaiser wurde, wie nicht anders zu erwarten, rundweg abgeschmettert. Allein um die Form zu wahren, bemühte man sich auf der Seite des Kurfürsten um eine fadenscheinige Argumentation, die auf eine *wegen der furstehenden nott der christenheit* bestehende Belastung des Kaisers und der Kurfürsten des Reiches abzielte, weshalb *mitt obermelten suchen itziger gelegenheit nach nicht zueilen* sei, womit man den Domkapiteln faktisch einen Verzicht auf ihre Forderungen abverlangte, bei gleichzeitiger Anerkennung ihrer grundsätzlichen Rechtmäßigkeit.⁹⁶ Um den Missständen in der Regierungsarbeit entgegenzuwirken, wurde eine jährliche Visitation durch *vorstendige leuthe* unter Beteiligung eines Kapitelprälaten beschlossen. Hinsichtlich des dramatischen Verfalls der stiftischen Gebäude konnte man sich wiederum nur auf eine neue Veranschlagung einigen. Das Problem der Appellation an das Reichskammergericht erwies sich offenbar aus rein pragmatischen Gründen als besonders schwierig, da es nach Auffassung der kurfürstlichen Räte zu einer inflationären Anwendung von Appellationen gekommen war, wodurch nicht wenige Rechtshändel auf Jahre verschleppt worden seien. Aus diesem Grund einigte man sich darauf, dass die Appellationsfähigkeit zwar grundsätzlich unbestritten sei, jedoch mehrere konkrete Einschränkungen vorgenommen würden.⁹⁷ Ein weiteres, wenn auch äußerlich bescheidenes Kennzeichen der Reichsstandschaft des Stifts bestand in der Unterhaltung einiger (Reichs-)Geschütze in Zeitz, die jedoch in den letzten Jahren abgeschafft worden waren. Der Kurfürst verpflichtete sich nun, diese aus Mitteln des Zeitzer Amtes neu zu besorgen.⁹⁸ Hinsichtlich der Abgeltung der seit 1564 kein einziges Mal bezahlten jährlichen 10 Mark für die bischöfliche Silberkammer wurde die sofortige Begleichung der letzten drei Raten sowie eine Verdoppelung der Rate in den folgenden Jahren beschlossen. Bemerkenswert ist die Einigung, die man über die Bücher aus der Bibliothek des Bischofs Julius von Pflug erzielte, die einst auf Befehl Kurfürst Augusts nach Wittenberg übersandt worden waren. Entweder konnten diese aus Wittenberg nicht mehr zurückgeholt werden oder man war nicht willens dazu. Jedenfalls sollte, *weil es aber mehrers teil manuscripta gewesen, oder sonst nicht zu bekommen sein mögen*, die Bibliothek durch die Anschaffung

95 Domstiftsarchiv Naumburg, Urk. Pap. Nr. 71.

96 Domstiftsarchiv Naumburg, Urk. Pap. Nr. 71, fol. 3^v.

97 Domstiftsarchiv Naumburg, Urk. Pap. Nr. 71, fol. 6^r-7^v.

98 Domstiftsarchiv Naumburg, Urk. Pap. Nr. 71, fol. 12^r.

anderer *nützlicher* Bücher entschädigt werden.⁹⁹ Die Verfügungsgewalt über das bischöfliche, also das Hochstiftsarchiv, sollte sowohl beim Administrator als auch beim Domkapitel liegen, indem beide einen Schlüssel zu dem entsprechenden Gewölbe in Zeitz erhielten.¹⁰⁰ Bemerkenswerterweise findet sich keine einzige Erwähnung des bis dahin immer wieder eingeforderten Rechts zum Besuch der Reichstage durch eine Stiftsperson.

Die *vergleichung* des Jahres 1595 zwischen Kurfürst und Naumburger Domkapitel spiegelt den Horizont der politischen und konfessionellen Realitäten in den kursächsisch dominierten mitteldeutschen Stiften.¹⁰¹ Die Administration lag trotz bestehender Vorbehalte des Domkapitels seit drei Jahrzehnten ungestört in den Händen des sächsischen Kurhauses, das eine Einflussnahme anderer Mächte nun dauerhaft ausschließen konnte. Die beherzten Versuche des Domkapitels, die reichsrechtliche Stellung des Naumburger Hochstifts in der politischen Praxis zu verankern, blieben auf vergleichsweise unbedeutende Wirkungsfelder beschränkt und hatten eher Symbolcharakter. Immerhin konnte es aber seine eigene Position innerhalb des Stiftsgebietes weitgehend wahren und teilweise sogar ausbauen. Das Instrument der Postulation, zumindest in der bis dahin ausgeübten Form, garantierte zudem das grundsätzliche Recht der Bischofswahl und ließ die Hintertür offen für den Fall, dass sich die Verhältnisse künftig noch einmal grundlegend änderten. Dieser Fall ist freilich nie eingetreten.

Die Postulation blieb in Naumburg wie übrigens auch in Merseburg in der Folge das gängige rechtliche Modell. Formal rückte das Domkapitel nicht von seinem angestammten Recht zur freien Wahl des Bischofs ab, es handelte sich vielmehr um eine Abfolge von Aussetzungen dieses Rechts aufgrund besonderer Umstände. Zu einer Verschärfung und einer deutlichen Verschlechterung der rechtlichen Position des Kapitels kam es erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, als 1658 die Postulation zur sogenannten perpetuierlichen, also dauerhaften Postulation ausgebaut wurde. Dies bedeutete, dass künftig die Nachfolge des Administrators insofern festgelegt war, als dass stets ein qualifizierter Kandidat aus der Erblinie des Herrscherhauses nachrückte, und zwar ohne formales Wahlverfahren. Diese Sukzession war freilich nicht

99 Domstiftsarchiv Naumburg, Urk. Pap. Nr. 71, fol. 10^r.

100 Domstiftsarchiv Naumburg, Urk. Pap. Nr. 71, fol. 12^r.

101 Als beteiligte kurfürstliche Räte besiegelten das Dokument der Geheime Rat Abraham Bock, der Weißenfelder Amtmann Hans von Wolffersdorff, Otto von Tettenborn, der Jurist und sächsische Kanzler Marcus Gerstenberger. Für die andere Seite siegelte das Domkapitel.

bedingungslos. Nach wie vor mussten die jeweiligen Administratoren vor Amtsantritt eine Kapitulation unterschreiben, in der sich das Kapitel seine und des Stifts unveräußerlichen Rechte garantieren ließ. Eine Bedingung war der Bestand des Stifts unter dem Vorzeichen der Augsbургischen Konfession, was einen Religionswechsel des Administrators *de jure* ausschloss.

Als nun aber im 18. Jahrhundert genau dieser Fall durch die Konversion des sächsischen Kurhauses zum Katholizismus eingetreten war, kündigte das Naumburger Domkapitel konsequent den rechtlichen Status der Verbindung zum Landesherrn. Wiederum nach zähem Widerstand musste sich das Kapitel schließlich in einen Vertrag mit August dem Starken fügen, der entgegen der bestehenden rechtlichen Grundlagen einen *fait accompli* geschaffen hatte, indem er nun sogar das Postulationsrecht des Domkapitels aushebelte und bis zum eventuellen Erlöschen des Kurhauses auf Eis legte.¹⁰² Als einziges Instrument zur Einflussnahme blieb dem Kapitel nur noch die Kapitulation, die weiterhin von jedem Rechtsnachfolger unterzeichnet werden musste. So konnte das Naumburger Domkapitel am 31. Mai 1726 mit August dem Starken die Kapitulation sogar aus den Händen eines Königs von Polen empfangen.¹⁰³ Diese juristische Form blieb bis 1815 gewahrt, als das Stift Naumburg in der Folge der Wiener Beschlüsse als eines der letzten geistlichen Territorien des inzwischen abgewickelten Reiches aufgehoben und in den preußischen Staat integriert wurde.¹⁰⁴

Exkurs: Die Situation katholischer Geistlicher im Stift

Während die weitaus größten Gebiete der Naumburger Diözese mit ihren Pfarrsprengeln bereits in den späten 1520er Jahren von protestantischem Klerus Wittenberger Zuschnitts versorgt wurden, blieben katholischen Geistlichen lediglich die kleineren Hochstiftsgebiete und hier vor allem die beiden Bischofsstädte selbst als Rückzugsraum offen. Dennoch standen die Auseinandersetzungen zwischen Domkapitel und Kurfürst in der Frage der künftigen Verfassung des Naumburger Stiftes im Jahr 1564 nicht in unmittelbar religiösem Zusammenhang, sondern spielen sich vor dem Hintergrund von

102 HECKEL, Dom- und Kollegiatstifter (wie Anm. 11), S. 76–78.

103 Domstiftsarchiv Naumburg, Buchkunde XV.

104 HECKEL, Dom- und Kollegiatstifter (wie Anm. 11), S. 79.

Rechtswahrung und Herrschaftsanspruch ab.¹⁰⁵ Eine weitergehende konfessionelle Motivation einzelner Akteure kann damit freilich nicht ausgeschlossen werden. Andererseits ist die Frage nach der religiösen Einstellung einzelner Naumburger Domherren in der Mitte des 16. Jahrhunderts in der Regel nicht einfach zu beantworten. Offene Bekenntnisse zu protestantischen Lehren oder zum Katholizismus sind selten und unter den gegebenen Voraussetzungen auch nicht zu erwarten. Ehelosigkeit war eine normative Vorgabe der Kapitelstatuten und ist somit kein hinreichender Beleg für die Bewahrung des alten Glaubens. Ein Indiz könnten allerdings mehr oder weniger offen ausgelebte Konkubinatsverhältnisse sein, für die es mehrere Beispiele gibt. Im Jahr 1556 bemühte sich Pflug persönlich um ein hartes Durchgreifen gegen den Naumburger Domherrn Johannes von Breitenbach, der im Verdacht der *beiwohnung vnd gemeinschaft vordechtiger weibes personen* stand.¹⁰⁶ Es sind auch seltene Fälle vom Eintritt Naumburger Domherren in den Ehestand belegt, die jedoch insgesamt Ausnahmen darstellen.¹⁰⁷ Aufsehen erregte etwa der Fall des Naumburger Domherrn Wolfgang von Rotschütz, der im Jahr 1540 seine Köchin, mit der er bereits mehrere illegitime Kinder gezeugt hatte, zur Frau nahm. Der darauf folgende Ausschluss aus dem Kapitel und der Widerstand des Domherrn dagegen zogen in den Folgemonaten erheblich Kreise.¹⁰⁸ Rotschütz trat schließlich in den Jahren bis zu seinem Tod als überzeugter protestantischer Prediger auf.¹⁰⁹ Im Zeitzer Kollegiatstift, wo man die Ehe offenbar seit den 1540er Jahren tolerierte, lassen sich gleich mehrere verheiratete Stiftsherren nachweisen, allen voran der langjährige Stiftsdekan Basilius Wilde, der spätestens 1542 in den Ehestand eintrat und sich offen zur lutherischen Lehre bekannte.¹¹⁰

105 Ob und inwieweit die beiden Kapitel in Naumburg und Zeitz tatsächlich als Zentren eines katholischen „Widerstandes“ gegen die Reformation anzusehen sind (so etwa WIESSNER, Die Diözese 1 [wie Anm. 1], S. 169), muss erst noch erwiesen werden.

106 HELD, Julius Pflug (wie Anm. 20), S. 80f.

107 HELD, Julius Pflug (wie Anm. 20), S. 80f.

108 So bei WIESSNER, Die Diözese 1 (wie Anm. 1), S. 169, der als Jahr der Ehe 1533 benennt. Dazu auch der Bericht bei Sixtus Braun (BRAUN, Annales Numburgenses [wie Anm. 15], Nr. 2013–2015).

109 HOFFMANN, Reformation (wie Anm. 15), S. 100.

110 WIESSNER, Die Diözese 1 (wie Anm. 1), S. 169; ERNST WOLLESEN, Zur Geschichte des Kollegiatstifts Zeitz im 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt 25 (1929), S. 67–75. Zur Person Wildes vgl. Johann Christian GRUBNER, Historische Nachrichten

Dass es noch in den 1550er und 1560er Jahren bekennende katholische Geistliche im Stift gab, belegt eindrücklich der Fall des Zeitzer Vikars Ambrosius Schake.¹¹¹ Am Abend Johannis Baptistae des Jahres 1562 verfasste der Breslauer Domherr Bernhard Thanner, der gerade ein halbes Jahr als Prediger im katholischen Eger tätig gewesen war, ein Schreiben an den Naumburger Domdekan Peter von Neumark. Hintergrund des Schreibens war die Bitte, seinem *famulo* Simon Hoffmann die Vikarie St. Materni an der Zeitzer Stiftskirche zu übertragen. Dem Schreiben vorangegangen war ein mehrwöchiger Aufenthalt des Zeitzer Vikars Ambrosius Schake, dem eigentlichen Besitzer der Vikarie, in Eger. Während seiner Anwesenheit dort – wahrscheinlich fand er Unterkunft bei Thanner – resignierte Schake seine Zeitzer Vikarie zugunsten des erwähnten Hoffmann. Thanner verband mit der Verleihung des Benefiziums an seinen offenkundig jungen Zögling – er wird mehrfach als Knabe bezeichnet – die Hoffnung, diesem einen Zugang zum geistlichen Stand zu verschaffen, um ihn *von hinnen* (gemeint ist Zeitz) *zu gelegener zeit abzufordern und als einen catholischen priester zugebrauchen*. Zwar berichtet Thanner von Eger als einer *loblichen catholischen stadt*, macht aber zugleich auf einen dramatischen Mangel an Priestern aufmerksam, der nach seiner Ansicht langfristig zu einem *abfall* der Stadt führen müsse. Damit wird also klar, dass nicht daran gedacht war, Hoffmann als residierenden Vikar in Zeitz zu halten, wogegen schon das Einkommen aus der Pfründe sprach, das *sehr gering sein sol*. Das wirklich Bemerkenswerte an dieser Gelegenheit ist jedoch ein dem Schreiben Thanners beigelegter Brief Schakes an den Naumburger Bischof Julius von Pflug, in dem er seine Beweggründe für die Resignation der Zeitzer Vikarie anführt. Bei dem Brief handelt es sich

von denen Herren Decanis E. Hochwürdigen Capituls zu Zeitz, Zeitz 1756 (VD18 10564888), S. 16f.; WIESSNER, Die Diözese 2 (wie Anm. 1), S. 1039–1041; Inschriften Zeitz (wie Anm. 72), Nr. 110, S. 72f.; Matthias LUDWIG, Stiftsherren und Vikare des Kollegiatstifts St. Peter und Paul in Zeitz 1400–1564 (Germania Sacra. Supplementband 1), Göttingen 2015, Nr. 21, S. 10.

111 Ambrosius Schake ist seit 1552 als Inhaber der Vikarie St. Materni in Zeitz nachweisbar und gehörte möglicherweise einer Zeitzer Bürgerfamilie an, die mehrfach Kanonikate an der Zeitzer Stiftskirche besetzte. So könnte es sich bei dem 1532 verstorbenen Stiftsherrn und Scholaster Leonhard Schake um einen Onkel handeln. Interessant ist eine Dispens, die Schake in seinem Brief an Pflug erwähnt. Der genaue Gegenstand seines Mangels wird nicht erhellt. Jedoch erfahren wir von dem Kanoniker Balthasar Schake, der zwischen 1508 und 1540 in Zeitz residierte, dass er einen unehelichen Sohn hatte – wahrscheinlich unser Ambrosius Schake (LUDWIG, Stiftsherren und Vikare [wie Anm. 110], Nr. 18, S. 9, und Nr. 26, S. 11).

um ein bewegendes Selbstzeugnis des Lebens eines niederen Geistlichen des 16. Jahrhunderts, weshalb er hier vollständig wiedergegeben werden soll.¹¹²

Ambrosius Schake an Bischof Julius von Pflug
Caden,¹¹³ 17. August 1562

Hochwürdiger inn Got gnediger furst und herr. E. f. G. seint meine arme gebet tzuworn. Genediger furst und herr. Ich hab nach meinem negsten abtzug von Ceitz aus der carthaus tzu Erffurdt e f g demutlich geschrieben und umb gottes willen gebeten, e f g wollen mir meines vicariats macht geben inn einem andern bistumb, und sonderlich tzu Erfurdt, do ich der kirchen gottes tzudienen bedacht gewesen tzuworbeuten. Ich habe aber noch langem warten kein antwort bekommen mugen. Do ich mich nachmals kegen Eger begeben, hab ich aus erbarem und Cristlichen grunt mein vicariat s. Materni ern Bernardts Thanners etc. itzo predigers zu Eger diener mit namen Simon Hoffman liberrime resegniret. Es hat es aber der knabe auch nicht bekommen mugen. Diweil ich mich dann mit einem gewissen und bestendigenm voto kegen gott verbunden des stifts Naumburgk müssig tzustehen und in meinem vaterlande weder tzu schicken noch zuschaffen zu haben, auch viel lieber an einem stabe betteln tzugehen, oder aber inn einem armen hospital jemmerlich zuersterben, denn in mein vaterlandt tzukommen, so gelangt himitt an e f g mein unterthenige demutige bitt, umb Cristi Jesu unsers lieben hern willen, e f g wollen mich des titels s. Materni gediclich erledigen und einem andern solich vicariat vorleihen, denn diweil vileicht der knabe noch zu jung und ungeschickt, so bitte ich e f g für diesen frommen und gelerten man, der da vorhm auch e f g kuntschafft hat, e f g wollen in an mein stadt kommen lassen, inn sonderheit es ein schone behausung, darinnen man billich ein frommen man haben solte, der der kirchen gottes nutz were, welchs ich mich dann gentzlich zu dieser person vorsehe.

Denn¹¹⁴ das ist ein mal war und beschlossen, das ich nicht gedencke bei dem volck zu sein, welchs das allerheiligst und hochwürdigste Sacrificum Missae vorschmeet und verfolget. Und ob ich wol inn e f g capell celebriren mochte, so wil es doch mein gelegenheit nicht sein, umb anderer ursach willen und umb vieler leut willen, die mich grausamlich anfeinden und fur iren augen

112 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. XXXIV 2.

113 Es handelt sich um das heutige Kadaň – eine Kleinstadt südwestlich von Chomutov in Nordböhmen.

114 Am linken Rand von anderer Hand des 16. Jahrhunderts: *I Resignationis c(aus)a.*

nicht wol sehen mugen. Weil ich auch durch gottes genad entschlossen bin, mein leben inn welschlandt tzu beschliessen, kan jederman leichtlich erachten, was ich am titulo dieser vicarei für lust und liebe habe, zudeme das es unrecht ist, den titel eines solchen orts behalten, do einer nimmermbeer tzu residiren gedenckt, und viel besser auff geistlichen gütern¹¹⁵ tugliche leute wonen lassen tzu gottes eheren. Zum andern so bewegt mich die grosse untreu etzlicher personen inn sonderheit meiner mutter, die da alletzeit dohin gedenckt und alle sachen dohin practiciret, das ich tzu Ceitz nicht lange bleibe, dotzu aber hilfft gar treulich e f g secretarius herr Gall Thamm, der do lust hat, mich armen man tzu verfolgen und es unter dem schein des guten meisterlich bergen kan, diweil ich dann in keinem wege bedocht bin des antichrists freunden und seinen vorlauffern iren mutwillen zugestatten, so gelangt himitt abermals an e f (g) mein demutig bitt, sie wollen diesen frommen und gelerten man an mein stadt kommen lassen, denn gleich wie sich e f g vielleicht besorgen, es mochten noch e f g tode die wolffe und luther amsdorffische seelmorder widerumb einreissen, also besorge ich armer man, Gall Tham vorthedige und lobe mich bei e f g aus keiner andern meinung, denn das er noch vorderter herrschafft seiner kinder eins an mein stadt befurdere. Ich erbiere mich auch himitt bei meinen priesterlichen eheren Gall Thammen unter die augen zusagen, doch bei ordentlicher geistlicher oberheit, das er mir negst ein gute luterische pfarr aufzurichten angeboten, do ich mir die communion sub utraq. willigen wolte. Darauf ging auch mein mutter haec omnia tibi dabo si procidens adoraveris me. Sie habens aber noch nicht erlebt, so hat es auch das itzige concilium (gott sei lob und danck inn ewicheit) viel anders beschlossen. Ich wil aber wol erleben, das inen die utraq. species ubel bekommen sol. Es hat mir diese tag herr henricus scribomus praepositus Pragensis geschrieben und beneben den jesuiten gonst und furderung angeboten. Solte ich aber je sagen, worzu ich lust hette, so wolte ich lieber inn welschlandt sein und bei den frommen kindern gottes mein ende beschliessen. Ich armer man mus voracht und vorschmeet sein von vielen gritzigen und neidigen personen, dorumb, das ich in probatione aliquot religionum gewesen bin, diweil ich dann solchs aleine gethan auf nhot und elende, dorumb, das ich meine formata verloren und dennoch viel lieber gethan, denn das ich mich billich solchs erbarn gemüt und hertzens geniessen und nicht entgelten lassen. Aber dem lieben gott sei lob und danck, inn allen meinen nhoten, der schicke es tzu seines heiligen namens ehere, were es muglich, von e f g tzu erbitten, so bete ich, das e f g

115 Am linken Rand von anderer Hand des 16. Jahrhunderts: II c(aus)a.

mir ein öffentlich testimonium tzuschicket, das ich e f g stifts tzu Ceitz vicarius gewesen bin, auch, das ich mein demisorum et dispensationem von e f g gehabt und zu Bambergk für etzlichen jaren diaconus worden bin. Das ich hernachmals priester tzu Olmütz worden, werden sie ap got vil nicht leugnen können. Von e f g begere ich nicht mbeer, denn so viel e f g bewust ist.

Die¹¹⁶ dritte ursach meiner resignation s. Materni ist, das viel catholische tag und nacht noch meinem armen vicariat streben und trachten, auff das ich aber alles hasses und neides mich und sie erledige, auch sie sich durch ein boese gewissen nicht daran versundigen, so hab ichs also resignieren wollen.

Weil ich auch negst Gott den catholischen glauben von e f g empfangen, wolte ich gern mein ende mit e f g im friede beschliessen. Bitte himit e f g demutlich und umb gottes willen umb vortzeihung aller meiner gebrechen und bepheele mich inn derselben andechtiger gebete. Denn im gemeinen corpore christi bin ich e f g armer unwirdiger freundt und diener. Was aber das hoffertige und seins grosten theils vormaldeyte landt tzu Meissen belangt, bitte ich e f g, mich des titels s. Materni zu entledigen. Ich bin mein tag viel lender durchzogen. Grossere abgotterei, hoffart und untreu hab ich mein lebtag nie erfaren.

(E) F G können mir mit einem wort ein ander vicariat tzu Prag leichtlich aufrichten, wenn ich je inn deutschlandt bleiben muß wider meinen willen, und mügen mein vicariat diesem frommen man wol vorleihen. Dem wil ich es für einem andern gerne gonnen. Got wolle e f g ein langes leben, glugkseliges regiment und alle wolfart vorleihen. Amen. Datum tzu Caden, montag nach Assumptionis Mariae anno domini 1562.

E F G armer unwirdiger diener Ambrosius Tschaka etwan vicarius s. Materni zu Ceitz, priester, itzo caplan und prediger des catholischen theils zu Caden.

Das genaue Curriculum Schakes lässt sich freilich nicht exakt rekonstruieren. Die mehrfach auftretenden Anspielungen auf sein baldiges Ableben lassen vermuten, dass er sicher kein junger Mann mehr war. Laut eigener Aussage hatte er die Diakonweihe in Bamberg erhalten. Später wirkte er als Priester im mährischen Olmütz, worauf er spätestens 1552 die Vikarie St. Materni an der Zeitzer Stiftskirche innehatte. Inwieweit seine Pläne, nach Italien zu gehen, ernst zu nehmen sind, muss offen bleiben. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass er sich größere Hoffnungen auf eine Pfründe in Prag machte. Jedenfalls erwähnt er entsprechende Kontakte und bittet

116 Am linken Rand von anderer Hand des 16. Jahrhunderts: III c(aus)a.

den Bischof nachdrücklich, entsprechend darauf hinzuwirken, *da dieser mit einem wort ein ander vicariat tzu Prag leichtlich aufrichten könne*. Und Schake vergisst diesbezüglich nicht, einschränkend hinzuzufügen: [...] *wenn ich je inn deutschlandt bleiben muß wider meinen willen*. Schakes Brief ist gewissermaßen eine Abrechnung mit den religiösen Verhältnissen seiner Heimat, die ihn zum Weggang bewogen haben. Seine bildreichen Schilderungen sind geradezu drastisch und zeigen unüberwindliche Brüche zwischen dem sich zunehmend als isoliert betrachtenden katholischen Stiftsgeistlichen und seiner weitgehend lutherischen Umgebung. Wie tief diese Brüche reichen konnten, verdeutlicht der Hinweis auf seine eigene, der Untreue bezichtigte Mutter, *die da alletzeit dohin gedenckt und alle sachen dohin practiciret, das ich tzu Ceitz nicht lange bleibe*. Schake resignierte angesichts einer offenbar zunehmend feindlichen Stimmung, die er auf sein konsequentes Beharren auf den Katholizismus zurückführt. Besondere Anfeindung und Verfolgung drohte ihm dabei offenbar von Seiten des bischöflichen Sekretärs und Notars Gallus Thamm, den er in seinem Schreiben mehrfach scharf angreift.¹¹⁷ Auch wenn sich die genauen Hintergründe nicht erhellen lassen, so zeigt der Fall des Zeitzer Vikars Schake klar auf, dass die religiösen Veränderungen zu starken Rissen in den tradierten Netzwerkstrukturen außerhalb, aber eben auch bereits innerhalb der geistlichen Institutionen geführt hatten, welche die sich offenbar in deutlicher Minderheit befindlichen aktiven katholischen Geistlichen in die Isolation trieben.

Als gesicherter Anhänger und energischer Verfechter des Katholizismus darf Peter von Neumark gelten, der zwischen 1551 und 1576 als wohl letzter katholischer Domdekan in Naumburg wirkte. Der langjährige Freund Julius von Pflugs war die vielleicht wichtigste Vertrauensperson in den letzten anderthalb Jahrzehnten seiner Regierung. Die persönliche Haltung Neumarks gewinnt dadurch Brisanz, dass er als Domdekan die führende Position des Domkapitels in den Verhandlungen mit den kurfürstlichen Räten innehatte. Ob sich daraus allerdings ein direkter Rückschluss auf jene Hartnäckigkeit ergibt, mit der die Vertreter des Domkapitels eine Postulation des jungen Herzogs Alexander zu verhindern suchten, bleibt fraglich. Denn eine der

117 Thamm entstammte ebenso wie Schake einer bürgerlichen Familie aus Zeitz. Stammvater der Zeitzer Thamms könnte der aus Breslau stammende, 1539 verstorbene Kanoniker Kaspar Thamm gewesen sein, der seit 1512 als Zeitzer Stiftsherr nachweisbar ist (LUDWIG, *Stiftsherren und Vikare* [wie Anm. 110], Nr. 156, S. 54). Ein Enkel Kaspar Thamms ist der spätere Zeitzer Bürgermeister und Geschichtsschreiber Jakob Thamm.

wesentlichen Bedingungen, unter denen ein neuer Bischof überhaupt eingesetzt werden konnte, war dessen Konformität zur *Confessio Augustana*, die von Seiten des Kapitels jedenfalls nicht explizit zurückgewiesen wurde.

Einen besonders brisanten Aspekt im Verhältnis des spätestens seit dem frühen 17. Jahrhunderts als evangelisch anzusehenden Domkapitels zum katholischen Reichsoberhaupt stellt das kaiserliche Recht der Ersten Bitten (*preces primarias*) dar. Die Reformation und die mit ihr einhergehende Umwandlung des Naumburger Hochstifts in ein evangelisches Territorium führten nicht zum Abbruch der seit dem Mittelalter geübten Praxis, wonach bei Regierungsantritt eines neuen Herrschers dieser einen Begünstigten mit dem nächst freiwerdenden Kanonikat und der Präbende im Domkapitel versorgen konnte. Der Sonderfall der Beförderung durch *preces primarias* ist für Naumburg noch nicht hinreichend aufgearbeitet.¹¹⁸ Erstmals nach dem dauerhaften Übergang des Naumburger Hochstifts an das sächsische Herrscherhaus erging eine Erste Bitte im Jahr 1570 an das Domkapitel, und zwar zugunsten von Wenzeslaus Hageck, dem Sohn des böhmischen Mediziners und Alchemisten Thaddäus Hageck, Leibarzt Kaiser Maximilians II.¹¹⁹ Die letzte kaiserliche *prex* erreichte Naumburg nachweislich 1769 zugunsten des Freiherrn Johann Carl Christoph von Seckendorf, später württembergischer Staatsminister.¹²⁰ Es wäre zunächst zu klären, ob die jeweiligen Kandidaten, auch wenn sie das begehrte Privileg durch kaiserliche Begünstigung erhalten hatten, tatsächlich Katholiken waren. Darüber hinaus müsste überprüft werden, ob die Vorlage der *preces* auch tatsächlich regelmäßig zur Aufnahme in das Domkapitel führte. Unbestreitbar ist jedoch der Widerspruch zwischen der konfessionellen Orientierung des nun evangelischen Domkapitels und der immer wieder in Erinnerung gebrachten reichsrechtlichen Stellung der geistlichen Institution, die in den *preces* eine praktische Realisierung fand. Tatsächlich gibt es Belege für die Unsicherheit des evangelischen Domkapitels in dieser Frage. Im Jahr 1625 richtete es ein verzweifertes Schreiben an den Kurfürsten Johann Georg, in dem es über die eingereichte Erste Bitte für David Hünnicke berichtete, dem Sohn des Halberstädter Domherrn Johann Albrecht Hünnicke, welcher *der katholischen religion zugethan*. Die nicht unbegründete Sorge der Naumburger Domherren bestand darin, dass der Sohn ebenfalls Katholik sein könnte. Daher bat es um Anweisung, wie es

118 Dazu haben sich im Archiv des Domkapitels zwei Aktenbände mit einer Laufzeit von 1579 bis 1791 erhalten (Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. XXII 43a und 43b).

119 Domstiftsarchiv Naumburg, Regest Rosenfeld, Nr. 1832.

120 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. XXIII 43b, fol. 66r.

sich in diesem Fall verhalten sollte. Der Kurfürst jedoch verwies das Kapitel auf dessen Statuten und die seit alters geübte Praxis: *Also werdet ir am besten wissen, was disfalls herkommen und eure statuta [...] erfordern.*¹²¹ Und das Domkapitel entschied sich in der Tat für die Rezeption und anschließende Emanzipation Hünnickes, der in den Matrikeln des Kapitels von 1627 bis zu seinem Tod am 7. August 1663 als Inhaber einer Majorpräbende geführt wird, womit zumindest ein katholischer Domherr im 17. Jahrhundert wahrscheinlich gemacht werden kann.¹²²

Zeigte sich in diesem Fall der Kurfürst von der möglichen Anwendung der kaiserlichen *preces* auch auf die Gefahr hin, mit einem katholischen Domherrn einen Präzedenzfall zu schaffen, relativ unbeeindruckt, änderten sich die Verhältnisse im 18. Jahrhundert grundlegend. Zwar waren die sächsischen Kurfürsten mit der Annahme der polnischen Königskrone nun selbst zum Katholizismus übergetreten, an den religiösen Verhältnissen in den sächsischen Kurlanden und den angebundenen Territorien änderte sich jedoch nichts. Ebenso wenig gab es Bemühungen um eine etwaige Rekatolisierung der Stifte. Was die Praxis der kaiserlichen Providierung durch die Ersten Bitten betrifft, die, wie eben gesehen, weiterhin Bestand hatte und nachweislich noch 1730 im Fall von Ernst Friedrich von Seckendorf zum Erfolg führte,¹²³ setzte unter der Regierung des Kurfürsten Friedrich August II. seit 1733 ein Umdenken ein. In einem Grundsatzschreiben, das er 1742 an das Naumburger Domkapitel richtete, räumte er zwar ein, dass die Ersten Bitten in *vorigen zeiten* regelmäßig zur Anwendung gekommen seien und dass an ihrem rechtlichen Charakter kein Zweifel bestehe, dass jedoch im angeblichen Einvernehmen mit dem kaiserlichen Hof auf dessen Anwendung nicht mehr bestanden werde. Die grundsätzliche Auffassung der kurfürstlichen Regierung bestand darin, *daß mit dem vermeyntlichen Befugnisse, primarias preces und Panis-Briefe in unser Landes-Stift zu ertheilen, nicht fortzukommen seyn dürffte.*¹²⁴

Die im gleichen Schreiben ausgedrückte Hoffnung, dass künftig keine Ersten Bitten mehr an das Domkapitel herangetragen würden, sollte sich jedoch nicht erfüllen. Denn bereits im darauf folgenden Jahr sah sich das Domkapitel einem entsprechenden Diplom für Otto Johann von Döring gegenüber. Unschlüssig, wie es damit umgehen sollte, wandte sich das Kapitel

121 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. XXIII 43a, fol. 36^v.

122 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. XXIII 8, pag. 209.

123 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. XXIII 43b, fol. 4^r.

124 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. XXIII 43b, fol. 4^v.

an den Kurfürsten, nicht ohne auf das Problem der Rechtmäßigkeit der *preces* zu verweisen, die auch *dem westphälischen Friedens Schluß*e gemäß seien.¹²⁵ Die Stellungnahme des Kurfürsten musste dem Kapitel mehr als ungenügend erscheinen, denn er machte zwar deutlich, dass er künftig eine Annahme ähnlicher Dokumente verbiete, ohne aber eine argumentative Grundlage zu liefern, an der sich das Domkapitel hätte orientieren können.¹²⁶ Er schien darauf zu bauen, dass die entsprechenden Kandidaten irgendwann frustriert von ihrem Ansinnen Abstand nehmen würden. Dieser unbefriedigende Zustand führte in den folgenden Jahren zu regelrechten Possenspielen. Als 1747 ein weiteres Diplom durch den Wiener Hauptmann Georg von Reibnitz zugestellt worden war, wies der Kurfürst an, das Kapitel solle dieses einfach unbeantwortet lassen und künftig derlei Schreiben *mit der Post, ohne sie zu eröffnen, sofort zurück schicken*.¹²⁷ Im gleichen Jahr erging noch eine weitere Bitte für den kaiserlichen Generalmajor von Geusau, in deren Zusammenhang mit dem Hinzutreten eines Notars oder anderen Rechtsvertreters zu rechnen war.¹²⁸ Wieder rief das Kapitel die Beamten des Kurfürsten an, deren Antworten zunehmend gereizter ausfielen. Sie gaben *nun zu wiederholten Mahlen zu erkennen*, dass sie eine derartige *Insinuation und Annehmung in keine Wege zugestatten gemeinet*. Bezüglich eines etwa in Erscheinung tretenden Notars lautete die lapidare Anweisung, diesen abzuweisen oder gegebenenfalls sogar mit Arrest zu belegen.¹²⁹

Tatsächlich scheint die kurfürstliche Strategie der angewandten Ignoranz gefruchtet zu haben. Jedenfalls gelangte keiner der angeführten Kandidaten je in eine Naumburger Pfründe. Das gilt auch für den letzten gesicherten Eingang einer Ersten Bitte für Johann Carl Christoph von Seckendorf im Jahr 1769. Dabei gelangte in diesem Fall das Verfahren bis in das Naumburger Generalkapitel, das unter dem Vorsitz des Dompropstes Friedrich Abraham von Hopfgarten eine Aufnahme Seckendorfs zu befürworten schien. Dementsprechend argumentierte der Dompropst in einem beherzten Schreiben an den Kurfürsten unter Verweis auf die Tradition und Rechtmäßigkeit der *preces*, und indem er in der Vergangenheit erfolgte Rezeptionen anführte. Doch auch diesmal bestand die kurfürstliche Regierung darauf, es mit den

125 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. XXIII 43b, fol. 23^r.

126 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. XXIII 43b, fol. 28^r.

127 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. XXIII 43b, fol. 36^r.

128 Die beiden Bitten des gleichen Jahres erklären sich dadurch, dass die erste noch von Karl VII. (1742–1745), die zweite aber von Franz I. (1745–1765) ausging.

129 Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. XXIII 43b, fol. 45^v.

*gegebenen gemeßten Vorschriften bis zu weiterer Resolution [...] bewenden zu lassen.*¹³⁰ Zu einer solchen Resolution sollte es bis 1815 nicht mehr kommen, ebenso wenig wie zu einer weiteren Ersten Bitte.

Zusammenfassung

Mit der Eingliederung des Naumburger Hochstifts und seiner geistlichen Institutionen in die preußische Provinzialverwaltung nach 1815 endete ein Säkularisationsprozess, der 1564 mit dem Tod des letzten Bischofs Julius von Pflug bzw. schon 1542 mit der Installation des protestantischen Gegenbischofs Nikolaus von Amsdorf seinen Anfang genommen hatte. Aus formaler Sicht blieb das Naumburger Bistum bis zum Ende des Reiches 1806 als Teil der *Germania Sacra* bestehen, freilich unter erheblichen Einschränkungen: Die eigentliche Diözese war auseinandergefallen, und zwar schon vor dem Amtsantritt Pflugs im Jahr 1547, da sich der weitaus größte Teil des Bistums auf Gebiete protestantischer Landesherren erstreckte. Seine jurisdiktionellen Vollmachten in geistlichen Angelegenheiten (*Spiritualia*) konnte Pflug nur noch im engen Rahmen des Hochstiftsgebietes verwirklichen. Und selbst hier stand er einem etablierten protestantischen Pfarrklerus gegenüber, für den sich mangels geeigneten Personals, vor allem aber vor dem Hintergrund der Wahrung des gesellschaftlichen Friedens keine Alternative darbot. Nur in den beiden Bischofskirchen in Naumburg und Zeitz gelang Pflug noch einmal eine Stabilisierung der bischöflichen Autorität. Das Kirchenregiment im Hochstiftsgebiet blieb auch nach seinem Tod 1564 grundsätzlich mit dem Administrator und der Stiftsregierung verbunden. Letztere übte die Kontrolle über ein eigenes Konsistorium aus und bestimmte auch den Stiftssuperintendenten. Ansätze einer eigenen, vom Kurstaat unabhängigen Kirchenpolitik ergaben sich daraus allerdings nicht, da dem Stiftskonsistorium faktisch das Dresdner Oberkonsistorium als höhere Instanz vorgeschaltet war.

Anders zeigten sich die Verhältnisse im Bereich der weltlichen Herrschaft der Bischöfe (*Temporalia*), die sich wiederum wesentlich auf die Hochstiftsgebiete um Naumburg und Zeitz gestützt hatte. Diese Gebiete bildeten nach 1564 das Territorium des nunmehr evangelischen Naumburger Hochstifts, das bis 1815 Bestand haben sollte. Die Administratoren als Rechtsnachfolger der Bischöfe waren über den gesamten Zeitraum grundsätzlich dem Wahlrecht des

¹³⁰ Domstiftsarchiv Naumburg, Tit. XXIII 43b, fol. 66^v.

Naumburger Domkapitels unterworfen. Letzteres verpflichtete sich jedoch während der jeweiligen Wahlverfahren zum Verzicht auf das freie Wahlrecht. An Stelle der freien Wahl trat die Postulation. Mit der Erweiterung zur perpetuierlichen Postulation im Jahr 1658 entfielen formale Wahlverfahren ganz. Auch wenn das Domkapitel regelmäßig auf einer kodifizierten Feststellung seines grundsätzlichen Wahlrechts insistierte, änderte dies nichts daran, dass die Wettiner das Naumburger Stift faktisch als erbliche Herrschaft einziehen konnten.

Die Gründe für die eingeschränkte oder verzögerte Säkularisation im Naumburger Fall, in dem es zwar zu einer faktischen Mediatisierung, nicht aber zur Auflösung sämtlicher institutioneller Rechts- und Besitzstrukturen gekommen war, liegen erstens in der auch von den Wettinern unwidersprochen akzeptierten Geltung reichsrechtlicher Vorgaben und zweitens in der Einforderung derselben durch das Naumburger Domkapitel, das sich in der Rolle als wichtigster Vertreter der Stiftsstände sah. Der vor diesem Hintergrund immer wieder neu ausgehandelte Interessenausgleich zwischen Kurfürst und Domkapitel begünstigte freilich vor allem den Kurfürsten. Dessen Minimalforderung bestand in der, wenn schon nicht nominellen, so doch faktischen Mediatisierung des Bistums. Konkrete Ziele waren die Ausschaltung der Einflussmöglichkeiten äußerer Kräfte im Bereich der geographischen Brücke zwischen Meissen und Thüringen, die Gewährleistung innerer Sicherheit und Ordnung sowie die weitgehende Blockierung einer reichsständischen Partizipation des Stifts.¹³¹

Dennoch verstand es das Domkapitel auf bemerkenswerte Weise, wesentliche Elemente seiner rechtlichen Stellung zu behaupten. In Bezug auf das Hochstift stand die Wahrung der Reichsstandschaft im Zentrum des Interesses. Und tatsächlich blieb diese, wenn auch ruhend, bis zum Ende des Reichs unberührt. Ähnliches gilt auch für die wichtige Frage der Bi-

131 Eine Ausnahme, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, stellt die Zeit der Sekundogenitur Sachsen-Weitz (1657–1718) dar, deren Kern das alte Hochstift bildete. Im Rahmen einer dynastischen Aufwertung des Fürstenhauses bemühte sich Herzog Moritz um eine kaiserliche Belehnung, die im Jahr 1660 durch Leopold I. erfolgte. Mit der formalen Belehnung durch den Kaiser war Moritz zugleich der erste evangelische Administrator, der eine reichsrechtliche Anerkennung fand. Vgl. dazu Joachim SÄCKL, *Sachsen-Weitz. Territorium – Hoheit – Dynastie*, in: *Barocke Fürstenresidenzen an Saale, Unstrut und Elster*, hg. vom Museumsverbund „Die fünf Ungleich e. V.“ und dem Museum Schloss Moritzburg Weitz, Petersberg 2007, S. 279–301, hier vor allem S. 280.

schofswahl. Mit dem aktiven Verzicht des Domkapitels auf die freie Wahl im jeweiligen Einzelfall der Postulation konnte es zumindest formell sein Wahlrecht behalten. Zu einer Wahrnehmung dieses Wahlrechts sollte es allerdings nie wieder kommen. Erfolgreich war das Domkapitel in seinem Bemühen, den eigenen rechtlichen Status und Besitzstand zu wahren. In bestimmten Bereichen konnte das Kapitel seine Position im Vergleich zur Bischofszeit sogar deutlich verbessern. Neben der Vertretung im Fall einer Sedisvakanz, die als überkommenes Recht bestehen blieb, erlangten die Domherren einen entscheidenden Einfluss auf die Stiftsregierung, in der sie wichtige Funktionen wahrnahmen. Bedingt durch die weitgehende Absenz des Administrators wurde das Domkapitel als Stütze der Regierung und Verwaltung des Stifts unverzichtbar. Nachdem sich das Domkapitel in seiner Zusammensetzung bis zum Ende des 16. Jahrhunderts faktisch in eine protestantische Gemeinschaft gewandelt hatte, entfiel schließlich auch der konfessionelle Widerspruch.

ANDREA THIELE

Ein geistliches Fürstentum unter lutherischer Administration

Das Erzstift Magdeburg unter
Herzog August von Sachsen (1638–1680)

Das Erzstift von der Reformation bis zum Westfälischen Frieden

Als eine Folge des Westfälischen Friedens fiel das 968 von Kaiser Otto I. gegründete Erzbistum Magdeburg im Jahre 1680, mit dem Tod seines letzten Administrators, an das von Friedrich Wilhelm von Brandenburg (1620–1688), dem Großen Kurfürsten, regierte Kurbrandenburg.¹ Bis zu diesem als Säkularisation zu verstehenden Einschnitt – das Erzstift wurde in ein ‚Herzogtum Magdeburg‘ umgewandelt – war Magdeburg von insgesamt 48 Bischöfen bzw. evangelischen Administratoren regiert worden, die über einen langen Zeitraum hinweg den Titel des ‚Primas Germaniae‘ geführt hatten. Letzter Regent war

1 Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650 2: Der Nordosten (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 50)*, Münster 1993, darin: Franz SCHRADER, *Magdeburg*, S. 69–86. Diözese, d. h. geistliche Zuständigkeit (Erzbistum), und weltliche Herrschaft (Erzstift) wichen schon früh erheblich voneinander ab, siehe Karte bei Michael SCHOLZ, *Residenz, Hof und Verwaltung der Erzbischöfe von Magdeburg in Halle in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Residenzenforschung 7)*, Sigmaringen 1998, S. 416 (erste Hälfte des 16. Jahrhunderts). So reichte die Diözese bis Wittenberg, umfasste aber weite Teile des nördlichen Landesteils nicht. Vgl. Franz SCHRADER, *Die Anfänge des landesherrlichen Episkopats in den Hochstiften Magdeburg und Halberstadt*, in: *Sachsen und Anhalt 18* (1994), S. 515–524, Gottfried WENTZ/Berent SCHWINEKÖPER, *Das Erzbistum Magdeburg 1,1: Das Domstift St. Moritz in Magdeburg (Germania Sacra A. F. Abt. 1. Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg)*, Berlin/New York 1972. Siehe auch: Matthaeus MERIAN, *Topographia Saxoniae Inferioris. Das ist Beschreibung, der vornehmsten Städte und Plätze in dem hochlöbl. NiderSachß. Crayß*, Text von Martin ZEILLER (*Topographia Germaniae 10*), Faksimile nach der 1. Aufl., Frankfurt 1653, hg. von Lucas Heinrich WÜTHRICH, Kassel 1962, Halle: S. 111–119. *Verzeichnuß / Deß Heyl: Römischen Reichs / Teutscher Nation / Hochlöblichster: Hoch: vnd Wol-löblicher Stände / nach den Zehen Reichs-Craissen [...]*, 3. Aufl., o. O. 1663 (VD17 1:019351F), Magdeburg an erster Stelle des Niedersächsischen Reichskreises.

der 1614 geborene August von Sachsen (Abb. 1).² Er war der zweite von vier Söhnen des Dresdener Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen, der 1625 vom Domkapitel zum Koadjutor und 1628 zum Nachfolger des abgesetzten Administrators Christian Wilhelm von Brandenburg (1587–1665) gewählt, aber erst 1638 in sein Amt eingeführt worden war.

In den letzten zwei Jahrhunderten seiner 800-jährigen Existenz wurde das Erzstift von der in seinem südlichen Landesteil befindlichen Stadt Halle aus regiert; Halle war die Residenzstadt der Erzbischöfe, während das Domkapitel in Magdeburg ansässig war.³ Auf Erzbischof Ernst von Sachsen (1464–1513), der Halle erst 1478 unterworfen und die Moritzburg innerhalb des Stadtgebiets als Sitz des Landesherrn errichtet hatte, folgte Kardinal Albrecht von Brandenburg (1490–1545). Dieser war zugleich Regent des geistlichen Kurfürstentums Mainz – und kirchlicher ‚Vorgesetzter‘ Martin Luthers. Zu Albrechts Zeit erlangte die Residenz Halle ihre größte Bedeutung in Ausgestaltung und Ausstattung – in architektonischer Hinsicht mit dem Bau der ‚Residenz‘ unter dem Baumeister Andreas Günther,⁴ künstlerisch

-
- 2 Andrea THIELE, *Residenz auf Abruf? Hof- und Stadtgesellschaft in Halle (Saale) unter dem letzten Administrator des Erzstifts Magdeburg, August von Sachsen (1614–1680)* (Forschungen zur hallischen Stadtgeschichte 16), Halle 2011; Boje E. Hans SCHMUHL in Verbindung mit Thomas BAUER-FRIEDRICH (Hg.), *Im Land der Palme. August von Sachsen (1614–1680), Erzbischof von Magdeburg und Fürst in Halle*. Katalog zur gleichnamigen Ausstellung im Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale), 14. August–2. November 2014, Halle 2014, darin S. 126–143; Andrea THIELE, *Mitra und Herzogshut – Funktion und Amtsverständnis der protestantischen Bischöfe des 17. Jahrhunderts am Beispiel des Magdeburger Administrators August von Sachsen*. Funeralschrift mit dem Porträt des Administrators: *Höchstverdienstes Ehrengedächtnis weyland Des Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Augustens Postulirten Administratoris des Primat- und Ertz-Stifts Magdeburg, Hertzogs zu Sachsen [...], Weißenfels [1680]* (VD17 23:256306R).
- 3 Thomas WILlich, *Wege zur Pfründe. Die Besetzung der Magdeburger Domkanonikate zwischen ordentlicher Kollatur und päpstlicher Provision 1295–1464* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 102), Tübingen 2005; Erich WEBER, *Das Domkapitel von Magdeburg bis zum Jahre 1567. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Domkapitel*, Halle (Saale) 1912.
- 4 Anke NEUGEBAUER, *Andreas Günther aus Komotau. Ein Baumeister an der Wende zur Neuzeit* (Hallesche Studien zur Kunstgeschichte 11), Bielefeld 2011, S. 69–110; sowie DIES./Franz JÄGER (Hg.), *Auff welsche Manier gebauet. Zur Architektur der mitteldeutschen Frührenaissance* (Hallesche Beiträge zur Kunstgeschichte 10), Bielefeld 2010, darin S. 97–105; Reinhard SCHMITT, *Der Schlossbau in den geistlichen Territorien des Erzbistums Magdeburg an der Schwelle von der Spätgotik zur Frührenaissance unter besonderer Berücksichtigung der Residenz in Halle*. Siehe auch

mit der Pracht der riesigen Reliquiensammlung, dem ‚Halleschen Heiltum‘, und schließlich, mit der Gründung des ‚Neuen Stifts‘ im Jahre 1520, auch in theologischer Hinsicht.⁵ 1541 wich Albrecht nach langem Ringen um die Reformation endgültig aus dem Erzstift und zog nach Mainz. Im gleichen Jahr bekannte sich die Stadt Halle zu Luthers Lehre. Am Karfreitag 1541 hielt der aus Wittenberg entsandte Reformator Justus Jonas (1493–1555) seine erste evangelische Predigt in der Marktkirche. Er wurde Pfarrer und Superintendent in Halle und trug maßgeblich zur Durchsetzung der Reformation in der Stadt bei.⁶

Die Regierung des Erzstifts Magdeburg lag hingegen zunächst weiter in den Händen der Erzbischöfe des alten Glaubens. Auf den Kardinal folgte 1542, erst als Statthalter, nach Albrechts Tod 1545 an dessen Stelle, sein Vetter Johann Albrecht von Brandenburg-Ansbach (1499–1550), dann Markgraf Friedrich IV. von Brandenburg. Schon wenig später, 1552, gelangte dessen Bruder, Erzbischof Sigismund von Brandenburg (1538–1566), ins Amt, der sich schließlich 1561 zum lutherischen Glauben bekannte. Das magdeburgische Domkapitel folgte ihm in diesem Schritt. 1567 kam Joachim Friedrich

Hans LANGE, Residenzen geistlicher Reichsfürsten im späten 15. und im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts – Architektur im Spannungsfeld von Fürst und Stadt, in: Kontinuität und Zäsur: Ernst von Wettin und Albrecht von Brandenburg, hg. von Andreas TACKE (Schriftenreihe der Stiftung Moritzburg 1), Göttingen 2005, S. 208–231.

- 5 Paul KLEMENS REDLICH, Cardinal Albrecht von Brandenburg und das Neue Stift zu Halle 1520–1541. Eine kirchen- und kunstgeschichtliche Studie, Mainz 1900; Berthold ROLAND (Hg.), Albrecht von Brandenburg: Kurfürst – Erzkanzler – Kardinal 1490–1545. Zum 500. Geburtstag eines deutschen Renaissancefürsten. Ausstellung Landesmuseum Mainz, 26. Juni–26. August 1990, Mainz 1990; Thomas SCHAUERTE (Hg.), Der Kardinal. Albrecht von Brandenburg, Renaissancefürst und Mäzen 1: Katalog (Kataloge der Stiftung Moritzburg, Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt), Regensburg 2006; Andreas TACKE (Hg.), Der Kardinal. Albrecht von Brandenburg, Renaissancefürst und Mäzen 2: Essays (Kataloge der Stiftung Moritzburg, Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt), Regensburg 2006.
- 6 Walter DELIUS, Reformationsgeschichte der Stadt Halle/Saale (Beiträge zur Kirchengeschichte Deutschlands 1), Berlin 1953; Werner FREITAG, Residenzstadtreformation? Die Reformation in Halle zwischen kommunalem Selbstbewußtsein und bischöflicher Macht, in: TACKE, Kontinuität und Zäsur (wie Anm. 4), S. 91–118; Siegfried BRÄUER, Die reformatorische Bewegung in Halle im Vorfeld des Wirkens von Justus Jonas nach der „Summarischen Beschreibung“, in: Justus Jonas (1493–1555) und seine Bedeutung für die Wittenberger Reformation, hg. von Irene DINGEL (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie 11), Leipzig 2009, S. 165–181.

von Brandenburg (1546–1608) ins Amt. 1570 wurde unter Joachim Friedrich die ‚päpstliche Religion‘ per Landtagsbeschluss abgeschafft. Er hatte als Kind die niederen Weihen erhalten. Auf Veranlassung seines lutherischen Vaters Johann Georg von Brandenburg war er – einer der häufigen Fälle von Amtsakkumulation – bereits vor dem Erhalt von Magdeburg Bischof der Bistümer Havelberg, Lebus und Brandenburg geworden.⁷ Joachim Friedrich regierte das Erzstift bis 1598 und wurde dann Kurfürst von Brandenburg.⁸ Auch sein Sohn Christian Wilhelm, der nächste Regent auf dem Magdeburger Bischofsthron, fungierte gleichzeitig als Administrator von Halberstadt.⁹ Der vollständige Übertritt des Erzstifts Magdeburg – des wichtigsten Territoriums des Niedersächsischen Reichskreises – zum Luthertum war somit 50 Jahre nach dem Thesenanschlag Luthers im nahen Wittenberg abgeschlossen. Die lutherischen Bischöfe besetzten ihr Amt fortan ohne päpstliche Bestätigung; lange regierten sie sogar ohne reguläre kaiserliche Belehnung.¹⁰

Einmal noch war die lutherische Konfession des Erzstifts stark gefährdet: Während des Dreißigjährigen Kriegs, nach Erlass des Restitutionsedikts im Jahre 1629, betrieb Kaiser Ferdinand II. die Rekatholisierung des Landes. Er beabsichtigte die Installation seines Sohnes Erzherzog Leopold Wilhelm von Österreich (1614–1662) als Erzbischof von Magdeburg und setzte auch die Huldigung durch, die 1630 von kaiserlichen Räten entgegengenommen wurde.¹¹ Durch den ‚Retter aus Mitternacht‘, König Gustav Adolf von Schwe-

7 Joachim Friedrich war Neffe Erzbischof Sigmunds. 1578 erkannte er auch die sächsische Konkordienformel an.

8 Es endet mit diesem Schritt auch der *Germania-Sacra-Band*: WENTZ/SCHWINEKÖPER, *Erzbistum Magdeburg* (wie Anm. 1); Johannes SCHULTZE, Art. „Joachim Friedrich“, in: NDB 10 (1974), S. 438 f.

9 Nadja LUPKE-NIEDERICH, *Der erfolglose Kampf um Anerkennung – Eine biographische Skizze über Christian Wilhelm von Brandenburg*, in: „... gantz verheeret!“ *Magdeburg und der Dreißigjährige Krieg. Beiträge zur Stadtgeschichte und Katalog zur Ausstellung des Kulturhistorischen Museums Magdeburg im Kunstmuseum Kloster Unser Lieben Frauen*, 2. Oktober 1998–31. Januar 1999, hg. von Matthias PUHLE (*Magdeburger Museumsschriften* 6), Magdeburg 1998, S. 45–51.

10 Siehe Josef LEEB, *Der Magdeburger Sessionsstreit von 1582: Voraussetzungen, Problematik und Konsequenzen für Reichstag und Reichskammergericht* (*Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung* 24), Wetzlar 2000.

11 Lutz MIEHE, „Das wäre ein Bissen für den Sohn Ihrer Majestät.“ *Das Ringen um die Vorherrschaft im Erzbistum Magdeburg während des Dreißigjährigen Krieges*, in: PUHLE, „... gantz verheeret!“ (wie Anm. 9), S. 35–44; Rudolf JOPPEN, *Das Erzstift Magdeburg unter Leopold Wilhelm von Österreich (1628–1635)*, in: *Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Magdeburg*, hg. von Franz SCHRADER (*Studien zur*

den (1594–1632), wurde dieses Szenario gestoppt, was dem Land jedoch eine vierjährige Regierung unter schwedischer Herrschaft brachte.¹² Erst 1635 wurde der bereits zum Koadjutor bestellte und 1628 vom Domkapitel zum Bischof gewählte Herzog August im Prager Frieden bestätigt; 1638 endlich fand die Unterzeichnung der mit dem Domkapitel geschlossenen Wahlkapitulation und anschließend die Huldigung aller magdeburgischen Stände in Halle statt.¹³ 1647 verheiratete sich August von Sachsen mit Anna Maria von Mecklenburg-Schwerin (1627–1669) und änderte seine Titulatur, wie in der Wahlkapitulation für diesen Fall vereinbart, von ‚Bischof‘ zu ‚Administrator‘.¹⁴

Die Säkularisation protestantischer Bistümer im 16. und 17. Jahrhundert

Die Gelegenheit, die Herrschaft dieses aus der albertinischen Linie der Wettiner stammenden Herzogs in den Kontext der *Germania Sacra* zu stellen – er steht mit seinem ‚Leitnamen‘ dynastisch zwischen Kurfürst August von Sachsen (1526–1586) und Friedrich August I. von Sachsen ‚dem Starken‘ (1670–1733) – erfordert es, die Phänomene ‚protestantischer Bischof‘ bzw. ‚protestantisches Bistum‘ im Heiligen Römischen Reich des 16. und 17. Jahrhunderts zu erläutern. Was stellten die von einem sich zu Luthers Lehre bekennenden Bischof regierten geistlichen Territorien in typologischem Sinne dar, was sind ihre Spezifika? Das Bekenntnis zum lutherischen Glauben nach

katholischen Bistums- und Klostersgeschichte 11), Leipzig 1969, S. 290–342; THIELE, *Residenz* (wie Anm. 2), S. 34.

12 Markus MEUMANN, Die schwedische Herrschaft in den Stiftern Magdeburg und Halberstadt während des Dreißigjährigen Krieges (1631–1635), in: *Die besetzte res publica. Zum Verhältnis von ziviler Obrigkeit und militärischer Herrschaft in besetzten Gebieten vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert*, hg. von DEMS./Jörg ROGGE (*Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit* 3), Münster/Hamburg/Berlin/London 2006, S. 241–269.

13 THIELE, *Residenz* (wie Anm. 2), S. 39–44; allgemein: Jan BRADEMANN, *Autonomie und Herrscherkult. Adventus und Huldigung in Halle (Saale) in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (*Studien zur Landesgeschichte* 14), Halle 2006.

14 THIELE, *Residenz* (wie Anm. 2), S. 35; Dirk SCHLEINERT, Anna Maria von Mecklenburg (1627–1669) und August von Sachsen (1614–1680) und die Begründung des Hauses Sachsen-Weißenfels. Dynastische Beziehungen zwischen Mecklenburg und Kursachsen im 17. Jahrhundert, in: *Mecklenburgische Jahrbücher* 123 (2008), S. 123–157; Ute ESSEGERN/Dirk SCHLEINERT, Anna Maria von Mecklenburg und August von Sachsen. Kindheit, Jugend und Eheschließung, in: *Im Land der Palme* (wie Anm. 2), S. 45–57.

der *Confessio Augustana* von 1530 und zur Konkordienformel von 1577 kann nicht das alleinige Kriterium sein, denn zu diesen Schriften bekannten sich auch weltliche Regenten protestantischer Gebiete, nicht zuletzt Kursachsen. Das besondere Merkmal des protestantischen geistlichen Territoriums war zweifellos die Existenz eines vorrangig mit Vertretern des landsässigen Adels besetzten Domkapitels. Neben der Wahl des Regenten gehörte zu dessen Kompetenzen die Ausübung der Regierung in Zeiten der Minderjährigkeit des Bischofs und der Sedisvakanz. Auf den Landtagen gehörte das Domkapitel zu den Ständen.

Martin Luthers Vorstellung, das Bischofsamt von weltlicher Macht möglichst zu trennen, erwies sich in der Praxis als schwer umsetzbar.¹⁵ Luther selbst hatte Kardinal Albrecht die Abkehr vom geistlichen Stand und die Umwandlung der Erzstifte in weltliche Fürstentümer vorgeschlagen.¹⁶ Über sein eigenes Verständnis des Bischofsamts äußerte sich Luther verhältnismäßig selten; die *Confessio Augustana* legte fest, dass man das geistliche und das weltliche Regiment nicht miteinander vermengen solle.¹⁷ In der Praxis konnte sich die Vorstellung von unabhängig vom Landesherrn agierenden, theologisch gebildeten Bischöfen, wie im prominenten Fall Fürst Georgs III. von Anhalt (1507–1553), der von Luther selbst in sein Amt eingeführt worden war, nicht etablieren.¹⁸ Georg, der 1514 Domherr in Merseburg geworden war und in Leipzig studiert hatte, wurde 1524 von Albrecht von Brandenburg zum Dompropst in Magdeburg ernannt. Dann näherte er sich der Reformation an, bekannte sich 1532 zum Protestantismus und führte 1534 mit seinen Brüdern

15 Martin BRECHT (Hg.), Martin Luther und das Bischofsamt (Internationaler Kongress für Lutherforschung 7), Stuttgart 1990; Karl HOLL, Luther und das landesherrliche Kirchenregiment, in: DERS., Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte 1: Luther, Tübingen 1923, S. 326–380.

16 Peter GABRIEL, Fürst Georg III. von Anhalt als evangelischer Bischof von Merseburg und Thüringen 1544–1548/50. Ein Modell evangelischer Episkope in der Reformationszeit (Europäische Hochschulschriften 597), Frankfurt am Main u. a. 1997, S. 33.

17 Artikel XXVIII der *Confessio Augustana*: „Von der Bischoffe Gewalt“.

18 Artikel XXVIII der *Confessio Augustana*: „Von der Bischoffe Gewalt“; vgl. Franz LAU, Georg III. von Anhalt (1507–1553), erster evangelischer „Bischof“ von Merseburg. Seine Theologie und seine Bedeutung für die Geschichte der Reformation in Deutschland, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig: Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 3 (1953/54), S. 139–152; Achim DETMERS (Hg.), Georg III. von Anhalt (1507–1553) – Reichsfürst, Reformator und Bischof. Ausgewählte Schriften, Leipzig 2007.

die Reformation in Anhalt ein.¹⁹ Von 1544 bis 1550 war Georg Bischof des Bistums Merseburg. Nach dem Schmalkaldischen Krieg wurde das Amt mit einem katholischen Bischof, Michael Helling, besetzt, der bis 1561 regierte.

Insgesamt verfestigte sich in den von den Dynastien beherrschten weltlichen Territorien die zunächst vorläufig als die eines ‚Notbischofs‘ verstandene Stellung des lutherischen Landesherrn zum ‚Summepiskopus‘, in dessen Hand sowohl die weltliche als auch die geistliche Herrschaft lagen; es entstand das landesherrliche Kirchenregiment.²⁰ Jedoch erfolgte eine Trennung zwischen innerer und äußerer Kirchengewalt: Der Landesherr übte die äußere Kirchengewalt aus, zu der die Verwaltung des Kirchenguts, die Bestellung von Geistlichen sowie die Zuständigkeit für die Kirchenordnungen gehörten. Die innere Kirchengewalt hingegen – Predigt und Spendung der Sakramente inklusive der Beichte – oblag den Predigern unter Aufsicht eines eigens bestellten geistlichen Superintendenten.²¹ Katholischen Fürstbischöfen hingegen kam sowohl die innere als auch die äußere Kirchengewalt zu.²²

In Mittel- und Norddeutschland existierten jedoch zahlreiche Bistümer fort, die nicht säkularisiert worden waren, in denen aber die Bischöfe und Domkapitel im Zuge der Reformation zum lutherischen Glauben übergetreten waren. Diese Kapitel übten ihr Wahlrecht fortan zugunsten eines protestantischen Bischofs bzw. eines ‚Administrators‘ aus. Hierzu zählte neben Bremen, Verden, Lübeck, Schwerin, Ratzeburg, Halberstadt, Havelberg, Brandenburg, Lebus, Kammin, Minden, Merseburg und Zeitz auch das Erzstift Magdeburg. Unter diesen Vorzeichen existierten die geistlichen Territorien für jeweils eine gewisse Zeit fort, dann aber setzte auch hier die Säkularisation ein – es

19 SCHOLZ, *Residenz* (wie Anm. 1), S. 50 und passim; Ulla JABLONOWSKI, *Anhaltische Quellen zu einer Biographie des Kardinals Albrecht, Erzbischof von Magdeburg und Mainz (1490–1545)*, in: *Erzbischof Albrecht von Brandenburg (1490–1545). Ein Kirchen und Reichsfürst der Frühen Neuzeit*, hg. von Friedhelm JÜRGENSMEIER (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 3), Frankfurt 1991, S. 57–70.

20 GABRIEL, *Fürst Georg III.* (wie Anm. 16); vgl. Johannes WALLMANN, *Kirchengeschichte Deutschlands seit der Reformation*, Tübingen 2012, S. 61–64 und 164f.; neu: James L. SCHAAF, *Der Landesherr als Notbischof*, in: BRECHT, *Luther und das Bischofsamt* (wie Anm. 15), S. 105–108.

21 GABRIEL, *Fürst Georg III.* (wie Anm. 16), S. 361; WALLMANN, *Kirchengeschichte* (wie Anm. 20), S. 166.

22 Vgl. Bettina BRAUN, *Princes et episcopus. Studien zur Funktion und zum Selbstverständnis der nordwestdeutschen Fürstbischöfe nach dem Westfälischen Frieden* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 230), Göttingen 2013.

erfolgte ein Übergang an die herrschenden Dynastien und die Umgestaltung zu weltlichen, erblichen Herrschaften.

„Säkularisation“ wird meist als Auflösung kirchlicher Territorien zugunsten jener weltlichen Fürsten verstanden, die durch die Revolutionskriege geschädigt wurden, und ist mit dem Reichsdeputationshauptschluss des Jahres 1803 verbunden.²³ Jedoch gab es die frühere Phase von Säkularisationen, in der wie geschildert vormals geistliche Territorien mit dem Recht auf freie Bischofswahl an einen weltlichen Landesherrn übergingen, der das Land erblich weitervergab. Diese Säkularisation setzte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein und fand ihren Abschluss nach dem Westfälischen Frieden, der in Bezug auf die Verweltlichung der protestantischen Bistümer als Katalysator fungierte, weil zum Beispiel Kurbrandenburg mit entsprechenden Territorien entschädigt wurde.²⁴

Folgende Veränderungen ergaben sich dabei: Das Kurfürstentum Sachsen erfuhr in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Zuwachs um die protestantischen Bistümer Naumburg-Zeitz (1562) und Merseburg (1565). Kursachsen hatte schon lange – im Falle Merseburgs z.B. bei Besetzung des Bischofsstuhls mit Georg III. von Anhalt – Einfluss auf die Bistümer genommen.²⁵

23 Begriffliche Untersuchung im Sinne allgemeiner Verweltlichung an Fallbeispielen: Matthias POHLIG/Ute LOTZ-HEUMANN/Vera ISAIASZ/Ruth SCHILLING/Heike BOCK/Stefan EHRENPREIS (Hg.), Säkularisierungen in der Frühen Neuzeit. Methodische Probleme und empirische Fallstudien (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 41), Berlin 2008, – im Sinne von „Einziehung und Verwendung von Kirchengut für weltliche Zwecke“: Dietrich PIETSCHMANN, Die Säkularisation des Domkapitels in Magdeburg und seiner Nebenstifter. Stiftische Herrschaften im späten Feudalismus, in: SCHRADER, Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Magdeburg (wie Anm. 11), S. 123–154.

24 Vgl. Darstellung bei: Volker PRESS, Kriege und Krisen. Deutschland 1600–1715 (Neue deutsche Geschichte 5), München 1991, S. 258–267, insb. S. 259; Franz WAGNER, Die Säcularisation des Bistums Halberstadt und seine Einverleibung in den Brandenburgisch-Preußischen Staat 1648–1650, Wernigerode 1905; Hans NORDSIEK, Zur Eingliederung des Fürstbistums Minden in den brandenburgisch-preußischen Staat, in: Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat, hg. von Peter BAUMGART (Neuere Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte 5), Köln/Wien 1984, S. 45–79.

25 Johannes HECKEL, Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preussens, insbesondere Brandenburg, Merseburg, Naumburg, Zeitz. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung (Kirchenrechtliche Abhandlungen 100/101), Stuttgart 1924; Hellmut KRETZSCHMAR, Zur Geschichte der sächsischen Sekundogeniturfürstentümer 2: Die Linien Sachsen-Merseburg und Sachsen-Zeitz, in: Sachsen und Anhalt 3 (1927), S. 284–315; Karin HEISE/Holger KUNDE/Helge WITTMANN (Hg.), Zwischen

Kurbrandenburg gewann 1560 das protestantische Bistum Brandenburg, 1561 das Bistum Havelberg, 1598 Lebus. Dazu gelangten durch den Westfälischen Frieden 1648 das pommersche Bistum Kammin, das Bistum Halberstadt und auch Minden an Kurbrandenburg. Auf dem Friedenskongress bekam das Königreich Schweden die säkularisierten protestantischen Bistümer Bremen und Verden übertragen.²⁶ Die Bistümer Schwerin und Ratzeburg fielen 1648 an die Herzöge von Mecklenburg. Für das dem Herzogtum Braunschweig-Lüneburg zugesprochene Bistum Osnabrück schließlich wurde 1648 die *Capitulatio Perpetua*, der Wechsel zwischen einem lutherischen Landesherrn aus dem Herzogtum und einem vom Domkapitel bestimmten katholischen Bischof, vereinbart.²⁷

Das Erzstift Magdeburg, das 1680 an Kurbrandenburg gelangte, war somit mit Ausnahme des bis 1803 existierenden und an das Haus Holstein-Gottorf gebundenen Bistums Lübeck das zuletzt säkularisierte protestantische Bistum.²⁸ Dessen im Westfälischen Frieden in Art. XI, 6 festgelegter Übergang verschob sich um vier Jahrzehnte, bis zum Tod Augusts von Sachsen. Die letzte Bischofswahl durch das Domkapitel hatte bereits 1628 stattgefunden, und auch die Huldigung war nach dem Prager Frieden von 1635 und noch vor dem Westfälischen Friedensschluss erfolgt, durch den das Magdeburger Domkapitel seiner alten Rechte enthoben wurde: Zwar wurde dessen Wahlentscheidung noch respektiert, doch wirkte es nicht an der Entscheidung mit, dass Kurbrandenburg das Territorium erblich erhielt.²⁹

Kathedrale und Welt. 1000 Jahre Domkapitel Merseburg. Katalog (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz 1), Petersberg 2004.

26 PRESS, Kriege und Krisen (wie Anm. 24), S. 258f.

27 Wolfgang SEEGRÜN/Gerd STEINWASCHER, 350 Jahre *Capitulatio perpetua* Osnabrugensis (1650–2000). Entstehung, Folgen, Text (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 41), Osnabrück 2000; Susanne TAUSS (Hg.), Der Rittersaal der Iburg. Zur fürstbischöflichen Residenz Franz Wilhelms von Wartenberg. Beiträge der wissenschaftlichen Tagung vom 7.–9. Oktober 2004 auf Schloss Iburg, im Auftrag des Landschaftsverbandes Osnabrücker Land e. V. (Kulturregion Osnabrück 26), Göttingen/Osnabrück 2007.

28 Lübeck gehörte zur Dynastie Holstein-Gottorf, der Bischof residierte in Eutin: Georg Heinrich Albert UKERT, Annalen der Residenz Eutin nebst einer Topographie des Fürstenthums Lübeck, Eutin 1809; Christina, die 1656 in Halle geborene Tochter Herzog Augusts, heiratete 1676 August Friedrich, Bischof von Lübeck.

29 Vgl. Johann Christoph von DREYHAUPT, Pagus Neletici Et Nudzici, oder Ausführliche diplomatisch-historische Beschreibung des zum ehemaligen Primat und Erztziffth [...] Magdeburg gehörigen Saal-Creyses [...] 1, Halle 1749 (VD18 80294677),

Den aufstrebenden Dynastien – allen voran Kurbrandenburg und Sachsen – war durch die Übernahme der vormals geistlichen Güter die Vergrößerung ihrer Territorien gelungen. Der größte Hinzugewinn gelang Kurbrandenburg, das aufgrund seiner territorialen Verluste an Schweden auf dem Westfälischen Friedenskongress Ansprüche geltend gemacht hatte und mehrere ehemalige Bistümer erhielt.³⁰ Weniger Verhandlungsgeschick bewies Sachsen, das doch mit Herzog August – seit zuletzt Ernst von Sachsen im Übergang zum 16. Jahrhundert – zwar wieder erfolgreich darin gewesen war, einen Regenten in Magdeburg zu stellen. Das wichtige Territorium entging ihm schließlich doch noch.

Der protestantische Bischof

Wichtig ist, noch einmal darauf hinzuweisen, dass das evangelische Bischofsamt aus Sicht der katholischen Kirche keine Legitimität besaß, da ihm die ‚apostolische Sukzession‘ – vorgestellt als ununterbrochene Folge von Handauflegungen seit Petrus – abging.³¹ Tatsächlich blieb die geistliche Funktion des protestantischen Bischofs unbestimmt. Wie andere weltliche Landesherrn spendete er selbst keine Sakramente, predigte, taufte und begrub nicht, sondern ließ diese Funktionen von Predigern übernehmen.³² Allerdings unterschied er sich hierin äußerlich kaum von katholischen Fürst-

S. 458–460: Vorbehalte und Protest des Domkapitels gegen die Eventualhuldigung 1650.

- 30 Ernst OPGENOORTH, Friedrich Wilhelm. Der große Kurfürst von Brandenburg. Eine politische Biographie, 2 Bde., Göttingen u. a. 1971–1978. Zum Frieden z. B. Heinz DUCHHARDT (Hg.), Der Westfälische Friede. Diplomatie, politische Zäsur, kulturelles Umfeld, Rezeptionsgeschichte (Historische Zeitschrift. Beiheft N. F. 26), München 1998; siehe auch: www.pax-westphalica.de (letzter Zugriff: 10. Januar 2017).
- 31 Axel VON CAMPENHAUSEN, Evangelisches Bischofsamt und apostolische Sukzession in Deutschland, in: Festschrift für Martin Heckel zum siebenzigsten Geburtstag, hg. von Karl-Hermann KÄSTNER/Knut Wolfgang NÖRR/Klaus SCHLAICH, Tübingen 1999, S. 37–52; Georg KRETSCHMAR, Die Wiederentdeckung des Konzeptes der „Apostolischen Sukzession“ im Umkreis der Reformation, in: Kirche in der Schule Luthers. Festschrift für D. Joachim Heubach, hg. von Bengt HÄGGLUND/Gerhard MÜLLER, Erlangen 1995, S. 231–279.
- 32 Wolfgang SOMMER, Die lutherischen Hofprediger in Dresden. Grundzüge ihrer Geschichte und Verkündigung im Kurfürstentum Sachsen, Stuttgart 2006; Rudolf VON THADDEN, Die brandenburgisch-preussischen Hofprediger im 17. und

bischöfen, für die regelmäßig Weihbischöfe die sakramentalen Handlungen vollzogen.³³ Abgelehnt wurde die Legitimität des protestantischen Bischofs aus katholischer Perspektive aber auch wegen seiner Wahl durch ein nicht-katholisches Domkapitel.

Als wenig hilfreich für die Unterscheidung erweist sich auch der zeitgenössische Sprachgebrauch. Denn obwohl bei den Protestanten die Position eines Erzbischofs ebenso wenig wie andere Ämter der vorreformatorischen kirchlichen Hierarchie existiert, wurde Herzog August von Sachsen vor seiner Heirat als *Ertzbischof oder Postulirter Ertzbischoff zu Magdeburgk, Primas in Germanien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk* bezeichnet.³⁴ Offenbar wurden hier ungeachtet der lutherischen Interpretation und Behandlung kirchlicher Hierarchien aus Traditions- und Repräsentationsgründen Rang, Würde und Herkommen des Amtes und des Territoriums hervorgehoben. Ebenso spricht die Panegyrik immer wieder vom *Primas Germaniae*, vom *Postulierten Administrator* oder vom *Archiepiscopus*; auch Verordnungen führen diese Titel an, ebenso die 1640 auf Herzog August geprägte Goldmünze.³⁵

Besonders auffällig ist die Verwendung des *Primas Germaniae*, ein Ehrenrang, der in reformatorischer Lesart keine Rolle mehr hätte spielen sollen.³⁶

18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der absolutistischen Staatsgesellschaft in Brandenburg-Preussen (Arbeiten zur Kirchengeschichte 32), Berlin 1959.

33 Bettina BRAUN/Frank GÖTTMANN/Michael STRÖHMER (Hg.), Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit (Paderborner Beiträge zur Geschichte 13), Köln 2003; BRAUN, *Princeps et episcopus* (wie Anm. 22).

34 Z. B. Stadtarchiv Halle, Handschriften, Sign. A 3: Das Rote Buch, S. 129–131. Siehe auch die Betitelung der August betreffenden Urkunden bis zu seiner Verheiratung 1647 im Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Magdeburg (künftig: LASA, MD), Rep. U 1.

35 Siehe auch Ulf DRÄGER/Bernd ROTHENHÄUSSER, Geld für Magdeburg. Die Münzstätte in der Moritzburg zu Halle, Halle 2011.

36 Vgl. Thomas WILLICH, Der Magdeburger Primas Germaniae. Fiktionen und Wirklichkeiten eines Kirchenamtes, in: Akkulturation und Selbstbehauptung. Studien zur Entwicklungsgeschichte der Lande zwischen Elbe/Saale und Oder im späten Mittelalter, hg. von Peter MORAW in Verbindung mit Eberhard HOLTZ/Michael LINDNER (Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften. Berichte und Abhandlungen. Sonderband 6), Berlin 2001, S. 347–389; Veit Ludwig VON SECKENDORFF, *Commentarius Historicus Et Apologeticus De Lutheranismo* (Historia Lutheranismi), Frankfurt/Leipzig 1688 (VD17 1:072635D): auch Erzbischof Ernst (1464–1513) trug den Titel Primas Germaniae (Additiones sive libri primi pars altera, S. 145). Zum zwischen Salzburg und Magdeburg bestehenden Streit um den

Dieser Titel wurde seit dem Mittelalter oft auch von mehreren Bischöfen zugleich beansprucht, darunter den Erzbischöfen von Mainz, Trier, Köln und Salzburg.³⁷ Obwohl mit ihm keine praktischen Ansprüche verbunden waren, besaß der Titel in der Frühen Neuzeit in Bezug auf die Stellung und die Präzedenz seines Trägers innerhalb des Reiches durchaus Bedeutung.

Die protestantischen Bischöfe heirateten in aller Regel. Dies hatte ebenfalls Auswirkungen auf ihre Titulaturen: Im Erzstift Magdeburg legte der Regent den Bischofstitel ab und nannte sich fortan ‚Administrator‘. Neben August von Sachsen war dies so auch bei Christian Wilhelm von Brandenburg, der vor seiner Heirat ebenfalls zum ‚Erzbischof‘ erwählt worden war.³⁸ Dass die magdeburgischen Bischöfe als ‚Postulierte Bischöfe‘ bzw. ‚Postulierte Administratoren‘ bezeichnet wurden, verweist auf den wichtigen Anteil, den die Wahl durch das Domkapitel an ihrer Legitimation hatte.

August von Sachsen – Fürst und Bischof

August von Sachsen, der 1614 in Dresden geborene Sohn des Kurfürsten Johann Georg I., wurde 1625 nach Verhandlungen des Domkapitels mit sächsischen Räten zum Koadjutor und bereits 1628 zum Bischof gewählt. Durch den Dreißigjährigen Krieg verzögerte sich, wie beschrieben, sein Amtsantritt, und erst 1638 fand die Huldigung in Halle statt. 1657 erhielt August durch das Testament seines Vaters, des Kurfürsten von Sachsen, zusätzlich das Sekundogeniturherzogtum Sachsen-Weißenfels, die väterlichen ‚Erblände‘. In deren Hauptstadt Weißenfels ließ er ab 1660 anstelle der im Dreißigjährigen Krieg beschädigten Burg ein imposantes Residenzschloss errichten, residierte selbst jedoch weiter in Halle.³⁹ Vom Weißenfelser Schloss aus regierte nach Augusts Tod im Jahre 1680 und nach der Verlagerung des Hofes in die Stadt

Vorrang auf der Bank der geistlichen Fürsten im Reichstag: LEEB, Sessionsstreit (wie Anm. 10), S. 6f. und passim.

37 In der Gegenwart führt der Erzbischof von Salzburg den Titel des „Primas“.

38 LASA, MD, Rep. U 1, Tit. V, Nr. 19: Kapitulation des Markgrafen Christian Wilhelm zu Brandenburg als postulierten Erzbischof zu Magdeburg (1598).

39 Hellmut KRETZSCHMAR, Zur Geschichte der sächsischen Sekundogeniturfürstentümer 1: Das Testament Johann Georgs I. und die daran anknüpfenden Verträge, in: Sachsen und Anhalt 1 (1925), S. 312–343; Dagmar SOMMER, Schloss Neu-Augustusburg in Weißenfels und seine Baugeschichte im Spiegel des höfischen Zeremoniells, in: Im Land der Palme (wie Anm. 2), S. 109–115.

sein Sohn Johann Adolf I. das kleine Herzogtum. 1657 waren auch die von Augusts jüngeren Brüdern regierten Sekundogenituren Sachsen-Merseburg und Sachsen-Zeitz eingerichtet worden, in welche die Bistümer Merseburg bzw. Naumburg-Zeitz integriert waren, die jeweils ein bedeutendes Element des Territoriums darstellten.⁴⁰

Der junge Herzog August war in Dresden als einer der vier Söhne des Kurfürsten unter anderem von Hofprediger Matthias Hoë von Hoënegg (1580–1645) und Hofmeister Curdt von Einsiedel (1597–1668) streng lutherisch erzogen worden.⁴¹ Zweifellos sah er sich konfessionell in der Tradition seiner Dynastie stehend und ließ, in den Worten des Numismatikers Tentzel, *iederzeit einen höchstrühmlichen Eyffer vor die Lutherische Religion spühren*.⁴² Abzulesen ist dies auch an seinem Festhalten an der Konkordienformel von 1577, deren 100-jähriges Jubiläum er mit den Theologen seiner Erblande und dem Hofstaat mit einer feierlichen Disputation in Halle beging.⁴³ Aus Augusts in den 1670er Jahren an seine nach Gotha verheiratete Tochter Magdalena Sibylla gerichteten Briefen geht persönliche Frömmigkeit hervor, etwa, dass ihm der Glaube bei der Bewältigung von körperlichen Gebrechen und in der Trauer um seine 1669 verstorbene Gemahlin half.

Für den ‚Dom‘ zu Halle – die ehemalige Dominikanerkirche, dann ‚Neues Stift‘ Kardinal Albrechts – stiftete August eine umfassende barocke Ausstattung. Neben der großen Altarschauwand, an der er mit seiner Gemahlin und den zwölf gemeinsamen Kindern dargestellt wurde, ließ er einen großen

40 Hellmut KRETZSCHMAR, Geschichte der Sekundogeniturfürstentümer 1 (wie Anm. 39); DERS., Geschichte der Sekundogeniturfürstentümer 2 (wie Anm. 25); Barocke Fürstenresidenzen an Saale, Unstrut und Elster. Schlösser und Museen, hg. vom Museumsverbund „Die Fünf Ungleichen e. V.“, Petersberg 2007.

41 Julius RICHTER, Das Erziehungswesen am Hofe der Wettiner Albertinischer (Haupt-)Linie, Berlin 1913; SOMMER, Hofprediger (wie Anm. 32), zu Hoe von Hoënegg: S. 137–166; THIELE, Residenz (wie Anm. 2), S. 37f.

42 Wilhelm Ernst TENTZEL, Sächsisches Medaillen-Cabinet / Vierdter und Letzter Theil Der Albertinischen Linie/ von denen dreyen in erwünschten Flor stehenden Hoch-Fürstlichen Häuser/ als Weissenfelß/ Merseburg und Zeitz [...], Gotha 1711 (VD18 12624993–001), S. 521–564: Hertzog Augustus/ Administrator zu Magdeburg, Tafeln Nr. 81–85.

43 DREYHAUPT, Pagus Neletici et Nudzici 1 (wie Anm. 29), S. 498 und 1107; TENTZEL, Sächsisches Medaillen-Cabinet (wie Anm. 42), S. 547–549, Zeichnung S. 543 (Tafel 83). Zum Jubiläum: THIELE, Mitra und Herzogshut, in: Im Land der Palme (wie Anm. 2), S. 137.

Fürstentum und von 1665 bis 1667 eine Orgel errichten.⁴⁴ Auf seine kulturellen Leistungen wie den von 1667 bis zum Tode ausgeübten Vorsitz der Fruchtbringenden Gesellschaft, die Pflege der Musik, vor allem der deutschen Oper am Hof zu Halle, kann hier nur hingewiesen werden.⁴⁵

Der Herzog wurde in allen Lebensaltern portraitiert. In überwiegend typisch barocker Bildsprache trat er als weltlicher Fürst in Erscheinung, doch finden sich mehrfach Hinweise auf sein Bischofsamt: Das Motiv der Mitra und gelegentlich auch die Krümme erscheinen während seiner Amtseinführung und Herrschaftszeit wie schließlich auch auf seinem Sarg.⁴⁶ August repräsentierte somit Herrschaft in geistlicher und in weltlicher Hinsicht. Wollte er aber auch als Bischof wirken? Neben Indizien wie den Titulaturen und bildlichen Darstellungen ist hierfür die praktische Ebene sowohl des Regierungshandelns als auch des Kirchenregiments zu untersuchen. Daher wird im Folgenden die Herrschaft Augusts von Sachsen unter den Aspekten des ‚Princeps‘ und des ‚Episcopus‘ im Sinne der Fragestellung des vorliegenden Bandes beleuchtet bzw. nach den Spezifika weltlicher Macht in geistlicher Hand gefragt.

Erstens: ‚Princeps‘ – Charakter und Kriterien der weltlichen Herrschaft Herzog Augusts

Das weltliche Regiment des Herzogs war durch folgende vier Elemente gekennzeichnet:

1. Die Bestimmung Augusts zum Koadjutor 1625, seine Wahl zum Erzbischof im Jahre 1628, die Huldigung 1638, die Niederlassung in Halle zum Jahreswechsel 1643 und schließlich die Veränderung des Titels zum Administrator 1647 hatten unter Billigung des Domkapitels stattgefunden;

44 Siehe Mario TITZE, Die frühbarocken Bildwerke im Dom zu Halle. Heinrich Schau, Maximilian Dreißigmark und Johann Heinrich Böhme d. Ä. – Bildhauer am Hofe des Administrators August von Sachsen, in: *Im Land der Palme* (wie Anm. 2), S. 187–217.

45 Hans-Joachim KERTSCHER, „Nunmehr ist Teutsche Palm an Früchten wolgerathen“. Die Fruchtbringende Gesellschaft unter dem Herzog August von Sachsen, in: *Im Land der Palme* (wie Anm. 2), S. 151–167.

46 TENTZEL, Sächsisches Medaillen-Cabinet/Vierdter [...] Theil (wie Anm. 42), S. 521–564: Herzog Augustus/Administrator zu Magdeburg, Tafeln Nr. 81–85. Die Mitra tritt nur auf einer der ersten Medaillen auf. Abb. in: *Im Land der Palme* (wie Anm. 2), S. 135.

es hatte die Herrschaft auf den Herzog als Landesherrn übertragen. Die Wahlkapitulation von 1638, ein Vertrag mit 71 Artikeln, bezog sich u. a. auf die Konfession, die herrschaftlichen Güter, das Prozedere, die Bestellung der Beamten, deren Präsenz in der Kanzlei und die Besetzung des Schöppenstuhls durch Hofräte.⁴⁷ Für den Fall einer Heirat wurde festgelegt, dass kein Anspruch auf Erblichkeit des Landes entstehen solle. Bei Ämterbesetzungen sollte Landeskindern der Vorrang gegeben werden. Die Unterzeichnung der Wahlkapitulation erfolgte bereits, bevor der neue Landesherr das Land betrat.

2. Als Regent übte Herzog August die volle Landesherrschaft aus, zu der auch eine intensive Gesetzgebung gehörte.⁴⁸ In Zusammenarbeit mit dem Kanzler, dem Gremium der Hofräte, der Kanzlei sowie mit den Instanzen der Kammer zeigte er eine umfassende Regierungstätigkeit. Er bestätigte Bestellungen, Ordnungen und Statuten für das gesamte Territorium und beauftragte seinen Hofrat Gebhard von Alvensleben mit der Erarbeitung einer Landesaufnahme.⁴⁹ Zudem berief er die Stände zu den Landtagen ein, welche oft in der Residenzstadt Halle stattfanden.

3. Es gelang dem Herzog, den jahrzehntealten Streit um einen Sitz auf dem Reichstag in Regensburg zu überwinden (Abb. 2). Die Kaiser – zunächst Maximilian II. (1564–1576), dann Kaiser Rudolf II. (1576–1612), hatten Magdeburg die gegenüber anderen protestantischen Territorien geübte Praxis der Verleihung des Lehnsindults – der vorläufigen, kaiserlichen Belehnung statt einer Bestätigung des Bischofs durch den Papst – verweigert. Dies führte am Reichstag von 1582 zum sog. ‚Magdeburger Sessionsstreit‘, bei dem es um die Reichsstandschaft des Landes ging.⁵⁰ Ohne den Besitz des Lehnsindults war der Magdeburger Administrator auf dem Reichstag nicht stimmbefähig und in seiner Stellung schwach.

47 Wahl-Capitulation und Reversales, Welche Die Postulirten Herrn Administratores des Primats und Ertz-Stifts Magdeburg/ bey übergebung der Landes Regierung/ Dero dem Capitul und Landt-Ständen/ über rechts vorjährtē Zeit gleich förmig jedesmahl ausgestellt/ [et]c. Gedruckt im Jahr Christi 1672 (VD17 3:601814E); Heinz DUCHHARDT (Hg.), Wahlkapitulationen in Europa (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 95), Göttingen 2015; THIELE, Residenz (wie Anm. 2), S. 35–36.

48 Thomas SIMON (Hg.), Brandenburg/Preußen mit Nebenterritorien (Kleve-Mark, Magdeburg und Halberstadt) (Repertorium der Polizeyordnungen der Frühen Neuzeit 2/Ius Commune. Sonderheft 111), 2 Teilbde., Frankfurt 1998.

49 THIELE, Residenz (wie Anm. 2), S. 432f.; Im Land der Palme (wie Anm. 2), Verzeichnis der ausgestellten Werke, S. 435.

50 Vgl. LEEB, Sessionsstreit (wie Anm. 10).

1652 jedoch empfing August die Belehnung durch Kaiser Ferdinand III.; sie konnte am 22. April des Jahres in Wien von den Hofräten Gebhard von Alvensleben und Michael König entgegengenommen werden.⁵¹ Dies war ein großer Erfolg, handelte es sich doch um die erste Bestätigung eines magdeburgischen Landesherrn seit der Belehnung Erzbischof Sigismunds im Jahre 1566. Schließlich nahm das Erzstift bei der Eröffnung des Reichstags von 1653 einen Platz auf einer eigenen Querbank der Geistlichen Bank ein, wie ein Kupferstich zeigt: Auf dieser kurzen Bank saßen laut der Legende für Magdeburg der Domkapitular Friedrich Ulrich von Hagen, genannt Geist, sowie der Hofrat und spätere Kanzler Dr. Johann Krull; neben ihnen war auf der Bank nur noch ein Vertreter des Bistums Lübeck platziert.⁵²

4. Herzog August engagierte sich im Schloss- und im Festungsbau: Neben dem Schloss in Weißenfels ließ er die Festungen Querfurt, Heldrungen und Freyburg ausbauen.⁵³ Diese Maßnahmen erfolgten jedoch nur in den Erblanden. Schließlich war der Übergang des Erzstifts im Westfälischen Friedensvertrag an Kurbrandenburg beschlossen worden. Bereits 1650 hatte darauf eine Eventualhuldigung der Stände an den Großen Kurfürsten in Groß Salze stattgefunden, der fortan versuchte, militärisch Einfluss zu nehmen und für sein Militär Geldzahlungen aus dem Erzstift Magdeburg forderte.⁵⁴ 1666 schließlich setzte der Kurfürst – mit dem zum Partner degradierten Herzog August – die Huldigung der Stadt Magdeburg durch, welche die Stadt bisher unter Berufung auf ihren behaupteten Reichsstadtstatus verweigert hatte, und begann mit dem Ausbau der Stadt zur Festung.⁵⁵ Im Rahmen

51 THIELE, Residenz (wie Anm. 2), S. 48 f.; LEEB, Sessionsstreit (wie Anm. 10); Peter Michael HAHN, Kriegswirren und Amtsgeschäfte. Ferne adlige Lebenswelten um die Mitte des 17. Jahrhunderts im Spiegelbild persönlicher Aufzeichnungen (Quellen und Studien zur Geschichte und Kultur Brandenburg-Preußens und des Alten Reiches 4), Potsdam 1996, S. 41.

52 LEEB, Sessionsstreit (wie Anm. 10), Abb. S. 45; vgl. Rosemarie AULINGER, Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert. Beiträge zu einer typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 18), Göttingen 1980; Kurzbiographie Dr. Johann Krull: THIELE, Residenz (wie Anm. 2), S. 428 und passim.

53 Reinhard SCHMITT, Gerüstet in Frieden. Festungsbauten in der Zeit von August von Sachsen, Administrator von Magdeburg und Herzog von Sachsen-Weißenfels, im Erzstift und dessen Umfeld, in: Im Land der Palme (wie Anm. 2), S. 93–107.

54 THIELE, Residenz (wie Anm. 2), S. 45–50, zum Domkapitel S. 47.

55 Z. B. Bernhard MAI/Christiane MAI, Festung Magdeburg, hg. von Eckhard W. PETERS, Döfel 2006.

des Niedersächsischen Reichskreises engagierte sich das Erzstift militärisch, etwa 1664 in Ungarn gegen die Türken.⁵⁶ Nach der Reichsmatrikel von 1663 stellte Magdeburg monatlich 43 Reiter, 196 Soldaten zu Fuß oder zahlte als Ausgleich 1500 Gulden.⁵⁷

Zweitens: ‚Episcopus‘ – die geistliche Herrschaft des Administrators August

Die geistlichen Elemente der Herrschaft waren folgende:

1. August von Sachsen war durch ein geistliches Gremium gewählt worden. Im Huldigungsgottesdienst empfing er 1638 den ‚Amtsseggen‘ durch den Prediger des Doms zu Halle, Christian Weber.⁵⁸ Die Verleihung bischöflicher Insignien (Mitra, Krümme, Bischofsring, Mantel) wird zwar in der die Zereemonie beschreibenden Druckschrift nicht erwähnt, doch begegnen Insignien, mindestens die Mitra, 1680 in der Beschreibung der Exequien für den Herzog.⁵⁹

2. Wichtiges Element der Herrschaft – auch wenn dies nicht allein für geistliche protestantische Herrscher galt – war die starke Position des Hofpredigers.⁶⁰ 1643, im Jahr seiner kriegsbedingt verspäteten Niederlassung in Halle, bestellte Herzog August den aus einer bekannten Theologendynastie stammenden Johannes Olearius (1611–1684), den er 1657 zum Kirchenrat,

56 THIELE, Residenz (wie Anm. 2), Kap. 6.8.: Die Truppen des Erzstifts und die Leibgarde (S. 212–216); Erwähnung des Militärs auch in HAHN, Kriegswirren (wie Anm. 51), passim.

57 Vgl. Verzeichnuß / Deß Heyl: Römischen Reichs (wie Anm. 1).

58 Christian WEBER, Inauguratio Principum. Der Fürsten-Beruff-und-Einweihung von Gott dem H. Geist angedeutet/ Bey der längst-und höchst-gehofften Introduction und Anweisung ins Primat-und-Ertzstift Magdeburg/ Des Hochwürdigsten/ Durchläuchtigsten und Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Augusti, Dieses Namens des Ersten/ und in der Anzahl Acht und viertzigsten / Postulirten ErtzBischoffs zu Magdeburg/ Primaten in Germanien, Hertzogs zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg [...], Halle 1638 (VD17 23:327403V); THIELE, Mitra und Herzogshut, in: Im Land der Palme (wie Anm. 2), S. 134.

59 THIELE, Residenz (wie Anm. 2), S. 39–44.

60 Vgl. SOMMER, Hofprediger (wie Anm. 32); Matthias MEINHARDT/Ulrike GLEIXNER/Martin JUNG/Siegrid WESTPHAL (Hg.), Religion, Macht, Politik: Hofgeistlichkeit im Europa der Frühen Neuzeit (1500–1800). Arbeitsgespräch an der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel im Oktober 2011 (Wolfenbütteler Forschungen 137), Wiesbaden 2014.

später zum Superintendenten in Sachsen-Weißenfels ernannte. Olearius war Prediger, Spender der Sakramente und Seelsorger, aber auch produktiver geistlicher Schriftsteller, Kirchenlieddichter und Erzieher der fürstlichen Kinder am Hof zu Halle.⁶¹ Er verfasste z. B. 1678 eine ‚Universa Theologia Positiva‘ benannte, umfangreiche Schrift, die auf fürstliche Anordnung von allen Kirchen des Erzstifts erworben wurde. Seit 1664 wurde Olearius von seinem Sohn Andreas Olearius (1639–1684) im Amt unterstützt, darüber hinaus waren Johann Jacob Heustreu († 1673) und Christoph Schrader (1642–1709) als Prediger am Hof tätig.⁶²

3. Umgehend ließ der Herzog ab 1641 – erstmals seit Erzbischof Sigismund im Jahre 1561 – wieder regelmäßige Visitationen durchführen.⁶³ In den kommenden Jahrzehnten erließ und bestätigte er die Kirchenordnungen für sein Land.⁶⁴ Er bestimmte Feiertage, das Kirchengeläut und Abkündigungen von den Kanzeln. Als lutherischer Landesherr hielt er entschieden an der *Confessio Augustana* und der 1577 verabschiedeten Konkordienformel fest. Seine Beamten ließ er bei der Vereidigung auf die Konkordienformel schwören und beging 1675 feierlich das 100-jährige Jubiläum der Konkordienformel.⁶⁵ Mit Verordnungen zu Sonntagsheiligung, Lästern und Fluchen übte er eine rege Gesetzgebung auch in kirchlichen Dingen aus.

4. In Halle herrschte während der Regierung des Administrators noch eine recht hohe Autonomie in Bezug auf Kirchendinge. Wie in der ersten evangelischen Kirchenordnung von 1541 festgelegt, besaß der hallische Rat die kirchliche Aufsicht, während die Kirchväter und Achtmannen der drei Pfarrgemeinden St. Marien, St. Ulrich und St. Moritz die Pfarrerwahl eigen-

61 THIELE, Residenz (wie Anm. 2), Kap. 6.5.: Hofprediger (S. 199–202); und DIES., Mitra und Herzogshut, in: Im Land der Palme (wie Anm. 2), S. 135 f.; Markus FRIEDRICH, Johannes Olearius (1546–1623). Ein strenger Lutheraner als Superintendent Halles, in: Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im Zeitalter der Reformation, hg. von Werner FREITAG, Köln/Weimar/Wien 2004, S. 201–234.

62 THIELE, Residenz (wie Anm. 2), S. 199–202 und passim.

63 Beispiele für Visitationen durchführende Bischöfe bei BRAUN, *Princeps et episcopus* (wie Anm. 22), S. 250: der Paderborner Bischof Dietrich Adolf von der Reck suchte fast alle seiner 90 Pfarreien auf. Auch weltliche, katholische Herrscher wie die Herzöge von Bayern ordneten Visitationen an (Dank an D. Schiersner für den Hinweis). Vgl. <http://www.reformationsportal.de/visitationsakten.html> (letzter Zugriff am 10. Januar 2017).

64 THIELE, Residenz (wie Anm. 2), Kap. 3.5.: Landesherrliches Kirchenregiment – Kirchenvisitationen in Halle, Kap. 3.6.: Visitationen der Schule.

65 DREYHAUPT, *Pagus Neletici et Nudzici 1* (wie Anm. 29), S. 1107: 22. Juni 1675.

ständig durchführten. Der von dem Stadtsyndikus Adam Cortrejus 1678 betriebene Versuch einer Neufassung der von Herzog August bestätigten und veröffentlichten Kirchenordnung, welche die städtischen Sonderrechte geschützt hätte, scheiterte an internen Streitigkeiten.⁶⁶ Nach dem Tod des Herzogs 1680 zog Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg alle Rechte an sich und unterwarf die hallischen Pfarrer der Aufsicht des neu gebildeten Konsistoriums. Das Bekenntnis zur Konkordienformel war nun nicht mehr Voraussetzung für die Berufung eines Predigers im Land. Damit konnten auch reformierte Prediger bestellt werden – schließlich hing der Kurfürst selbst dem Calvinismus an. Dies beendete die Exklusivität des lutherischen Bekenntnisses im Magdeburgischen.

Nach Betrachtung dieser Elemente der weltlichen und kirchlichen Herrschaft Augusts von Sachsen ist festzustellen, dass zwischen den Handlungen eines protestantischen geistlichen und denen eines frommen weltlichen Fürsten – etwa Ernsts des Frommen von Sachsen-Gotha (1601–1675) – schwer zu unterscheiden ist.⁶⁷ Insgesamt ist eher ein Überhang an weltlichen Funktionen zu konstatieren, zumal der Administrator nur die äußere, nicht aber die innere Kirchengewalt ausübte. Dieser Aufgabenbereich blieb dem Hofprediger Johannes Olearius und seinem weiteren theologischen Umfeld vorbehalten. Ungeachtet dieses Befundes fanden die Motive des Herzogshutes und der Mitra bis zum Tod des Herzogs Verwendung, sowohl in den der Funeralschrift beigegebenen Kupferstichen als auch auf seinem Sarg.⁶⁸ Es wirkt daher, als ob diese Bildsprache vorrangig zu Repräsentationszwecken verwendet wurde.

66 Gustav SARAN, Der Kirchenordnungsversuch des Rates zu Halle a. S. in den Jahren 1677–1679, in: *Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen* 18/1 (1891), S. 81–187 (ab S. 92: „Des Rats zu Halle projektierte Kirchenordnung von 1677 ff.“).

67 Z. B. Roswitha JACOBSEN/Hans-Jörg RUGE (Hg.), *Ernst der Fromme (1601–1675). Staatsmann und Reformator. Wissenschaftliche Beiträge und Katalog zur Ausstellung (Veröffentlichungen der Forschungsbibliothek Gotha 39/Palmbaum-Texte 14)*, Bucha bei Jena 2002; Andreas KLINGER, *Der Gothaer Fürstenstaat. Herrschaft, Konfession und Dynastie unter Herzog Ernst dem Frommen (Historische Studien 469)*, Husum 2002; Veronika ALBRECHT-BIRKNER, „Reformation des Lebens“: Die Reformen Herzog Ernsts des Frommen von Sachsen-Gotha und ihre Auswirkungen auf Frömmigkeit, Schule und Alltag im ländlichen Raum (1640–1675) (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie 1), Leipzig 2002.

68 Siehe Darstellung in THIELE, *Mitra und Herzogshut*, in: *Im Land der Palme* (wie Anm. 2), S. 128.

Ein Konflikt mit dem Domkapitel als Kulminationspunkt

2014 wurde im Zuge einer Ausstellung anlässlich des 400. Geburtstags Augusts von Sachsen im Kunstmuseum Moritzburg zu Halle ein in Potsdam lagerndes großformatiges, ganzfiguriges Gemälde des Herzogs bekannt. Der Dargestellte trägt einen Harnisch, um seine Schultern liegt ein Bischofsmantel, während seine Hand eine Mitra fasst, die seitlich auf einem Tisch steht.⁶⁹ Das Gemälde ist undatiert, nicht signiert und trägt keine Aufschrift, doch kann davon ausgegangen werden, dass es im letzten Jahrzehnt der Regierung des Herzogs entstand. Hinter ihm öffnet sich ein Rahmen: Die Spitze der Mitra weist auf die Öffnung eines Fensters, in welcher der Dom und die Residenz zu Halle zu erkennen sind, die Zentren der geistlichen und weltlichen Herrschaft des Administrators (Abb. Frontispiz). Damit ist die an den Betrachter gerichtete Botschaft eindeutig: Hier stehe ich, als Fürst und Bischof, und hier regiere ich, von meiner Residenz in Halle aus.

Es stellt sich die Frage, zu welchem Zweck das Gemälde entstand und an wen es adressiert war. So könnte es im Zusammenhang mit dem 1675 begangenen 100-jährigen Jubiläum der Konkordienformel stehen, doch mangelt es hierfür an konkreten Bildbezügen. Auch geht es um mehr als nur um Repräsentation. Vielmehr spricht vieles dafür, dass das Bild im Kontext eines heftigen Streits des Administrators mit dem Domkapitel in Auftrag gegeben wurde, der in den 1670er Jahren um das Herrschaftsverständnis des Regenten entbrannte: So hatte 1672 das Kapitel seine Unzufriedenheit mit dem Regenten dadurch gezeigt, dass es die 1638 gemeinsam vereinbarte Wahlkapitulation im Druck erscheinen ließ.⁷⁰

Offenbar monierten die Domkapitulare, dass der Herzog nach Jahrzehnten eines eher ruhigeren Miteinanders Berater und Hofräte eingesetzt hatte, die dem Gremium nicht zusagten. Diese nämlich waren teils für die sächsischen Erblände berufen, für die seit 1657 eine eigene Regierung tätig war. Eingangs riefen der erbländische Hofrat Georg Dietrich Freiherr von Rondeck († vor 1680) und die Bestallung des aus Halle stammenden Juristen Johann Baptista von Ritter (1639–1674), der vom Herzog zunächst erbländische Positionen,

69 Abb. THIELE, Mitra und Herzogshut, in: Im Land der Palme (wie Anm. 2), S. 138. Zur – noch mit vielen offenen Fragen verbundenen – Malerei am Hofe: Helmut BÖRSCH-SUPAN, Benjamin von Block. Ein Maler im Dienst des Herzogs August, in: Im Land der Palme (wie Anm. 2), S. 219–235.

70 Druck der Wahlkapitulation 1672 (wie Anm. 47). Kurz zum Konflikt: THIELE, Residenz (wie Anm. 2), S. 289.

dann gegen Ende 1670 oder im Januar 1671 eine Hofratsstelle für das Erzstift übertragen bekommen hatte, starken Protest des Domkapitels hervor.⁷¹

Tatsächlich war das Verhältnis zum Domkapitel nie einfach gewesen. In den Zeiten des Krieges, der Halle 1625 erreicht hatte, waren Regierung und Kanzlei nur notdürftig besetzt und zwischenzeitlich geschlossen worden. 1635 – nach Abzug der schwedischen Herrschaft – waren zwei Domkapitulare in Halle *bis zur Ankunft des postulierten Erzbischofs August* mit der Führung von Regierung und Verwaltung in Halle beauftragt worden.⁷² 1643, bald nach Beginn seiner Regentschaft, hatte Herzog August dem Domkapitular Georg Heinrich von Bernstein mit Hinweis auf die knappen Kassen die wirtschaftliche Unterstützung seiner Niederlassung in Halle entzogen und damit bewirkt, dass sich fortan keine Domkapitulare für längere Zeit in Halle aufhielten.⁷³ Schließlich verkaufte das Domkapitel nach Beilegung des Streits 1676 sein im Dombezirk liegendes Haus an einen Hofmarschall.⁷⁴

In einem Schreiben an die Stände des Erzstifts beschwerte sich das Domkapitel am 24. Januar 1671 darüber, dass die Räte – namentlich Hofrat Georg Dietrich von Rondeck – dem Administrator eine ‚unrechte‘ Interpretation des Westfälischen Friedens und falsche Vorstellungen von *souverenität und freyheit* eingegeben hätten.⁷⁵ Der Herzog sei jedoch zweifellos an *fundamental-Gesetze* gebunden. Darauf äußerten auch die Stände am 26. Februar des gleichen Jahres gegenüber dem Herzog die Bitte, er möge zur alten ‚guten Harmonie‘ zurückkehren.⁷⁶ Im Zentrum standen der Ärger der Kapitulare darüber, dass Stellen des Erzstifts nicht mit Personen aus dem eigenen Territorium besetzt wurden, und die Furcht, dass dem Land hierdurch Nachteile entstünden. Ritter, dessen Nobilitierung der Herzog 1673 beim Kaiser erwirkte, missfiel dem Domkapitel, weil er zuvor in Angelegenheiten der Erblande tätig war und als Hallenser nicht zur Landschaft gehörte.⁷⁷

71 LASA, MD, Rep. A 6, Nr. 145 (24. Januar 1671). Siehe THIELE, Residenz (wie Anm. 2): Anhang: Amtsträger-Prosopographie und passim.

72 THIELE, Residenz (wie Anm. 2), S. 32–36. LASA, MD, Rep. U 1, Tit. XXIX, Nr. 25 (1635).

73 LASA, MD, Rep. A 2, Nr. 98: Die Wiedereröffnung der Kanzlei in [...] Halle und Deputierung eines Domherrn [...] als Regierungs-Mitglied (1640–1651).

74 THIELE, Residenz (wie Anm. 2), S. 115–118.

75 LASA, MD, Rep. A 6, Nr. 145: Schreiben des Domkapitels an die Stände (24. Januar 1671).

76 Vgl. LASA, MD, Rep. A 6, Nr. 145: Schreiben, Magdeburg (26. Februar 1671).

77 LASA, MD, Rep. A 2, Nr. 311 (1673).

Das Domkapitel hatte sogar vor, dem großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm von Brandenburg, eine ‚erbherrliche Assistenz‘ einzuräumen und ihn trotz der bereits vollzogenen Eventualhuldigung zum Koadjutor zu postulieren.⁷⁸ Hierfür war bereits ein Termin vereinbart worden, sehr zum Missfallen nicht allein des Herzogs, sondern auch Kaiser Leopolds I. (1640–1705). Dieser bezog Partei für den Administrator und kritisierte das Vorhaben. Am 27. Februar 1671 sprach er dem Kapitel das beanspruchte *Condominium* ab und kritisierte die Praxis, mit der projektierten Coadjutorenwahl *gleichsamb sede non vacante den Herrn zu spielen*.⁷⁹

August seinerseits machte am 9. März 1671 seine Sicht und sein Selbstverständnis in einem Schreiben an die Kreise – das Erzstift bestand aus dem Saal-, dem Holz- und dem Jerichower Kreis sowie dem Kreis Luckenwalde – klar: Die Domkapitulare seien *keine Stände des Reichs oder Condomini Principis, sondern ihrem Metropolitan allein untergeben*⁸⁰ und sie hätten *Anno 1638. die völlige Landes-Regierung [...] abgetreten*.⁸¹ Er erwarte, dass die Kreise das Verhalten des Domkapitels missbilligten und gegenüber seinem *beleidigten Fürsten-Estat* eine andere Haltung einnähmen.⁸² Er werde *aus Landes-Väterlicher Güte Euch alle Prosperität und Wohlsein ferner bis in Unser Grube unablässig zu[...]wenden*, verlange aber auch *Treue, Gehorsamb [...] und devotion*.⁸³ Das Herrschaftsverständnis des Administrators – Gott werde ihn beschützen – ging auch aus Folgendem hervor: *Der höchste Gott, Welcher den Regenten-Standt alß Seinen Aug-Appfel schüzet, wird über Uns ferner walten* und er werde diejenigen bestrafen, die ihn beleidigt hätten. Gleichzeitig drohte er, notfalls härtere Maßnahmen zu ergreifen.⁸⁴

Kurbrandenburg war ebenfalls in den Konflikt involviert: Im Juli 1671 besuchte der brandenburgische Gesandte Johann Köppe Halle. Sein Bericht hielt eine zuvorkommende Behandlung am Hofe fest, diagnostizierte jedoch auch interne Probleme, die ihm Hofangehörige und Beamte teils recht freimütig

78 So geht es aus dem Schreiben des Domkapitels vom 24. Januar 1671 und aus jenem des Kaisers hervor: LASA, MD, Rep. A 6, Nr. 145, fol. 29r–31v (27. Februar 1671).

79 LASA, MD, Rep. A 6, Nr. 145; auch LASA, MD, Rep. U 1, Tit. XXI, Nr. 23 (1671).

80 LASA, MD, Rep. A 6, Nr. 145, fol. 20v (9. März 1671).

81 LASA, MD, Rep. A 6, Nr. 145, fol. 22r.

82 LASA, MD, Rep. A 6, Nr. 145, fol. 22v.

83 LASA, MD, Rep. A 6, Nr. 145, fol. 23r.

84 LASA, MD, Rep. A 6, Nr. 145, fol. 23r.

schilderten.⁸⁵ Friedrich Wilhelm von Brandenburg hatte – abgesehen davon, dass er dem Anfall des Landes nach dem Tod des Administrators entgegen sah – sich lieber nicht einmischen wollen. Am 25. November 1671 schrieb er an den Kaiser, er selbst wolle nicht, dass an den bestehenden Verträgen und Übereinkünften etwas verändert werde, *biß dieselbe an Mich verfället*.⁸⁶

Trotz dieser Vorgeschichte und der vermeintlichen Befriedung des Ganzen erfolgte dann der bereits erwähnte Druck der Wahlkapitulation im Jahre 1672.⁸⁷ Darauf ließ Herzog August den illustren Syndikus des Domkapitels, Johann Christoph Herold (1631–1704), auf dem Giebichenstein bei Halle, dann in Mansfeld festsetzen. Herold war bereits Hofrat der Erblande gewesen, später wirkte er auch als Stadtrichter in Halle, bis er schließlich 1680 als kurbrandenburgischer Hofrat bestellt wurde.⁸⁸ Wegen dieser Freiheitsberaubung verurteilte der Kaiser nun den Herzog zur Zahlung von 10 Talern in Gold.⁸⁹ Endlich kam es im Frühjahr 1676 in Braunschweig zu einem von einem Vermittlungsausschuss erarbeiteten Vergleich zwischen dem Administrator und dem Domkapitel.⁹⁰ Hiernach hatte der vor dem Reichshofrat geführte Prozess die Bestätigung erbracht, dass August in seinem Erzstift vom Kaiser *mittels der durchs Scepter beschehenen Kayserl. Investitur die Territorial Superiorität allein zu Lehen* erhalten habe. Dabei wurde noch einmal die Bedeutung der kaiserlichen Belehnung von 1652 hervorgehoben.

85 Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I HA Geheimer Rat, Rep. 52, Nr. 10. Auch später war das Verhältnis angespannt, dies etwa abzulesen an einer Reise nach Halle im Dezember 1678: Ferdinand HIRSCH (Hg.), Tagebuch Dieterich Sigismund's von Buch aus den Jahren 1674 bis 1683 2 (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg), Leipzig 1905, S. 158–164. Der Abschnitt über Halle enthält nur Beschwerden. Die Edition genügt heutigen Ansprüchen nicht.

86 Sächsisches HStA, 10119: Sekundogeniturherzogtum Sachsen-Weißenfels, Loc 12011 Differenzen zwischen dem Herzog und dem Domkapitel (Schreiben vom 25. November 1671).

87 Druckschrift: vgl. Anm. 47.

88 Bestallung Herolds zum Syndikus: LASA, MD, Rep. U 1, Kap. XXIX, Nr. 85b (1670).

89 LASA, MD, Rep. U 2, Tit. XXX, Nr. 77 (1673), Inquisitionsmandat Kaiser Leopolds. THIELE, Residenz (wie Anm. 2), S. 289 und passim.

90 LASA, MD, Rep. A 2, Nr. 120c: Vergleich zwischen Herzog August und dem Domkapitel (Braunschweig, 23. Februar 1676); auch: Recess in kaiserlicher Vollmacht: LASA, MD, Rep. U 1, Tit. XXI, Nr. 25, 26, 27 (Braunschweig 1676). DREYHAUPT, Pagus Neletici et Nudzici 1 (wie Anm. 29), zum Thema nur S. 498: „Im folgenden 1676. Jahr verglich er sich am 23. Februar wegen verschiedener Irrungen mit dem Dom-Capitel“.

Wohl in diesen konfliktreichen Jahren entstand das Gemälde Augusts von Sachsen, des postulierten Administrators von Magdeburg, im Bischofsornat. Hier präsentierte er sich gegenüber dem Domkapitel, Kurbrandenburg und dem Kaiser als Bischof und Landesherr vor seiner Residenz und Hofkirche in Halle, dem geistlichen und weltlichen Zentrum seiner Herrschaft. Mit dem Porträt sagte Herzog August weniger etwas über sein persönliches Verhältnis zum geistlichen Amt aus, vielmehr demonstrierte er seinen Anspruch auf die Herrschaft im Erzstift Magdeburg. Trotz aller Schlichtungsbestrebungen hellte sich das Verhältnis zwischen dem Administrator und dem Domkapitel bis zu dessen Tode 1680 nicht mehr auf. August hatte noch einmal mit Brief und Siegel von höchster kaiserlicher Stelle bestätigt bekommen, dass er trotz seiner fragilen Situation – als protestantischer Bischof von katholischer Seite nicht legitimiert und anerkannt, über Fragen der Herrschaftsausübung zerstritten mit dem Domkapitel, bedrängt durch den Großen Kurfürsten, der ihn, worauf hier nicht eingegangen werden konnte, mit Geld- und vielen anderen Forderungen überzog – in seinem Selbstverständnis als weltlicher und geistlicher Herr des Erzstifts Magdeburg richtig lag.

Zusammenfassung

Im Kontext der *Germania Sacra* stellt das Erzbistum Magdeburg einen bemerkenswerten Fall dar: Zuletzt wurde es von einem protestantischen Bischof bzw. Administrator gelenkt, der mit der Mitra ausgezeichnet war und, rekurrierend auf die alte Würde des Erzbistums, immer wieder auch als *Primas Germaniae* tituliert wurde. Da die geistlichen protestantischen Territorien mit dem Westfälischen Frieden fast vollständig in den Besitz der herrschenden Dynastien übergegangen waren, war diese Spielart der geistlichen Herrschaft zum Auslaufmodell geworden. Aufgrund der Vereinbarung des Friedens und der 1650 durchgeführten Eventualhuldigung an Kurbrandenburg war Magdeburgs Säkularisation vorgezeichnet. Gleichwohl regierte der überzeugte Lutheraner August von Sachsen als letzter Administrator das Erzstift bis zu seinem Tode 1680.

Das Modell des ‚protestantischen Bistums‘ hatte sich im Heiligen Römischen Reich so lange erhalten, wie der Zugriff der Dynastien abgewehrt werden konnte und die Domkapitel – als Vertreter der Landschaft – ihre Rechte behaupteten. Dieses Modell fand sein Ende in der Mitte des 17. Jahrhunderts. (Trotz des Verlusts des Bischofswahlrechts existierte das Magdeburger Dom-

kapitel übrigens noch bis 1810 fort.) In der sensiblen Phase des Übergangs zum Herzogtum Magdeburg musste Herzog August die Interessen und Rechte des Kapitels berücksichtigen, ab 1670 verteidigte er – mit kaiserlicher Unterstützung – seine Stellung als souveräner Landesherr. Mit Augusts Tod hatte sich schließlich in allen protestantischen Gebieten des Heiligen Römischen Reiches endgültig das Modell des Landesherrn als Summepiskopus durchgesetzt, der die geistlichen Dinge über Superintendenten und Konsistorien regelte, während die Domkapitel der vormals geistlichen Territorien marginalisiert waren.

Der Kurfürstenson August von Sachsen handelte aber als Regent des 1680 säkularisierten Erzstifts Magdeburg – dies ist ein weiteres Ergebnis der Untersuchung – bereits weniger als Bischof, sondern ebenso wie andere, weltliche protestantische Landesherrn als *summus episcopus*. Er verstand sich als geistliches Oberhaupt seines Landes, der die äußere Kirchengewalt in allen Facetten ausübte, war jedoch kein Geistlicher und nahm keine geistlichen Handlungen vor, wie es in der Mitte des 16. Jahrhunderts der – in vielerlei Hinsicht eine Ausnahme bildende – Merseburger Bischof Georg III. von Anhalt getan hatte.

Zusätzlich zum Summepiskopat eines weltlichen protestantischen Regenten mit Regierung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit hatte Herzog August mit dem Domkapitel umzugehen, das ihn gewählt hatte und mit dem Tod des Administrators auch seine besonderen Rechte verlor. Die um 1670 unternommenen Versuche des Kapitels, dem Herzog durch Hinweis auf gegenseitige Abhängigkeiten und existierende Verträge ein ‚falsches Herrschaftsverständnis‘ nachzuweisen, führten zu erbitterten Auseinandersetzungen und zur Zerrüttung des Verhältnisses in den letzten Jahren.



Abb. 1: Porträt des Administrators August von Sachsen aus seiner Funeralschrift „Höchstverdientes Ehrengedächtnüs“, 1680. Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Lpr. Stolz. 1953. <http://diglib.hab.de/drucke/lpr-stolz-1953/start.htm?image=00006a> (abgerufen am 20. Juni 2017).

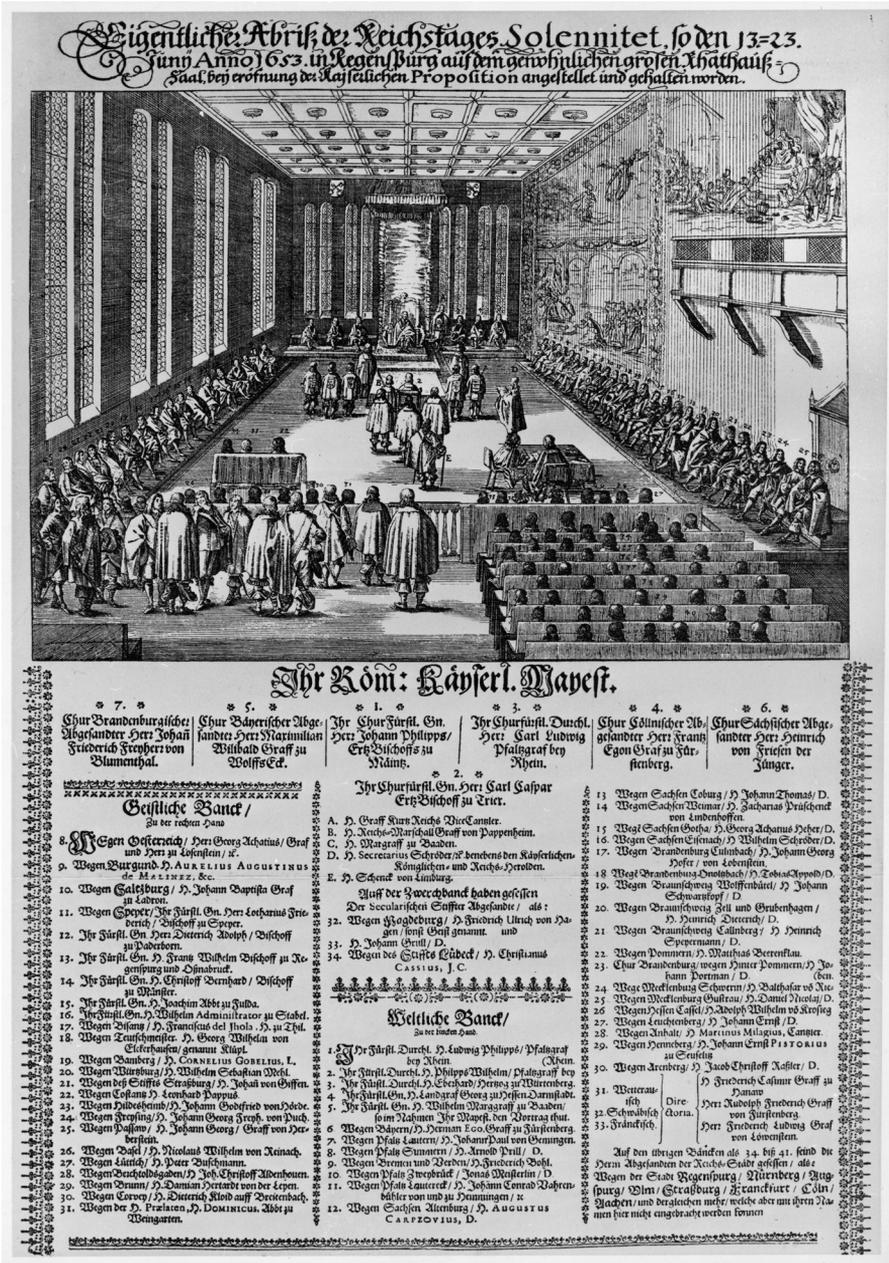


Abb. 2: Reichstag von Regensburg 1653, Kupferstich um 1655. Laut der Legende sitzen die Vertreter Magdeburgs als Nr. 32 und 33 auf der Querbank der Geistlichen Bank. Foto: bpk-Bildagentur, Bild-Nr. 30009793.

DIETER J. WEISS

Ein „Staat im Staate“?

Die Herrschaft des Deutschen Ordens im 17. und 18. Jahrhundert
Selbstverständnis – Verfassung – Kultur

Vorbemerkung

Der Deutsche Orden erwuchs aus einer 1190 vor Akkon entstandenen Spitalbruderschaft, die bald militärische Aufgaben im Heiligen Land übernahm. Nach der Jungfrau Maria waren die hl. Elisabeth von Thüringen und der hl. Georg seine wichtigsten Patrone. Mit der Übersiedlung nach Europa baute er ein eigenes Staatswesen in Preußen auf, wurde aber auch zu einem Glied der *Germania Sacra*. Die Formulierung „Staat im Staate“ soll auf seine Stellung als Reichsstand in der Frühen Neuzeit, aber auch auf eine Fülle reichsunmittelbarer Besitzungen in anderen Territorien hinweisen.

Die Ausgangsposition

Der Deutsche Orden wies ordensintern wie reichsrechtlich eine außerordentlich komplizierte Verfassungsstruktur auf. Territorien und Besitz des Deutschen Ordens im römisch-deutschen Reich waren aus einer Vielzahl von Schenkungen der staufischen Herrscher, von Stifterfamilien und Bischöfen sowie durch Zukäufe des Ordens selbst erwachsen und stellten sich entsprechend disparat dar.¹ Acht Balleien im römisch-deutschen Reich – Franken, Altenbiesen, Hessen, Lothringen, Sachsen, Thüringen, Utrecht und West-

1 Als Überblick: Gerhard BOTT/Udo ARNOLD (Hg.), 800 Jahre Deutscher Orden. Ausstellung des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg in Zusammenarbeit mit der Internationalen Historischen Kommission zur Erforschung des Deutschen Ordens, Gütersloh/München 1990; Dieter J. WEISS, Deutscher Orden, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650 6: Nachträge, hg. von Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 56), Münster 1996, S. 224–248; DERS., Der Deutsche Orden, in: Orden und Klöster im Zeitalter von Reformation und katholischer Reform 1500–1700 1, hg. von Friedhelm JÜRGENSMEIER/Regina Elisabeth SCHWERDTFEGER (Katholisches

falen – unterstanden dem Deutschmeister. Dieser wurde 1494 von König Maximilian I. als Reichsfürst anerkannt² und 1517/38 in den Fränkischen Reichskreis aufgenommen.³ Erst im Jahr 1524 wurde Hochmeister Albrecht von Brandenburg⁴ (1511–1525, † 1568) sitz- und stimmberechtigtes Mitglied des Reichstages.⁵ Bereits im folgenden Jahr säkularisierte er unter dem Einfluss Martin Luthers und getrieben von den politischen Umständen den preußischen Ordensstaat.⁶

Unter großen Anstrengungen gelang dem 1526 gewählten Deutschmeister Walter von Cronberg (1526–1543) die Anerkennung als interimistisches Oberhaupt des Ordens.⁷ Kaiser Karl V. bestätigte diese Rechtsposition, indem er 1527 dem Deutschmeister die Administration des Hochmeisteramtes

Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 65), Münster 2005, S. 125–140 (Vorlage für diesen Beitrag).

- 2 1494 September 16: Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Reichsregister Bd. X, fol. 23. – Bernhard DEMEL, Der Deutsche Orden und seine Besitzungen im südwestdeutschen Sprachraum vom 13. bis 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 31 (1972), S. 16–73, hier S. 35, Anm. 64 (mit Verweis auf die Archivsignatur); Dieter J. WEISS, Die Geschichte der Deutschordens-Ballei Franken im Mittelalter (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 9/39), Neustadt an der Aisch 1991, S. 346–351.
- 3 DEMEL, Besitzungen (wie Anm. 2), S. 52.
- 4 Kurzbiographien aller Hochmeister des Deutschen Ordens: Udo ARNOLD (Hg.), Die Hochmeister des Deutschen Ordens 1190–2012 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 40), Weimar 2014.
- 5 Bernhard DEMEL, Der Deutsche Orden zwischen Bauernkrieg (1525) und Napoleon (1809). Ein Beitrag zur neuzeitlichen Ordensgeschichte, in: Von Akkon bis Wien. Studien zur Deutschordensgeschichte vom 13. bis zum 20. Jahrhundert. Festschrift zum 90. Geburtstag von Althochmeister P. Dr. Marian Tumler O.T. am 21. Oktober 1977, hg. von Udo ARNOLD (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 20), Marburg 1978, S. 177–207, hier S. 196.
- 6 Marian BISKUP, Das Ende des Deutschordensstaates Preußen im Jahre 1525, in: Die geistlichen Ritterorden Europas, hg. von Josef FLECKENSTEIN/Manfred HELLMANN (Vorträge und Forschungen 26), Sigmaringen 1980, S. 403–416.
- 7 Helmut FREIWALD, Das Problem der Wiedergewinnung Preußens für den Deutschen Orden unter Walter v. Cronberg im europäischen Kräftefeld der Grafenfehde. Studie über die Beziehungen von niederadligem Ritterorden zum hohen Adel deutscher Nation in der Epoche von Confessio und Confutatio, in: Acht Jahrhunderte Deutscher Orden in Einzeldarstellungen. Festschrift zu Ehren Sr. Exzellenz P. Dr. Marian Tumler O.T. anlässlich seines 80. Geburtstages, hg. von Klemens WIESER (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 1), Bad Godesberg 1967, S. 339–355; DEMEL, Besitzungen (wie Anm. 2), S. 43f.; Axel HERRMANN, Der Deutsche Orden unter Walter von Cronberg (1525–1543). Zur Politik und Struktur des „Teut-

übertrug.⁸ Diese Stellung sicherte ihm die Herrschaft auch über die vier Kammerballeien des Hochmeisters (Elsass-Burgund, Koblenz, Österreich, An der Etsch und im Gebirge) innerhalb des Reiches, die so für den Orden behauptet werden konnten. Beim Augsburger Reichstag belehnte Karl V. am 26. Juli 1530 Walter von Cronberg mit den Regalien des Hochmeistertums in Preußen.⁹ Außerdem erreichte der Orden eine Generalkonfirmation seiner Privilegien. Fortan führte das Ordensoberhaupt den Titel ‚Administrator des Hochmeistertums in Preußen und Deutschmeister‘, der später inoffiziell, fassbar erstmals 1598, zu Hoch- und Deutschmeister verkürzt wurde. Dieser verfügte über eine Virilstimme im Reichsfürstenrat und besetzte den ersten Rang auf der Geistlichen Fürstenbank nach den Erzbischöfen.

Der Deutsche Orden beanspruchte für seine gesamten Besitzungen im Reich die Reichsunmittelbarkeit, die aus einer in höchst unterschiedlichem Maße verdichteten Anhäufung von Grundherrschaften, die über niedere und hohe Gerichtsbarkeiten in allen Variationen, Stadt- und Marktrechte, Kirchenpatronat, Wildbann und diverse andere Rechte verfügen konnten, bestanden. Deren Streulage und die Überschichtungen unterschiedlicher Rechte boten aber Anlass zu zahllosen Streitigkeiten mit anderen Landesherren und Reichsstädten. Die Ordensniederlassungen waren von der Territorialisierung durch die Landesfürsten bedroht.

Der Orden im Spannungsfeld von Reformation und Territorialpolitik

Die Reichsstandschaft des Hoch- und Deutschmeisters beruhte auf dem Territorium um Mergentheim,¹⁰ das ihm die Ballei Franken 1525 als Residenz zur Verfügung gestellt hatte, mit den deutschmeisterischen Kammerhäusern

schen Adels Spitale“ im Reformationszeitalter (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 35), Bonn/Bad Godesberg 1974.

8 1527 Dezember 6: Brandenburgische Usurpazions-Geschichte in den Fränkischen Kreis-Landen insbesondere in dem Reichs-Ständisch Landes-Fürstlichen Gebiete des Hohen Deutschen Ritter-Ordens nebst Akten- und Urkundenmäßigen Anmerkungen über die so genannte Darstellung der Brandenburg-Anspach- und Bayreuthischen Staatsverhältnisse gegen den Deutschen Orden 1796 [anonym; Jakob Maria Joseph von Kleudgen], o. O. 1797 (VD18 14766086-001), Zif. 78, S. 146-148.

9 1530 Juli 26: Brandenburgische Usurpazions-Geschichte (wie Anm. 8), Zif. 79, S. 149-152.

10 Bernhard Demel, Mergentheim – Residenz des Deutschen Ordens (1525-1809), in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 34/35 (1975/76), S. 142-212.

und auf der Ballei Franken.¹¹ Nach dem Verlust Livlands für den Orden 1561 und dem Tode Herzog Albrechts von Preußen 1568 waren die Chancen auf eine Rückgewinnung des Ordensstaates endgültig verschwunden. Verstärkt wurde nun Mergentheim zur Zentrale des Ordens ausgebaut, wie die Errichtung der Kanzlei und der Schlossumbau verdeutlichen. Letztmals verlängerte die Ballei Franken 1572 den Überlassungsvertrag für Mergentheim, danach blieb die ursprünglich als Provisorium bestimmte Stadt unbestritten Residenz des Hoch- und Deutschmeisters. Hofrat und Hofkammer entstanden als Zentralbehörden für das Territorium. Weltliche Juristen und Kanzleibeamte übernahmen die Aufgaben von Ordensrittern in der Verwaltung.

Die Reformation löste nicht nur die Säkularisation des Ordensstaates Preußen aus, sondern förderte auch die ins Mittelalter zurückreichenden Tendenzen der landesfürstlichen Politik zur Beanspruchung der Kirchenhoheit über die Ordensterritorien. In vielen Besitzungen und Patronatspfarreien des Ordens wurde die neue Lehre eingeführt. Anders als bei landsässigen Klöstern konnte aber das Eigentum des Deutschen Ordens nicht einfach säkularisiert oder ihm die Aufnahme neuer Mitglieder untersagt werden. Allerdings wurden manche Ordenshäuser zu reinen Wirtschaftseinheiten ohne geistliches Leben, der Priesterzweig starb weitgehend aus.¹²

Die Bedeutung des Augsburger Religionsfriedens von 1555 beschränkte sich für den Deutschen Orden auf die Sicherung seiner reichsunmittelbaren Territorien und damit auf die Besitzstandswahrung, sie erstreckte sich nicht auf die konfessionelle Ausrichtung der Ordensgüter.¹³ Die Chancen, die für den Orden in diesem Friedenswerk steckten, waren von seinem Verhandlungsgeschick und von der stark unterschiedlichen Ausgangslage abhängig. Der Religionsfriede sicherte den status quo, er konservierte die Position des Meistertums, der reichsunmittelbaren Balleien wie aber auch der landsässigen

11 Hanns Hubert HOFMANN, *Der Staat des Deutschmeisters. Studien zu einer Geschichte des Deutschen Ordens im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation* (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 3), München 1964; Gerhard RECHTER/Dieter J. WEISS, *Die Ballei Franken*, in: BOTT/ARNOLD, *800 Jahre Deutscher Orden* (wie Anm. 1), S. 507–512.

12 WEISS, *Deutsche Orden* (2005) (wie Anm. 1), S. 131 f.

13 Dieter J. WEISS, *Der Deutsche Orden*, in: *Der Augsburger Religionsfrieden 1555. Wissenschaftliches Symposium aus Anlaß des 450. Jahrestages des Friedensschlusses*, Augsburg 21. bis 25. September 2005, hg. von Heinz SCHILLING/Heribert SMOLENSKY (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 150/Schriften des Vereins für Reformationgeschichte 206), Münster/Gütersloh 2007, S. 341–355.

Balleien und Kommenden.¹⁴ Die drängendste Sorge für die geistliche Aufgabenstellung bildete der Mangel an qualifizierten Priestern. Der Deutsche Orden verfügte im Meistertum und in der Ballei Franken über 72 Pfarreien, elf Benefizien und 29 Kaplaneien.¹⁵ Der Deutsche Orden konnte nun dem Reformationsbegehren neugläubiger Fürsten seine reichsrechtlich gestützte Position dort wirksam entgegensetzen, wo er seine reichsunmittelbare Stellung behaupten konnte. Um zumindest dem Verlust der Ordensbesitzungen zu wehren, hatte das Generalkapitel 1557 in Mergentheim eine Art geistlichen Vorbehalt beschlossen.¹⁶ Dieser bildete die Voraussetzung dafür, dass den Ordensrittern in einigen Balleien das Bekenntnis freigestellt wurde. Die Verpflichtung zum Erhalt des Ordensbesitzes als Versorgungsinstitut für den Niederadel musste auch im Interesse des protestantischen Adels liegen. In den neugläubigen Territorialstaaten und teilweise auch in den Reichsstädten dagegen erlosch das katholische Religionsexerzitium weitgehend auch innerhalb der Ordensbesitzungen. Deshalb strengte der Orden später Prozesse vor dem Reichshofrat an.¹⁷

Im Territorium des Meistertums, das zum überwiegenden Teil zur Diözese Würzburg gehörte, vollzog sich die Durchsetzung der katholischen Reform mit einer gewissen Phasenverschiebung im Vergleich zum benachbarten Hochstift. Mergentheim war Sitz eines Würzburger Landkapitels. Zwar behielt der Diözesanbischof das Visitationsrecht über die Pfarreien des Ordens, aber die Priester waren durch die Ordensdisziplin und das Stellenbesetzungsrecht des Hochmeisters eng in den Orden eingebunden.

14 Volker PRESS, „Des deutschen Adels Spital“. Der Deutsche Orden zwischen Kaiser und Reich, in: *Der Deutsche Orden in Tirol. Die Ballei an der Etsch und im Gebirge*, hg. von Heinz NOFLATSCHER (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 43), Bozen/Marburg 1991, S. 1–42, hier S. 18.

15 Bernhard DEMEL, *Das Priesterseminar des Deutschen Ordens zu Mergentheim* (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 12), Bonn/Bad Godesberg 1972, S. 25.

16 Bernhard DEMEL, *Die Ballei Thüringen des Deutschen Ordens. Vorgeschichte – Reformationszeitalter – Ausblick*, in: DERS., *Der Deutsche Orden einst und jetzt. Aufsätze zu seiner mehr als 800jährigen Geschichte*, hg. von Friedrich VOGEL (Europäische Hochschulschriften 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 848), Frankfurt am Main u. a. 1999, S. 8–56, hier S. 25 f.

17 Übersicht für die Zeit nach den Westfälischen Friedensschlüssen: Bernhard DEMEL, *Der Deutsche Orden in der protestantischen Reichsstadt*, in: *Stadt und Orden. Das Verhältnis des Deutschen Ordens zu den Städten in Livland, Preußen und im Deutschen Reich*, hg. von Udo ARNOLD (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 44), Marburg 1993, S. 216–292, hier S. 267–275.

Bei einer Betrachtung des Ordens muss der Blick über das Territorium des Deutschmeisters hinaus gerichtet werden, da die Balleien und teilweise Kommenden völlig eigenständige und verschiedene Entwicklungen erlebten. Nur teilweise konnte der Deutschmeister seine Leitungsrechte über die Balleien mit der Durchführung von Visitationen manifestieren.¹⁸ Autonomistische Tendenzen von Balleien und Kommenden bedrohten die Einheit des Ordens. Der Landkomtur der Ballei Koblenz verfügte über die Kreisstandschaft im Kurrheinischen Reichskreis und hatte Teil an der Kuriatstimme der Rheinischen Prälaten der Geistlichen Bank bei den Reichsfürsten.¹⁹ Die ‚Reichsballei‘ Elsass behauptete die Kreisstandschaft ihres Landkomturs im Schwäbischen Reichskreis, er zählte zu den Kuriatstimmen der Rheinischen Prälaten und der Schwäbischen Grafen auf den Reichstagen.²⁰ Die Kammerballeien Österreich und Etsch²¹ wurden trotz ihrer Veranschlagung in der Wormser Matrikel und der Mitgliedschaft im Österreichischen Reichskreis fest in die Territorien der habsburgischen Landesherren eingebunden und folgten damit deren Religionspolitik.

Noch lockerer waren die Bindungen zu den Balleien, die ganz oder teilweise zu Konfessionen der Reformation übergewechselt waren: Hessen,²² Sachsen, Thüringen,²³ Utrecht und Westfalen.

18 HANS JÜRGEN DORN, Die deutschmeisterlichen Visitationen der Ballei Westfalen im 16. Jahrhundert, in: ARNOLD, Von Akkon bis Wien (wie Anm. 5), S. 208–219.

19 Zur mittelalterlichen Geschichte: HANS LIMBURG, Die Hochmeister des Deutschen Ordens und die Ballei Koblenz. Untersuchungen zur Geschichte der „Ballei“ bis 1525 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 8), Bad Godesberg 1969.

20 DEMEL, Besitzungen (wie Anm. 2), S. 53–55; Der Deutsche Orden und die Ballei Elsaß-Burgund. Die Freiburger Vorträge zur 800-Jahr-Feier des Deutschen Ordens, hg. von Hermann BROMMER (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts 63), Bühl 1996.

21 NOFLATSCHER, Der Deutsche Orden in Tirol (wie Anm. 14).

22 THEODOR NIEDERQUELL, Im Kampf um die Reichsunmittelbarkeit. Die Geschichte der Deutschordensballei Hessen vornehmlich im 16. Jahrhundert, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 5 (1955), S. 193–232.

23 DEMEL, Ballei Thüringen (wie Anm. 16), S. 14–16: Liste der thüringischen, S. 16: Liste der sächsischen Ordenshäuser; Maximilian GÖRMAR, Deutscher Orden und Reformation in Luthers Kernland. Die Deutschordensballei Thüringen im 16. Jahrhundert, in: Historisches Jahrbuch 135 (2015), S. 222–254.

Die Ordensreform unter Deutschmeister Erzherzog Maximilian

Obwohl es der Deutsche Orden lange hatte vermeiden können, Angehörige des Reichsfürstenstandes aufzunehmen, wählte er 1585 Erzherzog Maximilian von Österreich (1591–1618), einen Sohn Kaiser Maximilians II., zum Koadjutor und 1591 zum Hoch- und Deutschmeister.²⁴ Erzherzog Maximilian konzentrierte sich zunächst auf politische Herausforderungen, bevor er sich den drängenden Aufgaben innerhalb des Ordens zuwenden konnte.

Die erste Voraussetzung für eine erfolgreiche Reform des Deutschen Ordens bildete eine Bestandsaufnahme. Seit dem Generalkapitel 1606 widmete sich der Erzherzog dieser Aufgabe. Er ließ Visitationen durchführen, bei denen er Gewicht auf eine geistliche Lebensführung der Ritter legte, deren Lebensstil weitgehend dem ihrer adeligen Standesgenossen entsprach: 1607 bis 1609 in Elsass-Burgund,²⁵ Etsch, Hessen und Lothringen. Die Balleien wurden dadurch enger an das Ordensoberhaupt gebunden. Auch veranlasste er eine Überarbeitung der Ordensstatuten. Die Gelübde Armut, Keuschheit und Gehorsam wurden neu verankert, die Laufbahn eines Ritters und Verfassungsfragen geregelt. Die adeligen Ordensaspiranten mussten drei Jahre in einer Festung an der Türkengrenze oder sonst gegen Heiden Militärdienst leisten. Damit knüpfte der Hochmeister an die mittelalterliche Tradition des Glaubenskampfes an.

Die Priesterausbildung gehörte zu den zentralen Reformforderungen des Konzils von Trient. 1606/07 richtete Erzherzog Maximilian ein Priesterseminar im Mergentheimer Schloss ein.²⁶ Zunächst sollten hier zwölf Priester und Alumen zusammen leben, die zum Teil aus anderen Balleien berufen wurden. Sie waren in der Seelsorge in Mergentheim und den umliegenden Pfarreien tätig. Nach dem Aufenthalt im Seminar sollten sie auf Ordenspfarreien versetzt werden. Diese Reformanstrengungen wurden durch die Ereignisse des Dreißigjährigen Krieges in Frage gestellt.

24 Heinz NOFLATSCHER, *Glaube, Reich und Dynastie. Maximilian der Deutschmeister 1568–1618 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 11)*, Marburg 1987.

25 Sebastian RÖTTGERS, *Katholische Reform in der Deutschordensballei Elsaß-Burgund. Ordenspriester und Weltgeistliche im Spannungsfeld bischöflicher und ordenseigener Reformbemühungen nach dem Konzil von Trient*, in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 54 (1995), S. 141–155.

26 DEMEL, *Priesterseminar* (wie Anm. 15).

Wohl den höchsten Stellenwert nahm im politischen Koordinatensystem Erzherzog Maximilians das Wohl des Hauses Österreich ein. Trotzdem brachte seine Regierung einen Modernisierungsschub für die adelige Korporation. Bei der Durchführung der katholischen Reform fällt die deutliche Verspätung gegenüber den fränkischen Hochstiften, insbesondere Würzburg, auf. Dies lag nicht so sehr an der Person des Ordensoberhauptes, sondern vielmehr daran, dass es an Personal zur Umsetzung der Reform fehlte.

Der habsburgische Hausorden

Der Deutsche Orden blieb als Teil der Reichskirche fest in das habsburgische Hegemonialsystem eingegliedert und hielt sich Sonderbündnissen weitgehend fern, er hatte die Funktion eines Sensors für Österreich im Reich übernommen.²⁷ Am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges wurde Erzherzog Karl (1618–1624), Bischof von Breslau und Brixen, mit einer päpstlichen Dispens zum Koadjutor des Hochmeisters Maximilian gewählt, dessen Nachfolge er zum Jahresende 1618 antrat. Erst als Kaiser Ferdinand II. ihm den Beitritt des Deutschen Ordens und finanzielle Unterstützung für die Liga befahl, wurde die Korporation in das katholische Bündnis aufgenommen. Der Erwerb der schlesischen Herrschaft Freudenthal aus Konfiskationsgut des protestantischen Adels 1621 durch Erzherzog Karl für den Orden bedeutete den Aufbau eines zweiten territorialen Zentrums für das Deutschmeistertum.²⁸ 1623 kam die Herrschaft Eulenberg dazu. Der Orden sorgte für die Durchführung der Gegenreformation und die Vertreibung lutherischer Geistlicher. Während des Dreißigjährigen Krieges waren das Geschick des Ordens und die Durchsetzung des katholischen Religionsexerzitiums auf seinen Besitzungen vom allgemeinen Kriegsverlauf abhängig. Das Restitutionsedikt Ferdinands II. vom 6. März 1629, das den Geistlichen Vorbehalt des Augsburger Religionsfriedens in Kraft setzen sollte, berührte den Deutschen Orden nur am Rande.²⁹ Geistliche Güter, die von niemandem beansprucht wurden, sollten

27 NOFLATSCHER, Glaube, Reich und Dynastie (wie Anm. 24), S. 106.

28 Winfried IRGANG, Freudenthal als Herrschaft des Deutschen Ordens 1621–1725 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 25), Bonn/Bad Godesberg 1971.

29 Theodor TUPETZ, Der Streit um die geistlichen Güter und das Restitutionsedict (1629), in: Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 102 (1883), S. 315–566.

laut kaiserlichem Schreiben vom 22. Oktober 1630 dem Deutschen Orden zur Unterstützung der Türkenabwehr zugewendet werden,³⁰ die Umsetzung unterblieb aber.

Nach dem Tode Erzherzog Karls scheiterte die Kandidatur des Feldherren der Liga Johann Tserclaes von Tilly. Darauf wurde 1625 der minderjährige Erzherzog Leopold Wilhelm zum Koadjutor gewählt, um mit 20 Lebensjahren die Regierung antreten zu können. Als sein Statthalter wurde interimistisch der getreue Helfer Maximilians und Landkomtur von Franken Johann Eustach von Westernach (1625–1627) zum Ordensoberhaupt bestimmt. Nach dessen Tode übernahm Johann Kaspar von Stadion (1627–1641) die Rolle eines Platzhalters für den minderjährigen Erzherzog. Stadion bemühte sich um die Rückführung protestantischer Ordensuntertanen zur katholischen Kirche, wozu ihn auch ein Auftrag Kaiser Ferdinands II. anhielt. 1628 sorgte er für die Berufung des Kapuzinerordens nach Mergentheim.³¹ Noch in diesem Jahr und nach der schwedischen Zerstörung ab 1635 wurde für den in der Seelsorge tätigen Bettelorden ein Kloster errichtet. 1638 wurde in dem Ordensbesitz am Neckar, in Neckarsulm, ein Kapuzinerhospiz errichtet. Diese beiden Niederlassungen hatten starken Anteil an der Festigung des katholischen Glaubens im Ordensstaat.

Im Jahr 1639 wurde Erzherzog Leopold Wilhelm von Österreich (1641–1662) in den Orden aufgenommen und zum Koadjutor ernannt, 1641 trat er sein Amt als Hoch- und Deutschmeister an, nachdem er bereits zuvor über mehrere Bistümer verfügt und auch Kriegserfahrungen als Oberbefehlshaber der kaiserlichen Armee in Böhmen gewonnen hatte. Bis zum Ende des Krieges war Erzherzog Leopold Wilhelm in führenden Positionen in der kaiserlichen Armee tätig, ohne sich besonders um Ordensangelegenheiten kümmern zu können.

30 Valentin LOCH, Fürstbischof Johann Georg II. als Präsident der Kaiserlichen Commission für den fränkischen Kreis zur Durchführung des Restitutionsedicts im Jahre 1629, in: *Berichte des Historischen Vereins Bamberg* 39 (1877), S. 33–103, hier S. 63–65.

31 Bernhard DEMEL, *Der Deutsche Orden und die Kapuziner in Mergentheim (1628–1809) und in Neckarsulm (1638/63–1805)*, in: *Württembergisch Franken* 63 (1979), S. 47–87.

Auswirkungen des Westfälischen Friedens – Multikonfessionalität

Für das Deutschmeistertum und die Ballei Franken vollendete sich nach den Westfälischen Friedensschlüssen 1648 die konfessionelle Einheit. Im Ordensstaat um Mergentheim wurde die katholische Reformpolitik intensiviert. Das dortige Priesterseminar nahm einen wirklichen Aufschwung erst 1664 mit der Berufung von Dr. Johann Kaspar Venator zum Direktor. Für das Territorium des Deutschmeistertums wurde 1671 in Mergentheim ein Geistlicher Rat als zentrales Gremium institutionalisiert. Die Ballei Westfalen wurde erst jetzt wieder geschlossen katholisch.³² Zwar erfolgte hier weiterhin die Aufnahme protestantischer Adliger, doch konvertierten diese bei der Aufschwörung zum katholischen Glauben.

Die Ritter der Balleien Sachsen und Thüringen waren evangelisch-lutherisch. Die Kommenden dienten der Versorgung des evangelischen Adels, wobei sich in Thüringen meist nachgeborene Wettiner durchsetzen konnten. Um nicht dem Orden beitreten zu müssen, fungierten sie nur als Verwalter der Besitzungen. Adelige evangelische Ordensritter, die meist über mehrere Häuser verfügten, bezogen in den sächsischen Kommenden ihren Lebensunterhalt. Sie mussten Armut, Keuschheit und Gehorsam gegenüber Landkomtur und Hochmeister geloben. Wenn sich nicht genügend Aspiranten des sächsischen Adels für den Orden fanden, konnten auch protestantische Ritter aus Franken hier Versorgungsstellen finden. Nur vier Ritterkommenden in der Ballei Thüringen blieben aus Rücksicht auf Kaiser und Landstände bestehen: Zwätzen, Nägelstedt, Liebstedt und Lehesten.³³ Die protestantischen Landkomture waren Mitglieder des Großkapitels, lediglich von der Wahl zum Ordensoberhaupt waren sie ausgeschlossen.

Im Westfälischen Frieden wurde der Calvinismus als dritte Konfession reichsrechtlich anerkannt. 1681 schlossen Hochmeister Johann Caspar von Ampringen (1664–1684) und Landgraf Karl von Hessen-Kassel einen Vertrag, der die Aufnahme von Angehörigen aller drei im Reich zugelassenen Konfessionen in der Ballei Hessen als Ritterbrüder regelte.³⁴ Neben der gleichen

32 Hans Jürgen DORN, Die Deutschordensballei Westfalen von der Reformation bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1809 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 26), Marburg 1978.

33 DEMEL, Ballei Thüringen (wie Anm. 16), S. 50.

34 1681 Oktober 13: Bernhard DEMEL, Von der katholischen zur trikonfessionellen Ordensprovinz. Entwicklungslinien in der Personalstruktur der hessischen Deutschordensballei in den Jahren 1526–1680/81, in: Elisabeth, der Deutsche Or-

Anzahl von lutherischen und reformierten Rittern sollte jeweils ein Katholik der Ballei angehören. Sie gelobten ein Leben nach den evangelischen Räten Armut, Keuschheit und Gehorsam gegenüber dem Landkomtur und dem Ordensoberhaupt. Die evangelischen oder reformierten Ordensritter legten allerdings keine Ordensgelübde ab, sondern verpflichteten sich durch einen Eid (*vota jurata*), dem Hochmeister als Ordensoberhaupt Gehorsam zu leisten, unverehelicht zu bleiben und die Ordensgüter nicht als ihr persönliches Eigentum zu betrachten.³⁵ Eine theologische Rechtfertigung für die durch das adelige Standesbewusstsein bedingte Trikonfessionalität liegt nicht vor. Die kritischen Stimmen von altkirchlicher und reformkatholischer Seite gegen die im Deutschen Orden praktizierte Mehrkonfessionalität blieben aber auch ohne praktische Folgen.

Der Westfälische Frieden besiegelte schließlich das Ausscheiden der Ballei Utrecht aus dem Orden, die unter der Leitung des Hauses Nassau-Oranien calvinistisch wurde. 1637 löste sich die Ballei aus dem Gesamtverband des Ordens und integrierte sich vollständig in die Generalstaaten, der Zölibat wurde aufgehoben. Die calvinistische Ballei besteht noch heute als Ridderlijke Duitsche Orde, Balije van Utrecht.

Die konfessionellen Konflikte entspannten sich nach dem Ende des großen Krieges. In neugläubiger Umgebung wurden katholische Kulthandlungen auf die internen Räume der Kommenden beschränkt. Die reichsrechtlich geschützten Niederlassungen in Donauwörth (bis 1608), Frankfurt, Heilbronn, Nürnberg und Ulm boten Ansatzpunkte zur Aufrechterhaltung des katholischen Religionsexerzitiums in protestantischen Reichsstädten.³⁶ Aber selbst wenn eine Reichsstadt dem Orden dieses zusicherte, waren darunter nicht die Vornahme pfarrlicher Handlungen (Taufen, Eheschließungen und Begräbnis) und die Predigt inbegriffen. Lediglich in Heilbronn konnte der Orden seit 1650 Pfarrhandlungen unbeanstandet vornehmen.³⁷ Allerdings mussten die Feiertage während des 17. Jahrhunderts noch nach dem alten julianischen

den und ihre Kirche. Festschrift zur 700jährigen Wiederkehr der Weihe der Elisabethkirche Marburg 1983, hg. von Udo ARNOLD/Heinz LIEBING (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 18), Marburg 1983, S. 186–281, hier S. 261–274.

35 DEMEL, Besitzungen (wie Anm. 2), S. 36.

36 Karl ULRICH, Die Nürnberger Deutschordenskommende in ihrer Bedeutung für den Katholizismus seit der Glaubenspaltung, Nürnberg 1935.

37 DEMEL, Der Deutsche Orden in der protestantischen Reichsstadt (wie Anm. 17), S. 270f.

Kalender gefeiert werden.³⁸ Auch die Ordenshäuser in Nürnberg und Ulm boten einen Ansatz für katholische Gemeindebildungen. Immerhin konnten die Ordensniederlassungen kaiserlichen Vertretern bei Reichs- und Kreistagen und Angehörigen anderer Orden als Quartier dienen. Oft entwickelten sich hier kleine katholische Gemeinden, zu denen neben den Ordensbediensteten italienische Kaufleute und die Angestellten der Thurn-und-Taxis-Postverwaltung gehörten. 1649 schlossen der Orden und die Stadt Nürnberg einen Vertrag über die Durchführung des katholischen Religionsexerzitiums, nach dem in der Ordenskirche St. Jakob nur evangelischer Gottesdienst stattfinden sollte, während die Ordenskapelle St. Elisabeth zur Simultankirche wurde.³⁹ Im Zusammenhang mit der Kommende Heilbronn taucht der Begriff der ‚christlichen Toleranz‘ zum ersten Mal in der Reichsüberlieferung auf.⁴⁰ Er umschreibt das Verhältnis der katholischen Kommende zur protestantischen Reichsstadt um 1772.

Das Barockzeitalter

Das Hoch- und Deutschmeistertum bildete im Zeitalter des Barock meist nur noch eine unter vielen Pfründen eines reichsfürstlichen Amtsinhabers, das Territorium entsprach dem eines kleineren Hochstiftes. Erzherzog Leopold Wilhelm und Karl Alexander von Lothringen (1761–1780) waren etwa gleichzeitig Statthalter der österreichischen Niederlande, Clemens August von Bayern (1732–1761) und Erzherzog Maximilian Franz (1780–1801) Kurfürsten und Erzbischöfe von Köln, Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg (1694–1732) Kurfürst und Erzbischof von Mainz. Für den Einsatz im Kampf gegen die Osmanen konnte 1696 in Donauwörth ein eigenes Regiment eingerichtet

38 DEMEL, *Der Deutsche Orden in der protestantischen Reichsstadt* (wie Anm. 17), S. 224, Anm. 38, und S. 274.

39 Karl BRAUN, *Nürnberg und die Versuche zur Wiederherstellung der alten Kirche im Zeitalter der Gegenreformation (1555–1648)*, Nürnberg 1925, S. 40–43; ULRICH, *Nürnberger Deutschordenskommende* (wie Anm. 36), S. 13–18.

40 In der Stellungnahme des Heilbronner Rats von Rosskampff vom 24. März 1772–1773 *Das Befreyungs-Recht in Reichs-Städten in Absicht auf den Gottesdienst der unterschiedenen Religionsverwandten*, Nachweis bei DEMEL, *Der Deutsche Orden in der protestantischen Reichsstadt* (wie Anm. 17), S. 227, Anm. 49.

werden, in dem die Ritter ihren Militärdienst abzuleisten hatten.⁴¹ Seine Tradition wird vom Wiener Infanterie-Regiment Hoch- und Deutschmeister fortgeführt. Der Deutsche Orden bezog sein hohes Ansehen aus dem Stand seiner reichsfürstlichen Ordensoberhäupter, seiner großen Tradition und seiner verstärkten Rolle in der Verteidigung gegen die Osmanen.

Ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts konnte der Orden seine Wirtschaftskraft stärken. Die ökonomische Kraft der Ballei Franken spiegelt der Ausbau Ellingens zur barocken Residenz wider, dessen Schlossbau in Dimension und Ausstattung Mergentheim weit übertrifft.⁴² Das Schloss wurde 1711 von Franz Keller begonnen und von Franz Joseph Roth vollendet, der auch Pfarrkirche, Rathaus und Orangerie erbaute. Beeindruckend ist die Wirkung als Palast und Kloster, die durch die Querstellung der Kirche und die Betonung des den Schlossbau überragenden Kirchturms erreicht wird. Abhängig von den finanziellen Möglichkeiten bauten auch die Ordenskomture im späten 17. und 18. Jahrhundert ihre Amtssitze vielfach zu repräsentativen Schlössern aus.⁴³ Repräsentation und adelige Lebensführung bestimmten das Ordensleben.

Auch in den Ordenspfarreien entstanden zahlreiche Kirchenneubauten. Als beeindruckendes Beispiel ist die Elisabethkapelle in Nürnberg zu nennen, für die Pläne des Franz Ignaz Michael von Neumann von 1774 vorliegen.⁴⁴ In der protestantischen Reichsstadt sollte das katholische Gotteshaus zumindest nicht deutlich als Kirche erkennbar sein, die bauliche Lage war durch die Besitzverhältnisse stark eingeschränkt, und doch konnte mit der Errichtung eines mächtigen klassizistischen Zentralbaus mit Kuppel und einem Mittelrisalit über vier Säulen begonnen werden, der durch das Wappen des Hochmeisters Karl Alexander von Lothringen als Deutschordensbau kenntlich ist – die Kuppel wird von einem Deutschordenskreuz gekrönt. Die Säkularisation verhinderte dann freilich die Vollendung des Baus.

41 Franz SCHULTZ, *Vorgeschichte des Regimentes Hoch- und Deutschmeister nebst einem Anhang. Eine Festgabe zu dessen 200-jähriger Jubelfeier. Nach Urkunden und Acten bearbeitet*, Wien 1896.

42 Christoph von PFEIL, *Residenz Ellingen. Amtlicher Führer*, München 2005.

43 Joachim HOTZ, *Der Deutsche Orden als Bauherr in Franken*, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 43 (1983), S. 117–140; dazu Bernhard DEMEL, *Der Deutsche Orden als Bauherr in Franken. Addenda und Corrigenda zu einem gleichnamigen Aufsatz*, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 45 (1985), S. 189–196; Andrea M. KLUXEN, *Ein Beitrag zur Bauikonographie des Deutschen Ordens in Franken*, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 54 (1994), S. 387–410.

44 KLUXEN, *Beitrag zur Bauikonographie* (wie Anm. 43), S. 402–405.

Verwaltungsreform und drohende Säkularisation

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts brach im Deutschen Orden eine Strukturkrise auf, die im Widerspruch zwischen dem Versorgungsdenken der einzelnen Komture und dem Interesse des Gesamtordens begründet war. Die faktische Leitung der Ordensbesitzungen ging immer mehr in die Hände von Beamten über, weil sich die Ritter häufig außerhalb des Ordens engagierten. Hoch- und Deutschmeister Maximilian Franz von Österreich (1780–1801) nahm aus finanzpolitischen Gründen energisch Modernisierungsmaßnahmen in Angriff. Für das Territorium des Meistertums wurden 1782 das Tauber- und das Neckaroberamt als Mittelinstanzen mit Sitz in Mergentheim und auf der Horneck eingerichtet.⁴⁵ Außerdem inkorporierte er 1789 die Ballei Franken in das Meistertum.⁴⁶ Der Hauptteil ihres Besitzes wurde im Oberamt Ellingen zusammengefasst. Kurzfristig wurde nun Heilbronn zum Sitz des Landkomturs von Franken. Diese Konzentration der Kräfte bewirkte die Stärkung der Stellung des Ordens im Fränkischen Kreis wie im Reich. Für die Komture bedeutete es die Versorgung durch Rentenzahlungen. Gleichzeitig wurden sie von Verwaltungsaufgaben entlastet, die nun ausschließlich von den Ordensbeamten vorgenommen wurden. Dieser Akt brachte eine Straffung und Rationalisierung der Verwaltung mit sich.

Die Machtpolitik Brandenburg-Preußens, die 1796 in der Okkupation Ellingens gipfelte,⁴⁷ warf dann freilich den Schatten der großen Säkularisation und Mediatisierung voraus, deren Züge wir im Einzelnen nicht darstellen können. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass zwischen 1805 und 1809 der Ordensbesitz unter unterschiedliche Nachfolgestaaten aufgeteilt wurde. 1809 löste Napoleon den Orden in den Rheinbundstaaten auf.⁴⁸ Mergentheim, Heilbronn und der Großteil des Neckar- und Tauberoberamtes wurden vom Königreich Württemberg besetzt, der größte Teil der Ballei Franken vom Königreich Bayern. Dies bildet den Hauptgrund für die Zersplitterung

45 HOFMANN, Staat des Deutschmeisters (wie Anm. 11), S. 306, 453–462.

46 HOFMANN, Staat des Deutschmeisters (wie Anm. 11), S. 320–332; Klaus OLDENHAGE, Kurfürst Erzherzog Maximilian Franz als Hoch- und Deutschmeister (1780–1801) (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 34), Bonn/Bad Godesberg 1969, S. 157–180.

47 HOFMANN, Staat des Deutschmeisters (wie Anm. 11), S. 332–335.

48 Friedrich TÄUBL, Der Deutsche Orden im Zeitalter Napoleons (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 4), Bonn 1966.

der Ordensarchive.⁴⁹ Entsprechend der Fortexistenz des Ordens und den verschiedenen Nachfolgestaaten sind die Archivalien zwischen dem Deutschordenszentralarchiv Wien (Zentralüberlieferung), dem Staatsarchiv Ludwigsburg für Württemberg und dem Staatsarchiv Nürnberg für Bayern aufgeteilt.

Wie so oft in der *Germania Sacra* hatten die Umwälzungen kein altersschwaches Gebilde getroffen, sondern ein gleichzeitig ehrwürdiges und doch für die neuen Zeiten reformierbares Institut. Als geistliches Institut blüht der Deutsche Orden indes bis heute. Unter der Bezeichnung Deutscher Ritterorden wurde er 1839 grundlegend reformiert. Besonders der Trienter Theologieprofessor Peter Rigler machte sich unter Hochmeister Erzherzog Maximilian Josef von Österreich-Este (1835–1863) um die Erneuerung der Spiritualität des Ordens verdient.⁵⁰ Ein Priesterzweig wurde eingerichtet und ein Schwesterninstitut geschaffen. In Anlehnung an die verbliebenen Besitzungen des Ordens hatten sie ihren Schwerpunkt im südlichen Tirol und in Österreichisch-Schlesien. Auch engagierte sich der Orden im Feldsanitätswesen und knüpfte so an seine ursprüngliche Bestimmung im Spitaldienst an.⁵¹

Der letzte habsburgische Hochmeister war Erzherzog Eugen von Österreich (1894–1923, † 1954), der 1923 zugunsten eines priesterlichen Nachfolgers resignierte. Dieser Schritt befreite den Orden bei den Nachfolgestaaten der Donaumonarchie vom Hautgout als habsburgischer Ehren- und Hausorden und ermöglichte seinen Bestand unter veränderten Bedingungen. Er wurde 1929 in einen Priesterorden umgewandelt. Von 1938 bis 1945 verboten die Nationalsozialisten den Deutschen Orden, weil sie seinen Namen für eigene

49 Alois SEILER, Horneck – Mergentheim – Ludwigsburg. Zur Überlieferungsgeschichte der Archive des Deutschen Ordens in Südwestdeutschland, in: Horneck, Königsberg und Mergentheim. Zu Quellen und Ereignissen in Preußen und im Reich vom 13. bis 19. Jahrhundert, hg. von Udo ARNOLD (Schriftenreihe Nordost-Archiv 19), Lüneburg 1980, S. 53–102.

50 Ulrich GASSER, Neuordnung des Deutschen Ordens und seiner Verfassung 1826–1840, in: Die Regeln des Deutschen Ordens in Geschichte und Gegenwart. Studienwoche im Konvent zu Lana vom 9. bis 14. Juli 1984, hg. von Ewald VOLGGER, Lana 1985, S. 147–173.

51 Bernhard DEMEL, Hospitalität und Rittertum im Deutschen Orden, in: BROMMER, Der Deutsche Orden und die Ballei Elsaß-Burgund (wie Anm. 20), S. 33–56, hier S. 52–54; Ulrich GASSER, Der Deutsche Orden im 19. und 20. Jahrhundert und sein Selbstverständnis in der Gegenwart, in: ebenda, S. 189–204.

Zwecke missbrauchen wollten.⁵² Heute blüht der Deutsche Orden wieder in einem Priester- und Schwesternzweig, für dem Orden verbundene Laien besteht das Familiareninstitut.

52 Udo ARNOLD, Nationalismus, Nationalsozialismus und der Mißbrauch der Deutschordenstradition in Deutschland, in: BROMMER, Der Deutsche Orden und die Ballei Elsaß-Burgund (wie Anm. 20), S. 205–222.

SASCHA WEBER

Der geistliche Staat der Episkopalisten

Neukonzeptionen unter dem Mainzer Kurfürst-Erzbischof
Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim (1763–1774)

Die Mehrheit der deutschen Fürstbistümer durchlebte in den letzten Jahrzehnten ihrer Existenz eine Welle von Reformmaßnahmen, die einerseits durch das Vordringen aufgeklärten Gedankenguts, andererseits durch ein Gefühl der Rückständigkeit gegenüber den weltlichen, vornehmlich protestantischen Territorien vorangetrieben wurden. Die Fürstentümer und Fürstbistümer des Alten Reiches sahen sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit einer Reihe von Herausforderungen konfrontiert: der hohen Staatsverschuldung, der europäischen Wirtschafts- und Finanzkrise, der großen Arbeitslosigkeit und wachsender Armut und Verelendung. Insbesondere nach dem Siebenjährigen Krieg, in dem Preußen gewissermaßen seine Überlegenheit über die katholischen Territorien bewiesen hatte, stellte sich in den Hochstiften ein Gefühl von Unzulänglichkeit und Ineffizienz im Bereich des Schul- und Hochschulwesens, in Wirtschaft und Verwaltung ein. Hatte die Betonung der Rückständigkeit geistlicher Staaten für deren Gegner 1803 eine besondere legitimatorische Funktion, diente sie den Reformern in den Hochstiften der 1760er bis 1790er Jahre als Rechtfertigung für die Durchsetzung ihrer teils unpopulären Reformen.

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der von Aufklärung und Episkopalismus geprägten Regierungszeit des Mainzer Kurfürst-Erzbischofs Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim.¹ In einem ersten Abschnitt wird es um die Entwicklung und die Vorstellungen der episkopalistischen Bewegungen innerhalb der Reichskirche und ihre Wirkungen auf Mainz gehen. Danach werden drei spezifische Handlungsfelder in den Blick genommen: die Reform des Schulwesens, die Ordenspolitik sowie die Armenfürsorge. Diese

1 12. November 1707, † 11. Juni 1774, 1751–1758 kurmainzischer Hofratspräsident, 1758–1763 Domdekan in Mainz, 1763–1774 Kurfürst und Erzbischof von Mainz, 1768–1774 Fürstbischof von Worms, 1771–1774 Dompropst in Trier. Vgl. Friedhelm JÜRGENSMEIER, Art. „Breidbach zu Bürresheim, Emmerich Joseph Reichsfreiherr von“, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon*, hg. von Erwin GATZ, Berlin 1990, S. 42–44.

drei wurden ausgewählt, weil hier der weltliche Arm des geistlichen Staates in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Handlungsfelder eingriff, die traditionell nicht ihm, sondern dem geistlichen Arm unterstanden.

1. Episkopalismus in der Reichskirche und in Mainz

Im Reich waren die entscheidenden Strömungen der katholischen Aufklärung der Josephinismus und der Episkopalismus, der sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zum Febronianismus weiterentwickelte. Inspiriert waren diese Strömungen von den tridentinischen Reformen, von den Ideen der französischen Aufklärung, aber auch vom Gedankengut der norddeutsch-protestantischen Aufklärung. Der Episkopalismus und der Febronianismus in der *Germania Sacra* waren ein Wiederaufleben des spätmittelalterlichen Konziliarismus der Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts. Theologisch genährt wurden sie vom Gallikanismus, der den Geist des Konziliarismus in Frankreich bewahrt hatte, und vom Jansenismus, dessen Bedeutung auch für die katholische Aufklärung in Deutschland nicht unterschätzt werden darf.²

Im Zentrum des Episkopalismus standen vor allem die Forderungen der deutschen Fürstbischöfe nach einer größeren Unabhängigkeit von Rom, besonders in Fragen der geistlichen Jurisdiktion. Die Kölner Nuntiatur war ein Haupttärgernis für den Reichsepiskopat, da sie weniger eine diplomatische Vertretung des Papstes war als eine päpstliche Appellationsstelle, die in die geistliche Jurisdiktion der Fürstbischöfe eingriff. Zentrale Figur und Namensgeber des Febronianismus war, wegen seiner anonym unter dem Pseudonym Justinus Febronius erschienenen Schrift ‚*De statu ecclesiae*‘ von 1763, der Trierer Weihbischof Johann Nikolaus von Hontheim.³ Dieser hatte während seines Studiums in Löwen Sympathien mit dem Gallikanismus

2 Vgl. Tim C. W. BLANNING, *The Enlightenment in Catholic Germany*, in: *The enlightenment in national context*, hg. von Roy PORTER/Mikulás TEICH, Cambridge 1981, S. 118–126, hier S. 120; Ludwig RECHENMACHER, *Der Episkopalismus des 18. Jahrhunderts in Deutschland und seine Lehren über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat*, Regensburg 1908, S. 1–9; Franz STÜMPER, *Die kirchenrechtlichen Ideen des Febronius*, Aschaffenburg 1908, S. 1–13.

3 * 27. Januar 1701, † 2. September 1790, 1738–1747 Generalvikar für das Niedererzstift Trier in Koblenz, 1748–1790 Weihbischof in Trier, 1748–1778 Generalvikar für das Obererzstift Trier in Trier. Vgl. Wolfgang SEIBRICH, Art. „Hontheim, Johann Nikolaus“, in: GATZ, *Bischöfe 1648–1803* (wie Anm. 1), S. 192–195.

und Jansenismus entwickelt. Als Weihbischof war er zudem für die französischen und luxemburgischen Teile des Erzbistums Trier zuständig, was die gallikanisch-jansenistische Prägung des ‚Febronianismus‘ verstärkte.

Der ‚Febronius‘ erkannte in den ersten acht Jahrhunderten den von Christus gewollten Urzustand der Kirche und wollte die Traditionen des christlichen Altertums wiederherstellen. Das Papsttum habe sich, so Hontheim-Febronius, im Laufe der Jahrhunderte nach und nach Rechte angeeignet, die ursprünglich den Bischöfen und der Gesamtkirche zugestanden hätten. Die päpstlichen Rechte als *Vicarius Petri*, die Binde- und Lösegewalt sowie die Unfehlbarkeit lagen für Hontheim nicht beim Papst, sondern beim Gesamtepiskopat. Der Papst habe innerhalb der Kirche nur einen Ehrenprimat, die eigentliche Macht liege beim Konzil, das über dem Papst stehe und deshalb auch nicht der päpstlichen Bestätigung für seine Beschlüsse bedürfe. Außerhalb seines eigenen Bistums Rom habe der Papst keine Jurisdiktionsgewalt und dürfe auch nicht in die Gerichtsbarkeit anderer Bistümer eingreifen. Appellationen an den Heiligen Stuhl seien unrechtmäßig, und päpstliche Erlasse dürften nur mit Genehmigung des jeweiligen Bischofs in dessen Bistum veröffentlicht werden. Alle Angehörigen eines Bistums unterständen dem jeweiligen Bischof. Die Vorrechte des Papstes, die sich aus seinem Ehrenprimat ergäben, beschränkten sich auf die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung, den Schutz der bischöflichen Rechte und die Vermittlung bei innerkirchlichen Streitigkeiten. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche bestimmte der Febronianismus eindeutig mit der Unterordnung der Kirche unter den Staat, was der zeitgenössische Kanonist Philipp Hedderich noch einmal betonte: „Die Kirche ist im Staat, nicht aber der Staat in der Kirche.“⁴

Auch dem Josephinismus bot der Febronianismus eine theoretische Grundlage. So gingen viele seiner Vorstellungen in das josephinische Staatskirchentum ein. Eine Förderung der episkopalistischen Hauptanliegen des ‚Febronius‘ stand jedoch im Gegensatz zu den Interessen des Kaisers, dessen Ziel die Schwächung und nicht die Stärkung der Bischöfe war.⁵

4 Philipp HEDDERICH, *Elementa iuris canonici*, 4 Bde., Bonn 1778–1783, hier 2, S. 139. Zitiert nach RECHENMACHER, *Episkopalismus* (wie Anm. 2), S. 18.

5 Vgl. Georg MAY, *Die Auseinandersetzungen zwischen den Mainzer Erzbischöfen und dem Heiligen Stuhl um die Dispensbefugnis im 18. Jahrhundert* (*Adnotationes in ius canonicum* 40), Frankfurt am Main u. a. 2007, S. 43 f.; RECHENMACHER, *Episkopalismus* (wie Anm. 2), S. 3 f., 13–16 und 51–57; STÜMPER, *Ideen* (wie Anm. 2), S. 98–105.

Mainz war seit der Mitte des 18. Jahrhunderts durch die Arbeiten von Kanonisten und Historikern wie Johann Baptist Horix⁶ ein Zentrum der episkopalistischen Diskussion und übernahm unter den Kurfürst-Erzbischöfen Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim und Friedrich Karl Joseph von Erthal⁷ die Führungsrolle der episkopalistischen Bewegung in der Reichskirche. Ermöglicht wurde dies durch überzeugte Febronianer in Teilen des Domkapitels und des Generalvikariats. Doch auch die päpstlich gesinnten Mainzer Kleriker hielten sich – zumindest offiziell – an die ‚Massime Moguntine‘, an die bis zu Kurfürst Johann Philipp von Schönborn⁸ zurückreichende Linie, die Kommunikation mit der römischen Kurie auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und die päpstlichen Nuntien in Wien und Köln, abgesehen von wirklich diplomatischen Angelegenheiten, zu ignorieren.⁹

Mit dem Regierungsantritt Emmerich Josephs im Jahr 1763 verband sich in Mainz in besonderem Maße die von dessen geistlichem Mentor Hontheim vertretene episkopalistische Strömung mit der von seinem politischen Berater, dem kurmainzischen Großhofmeister Friedrich von Stadion,¹⁰ vertretenen französischen Aufklärung im Sinne Voltaires. In Emmerich Josephs elfjäh-

6 * 1730, † 1792, 1750–1752 juristisches Studium in Mainz und Göttingen, 1754 Beisitzer am Mainzer Stadtgericht, 1755 Doktor beider Rechte und außerordentlicher Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Mainz, 1758 ordentlicher Professor in Mainz, 1766 kurmainzischer Revisionsrat, 1768 kurfürstlicher wirklicher Geheimer Rat, 1767–1776 kurmainzischer Subdelegierter bei der Visitation des Reichskammergerichts, 1787 Geheimer Staatsrat und Rektor der Universität Mainz, 1789 kaiserlicher Hofrat und Geheimer Reichsreferendar in der Reichshofkanzlei. Vgl. Albert TEICHMANN, Art. „Horix, Johann Baptist“, in: ADB 13 (1881), S. 127f.

7 * 3. Januar 1719, † 25. Juli 1802, 1753 Domkapitular in Mainz, 1754–1774 Rektor der Mainzer Universität, 1758–1774 kurfürstlicher Hofratspräsident, 1768–1774 Domkustos in Mainz, 1774–1802 Kurfürst und Erzbischof von Mainz sowie Fürstbischof von Worms. Vgl. Friedhelm JÜRGENSMEIER, Art. „Erthal, Friedrich Karl Joseph Reichsfreiherr von“, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803 (wie Anm. 1), S. 95–99.

8 * 6. August 1605, † 12. Februar 1673, 1642–1673 Fürstbischof von Würzburg, 1647–1673 Kurfürst und Erzbischof von Mainz, 1663–1673 Fürstbischof von Worms. Vgl. Friedhelm JÜRGENSMEIER, Art. „Schönborn, Johann Philipp Reichsfreiherr von“, in: GATZ, Bischöfe 1648–1803 (wie Anm. 1), S. 438–442.

9 Vgl. Heribert RAAB, Der Mainzer Weihbischof Ludwig Philipp Behlen (1714–1777), in: Mainzer Almanach 12 (1968), S. 59–79, hier S. 59.

10 * 5. April 1691, † 28. Oktober 1768 in Warthausen, seit 1718 kurmainzischer Geheimer Rat, 1718–1757 Oberamtmann von Bischofsheim/Tauber, 1725–1741 Hofmarschall, 1741–1745 Obermarschall, 1745–1768 kurmainzischer Großhofmeister. Vgl. Sascha WEBER, Art. „Stadion, Friedrich Graf von“, in: NDB 25 (2013), S. 2f.

riger Herrschaft wurden Reformen auf allen Gebieten des Staates und der Kirche angestoßen. In weiten Teilen des Reiches und Europas bewundert, riefen sie an der Kurie oftmals Entsetzen hervor und stießen zuweilen auf starken Widerstand innerhalb der konservativeren Kreise des Klerus und der Bevölkerung.¹¹

Das aufgeklärt-febronianische Selbstverständnis seiner Regierung und die daraus resultierenden Neukonzeptionen für den geistlichen Staat führten nicht zu einer Änderung der Verfassung des Mainzer Erzstifts, wohl aber dazu, dass die Verfassung des geistlichen Staates massiv umgangen wurde. Die Regierung des Mainzer Erzstifts bestand aus dem Kurfürst-Erzbischof und seiner Kanzlei, dem geistlichen Arm, geleitet vom erzbischöflichen Generalvikariat, und dem weltlichen Arm, dem kurfürstlichen Hofrat. Daneben stand das Domkapitel, das in Mainz an die Stelle der Landstände gerückt war und in bestimmten Angelegenheiten an der Regierung beteiligt war. All diese Institutionen waren durch personelle Verschränkungen stark miteinander verwoben. Dabei sind die Reformen Emmerich Josephs auf Seiten der Bürokratie gekennzeichnet durch die Verschiebung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten weg vom Generalvikariat hin zur weltlichen Regierung. Da eine Umsetzung der Reformen mit den eigentlich zuständigen Beamten nicht möglich gewesen wäre, finden wir unter Emmerich Joseph eine Vielzahl von Kommissionen. Die Einrichtung dieser Kommissionen ermöglichte es dem Kurfürsten, die Verantwortung für bestimmte Projekte und Geschäftsbereiche unter Umgehung der Ämter- und Hofhierarchie an junge Beamte und Domkapitulare zu übertragen, die bereit waren, dem aufklärerischen Kurs der Regierung zu folgen.

2. Schulwesen

In Mainz war die Schnittmenge mit der protestantischen Aufklärung aufgrund einer starken Orientierung an der Hamburger Reformpädagogik in der Schulpolitik besonders groß. Begleitet und bestimmt waren die kurmainzischen Schulreformen spätestens ab 1770 von einer Verstaatlichung des Schulwesens, worunter eine Verschiebung der Schulaufsicht von der

11 Zur Regierungszeit Emmerich Josephs siehe Sascha WEBER, *Katholische Aufklärung? Reformpolitik in Kurmainz unter Kurfürst-Erzbischof Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim 1763–1774* (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 132), Mainz 2013.

geistlichen zur weltlichen Verwaltung zu verstehen ist, die allerdings in protestantischen Territorien teilweise erst im 19. Jahrhundert erreicht wurde: Erst mit der Errichtung des Schuldirektoriums in Braunschweig 1786 und der des Oberschulcollegiums in Preußen 1787 kam es dort zur Bildung einer obersten staatlichen Schulbehörde. Noch vor Regierungsantritt Emmerich Josephs hatten dessen Vorgänger in Kurmainz die Zahl der Schulen erhöht und die Winterschulpflicht durchgesetzt. Wenig Akzeptanz fanden dagegen immer noch die 1758 angeordneten Sommerschulen, die nur in wenigen Gemeinden eingeführt worden waren und bei denen der Schulbesuch schwer durchzusetzen war. Bereits in der Schulverordnung von 1758 war das geistliche Monopol in der Schulaufsicht leicht durchbrochen worden. Mit der Schulverordnung von 1768 wurde fast unmerklich ein weiterer Schritt hin zur Verstaatlichung des Schulwesens gegangen. Während für Beschwerden gegen die Lehrer Regierung und Generalvikariat seit 1758 gemeinsam verantwortlich waren und es die Pfarrer waren, denen die Durchsetzung und Kontrolle der Schulpflicht oblag, dehnte Emmerich Joseph letztere Kompetenz nun auch auf die Schultheißen und Ortsvorsteher aus. Mehr noch: Die Verstöße gegen die Schulpflicht wurden fortan bei den kurfürstlichen Ämtern verhandelt und weltlich, nicht mehr geistlich geahndet.¹²

Sucht man nach den Vorbildern für die Schulreformen Emmerich Josephs, so stößt man unweigerlich auf den schlesischen Abt Johann Ignaz von Felbiger,¹³ der großen Einfluss auf die Schulreformen des späten 18. Jahrhunderts im katholischen Teil Deutschlands und in Österreich hatte.¹⁴ Die Mainzer Schulreformer selbst nannten Felbiger in ihren Schriften anfangs als Vorbild. Jedoch gingen die Veränderungen in Mainz weit über die Pädagogik Felbigers hinaus und standen teilweise sogar im Gegensatz zu dessen Ansatz. Die Gemeinsamkeit mit Felbiger lag darin, dass der Nutzen des Schulstoffes für das spätere Leben große Bedeutung hatte. Die Fächer Deutsch, Sittenlehre,

12 Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, 100/206, Verordnung vom 22. Februar 1768.

13 * 6. Januar 1724, † 17. Mai 1788, 1748–1776 Abt des Augustiner-Chorherrenstifts Sagan. Vgl. Herbert SCHÖNEBAUM, Art. „Felbiger, Johann Ignaz von“, in: NDB 5 (1961), S. 65 f.

14 Zu Felbigers Einfluss auf die Schulreformen in Würzburg und Bamberg vgl. Wilhelm ZIMMERMANN, *Die Anfänge und der Aufbau des Lehrerbildungs- und Volksschulwesens am Rhein um die Wende des 18. Jahrhunderts (1770–1826). Ein Beitrag zur Geschichte des Schulwesens 1: Die Anfänge der Lehrerbildung und die Reform des niederen Schulwesens in den rheinischen Territorialstaaten (1770–1794)* (1806), Köln 1953, S. 14–18. Zu Felbigers Wirken in Österreich vgl. ebd., S. 13 f.

Geschichte und Geografie, die auch Felbiger propagierte, wurden in Mainz wesentlich stärker betont, während die in Mainz stark gewichtete Naturlehre bei Felbiger eine untergeordnete Rolle einnahm. Ganz verschieden sind die methodischen Vorstellungen. Felbiger setzte auf das Auswendiglernen, in Mainz dagegen sollten die Schüler den Schulstoff ‚verstehen‘ und ‚empfinden‘. Während in Mainz der Unterricht anspruchsvoll, dabei aber dem Altersniveau der Schüler angepasst sein sollte, musste sich beim Unterricht nach Felbiger der Lehrer auf die ‚Denkungsart‘ des Kindes herablassen, sich einfacher Worte bedienen und alles, was man ‚studiert‘ nennt, vermeiden. Der übliche Unterrichtsablauf war hier der Lehrervortrag und das anschließende mehrfache Wiederholen desselben durch gute und schlechte Schüler, so lange, bis alle Schüler es verstanden hatten.¹⁵ Einzelne Aspekte aus Felbigers Pädagogik, wie auch sein Lehrbuch, wurden in Mainz übernommen, jedoch nie so stark, wie es von den Schulreformern der damaligen Öffentlichkeit kommuniziert wurde. Bei einer genauen Betrachtung der Mainzer Schulreformen wird deutlich, dass Felbiger vor allem als katholische Autorität und Gegengewicht zu den französischen und protestantischen Vorbildern der Schulreformen ins Feld geführt wurde. Denn auf allen Stufen der Schulreformen gab sich die Schulkommission die größte Mühe, nach außen hin ihren katholischen Charakter zu betonen.¹⁶ Zimmermann betont zwar die Bedeutung Felbigers für die Schulreformen in Mainz, dies trifft jedoch erst für die Regierungszeit Kurfürst Erthals zu, der sich weitgehend am österreichischen Vorbild ausrichtete.¹⁷ Einen wesentlich größeren Einfluss auf die Schulreformen in Mainz hatten die französische Aufklärungspädagogik eines Jean-Jacques Rousseau und die zeitgenössische philanthropische Reformpädagogik, insbesondere Johann Bernhard Basedow.¹⁸

Das Ziel der Schulreformen in Mainz war die qualitative Verbesserung der Schulausbildung bzw. des Unterrichts. Das Fächerspektrum sollte erweitert, die Inhalte an die Bedürfnisse der Zeit angepasst und die Kinder zu nützlichen Untertanen herangezogen werden. Erreicht werden sollte dies durch bessere Schullehrer – das zentrale Anliegen der Schulreformer. Die Mainzer Reformen waren sich bewusst, dass eine qualitative Hebung des Schulwesens

15 Vgl. ZIMMERMANN, Anfänge (wie Anm. 14), S. 11 f.

16 Vgl. Tim C. W. BLANNING, *Reform and Revolution in Mainz 1743–1803*, Cambridge 1974, S. 116.

17 Vgl. ZIMMERMANN, Anfänge (wie Anm. 14), S. 18 f.

18 Vgl. August MESSER, *Die Reform des Schulwesens im Kurfürstentum Mainz unter Emmerich Joseph (1763–1774)*, Mainz 1897, S. 11.

nur durch eine bessere wissenschaftliche und pädagogische Ausbildung der Lehrer und die damit verbundene deutliche Aufwertung des Lehrerberufs, sowohl hinsichtlich dessen Gehalts als auch des gesellschaftlichen Status, erreicht werden konnte. Der Schuldienst sollte vom Kirchendienst als Glöckner, Küster oder Organist und anderen Nebenbeschäftigungen getrennt und das Jahreseinkommen der Lehrer an den Landschulen auf mindestens 300 Gulden erhöht werden.¹⁹

Das geistliche Schulmonopol wurde ab 1770 in schnellen Schritten aufgelöst und das Schulwesen verstaatlicht. Das Generalvikariat behielt am Ende nur in den Schulen des Domkapitels die Schulaufsicht. Noch im Mai 1770 hatte das Generalvikariat eifersüchtig sein Privileg verteidigt, als sich der Amtskeller Bender zu Eltville angemaßt hatte, sich in die Besetzung der Schulmeisterstelle in Hallgarten einzumischen.²⁰ Nur ein halbes Jahr später, am 28. Dezember 1770, wurde durch den Kurfürsten eine neue gemischte Kommission aus geistlichen und weltlichen Beamten eingesetzt, die Schulkommission.²¹ Ihre Mitglieder waren Domkapitular Franz Xaver Maria von Hornstein, Hofvizekanzler Anselm Franz von Bentzel,²² Hofrat Johann Valentin Gerster, Geistlicher Rat Johann Valentin Schumann und Hofkammerrat Johann Fridolin Grelle. Die Aufgabe des *Actuarius* nahm der Kanzlist Johann Heinrich Löhr aus der Geheimen Kanzlei Emmerich Josephs wahr.²³ Eigentlich führte Hornstein den Vorsitz der Schulkommission, tatsächlich lag die Leitung jedoch bei Bentzel, der die meisten Schulschriften und offiziellen Berichte verfasste.²⁴ Offiziell war die Kommission nur als Oberaufsicht über die zeitgleich gegründete Schullehrerakademie eingesetzt worden, beschäftigte sich aber von Anfang an mit der Reform des gesamten Schulwesens.

19 Vgl. BLANNING, Reform (wie Anm. 16), S. 114; MESSER, Reform (wie Anm. 18), S. 3 und 9.

20 Staatsarchiv Würzburg, MRA H 1186.

21 Zur Schulkommission vgl. MESSER, Reform (wie Anm. 18), S. 13–22.

22 * 28. August 1738, † 7. März 1786, 1758 kurmainzischer Hof- und Regierungsrat, 1763 Revisionsrat, 1764 Sekretär der Hofkanzlei, 1766 Erster Geheimer Referendarius und Geheimer Kabinettssekretär, 1770–1773 Hofvizekanzler, 1773–1774 Hofkanzler, 1783–1786 Kurator der Mainzer Universität. Vgl. Horst-Wilhelm JUNG, Anselm Franz von Bentzel im Dienste der Kurfürsten von Mainz (Beiträge zur Geschichte der Universität Mainz 7), Wiesbaden 1966.

23 Kurmainzischer Staatskalender 1773.

24 Zu Bentzels Rolle bei den Schulreformen vgl. JUNG, Bentzel (wie Anm. 22), S. 35–45.

Sowohl gegen Schulkommission als auch Schullehrerakademie ging das Generalvikariat sogleich vor und reichte Beschwerde beim Kurfürsten ein, der im März 1771 den Forderungen des Generalvikariats, um das Reformprojekt nicht zu gefährden, zumindest formal nachgab und bestimmte, dass alle Schullehrer, die im Erzstift angestellt würden, vom Generalvikariat *commendiert* werden sollten.²⁵ Nachdem die Akademie etabliert war und die Schulkommission erste Erfolge vorweisen konnte, bat Bentzel in einem Bericht vom 17. Januar 1772 den Kurfürsten schließlich, der Kommission das gesamte Schulwesen zu unterstellen und das Generalvikariat und alle Behörden auf dem Land darüber zu informieren. Emmerich Joseph folgte dieser Bitte in seinem Reskript vom 3. Februar 1772. Ein kurfürstliches Reskript vom 7. März 1772 regelte das Verhältnis zwischen Kommission und Generalvikariat: Alles, was mit Schule zu tun hatte, ging an die Schulkommission und durfte vom Generalvikariat nicht eingesehen werden; es sei denn, es betraf den Religionsunterricht, hier durfte das Generalvikariat Akteneinsicht nehmen. Nach Examinierung der Kandidaten durch die Schulkommission sollten sie vom Siegler Karl Joseph Luca gemeinsam mit Johann Valentin Schumann im Namen des Generalvikariats in der christlichen Lehre geprüft werden. Alle Vorwürfe religiöser Art, wegen des Religionsunterrichts, Säumnissen im Kirchendienst und dergleichen, gingen weiterhin an das Generalvikariat und nicht an die Schulkommission. Diese Fälle durften allerdings im Generalvikariat nur von Schumann behandelt werden. Das Generalvikariat protestierte am 23. März 1772 vergeblich gegen die Beschneidung seiner Kompetenzen, erklärte sich dann aber widerstrebend einverstanden, sich aus den weltlichen Fächern herauszuhalten, forderte aber weiterhin die volle Jurisdiktion über die Schule, was Emmerich Joseph ablehnte.²⁶

25 Staatsarchiv Würzburg, MRA MzSchuls 364, Auszug aus dem Protokoll des Generalvikariats vom 18. März 1771. Die Einstellung der Schulmeister folgte Cap. XXI der immer noch gültigen Kirchen-Ordnung Johann Philipp von Schönborns, nach der die Pfarrer und weltlichen Beamten vor Ort dem Generalvikariat gemeinsam einen geeigneten Kandidaten für das Schulamt vorschlugen. Dieser wurde dann durch das Generalvikariat examiniert und, nach der *professio fidei*, angestellt. War die Gemeinde später mit ihrem Schulmeister unzufrieden, konnte dieser nicht einseitig durch den weltlichen Beamten oder den Pfarrer entlassen werden, sondern die Vorwürfe mussten beim Generalvikariat angezeigt werden, das dann allein über mögliche Strafen oder die Entlassung des Schulmeisters entschied. Staatsarchiv Würzburg, Aschaffener Archivreste, 3/VI, Nr. 1.

26 Vgl. MESSER, Reform (wie Anm. 18), S. 13–22.

Die Entscheidung Emmerich Josephs zugunsten der Schulkommission und damit für eine Verstaatlichung des Schulwesens wurde am 18. Mai 1772 in einer persönlichen Verordnung des Kurfürsten öffentlich bekannt gemacht. Am folgenden Tag, dem 19. Mai 1772, erließ die Schulkommission ihre erste Verordnung an alle weltlichen und geistlichen Beamten in den Städten und auf dem Land. Im Begleitschreiben wurde dazu aufgefordert zu verbreiten, es sei die preiswürdigste Absicht des Kurfürsten, *das Schulwesen der kurfürstl. Lande auf den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu bringen*, dass die Kommission ihr Bestes geben werde, dies zu erfüllen und *zugleich hoffe, es werde von den gesammten geist- und weltlichen Vorgesetzten [...] für das Beste der Unterthanen, Eifer und Einsicht, zu einem so gemeinnützlichen Endzwecke mit vereinigten Kräften beigewirkt.*²⁷

Nachdem mit den Verordnungen vom 18. und 19. Mai 1772 die rechtliche Stellung der Schulkommission geklärt und gegen das Generalvikariat durchgesetzt war, wurde sie 1773 zum ersten Mal in den Staatskalender aufgenommen. Die Schulaufsicht auf dem Land teilten sich Amtskeller und Gemeindepfarrer. In der Stadt Mainz unterlag sie der Kommission direkt, sollte aber nach der Umsetzung der Reform an eine neue, aus einem geistlichen und einem weltlichen Mitglied bestehende Behörde gehen. Die 1773/74 reformierten Mittelschulen, so wurden die den Jesuiten entrissenen Gymnasien nun bezeichnet, unterstanden direkt der Kommission. Die Schulkommission nahm im Frühjahr 1771 mit der Einrichtung der Schullehrerakademie ihre Arbeit auf, Ende März 1771 wurde das Stadtpfarreischulwesen untersucht, Anfang 1772 begann die Reform des Landschulwesens. Hierbei kam es zu einer erheblichen Aufwertung der Dorflehrer. Sie empfingen eine wissenschaftlich-pädagogische Ausbildung an der Akademie, erhielten das Dreifache der früheren Besoldung, waren von Kirchendienst und Nebentätigkeiten befreit und nahmen dadurch eine höhere soziale Stellung ein. Im Februar 1773 wandte sich die Kommission der Reform der Stadtschulen zu und richtete die Musterschule St. Quintin ein. Im Laufe des Jahres 1774 wurde das Modell von St. Quintin auf die restlichen Stadtschulen übertragen. Wie auch bei der Landschulreform wurden vor allem die Muttersprache und die Naturwissenschaften im Fächerkanon gestärkt. Hohen Stellenwert hatte der praktische Nutzen der Schulbildung. Ging es auf den Landschulen um praktisches Wissen für die

²⁷ Staatsarchiv Würzburg, Aschaffenburg Archivrete, 3/VI, Nr. 1, Extractus Protocolli Schulkommission vom 19. Mai 1772.

Landwirtschaft, sollten die Mädchen und Knaben in der Stadt Kenntnisse aus den Bereichen des Handwerks und des Handels erwerben.

Im August 1773 begannen die Planungen zur Mittelschulreform, da mit der Auflösung des Jesuitenordens die gymnasiale Bildung in die Hände der Schulkommission fiel und erst jetzt mit einer Umgestaltung der Gymnasien in Mainz, Aschaffenburg, Erfurt und Heiligenstadt begonnen werden konnte. Die letzte Sitzung der Schulkommission fand am 8. Juni 1774 statt. Zwischen dem 11. März 1771 und dem 8. Juni 1774 hatte sie 249 Sitzungen abgehalten.²⁸ Nach dem Tode Emmerich Josephs wurde sie in einer Phase konservativer Reaktion zwar aufgelöst und die Schulreformen rückgängig gemacht, doch musste Emmerich Josephs Nachfolger Erthal die Reformen nur wenig später, wegen Kritik aus den anderen deutschen Territorien sowie Druck aus der Bevölkerung, erneut schrittweise wieder einführen. In einer Reihe von Territorien wurden die Mainzer Schulreformen als Vorbild betrachtet und wirkten so auch in Bayern, Österreich, Trier, Worms und Würzburg.²⁹

3. Ordenspolitik

Etwa ein Jahr nach dem Regierungsantritt Emmerich Josephs erschien 1764 in Genf die erste Auflage von Voltaires ‚Dictionnaire philosophique‘. Im kurzen Artikel zum Begriff ‚Abbé‘ wird das Mönchs- und Klosterbild der französischen Aufklärung sehr deutlich:

„Wissen Sie, dass das Wort *abbé* Vater bedeutet? Wenn man einer wird, dann erweist man dem Staat einen Dienst; man führt zweifellos das beste Werk aus, das ein Mann vollbringen kann, einem denkenden Wesen das Leben zu schenken: In dieser Tat liegt etwas Göttliches. Doch falls man nur *Monsieur l'Abbé* ist, weil man eine Tonsur hat, einen kleinen Kragen trägt und einen kurzen Mantel und auf eine fette Pfründe wartet, dann verdient man nicht den Namen *abbé*. Die früheren Mönche gaben diesen Namen dem Oberen, den sie wählten; der *abbé* war ihr geistlicher Vater. Wie die gleichen Namen doch zu unterschiedlichen Zeiten verschiedene Dinge bedeuten können! Der geistliche *abbé* war einst ein armer Mann an der Spitze anderer armer Männer: Doch die geistlichen Väter haben seitdem ein Einkommen von zweihundert- oder vierhunderttausend Livres und in Deutschland gibt

28 Vgl. MESSER, Reform (wie Anm. 18), S. 159.

29 Vgl. WEBER, Aufklärung (wie Anm. 11), S. 187f.

es geistliche Väter, die ein Garderegiment unterhalten. Ein armer Mann, der ein Armutsgelübde abgelegt hat und in der Folge ein Souverän wird! Das ist wahrlich unerträglich. Die Gesetze schreien auf gegen solch einen Missbrauch; die Religion empört sich darüber, und die wahrhaft Armen, die ohne Nahrung und Kleidung sind, schreien zum Himmel an der Pforte des *Monsieur l'Abbé*. Doch höre ich die *abbés* Italiens, Deutschlands, Flanderns und Burgunds fragen: ‚Warum sollen wir nicht Reichtum und Ehren anhäufen? Warum sollen wir nicht Fürsten werden? Die Bischöfe waren ursprünglich arm so wie wir; sie haben sich selbst bereichert und erhöht; einer von ihnen ist sogar den Königen vorgesetzt; lasst uns sie imitieren so gut wir können.‘ Meine Herren Äbte, ihr habt Recht, fallt in das Land ein; es gehört dem, dessen Kraft oder Fähigkeit den Besitz über es erlangt. Ihr habt von den Zeiten der Ignoranz, des Aberglaubens und der Schwärmerei profitiert, um uns unsere Erbschaften zu entwenden und uns unter euren Füßen zu zertrampeln, damit ihr euch am Besitz der Unglücklichen mästen könnt. Zittert vor Furcht, dass der Tag der Vernunft kommt!³⁰

30 *Savez-vous bien qu'abbé signifie père? Si vous le devenez, vous rendez service à l'état; vous faites la meilleure œuvre sans doute que puisse faire un homme; il naîtra de vous un être pensant. Il y a dans cette action quelque chose de divin. Mais si vous n'êtes monsieur l'abbé que pour avoir été tonsuré, pour porter un petit collet, un manteau court, et pour attendre un bénéfice simple, vous ne méritez pas le nom d'abbé. Les anciens moines donnèrent ce nom au supérieur qu'ils élevoient. L'abbé était leur père spirituel. Que les mêmes noms signifient avec le temps des choses différentes! L'abbé spirituel était un pauvre à la tête de plusieurs autres pauvres: mais les pauvres spirituels ont eu depuis deux cent, quatre cent mille livres de rente; et il y a aujourd'hui des pauvres pères spirituels en Allemagne qui ont un régiment des gardes. Un pauvre qui a fait serment d'être pauvre, et qui en conséquence est souverain! on l'a déjà dit; il faut le redire mille fois, cela est intolérable. Les lois réclament contre cet abus, la religion s'en indigne, et les véritables pauvres sans vêtements et sans nourriture poussent des cris au ciel à la porte de monsieur l'abbé. Mais j'entends messieurs les abbés d'Italie, d'Allemagne, de Flandre et de Bourgogne, qui disent: Pourquoi n'accumulerons-nous pas des biens et des honneurs? pourquoi ne serons-nous pas princes? les évêques le sont bien. Ils étaient originairement pauvres comme nous, ils se sont enrichis, ils se sont élevés; l'un d'eux est devenu supérieur aux rois; laissez-nous les imiter autant que nous pourrons. Vous avez raison, messieurs, envahissez la terre; elle appartient au fort ou à l'habile qui s'en empare; vous avez profité des temps d'ignorance, de superstition, de démence, pour nous dépouiller de nos héritages et pour nous fouler à vos pieds, pour vous engraisser de la substance des malheureux: tremblez que le jour de la raison n'arrive.* Adrien Jean Quentin BEUCHOT (Hg.), *Œuvres de Voltaire 26: Dictionnaire philosophique 1*, Paris 1829, S. 38f.

Die Mainzer Aufklärung zur Zeit Emmerich Josephs war zutiefst geprägt von der französischen Aufklärung Voltaires und der Enzyklopädisten und übernahm auch deren antimonastische Überzeugungen. So äußerte etwa der leitende Minister des Kurfürsten, der kurmainzische Großhofmeister Friedrich von Groschlag,³¹ in einem Brief an seinen Schwager, den österreichischen Minister Anton Graf von Pergen,³² dass man unglücklicherweise in einer Zeit lebe, in der die Grundsätze der Religion mit den Interessen der Priester und Mönche vermischt würden. Die Anhänglichkeit an das Mönchtum werde häufig mit der an die Religion selbst verwechselt. Man gelte als irreligiös, wenn man sich gegen verschiedene skandalöse Praktiken der Orden stelle, die nur dazu da seien, ihnen Geld und Einfluss zu bringen, und durch die sie das Volk zu unterdrücken suchen und in einem Zustand der Blindheit halten wollen.³³

Das philosophisch-gesellschaftskritische Mönchsbild der französischen Aufklärer verschmolz in Mainz mit dem theologisch-kirchlichen Mönchsbild des Febronianismus, dessen Zentrum und Motor Mainz unter der Herrschaft Emmerich Josephs war. Im Febronianismus gerieten die Orden sowohl von geistlicher als auch weltlicher Seite in die Kritik. Für die Anhänger des Febronius unterstanden alle Diözesanen dem jeweiligen Bischof; ihm allein sollte die Jurisdiktionsgewalt in seinem Bistum zustehen. Die Exemtion der Ordensleute wird von Febronius ausdrücklich als rechtswidrig deklariert. Supranationalität und Rivalität der Orden sah er als schädlich für Staat und Religion an.

Der Staat sollte zahlreiche Rechte gegenüber der Kirche besitzen: Die Zahl der Kleriker sollte eingedämmt, Eintrittsalter und Umfang der Vorbildung für den Klerikerstand staatlicherseits festgesetzt und die Geistlichen zur Vermei-

31 * 18. November 1729, † 25. Mai 1799, 1743 kurmainzischer Amtmann von Dieburg und Gernsheim, 1758–1761 kurmainzischer Gesandter in Versailles, 1763–1768 kurmainzischer Vize-Großhofmeister, 1768–1774 Großhofmeister, ab 1777 bevollmächtigter Minister des französischen Königs am Oberrheinischen Kreis. Heiratete am 3. August 1774 Stadions Nichte Sophie Helena Walpurgis von Stadion (* 25. Juni 1753). Vgl. Karin-Jutta KRÜGER, Karl Friedrich Willibald von Groschlag (1729–1799). Ein Beitrag zur kurmainzer Politik und zur Aufklärung im Rhein-Main-Gebiet, Köln 1970, S. 13 und 21–41.

32 * 1725, † 1814, 1753–1766 kaiserlicher Gesandter in Mainz, seit 1762 mit der Schwester Groschlags verheiratet. Vgl. Peter FUCHS, Art. „Pergen, Johann Anton Graf von“, in: NDB 20 (2001), S. 185 f.

33 Schreiben Groschlags an Pergen vom 13. April 1769. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Staatenabteilungen, Deutsche Staaten, Moguntina 13.

derung von Missbräuchen kontrolliert werden. Da Orden und Bruderschaften nach den Vorstellungen des Febronianismus keinen wesentlichen Bestandteil der katholischen Religion ausmachten, habe der Staat das Recht, sie aufzuheben, falls es das Interesse des Staates fordere.³⁴ Gerade in der Frage der Orden und Klöster lässt sich einer der wesentlichen Unterschiede zwischen der episkopalistisch-febronianisch ausgerichteten katholischen Aufklärung und dem österreichischen Josephinismus aufzeigen. Im Josephinismus war der gute Mönch ein nützlicher Mönch. Die Konzeption des klösterlichen Lebens im neuen febronianisch geprägten geistlichen Staat sah dagegen ein durchaus kontemplatives, freilich der bischöflichen Jurisdiktion unterworfenen Mönchtum vor.

Da die Mainzer Erzbischöfe bereits in den Anfangsjahren der Reformation die geistliche Jurisdiktion über weite Teile ihres Erzbistums an protestantische Landesherrn verloren hatten, beschränkten sich die Maßnahmen der Ordens- und Klosterpolitik – wenn sie nicht in Verbindung mit den Metropolitanrechten standen – auf das Mainzer Erzstift. Dieses kleine weltliche Territorium beherbergte allerdings fast 100 Klöster und Stifte, die von der Politik Emmerich Josephs betroffen waren.

Während die Ordens- und Klosterpolitik Emmerich Josephs in den Jahren 1771 bis 1773 mit der Klosterverordnung, dem Amortisationsgesetz und der Auflösung des Jesuitenordens ihren Höhepunkt hatte, liegen ihre Ursprünge in den Anfangsjahren seines Pontifikats bzw. reichen teilweise in die Zeit seiner Vorgänger zurück. Spätestens ab 1766 begannen die ausgiebigen Archivrecherchen und die mit der Sorge um die Klosterzucht begründeten umfassenden Klostervisitationen, durch die die späteren Maßnahmen vorbereitet wurden. Die ersten Verordnungen der neuen Klostergesetzgebung wurden im Jahr 1769 erlassen: Am 23. Februar wurde dem gesamten Klerus des Erzstiftes, sowohl dem Ordens- als auch dem Weltklerus, verboten von der Kanzel zu predigen – und dies schloss ausdrücklich auch die Kanzeln der Klosterkirchen ein –, ohne nach vorheriger Prüfung durch das Generalvikariat eine schriftliche Predigterlaubnis erlangt zu haben. Voraussetzung dafür war zum einen gründliche theologische Bildung, zum anderen die Fähigkeit, diese dem Kirchenvolk auch angemessen vermitteln zu können. Durch die Maßnahme

34 Vgl. MAY, Auseinandersetzungen (wie Anm. 5), S. 43 f.

sollte die Predigt verbessert, aber auch die propagandistische Nutzung der Kanzel durch Reformgegner und Gegenaufklärer verhindert werden.³⁵

Kurz darauf wurde den Orden die freie Aufnahme von Novizen verboten. Dies betraf nicht nur die kurmainzischen Klöster, sondern aufgrund der Mainzer Metropolitanrechte auch die Jesuiten, deren Noviziat sich in Mainz befand, sowie die Mendikantenorden der gesamten Kirchenprovinz. Im Zusammenhang mit diesem Verbot wurden auch die Klosterinsassen systematisch erfasst.³⁶ Am 17. Juni wurden den Klöstern im Erzstift in Anlehnung an die bisherige Amortisationsgesetzgebung und in Vorbereitung der neuen alle Kredit- und Pfandgeschäfte verboten. Handlungsleitend war dabei die Vorstellung, dass das bei der ‚toten Hand‘ (den Klöstern) sich ansammelnde Kapital dauerhaft dem Wirtschaftskreislauf entzogen wurde und zum Wohl der Allgemeinheit freigesetzt werden müsse. 1769/70 setzten außerdem die ersten Maßnahmen ein, um das Almosensammeln durch die Mendikanten einzuschränken, was sowohl in Mainz als auch in Rom zu Gerüchten führte, die Bettelorden sollten in Mainz bald verboten werden. Nachdem klösterliche Rechtsprechung und Klosterkerker seit 1768/69 reichsweit in die öffentliche Kritik geraten waren, wurden diese ‚Privatkerker‘ – wie sie von Emmerich Joseph bezeichnet wurden, da sie außerhalb der ordentlichen Jurisdiktion standen – am 16. Mai 1770 verboten und die Klöster der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit unterworfen.³⁷

Den ersten Höhepunkt der emmerizianischen Klosterpolitik markierte die Klosterverordnung vom 30. Juli 1771,³⁸ die stark von febronianischem Gedankengut geprägt und an deren Entwurf der Trierer Weihbischof Johann

35 Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, 100/205, Verordnung vom 23. Februar 1769.

36 Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, MEA, GKS 72b. Das Generalvikariat hatte am 6. März 1769 beim Kurfürsten nachgefragt, ob dies für das gesamte Erzbistum gelte, also auch für die Klöster unter protestantischen Fürsten. Emmerich Joseph stellte daraufhin am 19. März klar, dass sich dies nur auf die Klöster innerhalb seiner Landesgrenzen bezieht. Vgl. BLANNING, *Reform* (wie Anm. 16), S. 127 f.

37 Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, MEA, GKS 72b. Zu Klosterkerkern siehe Ulrich L. LEHNER, *Mönche und Nonnen im Klosterkerker. Ein verdrängtes Kapitel Kirchengeschichte* (Topos-Taschenbücher 1004), Kvelaer 2015.

38 Exemplare der Klosterverordnung finden sich beispielsweise im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, 100/205. Zu den kurmainzischen Klosterverordnungen des 18. Jahrhunderts siehe Georg MAY, *Die Erfurter Klöster im 18. Jahrhundert im Spiegel der Akten des Mainzer Generalvikariats (Vikariats)*, in: *Jahrbuch für Erfurter Geschichte* 4 (2009), S. 73–189, hier S. 82–88.

Nikolaus von Hontheim beteiligt gewesen war. Die Verordnung bestand aus vier Abschnitten: Der erste Abschnitt befasst sich mit der rigorosen Observanz und Durchsetzung der Ordensregeln. Die jeweiligen Ordensregeln sollten wieder nach der Vorschrift des Ordensstifters eingehalten werden (Bestimmungen 1.1 bis 1.3). Beschränkt wurde dies allerdings auf diejenigen, die in der Zukunft ihre Profess ablegen wollten, da man daran zweifelte, dass die älteren Religiösen fähig seien, sich gegen ihre langjährigen Gewohnheiten den ursprünglichen Ordensregeln zu unterwerfen (1.5 und 1.7). Für alle Mönche und Nonnen galt jedoch die Forderung nach strikter Einhaltung ihrer Gelübde von Armut, Keuschheit und Gehorsam (1.6). Zur Wiederherstellung und Bewahrung einer kontemplativen Atmosphäre wurde der bislang übliche öffentliche Weinausschank in den Klöstern verboten (1.8). Innerhalb von sechs Monaten sollten die Ordensoberen ihre Verfassungen und Regeln gemeinsam mit einer Aufstellung der eingeschlichenen Missbräuche und Vorschlägen zu deren Beseitigung in Mainz einschicken (1.9).

Im zweiten Abschnitt steht das Problem der häufigen Abwesenheit der Mönche von ihren Klöstern im Zentrum. Die Hauptgründe hierfür lagen zum einen in der Verwaltung von Pfarrgemeinden durch Ordensgeistliche, zum anderen in der Verwaltung der abgelegenen klösterlichen Güter. Emmerich Joseph verbat daher die häufig geübte Praxis, dass Mönche die Funktion von Gemeindepfarrern übernahmen und deshalb außerhalb ihrer Klostermauern leben durften. Diese Mönche sollten nun umgehend in ihre Klöster zurückkehren (2.1). In Zukunft sollte niemals mehr eine Pfarrei oder eine Kaplanstelle an einen Ordensgeistlichen gegeben werden (2.2). Die Pfarreien, die den Klöstern angehörten, verblieben bei den Klöstern, mussten jedoch von diesen mit Weltgeistlichen besetzt werden (2.3). Nur noch in dringenden Fällen und mit erzbischöflicher Erlaubnis konnten Ordensgeistliche als kurzfristige Aushilfen in den Pfarrgemeinden eingesetzt werden (2.4). Kein Mönch sollte sein Kloster mehr verlassen dürfen, es sei denn, er wurde von mindestens einem Mitbruder begleitet. Das Almosensammeln der Mendikanten sollte in Zukunft durch Laien geschehen (2.5). Unter keinen Umständen durften sich Mönche länger als drei Wochen außerhalb ihrer Klöster aufhalten (2.7). Für die Verwaltung der entlegenen klösterlichen Güter mussten nun weltliche Verwalter eingestellt werden (2.6).

Im dritten Abschnitt ging es um die zuzulassende Zahl von Ordensmitgliedern. Die Überfüllung der Klöster habe zu einem guten Teil Missbräuche, wie die Bedrängung von Sterbenden zur Versorgung der zahlreichen Mönche, verursacht. Andererseits zerstöre auch zu viel Besitz das religiöse

Leben. Daher durften in Zukunft weder Geld noch andere Güter von einem Novizen bei seinem Klostereintritt angenommen werden (3.1). Grundsätzlich durften auch nur noch kurmainzische Landeskinder aufgenommen werden. (3.2). Die Gesamtzahl der Klostermitglieder durfte fortan die bei der Klostergründung festgelegte Zahl nicht mehr überschreiten (3.3). Darum war es den überfüllten Klöstern solange verboten, neue Novizen aufzunehmen, bis sie ihre Zahl auf ‚natürliche‘ Weise auf die ursprünglich vorgesehene Anzahl abgesenkt hatten (3.4). In Fällen, in denen die Fundationszahl ungewiss war, sollte diese über den Vermögensstand des Klosters ermittelt werden, wobei in diesen Fällen die Höchstzahl bei den Mendikantenklöstern auf 14 in der Stadt und zwölf auf dem Land begrenzt wurde (3.5). Für den Unterhalt der Mönche und Nonnen mussten fortan die Ordenshäuser selbst aufkommen, Kost, Kleidung und Arzneien durften nicht mehr von den Mönchen und Nonnen selbst oder deren Verwandten bezahlt werden (3.6). Der Besitz von Bargeld und jeder Art von beweglichen und unbeweglichen Gütern wurde den Mönchen und Nonnen strengstens untersagt (3.7).

Die achte Bestimmung des dritten Abschnittes leitet zum vierten Abschnitt über: Falls es tatsächlich im Erzstift ein Kloster geben sollte, das unterhalb der Fundationszahl liege, dann galten hierfür die Bestimmungen des vierten Abschnittes zur Neuaufnahme in die Ordenshäuser. Die Bewerber seien in Zukunft genauestens auf ihre Eignung für das Ordensleben zu prüfen, und ihnen mussten vor der Aufnahme alle *Beschwerlichkeiten* und Pflichten des klösterlichen Ordenslebens begreiflich gemacht werden (4.1). Um die Zahl der Novizen noch weiter einzuschränken, aber auch um bessere, ernsthaftere Mönche zu erhalten, wurde ein Mindestalter von 23 Jahren für den Klostereintritt und 24 Jahren für die Ablegung der Gelübde festgelegt (4.2), die auf diese Weise nur noch wahrhaft Berufenen abgenommen werden sollten.³⁹

Die Umsetzung und Überwachung der Klosterverordnung lag nicht beim erzbischöflichen Generalvikariat. Dafür setzte der Kurfürst die ‚Regularenkommission‘ (*Commissio regularum*) ein, die aus dem Generalvikar, erst Karl

³⁹ Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, 100/205, Klosterverordnung vom 30. Juli 1771.

Theodor von Dalberg,⁴⁰ später Damian Friedrich von der Leyen,⁴¹ dem Fiskal Augustin Franz von Strauß sowie den Geistlichen Räten Johann Valentin Schumann und Philipp Adam Schultheiß bestand. Trotz der Besetzung aus den Reihen des Generalvikariats war die *Commissio regularium* eine weltliche Behörde, die an den Hofvizekanzler Bentzel berichtete. Sie kontrollierte die Jahresrechnungen der Klöster, die Vermögensverhältnisse, die Aufnahme von Novizen und die Einhaltung der Klausur. Sie verhängte Strafen gegen Klöster und Mönche bei Verstößen. Die Kommission setzte die Klosterverordnung auch gegen Widerstände aus dem Generalvikariat energisch um, erfolglos bat sie jedoch den Kurfürsten um die Übertragung des gesamten Ordenswesens außer den Justiz- und Kriminalsachen; so weit war Emmerich Joseph bei der Beschneidung der Rechte des Generalvikariats nicht bereit zu gehen.⁴²

Für die febronianisch gesinnten Mainzer war es eindeutig, dass die Klosterverordnung auf den bischöflichen Jurisdiktionsansprüchen fußte. Maria Theresia hingegen ließ ihre Wiener Hofkanzlei ein Gutachten über die Rechtsgrundlagen der kurmainzischen Klosterverordnung erstellen, das zu dem Schluss kam, dass Emmerich Joseph diese als Landesherr und nicht als Erzbischof erlassen habe und es daher auch für Maria Theresia in Österreich Anwendung finden könne. So wurde die Klosterverordnung zur unmittelbaren

40 * 8. Februar 1744, † 10. Februar 1817, 1754 Domizellar in Mainz, 1768 Domkapitular in Mainz, ab 1788 Koadjutor des Fürstbischofs von Konstanz und des Erzbischofs von Mainz, 1800–1817 Fürstbischof von Konstanz, 1802–1817 Fürstbischof von Worms, 1802–1803 Kurfürst und Erzbischof von Mainz, 1803–1817 Administrator und Erzbischof von Regensburg, 1810–1813 Großherzog von Frankfurt. Vgl. Kurmainzischer Staatskalender; Georg SCHWAIGER, Art. „Dalberg, Karl Theodor Freiherr von“, in: Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, Berlin 1983, S. 110–113; Karl HAUSBERGER, Das Bistum Regensburg 1: Die Regensburger Bischöfe von 1649 bis 1817 (*Germania Sacra*. Dritte Folge 13), Berlin/Boston 2017, S. 365–418.

41 * 8. Januar 1738, † 8. September 1817, 1749 Domizellar in Trier, 1755 Domizellar in Mainz, 1767 Domkapitular in Mainz, 1772 Domkapitular in Trier, 1772–1774 Generalvikar in Mainz, 1781 Dompropst in Mainz. Vgl. Friedhelm JÜRGENSMEIER, Art. „Leyen-Hohengeroldseck, Damian Friedrich Philipp Karl Reichsgraf von der“, in: GATZ, *Bischöfe 1648–1803* (wie Anm. 1), S. 271 f.

42 Dom- und Diözesanarchiv Mainz, Amtsbücher 3/2 und 3/3. Vgl. Franz Stephan PELGEN, P. Joseph Fuchs O. S. B. professor Seligenstadiensis (1732–1782). Ein Mainzer Gelehrter und die Editionsgeschichte seiner archäologischen und klosterpolitischen Schriften (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 37), Mainz 2009, S. 301–307.

Vorlage für das die österreichische Ordensgeistlichkeit betreffende Hofdekret vom 20. März 1772.⁴³

Während die Regularenkommission mit der Durchsetzung der Klosterverordnung beschäftigt war, wandte sich die Mainzer Regierung unmittelbar nach deren Veröffentlichung bereits der Vorbereitung eines weiteren Gesetzes zu: Die kurfürstliche Regierung erfasste dazu in den Jahren 1771 und 1772 den Besitz der Klöster und erließ am 6. Juni 1772 das Amortisationsgesetz, das sich gegen den übermäßigen Landbesitz der Klöster und klösterlichen Wirtschaftsbetriebe wandte. Im Gegensatz zur Klosterverordnung standen hier die wirtschaftlichen Aspekte im Vordergrund. Ein großer Teil der Klostergüter sollte enteignet werden. Aller Besitz, der seit dem Amortisationsgesetz von 1615 in den Besitz der Klöster gelangt war, sollte zum Weiterverkauf in den Besitz des Staates übergehen. Alle Klostergüter, die bereits vor 1615 in Klosterbesitz waren, blieben den Klöstern dagegen erhalten – jedoch nur, wenn sie in der Lage waren, binnen einer zweimonatigen Frist die jeweiligen Besitzurkunden im Original vorzulegen. Hier kalkulierte die kurmainzische Regierung bewusst und in voller Absicht mit den Verwüstungen des Dreißigjährigen Krieges, durch die viele Urkunden verloren gegangen waren. Bereits im Dezember 1772 musste aufgrund von Klagen aus den Klöstern und nach dem Eingreifen des Domkapitels das Amortisationsgesetz in seiner Ausführung nachjustiert werden. Dabei zeigte sich der konziliante Charakter Emmerich Josephs, der seiner Regierung gegenüber klarstellte, dass den Klöstern selbstverständlich keine Güter entzogen werden sollten, die von ihm oder seinen Vorgängern verliehen worden seien, und auch was die im Dreißigjährigen Krieg zerstörten Urkunden angehe, sei er bereit, *die Milde der gesetzlichen Strenge vorzuziehen, überhaupt aber von alljenem niemahlen abzuweichen, was in dem Heiligen Römischen Reich Rechtens ist, und die allgemeine, und besondere Verfassung mit sich bringt.*⁴⁴ Während der Kurfürst so bei Einzelfällen zu Abmilderungen bereit war, kämpfte die Regularenkommission weiterhin für eine strikte Durchsetzung des Gesetzes.

Am 21. Juni 1773 folgte die Regulierung der Mendikanten. Diesen wurde zwar wieder gestattet, Almosen für sich zu sammeln, allerdings nur noch zweimal jährlich in speziell zugewiesenen Bezirken und nur soviel, wie zur Versorgung des Klosters notwendig war. Von der Regularenkommission

43 Vgl. WEBER, Aufklärung (wie Anm. 11), S. 146 f.

44 Staatsarchiv Würzburg, MRA Stifte und Klöster K 742/2814, Schreiben an den Hofrat vom 6. Dezember 1772.

wurden sie streng kontrolliert.⁴⁵ Wenige Monate später war Kurmainz das erste Territorium des Reiches, das den Jesuitenorden auflöste und dabei auch vor dem Einsatz von Gewalt nicht zurückschreckte.⁴⁶ Ab dem Frühjahr 1774 wurde, nach Münsteraner Vorbild, die Säkularisierung dreier Klöster zugunsten der Mainzer Universität vorbereitet, was nur durch den überraschenden Tod Emmerich Josephs vorerst verhindert, aber einige Jahre später von seinem Nachfolger vollzogen wurde.⁴⁷

Sucht man nach Vorbildern für die rigorose Kloster- und Amortisationspolitik, wird man vermutlich am ehesten in Frankreich fündig. Manfred Heim hat in diesem Zusammenhang auf die Auflösung von 458 Männerklöstern in Frankreich in der Zeit von 1766 bis 1780 durch die *Commission des réguliers* unter Vorsitz des Erzbischofs von Toulouse Étienne Charles de Loménie de Brienne⁴⁸ hingewiesen. In Frankreich wurden dabei die Klostergüter zugunsten der französischen Bistümer säkularisiert. Aufgrund der zahlreichen politischen und theologischen Verbindungen zwischen Frankreich und Mainz – fast alle Domkapitulare und Emmerich Joseph selbst hatten in Reims studiert – könnte hier durchaus ein Zusammenhang bestehen, auch wenn sich die Argumentation des Amortisationsgesetzes auf die kurmainzische Rechtstradition beschränkt.⁴⁹

Die Klosterpolitik Emmerich Josephs kann nicht, wie es etwa die ultramontanistische Forschung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts getan hat, als religiös ungerechtfertigter Angriff auf das monastische Leben bewertet werden. Die Mainzer Aufklärer übernahmen zwar die überzogene Klosterfeindlichkeit der französischen Aufklärung, doch vermischte sich diese mit den Ideen des Febronianismus zu einem neuen aufgeklärten Frömmigkeitsideal,

45 Vgl. WEBER, Aufklärung (wie Anm. 11), S. 153 f.

46 Vgl. WEBER, Aufklärung (wie Anm. 11), S. 155–161.

47 Vgl. Ernst JAKOBI, Die Entstehung des Mainzer Universitätsfonds von 1781. Ein Beitrag zur Geschichte der alten Mainzer Universität, Diss. (masch.) Mainz 1952, S. 75–77.

48 * 1727, † 1794, 1763–1788 Erzbischof von Toulouse, 1788–1791 Kardinal. Vgl. Pierre CHEVALLIER, Loménie de Brienne et l'ordre monastique (1766–1789) (Bibliothèque de la Société d'Histoire Ecclésiastique de la France), 2 Bde., Paris 1959.

49 Manfred HEIM, Ludwig Joseph Freiherr von Welden, Fürstbischof von Freising (1769–1788) (Studien zur Theologie und Geschichte 13), St. Ottilien 1994, S. 8. Zu den Säkularisierungen in Frankreich und der *Commission des réguliers* siehe CHEVALLIER, Brienne (wie Anm. 48). Auch der Benediktinerpater Joseph Fuchs sah zeitgenössisch die *Commission des réguliers* als Vorbild der Mainzer Klosterverordnung. Vgl. PELGEN, Fuchs (wie Anm. 42), S. 281, Anm. 35.

das, aus der Ablehnung alles Äußerlichen und Barockhaften heraus, eine ernste innere Frömmigkeit forderte. Die Vorstellungen des Febronianismus vom Mönchtum standen der Wirklichkeit des 18. Jahrhunderts entgegen. Denn zeitgenössische Briefwechsel, Reiseberichte, Memoiren und amtliche Überlieferungen stimmen darin überein, dass sich die allgemeine Klosterzucht im 18. Jahrhundert in einem sehr schlechten Zustand befand und Trunkenheit, Aberglaube, übermäßiger Luxus und Unzucht in einigen Klöstern sehr verbreitet waren. Die Vorwürfe der Aufklärer am Mainzer Hof gegen die Ordensgeistlichen waren daher meist nicht aus der Luft gegriffen, sondern bezogen sich auf wirkliche Missstände unter der Ordensgeistlichkeit. Selbst das den Orden und Klöstern im Allgemeinen wohlgesonnene erzbischöfliche Generalvikariat kam nicht umhin, in einem *Extractus Protocolli* vom 31. August 1767 hart mit den Klöstern ins Gericht zu gehen und den allgemeinen Verfall der Klosterzucht anzuprangern: Es werde so übermäßig getrunken, dass man – wie jüngst geschehen – Ordensgeistliche sogar betrunken auf der Straße liegend finde. Viele Ordensgeistliche würden sich wochen- und monatelang außerhalb ihrer Klöster aufhalten, ja einige Mendikanten hielten sich fast das ganze Jahr außerhalb ihrer Klöster auf.⁵⁰ Hier werden bereits die zentralen Kritikpunkte genannt, die später durch die Klosterverordnung abgestellt werden sollten.

Emmerich Josephs ernsthaftes Interesse an einer wirklichen Verbesserung der Klosterdisziplin und des Mönchswesens wird in seinen Handlungen, aber auch in seinen Briefen deutlich, wenn er etwa seinem Regierungspräsidenten und späteren Nachfolger Friedrich Karl Joseph von Erthal nach Wien schreibt, dass er die Klosterverordnung aus Sorge um die Klosterzucht erlassen habe: *Die häufigen Unordnungen, welche wider die Vorschriften der ersten Stifter in so manche Klöster zur allgemeinen Ärgerniß und zum Nachtheil der Katholischen Religion eingeschlichen sind, haben Mich vermöget, die Mittel reiflich zu erwägen, wodurch einem gleichen Unheil in den Klöstern meiner erzstiftlichen Landen könne vorgebogen werden.* Emmerich Joseph berief sich Erthal gegenüber auf die Verfassung der heiligen Kirche und auf das Tridentinum; deren Vorschriften seien nur genau zu beachten. Seine Klosterpolitik werde zum Nutzen für die Religion sein.⁵¹

50 Dom- und Diözesanarchiv Mainz, Verordnungen vor 1800, 12,1 Nr. 71.

51 Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, MEA, GKS 2a, Schreiben Emmerich Josephs an Erthal vom 5. August 1771 mit der Klosterverordnung als Beilage.

Insgesamt wird deutlich, dass die Klosterpolitik Emmerich Josephs gerade nicht auf ein josephinisches Idealbild von Mönchen gerichtet ist, die sich in Bildung, Seelsorge, Armen- und Krankenpflege für die Gesellschaft nützlich machen, sondern den kontemplativen Mönch wünscht, der in der Abgeschlossenheit seiner Klosterklausur zur höheren Ehre Gottes seiner eigentlichen Bestimmung folgte und sich gerade nicht nützlich machte.⁵²

4. Armenfürsorge

Insbesondere die Armenfürsorge oder *caritas* war jahrhundertlang Aufgabe der Kirche gewesen. Wie in anderen katholischen Territorien, geistlichen wie weltlichen, wurde sie auch in Mainz wahrgenommen durch das Almosenwesen, die Klöster und Spitäler. Der Logik seiner Klosterpolitik folgend, wurde den Klöstern unter Emmerich Joseph die Armenfürsorge verboten, was sowohl die Verteilung von Almosen betraf als auch die Pflege von Alten und Kranken. Die zahlreichen stiftungsbasierten Spitäler im Erzstift wurden aufgelöst und verkauft. Die mit den Verkaufserlösen ausgestatteten Armenfonds sollten nun die Armenfürsorge in Mainz auf eine neue Grundlage stellen. Insgesamt versuchten die Mainzer Reformen damit, einen Mittelweg zwischen dem

52 Aus dem Vorwort der Klosterverordnung: *Wie verehrungswürdig ist nicht das Andenken der ersten Stifter und Stifterinnen! Entrissen den menschlichen Leidenschaften und den Sinnlichkeiten der Welt weiheten sie alle Kräfte und alle Tage ihres mühsamen Lebens nicht sich, sondern Gott und ihrem Nebenmenschen. Sie bestrebten sich, den Geist der Gottseligkeit, die sie beseelte, durch Errichtung ihrer Orden zu verewigen. Daher flossen die eifrenden Vorschriften, den Mitbrüdern zur Nachfolge, welche das hinterlassene Beispiel eines geheiligten Lebenswandels bestätigte. Bewundernd sahe die Kirche aus ihrem Schose mehrere Gesellschaften entstehen, deren einige in gemeinnützlichen Beschäftigungen und dem Gebethe, ihre Tage in Unschuld durchlebten; deren andere durch beständige Andachtsübungen und strenge Abtötungen alle menschliche Begierlichkeiten in der Quelle zu ersticken suchten, und noch andere, welche dem evangelischen Rathe gänzlich ergeben, allem Zeitlichen entsagen, und den Seelsorgern in christlicher Unterrichtung der Jugend und Ausspendung der heiligen Sakramente hülfreiche Hand leisteten, – Gesellschaften, die in ihrem Ursprunge, lebhaft Bilder jener brennenden Andacht und jener himmlischen Sanftmut und Eintracht waren, welche die Zeiten des blühenden Christentums so sehr verherrlichten.*

protestantischen Arbeitshausmodell und der traditionellen mittelalterlichen katholischen Armenfürsorge zu finden.⁵³

Grundlegend für Emmerich Josephs Armenpolitik war die massive Bekämpfung der Bettelei und die Durchsetzung eines geregelten Almosenwesens auf Basis der Pfarrgemeinden. Nur noch samstags durften ausgewählte Mitglieder der Gemeinde Almosen sammeln, die beim Pfarrer abgegeben und von diesem an die Bedürftigen verteilt wurden. Die Armenfürsorge vor Ort wurde damit in die Verantwortung der Pfarrer gegeben. Dies mag auf den ersten Blick überraschen, doch sollten die Gemeindepfarrer nach dem Abzug der Ordensgeistlichen nur noch aus dem aus Perspektive des Erzbischofs vertrauenswürdigeren Weltklerus bestehen. Die wichtigste Neuerung betraf den Kreis der Fürsorgeberechtigten: Arme, die gesund und arbeitsfähig waren, wurden von der Fürsorge ausgeschlossen. In Mainz wurde damit durch die Regierung, nicht jedoch auf Seiten der Bevölkerung und der Klöster, die Unterscheidung in würdige und unwürdige Arme getroffen, die im protestantischen Teil Europas bereits im 16. Jahrhundert vollzogen worden war.⁵⁴

Aufgrund der starken Zersplitterung des Mainzer Territoriums arbeitete die Regierung verschiedene Projekte, angepasst an die jeweiligen Regionen, aus. In der Residenzstadt Mainz wurde die Armenfürsorge je zur Hälfte durch das staatlich unterstützte Armenhaus und die Pfarrealmosen bewältigt. Darüber hinaus wurde ein kurfürstliches Pfandhaus eingerichtet, um die Armen vor einer Ausbeutung durch private Geldverleiher zu schützen. Gefördert wurde außerdem die Gründung privater Vorsorge-Einrichtungen, etwa der Witwen- und Waisenkasse für Beamte oder die Begräbnis- und Sterbekasse.⁵⁵

Im ländlichen, von Weinbau geprägten Rheingau wurde durch die Umwidmung von Stiftungen, durch den Verkauf von Spitalgebäuden und die Verpachtung der ehemaligen Spitalgüter sowie durch den Aufbau einer Leinenspinnerei für in Heimarbeit tätige Bedürftige ein Armen-Fonds errichtet. Die Versorgung der Armen sollte in erster Linie durch in der Pfarrei gesammelte Almosen erfolgen. Nur wenn diese nicht ausreichten, sollten Mittel aus dem Armen-Fonds entnommen werden. Da die Spitäler aufgelöst worden waren, mussten sich die Pfarrer nun im Einzelfall um eine Unterkunft für die Kranken

53 Zur Armenpolitik Emmerich Josephs vgl. WEBER, *Aufklärung* (wie Anm. 11), S. 108–122; DERS., *Die wahre Armut und die liederliche Bettelei. Armenfürsorge in Kurmainz zur Zeit Kurfürst-Erzbischofs Emmerich Joseph (1763–1774)*, in: *Mainzer Zeitschrift* 108 (2013), S. 77–88.

54 Vgl. WEBER, *Aufklärung* (wie Anm. 11), S. 114 f.

55 Vgl. WEBER, *Aufklärung* (wie Anm. 11), S. 115 f.

kümmern. Von den Klöstern dagegen wurde erwartet, dass sie ihre Almosen, die sie zuvor an die Armen verteilt hatten und nun durch das Bettelverbot eingespart hätten, an den Armen-Fonds zahlten. Allerdings weigerten sich die meisten Klöster, wie auch viele in der Bevölkerung oder im Adel, sich an die neue Einschränkung des Kreises der Almosenberechtigten zu halten, und gaben weiterhin auch an gesunde Arbeitslose Almosen. Ein Problem des Rheingauer Armen-Fonds war es, dass man dort im Kleinen erlebte, was auch bei den Säkularisationen des 16. Jahrhunderts in England und Deutschland der Fall war und sich sowohl in der Französischen Revolution als auch nach 1803 im Reich wiederholen sollte, dass nämlich ein überschwemmter Immobilienmarkt nicht unbedingt die besten Verkaufserlöse hervorbrachte.⁵⁶

Das interessanteste Projekt der kurmainzischen Armenfürsorge war seiner Zeit weit voraus und ging teilweise weiter als die Bismarck'sche Sozialversicherung des späten 19. Jahrhunderts. Am 23. Juni 1770 verkündete die Almosenkommission für die Stadt Erfurt die Einrichtung einer Almosenkasse, in die fortan alle Bürger einen Beitrag zu entrichten hatten. Begründet wurde dies mit dem göttlichen Befehl, sich der Armen anzunehmen, und dem göttlichen Segen für die Versorgung der Armen. Die Kommission begnügte sich jedoch nicht damit, das mittelalterliche Armutsideal zu beschwören, sondern stellte auch die direkten Vorteile für die Bürger heraus, dass nämlich ein geringer regelmäßiger Beitrag für die Linderung der *wahren Armut* der Belästigung durch Haus- und Straßenbettler sicherlich vorzuziehen und die *Wohlthat christlicher Herzen* dann nicht *an liederliche Leute verschwendet* sei. Die etwa 2800 steuerbaren Häuser der Stadt Erfurt wurden in 1800 arme, 600 mittlere und 400 reiche Familien eingeteilt. Alle drei Gruppen mussten pro Haushalt einen regelmäßigen Beitrag für die Almosenkasse leisten. Die reichen Familien mussten wöchentlich 12 Pfennige, die mittleren Familien 6 und die armen 1 Pfennig in die Almosenkasse einzahlen. Die kurfürstlichen Beamten waren bereits mit gutem Beispiel vorangegangen und hatten sich verpflichtet, jährlich von jedem Gulden ihres Gehalts 1 Groschen einzuzahlen, und auch die katholische und evangelische Geistlichkeit der Stadt hatte sich zu einem regelmäßigen Beitrag verpflichtet. Als Gegenleistung erhielten die reichen Familien naturgemäß nichts, und auch die mittleren Familien der Kaufleute, Ärzte, Professoren und wohlhabenden Handwerker waren von einer Versorgung durch die Almosenkasse ausgeschlossen. Die Leistungen der Almosenkasse kamen allein den armen Familien zugute, und zwar

⁵⁶ Vgl. WEBER, Aufklärung (wie Anm. 11), S. 116–119.

ausschließlich denjenigen, die sich an der Finanzierung der Kasse beteiligten. Diese Leistungen waren für das Jahr 1770 erstaunlich umfassend. Die Almosenkasse garantierte die Zahlung eines Zuschusses im Krankheitsfall, die medizinische Versorgung, die Zahlung einer Altersrente, falls nötig eine Invalidenrente, die Übernahme der Begräbniskosten und die Versorgung der Witwe und der Kinder.⁵⁷

Die anscheinend erfolgreiche Erfurter Almosenkasse wurde ebenso wie alle anderen Reformen und Modellprojekte Emmerich Josephs in der Armenfürsorge durch die Reform des Armenwesens von 1786/87 abgelöst.

5. Fazit

Das Mainzer Erzstift stand in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vor den gleichen Herausforderungen wie die weltlichen Fürstentümer ähnlicher Größe. Unter den besonderen Bedingungen eines geistlichen Territoriums versuchte man diese Herausforderungen auch auf ähnliche Weise und mit ähnlichen Maßnahmen zu bewältigen. Dabei war das Erzstift einmal mehr,

57 *Dagegen wird von der Allmosen-Casse jeder arme Bürger und seine Schutzverwandte, jeder arme Meister und Geselle, jeder arme Gärtner und Tagelöhner, wenn er wöchentlich nur einen Pfennig beyträgt, allemal gesichert, daß er in Krankentagen vor sich und die Seinigen nicht alleyn mit Arzneyen und chirurgischen Mitteln frey versorgt, sondern auch während der Krankheit mit einem Zuschuß auf etliche Wochen und Monate zur Verpflegung versehn, überdies aber, wenn er alt, oder eines von den Seinigen gebrechlich oder gar contract wird, und nichts mehr verdienen kann, allemal bis an sein Ende mit einer wöchentlichen Beysteuern versorgt, ja selbst, bey erfolgtem Ableben, ganz frey, auf Kosten der Allmosen-Casse begraben, mithin auch noch christlich und ehrlich unter die Erde gebracht wird. So billig, so überzeugend dieses ist, so gerecht und billig wird es aber auch seyn, daß künftig diejenigen sogenannten armen Bürger und Schutzverwandten, die wöchentlich nicht einmal einen Pfennig vor sich und ihre ganze Familie beytragen wollen, auch wiederum in Elend, in Alter und Krankheit, Hülflos gelassen werden. Denn wenn künftig aus den Allmosen-Registern erhellet, daß ein Bürger und Schutzverwandter nicht einmal wöchentlich einen Pfennig in gesunden Tagen, zur Labung seines armen Mitbürgers, beygetragen hat, so verdient er alsdenn auch keine Allmosen, sondern er ist werth, daß er seinem Schicksal hülflos überlassen, und weder in ein Krankenhaus aufgenommen, noch mit Medicin und Pflaster umsonst versorgt, noch weniger bey abnehmenden Kräften mit einem wöchentlichen Zuschuß bis an sein Ende ergötzt, und auch nach seinem Tode nicht frey begraben werde.* Bistumsarchiv Erfurt, IV, h, Nr. 19.

einmal weniger erfolgreich, in einigen Punkten anderen Territorien voraus, in anderen etwas zurück. Von einer grundsätzlichen strukturellen Rückständigkeit ist, zumindest im Mainzer Fall, nicht zu sprechen.

Betrachtet man die drei untersuchten Handlungsfelder, so fällt auf, dass das Mainzer Erzstift im Bereich des Schulwesens sehr stark an protestantischen Vorbildern, namentlich der Hamburger Reformpädagogik, orientiert war. Deren Vorstellungen konnten sogar einige Jahre früher als in Norddeutschland in die Praxis umgesetzt werden, und auch mit der Verstaatlichung des Schulwesens wurde ein Weg eingeschlagen, der in den meisten weltlichen Territorien erst einige Jahrzehnte später beschritten wurde.

Die Ordenspolitik war geprägt von der doppelten Klosterfeindlichkeit der Aufklärung wie des Episkopalismus. Wenn auch mit einer anderen Akzentuierung stand diese in ihren Maßnahmen der josephinischen Klosterpolitik nahe und sah in Mainz bereits die ersten Vorboten der Klostersäkularisationen von 1803.

In der Armenfürsorge zeigt sich schließlich das Bemühen, einen Mittelweg zwischen dem protestantischen Arbeitshaus-Modellen und der mittelalterlichen katholischen *caritas* zu finden. Ob die stärkere Eingrenzung der als bedürftig geltenden Gruppen bei gleichzeitiger Beibehaltung des katholischen Almosenwesens bzw. die Weigerung von Bevölkerung und Adel, diese Eingrenzung überhaupt zu akzeptieren, nun ein Zeichen von ‚Rückständigkeit‘ ist, sei dahingestellt, wirken beide Grundkonzeptionen doch bis weit in unsere Gegenwart hinein.

Sucht man nach den Besonderheiten des geistlichen Staates im 18. Jahrhundert, dann scheint insbesondere die Frage der Finanzierung von großer Bedeutung zu sein. Die Reformen im Schul- und Hochschulwesen, die Umstrukturierung der Armenfürsorge und viele andere kleinere und größere Projekte der Regierung Emmerich Josephs wurden nicht von der öffentlichen Hand, also aus dem Etat des Erzstifts, finanziert – schließlich wurde dieser für die Hofhaltung und das Militär benötigt –, sondern man hielt in allen Bereichen am mittelalterlichen Stiftungswesen fest. Es wurden alte Stiftungen aufgelöst oder zusammengeführt, und es wurden durch Säkularisationen neue Stiftungen gegründet. Wo es noch nicht möglich war, eine Stiftung einzusetzen, wurden zumindest Fonds eingerichtet. Damit sollten beispielsweise Schulen oder Waisenhäuser zwar einerseits direkt der Kontrolle der Regierung unterstellt werden, die Finanzierung aber durch geistliche Stiftungen von der öffentlichen Hand unabhängig gemacht werden.

Zwar war nicht alles, was in den weltlichen und in den protestantischen Territorien möglich war, für Kurmainz angeraten, doch war das Erzstift durchaus in der Lage, sich im Rahmen seiner Besonderheiten zu modernisieren.

RECHT UND ÖKONOMIE

Hexenverfolgungen in der frühneuzeitlichen Germania Sacra

„Religiöser Wahn“ und „Aberglauben“ – diese Stichworte dürften die Hitliste der Assoziationen anführen, die sich im gegenwärtigen historischen Bewusstsein mit dem frühneuzeitlichen Hexenglauben und der Hexenverfolgung verknüpfen. Und so ist es kein Zufall, dass Hexenverfolgungen in geistlichen Territorien ein besonders attraktives Sujet für historische Romane und Filme abgeben, wie es zuletzt im Frühjahr 2015 mit der ZDF-Verfilmung des Bestsellers „Die Seelen im Feuer“ von Sabine Weigand über das Hochstift Bamberg der Fall war. Weigand mischte das historische Personal mit fiktiven Hauptpersonen, weil sie – so das Nachwort des Romans – den Lesern angesichts der Düsternis und der Schwere des Themas nicht noch einen schlechten Ausgang des Romans ohne Happy End zumuten wollte. Als dramaturgischer Vorteil erweist sich hier, dass sie mit dem fiktiven Arzt Cornelius Weimann einen protoaufklärerisch modern anmutenden Menschen als Helden der Geschichte profilieren kann. Die meisten anderen Figuren aber, Opfer wie Täter, sind historisch verbürgt, der tragisch endende Bürgermeister Johannes Junius ebenso wie Fürstbischof Fuchs von Dornheim als „machtgieriger und charakterschwacher Mensch“ sowie der Antreiber der gesamten Verfolgung, Weihbischof Friedrich Förner, als „eiskalter, diabolischer Menschenverächter“.¹

Das alles ist gefällig, aber es wäre voreilig, hier einen sachfernen Populismus zu sehen. Sabine Weigand ist Historikerin und hat viele Aspekte nach den historischen Quellen modelliert. Das Fürstbistum Bamberg als exemplarischen Schauplatz der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung zu nehmen, ist auch aus der Sicht der Geschichtswissenschaft nicht abwegig. Seit jeher bilden Bamberg und das Nachbarbistum Würzburg die historischen Paradigmen für die „nach der Judenverfolgung größte nichtkriegsbedingte Massenverfolgung von Menschen durch Menschen“.² Die historische Forschung hat in den

1 Sabine WEIGAND, *Die Seelen im Feuer*. Historischer Roman, Frankfurt am Main 2008, S. 516f. Vgl. <http://www.zdf.de/der-fernsehfilm-der-woche/die-seelen-im-feuer-36598448.html> (letzter Zugriff: 6. September 2016). Ich danke meiner Kollegin Rita Voltmer ganz herzlich für kritische Hinweise zum Vortragsmanuskript sowie Robert Meier für Hinweise zum Hochstift Würzburg.

2 Gerhard SCHORMANN, *Hexenprozesse in Deutschland* (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1470), Göttingen 1981, S. 5.

vergangenen Jahrzehnten vielfach die intensiven Verfolgungsaktivitäten in geistlichen Territorien zum Thema gemacht. Wirkliche Forschungsdesiderate gibt es immer weniger, und in einigen Fällen – etwa in Würzburg – werden sie sich aufgrund der Quellenlage wohl kaum befriedigend beseitigen lassen. Eher selten allerdings wurde bisher systematisch und regional übergreifend die Frage nach dem Zusammenhang zwischen geistlicher Herrschaft und Hexenverfolgung gestellt.³

Die folgenden knappen Überlegungen wollen den bisherigen Erkenntnisstand dazu zusammenfassen und ein wenig zuspitzen. Erstens wird es um eine Rekonstruktion der quantitativen Verfolgungsprofile gehen. Hier zeigt sich, um das Offensichtliche vorwegzunehmen, dass – unbeschadet allfälliger Differenzierungen – in vielen geistlichen Territorien die Zahl der Hexenprozesse tatsächlich vergleichsweise hoch war. Anders gesagt: Wenn Deutschland, um es mit einer klassischen Wendung von Erik Midelfort zu sagen, „the heartland of the European witchcraze“ war, dann ist für diesen Befund nicht zuletzt die *Germania Sacra* verantwortlich.⁴ Der zweite Teil des Aufsatzes versucht dann einige Antworten auf die Frage nach den Ursachen für den quantitativen Befund. Allerdings wird sich erweisen, dass es in den untersuchten Territorien keineswegs ein einheitliches Verfolgungsmuster gab, sondern dass sich mehrere Typen von Verfolgungen unterscheiden lassen. Dabei gilt es einleitend zu betonen, dass die Hexenverfolgung in der *Germania Sacra* keineswegs in der gesamten regionalen und phänomenologischen Breite in den Blick genommen werden kann. So werden die norddeutschen Gebiete im Folgenden kaum eine Rolle spielen, obwohl neuere Forschungen hier besonders interessante Konstellationen rekonstruiert haben. Im Fürstbistum Münster etwa kämpften nach den Untersuchungen von Gudrun Gersmann die adligen Patrimonialgerichte mit dem Instrument der Hexenprozesse dagegen an, von der Landeshoheit des Fürstbischofs vereinnahmt zu werden – eine besondere

3 Vgl. aber schon Gerhard SCHORMANN, *Der Krieg gegen die Hexen. Das Ausrotungsprogramm des Kurfürsten von Köln*, Göttingen 1991, S. 109 ff.; Walter RUMMEL/Rita VOLTMER, *Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit* (Geschichte kompakt), Darmstadt 2008, S. 113 ff.

4 Hans C. Erik MIDELFORT, *Heartland of the Witchcraze*, in: *The Witchcraft Reader*, hg. von Darren OLDRIDGE (Routledge readers in history), London u. a. 2008, S. 113–119; Johannes DILLINGER, „Böse Leute“. Hexenverfolgungen in Schwäbisch-Österreich und Kurtrier im Vergleich (Trierer Hexenprozesse. Quellen und Darstellungen 5), Trier 1999, S. 91; RUMMEL/VOLTMER, *Hexen* (wie Anm. 3), S. 77.

Form der symbolischen Rechtspflege.⁵ Und im Hochstift Paderborn erhält das Prozessgeschehen in der Mitte des 17. Jahrhunderts eine spezielle Tönung durch das Wirken des Exorzisten und Jesuitenpaters Bernhard Löper, der eine Gruppe von besessenen Mädchen zu wilden Hexereianschuldigungen ermunterte. Die Angelegenheit gelangte über den Paderborner Domherren Ferdinand von Fürstenberg bis zum Heiligen Offizium in Rom und zu Papst Alexander VII., der – ganz gemäß der generellen Linie der Kurie – die Besessenheit der Mädchen grundsätzlich anzweifelte. Leider folgte der örtliche Bischof, von Löper als Hexenanwalt diffamiert, nicht der Linie Alexanders.⁶

Eine allgemeine Einführung zum Problem von Hexenglauben und Hexenverfolgung würde den Rahmen der Darstellung sprengen. Die fast universale Erscheinung des Hexen- und Zauberglaubens hat kaum irgendwo auf der Welt zu so exzessiven Verfolgungen geführt wie im lateinischen Europa.⁷ Nur hier kam es in der Frühen Neuzeit zu rechtlich legitimierten Massentötungen von vermeintlichen Hexen auf der wissenschaftlichen Grundlage einer christlichen Dämonologie. Danach verübten die Zauberer und Hexen ihren individuellen Schadenszauber (*maleficium*) auf der Grundlage eines Paktes mit dem Teufel; gemeinsam bildeten sie eine geheime Sekte von Teufelsanhängern, die sich nachts zu antireligiösen Ritualen zum Hexensabbat versammelten. Seriösen Schätzungen zufolge wurden in ganz Europa zwischen dem 15. und dem 18. Jahrhundert ca. 50 000–60 000 Menschen als Anhänger dieser imaginären Hexensekte zum Tode verurteilt und hingerichtet. Rund die Hälfte der Opfer ist in Mitteleuropa bzw. im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation zu verzeichnen. Aber auch innerhalb dieser Kernzone konnten Umfang und Intensität der Verfolgungen in Raum und Zeit stark variieren. Verfolgungsarme oder gar -freie Regionen standen Hochburgen der Hexenjagd gegenüber, wo binnen kurzer Zeit Hunderte von Opfern in großen Kettenprozessen gerichtet wurden. Typisch sind ferner überregionale

5 Gudrun GERSMANN, Wasserproben und Hexenprozesse. Ansichten der Hexenverfolgung im Fürstbistum Münster, in: *historicum.net* (<https://www.historicum.net/purl/7ozyc/> [letzter Zugriff: 11. April 2016]), ursprünglich: *Westfälische Forschungen* 48 (1998), S. 449–481.

6 Rainer DECKER, *Die Hexen und ihre Henker. Ein Fallbericht*, Freiburg im Breisgau/Basel/Wien 1994.

7 Sönke LORENZ/Jürgen Michael SCHMIDT (Hg.), *Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die Europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland, Ostfildern 2004*; kurz: Gerd SCHWERHOFF, Art. „Hexenverfolgung“ bzw. Art. „Hexenprozess“, in: *Enzyklopädie der Neuzeit* 5 (2007), Sp. 433–442 bzw. 442–444.

Verfolgungskonjunkturen, die in Deutschland um 1590, um 1630 und um 1650/60 kulminierten. Dabei reichen die Ursprünge der Verfolgung bis ins späte Mittelalter zurück: Der Name Heinrich Institoris steht hier zugleich für einen klassischen dämonologischen Text („Malleus Maleficarum“, 1486/87) wie für paradigmatische Hexenverfolgungen im Elsass, am Oberrhein und im Bodenseegebiet, bei denen ein kirchlicher Inquisitor eine zentrale Rolle spielte. Mit der Reformation allerdings reißt die Kette der Verfolgungen in Deutschland zunächst ab, und als sie in der zweiten Jahrhunderthälfte erneut einsetzen, hatte die Inquisition auch in den altgläubigen Teilen des Reiches aufgehört eine bedeutende Größe zu sein. Deshalb beschränkt sich die nachfolgende Darstellung auf die Zeit ab 1560.⁸

8 Vgl. Gerd SCHWERHOFF, Art. „Magie, Zauberei, Hexerei“, in: Enzyklopädie des Mittelalters 1, hg. von Gert MELVILLE/Martial STAUB, Darmstadt 2008, S. 397–400; zu Deutschland und der Inquisition vgl. Albrecht BURKARDT/Gerd SCHWERHOFF (Hg.), Tribunal der Barbaren? Deutschland und die Inquisition in der Frühen Neuzeit (Konflikte und Kultur. Historische Perspektiven 25), Konstanz/München 2012.

Tabelle 1: Überblick zur Hexenverfolgung in der Germania Sacra im 16. und 17. Jahrhundert (* = grobe Schätzungen)

Territorium	Verfolgungshöhepunkte	Geschätzte Gesamtzahl der Hingerichteten (in Klammern: der Angeklagten)	Angabe nach
Kurfürstentum Köln	1627–1639	1000*	SCHORMANN, Krieg (wie Anm. 3), S. 67; DECKER, Westfalen (wie Anm. 13), S. 355.
Herzogtum Westfalen	1627–1631	1000*	
Kurfürstentum Mainz	1592–1597, 1600–1605, 1611–1618, 1627–1631	über 2000*	GEHARD, Mainz (wie Anm. 9), S. 65; POHL, Zauber Glaube (wie Anm. 33), S. 41; vgl. http://www.hexenprozesse-kurmainz.de/ (abgerufen am 6. September 2016).
Kurfürstentum Trier	1586–1596	700 (800)*	RUMMEL, Phasen (wie Anm. 34); DILLINGER, Böse Leute (wie Anm. 4), S. 100; VOLTMER, Die Hexenverfolgungen im Raum des Erzbistums (wie Anm. 11), S. 730 ff.
Reichsabtei St. Maximin		500	
Hochstift Würzburg	1616–1617, 1625–1630	<1200*	MERZBACHER, Franken (wie Anm. 15), S. 43 ff.; SCHORMANN, Krieg (wie Anm. 3), S. 121 f.; WEISS, Würzburg (wie Anm. 31). Vgl. aber Anm. 30.
Hochstift Bamberg	1612/13, 1616–1619, 1625–1630	1000	GEHM, Bamberg (wie Anm. 43).
Fürstpropstei Ellwangen	1611–1618	450	MÄHRLE, Fürstpropstei Ellwangen (wie Anm. 9).
Deutschordenskommende Mergentheim	1590/91, 1600/01, 1617/18, 1628–1631	400 (600)	WOHLSCHLEGEL, Deutschordenskommende Mergentheim (wie Anm. 46).

Fürstabtei Fulda	1603–1606	250	SCHORMANN, Krieg (wie Anm. 3), S. 115 ff.; JÄGER, Stift Fulda (wie Anm. 42); WALTHER, Balthasars Mission (wie Anm. 29), S. 687.
Hochstift Eichstätt	1590–1592, 1603, 1617–1631	235	DURRANT, Witchcraft (wie Anm. 19), S. XIV, 3.
Prämonstratenser-Reichsabtei Marchtal	1585/86, 1745–1757	60	STÖRK, Reichsabtei Marchtal (wie Anm. 47).
Hochstift Augsburg	1586–1594	176	BEHRINGER, Bayern (wie Anm. 27), S. 51.
Hochstift Freising	1589–1591, 1715–1717, 1721–1723	100	BEHRINGER, Bayern (wie Anm. 27), S. 65 ff., 150 ff.; BECK, Imagination (wie Anm. 9).
Hochstift Salzburg	1675–1779/90	160	NAGL, Zauberer-Jackl Prozess (wie Anm. 9); MÜLLER, Justiz und Teufel (wie Anm. 9).
Hochstift Paderborn	1630/31, 1656–1659	204 (260)	DECKER, Paderborn (wie Anm. 9); DECKER, Hexen (wie Anm. 6).
Hochstift Münster	1624, 1629–1631	170 (450)	GERSMANN, Wasserproben (wie Anm. 5).
Hochstift Minden <i>ohne Stadt Minden, dort:</i>	1651–1657	91 95 (170)	SCHORMANN, Nordwestdeutschland (wie Anm. 9), S. 86 ff.; GROSS, Minden (wie Anm. 9), S. 20.
Hochstift Osnabrück <i>ohne Stadt Osnabrück, dort:</i>	1551–1566, 1583–1586, 1583–1592, 1636–1639	53 (78) 278	WILBERTZ, Osnabrück (wie Anm. 14).
Hochstift Verden	1555, 1606, 1616/17, 1647, 1652–1655	72 (127)	WOOCK, Verden (wie Anm. 9), S. 99.
Reichsabtei Herford	1627	mindestens 50	SCHORMANN, Nordwestdeutschland (wie Anm. 9), S. 89 ff.; FUCHS, Herford (wie Anm. 9).
Hochstift Speyer		(20)	BLAUERT, Speyer (wie Anm. 59), S. 118.

Hochstift Konstanz	1575–1590	20	ZIMMERMANN, Hochstift Konstanz (wie Anm. 9).
Hochstift Passau	1614/15	20	BEHRINGER, Bayern (wie Anm. 27), S. 65, 446.
Hochstift Regensburg		/	BEHRINGER, Bayern (wie Anm. 27), S. 160, 336.
Fürstabtei Kempten		Einzelfälle	BEHRINGER, Bayern (wie Anm. 27), S. 160f.; PETZ, Anna Maria Schwägelin (wie Anm. 16).
Hochstift Hildesheim		1	SCHORMANN, Nordwestdeutschland (wie Anm. 9), S. 64.
		ca. 9850	

Im Zuge der Hexenverfolgungen in der Germania Sacra wurden schätzungsweise rund 9850 Personen hingerichtet.⁹

9 Rainer BECK, Mäuselmacher oder die Imagination des Bösen. Ein Hexenprozess 1715–1723, München 2011; Rainer DECKER, Die Hexenverfolgungen im Hochstift Paderborn, in: Westfälische Zeitschrift 128 (1978), S. 315–356; Ralf-Peter FUCHS, „Von diesen unbesonnenen, ärgerlichen und gottlosen Hexen-Processen“. Schlaglichter auf die Hexenverfolgungen in Herford zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in: Historisches Jahrbuch für den Kreis Herford 2 (1994), S. 17–52; Horst H. GEBHARD, Hexenprozesse im Kurfürstentum Mainz des 17. Jahrhunderts (Veröffentlichung des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg e. V. 31), Aschaffenburg 1989; Barbara GROSS, Hexerei in Minden. Zur sozialen Logik von Hexereiverdächtigungen und Hexenprozessen (1584–1684) (Westfalen in der Vormoderne. Studien zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Landesgeschichte 2), Münster 2009; Wolfgang MÄHRLE, Fürstpropstei Ellwangen, in: LORENZ/SCHMIDT, Wider alle Hexerei und Teufelswerk (wie Anm. 7), S. 377–386; Gerald MÜLLEDER, Zwischen Justiz und Teufel. Die Salzburger Zauberer-Jackl-Prozesse (1675–1679) und ihre Opfer (Österreichische Hexenforschung 2), Wien u. a. 2009; Heinz NAGL, Der Zauberer-Jackl Prozeß. Hexenprozesse im Erzstift Salzburg 1676–1690, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 112 (1972/73), S. 385–540, und 114 (1974), S. 79–242; Gerhard SCHORMANN, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 87), Hildesheim 1977; Joachim WOOCK, Hexenverfolgungen im Stift Verden und in den Herzogtümern Bremen und Verden, in: Jahrbuch für den Landkreis Verden 59 (2015), S. 73–101; Wolfgang ZIMMERMANN, Hochstift Konstanz, in: LORENZ/SCHMIDT, Wider alle Hexerei und Teufelswerk (wie Anm. 7), S. 365–376.

1. Quantitative Verfolgungsprofile

Welchen Anteil hatten nun die geistlichen Territorien an der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung? Geht man davon aus, dass die Fürstbistümer und Reichsabteien gegen Ende des Alten Reiches insgesamt ein Gebiet von ca. 100 000 km² mit über 3 Millionen Einwohnern umfassten, dann dürfte in ihnen etwa ein Achtel der Reichsbevölkerung gelebt haben.¹⁰ Mit fast 10 000 Opfern aber stellte die Germania Sacra einen Anteil von plus/minus 40 % an den Hexenverfolgungen, ist damit also dramatisch überrepräsentiert, wie Tabelle 1 ausweist. Dabei repräsentieren diese Zahlen oft sehr vage Näherungswerte. Neuere Forschungen können zu erheblichen Revisionen führen: So hat etwa Jonathan Durrant die Zahl der Opfer im Hochstift Eichstätt stark nach unten korrigiert. Andererseits konnten zahlreiche Untersuchungen zu Kurtrier die Unsicherheit über die dortigen Opferzahlen nicht wirklich beseitigen, weil viele Aktenbestände vernichtet sind. Gesichert sind allein die ca. 500 Todesopfer in der bei Trier gelegenen Reichsabtei St. Maximin. Deren Gebiet wurde zwar völlig vom Kurstaat umschlossen, aber die horrenden Opferzahlen auf kleinstem Gebiet erklären sich gerade aus der Abgrenzung gegenüber diesem übermächtigen Nachbarn und können als Ausdruck des Kampfes um die prekäre Reichsfreiheit gelesen werden.¹¹ Insofern muss die Reichsabtei separat vom Kurgebiet behandelt werden.

Wenn wir die Zahlen der Tabelle näher analysieren, so fallen die großen Unterschiede ins Auge. Zwei Kurfürstentümer führen die Liste quantitativ an, allen voran Mainz mit seinen – allerdings sehr grob – geschätzten 2000 Opfern. Ebenso viele weist Köln auf, bezieht man das Herzogtum Westfalen mit ein. Klammert man St. Maximin aus, dann scheint die Zahl von

10 Sylvia SCHRAUT, *Das Haus Schönborn. Eine Familienbiographie. Katholischer Reichsadel 1640–1840* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 9/Darstellungen aus der fränkischen Geschichte 47), Paderborn u. a. 2005, S. 20f.

11 Rita VOLTMER, *Die politischen Funktionen der frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen. Machtdemonstration, Kontrolle und Herrschaftsverdichtung im Rhein-Maas-Raum*, in: *Chasses aux sorcières et démonologie. Entre discours et pratiques (XIVe–XVIIe siècles)*, hg. von Martine OSTORERO/Georg MODESTIN/Kathrin UTZ TREMP (Micrologus' library 36), Florenz 2010, S. 89–115, hier S. 108f.; Rita VOLTMER, *Die Hexenverfolgungen im Raum des Erzbistums (15.–17. Jahrhundert)*, in: *Geschichte des Bistums Trier 3: Kirchenreform und Konfessionsstaat 1500–1801*, hg. von Bernhard SCHNEIDER, (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier 37), Trier 2010, S. 709–749, hier S. 730 ff.

Verfahren und Hinrichtungen im Kurfürstentum Trier wesentlich geringer gewesen zu sein. Deutlich herausgehoben sind auch die fränkischen Hochstifte, insbesondere die bereits erwähnten von Würzburg und Bamberg. Eine genauere Aufschlüsselung müsste allerdings diese Zahlen in ein Verhältnis zur Bevölkerungszahl – sie war in den Kurfürstentümern erheblich größer als in Franken – setzen und überdies regionale und zeitliche Schwerpunkte herausarbeiten; das kann hier nicht geleistet werden. In Relation zu ihrer Bevölkerungszahl, so viel ist immerhin unschwer zu erkennen, können auch einige der kleineren schwäbischen und fränkischen geistlichen Herrschaften als Zentren der Verfolgung gelten. Die Realität war oft noch viel dramatischer, als es die Tabelle widerspiegelt, denn nicht selten konzentrierten sich die Hexenjagden auf wenige Ämter oder Städte: Das gilt im Hochstift Bamberg z. B. für das Städtchen Zeil. Ebenso sah es in der Residenzstadt Ellwangen mit ihren 1500 bis 1600 Einwohnern aus, wo es über 200 Opfer aus der Stadt und ihrem unmittelbaren Umland gab.¹² Im westfälischen Amt Balve wurden zwischen 1628 und 1630 in 27 Bränden 280 Personen hingerichtet, was bedeutet, dass ca. jeder zwanzigste Einwohner als Hexe(r) verbrannt wurde.¹³ In der bereits erwähnten Reichsabtei St. Maximin sah es vielleicht noch schlimmer aus.

Eine Mittelposition in quantitativer Hinsicht nehmen einige weitere süd-deutsche Herrschaften sowie die westfälischen Hochstifte ein, bei denen es kleinere Kettenprozesse und Massierungen gab. Dabei können die Zahlen auch hier trügen, denn die von Behringer herausgestellte strategische Bedeutung des Hochstifts Augsburg für die Intensivierung der Verfolgung in den 1580er Jahren bildet sich in der Tabelle kaum ab. Umgekehrt ist auffällig, dass sowohl in Minden als auch in Osnabrück die Verfolgung in den teil-autonomen Handelsstädten gleichen Namens intensiver waren als auf dem Land; besonders krass gilt das für Osnabrück, wo den insgesamt 53 Hingerichteten im Hochstift 278 in der Stadt gegenüberstehen.¹⁴ (Dabei fallen

12 Wolfgang MÄHRLE, „O wehe der armen seelen“. Hexenverfolgungen in der Fürstpropstei Ellwangen (1588–1694), in: *Zum Feuer verdammt. Die Hexenverfolgungen in der Grafschaft Hohenberg, der Reichsstadt Reutlingen und der Fürstpropstei Ellwangen*, hg. von Johannes DILLINGER/Thomas FRITZ/Wolfgang MÄHRLE (Hexenforschung 2), Stuttgart 1998, S. 325–500, hier S. 408.

13 Rainer DECKER, Die Hexenverfolgungen im Herzogtum Westfalen, in: *Westfälische Zeitschrift* 131/132 (1981/82), S. 339–386, hier S. 355.

14 Gisela WILBERTZ, Die Hexenprozesse in Stadt und Hochstift Osnabrück, in: *Hexenprozesse. Deutsche und skandinavische Beiträge*, hg. von Christian DEGN/

beide Territorien, ebenso wie Verden, wegen ihres unklaren konfessionellen Status' ohnehin tendenziell aus unserem Sample heraus.) Wenige Prozesse oder gar keine Nachrichten gibt es schließlich aus einer weiteren Gruppe geistlicher Herrschaften, was höchstens im Hildesheimer Fall mit der Größe bzw. Kleinheit des Territoriums zu tun hatte.

Zeitlich bilden die Verfolgungen insgesamt das gesamte nachreformatorische Spektrum ab. Bemerkenswert früh massieren sich Prozesse im Hochstift Osnabrück ab 1551, wobei es sich hier wohl um konventionelle Zauberei-prozesse gegen eine Milchzauberin („Molkentoversche“) handelte. Ansonsten stimmt der absolute Verfolgungshöhepunkt von den späteren 1580er Jahren bis in die 1630er Jahre hinein mit der allgemeinen Entwicklung überein, mit besonderen Peaks um 1590 und 1630. Die letzte Verfolgungswelle nach dem Dreißigjährigen Krieg ist in unserem Sample eher unterrepräsentiert, fehlt aber nicht, wie etwa die Fälle Minden und Paderborn zeigen. Markant vertreten wiederum sind Prozesse der Spätzeit, insbesondere in Gestalt der sogenannten Zauberer-Jackl-Prozesse in Salzburg und noch später, am Beginn des 18. Jahrhunderts, im Hochstift Freising. Auch einer der bekanntesten Prozesse der Spätzeit ereignete sich in einem geistlichen Territorium, nämlich in Würzburg, wo 1749 die adlige Nonne und Subpriorin des Klosters Unterzell als Hexe hingerichtet wurde.¹⁵ Schließlich fand 1775 der letzte Hexenprozess im Reich ebenfalls in einem geistlichen Herrschaftsgebiet statt, in der Fürstabtei Kempten, wo zur gleichen Zeit der Exorzist und Heiler Johann Joseph Gaßner wirkte. Die kranke Dienstmagd Anna Maria Schwägelin wurde zum Tode verurteilt, das Urteil jedoch – vermutlich aufgrund des Wirkens aufklärerischer Geistlicher im Umfeld des Fürstabtes – nicht vollstreckt; Schwägelin starb sechs Jahre später im Stockhaus.¹⁶

Bei der Erklärung der zeitlichen Strukturen hat die Forschung in jüngerer Zeit insbesondere auf Krisenphänomene, speziell auf die säkulare Klimaver-schlechterung im Gefolge der sogenannten ‚Kleinen Eiszeit‘ verwiesen. Im

Hartmut LEHMANN/Dagmar UNVERHAU (Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins 12), Neumünster 1983, S. 218–221.

15 Friedrich MERZBACHER, *Die Hexenprozesse in Franken*, München 1970, S. 49 ff.; Claudia SUSSMANN-HANF, *Maria Renata Singer von Mossau – die letzte Hexe von Würzburg*, in: *Frankenland* 4 (1995), S. 25–36.

16 Wolfgang PETZ, *Der letzte Hexenprozess im Reich. Der Fall Anna Maria Schwägelin 1775 in der Fürstabtei Kempten*, in: *Späte Hexenprozesse. Der Umgang der Aufklärung mit dem Irrationalen*, hg. von Wolfgang BEHRINGER/Sönke LORENZ (†)/Dieter R. BAUER (Hexenforschung 14), Bielefeld 2016, S. 103–122.

Kontext der Germania Sacra sticht vor allem die gegenseitige Beeinflussung benachbarter bzw. konfessionell verwandter Territorien ins Auge. So stehen die ersten Prozesswellen der 1580er Jahre im Südwesten, etwa im Hochstift Augsburg, im Fürststift Ellwangen oder in der Reichsabtei Marchtal, in engem Zusammenhang, wobei die Anregungs- und Austauschprozesse oft auch weltliche Herrschaften einbezogen. Als „reichskundiges Exempel“ aber kam den Verfolgungen im Raum Trier eine „paradigmatische Rolle“ zu, obwohl nicht alles, was von den Zeitgenossen und auch von der Forschung als Trierer Verfolgung rezipiert worden ist, sich tatsächlich auf kurfürstlichem Territorium ereignete.¹⁷ Auch später sollte es spezifische Impulse für die Verbreitung von Hexenpaniken aus geistlichen Territorien heraus geben. Eine überregionale Bedeutung erlangte die Ellwanger Verfolgung ab 1611, deren Anfänge in eine relativ verfolgungsarme Zeit fielen: „Sie wirkte aktivierend auf die Verfolgungsbefürworter vieler auch weiter entfernter Reichsstände und besaß eine Initialfunktion für die großen Prozeßserien in den fränkischen Hochstiften Würzburg, Bamberg und Eichstätt, in denen die süddeutschen Hexenverfolgungen kulminierten.“¹⁸ Als persönlicher Transferagent kommt hier sogar Johann Christoph I. von Westerstetten in Betracht, der bis 1613 Fürstpropst von Ellwangen, danach aber Fürstbischof von Eichstätt wurde.¹⁹ Auch die großen Verfolgungen in den fränkischen Hochstiften erregten überregionale Aufmerksamkeit und dürften Nachfolgetäter ermuntert haben.

2. Erklärungsansätze

Bereits die raumzeitlichen Konjunkturen der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung deuten auf eine Komplexität des Phänomens hin, die sich allen monokausalen Erklärungen entzieht. Zu unterscheiden ist etwa zwischen den Voraussetzungen und Gründen für die Etablierung des neuzeitlichen Hexenglaubens überhaupt auf der einen, den längerfristigen Ursachen und

17 Wolfgang BEHRINGER, Das „Reichskhündig Exempel“ von Trier. Zur paradigmatischen Rolle einer Hexenverfolgung in Deutschland, in: Hexenglaube und Hexenprozesse im Raum Rhein-Mosel-Saar, hg. von Gunther FRANZ/Franz IRSIGLER (Trierer Hexenprozesse. Quellen und Darstellungen 1) Trier 1995, S. 435–447; VOLTMER, Die Hexenverfolgungen im Raum des Erzbistums (wie Anm. 11).

18 MÄHRLE, „O wehe der armen seelen“ (wie Anm. 12), S. 369; vgl. S. 438 ff.

19 Jonathan B. DURRANT, Witchcraft, Gender and Society in Early Modern Germany (Studies in medieval and Reformation traditions 124), Leiden u. a. 2007, S. 40.

kurzfristigen Anlässen für die Virulenz der Verfolgungen auf der anderen Seite. Nur um die letzteren kann es im Folgenden gehen. Nimmt man die Akteure der Verfolgung, ihre Motive und ihre Handlungsoptionen in den Blick, so steht seit längerem die Interaktion zwischen Obrigkeit und Untertanen, zwischen herrschaftlicher ‚Hexenpolitik‘ und dem Druck ‚von unten‘, aus der Bevölkerung, im Zentrum der Forschung; Rummel und Voltmer etwa unterscheiden zwischen ‚bottom up-Modell‘ und ‚top down-Modell‘.²⁰ Zunehmend kamen dabei die Herrschaftsträger in kleineren Territorien, solche eben wie der Reichsabt von St. Maximin, als eine verfolgungsbereite Sondergruppe in den Blick. Ebenfalls seit langem werden die mit den Verfolgungen unmittelbar befassten Amtmänner und Juristen als Akteure mit eigenem Profil und eigenen Interessen als gesonderter Verfolgungsfaktor betrachtet. Erst aus der komplizierten Choreographie dieser Akteure (sowie natürlich ergänzender Faktoren) erklären sich die dramatischen regionalen und zeitlichen Differenzen der Verfolgung. Nur einige dieser Faktoren können im Folgenden durchmustert werden.

2.1. Konfessionelle Zuschreibungen und Abgrenzungen

Lässt sich die Intensität der Hexenverfolgung in der Germania Sacra konfessionell erklären? Gab es, allgemein gefragt, eine Affinität zwischen Katholizismus und Hexenglauben, der dann – gleichsam logisch – in geistlichen Territorien besonders intensiv zum Ausdruck kam, bzw. umgekehrt: Gab es eine dem Protestantismus inhärente Skepsis gegenüber der Hexerei? Ich selbst habe in meiner wissenschaftlichen Erstlingsarbeit vor knapp 30 Jahren in diese Richtung argumentiert. Katholische Theologen im Gefolge des berühmten ‚Malleus Maleficarum‘ hätten den Hexen im Rahmen ihrer Dämonologie ein großes Maß an Entscheidungs- und Handlungsfreiheit zugestanden, während die Protestanten geneigter gewesen seien, den Glauben an Hexen und ihre magischen Fähigkeiten mit Verweis auf die *providentia et omnipotentia dei* restriktiver einzuschätzen.²¹ Zu dieser konfessionspezifisch

20 RUMMEL/VOLTMER, Hexen (wie Anm. 3), S. 86; vgl. schon Gerd SCHWERHOFF, Vom Alltagsverdacht zur Massenverfolgung. Neuere deutsche Forschungen zum frühneuzeitlichen Hexenwesen, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 46 (1995), S. 359–380, hier S. 367 ff.

21 Gerd SCHWERHOFF, Rationalität im Wahn. Zum gelehrten Diskurs über die Hexen in der frühen Neuzeit, in: Saeculum 37 (1986), S. 45–82.

differenten Haltung gegenüber der Hexerei könnte man im Übrigen auch die Tatsache rechnen, dass bei den Protestanten stärker die geschlechtsspezifische Seite betont wurde, während in der katholischen Tradition das Erbe der Ketzerverfolgung lebendiger war und folglich stärker Männer als Hexen denk- und verfolgbare waren; entsprechend lässt sich in katholischen Gebieten ein höherer Männeranteil beobachten.²² In der neueren Forschung ist die Affinität zwischen Katholizismus und Hexenglaube etwas anders erklärt worden, nämlich als Ergebnis eines Entwicklungsprozesses gegenseitiger Zuschreibung und Abgrenzung zwischen den Konfessionen. Diese Beobachtung ist sehr plausibel, muss im Übrigen die eher geistesgeschichtlichen Überlegungen aber nicht ausschließen.

Eine Schlüsselstellung besitzt hier Kurtrier. Das Wiederaufleben der Hexenverfolgung nach der längeren Pause während der Reformation ging zwar ab den 1560er Jahren eher von protestantischen Territorien aus, eine Tatsache, die protestantischen Kritikern wie Johannes Weyer das Argumentieren nicht leichter machte. Und die erste Massenverfolgung des Säkulum ereignete sich nach heutigem Kenntnisstand dann in Lothringen und in Luxemburg. Dennoch war es Trier, das zum ‚reichskundigen Exempel‘ wurde, das man – je nach Konfession – als Beispiel für die schrecklichen Umtriebe der Hexen zitierte und dem man nachzueifern suchte oder von dem man sich distanzierte. Wunderte sich bereits im katholischen Köln der humanistisch gesinnte Ratsherr Hermann Weinsberg 1589 darüber, dass *im catholischn, hilligen stift von Treir so vil boisser weiber sin, warumb dem teufel da mehe von gott gestatt wird die zauberei, dan in der stat Coln*, so war es für den hessischen Superintendenten Georg Nigrinus 1592 klar, dass *im gantzen Bapstthumb hin und wieder in unseren Tagen vil tausend Menschen sind verbrandt worden, [...] denen man gleichwol mehrerteils Gewalts und Unrecht gethan hat*.²³

Auf katholischer Seite wurde dabei eine Schrift des Trierer Weihbischöfs Binsfeld zum Schlüsseltext, der ‚Tractatus de confessionibus maleficorum et

22 Rolf SCHULTE, Hexenmeister. Die Verfolgung von Männern im Rahmen der Hexenverfolgung von 1530–1730 im Alten Reich (Kieler Werkstücke G 1), Frankfurt am Main u. a. 2001.

23 BEHRINGER, Exempel (wie Anm. 17), S. 437f.; Rita VOLTMER, Germany's first ‚superhunt‘? – Rezeption und Konstruktion der so genannten Trierer Verfolgungen (16.–21. Jahrhundert), in: Realität und Mythos. Hexenverfolgung und Rezeptionsgeschichte, hg. von Katrin MOELLER/Burghart SCHMIDT (Veröffentlichungen des Arbeitskreises für historische Hexen- und Kriminalitätsforschung in Norddeutschland 1), Hamburg 2003, S. 225–258.

sagarum‘ von 1589, der in kürzester Zeit mehrere, zum Teil inhaltlich erweiterte Auflagen erlebte, ins Deutsche übersetzt wurde und dessen Thesen über die jesuitischen Netzwerke breit rezipiert wurden.²⁴ Binsfelds Traktat kann einerseits als *Malleus Maleficarum redivivus* gelten, als würdiger Nachfolger des berüchtigten Hexenhammers von 1486; andererseits handelte es sich aber um eine durchaus moderne, zeitgemäße Reformulierung der verfolgungsfreundlichen Dämonologie. Vor allem trat Binsfeld als Advokat einer Prozesspraxis auf, die beim Ausnahmeverbrechen der Hexerei (*crimen exceptum*) eine Vorgehensweise befürwortete, bei der alle rechtlichen Sicherungsmaßnahmen des Inquisitionsprozesses außer Kraft gesetzt werden durften. Binsfeld inkorporierte in die verschiedenen Auflagen seines Buches immer öfter kurtrierische Prozessexempel und trug damit zur Verbreitung des Trierer Verfolgungsparadigmas bei.

Zur Dogmatisierung des konventionellen Hexenglaubens als einer katholischen Position trug Peter Binsfeld dann noch auf einer anderen, sehr persönlichen Ebene bei: Er bekämpfte nämlich den aus den Niederlanden stammenden, seit 1585 aber in Trier wirkenden Theologieprofessor Cornelius Loos. Binsfeld verhinderte die Drucklegung von dessen Buch ‚De vera et falsa magia‘, das eine fundamental kritische Position zum Hexenglauben einnahm, und zwang Loos zu einem öffentlichen Widerruf seiner Thesen, der wiederum öffentlichkeitswirksam in der katholischen Publizistik wie in Martin Delrios großem Handbuch ‚Disquisitionum Magicarum‘ veröffentlicht wurde.²⁵ Damit war die kritische Position gegenüber dem Hexenglauben im katholischen Lager vorerst obsolet geworden und vom Ruch der Häresie umgeben. Spätere Kritiker wie der Jesuit Friedrich von Spee konzentrierten sich nicht ohne Grund völlig auf die Mängel des Verfahrens und ließen dämonologische Erörterungen eher außen vor. Noch ein anderer Fall spielte in Binsfelds Traktat eine wichtige Rolle, nämlich der Prozess gegen den Trierer Stadtschultheißen, kurfürstlichen Rat und Universitätsrektor Dr. Dietrich Flade, der regional und überregional großes Aufsehen erregte und beispielhaft

24 DILLINGER, Böse Leute (wie Anm. 4), S. 365 ff.; jetzt auch Rita VOLTMER, Jesuiten und Kinderhexen. Thesen zur Entstehung, Rezeption und Verbreitung eines Verfolgungsmusters, in: Hexenkinder – Kinderbanden – Straßenkinder, hg. von Wolfgang BEHRINGER/Claudia OPITZ-BELAKHAL (Hexenforschung 15), Bielefeld 2016, S. 201–232.

25 Vgl. jetzt Cornelius LOOS, *De vera et falsa magia*. Zweisprachige Edition, bearb. und kommentiert von Othon SCHOLER, hg. und mit Beiträgen versehen von Rita VOLTMER/Gunther FRANZ, Trier 2016.

zu belegen schien, dass auch hochrangige Persönlichkeiten als Teufeldiener in Betracht kamen.²⁶

Die Dogmatisierung des Hexenglaubens als katholische Eigenheit spielte also eine wichtige Rolle, wie sich auch an weltlichen katholischen Herrschaftsgebieten zeigen ließe. Allerdings wird bei der Betrachtung derartiger Beispiele, insbesondere des Herzogtums Bayern, deutlich, dass es keine zwangsläufige Verbindung zwischen Konfession und Hexenverfolgung gab. Nach erbitterten Auseinandersetzungen zwischen den Verfolgungsbefürwortern und -gegnern im bayerischen Hofrat („Zeloti“ und „Politici“ in der Terminologie Wolfgang Behringers) obsiegten die Skeptiker, was durch die Hinrichtung eines unförmlich prozedierenden Hexenrichters im Jahr 1612 auch öffentlich besiegelt wurde.²⁷ Die Verfolgungen im Herzogtum waren denn auch nicht ansatzweise so heftig wie die in den angrenzenden Hochstiften. Auch dort gab es ja kein kontinuierliches Verfolgungsgeschehen. Es mussten mithin andere Faktoren hinzutreten.

2.2. „Hexenbischöfe“

Hier kommen nun, zweitens, die sogenannten „Hexenbischöfe“ ins Spiel, jene Fürstbischöfe und Fürststäbte, die häufiger als Unternehmer massenhafter Verfolgung namhaft gemacht werden.²⁸ Zu diesen Männern werden in der Regel folgende Personen gezählt:

26 Rita VOLTMER, Der Fall des Trierer Stadtschultheißen Dr. Dietrich Flade. Vom Hexenrichter zum Hexenmeister, in: *Damals* 6 (2002), S. 14–19. Insgesamt bedürften Verfahren gegen vornehme Personen in geistlichen Territorien einer systematischen Untersuchung.

27 Wolfgang BEHRINGER, Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit, München 1987, S. 305.

28 Wolfgang BEHRINGER, Art. „Witch-Bishops (Holy Roman Empire)“, in: *The Encyclopedia of Witchcraft. The western tradition* 4 (2006), S. 1217–1220; Johannes DILLINGER, Hexen und Magie. Eine historische Einführung (Historische Einführungen 3), Frankfurt am Main/New York 2007, S. 97.

Tabelle 2: Sogenannte ‚Hexenbischöfe‘ (nach Geburtsjahren)

Johann VII. von Schönenberg, geb. 1525 , ab 1581 Erzbischof bzw. Kurfürst von Trier
Julius Echter von Mespelbrunn, geb. 1545 , seit 1573 Fürstbischof von Würzburg
Balthasar von Dernbach, geb. 1548 , Fürstabt von Fulda 1570–1576 und 1602–1606
Johann Christoph II. von Freyberg und Eisenberg, geb. 1551 , ab 1613 Fürstpropst von Ellwangen
Johann Schweikhardt von Cronberg, geb. 1553 , ab 1604 Erzbischof bzw. Kurfürst von Mainz
Johann Christoph I. von Westerstetten, geb. 1563 , ab 1603–1613 Fürstpropst von Ellwangen, ab 1613 Fürstbischof von Eichstätt
Johann Adam von Bicken, geb. 1564 , ab 1602 Erzbischof bzw. Kurfürst von Mainz
Georg Friedrich von Greiffenklau, geb. 1573 , ab 1626 Erzbischof bzw. Kurfürst von Mainz
Johann Gottfried von Aschhausen, geb. 1575 , ab 1609 Fürstbischof von Bamberg und ab 1617 in Personalunion auch von Würzburg
Ferdinand von Bayern, geb. 1577 , ab 1595 Koadjutor, ab 1612 Erzbischof bzw. Kurfürst von Köln
Johann Georg II. Fuchs von Dornheim, geb. 1583 , ab 1623 Fürstbischof von Bamberg
Philipp Adolph von Ehrenberg, geb. 1583 , ab 1623 Fürstbischof von Würzburg

Eine Kollektivbiographie dieser Männer aus der Perspektive der Hexenforschung wäre reizvoll, existiert aber bisher nicht. Sie werden zur ersten Generation geistlicher Herrscher gerechnet, die entschlossen die Tridentinischen Reformen in ihren Herrschaftsgebieten durchzusetzen suchten – wobei man den Begriff der ‚Generation‘ mit Blick auf diese Tabelle wohl eher weit auszulegen hat. Häufig hatten sie jedenfalls an katholischen Reformuniversitäten wie Dillingen oder Ingolstadt studiert, und häufig stützten sie sich bei ihrem oft ziemlich rabiaten gegenreformatorischen Wirken auf die Jesuiten.

Ein durch die brillante Studie von Gerrit Walther plastisch hervortretender Pionier der katholischen Reform war Balthasar von Dernbach, der seit seiner Wahl zum Fuldaer Fürstabt 1570 mit Hilfe der Jesuiten gegen Stiftskapitel und Landadel eine so energische Politik betrieb, dass diese ihn fünf Jahre später zwangen, in Hammelburg seine Abdankung zu erklären. Statt seiner wurde Julius Echter von Mespelbrunn, der Würzburger Bischof, zum Administrator des Stifts gewählt. Balthasar versuchte durch Interventionen in Rom und Wien seine Herrschaft zurückzuerlangen, was ihm schließlich

1602 aufgrund eines Reichshofratsurteils gelang. Zur Anknüpfung an seine vormalige gegenreformatorische Politik gehörte direkt nach der Restitution der Beginn einer heftigen Hexenverfolgung, der binnen weniger Jahre rund 250 Personen zum Opfer fielen, darunter viele Angehörige der vormaligen Gegner des Abts – Gerrit Walther spricht von einem „Rachefeldzug“.²⁹

Auch der diplomatisch versierte Gegenspieler Abt Balthasars, Julius Echter von Mespelbrunn, seit 1573 Fürstbischof von Würzburg, gehört zu den frühen Protagonisten der katholischen Reform unter jesuitischem Einfluss, ja er war vielleicht ihr profiliertester Vertreter im späten 16. Jahrhundert. Erst aus den letzten beiden Jahren seiner langen Regierungszeit (1616/17) sind Massenverfolgungen von (über 300) Hexen überliefert, die unter seinem Nachfolger Johann Gottfried von Aschhausen, der bereits ab 1609 als Bamberger Fürstbischof amtierte, nahtlos weitergingen. 1623 traten in Würzburg Philipp Adolph von Ehrenberg, ein Neffe Julius Echters, und in Bamberg Johann Georg II. Fuchs von Dornheim die Nachfolge an, unter denen es ab 1625 bzw. 1626 zu den wohl massivsten Hinrichtungswellen überhaupt kam.

Es gibt keinen Zweifel daran, dass alle diese Männer im Prinzip eifrige Befürworter der Verfolgung von angeblichen Anhängern der Teufelssekte waren und dass sich diese Befürwortung gut in ein allgemeines Programm katholischer Konfessionalisierung fügte, das sich die Ausrottung unkatholischer und erst recht unchristlicher Umtriebe zur Aufgabe gemacht hatte. Ebenso wenig Zweifel gibt es daran, dass einige von ihnen die Verfolgungen persönlich initiierten und vorantrieben, wobei die direkten Belege dafür weniger zahlreich sind, als man erwarten könnte.

Näher besehen freilich erweist sich das Wirken der aufgelisteten Erzbischöfe als überaus heterogen. Von einem einheitlichen Persönlichkeits- und Tätigkeitsprofil der ‚Hexenbischöfe‘ kann kaum die Rede sein, so dass die Forschung auf diesen Terminus wohl besser verzichten sollte. Bereits wenn man die Daten des jeweiligen Amtsantritts mit dem Beginn der großen Verfolgungswellen vergleicht, so fallen erhebliche zeitliche Diskrepanzen ins Auge. Die Fälle des Abtes Balthasar in Fulda, der erst nach seiner Restitution 1602, oder des Bischofs Julius Echter, der erst in seinen letzten zwei Amtsjahren Hexen verfolgen ließ, sind extrem, stehen aber nicht allein. Zelotischer Purifizierungseifer des Fürsten allein wird mithin in den seltensten Fällen für die

29 Gerrit WALTHER, Abt Balthasars Mission. Politische Mentalitäten, Gegenreformation und eine Adelsverschwörung im Hochstift Fulda (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 67), Göttingen 2002, S. 686.

Verfolgungswellen verantwortlich zu machen sein – das würde auch mit dem allgemein revisionistischen Bild, das die Forschung über die sehr begrenzte Durchgriffsmacht der Herrscher jener Epoche – Stichwort: ‚Mythos Absolutismus‘ – zeichnet, schwer in Einklang zu bringen sein. Es mussten also wohl weitere Faktoren hinzutreten. Dazu gehörten Unternehmer der Verfolgung auf der Ebene des – ganz allgemein gesprochen – ‚Apparates‘: dazu gleich mehr. Und dazu gehörte das Drängen der Untertanen und Gemeinden, die ich nun drittens als eigenen Faktor in den Blick nehmen will.

2.3. Der Druck von ‚unten‘

Setzen wir noch einmal beim Fürstbischof an. Wie ambivalent dessen Rolle sein konnte, hat Robert Meier neuerdings in einer quellengestützten Polemik über Julius Echter als „Hexenretter“ aufgezeigt.³⁰ Angesichts jahrelanger Suppliken der Gemeinde Neubrunn an den Fürsten, man möge gegen ihre – namentlich genannten – Hexen gerichtlich vorgehen, blieb die Würzburger Zentrale streng am herkömmlichen Rechtsweg orientiert, zögerte lange mit Verhaftungen und verweigerte auch danach eine Folterung der Inhaftierten aufgrund mangelnder Indizien – die Verdächtigen kamen frei. Für das gesamte Fürstbistum galt diese Haltung nun allerdings nicht, wie die gleichzeitigen Verfolgungen in der Zent Gerolzhofen belegen; es mag aber sein, dass dort regionale Sonderbedingungen, personifiziert durch den Zentgrafen, ausschlaggebend waren. Inwieweit die bisher von der Forschung propagierten Verfolgungswellen später seit Mitte der 1620er Jahre eine radikale Abkehr von der vorsichtigen Prozessführung bedeuten oder ob eine kritische Revision der spärlichen Quellen unser Bild von Würzburg als Hochburg der Verfolgungen auch in dieser Zeit in Frage stellen wird, bleibt abzuwarten.³¹

30 Robert MEIER, Julius Echter als Hexenretter. Eine Polemik anhand von Prozessen aus Neubrunn, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 77 (2014), S. 283–292; DERS., Alles anders als gedacht? Bischof Julius Echter und die Hexenverfolgung, in: Historisches Jahrbuch 135 (2015), S. 559–568. Vgl. als neuesten Überblick zum Verfolgungsgeschehen in der Residenz Hans-Wolfgang BERGERHAUSEN, Die Hexenverfolgungen in Würzburg 1590–1630. Eine Interpretation, in: Hexenwahn in Franken, hg. von Markus MERGENTHALER/Margarete KLEIN-PFEUFFER, Dettelbach 2014, S. 84–97.

31 Elmar WEISS, Die Hexenprozesse im Hochstift Würzburg, in: Unterfränkische Geschichte 3: Vom Beginn des konfessionellen Zeitalters bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges, hg. von Peter KOLB/Ernst-Günther KRENIG, Würzburg 1995,

Blieb so der obrigkeitliche Widerstand in Würzburg nach derzeitigem Forschungsstand eher Episode, besaß er in anderen geistlichen Gebieten einen noch größeren Stellenwert. Holzschnittartig gesagt: Während in den fränkischen Hochstiften zwar Impulse von unten durchaus notwendig gewesen sein mögen, um Verfolgungen in Gang zu setzen, scheinen die Hexenjagden in den Kurfürstentümern – obwohl quantitativ von vergleichbaren oder sogar noch größeren Dimensionen – eher von den Gemeinden und den mit ihnen verbündeten Amtsträgern und Experten vorangetrieben worden zu sein.

In Bezug auf das Kurfürstentum Köln wurde in der Hexenforschung dazu schon vor rund 25 Jahren eine paradigmatische Debatte ausgetragen. 1991 legte Gerhard Schormann, der Altmeister der deutschen Hexenforschung, ein provozierendes Buch mit dem Titel ‚Der Krieg gegen die Hexen‘ vor. In der Rolle des Kriegsherrn sah er Ferdinand von Wittelsbach, der ab 1595 als Koadjutor, ab 1612 als Erzbischof von Köln bis zum Jahr 1650 die Geschicke dieses Kurfürstentums bestimmte. Getrieben von fanatischem Reformeifer aus dem Geist der Gegenreformation habe er sein christliches Gemeinwesen unter Einsatz aller Mittel von den Mitgliedern der Teufelssekte befreien wollen, bis er schließlich vom Reichshofrat in Wien 1639 gestoppt wurde. Schormann wählt hier den Quellenbegriff der *extirpatio*, der Ausrottung, als programmatische Chiffre für das Anliegen des Fürsten. Die Parallele zur nationalsozialistischen ‚Endlösung‘ der Judenfrage, zum Holocaust, stellte er dabei ganz bewusst her. Walter Rummel und Thomas Becker haben Schormann damals entschieden und mit guten Argumenten widersprochen.³² Dabei

S. 327–361, hier S. 334; Michael PFRANG, Hexenprozesse in der Zent Gerolzhofen, in: MERGENTHALER/KLEIN-PFEUFFER, Hexenwahn in Franken (wie Anm. 30), S. 154–169. – Zur Revision des überkommenen Bildes vgl. die Arbeiten von Robert Meier in Anm. 30; weitere Studien zur späteren Zeit sind in Vorbereitung (persönliche Kommunikation).

32 Thomas P. BECKER, Hexenverfolgung in Kurköln. Kritische Anmerkungen zu Gerhard Schormanns „Krieg gegen die Hexen“, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 195 (1992), S. 204–214; Walter RUMMEL, „Der Krieg gegen die Hexen“ – Ein Krieg fanatischer Kirchenfürsten oder ein Angebot zur Realisierung sozialer Chancen. Sozialgeschichtliche Anmerkungen zu zwei neuen Büchern, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 56 (1992), S. 311–324; jetzt auch Shigeeko KOBAYASHI, Strukturen der Hexenverfolgung in den drei geistlichen Kurfürstentümern. Die Skizze eines Dissertationsprojektes, in: European Studies 12 (2013), S. 83–97, online unter: http://www.desk.c.u-tokyo.ac.jp/download/es12_kobayashi.pdf (letzter Zugriff: 6. September 2016); DERS., Kommissar und Bittschrift in der Kurkölnischen Hexenverfolgung, in: Veröffentlichungen des Japanisch-Deutschen Zentrums Berlin 63: 5. Deutsch-japanisch-koreanisches Stipendiatenseminar, 23.–24.05.2011,

sprachen sie dem Erzbischof nicht unbedingt den Willen zur Ausrottung, aber angesichts seiner schwachen Landeshoheit wohl die tatsächlichen Möglichkeiten dazu ab. Bereits die Chronologie spreche gegen die Schormann-These: Schon 1607 habe Ferdinand als Koadjutor des Erzstiftes eine scharfe Hexenprozessordnung publiziert; diese hatte allerdings keine Welle von Hexenprozessen zur Folge, im Gegenteil entschied der Düsseldorfer Hofrat kurze Zeit später auf Freilassung einiger zunächst geständiger Frauen, die ihre Aussagen dann widerrufen hatten. Fast zwanzig Jahre sollte der Hofrat bei seiner eher vorsichtigen Linie bleiben, bevor sich hier offenbar die Hardliner durchsetzten. Aber nicht nur ein Einstellungswandel der Regierungsbeamten bewirkte den Kurswechsel. Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass vor allem der Druck ‚von unten‘, die zunehmenden Prozesswünsche aus dem Kreis der Bevölkerung, einen wichtigen Beitrag dazu leisteten.

Dieses Bild wird durch die Befunde aus der sehr intensiven Mainzer Verfolgung unterstützt. Hier gibt es kaum Hinweise auf ein persönliches Engagement der Kurfürsten gegen die Hexen, das über den für einen christlichen Herrscher fast selbstverständlichen Eifer bei der Ausrottung aller unchristlichen Umtriebe hinausgegangen wäre. Sehr wohl aber wird das Ende von Verfolgungswellen mit dem Wirken eines Mainzer Kurfürsten in direkte Verbindung gesetzt: Johann Philipp von Schönborn, geboren 1605, seit 1642 Fürstbischof von Würzburg und seit 1647 Kurfürst von Mainz, wird als Ursache für die Beendigung der Verfolgung sowohl in Würzburg, wo er seit 1642 die Bischofswürde bekleidete, als auch in Mainz genannt. Dabei ist der spätere Bericht des Gelehrten Gottfried Wilhelm Leibniz, der junge Schönborn sei durch Friedrich von Spee über das Unrecht der Massenprozesse aufgeklärt worden, durchaus zweifelhaft, aber einige Indizien sprechen doch dafür, dass der Fürst selbst den Prozessen sehr skeptisch gegenüberstand und dass das Ende der Verfolgungen auch auf seinen persönlichen Einfluss zurückgehen könnte.³³

Am deutlichsten tritt das Verfolgungsprofil der geistlichen Kurfürstentümer in Trier hervor, wo sich die Herrscher, angefangen mit Johann VII. von Schönenberg, der unsere Liste der ‚Hexenbischöfe‘ gänzlich unberechtigt

S. 77–85, online unter: <http://www.jdzb.de/fileadmin/Redaktion/PDF/veroeffentlichungen/tagungsbaende/D63/11%20p1409%20kobayashi.pdf> (letzter Zugriff: 6. September 2016).

33 MERZBACHER, Franken (wie Anm. 15), S. 49; Herbert POHL, Zauberglaube und Hexenangst im Kurfürstentum Mainz. Ein Beitrag zur Hexenfrage im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert (Hexenforschung 3), Stuttgart 1998, S. 32 ff.

anführt, ebenso verzweifelt wie erfolglos bemühten, die grassierenden Hexenprozesse von oben zu zähmen. Kurfürst Johann beklagte z. B. in einer Prozessordnung von 1591 die Missstände der Verfahren: Die Untertanen hätten sich *zusammen rottirt*, sich verschworen und Verbündnisse und Ausschüsse gebildet, die fast einem Aufruhr gleichkämen. Wenn die ‚Gesta Trevirorum‘ also kommentieren, *tot patria in extinctionem maleficarum insurrexit*, dann betonen auch sie gerade den Aufruhr- und Insurrektionscharakter, den der Kurfürst hier beklagt.³⁴ Erst der späte Nachfolger Johanns als Kurfürst, Carl Caspar von der Leyen, der ab 1652 die Regierungsgeschäfte übernahm, gab im zweiten oder dritten Jahr seines Amtsantritts den Befehl, alle Prozesse zu unterdrücken. Vorerst wurde diese neue Linie angesichts der fortdauernden Prozesswünsche der Bevölkerung allerdings geheim gehalten, und erst aus dem Jahr 1659 ist ein offenes Bekenntnis Carl Caspars überliefert. Es handele sich um ein verborgenes Laster, das so beschaffen sei, dass es bei seiner versuchten Ausrottung zu *exorbitantien, falsitäten, kostspieltig und ungerechtigkeiten* gekommen sei. Deshalb sei es richtig gewesen, *dergleichen processus und inquisitiones in unßerem ertz stift generaliter verbieten und unter sagen zu laßen*.³⁵

Die Kurfürsten als Hexenretter – das scheint zumindest in den späten Fällen Johann Philipp von Schönborn und Carl Caspar von der Leyen unstrittig. Sicher gehörten sie einer anderen Generation an als die sprichwörtlichen ‚Hexenbischöfe‘, waren wohl stärker von politisch kühlem Staatsraison-Denken als von gegenreformatorischem Eifer geprägt. Aber auch die früheren Kurfürsten wird man wohl von der Liste streichen müssen. Schauen wir kurz auf das, was 1591 dem Kurfürsten Johann VII. als Rottierungen und Unruhen aufgefallen war. Es handelt sich um die extremste Form der Einflussnahme ‚von unten‘ auf die Hexenprozesse in Gestalt von extra installierten und institutionalisierten Gemeindeausschüssen.³⁶ Die Mitglieder dieser neuen Spielart einer

34 Walter RUMMEL, Phasen und Träger kurtrierischer und sponheimischer Hexenverfolgungen, in: FRANZ/IRSIGLER, Hexenglaube und Hexenprozesse (wie Anm. 17), S. 255–331, hier S. 283.

35 RUMMEL, Phasen und Träger (wie Anm. 34), S. 287.

36 Kurz Walter RUMMEL, Art. „Communal Persecutions“, in: Encyclopedia of Witchcraft. The Western Tradition 1 (2006), S. 201–203; als Bilanz der einschlägigen Forschungen Rita VOLTMER, Monopole, Ausschüsse, Formalparteien. Vorbereitung, Finanzierung und Manipulation von Hexenprozessen durch private Klagekonsortien, in: Hexenprozesse und Gerichtspraxis, hg. von Herbert EIDEN/Rita VOLTMER (Trierer Hexenprozesse. Quellen und Darstellungen 6), Trier 2002, S. 5–67; DIES., Konspiration gegen Herrschaft und Staat? Überlegungen zur Rolle gemeindlicher

„dörflichen Inquisition“³⁷ wurden durch eine Gemeindeversammlung gewählt und rituell eingesetzt.³⁸ Alle Haushaltsvorsteher versammelten sich z. B. unter der Dorflinde, im Rathaus oder – wie im Eifelstädtchen Bitburg – unter dem Hochaltar der Liebfrauenkirche, legten einen Eid ab und wählten sodann die Ausschussmitglieder, wobei mit der Zeit alle Einwohner reihum in den Genuss dieses zweifelhaften Amtes kommen konnten, auch solche, die selber bzw. deren Familienangehörige wegen Zauberei im Gerücht waren. Die Aufgabe der Ausschüsse bestand zum einen in der Hexenjagd, konkret in der Sammlung von Indizien, Beweisen und Zeugenaussagen und gegebenenfalls sogar in der Verhaftung von Verdächtigen. Zweitens hatten sie für die Kosten der teuren Verfahren zu bürgen, weshalb Voltmer von „privaten Klagekonsortien“ spricht. Wollten sie nicht selber zur Rechenschaft gezogen werden, so mussten sie für die Konfiskation der Güter von Verurteilten sorgen. Mehr oder weniger usurpierten, so Walter Rummel, die Gemeindeausschüsse also obrigkeitliche Aufgaben. Die Geographie des Wirkens der Ausschüsse ist bis heute nur in groben Umrissen klar. Untersucht wurde das Phänomen vor allem für den Mosel- und Saarraum, mit dem Erzbistum Trier als einem Zentrum. Auch in kurkölnischen und kurmainzischen Gebieten wirkten solche Ausschüsse. Um eine exklusive Erscheinung der *Germania Sacra* handelte es sich natürlich nicht. Die Forschung ist sich einig, dass die Ausschüsse dort stark wurden und waren, wo die herrschaftliche Zersplitterung groß und ‚staatliche‘ Strukturen eher schwach ausgeprägt waren. Zu diesem Typus jedenfalls gehörten die Kurfürstentümer zur Hochzeit der Verfolgung.

2.4. Unternehmer und Experten der Verfolgung

Allerdings agierten auch die Gemeindeausschüsse keineswegs autonom, sie mussten sich mit den Vertretern der Gerichte und den Amtleuten der Obrigkeit vor Ort koordinieren und abstimmen. Oft verbündeten sich die lokalen Vertreter der Obrigkeit mit den Ausschüssen, ebenso oft die über-

Klagekonsortien in den Hexenverfolgungen des Rhein-Maas-Mosel-Raumes, in: *Hexenprozess und Staatsbildung = Witch-trials and state-building*, hg. von Johannes DILLINGER/Jürgen-Michael SCHMIDT/Dieter R. BAUER (*Hexenforschung* 12), Bielefeld 2008, S. 213–244.

37 Eva LABOUVIE, *Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 1991, S. 82.

38 VOLTMER, *Konspiration* (wie Anm. 36), S. 225 f.

örtlichen Experten in Sachen Hexerei, die materiellen Gewinn und Prestige aus den Prozessen ziehen konnten – eine „Verfolgungsallianz von dörflichen Ausschüssen und lokaler Obrigkeit“, die den Hexenverfolgungen eine verhängnisvolle Dynamik verlieh.³⁹ Damit bin ich bei einem vierten Aspekt der Verfolgungen, den vielgestaltigen Unternehmern auf der mittleren Ebene.

In Kurköln und Westfalen waren es meist Schöffen der Hochgerichte in Bonn und Köln, die an vielen Orten als Spezialisten wirkten: Dr. Heinrich Schultheiß, Lic. Kaspar Reinhard und insbesondere Dr. Franz Buirmann, die als ‚Hexenkommissare‘ traurige Berühmtheit erlangten.⁴⁰ In der Abtei St. Maximin war es der Oberschultheiß Claudius Musiel, der persönlich die Massenprozesse vorantrieb und beaufsichtigte.⁴¹ Im Hochstift Fulda wurden die Verfolgungen nach der Reinstallierung des Abtes Balthasar von Dernbach von dessen Vertrauten Balthasar Roß (oder Nuss) betrieben, der als Zentgraf und Malefizmeister amtierte. Nach dem Tod des Abtes wurde er 1606 inhaftiert, aber erst 1618, nach jahrzehntelangem juristischen Tauziehen aufgrund eines Urteils der Ingolstädter Juristenfakultät wegen Bereicherung in den Prozessen, mit dem Schwert gerichtet.⁴² In Bamberg waren es die weltlichen Räte des Bischofs wie Dr. Johannes Gregor Harsee und vor allem Dr. Ernst Vasoldt, die als Hexenkommissare die Prozesse lenkten.⁴³

Insgesamt kann man also grundsätzlich zwei Typen von juristischen Experten unterscheiden, reisende Hexenkommissare wie in Kurköln oder Kurtrier, wobei das Wirken dieser Personen sich kaum auf ein bestimmtes Territorium beschränkte – der ebenfalls berüchtigte Dr. Johannes Moeden

39 Walter RUMMEL, Bauern, Herren und Hexen. Studien zur Sozialgeschichte sponheimischer und kurtrierischer Hexenprozesse 1574–1664 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 94), Göttingen 1991, S. 80, vgl. S. 114; vgl. DILLINGER, Hexen und Magie (wie Anm. 28), S. 97 ff.

40 SCHORMANN, Krieg (wie Anm. 3), S. 68 ff.; BECKER, Hexenverfolgung in Kurköln (wie Anm. 32), S. 209 ff.

41 Rita VOLTMER, Claudius Musiel oder die Karriere eines Hexenrichters. Auch ein Beitrag zur Trierer Sozialgeschichte des späten 16. Jahrhunderts, in: Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung, hg. von Gunther FRANZ/Franz IRSIGLER (Trierer Hexenprozesse. Quellen und Darstellungen 4), Trier 1998, S. 211–254.

42 Vgl. Berthold JÄGER, Zur Geschichte der Hexenprozesse im Stift Fulda. Forschungsstand – Kritik – Perspektiven, in: *historicum.net* (<https://www.historicum.net/purl/b7zyg/> [letzter Zugriff: 11. April 2016]), ursprünglich: *Fuldaer Geschichtsblätter* 73 (1997), S. 7–64.

43 Britta GEHM, Die Hexenverfolgung im Hochstift Bamberg und das Eingreifen des Reichshofrates zu ihrer Beendigung (Rechtsgeschichte und Zivilisationsprozess 3), Hildesheim u. a. 2000, S. 35 ff., 81 ff.

aus Koblenz wirkte in kurkölnischen und trierischen Verfolgungen, ebenfalls aber in anderen Herrschaftsgebieten der Eifel und des Mittelrheins.⁴⁴ In anderen Fällen wie in Fulda oder in Bamberg, auch in Würzburg, wo ein Schwager von Dr. Vasoldt als Hexenkommissar tätig war,⁴⁵ waren es die Amtsträger zentraler Gerichte und Räte, die als Unternehmer der Prozesse auftraten. Dabei lassen sich beide Typen nicht trennscharf unterscheiden: In Mergentheim war gegen besondere Entlohnung von September bis Dezember 1628 der bambergische Rat Vasoldt tätig und exportierte umgehend das ‚erfolgreiche‘ Bamberger Verfahren mit Besagungs- und Hexenlisten in die Deutschordenskommende.⁴⁶

Wenn von reisenden Experten die Rede ist, dann müssen auch solche, die auf einer anderen Qualifikationsstufe angesiedelt sind, erwähnt werden, nämlich die Scharfrichter. Johann Volmar und sein Schwiegersohn Christoph Hiert waren zwar in der Reichsstadt Biberach ansässig, ihre Expertise wurde aber von vielen anderen süddeutschen Herrschaften angefordert. Volmar gilt als wesentlicher Faktor bei der Obermarchtaler Verfolgung ab 1586. Aber auch in anderen geistlichen Territorien, z. B. in den Hochstiften Freising und Augsburg, findet man die Blutspur der skrupellosen und brutalen Biberacher Scharfrichter.⁴⁷

Ob bei weltlichen Räten oder Scharfrichtern, die Antriebskräfte hinter ihrem Handeln sind nicht einfach zu entschlüsseln.⁴⁸ Bereicherungsabsicht, Geltungssucht bei der Anwendung ihres reichhaltigen und wachsenden Erfahrungsschatzes konnten sich mit Rachsucht oder politischen Motiven paaren. Das wird gerade dann deutlich, wenn es gegen einflussreiche Amtsträger ging, wie Dr. Flade in Trier oder auch Dr. Georg Haan in Bamberg, den die Hexenprozessbefürworter am Beginn der schlimmsten Verfolgungswelle in den 1620er Jahren als Anführer der verfolgungsskeptischen ‚Politici‘ mit

44 RUMMEL, Bauern, Herren und Hexen (wie Anm. 39), S. 163 f.

45 WEISS, Würzburg (wie Anm. 31), S. 341.

46 Karin WOHLSCHLEGEL, Deutschordenskommende Mergentheim, in: LORENZ/SCHMIDT, Wider alle Hexerei und Teufelswerk (wie Anm. 7), S. 387–402, hier S. 394 f.

47 Constanze STÖRK, „Mithin die natürliche Vernunft selbst dictiert, das es Hexen gebe.“ Hexenverfolgung in der Reichsabtei Marchtal 1586–1757, in: *historicum.net* (<https://www.historicum.net/purl/7mzy9/> [letzter Zugriff: 11. April 2016]); Jutta NOWOSADTKO, Meister zahlreicher Hexenprozesse. Die Scharfrichter Johann Volmar und Christoph Hiert aus Biberach, in: LORENZ/SCHMIDT, Wider alle Hexerei und Teufelswerk (wie Anm. 7), S. 465–483.

48 RUMMEL/VOLTMER, Hexen (wie Anm. 3), S. 111 f.

einem zweifellos gelenkten Hexenprozess zur Strecke brachten.⁴⁹ Man wird aber auch christlichen Glaubenseifer und Überzeugung als Motive hinter den Prozessantreibern vermuten können, und gerade die Mischung zwischen Zelotismus und persönlicher Vorteilsnahme dürfte die schlimmsten Auswirkungen gehabt haben.

Was aber betrifft von all diesen Phänomenen speziell die Germania Sacra? Vieles ist territorial übergreifend und keineswegs typisch für die geistlichen Herrschaften. Das gilt auch für die Protagonisten unterhalb der Ebene der Fürsten – allerdings mit der bedeutenden Ausnahme zweier Weihbischöfe, die in diese Reihe der moralischen Unternehmer eingereiht werden müssen: Von Peter Binsfeld, dem Trierer Weihbischof und Generalvikar, als einem wichtigen intellektuellen (und wahrscheinlich auch praktischen) Antreiber der Verfolgungen war bereits die Rede. Ihm zur Seite stellen könnte man den Weihbischof und Generalvikar Friedrich Förner (geb. 1568), die Seele der Verfolgungen unter zwei Bamberger Bischöfen, der mit seinen gedruckten Hexenpredigten ebenfalls publizistisch hervortrat.⁵⁰

Aber sonst? Geistliche Gerichte waren in der Regel mit Hexereisachen, die als *crimina mixta* galten, nicht befasst. Zuständig waren sie allerdings für Kleriker, die in das Räderwerk der Verfolgungen gerieten. Und die gab es durchaus, vereinzelt, wie in Eichstätt oder Bamberg, zahlreicher in der Stadt Trier und geradezu massenhaft im Hochstift Würzburg, wo mindestens 50 Geistliche in den Hochzeiten der Verfolgung ihr Leben ließen.⁵¹ Soweit es sich nachvollziehen lässt, scheinen der geistliche und der weltliche Anteil der Prozesse eng miteinander verzahnt gewesen zu sein, so dass die Degradation erst dann erfolgte, wenn durch Haft und Folter bereits ein Geständnis erzielt war. Die weltlichen Räte führten dabei den Malefizprozess, während Generalvikare und andere geistliche Würdenträger die Degradation verantworteten, durchaus aber auch bei den Folterungen anwesend sein konnten.⁵²

49 GEHM, Bamberg (wie Anm. 43), S. 102 ff., 149 ff. – Allerdings zeigt sich am Beispiel der Dorothea Flock in Bamberg auch, dass Anklagen gegen Hochgestellte auch das Risiko erhöhten, dass diese sich gerichtlich vor dem Reichshofrat oder dem Reichskammergericht zur Wehr setzten.

50 GEHM, Bamberg (wie Anm. 43), S. 51 ff.

51 VOLTMER, Hexenverfolgungen im Raum des Erzbistums (wie Anm. 11), S. 722; Harald SCHWILLUS, Kleriker im Hexenprozeß. Geistliche als Opfer der Hexenprozesse des 16. und 17. Jahrhunderts in Deutschland (Forschungen zur fränkischen Kirchen- und Theologiegeschichte 16), Würzburg 1992, S. 13 ff.

52 SCHWILLUS, Kleriker im Hexenprozeß (wie Anm. 51), S. 441.

In Bamberg führte Weihbischof Förner als Generalvikar ein solches Degradationsverfahren persönlich.⁵³ Von Zurückhaltung geistlicher Institutionen ist hier wenig zu merken. Andererseits treten die Domkapitel nach dem bisherigen Forschungsstand als Akteure in den Verfolgungen wenig hervor.

2.5. Sonderverfahren und Institutionen

Vielleicht kommen wir den Spezifika etwas näher, wenn man fünftens den Blick von den Akteuren auf die Verfahren lenkt. Die Existenz von *commissarii* für bestimmte Angelegenheiten ist an sich nicht außergewöhnlich, auch wenn ihnen in der Literatur bisweilen der Ruch moderner Politkommissare anhaftet.⁵⁴ Aber dass es spezielle Hexenkommissare gab, ist doch ein Hinweis darauf, dass Hexereiangelegenheiten besondere Aufmerksamkeit der Obrigkeit beanspruchten und dass diese Aufmerksamkeit darin mündete, eine Sonderadministration (Dillinger) oder sogar Spezialgerichte für Hexerei einzurichten, die der Kontrolle der normalen Justiz und damit einem andernorts durchaus – jedenfalls *in nuce* – existierendem System von Checks and Balances entzogen waren.

Pionier dieses neuen Verfahrensparadigmas war die Fürstpropstei Ellwangen.⁵⁵ Zwei Hofräte wurden als spezielle Hexendeputation installiert, die nach einem vereinfachten Standardverfahren gegen das *crimen maleficarum* vorging. Der sogenannte *processus extraordinarius* ging, pauschal gesagt, von der Annahme aus, dass bei einem so scheußlichen und gleichzeitig so geheimen Verbrechen wie der Hexerei die herkömmlichen Sicherheitsmechanismen des Inquisitionsverfahrens zu beseitigen und eine verschärfte Folter anzuwenden sei. Kaum ein Beschuldigter konnte sich, war er einmal in das Räderwerk der Spezialinquisition geraten, vom Verdacht entlasten. Dabei kam es zu einer weitgehenden Prozesssteuerung durch die Hexendeputation, indem etwa durch Suggestivfragen der Verdacht und die Denunziationen (Besagungen) auf bestimmte ‚Hexereifamilien‘ gelenkt wurden. Das Ellwanger Paradigma machte Schule: Als Johann Christoph von Westerstetten zum Fürstbischof von Eichstätt gewählt wurde, exportierte er es gleichsam nach

53 GEHM, Bamberg (wie Anm. 43), S. 140.

54 BECKER, Hexenverfolgung in Kurköln (wie Anm. 32), S. 209.

55 MÄHRLE, „O wehe der armen seelen“ (wie Anm. 12), S. 383 ff. Zum *processus extraordinarius* Sönke LORENZ, Der Hexenprozeß. in: LORENZ/SCHMIDT, Wider alle Hexerei und Teufelswerk (wie Anm. 7), S. 131–154.

dort.⁵⁶ Auch Würzburg, das allerdings noch einer näheren Untersuchung harrt, und Bamberg waren durch die Sondergerichtsbarkeit gekennzeichnet. Statt dem eigentlich zuständigen Landgericht wurde in Bamberg aus einigen Hofräten eine Malefizkommission gebildet, während für die Überprüfung der Zentgerichtsurteile die Regierung, d. h. in diesem Fall wohl Fürstbischof Fuchs von Dornheim persönlich, zuständig war. Auch hier gab es schnelle, oft überfallartige Verhaftungen mit exzessiver Folter.⁵⁷

Im Bamberg finden wir denn auch die bauliche Manifestation der Sonderjustiz gegen die Hexen, das Malefiz- oder Drudenhaus (Abb. 1). 1627 in Rekordzeit errichtet, zeigt die detaillierte Abbildung in einem Kupferstich ein zweigeschossiges, repräsentatives Fachwerkgebäude mit insgesamt 27 Zellen sowie acht weiteren Stuben und Kammern, daneben – verbunden mit einem überdachten Gang – ein eigener Bau für die *peinliche Frag*. Unterhalb der Iustitia-Statue über dem Eingangstor wurden die Eintretenden mit einem Spruch aus Vergils Aeneis (VI, 620) ermahnt: *Discite iustitiam moniti et non temnere divos!* („Lernt Gerechtigkeit zu üben und die Götter nicht zu verachten.“) Und auf der Höhe des ersten Stocks waren zwei Rollwerkkartuschen mit einem sehr frei übersetzten Spruch aus dem Buch der Könige (1 Könige 9, 7–9) angebracht, nach dem dieses Haus ein Exempel werden sollte für alle Übel, die Gott über diejenigen bringe, die ihn verlassen und andere Götter angebetet hätten. Wahrlich eine eindrückliche Materialisierung der grausamen Massenverfolgung! Aber lange sollte dieser „Tempel der Grausamkeit“ (so der Bamberger Bibliothekar Friedrich Leitschuh 1883) nicht stehen, denn keine zehn Jahre später, nachdem der Reichshofrat dem Hexentreiben ein Ende gesetzt hatte, verschwand das Unrechtssymbol sang- und klanglos.⁵⁸

3. Fazit

Die Territorien der Germania Sacra waren im 16. und 17. Jahrhundert tendenziell Hochburgen der Hexenverfolgung, die im reichsweiten Vergleich weit überproportionale Opferzahlen aufzuweisen hatten. Jenseits dieser sehr summarischen Feststellung allerdings beginnen die analytischen Mühen der

56 DURRANT, *Witchcraft, Gender and Society* (wie Anm. 19), S. 21.

57 GEHM, *Bamberg* (wie Anm. 43), S. 23 f., 33.

58 Zentral zum Vorstehenden: Peter ENGERISSER, *Wo stand das Bamberger Malefiz- oder Trudenhaus?* <http://www.engerisser.de/Malefizhaus.pdf> (letzter Zugriff: 11. April 2016), dort das Zitat von Leitschuh auf S. 8.

Ebene. Einen einheitlichen Typus der Hexenjagden in der *Germania Sacra* gibt es nämlich nicht, allenfalls lassen sich sehr grob verschiedene Verfolgungsmuster unterscheiden, die im Übrigen keineswegs exklusiv für geistliche Territorien sind. Versucht man die hier im Mittelpunkt stehenden Phänomene zu ordnen, dann ließe sich für den Süden und die Mitte des Reiches zwischen zwei Typen von Verfolgung unterscheiden. Da wäre einmal das ‚fränkische‘ Verfolgungsmuster, wie es klassisch in Bamberg und Würzburg, vorher aber schon in Ellwangen, auch in Fulda und Eichstätt, ausgeprägt war. Dieser Typus war stark obrigkeitlich geprägt, indem der reformkatholische Impetus der Fürsten gleichsam einen Schutzschirm abgab für das Wirken der geschilderten Sonderkommissionen und ihrer Unternehmer auf Ebene der zentralen Beamtenschaft, zum Teil auch der Amtleute und Scharfrichter. Elemente einer frühmodernen Staatlichkeit wurden hier für die Hexenjagden in besonderer Weise dienstbar gemacht. Aber selbst in diesen Gebieten stellte ein Verfolgungsbegehren ‚von unten‘ in aller Regel einen notwendigen Ausgangsimpuls dar.

Beim zweiten Typus, der mehr oder weniger in den drei geistlichen Kurfürstentümern vorherrscht, war die ‚Bottom-up-Initiative‘ für die Prozesse dominant. Hier geht die Verfolgung offenbar weniger von der Regierung selber aus, was Unternehmer auf staatlicher Ebene allerdings nicht ausschließt, wie Weihbischof Binsfeld zeigt. Vielmehr nehmen hier vor allem die Untertanen, in Allianz mit den örtlichen Amtleuten und reisenden Experten, das Heft des Handelns selbst in die Hand.⁵⁹ Im Extremfall konnte diese Initiative die Gestalt von förmlichen Gemeindeausschüssen annehmen. Die ‚Regierungszentrale‘ versuchte in der Regel, aber häufig erfolglos, gegenzusteuern. Jedenfalls können die Kurfürsten kaum als Unternehmer der Verfolgung gelten, was z. B. die Tatsache deutlich macht, dass am Ende der 1620er Jahre in Trier erneute Massenverfolgungen stattfanden, während im Hochstift Speyer, das seit 1623 in Personalunion vom Trierer Erzbischof Philipp Christoph von Sötern regiert wurde, nur eine Handvoll Verfahren bekannt sind.⁶⁰ Im ‚kur-

59 Vgl. dazu jetzt Gerd SCHWERHOFF, *The Dark Side of Community – Early Modern German Witch Hunts*, in: *Potency of the Common. Intercultural Perspectives about Community and Individuality*, hg. von Gert MELVILLE/Carlos RUTA (*Challenges of Life: Essays on philosophical and cultural anthropology* 3), Berlin/Boston 2016, S. 201–219.

60 RUMMEL, *Phasen* (wie Anm. 34), S. 274 ff.; Andreas BLAUERT, *Kriminaljustiz und Sittenreform als Krisenmanagement? Das Hochstift Speyer im 16. und 17. Jahrhundert*, in: *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmit-*

fürstlichen⁶¹ Verfolgungsmuster zeigt sich eher die notorische frühmoderne Staatsschwäche, ablesbar etwa daran, dass die Verfolgungen in diesen Fällen weniger in den Residenzen, sondern in abgelegenen Gebieten um sich greifen.

Dass mit dieser groben Dichotomie die Fülle der Erscheinungsformen des Hexereiphänomens in den geistlichen Gebieten des Reiches keineswegs vollständig erfasst ist, zeigt etwa das bereits mehrfach angesprochene Beispiel der Reichsabtei St. Maximin bei Trier, „wo sich der Abt als souveräner Landesherr verstand“ und sich ein „nach außen jurisdiktionell abgeschlossenes Verfolgungsmilieu mit kurzen Verwaltungswegen und engen Kommunikationsstrukturen“ ausbildete; hier standen die Verfolgungen stark im „Zeichen herrschaftspolitischer Nutzung“, um den begehrlchen Zugriff Kurtriers abzuwehren und die Reichsfreiheit zu erhalten.⁶²

Für die zukünftige Forschung müsste es nun darauf ankommen, komparativ schärfer die möglichen Eigenheiten der geistlichen Territorien herauszuarbeiten. Denn viele hier knapp skizzierten Merkmale, etwa die angesprochene Staatsschwäche, zeigten sich auch in anderen, weltlichen Gebieten.⁶³ Besonders interessant, methodisch aber auch besonders herausfordernd erscheint hier die genauere Aufschlüsselung des Verhältnisses von zelosischem Eifer und religiöser Überzeugung einerseits, der herrschaftlichen Nutzung und der Verfolgung individueller Interessen andererseits. Vergleichend zu untersuchen wäre zudem, inwieweit sich die besonderen politischen und rechtlichen Strukturen der geistlichen Territorien auf deren Gerichtspraxis auswirkten, eine Aufgabe, die bisher eher für die Zeit nach der großen Hexenverfolgung

telalters und der Frühen Neuzeit, hg. von Andreas BLAUERT/Gerd SCHWERHOFF (Fischer 11571), Frankfurt am Main 1993, S. 115–136, hier S. 118 ff.

61 Vgl. zur Diskussion Lothar SCHILLING (Hg.), *Der Absolutismus, ein unersetzliches Forschungskonzept? L'absolutisme, un concept irremplaçable? Eine deutsch-französische Bilanz. Une mise au point franco-allemande* (Pariser Historische Studien 79), München 2008; Dagmar FREIST, *Absolutismus* (Kontroversen um die Geschichte), Darmstadt 2008.

62 VOLTMER, *Politischen Funktionen* (wie Anm. 11), S. 108 f.

63 Gut für einen Vergleich eignen würden sich z. B. die protestantischen Herzogtümer Mecklenburg, vgl. Katrin MOELLER, *Dass Willkür über Recht ginge. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert* (Hexenforschung 10), Bielefeld 2007; für einen multifaktoriellen Vergleichsansatz vgl. etwa Rita VOLTMER, *Hexenjagden im Westen und Norden des Alten Reiches. Ein struktureller Vergleich*, in: *historicum.net* (<https://www.historicum.net/purl/b7zlt/> [letzter Zugriff: 11. April 2016]).

in Angriff genommen wurde.⁶⁴ Von einer präzisen Bestimmung des besonderen Profils der *Germania Sacra* im Zusammenhang mit der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung ist die Forschung mithin noch ein gutes Stück entfernt.

Nachtrag:

Nicht mehr berücksichtigt werden konnte folgende im September 2017 erschienene Publikation: Andreas FLURSCHÜTZ DA CRUZ, *Hexenbrenner, Seelenretter: Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617) und die Hexenverfolgungen im Hochstift Würzburg* (Hexenforschung 16), Bielefeld 2017.

64 Vgl. Harriet RUDOLPH, „Eine gelinde Regierungsart“. Peinliche Strafjustiz im geistlichen Territorium. Das Hochstift Osnabrück (1716–1803) (Konflikte und Kultur: historische Perspektiven 5), Konstanz 2001; Michael STRÖHMER, *Jurisdiktionsökonomie im Fürstbistum Paderborn. Institutionen – Ressourcen – Transaktionen (1650–1800)* (Westfalen in der Vormoderne. Studien zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Landesgeschichte 17/Paderborner historische Forschungen 17), Münster 2013.

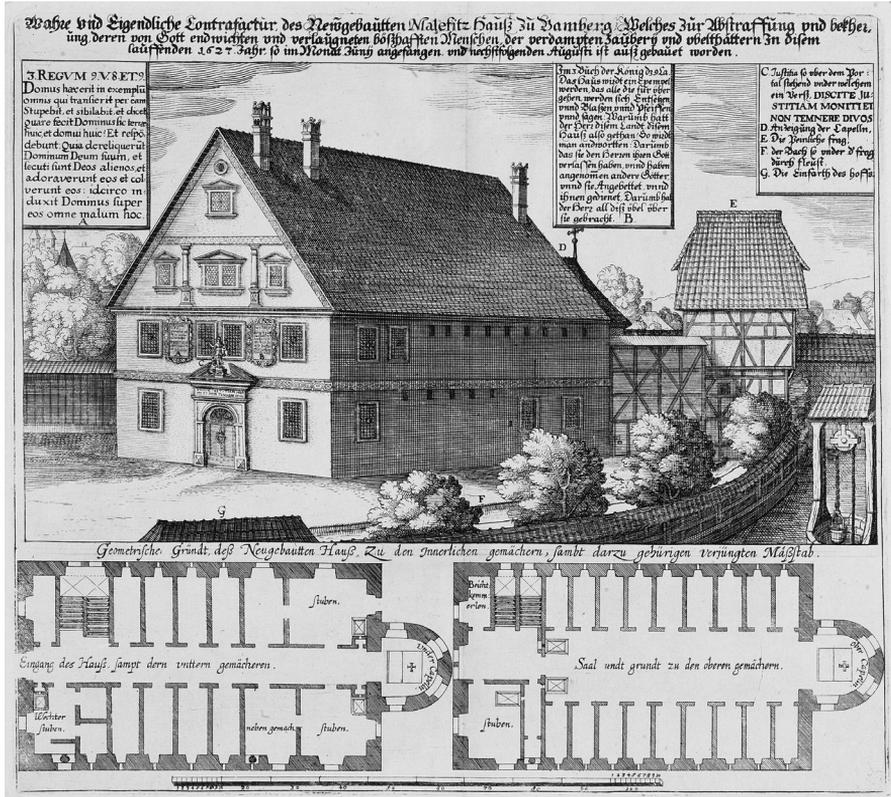


Abb. 1: Kupferstich des Bamberger Malefizhauses von 1627, Stadtarchiv Bamberg A 22 + A IV 72 a.

GERHARD IMMLER

Die Finanz- und Wirtschaftspolitik der Fürstabtei Kempten im 18. Jahrhundert

Glaubt man den freilich naturgemäß voreingenommenen Beamten, die sich im Winter 1802/03 daran machten, im Auftrag der bayerischen Regierung das Fürststift Kempten zu säkularisieren, so handelte es sich dabei um ein überschuldetes, wirtschaftlich rückständiges und nicht zukunftsfähiges Staatswesen. Die Historiographie hat dieses Verdikt lange Zeit übernommen und dabei insbesondere die von den Aufhebungskommissaren im Dezember 1802 konstatierten ca. 2¼ Millionen Gulden Schulden als symptomatisch angesehen.¹ Nicht zu leugnen ist freilich, dass es zuletzt krisenhafte Erscheinungen gab. Teils hingen sie mit den mittlerweile seit zehn Jahre anhaltenden Kriegen zusammen, teils hatten sie ihren Grund in Spannungen zwischen dem Stiftskapitel und dem von 1785 bis 1793 regierenden Fürstabt Rupert von Neuenstein, die auch dessen Nachfolger Castulus Freiherr Reichlin von Meldegg nicht völlig beilegen konnte. So soll sich der Stiftsherr und Hofkammerpräsident Engelbert Freiherr Zweyer von Evenbach schon im August 1802 gegenüber dem bayerischen Gesandten beim Schwäbischen Reichskreis befriedigt über die bevorstehende Auflösung des Stifts ausgesprochen haben.² Was die Kriegsfolgen betrifft, so resultierten von den Schulden der Landschaftskasse, die in der eben genannten Summe mit denen des fürstlichen Hofzhamtes zusammengerechnet sind, allein etwa 800000 Gulden aus Forderungen von Untertanen, die in den Jahren zuvor überhöhte Vorleistungen zu den Kriegslasten aufgebracht hatten und auf Ausgleich durch die Umlage auf Minderbelastete warteten. Dadurch, dass die unter bayerischer Administration zunächst beibehaltene Landschaftskasse diese Operation bis 1806 durchführte, sank der Netto-Schuldenstand von ca. 1,84 Millionen auf

1 Vgl. z. B. Josef ROTTENKOLBER, *Geschichte des hochfürstlichen Stiftes Kempten*, Kempten 1933, S. 242f.

2 Gerhard IMMLER, *Ein Kleinstaat wird seziert. Der Verlauf der Säkularisation im Fürststift Kempten*, in: Volker HIMMELEIN/Hans Ulrich RUDOLF (Hg.), *Alte Klöster – Neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803. Große Landesausstellung Baden-Württemberg 2003 in Bad Schussenried vom 12. April bis 5. Oktober 2003*, 2 Bde., Ostfildern 2003, hier 2,1: Aufsätze. Vorgeschichte und Verlauf der Säkularisation, Ostfildern 2003, S. 399–410, hier S. 399.

896 000 Gulden, denen fast 300 000 Gulden an Guthaben gegenüberstanden.³ Auch unter Berücksichtigung dieser Korrekturen blieben am Ende des geistlichen Staates ‚Fürstabtei Kempten‘ freilich hohe Schulden. Doch damit stellte weder dieser noch irgendein anderer geistlicher Reichsstand einen Sonderfall dar; auch die hohe Verschuldung etwa des – weltlichen – Kurfürstentums Bayern am Ende des 18. Jahrhunderts ist notorisch.

Will man die Finanz- und Wirtschaftspolitik eines kleineren geistlichen Staates am Ende des Alten Reiches betrachten, gilt es also, sich von den Vorurteilen der Aufklärer und den unverkennbar apologetischen Tendenzen der Säkularisations-Agenten ebenso zu lösen wie von einer auf das Jahr 1803 fixierten Betrachtung, bei der nur eine Momentaufnahme herauskommen kann, die von den vorangegangenen Kriegsjahren ab 1793 verzerrt ist.

Im Folgenden soll daher ein das ganze 18. Jahrhundert abdeckender Überblick über die Finanz- und Wirtschaftspolitik der fürstlichen Benediktinerabtei Kempten geboten werden. Sie war eines der kleineren geistlichen Fürstentümer des Reiches, konnte bei Anlegung der Maßstäbe, wie sie im Schwäbischen Reichskreis mit seinem ‚Fleckerlteppich‘ gelten, aber durchaus als mittelgroßes Territorium durchgehen. Das Fürststift umfasste bei seiner Aufhebung ca. 18 Quadratmeilen (etwa 1000 km²) mit 42 000 Einwohnern und stellte ein mit Ausnahme der enklavierten Reichsstadt Kempten völlig zusammenhängendes Gebiet auf beiden Seiten der mittleren Iller dar. Von weiteren territorialen Einsprengseln und fremden Hoheitsrechten war es seit dem Erwerb der Herrschaften Grönenbach und Rothenstein⁴ in den Jahren 1692 und 1695 weitgehend frei. Im 18. Jahrhundert wurden mit dem Ankauf der Herrschaften Ronsberg (1749), Apfeltrang (1757) und Hetzlinshofen (1789) lediglich noch marginale Erweiterungen an den Außengrenzen vollzogen.⁵

3 IMMLER, Kleinstaat (wie Anm. 2), S. 402 und 409 Anm. 23. Bei der Säkularisation hatten die Guthaben noch gut 350 000 Gulden betragen, was aber bei Nennung des Schuldenstands von 2,25 Millionen in der älteren Literatur und noch bei Maximilian WALTER, Das Fürststift Kempten im Zeitalter des Merkantilismus. Wirtschaftspolitik und Realentwicklung (1648–1802/03) (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 68), Stuttgart 1995, S. 248 f., nicht berücksichtigt wurde.

4 Beide in der heutigen Gemeinde Bad Grönenbach im Lkr. Unterallgäu.

5 Adolf LAYER/Gerhard IMMLER, Das Fürststift Kempten, in: Handbuch der Bayerischen Geschichte 3,2: Geschichte Schwabens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, begründet von Max SPINDLER, neu hg. von Andreas KRAUS, München 32001, S. 311–317, hier S. 315. Zur Lage der Orte: Ronsberg und Apfeltrang (Gde. Ruderatshofen) im heutigen Lkr. Ostallgäu, Hetzlinshofen (Gde. Lachen) im heutigen Lkr. Unterallgäu.

Strukturelle Hemmnisse für die Gestaltung einer rationalen Finanz- und Wirtschaftspolitik durch Rechte und Ansprüche anderer Hoheitsträger bestanden also, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ebenso wenig wie Erschwernisse bei der Administration aufgrund komplizierter Grenzverläufe.

Die Finanzlage des Stifts

Einen ersten festen Anhaltspunkt für den Finanzstatus der Fürstabtei gibt ein Projekt über die Aufteilung des gesamten Vermögens in eine *mensa abbatis* und eine *mensa capituli* aus dem Jahr 1737, das dann wegen ordensrechtlicher Bedenken nicht umgesetzt wurde. Im Zuge der Vorüberlegungen für dieses Projekt wurde eine Aufstellung über den Kameralhaushalt des Stifts angefertigt: Die Einkünfte aus Eigenbetrieben einschließlich Forst und Fischerei, aus verpachteten Domänen, aus der Grund- und Lehensherrschaft, aus Zöllen, Weggeldern und Regalien, dem Tabakmonopol, dem Ungeld, aus von der Hofkammer verhängten Strafen sowie aus der Fronsteuer,⁶ jedoch ohne die in die Landschaftskasse fließenden Landsteuern, betragen 166 229 Gulden. Dem standen feste und jährlich wiederkehrende Ausgaben von 89 114 Gulden gegenüber, wobei die stark schwankenden Ausgaben für Bauunterhalt und Reisekosten nicht enthalten waren. Trotz dieses Unsicherheitsfaktors wies der Haushalt sicher beträchtliche Überschüsse auf, und der Schuldenstand war mit 24 000 Gulden minimal.⁷ Der von 1678 bis 1728 regierende Fürstabt Rupert von Bodman hatte mehrfach alte, teils bis in das 16. Jahrhundert zurückgehende Schulden des Stifts getilgt, wobei er im Einzelfall bei den Gläubigern durch

6 Die Fronsteuer war 1667/73 aus einer Geldablösung der Naturalfronen durch die Untertanen entstanden und betrug jährlich 9000 Gulden. Sie floss aufgrund ihres Ursprungs der fürstlichen Hofkammer und nicht wie die übrigen Steuern der vom Stift und der Landschaft gemeinsam verwalteten Landschaftskasse zu. Vgl. Peter BLICKLE, Die Landstandschaft der Kemptener Bauern, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 30 (1967), S. 201–241, hier S. 225.

7 Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Archiv B 39. Vgl. Gerhard IMMLER, Das benediktinische Leben im Stift Kempten, in: Allgäuer Geschichtsfreund 95 (1995), S. 19–47, hier S. 44.

das Angebot sofortiger Bezahlung den Verzicht auf rückständige Zinsen oder sogar eine Herabsetzung der Schuld heraushandeln konnte.⁸

Finanzielle Potenz und hohe Kreditwürdigkeit der Fürstabtei in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts werden an zwei Beispielen deutlich: Am 20. Oktober 1740 entlieh die Abtei von kirchlichen und karitativen Stiftungen in der Markgrafschaft Baden-Baden 40 000 Gulden zu 4 %. Davon wurden 38 000 Gulden sogleich wieder ausgeliehen, darunter 20 000 Gulden an den Markgrafen selbst. Der jedoch musste 5 % Zinsen bezahlen.⁹ Insofern stellte die Transaktion also eine Art Bürgschaft dar: Wegen der Bonität des Stifts Kempten liehen die badischen Stiftungen dem eigenen Landesherrn Geld auf dem Umweg über den Kempter Fürstabt, der vom Markgrafen dafür eine einprozentige Gebühr verlangte.¹⁰ Wenige Jahre zuvor wäre dem Stift Kempten beinahe ein bedeutender Landerwerb gelungen: Im September 1731 hatte man mit dem hochverschuldeten Grafen Hans Ernst von Waldburg-Trauchburg bereits den Kauf der gesamten, an das Stiftsland westlich angrenzenden, ausgedehnten Herrschaft Trauchburg um den Preis von 320 000 Gulden vereinbart; das Projekt scheiterte lediglich daran, dass die Linien Zeil und Wurzach des Hauses Waldburg den agnatischen Konsens verweigerten.¹¹ Nicht mangelnde Zahlungsfähigkeit des Stifts hatte also den Kauf verhindert, zumal daneben auch noch Forderungen aus Darlehen an den Verkäufer bestanden.

Warum sich jedoch die Finanzlage des Stifts im weiteren Verlauf des 18. Jahrhundert zunehmend verschlechterte, ist nicht mehr vollständig zu erhellen, weil sämtliche Hofkammer- und Kastenamtsrechnungen und auch

8 Beispiele: Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Archiv A 3342 (Vergleich mit den Erben der Freifrau Maria Barbara von Hohenegg vom 7. April 1684) und Fürststift Kempten Archiv U 6453 und 6484 (Schuldbriefe von 1571 und 1598 mit Kassationsvermerken vom 4. Januar 1713).

9 Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Hofkammer B 225.

10 Vgl. Gerhard IMMLER, Anselm Reichlin von Meldegg 1679–1747, Fürstabt von Kempten, in: Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben 18, hg. von Martina HAGGENMÜLLER/Wilfried SPONSEL (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte 3), Deiningen 2014, S. 225–256, hier S. 242 f.

11 IMMLER, Anselm Reichlin von Meldegg (wie Anm. 10), S. 243 f. Stattdessen wurde 1746 die Summe von 125 000 Gulden für den gemeinsam mit der Reichsabtei Ottobern getätigten Kauf der Herrschaften Ronsberg und Stein aufgewandt, die dann 1749 aufgeteilt wurden.

ein Großteil der übrigen Rechnungsserien nach 1803 verloren gegangen sind.¹² Die Gründe der um sich greifenden Verschuldung werden nur punktuell aus den Akten ersichtlich. So scheint das Stift bei Geschäften nach dem Muster der badischen Transaktion, bei der es ja im Grunde genommen als Bank agiert hatte, an schlechte Schuldner Geld verliehen und dabei erhebliche Verluste erlitten zu haben.

Beispielsweise wurde am 18. März 1748 dem Grafen Johann Karl Philipp von Cobenzl ein Darlehen von 3000 Gulden gewährt, wofür der Graf zwei Wechsel ausstellte. Die Rückzahlung war in zwei Raten zu Ostern 1751 und 1752 vereinbart. Tatsächlich bekam das Stift aber erst 1774 und 1776 aus der Cobenzl'schen Erbmasse 569 Gulden 57 Kreuzer bzw. 169 Gulden 32 Kreuzer ausbezahlt, während 2261 Gulden 31 Kreuzer abgeschrieben werden mussten, ganz abgesehen vom Verlust der niemals bezahlten Zinsen. Eine überraschend im Jahr 1787 noch erfolgende Nachzahlung von 282 Brabanter Gulden aus in den Österreichischen Niederlanden liegenden Teilen der Erbmasse minderte den Verlust nur unwesentlich.¹³

Als besonders unerquicklich erwies sich die 1768 erfolgte Aufnahme eines Darlehens von 100 000 Gulden von der Oberdeutschen Provinz des Jesuitenordens. Nach der Aufhebung des Ordens 1773 hatte man im Stift Kempten nämlich vorschnell angenommen, sich die Rückzahlung an den nicht mehr existenten Gläubiger sparen zu können. Es stellte sich aber bald heraus, dass die Ordensprovinz nur nach außen hin als einheitlicher Kreditgeber aufgetreten war, das Kapital aber ganz überwiegend von Jesuitenkollegien in Bayern sowie vom Augsburger Kolleg stammte und nun der Kurfürst von Bayern bzw. das Hochstift und die Reichsstadt Augsburg als Rechtsnachfolger Rückzahlung forderten und vor dem Reichshofrat auch einklagten. Obwohl der Prozess in dieser Sache bis 1789 geführt wurde,¹⁴ zeichnete sich schon Anfang der 1780er Jahre ein unglücklicher Ausgang ab. Es schien geraten, sich insbesondere mit dem mächtigsten Gegner, dem Kurfürsten von Bayern, mit dem man schon seit 1774 verhandelt hatte,¹⁵ unter weitgehender Anerkennung der Schuld gütlich zu einigen, zumal man in einem anderen Anliegen auf den Herzog angewiesen war. Das Stift wollte nämlich die bayerische Lehenshoheit über die 1757 angekaufte Herrschaft Apfeltrang

12 Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Archiv 1, bearb. von Gerhard IMMLER (Bayerische Archivinventare 51), München 2001, S. LV.

13 Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Hofkammer A 126.

14 Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Judizialregistratur A 26.

15 Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Regierung A 251.

ablösen, derentwegen Bayern zu allem Unglück auch noch rückständige Lehenpferdgelder nachforderte.¹⁶ Gerne hätte das Stift im Tausch gegen die Lehenshoheit über Apfeltrang die weit abgelegene Herrschaft Binswangen,¹⁷ ein 1767 heimgefallenes Lehen des Stifts, an Bayern abgetreten. Aber man getraute sich nicht, diesen Vorschlag in München vorzubringen. Zwar wäre wegen des Wertunterschieds der Objekte ein erhebliches Aufgeld zugunsten des Stiftes herausgesprungen, aber man fürchtete, Bayern könne anschließend erklären, Bezahlung durch Verzicht auf das Jesuitenkapital zu leisten. Um die Aufrechnung einer aus kemptischer Sicht illiquiden Schuld gegen eine liquide zu vermeiden, hatte man sich genötigt gesehen, mit dem Kurfürsten gütliche Verhandlungen wegen des Jesuitenkapitals anzubahnen.¹⁸ Heraus kam schließlich ein Vertrag, kraft dessen das Stift unter bloßer Befreiung von Zinsnachforderungen den bayerischen Teil der Gesamtschuld, nämlich 62100 Gulden, tilgen musste. Für die Lehenshoheit über Apfeltrang kam eine Zahlung von 25000 Gulden extra dazu.¹⁹

Gegen Ende des Haushaltsjahres 1788/89 war die Finanzlage so kritisch geworden, dass der Obersthofzahlmeister und spätere Hofkammerpräsident Freiherr Zweyer von Evenbach sich genötigt sah, angesichts von Vorwürfen, die im Kapitel offenbar sowohl gegen das Hofzahlamt wie gegen den Fürstabt laut geworden waren, ausführlich Bericht zu erstatten. Demnach hatte am 21. November 1785, kurz nach dem Tod des Fürstabts Honorius Roth von Schreckenstein, der Schuldenstand des Hofzahlamts 385410 Gulden betragen, einschließlich 37900 Gulden Restsumme aus dem Jesuitendarlehen, von der man gehofft hatte, sie nicht mehr bezahlen zu müssen. Von den Schulden waren 365760 Gulden mit 3–4% zu verzinsen, was einen Betrag von etwa 12518 Gulden ergab. Die bedeutendsten Gläubiger waren mit 50000 Gulden der Bankier Philipp Adolf von Hermann in Memmingen, mit 32000 Gulden der Ritterkanton Allgäu-Bodensee, mit 24000 Gulden Johann Jakob Baur in Memmingen, mit jeweils 20000 Gulden der Ritterkanton Donau, die

16 Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Archiv A 677.

17 Heute im Landkreis Dillingen, damals in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem seit 1777 kurbayerischen Fürstentum Pfalz-Neuburg gelegen.

18 Gutachten des Kapitulars Ludwig Freiherr von Hornstein, ca. 1780 (Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Archiv A 676, fol. 124–125a).

19 Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Hofkammer A 94. Empfänger der Zahlung war die mittlerweile von Kurfürst Karl Theodor unter Dotation mit dem Vermögen der ehemaligen bayerischen Jesuitenkollegien gestiftete Bayerische Zunge des Malteserordens.

Reichsstadt Memmingen und Baron Benedikt von Hörmann in Wien, mit 16 000 Gulden Friedrich Freiherr Roth von Schreckenstein, mit 14 000 Gulden Christoph Konrad Freiherr von Ponickau in Ulm, mit jeweils 12 000 Gulden Graf von Heindl und das Kloster Heilig Kreuz in Mindelheim und mit jeweils 10 000 Gulden Johann Friedrich von Stoll in Memmingen, das Katharinenkloster in Augsburg und die Witwen- und Waisenkasse Memmingen. Dazu kamen 19 750 Gulden unverzinsliche Schulden, nämlich 14 000 Gulden Darlehen der Landschaftskasse zum Bau des Schlosses Lautrach und zum Straßenbau sowie einige kleinere Posten, die das Hofzahlamt der fürstbäblichen Kabinettskasse und dem Bräuerwalter schuldig war. Sodann, so der Bericht weiter, seien am 26. Dezember 1785 vom Bankier von Hermann nochmals 23 000 Gulden zum Bestreiten der Kosten für die Neuwahl des Fürstbäbts aufgenommen, tatsächlich aber nur 18 291 Gulden für die Bestätigung der Abtwahl und Repräsentationsaufwand ausgegeben worden; den Rest des Darlehens habe man überwiegend zum Straßenbau verwendet. Im Jahr 1786 habe das Stift sodann von den gräblichen Häusern Waldburg 25 000 Gulden und vom Domkapitel Augsburg 65 000 Gulden in der Absicht geliehen, damit zwei große und zahlreiche kleinere Schuldposten abzubezahlen, wobei man tatsächlich den Schuldenstand um 4760 Gulden gesenkt habe. Im Jahr 1787 habe man dann aber wegen der Regalienbelehnung in Wien nochmals 6200 Gulden im Zusammenhang mit dem Regierungswechsel aufwenden müssen. Größere Ausgaben seien in den Jahren 1787 bis 1789 hauptsächlich für den Kauf der Herrschaft Hetzlinshofen (Drittanzahlung auf den Kaufpreis von 27 100 Gulden), den Straßenbau (ca. 22 112 Gulden), für den Bau des Brauhauses und sonstige außerordentliche Bauausgaben (21 000 Gulden) sowie für die Rückzahlung der dem Ex-Jesuiten-Kollegium St. Salvator in Augsburg doch noch zugesprochenen 35 900 Gulden Kapital²⁰ zuzüglich ca. 20 102 Gulden rückständiger Zinsen und ca. 186 Gulden Prozesskosten angefallen.

Bezahlt worden seien diese Ausgaben teils mit der Einnahme von ungefähr 75 000 Gulden an Lehengefällen beim Herrenfall von 1785, teils mit neuen Darlehen, darunter 75 000 Gulden vom gräblichen Haus Waldburg-Zeil, 28 000 Gulden von Melchior Eglof Saylor von Pfersheim in Memmingen und 19 500 Gulden vom stiftischen Hofkammerrat und Landkassier Höbkle. Da

20 Die restlichen 2000 Gulden gehörten einer einst von den Jesuiten verwalteten Stipendienstiftung in Eichstätt. Vgl. Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Regierung A 252.

erneut verschiedene kleinere Darlehen getilgt worden seien, stehe die Gesamtverschuldung zum Ende des Haushaltsjahres 1788/89 bei 476 466 Gulden 15 Kreuzer einschließlich 19 666 Gulden 15 Kreuzer noch schuldigen Kaufschillings für Hetzlinshofen. Da das Hofzahlamt sich außerstande sah, die auf ca. 22 265 Gulden angewachsenen jährlichen Zinslasten zu bestreiten, schlug Zweyer vor, zusätzlich 50 000 Gulden Kredit aufzunehmen, um einen für die Kreditwürdigkeit des Stifts gefährlichen Liquiditätsengpass zu vermeiden.²¹

Der Bericht ist freilich aufschlussreich, vor allem in dem, was er verschweigt bzw. hinter ungenauen Formulierungen verbirgt: Denn außerordentlichen, nicht durch laufende Einnahmen gedeckten Ausgaben der Jahre 1785 bis 1789 von ca. 106 734 Gulden stand eine außerordentliche Einnahme von 75 000 Gulden gegenüber. Dennoch waren die Schulden nicht nur um knapp 32 000 Gulden, sondern um knapp 111 000 Gulden gestiegen. Nach dem Tod des Fürstbts Rupert von Neuenstein im Jahr 1793, unter dessen Regierung erhebliche Spannungen im Kapitel aufgebrochen waren,²² sprachen gegenüber dem kaiserlichen Wahlkommissar Joseph Thaddäus Freiherr von Sumeraw die Anhänger des verstorbenen Fürstbts von einem Schuldenstand von 300 000 Gulden, die Vertreter der Opposition, die dem Abt unter anderem finanzielle Misswirtschaft vorwarfen, von 540 000 Gulden. Das letztere dürfte wohl zutreffender gewesen sein.²³

Die Gründe für die bereits 1768 – anders ist die Aufnahme des fatalen Jesuitendarlehens ja nicht zu erklären – gegenüber 1737 so deutlich verschlechterte finanzielle Lage und den danach weiter rapide ansteigenden Schuldenstand sind umfassend nicht mehr zu ermitteln. Wirkliche Großprojekte wie etwa der Neubau von Kirche und Kloster im benachbarten Reichsstift Ottobeuren kamen in Kempten in diesem Zeitraum nicht vor. Allenfalls der mehrfach erwähnte Straßenbau als neuartige Infrastrukturmaßnahme erforderte zusätzliche Mittel, an die man 1737 noch nicht gedacht hatte. Untypisch ist

21 Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Hofkammer und untergeordnete Behörden, Hofzahlamt A 1.

22 Gerhard IMMLER, Katholische Aufklärung und Staatskirchentum im geistlichen Fürstentum: Dominikus von Brentano und die geistlichen Behörden der Fürstabtei Kempten, in: Dominikus von Brentano (1740–1797). Publizist, Aufklärungstheologe, Bibelübersetzer, hg. von Reinhard BOHLEN, Trier 1997, S. 91–107, hier S. 101, 104f.

23 Franz QUARTHAL, Der vorderösterreichische Regierungspräsident Joseph Thaddäus von Sumeraw als kaiserlicher Wahlkommissar in Kempten und Basel (1793 und 1794), in: Freiburger Diözesan-Archiv 100 (1980), S. 351–377, hier S. 354.

die Entwicklung in Kempten freilich nicht. In dem in vielfacher Hinsicht vergleichbaren Fürststift St. Gallen hinterließ Fürstabt Coelestin II. Gugger von Staudach bei seinem Tode 1767 ein Geldvermögen von 230 000 Gulden.²⁴ Sein Nachfolger, der bis 1796 regierende Fürstabt Beda Angehrn, aber hat das Stift mit einem Schuldenberg von 1,1 Millionen belastet. Dazu hatten Baukosten von 173 000 Gulden für die Vollendung der Stiftskirche und den Bau der ‚Neuen Pfalz‘, Ausgaben für Getreidekäufe in Italien zur Linderung der Hungersnot von 1770/71 in Höhe von über 200 000 Gulden sowie ein Straßenbauprogramm, das ebenfalls etwa 200 000 Gulden kostete, beigetragen. Daneben aber fehlte dem Abt auch der „haushälterische Sinn“ seines Vorgängers.²⁵ Eine ähnliche Kombination aus allgemeinen wirtschaftlichen Krisenerscheinungen, neuartigen Ausgaben, für die die traditionellen Einnahmen zur Deckung nicht ausreichten, und persönlicher Unfähigkeit oder übertriebener Ausgabefreudigkeit der Fürstäbte Honorius (1760–1785) und insbesondere Rupert II. (1785–1793) wird wohl die Ursache für den Verfall der stift-kemptischen Finanzen gewesen sein. Zur weiter ansteigenden Verschuldung trugen dann die Folgen der Kriege ab 1793 sicher den größten Teil bei, was allein schon aus der Tatsache erhellt, dass entsprechende Schulden bei der Aufhebung des Stifts hauptsächlich bei der sich aus den Steuerzahlungen der Untertanen speisenden und von Fürstabt, Kapitel und Landschaftsausschuss gemeinsam beaufsichtigten Landschaftskasse²⁶ zu Buche standen. Die Schulden des allein für die herrschaftlichen Finanzen zuständigen Hofzahlamtes betrugen dagegen am 29. November 1802 mit 557 697 Gulden²⁷ nicht viel mehr

24 Stephan STAUB, *Jus Statutarium veteris Territorii Principalis Monasterii Sancti Galli*. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte von Kloster und Kanton St. Gallen, Zürich 1988, S. 5.

25 STAUB, *Jus Statutarium* (wie Anm. 24), S. 6.

26 BLICKLE, *Landstandschaft* (wie Anm. 6), S. 222.

27 Vgl. Schuldenverzeichnis im Staatsarchiv Augsburg, Generalkommissariat des (2.) Illerkreises 13a, fol. 80–88: Von den damals vorhandenen Forderungen an das Hofzahlamt stammten 3000 fl. noch aus der Regierungszeit des Fürstabts Rupert I. (1678–1728), 4000 fl. aus der des Fürstabts Anselm (1728–1747), 8800 fl. aus der des Fürstabts Engelbert (1747–1760), 196 000 fl. aus der des Fürstabts Honorius (1760–1785), 231 900 fl. aus der des Fürstabts Rupert II. (1785–1793), 97 652 fl. aus der des ab 1793 amtierenden Fürstabts Castulus. Der Rest von 16 345 fl. waren beim Hofzahlamt angelegte Stiftungsgelder. Auch wenn die Zahlen wegen Umschuldungen zu relativieren sind, spricht der Befund doch eindeutig für die Berechtigung der aus dem Kapitel gegen Fürstabt Rupert II. vorgebrachten Klagen finanzieller Misswirtschaft.

als schon beim Tod des Fürstbists Rupert II. im Jahr 1793. Bei konsequenter Sparsamkeit und in friedlichen Zeiten hätte wahrscheinlich die Chance einer finanziellen Sanierung bestanden.

Gewerbeförderung und eigene unternehmerische Betätigung des Stifts

Im Mittelpunkt der wirtschaftspolitischen Bestrebungen des Fürststifts Kempten stand nach dem Dreißigjährigen Krieg der Wiederaufbau der 1632 zusammen mit Stiftskirche und Klostergebäuden zerstörten zugehörigen Siedlung und deren Ausbau zu einem Zentrum von Handel und Gewerbe in Konkurrenz zur benachbarten Reichsstadt.²⁸ Die symbolische Bestätigung ihres Erfolgs fand diese Politik in der von Kaiser Karl VI. schon 1713 zugesagten, aber erst am 19. April 1728 beurkundeten Stadterhebung der Stiftssiedlung.²⁹

Wegen des Fehlens einer altansässigen, in Handelsgeschäften erfahrenen und über entsprechende Verbindungen verfügenden bürgerlichen Oberschicht blieb die Reichweite dieser Bemühungen allerdings beschränkt. Die demographische und wirtschaftliche Struktur der Stiftsstadt war geprägt von Beamten und Hofbediensteten sowie Handwerkern, die außer für den Hof vor allem für das nahe Umland arbeiteten; der Handel war im Wesentlichen Kleinhandel für den regionalen Markt. Zur Entstehung größerer Produktionsstätten mit überregionalem Absatz kam es nur, wo das Stift selbst sich als Unternehmen betätigte oder private Unternehmer, meist von auswärts, durch landesherrliche Privilegien förderte.³⁰ Bedeutung im Fernhandel konnte das stiftische Territorium nur durch den mittels Verträgen mit dem Kurfürsten von Bayern abgesicherten Transit Reichenhaller Salzes in die Schweiz erlangen.³¹ Beim schon auf das Mittelalter zurückgehenden Salzhandel von Hall in Tirol zum Bodensee verdrängte das Stift die Reichsstadt Kempten im 18. Jahrhundert aus der Rolle als Hauptumschlagplatz. Den Handel wickelten dabei jedoch kurbayerische bzw. kaiserliche Salzfactoren ab.³² Der Vorteil für das Stift lag in der Schaffung von Verdienstmöglichkeiten für seine Untertanen beim

28 Vgl. Wolfgang PETZ, *Zweimal Kempten – Geschichte einer Doppelstadt (1694–1836)* (Schriften der Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg 54), München 1998, S. 199–305.

29 PETZ, *Zweimal Kempten* (wie Anm. 28), S. 299f.

30 PETZ, *Zweimal Kempten* (wie Anm. 28), S. 250–269, 309–312.

31 PETZ, *Zweimal Kempten* (wie Anm. 28), S. 367–372, 385–389.

32 PETZ, *Zweimal Kempten* (wie Anm. 28), S. 388–390.

Transport sowie in den Zolleinnahmen.³³ Bezeichnend für die starke Stellung dieser anderen Landesherrn unterstehenden Salzfactoren ist jedoch, dass die fürstliche Regierung bei Lohnauseinandersetzungen zwischen Salzfactoren und Fuhrleuten lediglich versuchte, sich vermittelnd einzuschalten, aber eine Parteinahme vermied und beide Parteien zu einer gütlichen Einigung aufforderte.³⁴

Immerhin ist festzuhalten, dass das Fürststift Kempten – ebenso wie das Hochstift Augsburg und im Gegensatz zu den schwäbischen Reichsstiften – sich nicht allein auf die Aufrechterhaltung und Förderung einer rein agrarischen Wirtschaftsstruktur beschränkt, sondern ergänzend auch auf die Entwicklung gewerblicher Ansätze gesetzt hat. Voraussetzungen dieser Politik waren die Größe und politische Potenz des Territoriums; seine immaterielle Grundlage das an weltliche Fürsten angenäherte Selbstverständnis des aus dem Adel stammenden Fürststabs.³⁵ So gab es immer wieder Versuche zum Aufbau von Manufakturen, etwa indem um 1690 im stiftischen, nahe bei Kempten gelegenen Schlösschen Schwabensberg eine Weberei eingerichtet wurde. Geradezu zu einer Gründungswelle kam es kurz nach der Mitte des 18. Jahrhunderts mit der Einrichtung einer privilegierten privaten Baumwollspinnerei in der Stiftsstadt 1759, einer in derselben Rechtsform gegründeten Kattunmanufaktur in Grönenbach nur ein Jahr darauf und der 1762 erfolgten Anlage einer ‚Salpeterpflanzung‘ unter Regie der Hofapotheke zur künstlichen Herstellung von Salpeter aus Holzasche unter Anwendung eines großtechnischen chemischen Verfahrens.³⁶ Die Baumwollspinnerei war zwar 1761 bereits zahlungsunfähig, wurde aber durch Übertragung des Privilegs an einen neuen Unternehmer gerettet. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war die fürstliche Hofkammer selbst der bedeutendste Teilhaber, nachdem sie in der vorangegangenen Zeit stets darauf verzichtet hatte, ihre Gewinnanteile zu entnehmen. Offenbar sah das Stift seine Kapitalbeteiligung vor allem

33 WALTER, Merkantilismus (wie Anm. 3), S. 237, 243–245.

34 Vgl. z. B. Hofratsprotokoll, 1770 Januar 22 und November 12 (Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Regierung B 116, fol. 37–37', 481–481').

35 Frank GÖTTMANN, Über Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsentwicklung geistlicher Staaten in Oberschwaben im 18. Jahrhundert. Ein Versuch zum Wirtschaftsstil geistlicher Staatswesen, in: Geistliche Staaten in Oberschwaben im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft. Ansätze zu einer Neubewertung, hg. von Wolfgang WÜST (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 10), Epfendorf 2002, S. 331–376, hier S. 374.

36 GÖTTMANN, Wirtschaftspolitik (wie Anm. 35), S. 365.

unter dem sozialpolitischen Aspekt der Beschäftigung von Armen in der Manufaktur. In den Kriegsjahren ab 1793 wirtschaftete der Betrieb erneut defizitär und soll zusätzlich durch betrügerische Machenschaften seines Direktors geschädigt worden sein.³⁷

In dieselbe Zeit fällt der Ausbau der schon 1661 – möglicherweise in Wiederaufnahme eines 1593 eingerichteten und im Dreißigjährigen Krieg untergegangenen Druckerbetriebs – gegründeten Stiftsdruckerei³⁸ zu einem Unternehmensverbund mit mehrstufiger Wertschöpfungskette, indem das Stift 1750 die vorher verpachtete Papiermühle in Hegge³⁹ in Eigenregie übernahm und sie 1762 nach einem Brandunglück großzügig ausbaute. Der Betrieb der Mühle lohnte sich allerdings nicht: Ende des 18. Jahrhunderts war ein jährlicher Verlust von 470 Gulden zu verzeichnen.⁴⁰ Fraglich erscheint dabei jedoch, ob es sich nicht vielmehr um einen bloß rechnerischen Verlust handelt, da Papierlieferungen an die Druckerei nach dem üblichen Muster ohne Verrechnung der Kosten erfolgt sein dürften. Diese aber war lange Zeit ein durchaus profitables und dynamisch wachsendes Unternehmen,⁴¹ das allerdings gegen Ende des 18. Jahrhunderts in eine Krise geriet. Die Ursachen dafür waren zu einem gewissen Teil wohl eine nicht mehr zeitgemäße Konzentration des Angebots auf theologische und liturgische Bücher in lateinischer Sprache, jedenfalls aber die zunehmende Konkurrenz Augsburger Buchdrucker, die ihre Produktion über Landkrämer auch im Allgäu vertrieben.⁴²

Recht zwiespältig und im Zeitverlauf uneinheitlich fallen auch die Nachrichten über das stiftische Brauwesen mit seinen vier Braustätten in der Stiftsstadt

37 PETZ, *Zweimal Kempten* (wie Anm. 28), S. 265–268.

38 GERHARD IMMLER, *Renaissancehof und Benediktinerkloster. Eine kleine Geschichte des Fürststifts Kempten zwischen Bauernkrieg und Dreißigjährigem Krieg*. Festschrift zum 400jährigen Jubiläum der Gründung 1593 der *Typographia Ducalis Cambodunensis* (heute u. a. Kösel'sche Buchhandlung). 400 Jahre Kösel'sche Buchhandlung Kempten, Kempten 1993, S. 57f. und 85.

39 Gde. Waltenhofen, Lkr. Oberallgäu.

40 GÖTTMANN, *Wirtschaftspolitik* (wie Anm. 35), S. 366. Zu den bis 1477 zurückreichenden Wurzeln der Papierproduktion in Kempten siehe Wolfgang PETZ, *Ein Handwerk zwischen Stadt und Land: Das Kemptener Papierergewerbe vor dem Dreißigjährigen Krieg*, in: „Mehr als 1000 Jahre ...“ *Das Stift Kempten zwischen Gründung und Auflassung 752 bis 1802*, hg. von Birgit KATA/Volker LAUBE/Markus NAUMANN/Wolfgang PETZ (*Allgäuer Forschungen zur Archäologie und Geschichte* 1), Friedberg 2006, S. 237–300, hier S. 242

41 GÖTTMANN, *Wirtschaftspolitik* (wie Anm. 35), S. 368.

42 PETZ, *Zweimal Kempten* (wie Anm. 28), S. 253.

und in Grönenbach, Lautrach⁴³ und Günzach⁴⁴ aus. Es wurde weitgehend als herrschaftliches Monopol betrieben. Die Wirte im Stiftsland unterlagen dem Bierzwang; Privilegien, selbst zu brauen, wurden nur in Ausnahmefällen gewährt. Der Absatz war somit gesichert, und in den 1780er Jahren traten sogar Kapazitätsengpässe bei der Produktion auf, so dass in der Stiftsstadt ein neues Brauhaus gebaut werden musste. Ob ein Gewinn abfiel, war stark vom Marktpreis für Gerste abhängig, die angesichts des aus klimatischen Gründen unzureichenden Anbaus im eigenen Land überwiegend aus dem mittelschwäbischen Raum zwischen Augsburg und Ulm und dem Kurfürstentum Bayern bezogen werden musste. Zeitweise wurden, um von den Gerstenpreisschwankungen unabhängig zu sein, Brauhäuser an die Braumeister verpachtet, doch scheint sich dies auf Dauer nicht bewährt zu haben, da die Pächter der Versuchung unterlagen, zur Steigerung ihres Gewinns auf Kosten der Substanz zu wirtschaften.⁴⁵ Was die Wirtschaftlichkeit anging, scheint auch beim Brauwesen im Laufe des 18. Jahrhunderts bei starken Schwankungen insgesamt eine Verschlechterung der Situation eingetreten zu sein. Während 1721 Fürstabt Rupert von Bodman dem Bischof von Konstanz und Speyer, Damian Hugo Kardinal von Schönborn, die Auskunft erteilte, beim Brauen würden je Malter Malz 5 Gulden Gewinn erwirtschaftet, wurde 1793 von der Hofkammer eine Kommission eingesetzt, die untersuchen sollte, warum die Brauhäuser keine oder nur eine ganz unbeträchtliche Rendite einbrachten. Das Problem, dass sich freilich der Ertrag gar nicht exakt einschätzen ließ, lag in Mängeln des Rechnungswesens. Einerseits hatten die Brauhäuser erhebliche Außenstände an die Wirte zu fordern, um deren Eintreibung man sich so nachlässig bemühte, dass die bayerische Administration sich 1804 genötigt sah, einen erheblichen Teil als uneinbringlich abzuschreiben. Andererseits war die Rechnungsführung nicht transparent: Große Mengen an Bier waren unentgeltlich an den Hof und an Bedienstete als Teil von deren Besoldung abzuführen, dagegen wurde das gelieferte Holz vom Forstamt nicht in Rechnung gestellt. Dazu kam als weiteres Problem, dass die Wirte auch mit der Rücklieferung leerer Fässer notorisch säumig waren.⁴⁶

Insgesamt steht vielleicht gerade das Brauwesen exemplarisch für den sich in mehreren Zweigen der stiftischen Eigenwirtschaft ergebenden Eindruck, dass sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein gewisser administ-

43 Lkr. Unterallgäu.

44 Lkr. Ostallgäu.

45 PERZ, Zweimal Kempten (wie Anm. 28), S. 255–260.

46 PERZ, Zweimal Kempten (wie Anm. 28), S. 261–263.

rativer Schlendrian ausgebreitet hat, der aus einer ökonomischen Mentalität resultierte, die gerade nicht in der Gewinnmaximierung, sondern in der Selbstversorgung zunächst des Klosters und seiner umfangreichen *familia*, darüber hinaus aber auch des ganzen Landes den Hauptzweck des Wirtschaftens sah. Ob dies vorher grundsätzlich anders war, lässt sich angesichts der Quellenlage mit Sicherheit nicht mehr beantworten, doch fällt immerhin auf, dass für den Zeitraum zwischen 1737 und 1788/89 keine Gesamtaufstellungen des Finanzstatus erhalten sind. Dies deutet auf eine gewisse Nachlässigkeit in ökonomischen Fragen hin, die deutlich von dem etwa dem Fürstabt Rupert von Bodman nachgerühmten Geschick in Finanzfragen absticht.⁴⁷

Von vornherein einen anderen Weg, nämlich den der Förderung privatwirtschaftlicher Initiative, hatte man eingeschlagen, als man nach dem Dreißigjährigen Krieg die Ansiedlung von Glasmachern im Kürnacher und Eschacher Wald⁴⁸ betrieb. Möglicherweise stand diese Maßnahme im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der im Krieg zerstörten Klosteranlage und des dadurch veranlassten großen Bedarfs an Glas.⁴⁹ Am 6. August 1654 schloss Fürstabt Roman Giel von Gielsberg (1639–1673) mit dem Glasmacher Abraham Greiner aus Waldkirchen im Hochstift Passau einen Bestandskontrakt über die stiftische Glashütte im Kürnachtal. Nach dem Wortlaut des Vertrags muss diese schon vorhanden gewesen sein, war aber offenbar nicht vollendet und vollständig eingerichtet.⁵⁰ Der Fürstabt verpflichtete sich nämlich einerseits, auf seine Kosten den Bau fertigzustellen, Greiner aber, die nötigen Materialien herbeizuschaffen und sieben Gesellen einzustellen.⁵¹ Der Standort für die Ansiedlung dieses neuen Gewerbezweigs war insofern günstig, als einerseits die nächstgelegenen Glashütten sich erst im Raum nordwestlich des Bodensees und im Bayerischen Wald befanden, wodurch

47 Vgl. Volker PRESS, Rupert von Bodman als Reichsprälat, in: Allgäuer Geschichtsfreund 110 (2010), S. 7–60, hier S. 48.

48 Großes geschlossenes Waldgebiet in den heutigen Gemeinden Buchenberg und Wiggensbach im Lkr. Oberallgäu. Zu den naturräumlichen Grundlagen siehe Gerhard IMMLER, Probleme der Waldnutzung in Schwaben, dargestellt am Beispiel des Fürststifts Kempten, in: Umweltgeschichte in der Region, hg. von Rolf KIESSLING/Wolfgang SCHEFFKNECHT (Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen 9), Konstanz 2012, S. 161–180, hier S. 169.

49 Das vermutet WALTER, Merkantilismus (wie Anm. 3), S. 158 f.

50 WALTER, Merkantilismus (wie Anm. 3), S. 160. Walter datiert die erste Ansiedlung von Glasbläsern auf 1651, was aber zweifelhaft erscheinen muss, da der Bestandsvertrag mit Greiner auf eine unfertige Glashütte hindeutet.

51 Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Archiv A 1185.

die Erzeugnisse der dortigen Konkurrenz auf dem heimischen Markt des Allgäus durch erhebliche Transportkosten belastet wurden. Andererseits waren die unverzichtbaren Ausgangsmaterialien Quarzsand und Kalkstein vorhanden, vor allem aber stand der als Energielieferant zum Glasschmelzen reichlich benötigte Rohstoff Holz in Hülle und Fülle zur Verfügung.⁵² Der Wald wurde auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zur Abholzung verpachtet, in der Regel auf zehn Jahre. Außerdem wurden Bauplätze zur Errichtung der Hütten sowie Fischrechte mitverpachtet; das Jagdrecht behielt das Stift sich selbst vor.⁵³

Bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde die ganze Forstwirtschaft in den das Waldgebiet durchziehenden Tälern der Eschach und der Kürnach auf das aufstrebende Glasmacherhandwerk hin ausgerichtet – in enger Kooperation mit dem Benediktinerkloster St. Georg in Isny.⁵⁴ Diesem war von alters her ein Teil der Wälder als Zinslehen verliehen. Im Jahre 1670 aber erwarb das Fürststift als Obereigentümer vom Nachbarkloster als Vasallen und Nutzzeigentümer das Recht, in dessen Zinswald für Zwecke seiner Glashütte Asche zu brennen – gegen Abgabe von 12 Kreuzern für jeden dazu genutzten Baum.⁵⁵ Andererseits erklärte sich das Stift 1705 nach langen Verhandlungen, die 1696 eingesetzt hatten, damit einverstanden, dass das Kloster Isny seine bisher am Westufer des Grenzbaches Eschach gelegene Glashütte nach Ulmerthal⁵⁶ auf stift-kemptisches Territorium versetzte.⁵⁷ Dabei wurde eine geregelte Form der Abholzung des Waldes vereinbart: Kahlschlagsflächen sollten wieder

52 WALTER, Merkantilismus (wie Anm. 3), S. 156.

53 WALTER, Merkantilismus (wie Anm. 3), S. 169f.

54 Isny war eine Reichsstadt im heutigen Lkr. Ravensburg. Das innerhalb der Mauern derselben befindliche Kloster stand unter der Schirmvogtei der Grafen von Waldburg.

55 Vertrag vom 15. Juni 1670 (Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Archiv Urk. 5517). Siehe auch Eintrag im Hofkammerprotokoll vom selben Tag (Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Hofkammer B 1, fol. 59–59’).

56 Einst Streusiedlung, jetzt nur noch Weiler in der Gde. Buchenberg, Lkr. Oberallgäu.

57 Julius MIEDEL, Die Erschließung und Urbarmachung des Eschacher Berglands, in: Memminger Geschichtsblätter 6 (1920), S. 1–8, hier S. 3; Friedrich SCHWARZ, Allgäuer Glasmacher. Zur Geschichte der Glasmacher im Fürststift Kempten. Dokumentation und Beiträge zur Heimatforschung des Kürnach-, Ulmer- und Eschachthales (Allgäuer Heimatbücher 87), Kempten 1985, S. 56.

aufgeforstet, ein Teil aber dauerhaft für die Sennerei verwendet werden.⁵⁸ Der für letztere Nutzung vorgesehene Umgriff der Glashütte wurde 1709 eigens sehr sorgfältig ausgemarkt.⁵⁹ Da die Hütten mit ihrem großen Bedarf an Feuerholz sich regelrecht in den Wald hineinfräßen, lange Transportwege für das Holz in dem bergigen Gelände aber offenbar vermieden werden sollten, wurden mehrfach Standortverlegungen nötig: Zunächst befand sich die stift-kemptische Glashütte beim Hofgut Unterkürnach,⁶⁰ das seit 1644 durch Ankauf und Tausch landwirtschaftlicher Flächen von benachbarten Bauern angelegt worden war.⁶¹ Dazu kam 1686 ein weiterer, zwei Kilometer talaufwärts gelegener Produktionsstandort in Oberkürnach,⁶² während die ältere Glashütte schon 1690 nach Ulmerthal verlegt wurde. Die Hütte Oberkürnach stellte 1698 den Betrieb ein, die zu Ulmerthal wurde 1730 erneut verlegt, diesmal ins Tal der Eschach genau an die Stelle, wo der bis dahin zur Anlegung der Streusiedlung Eschachthal⁶³ gerodete Talboden an die Waldwildnis stieß.⁶⁴

In der Forschung wurde teils die Ansicht vertreten, die Initiative zur Etablierung dieses neuen Gewerbezweigs sei von den Glasmeistern als Pächtern ausgegangen, und erst etwa hundert Jahre nach Anlage der ersten Glashütten habe die stiftische Verwaltung begonnen, sich intensiver deren Entwicklung anzunehmen, indem 1769 anlässlich der Erneuerung eines Pachtvertrags eine obrigkeitliche Kommission eingesetzt wurde, die den Zustand des Waldes begutachten sollte. Das Ergebnis sei eine erhebliche Einschränkung der Holzentnahme und infolgedessen eine Reduzierung der Produktion gewesen.⁶⁵ Nach dieser Lesart erscheint es als zweifelhaft, ob die Ansiedelung von Glashütten tatsächlich einer langfristig geplanten Strategie entsprang⁶⁶ oder ob es sich nicht vielmehr um das ungeplante Ergreifen einer sich bietenden Chance zur Ansiedelung eines einträglichen Gewerbes und – später – um

58 Otto GEISS, Die Forstobrigkeit im Fürststift Kempten, in: Allgäuer Geschichtsfreund N. F. 19 (1922), S. 1–32, hier S. 17f., und Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Archiv Urk. 5695.

59 Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Archiv Urk. 5704.

60 Weiler in der Gde. Wiggensbach, Lkr. Oberallgäu.

61 Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Archiv A 484.

62 Weiler in der Gde. Wiggensbach, Lkr. Oberallgäu.

63 Gde. Buchenberg, Lkr. Oberallgäu.

64 WALTER, Merkantilismus (wie Anm. 3), S. 161 f.

65 GÖTTMANN, Wirtschaftspolitik (wie Anm. 35), S. 363.

66 So WALTER, Merkantilismus (wie Anm. 3), S. 176 f., aber bezweifelt von GÖTTMANN, Wirtschaftspolitik (wie Anm. 35), S. 363.

eine ebenfalls improvisierte Reaktion auf auftretende ökologische Probleme handelte. Dem lässt sich jedoch entgegenhalten, dass die Ansiedlung von Glashütten ausdrücklich einen Punkt in einem zur Zeit Fürstabt Romans entstandenen Gutachten zur Verwaltungs- und Finanzreform darstellt. Gegen die Zufälligkeit der Entwicklung sprechen auch die gezielten Verhandlungen mit dem Kloster Isny über eine rationelle Lösung für die Holzversorgung, ungeachtet älterer hoheits- und grundbesitzrechtlicher Gegebenheiten. Am 31. März 1671 fand sogar eine Hofkammersitzung in Unterkürnach statt, die ausschließlich den Angelegenheiten der Glashütten gewidmet war.⁶⁷

Der Holzeinschlag für die Glashütten erforderte Arbeitskräfte und hinterließ gerodete Flächen, so dass sich als Voraussetzung wie Folgewirkung eine Besiedelung der bisher menschenleeren Mittelgebirgszone ergab. Am ersten Standort der Hütten im Kürnachtal lässt sich dieser Prozess allerdings noch nicht beobachten, da hier der Talgrund bereits durch herrschaftliche Schwaighöfe besetzt war. Sobald die Abholzungen aber in das Eschachtal und seine Seitentäler vorstießen, kam man in ein Gebiet, in dem auch die Talböden noch zu erheblichen Teilen mit Wald bestanden waren. Sowohl die Glasmacher wie die von den Hüttenbetreibern eingestellten Waldarbeiter brauchten Wohnungen, und wegen der Abgelegenheit des Gebiets waren sie auf eine Grundversorgung mit Lebensmitteln durch eigene Landwirtschaft angewiesen. Schon im Vertrag von 1654 wurde dem Glasmacher Greiner vom Stift zugesichert, ihm so viel Grund zuzuteilen, dass er selbst zwei Ochsen und zwei Kühe sowie jeder seiner Gesellen zwei Kühe halten könnten.⁶⁸ Waldfrei gewordene Flächen überließ man daher in den Tälern und teilweise auch in Hanglage nicht mehr dem Anflug neuen Waldes, sondern legte Wiesen und Äcker an, wobei die Landwirtschaft von Glasmachern und Holzhauern im Nebenerwerb betrieben wurde.⁶⁹ Schließlich entstanden dadurch das zentral im Rodungsgebiet gelegene Dorf Kreuzthal mit seiner 1717 errichteten Pfarrei⁷⁰ und die beiden Streusiedlungen Ulmerthal und Eschachthal. Im Jahre 1728 wurden die neu angelegten Höfe erstmals

67 Hofkammerprotokoll, 1671 März 31 (Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Hofkammer, B 1, fol. 116–117').

68 Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Archiv A 1185.

69 WALTER, Merkantilismus (wie Anm. 3), S. 176–178.

70 Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Archiv A 747. Das Dorf Kreuzthal gehört ebenso wie die beiden benachbarten Streusiedlungen jetzt zur Gde. Buchenberg, Lkr. Oberallgäu.

in die Steuerbeschreibung einbezogen,⁷¹ was als Indiz dafür zu werten ist, dass die Aufbauphase in ein Stadium geordneter Grundbesitzverhältnisse übergegangen war. Symptomatisch ist auch, dass das Rechtsverhältnis, unter dem dem Kloster Isny dessen Zinswald verliehen war, 1731 erneut geändert wurde. Rodungen und die Ansiedlung von Leuten waren nun ausdrücklich gestattet, wobei zur Erleichterung sogar althergebrachte Waldweiderechte eines Anrainers eingeschränkt wurden. Alle landesherrlichen Rechte aber blieben dem Stift Kempten vorbehalten, und die Leistungen des Klosters Isny an den Lehenherrn wurden kräftig erhöht: Außer dem Wachszins, der künftig nur noch bei jeder Neubelehnung, dafür dann aber in zehnfacher Höhe, zu entrichten war, sollte nach Verlauf von zwanzig Freijahren eine jährliche Abgabe von 50 Gulden fällig werden.⁷² Dass hier gezielt eine Politik des inneren Landesausbaus betrieben wurde, kann nicht zweifelhaft sein.⁷³ Dazu ist die Förderung des landwirtschaftlichen Nebenerwerbs der Glashüttenarbeiter nicht eine aus der Not geborene Reaktion auf die Beschränkung des Holzverbrauchs für die Glashütten,⁷⁴ sondern war, wie die chronologische Abfolge zeigt, angesichts der abgelegenen Lage einfach eine versorgungstechnische Notwendigkeit und gleichzeitig zur Erweiterung der Basis grundherrlicher Gefälle sehr erwünscht.⁷⁵

71 Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Archiv A 1203.

72 MIEDEL, Erschließung (wie Anm. 57), S. 3. Bereits nach Verlauf von zehn Jahren sollte die Abgabe zur Hälfte entrichtet werden.

73 Anders MIEDEL, Erschließung (wie Anm. 57), S. 7, der der Holznutzung die primäre Rolle zuschreibt, dabei aber nicht beachtet, dass diese bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts sich in der Form zeitlich und örtlich beschränkter Kahlschläge vollzog, die zur Entstehung von Dauersiedlungen keinen Anlass boten. Erst nach der Ansiedlung der Glashütten ließen auch Holzhauer sich permanent in dem Waldgebiet nieder. Zum Gesamtzusammenhang, auch in der langfristigen Nutzungsänderung des Kürnacher und Eschacher Waldes vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert siehe IMMLER, Waldnutzung (wie Anm. 48), S. 169–174.

74 GÖTTMANN, Wirtschaftspolitik (wie Anm. 35), S. 363.

75 Im Stiftsarchiv gab es vor 1803 eine Serie der Kreuzthaler Zinsregister, die aber leider vollständig verloren ist. Siehe IMMLER, Fürststift Kempten Archiv 1 (wie Anm. 12), S. LV.

Die Forstwirtschaft

Daneben hat sicherlich eine Rolle gespielt, dass man auf diese Weise einen bis dahin nur sehr extensiv genutzten, bewaldeten Mittelgebirgsstock erstmals einer Nutzung zuführen konnte, die über die Jagd und sporadische Kahlschläge hinausging. Dies war umso wichtiger, weil das andere große Waldgebiet des Landes, der Kempter Wald⁷⁶ östlich der Iller, mit zahlreichen Forstrechten der Untertanen und der Reichsstadt Kempten belastet war, so dass das Stift als Eigentümer und Inhaber der Forsthoheit daraus, außer dem sogenannten Wittzins der Forstberechtigten, kaum einen Nutzen ziehen konnte.⁷⁷ Umso wichtiger waren die übrigen kleineren Waldgebiete des Stiftslandes. Hier verfolgte man schon seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts den Kurs, die Forstrechte der Untertanen einzuschränken und deren Nutzung einer verschärften obrigkeitlichen Kontrolle zu unterwerfen. Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts verlangte man für Rechtholz Bezahlung, wenn der Preis auch niedriger als der Marktpreis war.⁷⁸ Eine gewisse Systematisierung des herrschaftlichen Zugriffs auf die Wälder erstrebte die von Fürstabt Rupert von Bodman 1680 erlassene Forstordnung, von deren zwölf Artikeln allerdings acht der Jagd und nur vier der Holznutzung gewidmet waren. Fürstabt Engelbert von Syrgenstein (1747–1760) erneuerte sie 1749, indem er zwei den Waldschutz betreffende Artikel hinzufügte.⁷⁹

Der nach langjährigen Streitigkeiten zwischen dem Stift und der Landschaft abgeschlossene Hauptlandesrezess von 1732, eine Art Verfassung des Stiftslandes, beschäftigt sich in zwei Absätzen des Artikels 13 mit dem Wald: Im sechsten verzichtet das Stift gegen Zahlung einer jährlichen Gebühr von 50 Gulden auf das bisher beanspruchte Recht, auch in Wäldern, die einzelnen Untertanen oder den Gemeinden gehörten, Harz gewinnen zu dürfen. Die wichtigsten Normen finden sich jedoch in Absatz 7 des 13. Artikels und zwar in Form einer bemerkenswert modernen Regelung; die Einigung erfolgte dort nämlich auf der Basis des Eigentumsrechts. Fürstabt und Konvent als Vertragspartner der Bauern konnten durchsetzen, dass den Gotteshausubern,

76 Die Kernzone ist bis heute ein gemeindefreies Gebiet im Lkr. Oberallgäu. Der historische Kempter Wald erstreckt sich in die Gebiete der Gemeinden Wildpoldsried, Betzigau, Durach und Oy-Mittelberg im Lkr. Oberallgäu und Kraftisried, Unterthingau und Görisried im Lkr. Ostallgäu hinein.

77 IMMLER, Waldnutzung (wie Anm. 48), S. 162–169.

78 GEISS, Forstobrigkeit (wie Anm. 58), S. 20f.

79 GEISS, Forstobrigkeit (wie Anm. 58), S. 10f.

d. h. den zu Leibrecht auf stiftischen Gütern sitzenden Grundholden, das Holz zu jedem beliebigen Preis abgegeben werden könne, da es sich dabei um einen Verkauf aus herrschaftlichem Eigentum handle. Als Zugeständnis gab es nur eine vage Zusage, den Preis *moderat* anzusetzen.⁸⁰ Im Pfliegamt Kemnat, wo den Gottshaushubern häufig Waldanteile oder sogenannte „Schachen“, also kleine, zwischen den Äckern und Wiesen gelegene Wäldchen, zur Nutzung überlassen waren, erfolgte eine eigene, im Kommissionsprotokoll vom 20. Juli 1735 dokumentierte Einigung. Darin wurde festgesetzt, dass solche Waldanteile den derzeitigen Besitzern auf Lebenszeit verbleiben, künftig aber nur noch dann als Teil der Gottshaushüter gelten sollten, wenn sie eigens in den Bestandsbriefen erwähnt seien. Auf jeden Fall durfte Holz nur auf Anweisung oder aber zur eigenen Hausnotdurft, keineswegs aber zum Verkauf geschlagen werden.⁸¹ Gottshaushuber konnten sogar bestraft werden, wenn sie auf ihren Grundstücken einzeln stehende Bäume ohne Erlaubnis fällten und das Holz verkauften.⁸²

Dieselbe Freiheit des Eigentums, die das Stift als Obereigentümer in sehr enger Auslegung des Eigentumsbegriffs gegenüber den Gottshaushubern beanspruchte, wurde im Hauptlandesrezess umgekehrt jedoch auch den kollektiven und privaten Waldeigentümern, also Gemeinden und einzelnen Bauern, die freieigene Wälder besaßen, eingeräumt, auch wenn das Stift aufgrund seiner ‚forstlichen Obrigkeit‘ die Oberaufsicht geltend machte. Grundregel war darum die freie Nutzung nach Gutdünken des Eigentümers, allerdings mit gewissen Einschränkungen: Kahlschläge, die Fällung von Eichen und Ahornbäumen sowie die Holzabfuhr aus dem Wald *inner der verbotenen Zeit* waren genehmigungspflichtig.⁸³ Artikel 9 der Waldordnung von 1749 suchte eine geregelte Schlagwirtschaft einzuführen und diese auch den Untertanen in ihren Privat- und Gemeindewäldern aufzuerlegen.

80 Siehe Unterhändlerurkunde des Hauptlandesrezesses unter Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Archiv B 300, fol. 13–47, bzw. dessen kaiserliche Ratifikation unter Staatsarchiv Augsburg, Altkemptische Landschaft Urk. 12, gedruckt bei Peter BLICKLE/Renate BLICKLE (Bearb.), Schwaben von 1268 bis 1803 (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern 2: Franken und Schwaben vom Frühmittelalter bis 1800 4), München 1979, Nr. 153, S. 485–503, hier S. 496 f. BLICKLE, Landstandschafft (wie Anm. 6), S. 227 Anm. 84, hat den 6. Absatz missverstanden, wenn er meint, es habe sich um die Ablösung eines der Harzgewinnung dienenden Frondienstes durch Geldzahlung gehandelt.

81 Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Regierung A 11.

82 IMMLER, Waldnutzung (wie Anm. 48), S. 176 f.

83 BLICKLE/BLICKLE, Schwaben (wie Anm. 80), S. 496.

In der praktischen Ausführung sei man dabei zwar nach dem Urteil eines Forstmanns des frühen 20. Jahrhunderts oft noch „grob falsch“ vorgegangen, doch sei das im Vergleich mit anderen Territorien frühe Bemühen um eine systematische Forstwirtschaft anerkennenswert.⁸⁴ Holzverkauf an Kunden außerhalb der Landesgrenzen war den Untertanen in der Frühen Neuzeit, von gewissen Ausnahmen abgesehen, untersagt. Während man sich seit Ende des 17. Jahrhunderts in typisch merkantilistischer Weise bemühte, die Einhaltung des Verbots strenger als bisher zu kontrollieren, wurde am Ende des 18. Jahrhunderts der private Holzverkauf nach auswärts wieder zugelassen, war aber oberhalb einer Bagatellgrenze von 10 Gulden meldepflichtig.⁸⁵

Über die Erträge der stiftischen Forstwirtschaft, mit deren Verwaltung ein der Hofkammer unterstelltes Forstamt betraut war, gibt die Forstrechnung für das Jahr 1790 detailliert Auskunft, wobei damals erstmals auch das unentgeltlich abgegebene Holz nach seinem Geldwert veranschlagt wurde. Der Verkauf von Holz und anderen Produkten erfolgte ausschließlich an eigene Untertanen, wodurch knapp 17 000 Gulden eingenommen worden waren; davon entfielen ca. 3500 Gulden auf Forstnebennutzungen wie die Gewinnung von Holzkohle und Pech. Außerdem wurde Holz für gut 15 000 Gulden ohne Berechnung an Beamte und Hofdiener, an Pfarrer und Klöster, Schulen und wohltätige Stiftungen geliefert, insbesondere aber an die Eigenbetriebe des Stifts, darunter allein an das Brauhaus in Kempten im Wert von fast 3900 Gulden. Nicht zuletzt war auch das stiftische Bauamt ein wichtiger Abnehmer; es bezog 1000 Stämme, dazu kleinere Sorten im Gesamtwert von fast 2100 Gulden. So nimmt es nicht Wunder, dass als Barertrag in der Kasse des Forstamts nach Abzug der Löhne der Waldarbeiter und anderer Gewinnungskosten nur knapp 600 Gulden verblieben.⁸⁶

Der Weinbau

Aufgrund der klimatischen Bedingungen im Allgäu war Weinbau für das Fürststift Kempten selbstverständlich nur auf dessen in fernen Regionen gelegenen Weingütern möglich. Das seit 1453 im Besitz des Stifts befindliche

84 GEISS, Forstobrigkeit (wie Anm. 58), S. 14.

85 GEISS, Forstobrigkeit (wie Anm. 58), S. 25–28. Zu den obrigkeitlichen Regelungen des Forstwesens siehe allgemein IMMLER, Waldnutzung (wie Anm. 48), S. 175–178.

86 IMMLER, Waldnutzung (wie Anm. 48), S. 179.

Weingut Rengersweiler⁸⁷ am Bodensee war schon 1713 in schlechtem Zustand. Da es an einem Ort lag, an dem der Weinbau – sicher bedingt durch die säkulare Klimaverschlechterung – im Rückgang begriffen war, und sich je länger je mehr als Zuschussbetrieb erwies, wurde es 1767 an die Reichsstadt Lindau als einzigen Interessenten um etwa 70 % des geschätzten Werts verkauft.⁸⁸

Günstiger gestalteten sich die Verhältnisse bei dem 1699 zunächst pfandweise erworbenen Fernergut in Lana in Südtirol, das 1710 endgültig in das Eigentum des Stifts übergang und 1746 durch Zukauf vergrößert wurde. Eine Berechnung aus dem Jahr 1777 ergab, dass sich im Verlauf der vorangegangenen zehn Jahre ein Reingewinn von 5056 Gulden ergeben hatte, was bei einem Kaufpreis von insgesamt 21 950 Gulden nur eine sehr bescheidene Kapitalverzinsung von 2,3 % ergab, was man jedoch in Kauf nahm, denn das Gut war auch als Ausweichquartier für den Fürstabt und einige Stiftsherren in Kriegszeiten gedacht. Da der meiste Wein nicht verkauft, sondern nach Kempten gebracht und bei Hofe getrunken wurde, ist allerdings ein weiteres Mal nicht klar, ob dieser Eigenverbrauch bei den Berechnungen als Ertrag mit in Anschlag gebracht worden war oder nicht.⁸⁹

Die Fischerei

Aufgrund der Fastenvorschriften im allgemeinen Kirchenrecht und in den Ordensregeln spielte bei der Eigenwirtschaft von Klöstern die Fischerei eine bedeutende Rolle. In Kempten gab es seit 1680 einen ‚Fischerherrn‘, der aus zwei Gründen stets aus dem Kreis der Stiftskapitulare benannt wurde: Zum einen konnte dadurch der Konvent, und zwar gerade in einem Bereich, der die eigenen Lebensbedürfnisse so unmittelbar betraf, durch eines seiner Mitglieder Einfluss auf die Verwaltung des Stiftsvermögens ausüben und diesbezüglicher Willkür des Fürstabts oder eigennützigem Handeln weltlicher Diener entgegenwirken.⁹⁰ Zum andern wurde durch derartige Verwaltungstätigkeiten, von denen das des Fischerherrn nur eines war, den Stiftsherren die Möglichkeit geschaffen, der benediktinischen Maxime ‚Ora et labora!‘ nachzukommen, ohne für einen Adligen unstandesgemäße Handarbeit

87 Heute auf dem Gebiet der Stadt Lindau gelegen.

88 Gerhard IMMLER, *Das Kloster Kempten und der Wein*, in: *Allgäuer Geschichtsfreund* 110 (2010), S. 61–88, hier S. 65f.

89 IMMLER, *Wein* (wie Anm. 88), S. 69f. und 73.

90 IMMLER, *Benediktinisches Leben* (wie Anm. 7), S. 32.

verrichten zu müssen.⁹¹ In der Regel stand den geistlichen Fischerherren ein weltlicher Bediensteter mit entsprechender Fachausbildung zur Seite. Seit 1702 ist darum auch das Amt eines stift-kemptischen Fischermeisters belegt, was nicht unbedingt besagt, dass es vorher keinen gegeben hätte. Nach der überlieferten Instruktion wurde er aus den Reihen der Fischer genommen, war also ein erfahrener Handwerker, und seine Aufgaben lagen vor allem im Bereich der praktischen Ausübung der Fischerei.⁹² Der Fischerherr als Vorstand des Fischeramtes, das der Hofkammer unterstellt war, hatte sich vorwiegend um die rechtlichen und administrativen Aspekte zu kümmern.⁹³

Während von den meisten Fischerherren nur deren Name und Amtsdauer bekannt ist, hat der von 1755 bis zu seinem Tode 1785 amtierende Benedict Freiherr von Schönau in einem zweibändigen Fischereibuch die wertvollste Quelle zu Entwicklung und Stand des stift-kemptischen Fischereiwesens hinterlassen. Aus dem Fischereibuch, ergänzt durch Angaben im Hofschema-tismus von 1793, ist auch das weitere zum Fischeramt gehörige Personal zu erschließen: Die Buchführung oblag einem Fischereischreiber, der allerdings in der Regel nur im Nebenamt tätig war.⁹⁴ Dem Fischermeister unmittelbar zugeordnet waren die drei Hoffischer, deren ältester zeitweise auch den Titel ‚Oberfischer‘ trug. Außerdem gehörten zum Fischeramt die drei Seefischer, zwei am Niedersonthofer See und einer am Sulzberger See,⁹⁵ sowie 25 Weiherwarte. Lediglich hinsichtlich ihrer Aufgaben im Fischereiwesen zugeordnet waren die zwölf Fluss- und Bachfischer, da diese im Hauptamt zumeist Förster und Jäger waren.⁹⁶ Daneben kam es vor, dass stiftische Fischrechte in Bachläufen pacht- oder auch gnadenweise den örtlichen Pfarrern verliehen

91 IMMLER, *Benediktinisches Leben* (wie Anm. 7), S. 41.

92 *Das Fischereibuch des Fürststifts Kempten. Verfaßt von Benedict von Schönau, Stifts-Capitular und Fischerherr 1755–1785, übertragen und kommentiert von Cornelia Oelwein*, Augsburg 2007, S. 16–18.

93 SCHÖNAU, *Fischereibuch* (wie Anm. 92), S. 10f.

94 SCHÖNAU, *Fischereibuch* (wie Anm. 92), S. 19: Franz Henckhe, Fischereischreiber von 1755 bis 1769, war auch fürststädtlicher Kammerdiener, Andreas Anton Meichelbeck (Amtszeit ab 1774) auch Stadt- und Archiv-Schreiber. Nur für Johann Andreas Eckhardt (Amtszeit 1769–1774) ist kein weiteres Amt erwähnt.

95 Gelegen in der Gde. Waltenhofen bzw. der Gde. Sulzberg, beide Lkr. Oberallgäu.

96 SCHÖNAU, *Fischereibuch* (wie Anm. 92), S. VI.

wurden.⁹⁷ Die Besoldung der Fischer bestand aus drei Teilen: Einer geringen Festsumme in barem Geld, in freier Kost von der Hofküche, schließlich in Fanggeldern, die teils nach Arbeitstagen, überwiegend aber nach der Menge der gefangenen Fische berechnet wurden.⁹⁸ Die Weiherwarte waren örtlich ansässige Untertanen, gelegentlich auch Jäger oder Baumeister, d. h. Gutsverwalter, die sich nebenberuflich um jeweils einen Weiher kümmerten. Die Höhe ihres Gehalts hing von der Größe des Weihers ab.⁹⁹

Der systematische Ausbau eines auf der Weiherwirtschaft basierenden Fischereiwesens im Territorium des Stifts Kempten begann, soweit dies die Quellen erkennen lassen, Anfang des 16. Jahrhunderts durch die adeligen Vasallen Hans Winter, Herr von Langenegg, und Gabriel Vogt von Schwabensberg, Patrizier der Reichsstadt Kempten. Nach der Jahrhundertmitte übernahm Fürstabt Wolfgang von Grünenstein (1534–1557) selbst die Initiative, indem er mehrere Weiher und in Zusammenhang mit dem Erwerb der Herrschaft Westerried¹⁰⁰ den Elbsee¹⁰¹ aufkaufte.¹⁰² Unter Fürstabt Rupert von Bodman suchte man dann offenbar die Fischwirtschaft durch Konzentration im Raum um Kempten zu rationalisieren. Damals entstanden durch Überstauung von Wiesen- und Moosgründen zwei künstliche Weiher, die ihrer Größe nach als Seen anzusprechen wären, nämlich der 1683 bis 1689 angelegte Waltenhofener Weiher, der seiner Fläche nach dem benachbarten Niedersonthofener See gleichkam und für den drei vom Fürststift bisher zu Leibrecht vergebene Bauernhöfe überschwemmt werden mussten. Der 1693 bis 1697 geschaffene und 1715/16 nochmals vergrößerte Wagegger Weiher erreichte einen Umfang von 800 Tagwerk. Er diente den Fürstäbten, die sich in der Nähe anstelle

97 Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Archiv A 1738, fol. 12; Revers des Pfarrers Basilius Hummel von Dietmannsried, 1750 Februar 25 (Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Archiv A 2843, fol. 130). Allgemein zur Verleihung des Fischrechts an Pfarrer siehe SCHÖNAU, Fischereibuch (wie Anm. 92), S. 476, und Otto GEIGER, Beiträge zur Kenntnis der Fischwaid und Weiherpflege im Stiftslande Kempten im 17. und 18. Jahrhundert, in: Allgäuer Geschichtsfreund 25 (1926), S. 30–45, hier S. 35.

98 SCHÖNAU, Fischereibuch (wie Anm. 92), S. 22–24.

99 SCHÖNAU, Fischereibuch (wie Anm. 92), S. 40–42.

100 Burg in der Gde. Kraftsried, Lkr. Ostallgäu.

101 Gelegen in der Gde. Aitrang, Lkr. Ostallgäu.

102 Gerhard IMMLER, Die Bedeutung der Fischerei im Fürststift Kempten, in: Perspektiven einer europäischen Regionengeschichte. Festschrift für Wolfgang Wüst zum 60. Geburtstag, hg. von Christof PAULUS (Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 106), Augsburg 2014, S. 161–177, hier S. 171 f.

der alten Burg Wagegg¹⁰³ ein Schloss als Sommersitz erbaut hatten, auch zur Jagd auf Wasservögel.¹⁰⁴ Insgesamt gab es im Stiftsland etwa sechzig Weiher, wobei man Laich-, Streck- und Setzweiher unterschied, also die Fische nach dem Alter in drei Klassen einteilte.¹⁰⁵

In den von Kempten weiter entfernten Teilen des Landes wurden die Seefischerei und Weiherwirtschaft dagegen fiskalisiert oder zumindest dezentralisiert. So war die Aufsicht über die Weiher bei Lautrach¹⁰⁶ gegen Besoldung durch ein Fanggeld dem dortigen Jäger anvertraut.¹⁰⁷ Selbst der große Elbsee wurde im 18. Jahrhundert nicht mehr vom Stift selbst genutzt, sondern an einen in der Nähe ansässigen Untertanen verpachtet, der die Fische frei verkaufen durfte. Man achtete jedoch darauf, den der Gefahr der Verlandung ausgesetzten See zu erhalten und den Pächter zu beaufsichtigen, damit kein Raubbau an den Fischbeständen getrieben wurde.¹⁰⁸ Verschiedene kleinere und von Kempten weiter entfernte Weiher wurden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aufgelassen und ihre Grundflächen an Bauern zur Nutzung als Wiese oder Acker überlassen.¹⁰⁹ Dagegen beschäftigten sich Hofkammer und Fischeramt in den 1680er Jahren mit einem Projekt, den nahe bei Kempten gelegenen Sulzberger See zum Fischweiher umzubauen. Mithilfe eines Stollens zur Iller sollte ein künstlicher Abfluss geschaffen werden, um den See ablassen und somit leichter abfischen zu können. Der Fischerherr Benedict von Schönau griff den Plan 1776/77 in abgewandelter Form wieder auf, weil er einen dritten großen Weiher für eine vollkommen autarke Fischwirtschaft für unentbehrlich hielt. Er wollte nicht mehr nur dem Sulzberger See einen zusätzlichen künstlichen Abfluss verschaffen, sondern auch Wasser aus der Iller zuleiten, um den See höher aufstauen zu können. Man konsultierte Wasserbauexperten am kurbayerischen Hof in München,

103 In der Gde. Haldenwang, Lkr. Oberallgäu.

104 IMMLER, Fischerei (wie Anm. 102), S. 172f., sowie DERS., Das stiftische Umland, in: Bürgerfleiß und Fürstenglanz. Reichsstadt und Fürstabtei Kempten. Katalog zur Ausstellung in der Kemptener Residenz 16. Juni bis 8. November 1998, hg. von Wolfgang JAHN/Josef KIRMEIER/Wolfgang PETZ/Evamaría BROCKHOFF (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 38/39), Augsburg 1998, S. 151–153, hier S. 153.

105 GEIGER, Beiträge (wie Anm. 97), S. 31–34.

106 Gelegen im Lkr. Unterallgäu.

107 Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Archiv A 1257.

108 SCHÖNAU, Fischereibuch (wie Anm. 92), S. 47, und IMMLER, Fischerei (wie Anm. 102), S. 173 Anm. 70.

109 SCHÖNAU, Fischereibuch (wie Anm. 92), S. 402.

nämlich den Hofkammerrat Carl Albrecht Freiherr von Aretin, der an der Trockenlegung des Donaumooses beteiligt war, und den Ingenieurhauptmann Castulus von Riedl, und ließ sich von einem Tiroler Werkmeister einen Kostenvoranschlag erstellen, der auf 40 000 Gulden hinauslief. Diese Kosten erschienen trotz fortgesetzten Drängens Schönaus als zu hoch, und der Plan wurde niemals ausgeführt.¹¹⁰

Dagegen war schon im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts ein Projekt umgesetzt worden, das neben der Fischerei auch der Gewinnung von Wasserkraft für Mühlen und Hammerwerke und der Wasserversorgung der werdenden Stiftsstadt zu dienen bestimmt war: Durch Anlegung des Eschacher Weihers¹¹¹ und über teils künstlich geschaffene Bachläufe und Stollen wurde Wasser, dessen natürlicher Abfluss zur Argen und damit zum Bodensee geführt hätte, in die Rottach, einen Nebenfluss der Iller, und damit ins Stromgebiet der Donau übergeleitet.¹¹²

Die Erträge der stiftischen Fischerei bezifferten sich nach Auskunft der Fischereibücher in den Jahren 1757 bis 1778 auf zwanzig- bis dreißigtausend Fische pro Jahr. Nach Abzug der Abgaben an die Hofküche und verschiedener Deputate blieb noch eine beträchtliche Menge zum Verkauf übrig, wobei der Karpfen die Haupteinnahmequelle war und die Einkünfte in Geld sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf Beträge um die 10 000 Gulden jährlich beliefen.¹¹³ Der Waltenhofener Weiher allein erbrachte, nach einer Berechnung Schönaus, an Geldwert für selbst verbrauchte und für verkaufte Fische im jährlichen Durchschnitt die Summe von über 6803 Gulden, womit ein großer Weiher mehr Gewinn abwarf als selbst die besten der stiftischen Gutshöfe, von denen die meisten nach Abzug der Kosten gar keinen Reinertrag erwirtschafteten. In den Augen des Fischerherrn stellten solche Landgüter daher auch vor allem eine Bodenreserve zur Entschädigung von Bauern für Grundabtretungen bei der Anlage neuer Weiher dar.¹¹⁴ Ein Großteil der Fische wurde jedoch vom Stift und seinen Einrichtungen, Angehörigen und Bediensteten selbst verbraucht. Im 18. Jahrhundert benötigte man für die Hofküche, die neben Fürststab und Konvent noch etwa fünfzig weitere Personen zu beköstigen hatte, an Abstinenztagen – und dies hieß während der

110 IMMLER, Fischerei (wie Anm. 102), S. 173 f.

111 Gelegten in der Gde. Buchenberg, Lkr. Oberallgäu.

112 IMMLER, Fischerei (wie Anm. 102), S. 175 f.

113 GEIGER, Beiträge (wie Anm. 97), S. 44; Cornelia OELWEIN, Die Geschichte der Fischerei in Schwaben, Augsburg 2005, S. 97.

114 SCHÖNAU, Fischereibuch (wie Anm. 92), S. 197, 282 f.

Großen Fastenzeit und des Advents täglich – über 80 Pfund Fisch.¹¹⁵ In der Hoffnung auf Ertragssteigerungen berief man in den Jahren 1752 bis 1772 dreimal auswärtige Experten ins Stiftsland, um das Fischereiwesen begutachten oder spezielle Experimente mit am Bodensee üblichen Netzen anstellen zu lassen. Man musste aber feststellen, dass Erfahrungen aus anderen Gegenden nicht unmittelbar übertragbar waren und dass die am Bodensee üblichen Tiefnetze in den stift-kemptischen Gewässern nicht eingesetzt werden konnten. Benedict von Schönau zog daraus den Schluss, es sei am besten, die eigenen Erfahrungen sorgfältig zur Anwendung zu bringen.¹¹⁶

Die Grund- und Lehenherrschaft und die Agrarpolitik

Aufgrund des definitiv schwer einzuschätzenden, im Vergleich zu anderen Territorien aber auf jeden Fall sehr bedeutenden Anteils freieigenen Grundbesitzes der Bauern spielte die Grundherrschaft unter den Grundlagen der Herrschaft des Klosters Kempten nur eine eher marginale Rolle.¹¹⁷ Neben dem üblicherweise als ‚Gotteshausgüter‘ bezeichneten Urbarsgut des Stifts, das in der Regel zu Leibrecht an Bauern verliehen war und, gemessen am gesamten bäuerlichen Höfebesitz, eindeutig den kleineren Teil ausmachte, sind allerdings noch die sehr zahlreichen stiftischen Beutellehen mit in Betracht zu ziehen. Man ging nämlich konsequent davon aus, dass auch die bäuerlichen ‚Lehen‘ wirkliche Lehen im strengen Sinne des Rechts seien.¹¹⁸ Deren wirt-

115 OELWEIN, Fischerei (wie Anm. 113), S. 96, 208 f.

116 OELWEIN, Fischerei (wie Anm. 113), S. 508 f.

117 Peter BLICKLE, Kempten (Historischer Atlas von Bayern. Schwaben 1,6), München 1968, S. 68–73.

118 In einem Rechtsgutachten aus der Zeit um 1700 (Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Lehenhof B 409) heißt es dazu: *Vor allem halte ich vor ohngezweiflet, daß die in dem Allgey so genante bauren-lehen nicht allein dem nammen nach, sondern in der thath rechte lehen seyen. Welches auß dem von denen vasallis dem lehen-hoff abzustatten habenden pflicht clar erhellet, da sye dem lehen-herren getrey zu sein, den nutzen zu fördern, schaden und nachttheill zue warnen und wenden etc. etc. anloben, atqui haec forma est iurisiurandi fidelitatis, quod vasallus domino praestat.* Der unbekannte Verfasser des Gutachtens begründet ferner, es tue der Leheneigenschaft der bäuerlichen und bürgerlichen Lehen keinen Abbruch, dass für diese keine Kriegsdienste geleistet würden und dass bei ihnen das bürgerlich-rechtliche und nicht das lehenrechtliche Erbrecht angewandt werde, denn erstens könne an die Stelle der Dienste eine *certa pensio* treten: *Hoc feuda vocantur ab authoribus censualia et ab emphyteusi in hoc sufficienter differunt,*

schaftlicher Ertrag beschränkte sich auf das beim Herrenfall und Mannfall zu reichende Lehengeld, das allerdings, wie die Berechnung von 1785 beweist, bei Herrenfällen, wenn alle Vasallen ihre Lehen neu empfangen mussten, große Summen ausmachte. Aufgrund alter Observanz hatte dabei auch der Gläubiger einer Hypothek auf ein Lehengut diese Hypothek als Lehen zu empfangen, während der Vasall die Schuld vom Wert des Lehens abziehen und so den Lehenreich mindern durfte.¹¹⁹ Durch einen Hofratsbeschluss vom 10. November 1690 wurde diese Praxis abgeschafft, so dass von da an allein der eigentliche Vasall den Lehenreich ohne Abzug von Belastungen zu geben hatte.¹²⁰

Der relativ geringe Anteil des Urbarguts bzw. der relativ große der Beutellehen an dem unter dem Obereigentum des Stifts Kempten stehenden Grundbesitz bewirkte ein starkes Übergewicht der in Geld zu entrichtenden Leistungen der Nutz Eigentümer im Vergleich zu den in Naturalien zu liefern. Die Politik des Stifts im 18. Jahrhundert war darauf ausgerichtet, diese Tendenz weiter zu verstärken. Exemplarisch dafür steht ein Vorgang aus dem Jahr 1755: Die stiftische Hofkammer hatte die dem Kloster Klosterbeuren¹²¹ zustehenden Zinsen und Getreidegülden aus Gütern in einigen Pfarreien des Stiftslandes, *die mann als ausser landt gehendt schon längstest abgethan gewünschen*, um 8600 Gulden gekauft.¹²² Da aber das fürstliche Kastenamt schon genug Getreide einnehme und Streitigkeiten über das anzuwendende Maß zu befürchten seien, schlug ein Hofkammerrat vor, die Gülden in Geld umzuwandeln und zugleich Kapitalssummen festzusetzen, gegen die sie von den Pflichten abgelöst werden könnten.¹²³ Auf derselben Linie lag es, dass

quod emphyteuta non teneatur iuramentum fidelitatis praestare, bene vero vasallus censualis, etiam iuxta consuetudinem Campidonae hucusque observatam. Zweitens gelte die spezielle Lehenerbfolge bei den Lehen *ex pacto et providentia* [maiorum], bei den Erblehen (*feuda haereditaria*) aber die zivilrechtliche. *Auß diesem biß daher abgehandleten folget, daß unser quaestionirt allgeyische lehen seyen und müssen genennet werden feuda ignobilia censualia haereditaria.*

119 Eintrag im Hofratsprotokoll, 1686 Februar 9 (Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Regierung B 36, fol. 112'–113).

120 Eintrag im Hofratsprotokoll (Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Regierung B 41, fol. 138').

121 In der Gde. Babenhausen, Lkr. Unterallgäu.

122 Kaufbrief: Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Archiv Urk. 5968; Zitat aus einem Gutachten des Hofkammerrats Johann Michael Thanner (Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Archiv A 555).

123 Gutachten Thanners (wie Anm. 122).

die fürstliche Regierung 1788 ein Projekt ausarbeitete, den Naturalzehnt in der Pfarrei Probstried¹²⁴ durch ein von der Pfarrgemeinde zu bezahlendes Gehalt des Pfarrers in Geld zu ersetzen. Trotz anfänglich großen Interesses der Parochianen scheiterte das Projekt daran, dass man sich unter den Beteiligten über die Baulast am Pfarrhof nicht einig werden konnte und das Bischöfliche Ordinariat in Augsburg seine Zustimmung verweigerte.¹²⁵

Diese Politik der Ablösung alter Rechtsverhältnisse und der Umwandlung von Naturalleistungen in Geldzahlungen sollte bewusst der Ausweitung des Handlungsspielraums abhängiger Bauern und ihrer Entlassung in die Position für den Markt produzierender landwirtschaftlicher Unternehmer dienen. Ganz besonders kam dieses Bestreben zum Ausdruck in einem für das fürststiftische Territorium in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg und besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kennzeichnenden und – zumindest in dieser Intensität – im interregionalen Vergleich singulären Vorgang: Das Fürststift Kempten war Ausgangs- und Mittelpunkt der als ‚Vereinödung‘ bekannten frühen Form der Flurbereinigung. Wichtig war dabei, dass nicht nur die Grundstücke eines landwirtschaftlichen Betriebs zusammengelegt, sondern bei dieser Gelegenheit auch die Allmende verteilt und jeglicher Flurzwang aufgehoben wurde. Die Anfänge dieser Bewegung gehen schon in die Mitte des 15. Jahrhunderts zurück und waren ursprünglich aus der Eigeninitiative der Bauern entstanden.¹²⁶ Schon die Vereinödung des grund- und landesherrlich zwischen den Stiften Kempten und Ottobeuren geteilten Weilers Günzegg¹²⁷ wäre aber nicht möglich gewesen ohne die wohlwollende Flexibilität, mit der die beiden geistlichen Herrschaften bereit waren, Verschiebungen der Grenzen der jeweiligen Hoheitsrechte hinzunehmen, um auch das ‚Hinausbauen‘, das heißt die Verlegung der Hofstellen in die zugehörige arrondierte Flur, zu ermöglichen.¹²⁸

Am Beginn des 18. Jahrhunderts ging die fürststäbliche Regierung einen großen Schritt weiter: Sie begann, aktiv die Vereinödung zu fördern. Erstmals nachweisbar ist dies 1709, als der Stiftskapitular und Propst zu Lautrach, Maurus Freiherr von Schönberg, dem Hofrat von der Schwierigkeit schrieb,

124 In der Gde. Dietmannsried, Lkr. Oberallgäu.

125 Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Regierung A 39.

126 Gerhard IMMLER, Die Vereinödung im Fürststift Kempten als Ergebnis des Zusammenwirkens von Obrigkeit und Untertanen, in: KATA/LAUBE/NAUMANN/PETZ, „Mehr als 1000 Jahre ...“ (wie Anm. 40), S. 219–235, hier S. 219 f.

127 Gelegen in der Gde. Böhen, Lkr. Unterallgäu.

128 IMMLER, Vereinödung (wie Anm. 126), S. 220.

die Bereinigung der Flur des Weilers Dilpersried¹²⁹ zustandezubringen, weil von neun Bauern nur drei diese wollten, alle Güter aber Allod und *die inviti* [Unwilligen] *schwerlich dahin zu vermögen* seien. Im Umkehrschluss muss gefolgert werden, dass sich die stiftische Obrigkeit wohl nicht gescheut hätte, auf Inhaber von Gotteshausgütern oder Lehen Druck zugunsten der Vereinödung auszuüben.¹³⁰ Zwar zögerte man, die Durchführung der Reform einfach anzuordnen, zumal die stiftischen Behörden sich nur zu bewusst waren, auf welchem unsicherem rechtlichen Boden man sich bewegte: Gegner der Vereinödung unter den Bauern betrachteten es bis in die zweite Jahrhunderthälfte als ausgemachte Sache, dass zu deren Durchführung Einstimmigkeit der Gemeindeglieder erfordert sei, was noch 1767 im Prinzip auch seitens des Hofrats anerkannt worden war. Eine Enteignungsbefugnis gegenüber Verweigerern wollte man sich nicht einfachhin zuschreiben.

Schon vier Jahre später aber war man bereit, bei der Vereinödung des Marktes Altusried¹³¹ die Zustimmung von acht Grundstückseigentümern, die etwa zehn Prozent der Gemeindeangehörigen ausmachten, durch den obrigkeitlichen Konsens zu „ersetzen“, diese also zur Vereinödung zu zwingen. Auseinandersetzungen zwischen Befürwortern und Gegnern der Flurbereinigung wurden seit den 1770er Jahren in einer einem Zivilprozess angenäherten Form geführt, wodurch die Widerstrebenden, die sich häufig einfach auf das alte Herkommen beriefen, gezwungen wurden nachzuweisen, dass die Vereinödung sie schädigt. Gelang dieser Nachweis nach Ansicht des Hofrats nicht, so wurde geurteilt, dass *in einer so wichtigen sach die maiora und saniora* Recht bekommen sollten. War dagegen der Mehrheitswille in einer Gemeinde ablehnend, so wurde die Zustimmung dementsprechend zunächst verweigert. Fortdauernde Flurstreitigkeiten in einem solchen nicht vereinödeten Ort benutzte man dann allerdings gerne, um mit Hilfe eigens entsandter Kommissionen so lange für die Reform zu werben, bis die Stimmung dahin umgeschlagen war, dass man es wagte, über eine ablehnende Minderheit hinwegzugehen. Bei Vorliegen günstiger örtlicher Umstände erhielten gelegentlich auch einzelne Grundbesitzer zunächst einmal die Erlaubnis, für sich aus der bäuerlichen Wirtschaftsgemeinde auszuschneiden und dabei den

129 Gelegen in der Gde. Lautrach, Lkr. Unterallgäu.

130 IMMLER, Vereinödung (wie Anm. 126), S. 222. Zitat: Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Archiv A 2045.

131 Gelegen im Lkr. Oberallgäu.

ihnen zustehenden Anteil an der Allmende zu fordern – ein Vorgang, der den Anstoß geben konnte, einige Jahre später das ganze Dorf zu vereinöden.¹³²

Die positive Haltung der Herrschaft war in den 1780er Jahren unter den Untertanen bereits so bekannt, dass örtliche Gegner unter Umständen von vornherein resignierten, weil sie davon ausgingen, dass die Behörden die Partei der Reformfreunde ergreifen würden.¹³³ Auch im regionalen Umkreis war dies bekannt. Als der benachbarte Graf Franz Fidel von Königsegg-Rothenfels 1792 den Markt Oberstaufen vereinöden wollte, aber vor dem Problem stand, dass nur die Minderheit der Gemeideangehörigen, der jedoch die Masse der Grundstücke gehörte, dies befürwortete, bat er den fürstbäblichen Hofkammerrat Franz Joseph Hößle und dessen Sohn Franz Xaver, der als Feldmesser tätig war, sowie einen Vertreter der stift-kemptischen Landschaft um ein Gutachten. Diese rieten, durch die Drohung mit der Errichtung einer Beschlagsordnung (ein Weistum, durch das bestimmt wurde, wie viele Stück Vieh jeder Bewohner eines Orts auf die gemeinsame Weide treiben durfte) die widerstrebenden Kleinbauern umzustimmen.¹³⁴

Der letzte Vorgang weist geradezu schlaglichtartig auf die soziale Basis der Vereinödungsbewegung hin: Deren Träger waren stiftische Beamte im Bündnis mit den Vertretern der bäuerlichen Landschaft, wobei oft noch personelle Querverbindungen bestanden. So war Hofkammerrat Hößle in Personalunion zugleich Landschaftskassier, und Landschaftsausschüsse wurden bei der Durchführung der Verfahren gerne als Schätzleute eingesetzt.¹³⁵ Allerdings waren, was eine unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg bildete, auch die Fürstäbte und das Stiftskapitel entschieden auf der Seite der Befürworter.¹³⁶ Hinweggegangen wurde dabei über eine Schicht, die sich vielfach eher passiv oder gar ablehnend verhielt, nämlich die Kleinbauern und die Landwirtschaft im Nebenerwerb treibenden Dorfhandwerker. Deren soziale Anliegen, denen unter Umständen mit der Aufrechterhaltung des gemeinsamen Weidgangs besser gedient war, fanden allenfalls bei einem Teil der Pfarrer Fürsprache.

132 IMMLER, Vereinödung (wie Anm. 126), S. 223–225. Zitat aus einem Gutachten des Hofrats Joseph Feigle im Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Regierung A 59, fol. 134a/1–134a/14.

133 Beispiele bei IMMLER, Vereinödung (wie Anm. 126), S. 226 f.

134 Staatsarchiv Augsburg, Lehen und Adel 1775a. Vgl. IMMLER, Vereinödung (wie Anm. 126), S. 229 f.

135 IMMLER, Vereinödung (wie Anm. 126), S. 229 und 233.

136 Besonders deutlich im Falle der Einbeziehung des Lautracher Schlossgutes in die dortige Vereinödung; vgl. IMMLER, Vereinödung (wie Anm. 126), S. 227.

Unter den Weltpriestern des Stiftslandes gab es neben entschiedenen Befürwortern auch solche, die in der Vereinödung eine Übervorteilung der Dorfarmen sahen,¹³⁷ die sich die Errichtung von Zäunen oder die Anstellung eigener Hirten nicht leisten könnten.¹³⁸ Seitens der stiftischen Obrigkeit wie der in der Landschaft tonangebenden Vollbauern aber war man eher der Ansicht, dass es in der Vergangenheit häufig gerade die Kleinbesitzer gewesen seien, die die herkömmlichen Verhältnisse missbraucht hätten, um mehr Vieh zu halten, als es der Größe ihres Grundbesitzes entsprach.¹³⁹

Ihre Krönung erhielt die Vereinödnungsbewegung in der *Fürstlich Kempfischen Vereinödungs-Verordnung* vom 27. Juli 1791, durch die aufgrund der jahrzehntelangen Erfahrungen der Geschäftsgang genau normiert wurde.¹⁴⁰ Auf dieser Grundlage wurden bis zur Säkularisation des Stifts 1803 weitere etwa 65 Vereinödungen durchgeführt.¹⁴¹

Schlussbemerkungen

Die Vereinödung stellte eine in ihrer Zeit herausragende und für die Zukunft beispielgebende Modernisierungsmaßnahme in der Landwirtschaft dar. Deren Durchführung war flächendeckend nur möglich, weil das Stift Kempten darin trotz der beschränkten Rolle der Grundherrschaft für sich selbst einen Nutzen sah und als Landesherr die nötige administrative und vermessungstechnische Unterstützung bereitstellte. Hauptnutznießler waren natürlich die Bauern, und zwar, genauer gesagt, die im Dorfverband als treibende Gruppe auftretenden Vollerwerbsbauern. Da nur solche sich die ehrenamtliche Tätigkeit in der stift-kempfischen Landschaft leisten konnten, waren die fürststäblichen Behörden und der Landschaftsausschuss sich in dieser Sache völlig einig und kooperierten eng. Es scheint geradezu, dass das Stift sogar bereit war, zur beschleunigten Durchführung der Agrarreform gewissermaßen in Vorleistung zu gehen. Es gibt zwar nirgends einen quellenmäßigen Beleg, dass bewusst zusätzliches Personal bei Regierung und Hofkammer eingestellt wurde, um

137 Zu divergierenden Stellungnahmen von Pfarrern vgl. IMMLER, Vereinödung (wie Anm. 126), S. 226, 230 u. 231 Anm. 64.

138 IMMLER, Vereinödung (wie Anm. 126), S. 234.

139 Siehe dazu das Gutachten für den Grafen von Königsegg-Rothenfels (wie Anm. 134).

140 WALTER, Merkantilismus (wie Anm. 3), S. 93–97.

141 WALTER, Merkantilismus (wie Anm. 3), S. 98.

die Vereinödung voranzutreiben, aber der Grund der auffälligen Personalvermehrung bei diesen Behörden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird wohl auch vor dem Hintergrund der häufigen Tätigkeit der Räte als Kommissäre bei Beratung, Beschlussfassung und Durchführung von Vereinödungsverfahren zu sehen sein. Wenn dem so sein sollte, dann wäre die Verschlechterung der Finanzlage des Stifts ab etwa 1760 auch als Folge einer Zukunftsinvestition zu deuten, deren Früchte zu ernten das Stift aufgrund der Säkularisation nicht mehr in der Lage war. Vollkommen eindeutig ist dies bei den in derselben Zeit mehrfach erwähnten größeren Ausgaben für den Ausbau der Straßen. Diese dienten neben dem überregionalen Handel auch der leichteren Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte durch die dank der Flurbereinigung nun rationeller wirtschaftenden Bauern.

Ebenfalls nicht unwiderleglich beweisbar, weil als Motiv für bestimmte Maßnahmen nicht ausdrücklich schriftlich niedergelegt, aber durchaus zu vermuten ist, dass Fürstabt und Konvent und deren Beamte über die sozialen Folgen der erzielten landwirtschaftlichen Strukturveränderung, nämlich die verringerte Attraktivität agrarischer Nebentätigkeit für die armen Bevölkerungsschichten, bewusst nachgedacht und gezielt einen Ausgleich dafür bereitgestellt haben. Verschiedene wirtschaftspolitische Initiativen wie die Förderung des Handwerks besonders in der Stiftsstadt, die ausdrücklich auch aus sozialen Motiven erfolgte Errichtung der Baumwollmanufaktur und die Rodungstätigkeit in Zusammenhang mit der Ansiedlung von Glashütten, die zur Entstehung neuer landwirtschaftlicher Nebenerwerbsstellen für Glasarbeiter und Holzfäller führte, zeigt aber, dass neben modernisierenden auch soziale Aspekte bei der stiftischen Wirtschaftspolitik eine Rolle spielten.¹⁴² Hierin entsprach, bei allen Unterschieden zum Normalfall eines Klosters, auch das reichsfürstliche und ausschließlich mit adeligen Konventualen besetzte Fürststift Kempten dem üblichen Muster monastischer Wirtschaftsführung, die eben nicht am größtmöglichen Gewinn orientiert war.¹⁴³ Dies haben die

142 Vgl. IMMLER, Vereinödung (wie Anm. 126), S. 233–235.

143 Zum kirchlichen und besonders klösterlichen Modell sozial verantwortlichen Wirtschaftens in der frühen Neuzeit in Altbayern, Franken und Schwaben vgl. Ludwig HOLZFURTNER, Kirche als sozialer und wirtschaftlicher Faktor, in: Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte 2: Von der Glaubensspaltung bis zur Säkularisation, hg. von Walter BRANDMÜLLER, St. Ottilien 1993, S. 457–470, hier S. 460–465, sowie Peter HERSCHE, Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter, 2 Bde., Freiburg/Basel/Wien 2006, hier 1, S. 358–365.

eingangs erwähnten Kritiker durchgehend verkannt. Unvermeidlich war freilich, dass gerade ein von entsprechender Wirtschaftsgesinnung geprägtes Gemeinwesen in Kriegszeiten besonderen Belastungsproben ausgesetzt sein musste. Darüber, ob es dem offenbar auf die Sanierung der stiftischen Finanzen bedachten letzten Fürstabt Castulus in Friedenszeiten gelungen wäre, die Folgen der zu wenig auf finanzielle Nachhaltigkeit bedachten Großzügigkeit, partiell auch der Misswirtschaft seiner beiden Vorgänger,¹⁴⁴ zu beseitigen, konnte die Probe aufs Exempel nicht mehr gemacht werden.

Auffällig ist, dass die rapide Verschlechterung der Finanzlage gerade in die Regierungszeit zweier Fürstäbte fällt, die die Anliegen der Aufklärung partiell oder gar vollständig teilten.¹⁴⁵ Die Ursache der Verschuldung mag zum Teil in äußeren Faktoren wie der Hungerkrise von 1770/71 liegen, teilweise aber auch in einmaligen Ausgaben für neuartige Infrastrukturmaßnahmen wie dem Straßenbau. Dennoch bleibt aufgrund der Beispiele für fehlgeschlagene oder zumindest nicht rentable Initiativen zur Ankurbelung des Gewerbes der Verdacht, gerade im Zeichen aufklärerischen Reformeifers könnten die Fürstäbte und ihre Berater unseriösen oder zumindest allzu experimentierfreudigen Projektmachern wie den alsbald zahlungsunfähigen oder dauernd auf versteckte Subventionen angewiesenen Betreibern der Baumwollmanufaktur aufgesessen sein, was dem Stift statt Renditen einen Schuldenberg

144 Unter der Regierungszeit des Fürstabts Honorius Roth von Schreckenstein (1760–1785) wurden mehrere Reformen zur Verbesserung der Armenfürsorge unternommen. In einem Nachruf seitens eines Autors aus der dem Stift im Allgemeinen nicht wohlgesonnenen Reichsstadt Kempten wurde seine Sanftmut gerühmt. Vgl. PETZ, *Zweimal Kempten* (wie Anm. 28), S. 249 und S. 324 Anm. 46. Im Hungerjahr 1771 stellte er ähnlich wie sein Amtsbruder in St. Gallen erhebliche Mittel des Stifts zur Verfügung, um Getreide in Italien anzukaufen und unter den Gestehungskosten an Arme abzugeben. Vgl. Hofratsprotokoll, 1771 April 29 (Staatsarchiv Augsburg, Fürststift Kempten Regierung B 117, fol. 286'–292), wo ausdrücklich von einer persönlichen Initiative des Fürstabts die Rede ist. Die Kosten von 30000 bis 40000 Gulden sollten Stift und Landschaft je zur Hälfte tragen; bereits vorangegangene größere Ausgaben für eine *Armenschranne* sind vorausgesetzt. Wenn Fürstabt Rupert von Neuenstein von seinen Kritikern im Kapitel offen Misswirtschaft und die Förderung korrupter Günstlinge vorgeworfen wurde (vgl. IMMLER, *Aufklärung* [wie Anm. 22], S. 104–106, und PETZ, *Zweimal Kempten* [wie Anm. 28], S. 440), so stand dahinter zwar auch Parteiinteresse, doch muss der Vorwurf schlechter Finanzpolitik aufgrund der Zahlen als zutreffend bezeichnet werden.

145 IMMLER, *Aufklärung* (wie Anm. 22), S. 94–104, und PETZ, *Zweimal Kempten* (wie Anm. 28), S. 438–442.

bescherte.¹⁴⁶ Was sich dagegen – bei möglicherweise erheblichen versteckten Anschubinvestitionen der ‚Herrschaft‘ – als zukunftsweisend erwies, war die aus jahrhundertealten Wurzeln erwachsene, schon seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts mit stets zunehmender Konsequenz vorangetriebene Agrarreform der Vereinödung samt den flankierenden Maßnahmen zur Befreiung der Bauern von den Fesseln der mittelalterlichen Agrarverfassung. Die in der Literatur dem ökonomischen Denken des barocken Katholizismus als typisch zugeschriebene Fokussierung auf die Landwirtschaft¹⁴⁷ hätte sich damit auch im Fall des Fürststifts Kempten glänzend bewährt.

146 HERSCHE, Muße und Verschwendung (wie Anm. 143), S. 450, meint, gerade geistliche Regenten des Aufgeklärten Absolutismus seien besonders häufig auf solche Projektemacher hereingefallen. Der Vorwurf oppositioneller Kräfte, die aufklärerisch gesinnte Umgebung des Fürststabs Rupert II. sei ein Klüngel korrupter Günstlinge, könnte trotz der ihm möglicherweise innewohnenden parteilichen Überspitzung ein Indiz für die Richtigkeit dieser Ansicht auch in Kempten darstellen. Zumindest in einem Falle warf im Stift Kempten ein Aufklärer dem anderen Versagen auf ökonomischem Gebiet vor: Joseph Maria Friedrich Piaggino, selbst mit einer Papiertapetenmanufaktur gescheitert (vgl. PETZ, Zweimal Kempten [wie Anm. 28], S. 268f.), griff in einem anonym erschienenen Buch den mit dem Josephinismus sympathisierenden Regierungsrat Johann Baptist Renz (zu ihm vgl. IMMLER, Aufklärung [wie Anm. 22], S. 101) an, er sei ein von *Neid, Falschheit und Bosheit mit einer nicht ganz kleinen Habsucht* geprägter Mensch, der sich als früherer Pflugsverwalter *treflich im Baurenschuppen übte*. Dieser habe das vom Fürststabs als wohltätige Armenversorgungsanstalt gedachte Seelhaus sehr schlecht eingerichtet (Noch ein Bändchen von den Reisen eines Engländers durch Ober-Schwaben. In Briefen verfaßt, und von seinem teutschen Freunde L. A. F. V. B. herausgegeben, Warschau 1794 [VD18 10684212], S. 7f. Piaggino als Autor identifiziert durch PETZ, Zweimal Kempten [wie Anm. 28], S. 268 Anm. 243). Der Verdacht drängt sich auf, dass unüberlegter Reformeifer in Verbindung mit persönlichem Ehrgeiz und gegenseitiger Missgunst der selbsternannten Weltverbesserer im Zeichen der Aufklärung nicht wenig zum unverkennbaren finanziellen Desaster der Regierung des Fürststabs Rupert II. beigetragen hat.

147 Vgl. HERSCHE, Muße und Verschwendung (wie Anm. 143), S. 456–472. Ein konkretes Beispiel beschreibt Alois SCHMID, Kloster und Wirtschaft im ausgehenden 18. Jahrhundert. Die „Oeconomia Pollingana Practica“ des P. Ollegarius Seidl, in: Germania Monastica. Festschrift für Ulrich Faust OSB zum 80. Geburtstag, hg. von Korbinian BIRNBACHER/Stephan HAERING (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 126), St. Ottilien 2015, S. 391–415.

Wirtschaft und Finanzen im Fürstbistum Münster¹ im späten 18. Jahrhundert

Am Vorabend der 200. Wiederkehr der Säkularisation plante das Westfälische Landesmuseum in Münster eine Ausstellung über Westfalens ‚Aufbruch in die Moderne‘.² Das Konzept sah vor, Justus Gruners ‚Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung‘ wie ein Leitmotiv durch die Ausstellung zu ziehen. Bekanntlich schildert Gruner die geistlichen Staaten Westfalens in den schwärzesten Farben, um ihnen vor allem die wirtschaftlich erfolgreichen preußischen Territorien gegenüberzustellen. Dass Gruner quasi im Auftrag der preußischen Krone schrieb, war damals noch weitgehend unbekannt.³ Mochte die Anlehnung an Gruner schon provokant genug wirken, so steigerte sich die Wirkung noch durch den Titel der Ausstellung, ein (leicht verändertes) Zitat aus Arnold Mallinckrodt's ‚Westfälischen Anzeiger‘ zur Jahreswende 1800/1801: ‚Zerbrochen sind die Fesseln des Schlendrians‘. Mit dieser Formulierung konnten sich viele Katholiken in den überwiegend katholischen Teilen Westfalens nicht identifizieren.⁴

-
- 1 „Fürstbistum“ wird hier als der in Westfalen gebräuchliche Begriff anstelle „Hochstift“ oder „Fürststift“ gewählt.
 - 2 Gisela WEISS/Gerd DETHLEFS (Hg.), *Zerbrochen sind die Fesseln des Schlendrians. Westfalens Aufbruch in die Moderne*, Münster 2002.
 - 3 Vgl. Gerd DETHLEFS/Jürgen KLOOSTERHUIS (Bearb.), *Auf kritischer Wallfahrt zwischen Rhein und Weser. Justus Gruners Schriften in den Umbruchsjahren 1801–1803* (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz 65), Köln/Weimar/Wien 2009.
 - 4 Die damaligen Diskussionen haben kaum publizistischen Niederschlag gefunden; vgl. aber Michael STRÖHMER, *Gute Regierung oder Schlendrian? Bericht zur elften Regionalgeschichtstagung*, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte an der Universität Paderborn* 16/1 (2003), S. 51 f.; Michael GOSMANN, „... von Vorurteilen und Schlendrian eingezwängt und zusammengeschnürt ...“ Friedrich Arndts' „Statistische Bemerkungen über das Herzogtum Westfalen“ als Kritik an den Reisebeschreibungen von Justus Gruner (1802/03) und Ferdinand Schazmann (1803), in: *SüdWestfalen Archiv* 3 (2003), S. 126–166 [Edition einer zeitgenössischen Gegendarstellung zu Gruner], sowie den Ausstellungsbericht von Thomas ASSHEUER, *Papa, der Capitalist*, in: *Die Zeit* 46/2002 (www.zeit.de/2002/46/Papa_der_Capitalist; letzter Zugriff: 29. April 2016).

Das Beispiel zeigt uns, welche Emotionen die geistlichen Staaten in Westfalen immer noch hervorrufen können. Dies hat wahrscheinlich mit jener Konstellation zu tun, die ab 1815 Münster, Paderborn und das kölnische Herzogtum Westfalen in eine gemeinsame Provinz mit den altpreußischen Territorien Grafschaft Mark und Minden-Ravensberg brachte. Es standen sich darin die Zentren der regionalen Industrialisierung und wirtschaftlich rückständige Gebiete gegenüber. Die einen waren protestantisch, die anderen katholisch. Für meinen Auftrag, im Rahmen dieser Konferenz den Umgang der geistlichen Staaten mit Wirtschaft und Finanzen zu untersuchen, ist diese Frontstellung ausgesprochen hilfreich. Seitenblicke auf die beiden preußischen Territorien helfen nämlich zu überprüfen, ob die Konfession Auswirkungen auf die Wirtschaftspolitik hatte. Auf der katholischen Seite werde ich hilfsweise das Herzogtum Westfalen in einigen Fällen mit einbeziehen, weil seit dem 17. Jahrhundert der Kölner Kurfürst Landesherr beider Territorien war.

Ich betrachte im folgenden Sektor für Sektor der Territorialwirtschaft⁵ und frage, wie, wann und wodurch der geistliche Staat in Münster bzw. die preußischen Provinzialregierungen auf sie einwirkten. Ich bediene mich also des Vergleichs und greife damit in erweitertem Umfang einen Vorschlag von Wolfgang Wüst auf, der die Auswirkungen des Zunftzwangs in geistlichen und in weltlichen Landesherrschaften vergleichend analysiert sehen wollte.⁶ Ich halte die Methode des Vergleichs mit den weltlichen Staaten für die Frage nach dem Stellenwert von Wirtschaft und Finanzen in geistlichen Staaten für ausgesprochen nützlich. Denn über den wichtigsten Maßstab für Wohlstand in der Gegenwart, das Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner, verfügen wir für das späte 18. Jahrhundert nicht. Ich brauche nicht groß zu betonen, dass statistische Daten gerade für geistliche Territorien in der Regel nicht zur Verfügung stehen.

Nimmt man Münsters Fürstbischof Maximilian Friedrich beim Wort, dann hat er vom Anbeginn seiner Herrschaft *die Aufsicht und Verbesserung der Handelschafft, Manufacturen und Fabriquen wie im gleichen des Ackerbaues*

5 Ich greife dabei auf meine in Druck befindliche Geschichte der Wirtschaft in Westfalen. Vom Beginn des Mittelalters bis zum Ende des Alten Reiches (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen N. F. 32), 2 Bde., voraussichtlich Münster 2017, zurück.

6 Wolfgang Wüst, Geistlicher Staat und Altes Reich. Frühneuzeitliche Herrschaftsformen, Administration und Hofhaltung im Augsburger Fürstbistum (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 19), 2 Bde., München 2001, hier 1, S. 664.

... zur *Beförderung des allgemeinen Wohlstandes* seiner *Untertanen vorzüglich* beachtet.⁷ Das Zitat liest sich so, als ob er (und sein Minister Fürstenberg) die einzelnen Wirtschaftssektoren gleichrangig behandelt hätten. Der Schein trügt. Gerade die dominante Landwirtschaft stand im Fürstbistum Münster *n i c h t* im Zentrum der Wirtschaftspolitik. Die Gründe dafür liegen auf der Hand: In einem ständisch verfassten Territorium, in dem die Ritterschaft und die mit ihr vielfach versippten Mitglieder des Domkapitels als Vorderstände den Ton angaben, ließ sich jegliche Initiative des Landesherrn zu Agrarreformen leicht blockieren. Wirtschaftliche Basis des Adels wie des Domkapitels waren die Einkommen aus ihren Grundherrschaften, sie hatten deshalb allen Grund, den Status quo zu verteidigen.

Im Münsterland trat die grundherrschaftliche Abhängigkeit in Form der Eigenhörigkeit auf.⁸ Im Vergleich zu den Pachtbauern am Niederrhein besaßen die Eigenhörigen geringere Rechte am Boden. Die Eigenhörigkeit wurde 1770 in Gestalt der Eigentumsordnung erstmals umfassend kodifiziert, ermöglichte aber weiterhin keinen Transfer von Eigentumsrechten an die Bauern. Die Erbpachtordnung von 1783 bot hingegen persönlich unfreien Bauern mehr Chancen durch den Wegfall der sogenannten ungewissen Gefälle (das sind Sterbfallabgaben etc.). Die tatsächliche Umsetzung scheiterte jedoch am Widerstand des Adels. Allein für die eigenhörigen Bauern des Domkapitels kam sie zur Anwendung. Beide Ordnungen folgten im Übrigen dem Vorbild

7 Zitat nach Wilfried REININGHAUS, Fürstenberg und das Kommerzienkollegium 1764–1767. Wirtschaftspolitik im Fürstbistum Münster nach dem Siebenjährigen Krieg, in: Franz von Fürstenberg (1729–1810). Aufklärer und Reformier im Fürstbistum Münster. Beiträge der Tagung am 16. und 17. September 2010, hg. von Thomas FLAMMER/Werner FREITAG/Alwin HANSCHMIDT (Westfalen in der Vormoderne. Studien zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Landesgeschichte 11/Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen N. F. 3), Münster 2012, S. 59–79, hier S. 60.

8 Alwin HANSCHMIDT, Franz von Fürstenberg als Staatsmann. Die Politik des Münsterschen Ministers 1762–1780, Münster 1969, S. 122f.; Heinz REIF, Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 35), Göttingen 1979, S. 219–221; Stefan BRAKENSIEK, Agrarreform und ländliche Gesellschaft. Die Privatisierung der Marken in Nordwestdeutschland 1750–1850 (Forschungen zur Regionalgeschichte 1), Paderborn 1991, S. 334f.; Gerd DETHLEFS, Milde Herrschaft. Politik und Kultur im Niederstift Münster zwischen Siebenjährigem Krieg und Säkularisation, in: Das Niederstift Münster an der Schwelle zum 19. Jahrhundert, hg. von Michael HIRSCHFELD (Blaue Reihe 11), Cloppenburg 2004, S. 12–42, hier S. 18–21.

von Ravensberg und standen durchaus „im Zielhorizont einer gemäßigten“ Reformpolitik im Fürstbistum (so Stefan Brakensiek).⁹

Fürstenberg nahm bereits in seinem ersten Jahr als Minister die Markenteilung in Angriff.¹⁰ Die gemeine Mark (Allmende), genutzt von den Dorfbewohnern zur Mast, zum Viehtrieb und als Holzreservoir, sollte privatisiert werden. Die entsprechende Verordnung vom 16. September 1763 stand im Zeichen der Tilgung von Schulden der Gemeinden und sollte zugleich die Effektivität der Landwirtschaft verbessern. Mit dem Projekt wollte Fürstenberg die Besitzer der größten Markenteile (die Meistbeerbten) sowie die Holzrichter beauftragen. Dies stieß auf den Widerstand der Bauern. Sie befürchteten, übervorteilt zu werden, denn die Meistbeerbten waren in der Regel Adlige. Die Ursprungsverordnung musste mehrfach revidiert werden, ohne dass bis 1802 Markenteilungen stattfanden. Ein Effekt lässt sich aber dennoch feststellen. Markengründe wurden nun leichter verkauft. Dadurch konnte ein Teil der unterbäuerlichen Schichten neues Land kaufen, das sie für landwirtschaftlichen Teilerwerb nutzten. In den preußischen Territorien Westfalen fiel dieser Schub durch die Markenteilungen um einiges kräftiger aus. Die positiven Auswirkungen in Ravensberg (Intensivierung von Ackerbau und Viehzucht, Ausdehnung der Leinweberei) sind dank Brakensiek hinlänglich bekannt.¹¹ In der Grafschaft Mark, wo 1804 bereits 125 von 146 Marken geteilt und aufgelöst waren,¹² übten lokale Beamte Druck aus und forcierten so vor allem in der Hellwegzone die Modernisierung der Landwirtschaft.

Unter Holzmangel litten im 18. Jahrhundert alle westfälischen Territorien. Als Brennstoff war Holz unersetzlich, es sei denn, Steinkohle wäre in der Nähe verfügbar gewesen. Raubbau in den Gehölzen und Waldungen forderten ein landesherrliches Eingreifen heraus, meistens durch Forstordnungen und/oder Einsetzen einer Forstbehörde. Als einziges größeres Territorium in Westfalen verzichtete das Fürstbistum Münster auf beide Maßnahmen. Immerhin begann 1772 die Aufforstung mit Tannen und Fichten im Sandmünsterland.¹³

9 BRAKENSIEK, Agrarreform (wie Anm. 8), S. 335.

10 BRAKENSIEK, Agrarreform (wie Anm. 8), S. 337–357.

11 BRAKENSIEK, Agrarreform (wie Anm. 8), passim.

12 Wilfried REININGHAUS/Jürgen KLOOSTERHUIS (Bearb.), Das „Taschenbuch Romberg“. Die Grafschaft Mark in der preußischen Statistik des Jahres 1804 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 22A/Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Gruppe 14), Münster 2001, S. 225.

13 HANSCHMIDT, Franz von Fürstenberg (wie Anm. 8), S. 120f.

Die Zurückhaltung in Münster darf nicht als Beispiel für alle geistlichen Staaten gewertet werden. Im Herzogtum Westfalen kreisten im 17./18. Jahrhundert vielfach die Diskussionen auf den Landtagen um den angemessenen Umgang mit der Ressource Holz, wobei wiederholt das Eigeninteresse des Adels die Oberhand behielt. Die Einsetzung des Oberförsters Calaminus durch Kurfürst Max Franz 1786 war zeitgenössisch höchst umstritten. Die von ihm erprobten Nadelholzsaaten retteten aus heutiger Sicht jedoch die sauerländischen Wälder.¹⁴

An vorbereitenden Überlegungen zu einer notwendigen Reform des Agrarsektors fehlte es in Münster nicht. Fürstenberg hatte 1773 in seinem Plan zu einem *neuen Lehrbuche für die Dorf- und Landschulen* ein umfangreiches Kapitel *Von der Landwirtschaft* eingeplant.¹⁵ Er wollte die ländliche Jugend mit Methoden der rationellen Landwirtschaft vertraut machen. Das Lehrbuch erschien nie, ist aber als Entwurf in den Akten erhalten. Die Grundgedanken fanden Eingang in Fürstenbergs Schulpolitik, für die er als Generalvikar nach seinem Ausscheiden als Minister 1780 verantwortlich blieb. Das Lehrbuch schrieb ein anderer. Der ehemalige Jesuit Anton Bruchausen lehrte Physik an der Universität Münster, bevor er sich im Münsterischem Intelligenzblatt der Landwirtschaft zuwandte. Sein Landesherr Max Franz beauftragte ihn 1790 damit, für die Schulen und Bauern im Fürstbistum *eine Anweisung zur Verbesserung des Ackerbaus und der Landwirtschaft* zu verfassen.¹⁶ Ihm gelang es, auf 460 Seiten nicht nur den Ist-Zustand zu beschreiben, sondern auch viele Ansätze zu einer effektiveren, „vernünftigen“ Wirtschaftsweise zu vermitteln. Er gehört damit zu jenen Agrarökonomen, die im Dienste der Aufklärung und des volkswirtschaftlichen Fortschritts auf die eigensinnigen und unwissenden Bauern einwirken wollte.

Wenn wir die Münstersche Wirtschaftspolitik im Agrarsektor zusammenfassen, so waren zwar Überlegungen zu einer Reform vorhanden. Diese war politisch mit den Landständen wegen des politischen Gewichts des Adels als Grundherren nicht durchsetzbar. Es fehlte aber auch eine Verankerung

14 Bernward SELTER, Waldnutzung und ländliche Gesellschaft. Landwirtschaftlicher „Nährwald“ und neue Holzökonomie im Sauerland des 18. und 19. Jahrhunderts (Forschungen zur Regionalgeschichte 13), Paderborn 1995.

15 Landesarchiv NRW Abt. Westfalen, Fürstbistum Münster, Landtag Nr. 175, fol. 84–95; HANSCHMIDT, Franz von Fürstenberg (wie Anm. 8), S. 120, 133 f.

16 HANSCHMIDT, Franz von Fürstenberg (wie Anm. 8), S. 120; Anton BRUCHAUSEN, Anweisung zur Verbesserung des Ackerbaues und der Landwirthschaft [des] Münsterlandes, 2 Bde., Münster 1790/91 (VD18 12704539-002) (ND Vreden 1982).

in der Verwaltung, die im Fürstbistum Münster vielfältig mit den Ständen verbandelt war. Eine gewissermaßen neutrale Instanz fehlte, wie in der preußischen Grafschaft Mark die Kammerdeputation in Hamm. Diese nahm u. a. die Ideen englischer Musterwirtschaften auf, verwendete sie für ihre Domänen und testete z. B. neues Gerät. Ähnlich agierte die ebenfalls preußische Kriegs- und Domänenkammer Minden zugunsten der Fortschritte in der Landwirtschaft.¹⁷ Wir dürfen uns aber trotzdem nicht zu pauschalierenden Aussagen über die Landwirtschaft im Oberstift Münster selbst hinreißen lassen. So attestierte Justus Gruner den münsterländischen Bauern *Unwissenheit, Unreinlichkeit und Unordnung*.¹⁸ Das ist ebenso viel zu grob wie Peter Hersches Befund eines „offensichtlich bewußte(n) Festhalten an traditioneller Bedarfsdeckungswirtschaft“.¹⁹ Gegen beide spricht die in den 1770er Jahren einsetzende Reorganisation vieler adliger Gutsbetriebe auch im Münsterland.²⁰ Der Adel zeigte größere Rechenhaftigkeit, setzte stärker auf Tagelöhner und Landarbeiter als auf grundherrlich Abhängige, seine Aktivitäten waren auf den Markt und die Konsumenten von Agrarprodukten ausgerichtet. Ob allerdings um 1800 bei großen und mittleren Bauern tatsächlich *Wohlstand und Stabilität die Regel* gewesen ist, wie es der spätere Bürgermeister von Münster Hüffer behauptete,²¹ muss natürlich ebenfalls hinterfragt werden. Immerhin ist gesichert, dass das agrarisch geprägte Münsterland noch im Alten Reich von der einsetzenden regionalen Arbeitsteilung profitierte.²² Es exportierte Getreide

17 Rainer DITTÉ, Preußische Verwaltung in der Provinz. Entstehung, Personal, Aufgaben und Leistungen der Kriegs- und Domänenkammer in Hamm 1767 bis 1806, Diss. Münster 2010; Bernd-Wilhelm LINNEMEIER (Hg.), Landwirtschaft im nördlichen Westfalen um 1800. Eine Untersuchung des Freiherrn vom Stein aus seiner Mindener Amtszeit (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland 84), Münster/New York 1994.

18 DETHLEFS/KLOOSTERHUIS, Wallfahrt (wie Anm. 3), S. 300.

19 Peter HERSCHE, Intendierte Rückständigkeit. Zur Charakteristik des Geistlichen Staates im Alten Reich, in: Stände und Gesellschaft im Alten Reich, hg. von Georg SCHMIDT (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz. Beiheft 29), Stuttgart 1989, S. 133–149, 139. Dagegen auch DETHLEFS, Milde Herrschaft (wie Anm. 8), S. 34.

20 REIF, Westfälischer Adel (wie Anm. 8), S. 223–230.

21 Johann Hermann Hüffer. Lebenserinnerungen, Briefe und Aktenstücke, hg. von Wilhelm STEFFENS (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens 19/Westfälische Briefwechsel und Denkwürdigkeiten 3), Münster 1952, S. 50f.; nach REIF, Westfälischer Adel (wie Anm. 8), S. 63.

22 Michael KOPSIDIS, Marktintegration und Entwicklung der westfälischen Landwirtschaft 1780–1880: Marktorientierte ökonomische Entwicklung eines bäuerlich

auf die Kornmärkte an der Ruhr, wo sie auf sauerländische Getreidehändler trafen, und nach Minden-Ravensberg, wo sich die wegen des Leinengewerbes wachsende Bevölkerung nicht mehr selbst ernähren konnte. Wir wissen dies bezeichnenderweise nicht aus internen münsterschen Quellen, sondern aus den Zielregionen Mark und Ravensberg. Dass ein Staat so wenig über das ökonomische Handeln seiner Untertanen wusste, muss als Zwischenergebnis festgehalten werden. Spätestens bei den Debatten um eine gerechte Besteuerung in den 1790er Jahren zeigten sich die nachteiligen Nebenwirkungen der Unkenntnis. Während damals in Münster nur grobe Schätzwerte über die Leistungskraft der zumeist ländlichen Untertanen bekannt waren, verfügte die Grafschaft Mark seit 1705 über den Kontributionskataster, der allgemein die Bodennutzung vermessen hatte und einen Maßstab für angemessene Besteuerung lieferte.²³

Der Mangel an verwertbaren Bodenschätzen kann den Verantwortlichen im Fürstbistum Münster angesichts der geologischen Gegebenheiten nicht vorgeworfen werden. Immerhin entwickelte die Hofkammer ein eigenes Bergrecht, wenngleich nur Salzsole und Raseneisenstein mit nennenswertem Erfolg abgebaut wurden.²⁴ Auf den Montansektor soll dennoch für eine Bewertung der geistlichen Staaten nicht verzichtet werden, weil dabei das Herzogtum Westfalen der Grafschaft Mark gegenübergestellt werden kann.²⁵

strukturierten Agrarsektors (Münsteraner Beiträge zur Cliometrie und quantitativen Wirtschaftsgeschichte 3), Münster 1996.

- 23 Willy TIMM (Bearb.), Kataster der contribuablen Güter in der Grafschaft Mark 1705 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 30/Westfälische Schatzungs- und Steuerregister 6), Münster 1980; August MEYER ZU STIEGHORST, Die Verhandlungen der Landstände des Fürstbistums Münster zur Zeit der Französischen Revolution 1789–1802 (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens 31), Hildesheim 1911, S. 55–93.
- 24 Johann Karl VON SCHRÖDER, Das Bergrecht des Fürstbistums Münster in seiner Entwicklung und seinen Nachwirkungen, in: Westfälische Zeitschrift 109 (1959), S. 13–85; Gudrun JACOB, Die Hofkammer des Fürstbistums Münster von ihrer Gründung bis zu ihrer Auflösung (1573–1803), in: Westfälische Zeitschrift 115 (1965), S. 1–100, hier S. 74 f.
- 25 Wilfried REININGHAUS, Zwei Strategien? Ein Vergleich der territorialen Montanpolitik in der Grafschaft Mark und im Herzogtum Westfalen vom späten Mittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, in: Technikgeschichte im Ruhrgebiet – Technikgeschichte für das Ruhrgebiet. Festschrift für Wolfhard Weber zum 65. Geburtstag, hg. von Manfred RASCH/Dietmar BLEIDICK, Essen 2004, S. 491–509; Wilfried REININGHAUS/Reinhard KÖHNE, Berg-, Hütten- und Hammerwerke im Herzogtum Westfalen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Veröffentlichungen der Histo-

Von 1802 aus betrachtet, könnte man meinen, die preußische Provinz liege mit ihrer Bergbauverwaltung wegen des Wachstums der Steinkohlenförderung weit vor dem Herzogtum Westfalen. Tatsächlich begann die Grafschaft Mark aber hinsichtlich der Effektivität der Bergbehörden erst seit 1740 das benachbarte kölnische Westfalen zu überflügeln. Dort hatte der Boom des Berg- und Hüttenwesens schon im 16. Jahrhundert zu weitgehenden Interventionen des Landesherrn geführt. Allerdings ließ sich das in den Bergordnungen beider Territorien verankerte Direktionsprinzip als Eingriffsrecht des Staats in den Bergbau nirgendwo vollständig durchsetzen. Mehr Kontinuität gab es im kölnischen Teil des Sauerlandes, wo Kurfürst Maximilian Heinrich von Bayern nach dem Dreißigjährigen Krieg den Bergbau forcierte. Sein Versuch, am Adel vorbei ein Bergamt mit weitreichenden Kompetenzen zu installieren, misslang jedoch. Der im Übrigen wirtschaftlich stark engagierte Adel ließ im Sauerland keine absolutistische Montanpolitik zu. Preußen war in der Grafschaft Mark nach 1734 konfliktfreudiger und zwang Bergleute und Gewerke auf einen von der Administration vorgegebenen Kurs. Die Steinkohle, mit der dieses Territorium gesegnet war, ließ sich so systematisch ausbeuten. Die Berg- und Hüttenwerke im kölnischen Sauerland entzogen sich dagegen im späten 18. Jahrhundert weitgehend der staatlichen Kontrolle. Das Amt des Berghauptmanns wurde eine adlige Sinekure ohne jeglichen Einfluss auf die tatsächliche Montanproduktion. Niemand sah dies deutlicher als Kurfürst Max Franz' Hofkammerpräsident Franz Wilhelm von Spiegel, der selbst Bergwerke besaß. Reformen ließen sich gegen die Landstände im Alten Reich nicht mehr durchsetzen. Aus Sicht der am Direktionsprinzip orientierten preußischen Beamten wurde in den geistlichen Staaten, darunter auch die kohlereichen Stifte Essen und Werden, ein ineffektiver Raubbau betrieben.

Die erste wirtschaftspolitische Maßnahme von Minister Fürstenberg fiel 1763 besonders drastisch aus. Er verhängte einen allgemeinen Lohnstopp und zwang alle „Handel, Handwerk, Ackerbau und sonstige Gewerbe treibenden Unterthanen“, die Preise auf das Vorkriegsniveau zu senken.²⁶ Hintergrund war der Versuch, das während des Siebenjährigen Kriegs durch unterwertige Scheidemünzen aus Kupfer entstandene Chaos zu beenden und die Währung zu stabilisieren. Ob Fürstenbergs Maßnahme Erfolg hatte, ist zweifelhaft, denn zwei Jahre später mussten das Edikt erneuert und die

rischen Kommission für Westfalen 22A/Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Gruppe 18), Münster 2008.

26 Zitat nach Hermann KAISER, *Handwerk und Kleinstadt. Das Beispiel Rheine/Westf. (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland 7)*, Münster 1978, S. 220.

Lohntaxen konkretisiert werden. Pro forma hielten sich z. B. die Zünfte an die offiziellen Vorgaben.²⁷ Faktisch dürfte der Preisstopp spätestens bei der großen gesamteuropäischen Hungerkrise von 1770/72 ausgehebelt worden sein.²⁸ Zum Instrumentarium der Krisenbewältigung gehörte im Fürstbistum Münster wie in anderen – geistlichen und weltlichen – Territorien Westfalens die Festsetzung von Höchstpreisen für Roggen und Brot.

Ein tiefer Schatten von Erfolglosigkeit liegt über der Realisierung von Fürstenbergs Programm für Handel und Gewerbe. In seinem bekannten *Memoire sur l'etat* vom Frühjahr 1763 hatte er den schlechten Zustand der Gewerbe festgestellt. Seine Gedanken richteten sich auf die Herstellung von Textilwaren, dem Schwerpunkt des münsterländischen Gewerbes. Es bedurfte doch *nur der höheren Aufmunterung und zweckmäßigen Unterstützung, um diesen Zweig der National-Industrie zur Quelle des öffentlichen Fleißes und Reichthums zu machen*, bemerkte Justus Gruner.²⁹ Dass sich der Zustand im Jahr 1801 gegenüber 1763 nicht verbessert hatte, spiegelt die ganze Misere wider. Fürstenberg und das von ihm eingesetzte Kommerzienkolleg hatten im Textilgewerbe offenbar nichts erreicht, denn die von ihnen vorgeschlagenen Maßnahmenkataloge verfielen offenbar in keiner der Sparten des Textilgewerbes.

Warendorf hatte das Muster für den Aufschwung in der Leinweberei im 17. Jahrhundert abgegeben. Inmitten eines Gebietes, in dem Flachskulturen blühten, kauften die Händler aus der Stadt auf dem Land versponnenes Garn auf und ließen es in der Stadt verweben und anschließend vor der Stadt an der Ems bleichen.³⁰ 1706 zählte die Warendorfer Leinwebierzunft 362 Meis-

27 KAISER, Handwerk (wie Anm. 26), S. 220–225. Einschränkung Ludwig VAN DER GRINTEN, Beiträge zur Gewerbepolitik des letzten Kurfürsten von Köln und Fürstbischofs von Münster Maximilian Franz 1784–1801 (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens 14), Hildesheim 1908, S. 45.

28 Michael HUHN, Zwischen Teuerungspolitik und Freiheit des Getreidehandels. Staatliche und städtische Maßnahmen in Hungerkrisen 1770–1847, in: Durchbruch zum modernen Massenkonsum. Lebensmittelmärkte und Lebensmittelqualität im Städtewachstum des Industriezeitalters, hg. von Hans Jürgen TEUTEBERG (Studien zur Geschichte des Alltags 8), Münster 1987, S. 37–90, hier S. 58–80.

29 DETHLEFS/KLOOSTERHUIS, Wallfahrt (wie Anm. 3), S. 301.

30 Vgl. Bettina SCHLEIER, Territorium, Wirtschaft und Gesellschaft im östlichen Münsterland (1750–1850) (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Kreises Warendorf 23), Warendorf 1990; Wilfried REININGHAUS, Warendorfs Wirtschaft vor 1806, in: Geschichte der Stadt Warendorf 1: Vor- und Frühgeschichte, Mittelalter, Frühe Neuzeit (vor 1800), hg. von Paul LEIDINGER, Warendorf 2000, S. 567–602.

ter in einer Stadt mit 4500 Einwohnern. Die Stadt belieferte Amsterdam, Hamburg und andere Seestädte für den Export nach Übersee. Warendorf gelang es jedoch nicht, seine Leinenblüte zu konservieren. Eine strategische Fehlentscheidung war es, sich auf mittlere und grobe Qualitäten zu verlegen und kein Feinleinen zu fertigen. Dessen Herstellung wanderte nach Bielefeld und Ravensberg ab.³¹ Die (Wieder-)Einführung der Warendorfer Legge, also einer Schau- und Prüfanstalt für fertiges Leinen, geschah 1750 bereits nach ravenbergischem Vorbild. Die Legge sollte eine Renaissance des Leinenexports initiieren. Das Kommerzienkolleg regte an, weitere solche Leggen in Städten anzulegen und zugleich ländliche Weber zum Umzug in die Stadt zu ermuntern. Vor allem die Oelder Legge sollte gefördert werden. Diese Vorschläge fanden 1767 die Zustimmung der Landstände, die sogar die Gründung von weiteren Leggen im westlichen Münsterland (Coesfeld, Billerbeck, Stadtlohn und Neuenkirchen) vorschlugen.

Alle Pläne zur Förderung des Leinengewerbes durch den Landesherrn scheiterten jedoch. Warendorf widersetzte sich einer Qualitätssteigerung und exportierte grobes Leinen, das zunehmend verlegte Weber des Umlandes herstellten. Es erlebte trotz seiner schlechten Qualität wegen der amerikanischen Nachfrage noch einmal einen Boom in den 1770er Jahren, danach brach der Exportmarkt zusammen. Die übrigen Leinen produzierenden Teilregionen des Münsterlandes gerieten in wachsende Abhängigkeit von niederländischen Verlegern, vor allem aus Enschede und der Twente.³² Allein in Stadt und Kirchspiel Billerbeck wurden um 1800 280 Webstühle gezählt. Dieser Prozess verlief ungesteuert vom Fürstbistum, von städtischen Obrigkeiten und von den Zünften. Treibende Kräfte waren Verleger und Zwischenhändler, die den Produktionsprozess von Einkauf der Leinsaat bis zum Absatz des gebleichten Tuchs unter Kontrolle hatten.

Nicht zuletzt wegen der Verbreitung der Leineweberei hatte die Herstellung von Wolltuchen im Münsterland um 1750 seine ursprüngliche Bedeutung

31 Axel FLÜGEL, *Kaufleute und Manufakturen in Bielefeld. Sozialer Wandel und wirtschaftliche Entwicklung im proto-industriellen Leinengewerbe von 1680 bis 1850* (Studien zur Regionalgeschichte 6), Bielefeld 1993.

32 Carl BILLER, *Der Rückgang der Hand-Leinwandindustrie des Münsterlandes* (Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster i. W 2), Leipzig 1906; Fallstudie: Wilfried REININGHAUS, *Ein Kötter, Landkramer und Leinenhändler aus Nottuln-Stevern: Bernd Wilhelm Növer (1726–1779)*, in: *Geschichtsblätter des Kreises Coesfeld* 32 (2007), S. 59–90.

verloren.³³ Verblieben war zwischen Nienborg und Rheine die Verarbeitung der schwarzen Wolle der Heidschnucke zu groben, festem Tuch, dem sogenannten Pye. Im Dreißigjährigen Krieg hatte dieses Gewerbe gelitten, nun schrumpfte es weiter. Fürstenberg drängte das Kommerzienkolleg persönlich, schnellstmöglich Gegenmaßnahmen einzuleiten. Der Leitgedanke des vom Kolleg vorgelegten Konzepts war die Bildung eines Stapels für Wolltuche. Wahrscheinlich stand die Grafschaft Mark dabei Pate. Sie hatte seit dem späten 16. Jahrhundert Stapel im Metallgewerbe angelegt, 1753 auch einen Stapel für das Wolltuch Kirsey, das zur Militärbekleidung diente.³⁴ Der Tuchstapel im Oberstift Münster sollte eingelieferte Wolltuche zentral vermarkten und möglichst ins Ausland verkaufen. Von Münster aus sollte zu diesem Zweck die Qualität der Tuche überwacht werden. Die Tuchmacherzünfte waren deswegen gehalten, regelmäßig Stoffmuster an das Kommerzienkolleg zu senden. Parallel zu dieser Aktion wurden importierte Tuche mit einer Abgabe belastet, die die Zünfte einziehen sollten und teilweise für sich behalten durften. Das Verfahren erinnert an spätere Ausgeburten der Bürokratie, war nicht praktikabel und verschwand bald wieder. Mittelbar sollte die Kleiderordnung von 1764 den Tuchmachern dienen, denn die Bauern durften Seide und andere kostbare Stoffe nur gegen Extraabgabe tragen.

Alle Maßnahmen mündeten in einem *Reglement über die Wollentuch-Manufacturen* vom 14. September 1765. Es hob den Nutzen der *Tuch-Manufacturen* hervor. Sie verdienen eine der ersten Stellen unter denen, die dem Lande besonders nützlich seynd, indem sie dem Landmann einen beträchtlichen Gewinnst für die Wolle und vielen Unterthanen den nötigen Lebens-Unterhalt verschaffen, auch vieles Geld im Land erhalten.³⁵ Das Reglement intendierte, den gesamten Produktionsprozess von der Woller-

33 Stephanie REEKERS, Beiträge zur statistischen Darstellung der gewerblichen Wirtschaft Westfalens um 1800, Teil 10: Die Gewerbe in den Städten Westfalens unter besonderer Berücksichtigung der Textilgewerbe, in: Westfälische Forschungen 34 (1984), S. 87–158; Teil 12: Zusammenfassung und Karte der industriellen Gewerbe Westfalens um 1800, in: Westfälische Forschungen 43 (1993), S. 357–512, hier S. 419 ff.

34 Wilfried REININGHAUS, Zünfte, Städte und Staat in der Grafschaft Mark. Einleitung und Regesten zu Texten des 14. bis 19. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 22A/Geschichtliche Arbeiten zur Westfälischen Landesforschung, Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Gruppe 7), Münster 1989, S. 198.

35 Landesarchiv NRW Abt. Westfalen, Msc. VII Nr. 1914, fol. 199–203v; REININGHAUS, Fürstenberg (wie Anm. 7), S. 66–69.

zeugung bis zum Absatz zu überwachen. Am Ende sollten alle Wolltuche in *Schauanstalten* durch *Schaumeister* dreimal während der Herstellung auf ihre Qualität überwacht werden: nach dem Weben, nach dem Walken und nachdem die Tuschscherer sie in die Presse gesetzt hatten. Danach erhielten die Tuche ein Siegel. Schließlich sollten sie in jeder Stadt in einem Packhaus gelagert werden. Trotz des Reglements stagnierte die Wolltuchmacherei und entwickelte sich nicht, wie 1765 erhofft, zu einer der *Haupt-Quellen* des Staatsvermögens. Die Ursachen lagen auf der Hand. Die verarbeitete Wollqualität reichte nicht aus, um auf überregionalen Exportmärkten große Erfolge zu erzielen. Daran änderte auch nichts der Versuch des Landtags 1785, durch Schutzzölle auswärtige Konkurrenz abzuwehren.

„Baumseide“ war ein Produkt, das neben Leinen- und Wolltuchen stand. Es war eine Besonderheit des Münsterlandes als Mischgewebe aus Baumwolle, Seide, Leinen oder Wolle, das zu Bettleinen und Futter verarbeitet wurde. Seine Herstellung gab in und um Warendorf und Bocholt im späten 18. Jahrhundert mehreren hundert Menschen Arbeit.³⁶ In der Krise der 1760er Jahre schlug das Kommerzienkolleg für die Baumseidenmacher eine andere Strategie als bei den Wolltuchmachern vor. Magistrat und Zunft in Warendorf sollten die Endkontrolle und damit die Qualität der Produkte gewährleisten. Eine solche Lösung war mindestens wirklichkeitsnäher als das bürokratische Konstrukt für die Tuchmacher, zumal das Gewerbe vom Engagement örtlicher Kaufleute abhing. Diese finanzierten den Einkauf der rohen Baumwolle in Bremen oder Amsterdam und vergaben Aufträge an Spinner und Weber. In Bocholt ließ sich um 1800 das Gewerbe nicht länger auf die Stadt konzentrieren. Das Umland lieferte die Hälfte der rund 50 000 pro Jahr erzeugten Tuche. Wegen der Nachbarschaft mit den Niederlanden stand die Bocholter Baumseide in einem harten Konkurrenzkampf. Zugleich drängten Enscheder Verleger in das Oberstift und unterhielten im Raum Gronau/Epe Bleichen und Spinnereien. Wenn man so will, war dies die Wiege der münsterländischen Baumwollindustrie des 19. Jahrhunderts. Sie entstand, weil oder obwohl der Staat nichts für ihre Entwicklung unternahm.

36 REININGHAUS, Warendorf (wie Anm. 30); Stephanie REEKERS, Die Bocholter Gewerbe im 18. Jahrhundert bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1811 unter besonderer Berücksichtigung der Baumwollverarbeitung, in: Bocholter Quellen und Beiträge 1 (1976), S. 155–200.

Die Handwerke, die nicht für den Export, sondern für den lokalen Konsum produzierten, unterlagen keinen größeren Eingriffen des Staates.³⁷ Zwar waren den Landständen gelegentlich, z. B. auf den Landtagen der 1780er Jahre, die Missbräuche der Zünfte ein Dorn im Auge. Zu einem allgemeinen Reglement für Zünfte, das ihre Selbstverantwortung beschnitt, kam es jedoch auch zur Amtszeit von Kurfürst Max Franz nicht, obwohl es schon auf seiner Agenda im ersten Regierungsjahr stand. Anstelle einer allgemeinen Handwerksordnung drängte der Geheime Rat fallweise die Zünfte zurück. Anlass bot jeweils die turnusmäßige Neufassung von Statuten. Der Geheime Rat drängte die Zünfte, sich für Außenstehende zu öffnen. Die Einschreibgebühren und das Lehrjahr wurden ebenso wie die Zahl der Lehrjahre, die Begrenzung der Gesellen aufgehoben, das Meistergeld in Massenhandwerken auf maximal 10 Rtl. festgeschrieben. Die Vermutung von überhöhten Preisen wie bei den Metzgern in Münster 1785 konnte den Geheimen Rat wie den Magistrat auf den Plan rufen. Die begründete Vermutung, vor allem die Lebensmittelzünfte würden ihre Marktmacht ausnutzen, führte noch zu Zeiten von Clemens August in Münster zur Einsetzung von Freimeistern. Die Zünfte mussten sie zähneknirschend dulden und legten ihnen im Alltag viele Steine in den Weg. Selbst körperliche Gewalt gegen Freimeister war nicht ausgeschlossen. Das beste Beispiel liefert der Schlossbau in Münster. Während des Baus kam es zweimal zu Protesten der Zünfte. 1771 wollte die Steinhauerzunft den Tiroler Anton Falger an der Arbeit hindern; durch Intervention des Landesherrn musste er in die Zunft aufgenommen werden. 1777 zettelten die zünftigen Schreiner gesellen auf ihrer Herberge einen blutigen Streit mit dem auf dem Schloss beschäftigten ausländischen Schreiner an und erhielten hierfür die Unterstützung des Magistrats.³⁸ Am Ende hat dies nichts genutzt. Beim Schlossbau in Münster wie bei anderen repräsentativen

37 Vgl. VAN DER GRINTEN, *Gewerbepolitik* (wie Anm. 27); Wilfried REININGHAUS, *Zünfte und Zunftpolitik in Westfalen und im Rheinland am Ende des Alten Reiches*, in: *Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich*, hg. von Heinz-Gerhard HAUPT (*Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft* 151), Göttingen 2002, S. 71–86.

38 Margarete PIEPER-LIPPE/Othmar ASCHAUER, *Oberdeutsche Bauhandwerker in Westfalen. Untersuchungen zur gewerblichen Wanderbewegung, besonders vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, unter Einbeziehung des Wanderhandels*, in: *Westfälische Forschungen* 20 (1967), S. 119–193, hier S. 142f., 168; Heinrich HARTMANN, *Johann Conrad Schlaun. Sein Leben und seine Bautätigkeit mit besonderer Berücksichtigung des königlichen Schlosses zu Münster i. W. Ein Beitrag zur Geschichte der westfälischen Architektur des 18. Jahrhunderts* (*Beiträge zur westfälischen Kunstgeschichte* 5), Münster 1910, S. 19, 167.

tiven Bauten des Adels und der Kirche erhielten in der Regel zugewanderte Kunsthandwerker die Aufträge.

Der Politik der kleinen Schritte gegenüber den Zünften im Fürstbistum Münster stand im Übrigen im Herzogtum Westfalen unter gleicher Landesherrschaft eine viel drastischere Vorgehensweise des gleichen Landesherrn gegenüber. Z. B. wurden Gebietsmonopole einzelner Zünfte radikal abgeschafft. 1794 erließ Max Franz eine Verordnung, die alle Manufakturen vom Zunftzwang befreite. Im Oberstift Münster blieb es für die Zünfte in der Residenz und den übrigen Städten bei einer vergleichsweise komfortablen Lage. Großgewerbliche Anlagen hatten keine Chance sich zu behaupten. Allenfalls kleinere Manufakturen mit bis zu zehn Beschäftigten bestanden um 1800 in Münster.³⁹ Sie hießen zwar *Fabriken*, Leder-, Essig- oder Tabak-*Fabriken*, waren nach der Beobachtung eines preußischen Kommissars nach der Besetzung 1802 *noch in ihrer Kindheit* und trugen wenig zum Außenhandel bei. Die *Wagenfabrik* des Johann Theodor Böcker, die *für den größten Teil Westfalens* arbeitete, ordnen wir der vermehrten Nachfrage einer Residenzstadt nach Luxusgütern zu, ebenso die Schreiner, die Möbel für den gehobenen Gebrauch sogar für den Export herstellten.⁴⁰

Außerhalb der Städte, auf dem platten Land, sollte sich in der Theorie kein Handwerk niederlassen. So sah es das Edikt von 1744 vor. Die Ausdehnung von Handel und Gewerbe auf dem Land wurde damals als Ursache für den gesunkenen Wohlstand der stiftischen Städte angesehen. Ländliche Kramer und Handwerker sollten in die Städte ziehen oder, wenn sie das nicht taten, durften keinesfalls in die Städte ziehen und dort ihre Waren absetzen. Ebenso war das Hausieren auf dem Land und in den Städten verboten. Dieses Edikt blieb offiziell in Kraft, kam aber nicht *zur Observanz* und wurde dadurch zur *historischen Merkwürdigkeit*, wie der Herausgeber der Edikte bemerkte.⁴¹ Wie schwer es dennoch war, kapitalintensive Gewerbe auf dem Lande anzusiedeln,

39 Monika LAHRKAMP, Münster in napoleonischer Zeit 1800–1815. Administration, Wirtschaft und Gesellschaft im Zeichen von Säkularisation und französischer Herrschaft (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster N. F. 7/8), Münster 1976, S. 493.

40 Landesarchiv NRW Abt. Westfalen, Spezialorganisationskommission Nr. 99; LAHRKAMP, Münster (wie Anm. 39), S. 500.

41 Johann Josef SCOTTI, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königlich Preußischen Erbfürstenthume Münster und in den standesherrlichen Gebieten Horstmar, Rheina-Wolbeck, Dülmen und Ahaus-Bocholt-Werth über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege vom Jahre 1359 bis zur französischen Militair-Occupation und zur Vereinigung mit Frank-

erlebte das Kommerzienkolleg selbst. Es erkannte zu Recht, dass es kaum Papiermühlen gab, für die nur ländliche Standorte in Frage kamen. Zu viel Papier musste importiert werden. Ärgerlicherweise wanderten obendrein Lumpen als Rohstoff in die niederländischen Papiermühlen. Die Ochtruper Töpfer sammelten die Lumpen beim Verkauf ihrer Irdenware nebenher ein.⁴² Im Vorgriff auf die zu gründenden Papiermühlen sollten stattdessen das Lumpensammeln nach Amtsbezirken organisiert und verpachtet werden. Darüber entspann sich ein heftiger, aktenfüllender Kompetenzstreit zwischen Hofkammer, Geheimen Rat und Kabinett, der letztlich durch Fürstenberg zugunsten der Ochtruper Töpfer entschieden wurde. Es wanderten also weiter Lumpen in die Niederlande ab. Papiermühlen wurden indes nicht gegründet, zumal keine staatlichen Subventionen zu erwarten waren.

Was unterschied generell die Gewerbepolitik im Fürstbistum Münster von der in den preußischen Territorien Grafschaft Mark und Minden-Ravensberg?⁴³ Die Auswirkungen der preußischen Politik auf die Gewerbe im Westen Deutschlands dürfen weder unter- noch überschätzt werden. In der Grafschaft Mark war der Verlust der Autonomie der Städte unter Friedrich Wilhelm I. nach 1713 eng mit dem Verlust der zünftigen Autonomie verbunden. Mehrere Edikte stellten in den 1720er und 1730er Jahren nicht nur die Stadträte, sondern auch die Zünfte unter staatliche Aufsicht. Zwar fiel der Durchgriff weniger drastisch aus, als es auf dem Papier stand. Nachhaltiger als die unmittelbaren Eingriffe schwächten ökonomische Faktoren die Position der Zünfte, die sich der Landhandwerker nicht mehr erwehren konnten. Nach den aus den mittleren Provinzen übertragenen Vorschriften zur Gewerbepolitik hätten sie in die Städte ziehen müssen. Dies ließ sich aber nicht durchsetzen. Die Zahl der Leineweber, Schuster, Schneider, der Bau- und anderer Handwerker auf dem Land wuchs weiter an.

In Minden-Ravensberg hatte sich das Leinengewerbe auf dem Lande seit dem 16. Jahrhundert ausgeweitet. Die brandenburgisch-preußische Politik konnte nach 1648 nur noch versuchen, einen Ausgleich zwischen Stadt und Land herbeizuführen. Das Commerzienedikt von 1688 erkannte die Existenz der ländlichen Weber faktisch an. Sie waren in der Regel in ein städtisches

reich und dem Großherzogthum Berg in den Jahren 1806 resp. 1811 ergangen sind, 3 Bde., Münster 1842, hier 2, S. 416f., Zitat S. 417.

42 REININGHAUS, Fürstenberg (wie Anm. 7), S. 71 f.; Hans Jürgen WARNECKE, Zur Geschichte der Töpferei in Ochtrup, in: Ochtruper Irdenware, Red. Wilhelm ELLING, Ochtrup 1998, S. 17–54, hier S. 28–35.

43 REININGHAUS, Zünfte und Zunftpolitik (wie Anm. 37).

Verlagssystem eingebunden. Alle Versuche, sie wenigstens teilweise unter die Kontrolle der Zünfte zu bannen, scheiterten. Damit starben die Leineweberzünfte in den Städten praktisch aus. Der Staat übernahm die Aufsicht über die Leggen, die ursprünglich bei Zünften und Städten gelegen hatte. Er kontrollierte damit einen für die Region und die eigenen Staatskassen wichtigen Wirtschaftsbereich unmittelbar vor der Vermarktung des Leinens, überließ aber die eigentliche Lenkung des Produktionsprozesses den Leinen- und Garnhändlern. Außerhalb des Leinengewerbes gestaltete sich die Lage der Zünfte freundlicher. Hier zeigte sich die andere Seite der preußischen Zunftpolitik, die trotz aller Verdammung politischer Sonderbündelei die Zünfte als Instrumente zur qualifizierten Berufsausbildung anerkannte. Wegen der Erhebung mehrerer Orte zu sogenannten Akzisestädten aus Steuergründen wurden in Ravensberg sogar durch Einwirkung des Staates neue Zünfte gegründet.

Leitfunktion in der südlichen Grafschaft Mark hatte das Metallgewerbe.⁴⁴ Hier verbot sich von selbst, Hammerwerke und Drahtrollen in die Städte zu bannen, denn sie waren auf die Wasserkraft außerhalb der Stadtmauern angewiesen. Wie in Ravensberg hatte Brandenburg schon im späten 17. Jahrhundert die Bedeutung dieser Exportgewerbe erkannt und die Sicherung der Produktion zu einem staatlichen Anliegen gemacht. Der Staat organisierte in Stadt und Land sogenannte *Fabriquen*, die Elemente der älteren Zunftverfassung übernahmen. Die *Fabriquen* balancierten in Fragen der Arbeitszeit, Preise und Löhne die Interessen der Kaufleute und der von ihnen verlegten Handwerker aus. Der Absatz lief vor allem im Drahtgewerbe über die schon erwähnten Stapel, deren Träger die wichtigsten Verleger-Kaufleute in Lüdenscheid, Altena und Iserlohn waren. Ihre Hauptfunktion war, Draht zu garantierten Preisen abzunehmen und den Export zu kanalisieren. Eine charakteristische Einrichtung in der Grafschaft Mark war seit 1750 ein sogenannter Fabrikenkommissar, der unmittelbare Handlungsvollmacht mit Durchgriffsmöglichkeiten vor Ort besaß.

Ein gravierender Unterschied zwischen den preußischen Territorien und dem Fürstbistum Münster lag in der Verwaltung. Während in Münster immer wieder Konflikte innerhalb der Landstände und zwischen diesen und den zum Teil rivalisierenden Oberbehörden ausbrachen, waren die Provinzialbehörden

44 REININGHAUS, Zünfte, Städte, Staat (wie Anm. 34); Karl Heinrich KAUFHOLD, Das Metallgewerbe der Grafschaft Mark im 18. und frühen 19. Jahrhundert (Vortragsreihe der Gesellschaft für Westfälische Wirtschaftsgeschichte 20), Dortmund 1976.

in Minden und Kleve bzw. Hamm seit 1724 in ein zentralstaatliches Konzept eingebunden. Zwar bestanden reichlich Meinungsverschiedenheiten zwischen Berlin und den Provinzen, vor allem in der Frage der ländlichen Gewerbe. Die Praktiker vor Ort erkannten die Unmöglichkeit, im Westen der Monarchie die Leitlinien der mittleren und östlichen Provinzen durchzusetzen. Preußen erwies sich als geschmeidig genug, im Rahmen einer Steuerreform 1791 in der Grafschaft dafür zu sorgen, *daß das platte Land ... auf immer die völlige Consumtions-, Handlungs- und Gewerbefreiheit erhielt*.⁴⁵ Zu einer solchen Aktion, die Lernfähigkeit bewies, war das ständisch organisierte Fürstbistum Münster nicht fähig.

Fürstenbergs 1763 aufgezeigte Perspektive, *manufacturiers ou entrepôt*, also Hersteller oder Stapel zu sein, bezeichnete zwei alternative Wege für das Fürstbistum Münster, zu wirtschaftlichem Wohlstand zu gelangen.⁴⁶ Wie wir sahen, ließ sich die erste Alternative nicht durchsetzen. Das lag an der mächtigen Position des Handels und der Kaufleute, die gewinnbringend Waren aus den Niederlanden, Bremen oder Frankfurt importierten und weiter verteilten. Wegen der Konzentration auf den Passivhandel kannte Münster nur wenige auf die gewerbliche Produktion ausgerichtete Kaufleute, die für die Grafschaft Mark und Ravensberg so charakteristisch waren. Die Folgen dieser Ausrichtung in Münster bekam Fürstenberg 1763 zu spüren, als sein Plan, eine *Maut* einzuführen, scheiterte.⁴⁷ Als kleiner Exkurs sei angesichts tagesaktueller politischer Pläne daran erinnert, was in Grimms Wörterbuch steht: Maut ist ein „zoll der von anderswoher verführten waaren erhoben wird,

45 Zitat nach Wilfried REININGHAUS, Die Wirkung der Steuern auf Wirtschaft und Gesellschaft in der Grafschaft Mark im 18. Jahrhundert, in: Steuern, Abgaben und Dienste vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Referate der 15. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vom 14. bis 17. April 1993 in Bamberg, hg. von Eckart SCHREMMER (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte 114/Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 15), Stuttgart 1994, S. 147–169, hier S. 168; vgl. auch Stefan GORISSEN, Die Steuerreform in der Grafschaft Mark 1791. Ein Modell für die Stein-Hardenbergschen Reformen?, in: Kultur und Staat in der Provinz. Perspektiven und Erträge in der Regionalgeschichte, hg. von Stefan BRAKENSIEK/Axel FLÜGEL/Werner FREITAG/Robert VON FRIEDBURG (Studien zur Regionalgeschichte 2), Bielefeld 1992, S. 189–212.

46 HANSCHMIDT, Franz von Fürstenberg (wie Anm. 8), S. 96.

47 Heinrich Joseph BRÜHL, Die Tätigkeit des Ministers Franz Freiherrn von Fürstenberg auf dem Gebiet der inneren Politik des Fürstbistums Münster 1763–1780, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 63/1 (1905), S. 167–248, hier S. 192 (Maut).

und zollstätte; ein wort des bairischen sprachgebiets“.⁴⁸ Wahrscheinlich ist der Begriff noch unter dem Wittelsbacher Clemens August in Westdeutschland adaptiert worden. Die Maut des Jahres 1763 intendierte, Schutzzölle auf Importe mit indirekten Steuern zu kombinieren. Die Landstände hatten den Plänen schon zugestimmt, Max Friedrich das Edikt schon unterzeichnet, es aber nicht veröffentlicht. Damit wurde es nicht rechtskräftig. Den Kaufleuten in den Städten, vor allem dem Krameramt in Münster, gelang es post factum, die Maut zu kippen. Jegliche handels- und gewerbepolitische Initiative im Fürstbistum musste fortan mit dem möglichen Widerstand des Krameramts rechnen. Wahrscheinlich war es deshalb klug, beide Vorsteher des Krameramts in das Kommerzienkolleg aufzunehmen. Über die Bank der Städte im Landtag, die Münster beherrschte, besaß das Krameramt großen Einfluss auf die Wirtschaftspolitik des gesamten Landes. Es akzeptierte gerade noch wie die Zünfte die Zulassung von Freikramern, die spezielle bischöfliche Privilegien erhielten. U. a. verdankt Münster dieser Institution die Zuwanderung mehrerer oberitalienischer Kaufleute, darunter die bekannte Familie Primavesi. Wie umstritten die Freikramer jedoch waren, zeigt ein Vorfall aus dem Jahr 1769. Damals musste sogar Militär eingesetzt werden, um die englischen Freikramer Grammer & Wright vor Tumulten zu schützen. Sie wurden vom Münsterschen Schmiedeamt inszeniert, weil die Engländer es gewagt hatten, Schlösser und andere Eisenwaren zu importieren.⁴⁹

Der Handel außerhalb der Städte wurde von der Residenzstadt aus mit Argwohn betrachtet. Insbesondere die in- und ausländischen Hausierer, zeitgenössisch *Packenträger* genannt, standen im Ruf, durch den Verkauf von Galanteriewaren der Landbevölkerung Geld aus der Tasche zu ziehen und zudem im Stift keine Steuern zu zahlen. Deshalb kam der Plan auf, die ausländischen Hausierer im Oberstift sesshaft zu machen. Denn nur inländische Hausierer sollten sich im Land frei bewegen und verkaufen dürfen, allerdings nur inländische Ware. Das war eine Regelung, die auf das Dorf Hopsten im Amt Bevergern zugeschnitten war. Hopsten zählte zu den Töddendörfern, die vom Wanderhandel lebten, aber größtenteils in der Grafschaft Lingen lagen.⁵⁰

48 Jacob GRIMM/Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch 6 (1885), ND Bd. 12 (1984), Sp. 1835, hier nach <http://www.woerterbuchnetz.de/DWB?bookref=12,1835,4> (letzter Zugriff: 26. Dezember 2015).

49 REININGHAUS, Fürstenberg (wie Anm. 7), S. 77.

50 Hannelore OBERPENNING, Migration und Fernhandel im „Tödden-System“. Wanderhändler aus dem nördlichen Münsterland im mittleren und nördlichen Europa des 18. und 19. Jahrhunderts (Studien zur historischen Migrationsforschung 4),

Die Nachbardörfer Mettingen und Recke aus dem preußischen Oberlingen standen im Verdacht, sich als Höpster und damit vermeintlich als Inländer auszugeben. Konsequenterweise verbot man 1767 allen Packenträgern den Wanderhandel. Willkommen waren nur solche vermögenden Kaufleute, die auch außerhalb der Jahrmärkte sich dauerhaft in den Städten niederließen.

Die Verkehrswege, auf denen Waren transportiert wurden, zählen heute zur Infrastruktur. Sie gelten als Summe der Einrichtungen, die das Funktionieren einer Wirtschaft sichern. Das Wort fehlte im 18. Jahrhundert, von der Sache her zählte der Bau von Kanälen und Straßen auch damals zu den Kernaufgaben einer staatlichen Wirtschaftspolitik. Vom Oberstift Münster aus ließen sich Seehäfen nur über die Niederlande und die Emsmündung erreichen. Da die Ems der Schifffahrt keine komfortablen Verhältnisse bietet, wurde schon im späten 16. Jahrhundert alternativ die Berkel von Zutphen bis zur Landesgrenze bei Ahaus kanalisiert.⁵¹ Zwar verlandete der Fluss bald wieder, doch der Traum von einem Zugang zum Ijsselmeer blieb bestehen. 1766 finanzierten Geldgeber aus Zutphen den Ausbau bis Coesfeld, doch wegen mangelnder Rentabilität wurde die Schifffahrt auf der oberen Berkel 1796 endgültig aufgegeben. Erfolgreicher, wenngleich nicht unproblematisch, war der Bau des Max-Clemens-Kanals in zwei Schritten.⁵² Mit ihm sollte von Münster aus über die Vechte Overijssel erreicht werden. Von 1723 an wurde eine erste Etappe bis Clemenshafen fertiggestellt. Sie kostete das Fürstbistum 100 000 Rtl. Die Verlängerung in Richtung Vechte betrieb nach dem Siebenjährigen Krieg das Krameramt in Münster, denn der Kanal hatte sich in der Zwischenzeit u. a. beim Handel mit Getreide bewährt. 1773 wurde mit privaten Finanzmitteln der Kanal um sechs weitere Kilometer bis Maxhafen verlängert. Von dort wurde die Fracht bis Nordhorn auf Wagen transportiert und dann weiter in Richtung Zwolle verschifft. Handelsware auf der Ems ging von Salzbergen aus in Richtung Maxhafen und dann in Richtung Münster. Insgesamt blieben

Osnabrück 1996; Wilfried REININGHAUS (Hg.), *Wanderhandel in Europa. Beiträge zur wissenschaftlichen Tagung in Ibbenbüren, Mettingen, Recke und Hopsten vom 9.–11. Oktober 1992* (Untersuchungen zur Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte 11), Dortmund/Hagen 1993.

51 Hermann TERHALLE, *Die Berkelschifffahrt in der Wirtschaftsgeschichte des niederländisch-westfälischen Grenzraumes* (Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde 4), Vreden ²1990.

52 Maßgeblich immer noch: Heinrich KNÜFERMANN, *Geschichte des Max-Clemens-Kanals im Münsterland* (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens 10), Hildesheim 1907.

die Gütermengen bescheiden. Der Max-Clemens-Kanal beflügelte jedoch im 19./20. Jahrhundert viele Ideen, um den Rhein mit der Ems zu verbinden.⁵³

Die Schiffbarmachung der Lippe war ebenfalls seit dem 16. Jahrhundert ein Thema, das die Anrainerstaaten beschäftigte.⁵⁴ 1667 ließ Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen eine Lippekonzferenz in Hamm platzieren, weil angeblich die anderen Staaten mehr Profit vom Ausbau des Flusses zögen. Ein günstigeres Klima schien nach 1763 zu bestehen. Detaillierte Gutachten wiesen nach, dass sowohl Münster als auch die Grafschaft Mark und das Herzogtum Westfalen Nutzen gehabt hätten. Die Kommission aus den beteiligten Staaten hatte schon alle technischen Einzelheiten geklärt. Haltern wäre Münsters Außenhafen an der Lippe geworden. Die 1768 zwischen Preußen, Kurköln und Münster abgeschlossene Konvention blieb jedoch Makulatur, weil das Vertragswerk durch Münster überraschend nicht ratifiziert wurde. Die Ursachen für den Rückzug sind bisher nicht untersucht worden. Es gibt Hinweise, dass die städtische Vertretung im Landtag die Pläne hintertrieb. Dahinter steckte wahrscheinlich ein Kalkül des Krameramtes, denn auf der Lippe wären nach allen Vorausberechnungen mehr Waren aus den Niederlanden über Wesel nach Westfalen hereingeströmt, als umgekehrt ausgeführt worden wären. Der Warenstrom über die Lippe als Absatzweg in Richtung Niederlande war viel schlechter zu kontrollieren über den Max-Clemens-Kanal, dessen Ausbau parallel in Planung war. Preußen realisierte den Ausbau von Wesel bis Gahlen allein und nutzte die Kohlenstraße von Bochum nach Gahlen zum Export der Steinkohle.

Beim Straßenbau war Münster ursprünglich einmal Pionier gewesen, denn der 1704 realisierte Kappenberger Damm zwischen Münster und Lüdinghausen war ein erster Schritt in Richtung auf die Befestigung der unwegsamen Landstraßen. Danach passierte aber im Münsterland lange nichts. Dies spricht nicht generell gegen geistliche Staaten, denn den Anstoß zum Ausbau der sogenannten Eisenstraße, die das Siegerland mit der Ruhr in den 1780er Jahren verband, kam 1782 vom kurkölnischen Hofkammerrat Zeppenfeld aus Olpe. Preußen griff dessen Ideen auf und begann nach dem Tod Friedrichs des Großen mit dem Chausseebau in der Grafschaft Mark. Friedrich hatte sich gegen Chaussees im Westen der Monarchie aus militärischen Gründen

53 Klaus TIBORSKI, Kanalbauprojekte in Westfalen im 19. Jahrhundert (Münstersche geographische Arbeiten 41), Münster 1998.

54 Werner KOPPE, Die Lippewasserstraße. Schifffahrt auf Lippe und Lippe-Seitenkanal im Rahmen der nordwestdeutschen Binnenschifffahrtsgeschichte (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar 10), Bielefeld 2004.

gesperrt, der Freiherr Heinrich Friedrich Karl vom Stein den ökonomischen Nutzen zu Recht hoch angesiedelt.

Im Finanzsektor ist eine paradoxe Situation zu konstatieren: Das Fürstbistum Münster verfügte über nicht unbeträchtliches Kapital, das aber nicht in Handel und Gewerbe investiert wurde, sondern in Staatsanleihen. Während des Siebenjährigen Kriegs konnten mühelos Anleihen im eigenen Land platziert werden. Die Krise trat erst nach dem Krieg auf, als die Zinslast den Staatshaushalt zu sprengen drohte. Fürstenbergs Ruf als erfolgreicher Finanzmanager rührt daher, dass es ihm in mehreren Anläufen gelang, die Staatsschulden umzuschichten und einen Tilgungsfonds aufzubauen.⁵⁵ In schwierigen Situationen wie 1777 zweifelte Fürstenberg am *Patriotismus der Kapitalisten* im eigenen Land. Er warf ihnen vor, zwar gerne rückständige Zinsen einnehmen zu wollen, aber kein Interesse an einem schuldenfreien Staat zu haben. Die *Kapitalisten*, d. h. die Käufer von Staatsanleihen, verstanden ihre Anlage nämlich als langfristig und erwarteten die sichere Bedienung ihres Kredits an den Staat. Als in den 1790er Jahren in den Kriegen gegen das revolutionäre Frankreich das Fürstbistum weitere Kredite aufnehmen musste, konnte es anfangs Anleihen aufnehmen.⁵⁶ Erst zur Mitte der 1790er Jahre war der Kreditrahmen erschöpft, zumal ein gewichtiger Konkurrent auftrat. Die Wiener Stadtbank, quasi die Hausbank des österreichischen Staates, an dessen Spitze der Bruder des eigenen Landesherrn stand, warb massiv für ihre Obligationen. Am 11. Februar inserierte das Bankhaus Primavesi & Compagnie im Münsterischen Intelligenzblatt: *Da es der ganzen Welt bekannt ist, so wäre es nicht eins nöthig zu sagen, daß die Wiener Banc die sicherste Gelegenheit ist, wo man Geld belegen kann.*⁵⁷ Garantierte 4 % Zinsen, die halbjährlich ausgezahlt wurden, konkurrierten mit einer niedrigeren Verzinsung der Münsterschen Staatsanleihen in Höhe von 3½ %. Die Anleger aus Münster hatten sich mächtig geirrt. Denn die Wiener Stadtbank geriet

55 Vor allem BRÜHL, Tätigkeit (wie Anm. 47), sang das hohe Lied Fürstenbergs; das folgende Zitat ebd., S. 221.

56 Vgl. Johannes KATZ, Das letzte Jahrzehnt des Fürstbistums Münster unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des Geheimen Staatsreferendars Johann Gerhard Druffel, Würzburg 1933, S. 37–57; MEYER ZU STIEGHORST, Verhandlungen (wie Anm. 23), S. 55–93.

57 Münsterisches Intelligenzblatt 1790 Nr. 24 (<http://sammlungen.ulb.uni-muenster.de/um/periodical/pageview/1837483>; letzter Zugriff: 26. Dezember 2015); vgl. ebd. Nr. 35 mit einer knapperen Werbung durch das Bankhaus J. G. Schönstedt (<http://sammlungen.ulb.uni-muenster.de/um/periodical/pageview/1837520>; letzter Zugriff: 26. Dezember 2015).

1798, im Übrigen auch wegen der Kriege gegen Frankreich, in finanzielle Schwierigkeiten und nötigte ihre Gläubiger zu einer Nachzahlung von 30 % des Nominalbetrags der gekauften Obligationen. Das bedeutete: Entweder schossen die Zeichner der Obligationen nach oder sie verloren ihr Kapital. Die meisten entschieden sich für die erste Variante, mussten aber auf Zinsen und Tilgung meistens mehr als zwei Generationen warten. Insgesamt hatte das gesamte Stift rund 6 Millionen Rtl. in österreichischen Staatspapieren, meistens Obligationen der Wiener Bank, angelegt. Allein 1 Million Rtl. entfiel auf 217 Privatleute aus Münster, hinzu kamen 300 000 Rtl., die Klöster und Stiftungen aufgewendet hatten.⁵⁸ Hinzu kamen die Kredite an den eigenen Staat: Bis 1802 war die Schuldenlast des Fürstbistums Münster auf 1,2 Millionen Rtl. durch rückzahlbare Sondersteuern und 1,04 Millionen Rtl. durch Anleihen gestiegen; die Gläubiger saßen meistens im Inland.⁵⁹ Die monetären Dimensionen dieser Geldtransfers sind erst nach der Säkularisation aufgezeichnet worden, die praktischen Auswirkungen waren jedoch spätestens 1798 zu spüren. Das Fürstbistum konnte im Inland kein Geld mehr auftreiben und stand vor dem Staatsbankrott.

In den 1790er Jahren schlug die Stunde der Privatbanken in Münster. Zwar wäre es übertrieben, Münster in einer Reihe mit Bankplätzen in Frankfurt oder Leipzig zu nennen. Doch nirgendwo sonst in Westfalen kam es zu dieser Zeit zu einer solchen Ansammlung von Banken christlicher Eigentümer. Sie verdrängten den jüdischen Hoffaktor Moritz Meyer Breßlau. Er spielte sowohl als Hoffinanzier wie als Kreditgeber des Adels seit dem Siebenjährigen Krieg eine wichtige Rolle.⁶⁰ 1789 kam Breßlau letztmalig bei der Platzierung einer österreichischen Anleihe zum Zuge, mit der die Niederschlagung des Lütticher Aufstands finanziert wurde.⁶¹ Ein Jahr später nahm Max Franz 100 000 Rtl. für die Repräsentationspflichten bei der Frankfurter Kaiserkrönung beim Bankhaus Lindenkampf & Co. auf. Dieses Bankhaus avancierte zum führenden in Münster für Anleihegeschäfte. Seit 1798 firmierte es als Lindenkampf &

58 KATZ, *Jahrzehnt* (wie Anm. 56), S. 50; LAHRKAMP, *Münster* (wie Anm. 39), S. 509 (Emsdepartement).

59 Landesarchiv NRW Abt. Westfalen, Spezialorganisationskommission Nr. 198, fol. 74.

60 Heinrich SCHNEE, *Die Hoffinanz und der moderne Staat 6: Studien zur Wirtschafts-, Finanz- und Gesellschaftsgeschichte rheinisch-westfälischer Kirchenfürsten im letzten Jahrhundert des alten Reiches*, Berlin 1967, S. 153–169.

61 SCHNEE, *Hoffinanz* (wie Anm. 60), S. 157f.

Olfers.⁶² Die beiden verschwägerten Inhaber waren ursprünglich Juristen und in Münsters Beamtschaft zu Hause. Dies verschaffte ihnen persönlichen Kredit. Max Franz hielt große Stücke auf Franz Theodor Olfers, der nach seinem endgültigen Umstieg in das Wirtschaftsleben gleich die Ausdehnung des Bankgeschäfts im Sinn hatte. In Münster hielten sich Gerüchte, Olfers wolle in den Speditionen- und Großhandel einsteigen, also das klassische Geschäft des Krameramts betreiben. Daraufhin intervenierte das Krameramt und wies Olfers in die Schranken mit Worten, die charakteristisch sind für die Mentalität der kommerziellen Elite im Fürstbistum: *Der Herr Hofrat Olfers ist gewiss in jedem Betracht ein schätzbarer Mann und genießt sowohl wegen seiner Geschicklichkeit im Rechten als seiner erprobten Rechtschaffenheit allgemein Achtung. Es beweist aber eine starke Ungenügsamkeit, daß er, mit Gnade von unserem gnädigsten Fürst überhäuft, im Wohlstand und jetzt im Besitz eines, dem allgemeinen Gerücht nach, äuserst einträglichen Wechselgeschäftes noch zum Ruin unserer übrigen wenigen Handlungsgeschäften ein Privilegium zur Spedition und Warenhandlung von S[eine]r Kuhrfürstlichen Durchlaucht erbitten will.*⁶³

Gönnen wir uns für einen Moment ein Gedankenspiel: Hätte im Fürstbistum Münster die Entwicklung in Richtung Industrialisierung beschleunigt werden können, wenn das ganze eingesammelte Kapital nicht in Staatsanleihen geflossen wäre? Ähnliche Gedanken machte sich bereits 1809 Graf Jacques Claude Beugnot, führender Beamter im Großherzogtum Berg, zu dem Münster damals gehörte. Er sah die Hauptursache für den schlechten Zustand der Wirtschaft in den mangelnden Investitionen in Landwirtschaft und Gewerbe, weil so viel Kapital auswärts angelegt worden war.⁶⁴ Solche Gedanken sind illusorisch, weil im Fürstbistum Münster das durch grundherrliche Einkünfte oder fromme Stiftungen akkumulierte Kapital seit Jahrhunderten in sicheren Renten angelegt wurde. Die Staatspapiere wurden als solche in das Portefeuille der privaten und kirchlichen Anleger übernommen, industrielle Investitionen wurden als zu risikobehaftet abgelegt.

62 Vorläufig: Wilfried REININGHAUS, Die Familien Olfers und Lindenkampf. Anmerkungen zur Geschichte des Wirtschaftsbürgertums in Münster (1780–1888), in: Westfälische Zeitschrift 157 (2007), S. 163–175. Der Verfasser beabsichtigt, eine größere Studie zur Familie Olfers vorzulegen.

63 Landesarchiv NRW Abt. Westfalen, Fürstbistum Münster Kabinettsregistratur Nr. 2686, fol. 10.

64 LAHRKAMP, Münster (wie Anm. 39), S. 509.

Selbst wenn es in Münster wagemutige Unternehmer gegeben hätte, so hätten sie es mit einem Staatsaufbau zu tun gehabt, der kontrolliert wurde von Ständen, deren Ziel der Erhalt von sicheren Renten und Privilegien waren. Dazu gehörten nicht nur das Domkapitel und die Ritterschaften, sondern auch die Städte, vertreten durch das Krameramt in Münster. Allgemein bleibt erstens festzuhalten, dass im Fürstbistum Münster die Stände einer Wirtschaftspolitik entgegenstanden, die eine Förderung der produzierenden und exportierenden Gewerbe ermöglicht hätte. Daran geknüpft ist zweitens die Frage nach der Reformfähigkeit der geistlichen Staaten überhaupt. Bei allem Respekt vor den eingeleiteten Reformen im Bildungssektor und bei aller nötigen Kritik am preußischen Konzept der Industrialisierung verfügten die geistlichen Staaten über kein Instrumentarium, den Wohlstand aller Einwohner des Landes kurz- und mittelfristig zu verbessern. Allenfalls einzelne Agrarbetriebe orientierten sich am Markt. Im Rahmen der bestehenden politischen Verhältnisse waren die geistlichen Staaten in wirtschaftlicher Hinsicht reformunfähig. Erst ihr Ende 1803 machte den Weg frei zu einer wirtschaftlichen Modernisierung in Deutschland.

MUSIK UND KUNST

PETER HERSCHE

Von der Agrikultur zur Musikkultur

Klösterliche Einnahmen- und Ausgabenpolitik im 18. Jahrhundert

Die Ökonomie der gestifteten Klöster, sowohl der männlichen wie der weiblichen Zweige, ruhte in erster Linie auf der Landwirtschaft. Das ist nicht weiter überraschend, denn die mittelalterlichen Klosterstiftungen des Adels bestanden ja fast ausschließlich aus landwirtschaftlich nutzbarem Boden sowie weiteren damit verbundenen und finanziell ertragreichen Rechten (Twing und Bann, Zehntgerechtigkeiten bei Inkorporationen und Patronaten usw.). Im Prinzip gilt dies sogar (selbstverständlich immer mit Ausnahme der Bettelorden) für die neuen nachreformatorischen Kongregationen wie die Jesuiten. Allerdings traten hier vermehrt noch andere, nichtagrarische Formen der Kapitalanlage hinzu. Aus diesem sehr vielfältigen und wegen der vorherrschenden Naturalwirtschaft zuweilen auch recht schwankenden Einkommen finanzierten die Mönche und Nonnen samt ihren Abhängigen den allgemeinen Lebensunterhalt, Essen und Kleidung, die Aufwendungen für die verschiedenen religiösen Funktionen, Erstellung und Unterhalt der Gebäude und ihrer Einrichtung sowie ihre kulturellen Tätigkeiten. Deren Schwerpunkte änderten sich im Laufe der Zeit mehrfach: Im Zeitalter der Romanik gab man die freien Mittel aus für kühne Kirchenbauten oder gut ausgestattete Skriptorien, im Spätmittelalter und der Renaissance für bisweilen eher fragwürdige und von den Reformatoren daher auch angeprangerte weltliche und persönliche Bedürfnisse. Im Barock wurde dann das Geld neben den Kirchen vorzugsweise für einheitliche und großräumige neue Klosteranlagen und eine prunkvolle Liturgie verwendet; im Übergang zur Aufklärung schließlich gewannen Musik, großzügig dotierte Bibliotheken und wissenschaftliche Unternehmungen als Ausgabenposten an Bedeutung. Wie dieser Transfer von den Einkommen zu den Ausgaben im Einzelnen ablief, ist allerdings noch kaum geklärt. Auf der einen Seite ist die Ökonomie der Klöster im Rahmen ihrer allgemeinen Geschichte bis heute regelmäßig unterbelichtet und kaum Thema von speziellen Forschungsarbeiten.¹ Auf

1 Diese Feststellung unter anderen auch bei Wolfgang VON HIPPEL, Klosterherrschaft und Klosterwirtschaft in Oberschwaben am Ende des Alten Reiches, in: Gemeinde, Reformation und Widerstand. Festschrift für Peter Blickle zum 60. Geburtstag,

der anderen aber finden es Kulturhistoriker meist unter ihrer Würde, sich unterhalb ihrer edlen Forschungsgegenstände mit dem schnöden Mammon zu befassen, obschon es zwar eine Selbstverständlichkeit ist, dass Kunst und Wissenschaft eine ausreichende materielle Basis benötigen, um gedeihen zu können. Drittens behindern, wie wir noch sehen werden, auch vielfältige Quellenprobleme eine wissenschaftliche Aufarbeitung.

Die folgenden Ausführungen können daher nur einige wenige Hinweise geben und beschränken sich auf die begrenzte Zeit etwa eines Jahrhunderts. Sie sind, was die Ausgabenseite betrifft, auf die Musik konzentriert, weil diese im Rahmen der Klosterkultur vergleichsweise noch wenig erforscht ist, jedenfalls weit weniger intensiv als etwa die zeitgleiche Architektur. Andererseits erlebt die barocke Musik derzeit eine bisher nie gekannte Nachfrage, weshalb inzwischen auch die musikwissenschaftliche Forschung dazu recht umfangreich geworden ist. Geographisch wird besonders das Klosterviereck Schwaben – Bayern – (katholische) Schweiz – Österreich ins Visier genommen, jedoch in seinem gesamteuropäischen Kontext, mit einigen Ausblicken auf weitere Länder, insbesondere dem für die Musikgeschichte entscheidend wichtigen Italien.

Die Ökonomie, also die Besitzverhältnisse und Einkommenslage, aller Klöster Europas auf einen Nenner zu bringen, ist schwierig.² Zum

hg. von Heinrich R. SCHMIDT/André HOLENSTEIN/Andreas WÜRLER, Tübingen 1998, S. 457–474, hier S. 457 f., und Frank GÖTTMANN, Über Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsentwicklung geistlicher Staaten in Oberschwaben im 18. Jahrhundert. Ein Versuch zum Wirtschaftsstil geistlicher Staatswesen, in: Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft. Ansätze zu einer Neubewertung, hg. von Wolfgang WÜST (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 10), Epfendorf 2002, S. 331–376, hier S. 332 und 338. Grundsätzlich hat sich daran bis heute nichts geändert.

2 Vgl. im Einzelnen Peter HERSCHE, Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter, 2 Bde., Freiburg/Basel/Wien 2006, S. 358–366. Dort, S. 325–328, auch eine ausführliche kritische Bibliographie zur Geschichte der Klöster. Eine gesamteuropäische Übersicht bei Derek BEALES, Europäische Klöster im Zeitalter der Revolution 1650–1815, Wien/Köln/Weimar 2008. Die Angabe „1650“ ist allerdings irreführend, weil der Autor vornehmlich die Zeit nach 1750 behandelt.

Ersten gibt es grundsätzliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Gemeinschaften. Die gestifteten Orden verfügten alle von alters her über einen teils erheblichen Grundbesitz, der landwirtschaftlich genutzt wurde. Bettelorden unterschieden sich gerade auch in dieser Hinsicht von ihnen: Sie hatten an Grundstücken einzig ihre Ordensniederlassungen in den Städten. Auch wenn dieses Prinzip später zuweilen durchbrochen wurde, war allfälliger Landbesitz eher vorübergehend, nur indirekt möglich und in jedem Fall wesentlich bescheidener. Auch die neuen gegenreformatorischen Orden befanden sich zunächst in dieser Situation. Namentlich durch Vergabungen wuchs ihnen, vor allem den Jesuiten, aber ebenfalls ein beträchtlicher Grundbesitz zu, so dass sie im 18. Jahrhundert eher mit den gestifteten Orden vergleichbar sind. Für die Frauenklöster galten dieselben Grundsätze, doch sind die Grenzen fließender; insbesondere aber verfügten sie in der Regel über weniger, ja sogar überhaupt kein Land und legten allfälliges Vermögen eher anders an. Zu diesen ordensspezifischen Unterschieden treten starke regionale hinzu, etwa zwischen den Mittelmeerländern und dem Norden, die nicht allein klimatisch bedingt sind. Überall unterlagen ferner die Vermögens- und Einkommensverhältnisse enormen Schwankungen, zum einen beeinflusst von Wetter, wirtschaftlichen Konjunkturen und politischen Rahmenbedingungen, zum andern, weil das ökonomische Interesse der Äbte und der übrigen mit der Besitzverwaltung Beauftragten sehr unterschiedlich war. Es gab unter ihnen ausgesprochen gute und sparsame, wirtschaftlich fähige und durchaus mit modernen Managern vergleichbare Haushalter, welchen es gelang, die Einnahmen kräftig zu steigern und damit zum Beispiel die finanzielle Grundlage für die gewaltigen Neubauten des Barock bereitzustellen, und andere, welche an der Ökonomie völlig desinteressiert waren, die vorhandenen Einnahmen verschwendeten und darüber hinaus bedenkenlos Schulden machten. Und obschon die Klöster weit mehr Quellenmaterial hinterließen als etwa die adlige Agrarwirtschaft, ist es nicht einfach, einen klaren Überblick über diese zu gewinnen. Der Grund liegt nicht bloß in der großen Bedeutung der von der Finanzbuchhaltung nicht gänzlich erfassten Naturalwirtschaft, sondern auch darin, dass Einkommensposten sehr disparat waren, die Buchhaltungen natürlich nicht immer nach heutigen rationalen Grundsätzen geführt wurden und außerdem gerade die Klöster dazu neigten, angesichts der ständig steigenden fiskalischen Ansprüche und der Säkularisationsgelüste der Landesherren mit falschen Zahlen zu operieren und ihre wahren Vermögensverhältnisse möglichst zu verschleiern.

Die Bewirtschaftung der klösterlichen Landgüter oszillierte, regional vielfach nebeneinander, zwischen zwei Polen. Da waren auf der einen Seite die traditionell wirtschaftenden Betriebe, welche sich, fernab vom Renditedenken, an den Grundsätzen einer christlich fundierten und paternalistischen alteuropäischen Ökonomik orientierten. Es sollte möglichst alles beim Alten bleiben, man arbeitete weiterhin mit teils archaischen Techniken, und agrarische Innovationen wurden nicht erstrebt, ja geradezu blockiert, wenn Bauern die Initiative dazu ergriffen. Man beließ diese aber bei den für sie günstigen Eigentumsverhältnissen, steigerte die Abgaben nicht, zog sie lässig ein und störte sich nicht an Rückständen, gewährte schließlich bei Missernten und anderen Notfällen in christlicher Milde großzügig Nachlässe und zinslose Kredite. Namentlich Frauenklöster, die ohnehin den wirtschaftlichen Fragen weniger Aufmerksamkeit schenkten, wirtschafteten eher nachlässig, was sicher mit ein Grund ist, dass sie finanziell weniger auf Rosen gebettet waren. Auf der andern Seite gab es ganz modern und renditebewusst, ja fast kapitalistisch handelnde Klöster. Diese versuchten systematisch ihre Erträge zu erhöhen. Sie vergrößerten ihren Besitz, indem sie Boden von verschuldeten Adligen oder Bauern aufkauften und vorteilhafte Arrondierungen vornahmen, sie führten Bonifikationen durch und tätigten andere ertragssteigernde Investitionen, sie stellten schließlich teilweise von den bisher hauptsächlich angebauten alteuropäischen Zerealien auf marktgängige Spezialprodukte um, im Süden etwa auf Wein, Oliven, Rohseide, Gartenerzeugnisse, Reis und Mais. Dazu suchten sie die Abgabenquote der abhängigen Bauern zu vergrößern, indem sie etwa Erbleihen in Zeitpachten umwandelten und deren Zinsen erhöhten. Einige Klöster schritten sogar zur überwiegenden Direktbewirtschaftung mit angestellten Landarbeitern und Tagelöhnern. So findet man in Spanien im 18. Jahrhundert Klöster als florierende agrarische Großunternehmen, die reichen Gewinn abwarfen. Besonders die Jesuiten wirtschafteten nicht nur in Europa, sondern auch auf ihren Plantagen in Südamerika auf diese Art, und in dieser Hinsicht kann ihnen eine relative Modernität zweifellos nicht abgesprochen werden.

Was nun im Speziellen das eingangs genannte deutschsprachige Klosterviereck betrifft, so stellt Frank Göttmann am Schluss seiner Darlegungen als Fazit fest: „Kurz, den mittelbar oder unmittelbar aus der Landwirtschaft stammenden

Einnahmen kam in den Budgets der geistlichen Territorien das entscheidende Gewicht zu.³ Er steht mit dieser Aussage im Einklang mit anderen Autoren. Die darunter fallenden Einnahmeposten waren von großer Vielfalt: Die für Österreich maßgebliche Theresianische Dominikalfassung führt nicht weniger als 42 Einkommenstitel auf, die zum Teil noch weiter untergliedert sind.⁴ Am direktesten mit der Landwirtschaft verbunden ist natürlich die klösterliche Eigenwirtschaft, die in erster Linie der Selbstversorgung der Mönche und Nonnen mit Lebensmitteln, hauptsächlich mit Frischprodukten, diente. Sie machte in der Regel netto aber nur wenige Prozent der gesamten Einnahmen aus. Zahlenmäßig weit bedeutender waren die unter verschiedenen Titeln, von der Erbleihe bis zur Zeitpacht, erhobenen Abgaben der untertänigen Bauern. Deren Anteil am Gesamteinkommen schwankte je nach Region sehr, aber 60 bis über 80 Prozent scheinen das Übliche gewesen zu sein.⁵ Überwiegend

3 GÖTTMANN, *Wirtschaftsstil* (wie Anm. 1), S. 348. Ähnlich das Urteil von VON HIPPEL, *Klosterherrschaft* (wie Anm. 1), S. 462, am Beispiel Schussenried. Neben diesen beiden, für die folgenden Ausführungen wichtigen zusammenfassenden Arbeiten zur Klosterökonomie sind unter den älteren Spezialstudien noch erwähnenswert: Peter SCHERER, *Reichsstift und Gotteshaus Weingarten im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der südwestdeutschen Grundherrschaft* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B: Forschungen 57), Stuttgart 1969; Maximilian WALTER, *Das Fürststift Kempten im Zeitalter des Merkantilismus: Wirtschaftspolitik und Realentwicklung (1648–1802/03)* (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 68), Stuttgart 1995. Zu den österreichischen Stiften vor allem die Arbeiten von Herbert KNITTLER, zuletzt zusammenfassend in: DERS., *Klosterökonomie der Barockzeit anhand donauösterreichischer Beispiele*, in: *Himmel auf Erden oder Teufelsbauwurm? Wirtschaftliche und soziale Bedingungen des süddeutschen Klosterbarock*, hg. von Markwart HERZOG/Rolf KIESSLING/Bernd ROECK (Irseer Schriften N. F. 1), Konstanz 2002, S. 45–58. Auch weitere Aufsätze in diesem Sammelband behandeln am Rande ökonomische Fragen. Zu Bayern und der Schweiz fehlen Spezialarbeiten; zu sporadischen Hinweisen in der allgemeinen Literatur vgl. die bei HERSCHE, *Muße* (wie Anm. 2), S. 365, erwähnten Titel.

4 Herbert KNITTLER, *Zur Einkommensstruktur der niederösterreichischen Stifte um die Mitte des 18. Jahrhunderts*, in: *Benediktinerstift Altenburg 1144–1994*, hg. von Ralph ANDRASCHKEK-HOLZER (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige. Ergänzungsband 35), St. Ottilien 1994, S. 257–275, hier S. 259.

5 VON HIPPEL, *Klosterherrschaft* (wie Anm. 1), S. 462, nennt für Schussenried, nach Abzug der Schuldzinsen, 84 %; KNITTLER, *Einkommensstruktur* (wie Anm. 4), S. 265 (Tabelle 3), kommt für die niederösterreichischen Stifte auf einen Durchschnitt von 67 %.

wurden sie in Naturalien abgeliefert, was heißt, dass mit zum Teil großen jährlichen Schwankungen der Erträge zu rechnen war. Trotzdem war diese Form auf lange Sicht für die Klöster interessanter, zum einen weil man mit diversen Verbesserungsmaßnahmen die Ernteerträge erhöhen konnte, zum andern weil Geldzinsen vor allem bei der Erbpacht kaum zu steigern waren, inflationsbedingt daher eher abnahmen. Nur bei der Zeitpacht waren höhere Zinsen in einem gewissen Rahmen möglich; bekannt ist aber auch, dass kurzfristige Verpachtung nicht gerade bodenschonend und daher langfristig nicht vorteilhaft war. Umgekehrt war die Erbleihe (Fallehen) wegen hoher Besitzwechselabgaben – die man ebenfalls steigern konnte – für den Bauern nicht in jedem Fall die günstigste Lösung.

Zweifellos ist auch in der Frühneuzeit, vor allem bedingt durch die Bautätigkeit der Klöster, eine allgemeine Tendenz zur Erhöhung der Abgaben vorhanden, doch stieß man dabei stärker als früher an Grenzen. Einzelne Widerstandsaktionen kamen vor, doch hüteten sich die Klöster nach den im Jahre 1525 gemachten Erfahrungen, einen zweiten Bauernkrieg heraufzubeschwören. Eine Ertragssteigerung durch agrarische Innovationen war in jedem Fall die bessere Lösung, denn sie kam beiden Seiten, dem Kloster wie dem Bauern, zugute. Die im Spätmittelalter als wichtige Einnahmequelle der Klöster dienende Leibeigenschaft erfüllte, auch wenn sie formal bis zum Ende der Klosterstaaten bestehen blieb, diesen Zweck nicht mehr, ging vielmehr in ihrer finanziellen Bedeutung relativ immer mehr zurück. Die Feststellung einer zunehmend auf Rendite reflektierenden Klosterökonomie – allerdings eher im Mittelmeerraum als nördlich der Alpen – darf indes nicht darüber hinwegsehen lassen, dass den Klöstern eine schrankenlose Ausnutzung der Arbeitskräfte, wie sie dann die zu einem großen Teil auf säkularisiertem Klostergut wirtschaftenden bürgerlichen Agrarunternehmer des 19. Jahrhunderts praktizierten, von den Grundsätzen christlicher Ethik her nicht möglich war. Der Dießener Kapitular Wilhelm Reittorner betont in seinem *Compendium Oeconomicum* (1642), einer Anleitung für die Klosterökonomie, mehrfach, dass man die Untergebenen glimpflich behandeln solle, damit sie *ihr arbaith mehr auß lieb und gueter affection als getrungener und zwungner weiß verrichten*.⁶ Insgesamt waren die Maßnahmen der Klöster darauf gerichtet, die Bauern – als ihre wesentlichen Einkommensquellen – zu schützen, den

6 Pankraz FRIED/Heinz HAUSHOFER (Hg.), Die Ökonomie des Klosters Diessen. Das *Compendium Oeconomicum* von 1642 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 27), Stuttgart 1974, das Zitat S. 31. Dieser Aspekt wird auch von VON HIPPEL, Klosterherrschaft (wie Anm. 1), S. 466, betont.

familiären Betrieb zu erhalten, die Höfe geschlossen zu vererben und das Entstehen eines ländlichen Proletariats zu verhindern.

Wo Klöster Pfarreien inkorporiert hatten, spielte der ihnen deswegen zukommende Zehnt als Einkommensquelle eine nicht geringe Rolle, bei einigen Klöstern steht er gleich an zweiter Stelle nach den grundherrschaftlichen Erträgen. Allerdings sind dabei die dadurch bedingten Ausgaben für Seelsorge, Kirchenunterhalt, Schul- und Sozialwesen usw. abzuziehen, so dass das Nettoeinkommen weit geringer anzusetzen ist. Nicht zu vernachlässigen sind die von den Bauern geforderten Frondienste, deren Wert man in Geld umrechnen konnte und die einige Klöster im Laufe der Zeit auch lieber in Form von Geldabgaben einzogen. In den niederösterreichischen Stiften machten diese Dienste umgerechnet im Schnitt um die 15 Prozent der Einnahmen aus.⁷ Auch hier müssen aber, was oft vergessen wird, die Gegenleistungen in Rechnung gebracht werden. Die Fröner mussten zwar neben der eigenen Arbeitskraft auch die ihrer Pferde zur Verfügung stellen, Wagen und Werkzeuge mitbringen, hatten aber andererseits Anspruch auf Verpflegung, Futter und etwa ein Fronbrot zum Mitnehmen.⁸ Die Fuhrfronen als die wichtigsten fielen ohnehin meist in die nicht arbeitsintensive Winterzeit, belasteten den Bauern also wenig und konnten als entgeltete Nebenbeschäftigung angesehen werden.

Unter den Produkten der klösterlichen Landwirtschaft, und besonders derjenigen der abhängigen Bauern, stand das Getreide weit vorne. Es war in der Frühneuzeit in verschiedener Form das Hauptnahrungsmittel, namentlich der breiten Mittel- und Unterschichten, und von daher absolut lebensnotwendig. Für Oberschwaben war es aber auch das bei weitem wichtigste

7 KNITTLER, Einkommensstruktur (wie Anm. 4), S. 265.

8 Hartmut ZÜCKERT, Die sozialen Grundlagen der Barockkultur in Deutschland (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 33), Stuttgart 1988, hat diesen Fragenkomplex untersucht, betont aber nach allgemeiner Meinung zu stark die negativen Seiten der Fron. Vgl. dazu die Ausführungen von VON HIPPEL, Klosterherrschaft (wie Anm. 1), S. 463 f.

agrarisches Exportprodukt.⁹ Die Ausfuhr ging über den Bodensee vor allem in die Schweiz. Dort wurde in den voralpinen Ungunstlagen schon längere Zeit kein Getreide mehr angebaut; die Landwirtschaft basierte auf Viehzucht und Milchwirtschaft. Korn musste deswegen importiert werden. Dasselbe gilt für jene Schweizer Gegenden, wo sich die textile Protoindustrie entwickelt hatte, also etwa in St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Toggenburg und dem Zürcher Oberland. Der eigene Boden reichte dort längst nicht mehr für die Versorgung, umso weniger als die Heimarbeit eine starke Bevölkerungszunahme zur Folge hatte. Auch hier musste infolgedessen Korn importiert werden; der Handel damit wurde immer wichtiger und erreichte ein enormes Volumen. Frank Göttmann schätzte für Oberschwaben in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Verkaufserlöse dieses Exports insgesamt auf 800 000 bis 2,5 Millionen Gulden jährlich.¹⁰ Der Anteil der Klosterstaaten daran kann nicht errechnet werden, es sei aber hier darauf hingewiesen, dass diese flächenmäßig rund 40 Prozent des ganzen Territoriums ausmachten. Auf dem Markt in Überlingen waren die größeren Klöster stets als Anbieter präsent. Es kam zu einer weitgehenden Arbeitsteilung: Während die protestantischen Orte der Schweiz die Industrialisierung vorantrieben und deren Produkte exportierten, ging das früher einmal bedeutende Leinengewerbe in Oberschwaben außerhalb der Städte zurück, und namentlich in den Klosterstaaten erfolgte eine eigentliche Reagrarisierung. Das passte zu der allgemeinen ‚agrarischen Mentalität‘ des katholischen Europa im Barockzeitalter.¹¹ In diesem Zusammenhang sind auch die verschiedenen Bemühungen um Ertragsverbesserungen zu sehen. Besonders günstige Voraussetzungen dazu bestanden im Mittelmeerraum, wo solche Maßnahmen in großem Maßstab vorgenommen wurden.¹² In Oberschwaben unterstützten Klöster teilweise die im Allgäu begonnene Vereinödung, d. h. die Auslagerung der Betriebe aus den Dörfern mit Arrondierung des Terrains und Aufteilung der Allmende, dies, obschon

9 Frank GÖTTMANN, Getreidemarkt am Bodensee. Raum, Wirtschaft, Politik, Gesellschaft (1650–1810) (Beiträge zur südwestdeutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Veröffentlichungen des Wirtschaftsarchivs Baden-Württemberg 13), St. Katharinen 1991; DERS., Wirtschaftsstil (wie Anm. 1).

10 GÖTTMANN, Wirtschaftsstil (wie Anm. 1), S. 369. Die niedrigere Zahl bezieht sich auf Jahre mit Verkaufsbeschränkungen.

11 HERSCHE, Muße (wie Anm. 2), S. 456–466. GÖTTMANN, Wirtschaftsstil (wie Anm. 1), diskutiert in seinem Aufsatz ausführlich die Frage, ob von einem spezifisch geistlichen ‚Wirtschaftsstil‘ (Alfred Müller-Armack) die Rede sein könne.

12 Vgl. im Einzelnen HERSCHE, Muße (wie Anm. 2), S. 466–472.

diese Neuerung aus religiöser Sicht nicht unproblematisch war, denn damit wohnten die Gläubigen fast immer weiter von der Kirche entfernt, was die Seelsorge erschwerte und eine gewisse Entfremdung verursachen konnte. Umgekehrt verlief der Prozess im Luzernischen: Dort waren die Bauern die Träger von entsprechenden Neuerungen, hier der Feldgraswirtschaft, welche die dortigen Klöster manchmal hemmten, weil sie eine Verringerung der bisherigen Einkommensquellen fürchteten.¹³ Trockenlegungen von Sumpfland, Experimente mit Düngung und eine bessere Pflege des Wieslandes waren weitere Möglichkeiten, die Erträge zu erhöhen. Man muss dies alles auch im Zusammenhang mit der seit der Mitte des 17. Jahrhunderts einsetzenden, auch durch das Bevölkerungswachstum bedingten und bis weit ins 18. Jahrhundert andauernden Agrarkonjunktur sehen, welche die Landwirtschaft wegen der kontinuierlich steigenden Preise zu einem lohnenden Gewerbe machte.

Wie eben erwähnt, war der Getreidebau in der voralpinen und alpinen Zone wenig sinnvoll. Die Wirtschaft, auch die der wenigen Klöster dort, war auf den Grasbau ausgerichtet. Als fast einziges agrarisches Exportprodukt kamen infolgedessen, nachdem entsprechende Techniken entwickelt worden waren, der Hartkäse, beschränkt auch Butter, in Frage. Auch die Aufzucht von Vieh spielte vor allem in der Schweiz seit dem Mittelalter eine große Rolle; die Rinder wurden dann meistens nach Oberitalien ausgeführt. Die am Voralpenrand gelegenen Klöster in Schwaben und Bayern unterhielten in höheren Lagen Schwaigen, wo Milchprodukte für den eigenen Bedarf hergestellt wurden. Als Besonderheit ist noch die Pferdezucht zu erwähnen, welche etwa im Kloster Einsiedeln damals und fast bis heute gepflegt wurde.

Dass Klosterjäger die Mönche und Nonnen mit Wildbret versorgten, versteht sich von selbst und unterscheidet sich nicht vom Adel, außer in der Ausübung. Vermuten kann man nämlich, dass in den Klosterstaaten die dadurch auf den Äckern verursachten Schäden, denen viele Bauern mit Ingrimme zusehen mussten, wesentlich geringer waren, weil die Mönche ja nicht persönlich der Diana huldigten. Eine größere Bedeutung als in den übrigen gehobenen Schichten hatte für die Klöster wegen der Fastengebote die Fischerei. Sie wurde direkt in Flüssen und Seen betrieben, aber auch in künstlich angelegten Teichen, die es an vielen Orten auch außerhalb des hier betrachteten Gebiets gab. Die berühmten, mit Skulpturen und schmiedeisernen

13 Andreas INEICHEN, Innovative Bauern. Einhegungen, Bewässerung und Waldteilungen im Kanton Luzern im 16. und 17. Jahrhundert (Luzerner historische Veröffentlichungen 30), Luzern 1996.

Gittern geschmückten Fischbecken innerhalb des Klosters Kremsmünster sind ein außerordentliches künstlerisches Zeugnis für diesen Teil der Klosterökonomie.

Von den Nahrungsmitteln nun zu den Getränken: Wein kam in den Klöstern täglich auf den Tisch, und zwar in heute kaum mehr vorstellbaren Mengen. Klöster, die nicht in den milden Regionen, etwa nahe dem Bodensee, den schweizerischen Alpenrandseen oder an den Hängen der Donau, standen, mussten den kostbaren Saft teils über weite Strecken importieren, nämlich neben den genannten Gegenden aus Innerösterreich, vor allem aber aus Südtirol. Dort besaßen viele nordalpine Klöster eigene Weingüter oder ließen sich die Trauben von grunduntertägigen Bauern liefern, die dann auch den Transport des Mostes oder Weines zu besorgen hatten.¹⁴ Im Norden angebauter Wein wurde auch auf den Markt gebracht. In Bayern ging der Weinbau seit dem 16. Jahrhundert stark zurück, als Hauptgetränk der Mittelschichten trat dort das Bier an dessen Stelle (die Mönche blieben allerdings teilweise beim Wein). Es spielte dort in der Folge eine wichtige Rolle in der Klosterökonomie. Seit dem 17. Jahrhundert hatte praktisch jedes dortige Kloster ein eigenes Brauhaus, wobei das Bier nicht bloß dem Eigenbedarf diente, sondern in kloster eigenen Schänken, in großen Mengen vor allem an den von den Klöstern eingerichteten Wallfahrtszielen, weiterverkauft wurde. Erträge von jährlich mehreren tausend bis zehntausend Gulden flossen auf diese Weise regelmäßig den Klöstern zu und bildeten vielfach nach der eigentlichen Landwirtschaft den zweitgrößten Einnahmeposten. Die bürgerlichen Braumeister beklagten sich mehrfach über diese Konkurrenz, doch gelang es ihnen nur selten, den Kurfürsten zu einzelnen einschränkenden Maßnahmen zu bewegen.¹⁵

Eine bedeutende Rolle in der Klosterökonomie nahm zuletzt der vielfach beträchtliche Waldbesitz ein. Er diente neben der Befriedigung von Jagdbedürfnissen der Deckung des großen Eigenbedarfs an Bau- und Brennholz; Überschüsse wurden vermarktet, was im Zeichen der im 18. Jahrhundert da und dort beginnenden Holzverknappung ein profitables Geschäft war. Aus Einzeluntersuchungen in verschiedenen Regionen Europas geht hervor, dass die Mönche dabei diese Ressource sorgfältig nutzten und eine nachhaltige Forstwirtschaft betrieben – die großen Abholzungen gehen auf das Konto

14 Zum Weinbau ausführlich Andreas Otto WEBER, Prälaten und Agrarreform. Das Beispiel der Weinwirtschaft schwäbischer und bayerischer Klöster, in: WÜST, Geistliche Staaten (wie Anm. 1), S. 377–395.

15 Zum Braugewerbe vgl. die bei HERSCHE, Muße (wie Anm. 2), S. 365, erwähnte Literatur.

späterer bürgerlicher Besitzer, die den Wald aus der Säkularisationsmasse erworben hatten. In Frankreich war der Klosterwald der Notgroschen, um außerordentliche Aufwendungen, z. B. für Bauten, zu finanzieren.

Die ganz auf das Agrarische konzentrierte Ökonomie der Klöster ließ sie größtenteils auf möglicherweise profitable Investitionen im gewerblichen Sektor, abgesehen von den eigenen Handwerksbetrieben sowie meist mit der Bautätigkeit zusammenhängenden größeren Betrieben wie Ziegeleien, Sägereien und Glashütten, verzichten. Lieber kaufte man weitere landwirtschaftliche Güter auf, sofern die Mittel dazu vorhanden waren. Nur vereinzelt und ausschließlich im nordalpinen Raum, in Belgien oder in Böhmen suchten einige Äbte, im Montangewerbe oder später, gegen Ende des 18. Jahrhunderts, im Textilsektor aktiv zu werden. Diese Bemühungen sollten auch der Arbeitsbeschaffung für die Untertanen dienen, stießen allerdings bei diesen nicht immer auf Gegenliebe. So waren solche Versuche meist nicht von Erfolg gekrönt, sondern endeten sogar nicht selten mit massiven finanziellen Verlusten. Das Terrain der großgewerblichen Tätigkeit war eben schon besetzt, die Konkurrenz der mehrheitlich protestantischen bürgerlichen Unternehmer in den Städten erdrückend.

Die übrigen Einkünfte der Klöster waren zwar von enormer Vielfalt, aber oft regional und lokal beschränkt, eher von symbolischer Bedeutung und im Einzelnen meist weniger als ein Prozent der Einnahmen ausmachend. Es sind die Twing- und Bannrechte (Mühlen und andere mechanisch betriebene Gewerbe, Tavernen usw.), Ungelder, Bergrechte, Verpachtungen von Jagd- und Fischrechten, Gerichtseinnahmen usw. Kaum thematisiert wurden bisher die Einnahmen aus den Wallfahrten. Fast jedes Kloster im hier untersuchten Gebiet kreierte im Barock einen oder mehrere Wallfahrtsorte.¹⁶ Dies bedingte zwar anfänglich nicht unbedeutende Investitionen für den nicht selten mehrmaligen Kirchenbau, erwies sich aber in der Folge durch Opfergelder,

16 Vgl. für Baden-Württemberg die sprechende Karte bei Volker HIMMELEIN/Hans Ulrich RUDOLF (Hg.), *Alte Klöster – Neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803*. Große Landesausstellung Baden-Württemberg 2003 in Bad Schussenried vom 12. April bis 5. Oktober 2003, 2 Bde., Ostfildern 2003, hier 1: *Ausstellungskatalog*, S. 375.

Devotionalienverkauf und die zu jedem Wallfahrtsort gehörigen Schänken nicht selten als lukrative Einnahmequelle.

Zinserträge aus Anlagekapital spielten bei den hier betrachteten Klöstern kaum eine Rolle, im Gegenteil: Viele mussten Schulden, die meist auf exorbitante Bautätigkeit zurückgingen, verzinsen. Hier besteht ein grundlegender Unterschied zu Südeuropa, wo die Klöster Erträge aus Geldzinsen verschiedener Art zogen. In Frankreich, Italien und vor allem in Spanien besaßen die städtischen Klöster dort auch viele vermietbare Häuser. Vor allem für Frauenklöster spielte dieser städtische Grundbesitz manchmal eine größere Rolle als der landwirtschaftlich nutzbare. Dabei war allerdings noch ein anderer Grund maßgeblich. Wenn sich ein städtisches Frauenkloster mit einem Ring von vermietbaren Liegenschaften umgab, so behielt es die Kontrolle über die unmittelbare Umgebung und konnte sich so wirksam vor ungebetenen Zuschauern und anderen störenden Elementen schützen. Fast ebenso wichtig waren in der romanischen Welt, wie man ebenfalls vor allem aus spanischen Untersuchungen weiß, Geldanlagen in Hypotheken oder staatlichen Schuldverschreibungen. Namentlich Nonnenkonvente und die neuen gegenreformatorischen Orden, deren Grundbesitz in der Regel klein war, legten gerade nicht benötigtes Geld aus Vergabungen oder Mitgiften so an. Im deutschsprachigen Raum waren alle diese Anlageformen offenbar nur von marginaler Bedeutung; der Hof, den fast jedes Kloster in der nächstgelegenen Stadt unterhielt, diente bloß als Kontaktstelle, Absteigequartier und der Vermarktung eigener Produkte. Noch kaum untersucht ist die Tätigkeit der Klöster als Kreditinstitute.¹⁷ Die Erträge aus dem Zinsgeschäft waren aber bescheiden, weil wie bei allen anderen kirchlichen Kreditinstitutionen auch hier die soziale Funktion mit einem allzu unverhohlenen Gewinnstreben nicht vereinbar war. Das verliehene Geld stammte von den Klöstern selbst oder von Spareinlagen der Einwohner, die Zinsmarge betrug 0,5–1 Prozent.

Andere Einkommensquellen sind weitgehend ordensspezifisch. Bettelorden, denen ja, wie erwähnt, kein Grundbesitz gehören sollte, konnten neben den Haupteinnahmen aus ihren Sammlungen, Opfergaben und andern direkten Zuwendungen durch Predigt- und Unterrichtstätigkeit sowie durch das Lesen von Seelenmessen und Devotionalienverkauf zum minimalen Lebensunterhalt kommen. Namentlich in Spanien unterstützten von den Klöstern gegründete

17 Martina SPIES, *Feuerversicherung, Waisen- und Kreditkassen bei ostschwäbischen Reichsklöstern vor der Säkularisation und ihre Auflösung* (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 151), München 2007. Allgemein noch HERSCHE, *Muße* (wie Anm. 2), S. 490–501.

Bruderschaften jene finanziell. Vielfach entgalten auch die Städte die sozialen Leistungen der Orden ein wenig mit regelmäßigen oder gelegentlichen Beiträgen. Bei den Frauenklöstern waren die Einnahmen durch Mitgiften, Pensionen der zur Ausbildung aufgenommenen Töchter und kunsthandwerkliche Arbeiten der Nonnen von enormer Bedeutung: Ohne sie wären viele Häuser finanziell nicht über die Runden gekommen.

Eine Vorstellung von den Gesamteinkünften eines Klosters kann man sich anhand einiger Zahlen machen, die Herbert Knittler für das Jahr 1750 am Beispiel der niederösterreichischen Klöster und Stifte angibt.¹⁸ Bei den sechs Benediktinerklöstern betrug es im Mittel 386 798 Gulden, bei den Augustiner-Chorherren, ebenfalls sechs, 331 778 Gulden, bei den Zisterziensern noch 259 307 Gulden. Die anderen Orden lagen zum Teil weit darunter. Sämtliche 27 Klöster kamen auf 6,6 Millionen Gulden. Für Schussenried wurde am Ende des 18. Jahrhunderts ein Durchschnittseinkommen von 141 000 Gulden errechnet;¹⁹ für Weingarten ein solches von 171 000 Gulden.²⁰ Allerdings gingen in Österreich im Gegensatz zu den reichsunmittelbaren schwäbischen Klöstern und Stiften größere Summen an Steuern zur Kriegsfinanzierung an den Landesherrn, und auch in Bayern nutzten die Kurfürsten, insbesondere Karl Theodor (1777–1799), die finanziellen Ressourcen ihrer Klöster. Diese zunehmenden Belastungen machten auch dem barocken Bauboom ein Ende. Ausgaben für Musik hingegen ließen sich unter diesen Umständen besser verstecken als solche für Bauten, was mit ein Grund zu deren damaligen Aufschwung sein kann.

Nach den Einnahmen sollen nun die Ausgaben der Klöster betrachtet werden, aber wie eingangs erwähnt, nur am kleinen und in der Klosterhistoriographie noch wenig beachteten Beispiel der Musik.²¹ Dazu sind einige allgemeine Vorbemerkungen notwendig.

18 KNITTLER, Einkommensstruktur (wie Anm. 4), S. 265.

19 VON HIPPEL, Klosterherrschaft (wie Anm. 1), S. 466.

20 SCHERER, Weingarten (wie Anm. 3), S. 43.

21 Für die nachfolgenden Ausführungen stütze ich mich im Wesentlichen auf Recherchen, die ich für die erste zusammenfassende Sozialgeschichte der Barockmusik gemacht habe: Peter HERSCHE/Siegbert RAMPE (Hg.), *Handbuch der Musik des Barock 6: Sozialgeschichte*. Das Erscheinen ist für Ende 2017 vorgesehen. Nach-

Beim aktuellen Forschungsstand können vorläufig kaum aggregierte Zahlen über die Ausgaben für Musik angegeben werden. In den Rechnungsbüchern findet man selbstverständlich einzelne Posten, z. B. für die Anschaffung und Reparatur von Instrumenten oder den Kauf von Noten, womit aber nur ein kleiner Teil der Ausgaben erfasst wird. Es gibt jedoch einige allgemeine nicht-quantitative Indizien für die Pflege der Musik in den Klöstern, womit wenigstens – was im Folgenden versucht werden soll – einige grobe Aussagen über deren Stellenwert und dessen materielle Folgen gemacht werden können.

Ein wichtiges Indiz, wenn auch primär nicht für die finanziellen Aspekte, ist das in den Archiven aufbewahrte Notenmaterial. Hier bestehen allerdings große Lücken. Auch wenn das Schauernmärchen, dass man mit dem Notenmaterial aus den säkularisierten süddeutschen Klöstern Straßen gepflastert haben soll, nicht zutrifft: Das Jahr 1803 war in diesem Punkt ein Kahlschlag; was sich an Zeugnissen der überaus lebendigen Musikkultur in den Klöstern und Stiften erhalten hat, sind dürftige Überreste, die eher durch Zufall als gewollt der Vernichtung entgingen, die auch nach 1803 nicht endete. Das erschwert die Forschung beträchtlich. Fruchtbar ist sie allenfalls bei Klöstern, die nie aufgehoben wurden und bis in die Gegenwart ein gutes Musikalienarchiv unterhalten. Aber auch hier überwiegen, etwa in der riesigen Musiksammlung des Klosters Einsiedeln, die nach 1750 entstandenen Werke.²² Dazu kommt aber ein weiteres, noch größeres Hindernis, wofür die Klöster allerdings selber verantwortlich sind. Man hat dort, wie anderswo, ja jeweils nach dem neusten Stil Musik gemacht und der Bewahrung des älteren Notenmaterials kaum Beachtung geschenkt. Deswegen können wir die wechselnden Stileinflüsse über ein oder zwei Jahrhunderte kaum mehr rekonstruieren. Schon für die Musik des Hochbarock, etwa bis 1730–1750, stößt man an Grenzen, auch wenn einzelne ältere Werke weiter aufgeführt wurden. Bei den oberschwäbischen Klöstern stammt das erhaltene Material hauptsächlich aus den Jahren nach 1770, Musik vor 1750 ist kaum vorhanden. Aus Einzelbeispielen weiß man aber, dass die Errungenschaften der mehrchörigen venezianischen Musik und

dem dort ausführliche Literaturangaben gegeben werden, sollen hier nur sparsam Anmerkungen gemacht werden, vor allem was sehr spezielle italienische Literatur betrifft.

- 22 P. Lukas HELG, *Die Musik-Handschriften zwischen 1600 und 1800 in der Musikbibliothek des Klosters Einsiedeln*. Ein Katalog, Einsiedeln 1995; DERS., *Die Drucke vor 1800 in der Musikbibliothek des Klosters Einsiedeln*. Ein Katalog, Einsiedeln 1999. Vor 1700 wirkende Komponisten sind ganz selten, mit Ausnahme (elf Verweise) von Maurizio Cazzati (1616–1678).

des römischen Stils nach 1600 schon bald auch von den Klöstern nördlich der Alpen aufgenommen wurden, bisweilen über Zwischenstationen wie Salzburg und Innsbruck oder das Tessin für die Schweiz. Der Dreißigjährige Krieg unterbrach dann vor allem in Süddeutschland diese verheißungsvolle Entwicklung für längere Zeit. Nachher stand vorerst die Architektur samt Ausstattung im Mittelpunkt der kulturellen Tätigkeit; der Höhepunkt der Klostermusik liegt eindeutig erst im 18. Jahrhundert.

Die Musikpflege war je nach Orden verschieden intensiv. Für Italien, das für die Entwicklung der barocken Musik, sowohl der sakralen wie der profanen, zentrale Bedeutung hatte und in allen innovativen Bereichen – Kompositionsformen, Aufführungspraxis, Schulung und Virtuosität, Instrumentenbau usw. – führend war, kann Folgendes festgehalten werden: Die alten Orden fallen bei der Musikpflege völlig aus. Auf die Gründe dieses merkwürdigen Umstands soll am Schluss noch eingegangen werden. Bei den Bettelorden fehlte die Kirchenmusik nicht, bewegte sich aber, abgesehen von Rom, infolge der beschränkten finanziellen Mittel doch in einem vergleichsweise bescheideneren Rahmen. Große Bedeutung für die Kirchenmusik hatten neben den Domkirchen und Bruderschaften die neuen gegenreformatorischen Orden, namentlich die Jesuiten. In ihren Anfängen standen sie der Kirchenmusik und ihren neuen Formen skeptisch gegenüber, entwickelten sich aber später durch ihre Kollegien zu einem ihrer größten Förderer. In Rom ist besonders das für seine Kirchenmusik berühmte Collegium Germanicum zu erwähnen, wo Giacomo Carissimi (1605–1674), der als Schöpfer des Oratoriums gilt, Chorleiter und an der zugeordneten Kirche S. Apollinare Kapellmeister war. Das Germanicum war durch die dort ausgebildeten späteren Bischöfe auch ein wichtiges Einfallstor der italienischen Musik nach Deutschland. In allen Ländern (inklusive Lateinamerika), wo die Jesuiten wirkten, wurden in ihren Kollegien Musik gelehrt und gemacht, Oratorien und selbst Opern aufgeführt, bis zur Aufhebung des Ordens (1773). Die Bedeutung der Oratorianer (Filippiner) für das Oratorium ist allgemein bekannt, auch wenn sie nicht als eigentliche Begründer gelten.

Die Frauenklöster unterschieden sich in Bezug auf die Musik gar nicht stark von den Männerklöstern. Nachdem die tridentinische Reform die strikte Klausur gefordert und nach längeren Diskussionen und Streitereien mehr oder weniger auch durchgesetzt hatte, konnten männliche Musiker in den Frauenklöstern nicht mehr auftreten. Die Nonnen waren daher gezwungen, die Kirchenmusik mit hauseigenen Kräften zu bestreiten. So kam es, dass sie lernten, sämtliche Instrumente, auch Blasinstrumente und die Pauke, zu

spielen. Es ist dies ein frühes Beispiel der Emanzipation, denn sonst galten viele Musikinstrumente in Frauenhänden als unschicklich. Einige Nonnen waren so begabt, dass sie mehrere Instrumente beherrschten. Analog zu den Mönchen gab es eine Chorregentin als Leiterin. Musikalische Neuerungen, insbesondere figurierte Kirchenmusik, wurden trotz der Klausur vielfach sehr früh aufgenommen. Einige italienische Klosterfrauen sind sogar als Komponistinnen bekannt geworden. Die im Kloster zur Erziehung aufgenommenen Mädchen konnten dort auch in Musik unterrichtet werden. Nicht selten traten Töchter von bekannten Komponisten ins Kloster ein. Wenn sie sich endgültig entschlossen, dort zu bleiben und die Profess ablegten, so wurde, da meist der Bischof diesen Akt vornahm, ein pompöses Fest mit viel Musik gefeiert. Die singenden italienischen Nonnen waren wie die Sängerinnen der vier venezianischen *ospedali*, jenen klosterähnlichen Institutionen, an denen junge Frauen zur Musik ausgebildet wurden, eine vielbesuchte Attraktion für ausländische Reisende. In deutschen Klöstern wurde im 18. Jahrhundert bei Festanlässen oder Besuchen auch weltliche Musik gespielt; die Bestimmungen des Tridentinums wirkten sich also paradox aus. Schon in den italienischen Klöstern des 17. Jahrhunderts war es wegen der musikalischen Tätigkeit der Nonnen zu Zusammenstößen mit strengen Bischöfen gekommen, welche dies nicht dulden wollten. In der Regel setzten sich aber die Frauen durch.

Der Transfer der Einnahmen in die Ausgaben für die Musik geschah kaum jemals direkt, sondern über die allgemeine Rechnung. Eine Ausnahme, allerdings keine klösterliche Institution, war zum Beispiel die Kirche S. Maria Maggiore in Rom.²³ Ihr waren im 15. und 16. Jahrhundert von zwei Kardinälen größere Landgüter, von einem dazu auch Stadthäuser, vermacht worden, deren Erträge explizit die Basis der Musikpflege bilden sollten. Sie bewegten sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts um die 750 Scudi jährlich, was gerade ausreichte, um die Löhne der regulär angestellten Musiker zu bezahlen. Als die Pachteinnahmen später zurückgingen, musste man entsprechend durch Entlassungen auch die Ausgaben für die Musik reduzieren. Ein ganz anderes Beispiel betrifft allerdings ein schwäbisches Kloster, nämlich Rot an der Rot. Sein letzter Abt, Nikolaus Betscher (1745–1811), war ein bekannter Klosterkomponist.²⁴ Er entstammte einer Großbauernfamilie im

23 John BURKE, *Musicians of S. Maria Maggiore, Rome 1600–1700. A social and economic study* (Note d'Archivio per la storia musicale. Supplemento N. S. 2), Venezia 1984.

24 Berthold BÜCHELE, P. Nikolaus Betscher, in: www.oberschwaben-portal.de (<http://www.oberschwaben-portal.de/inhalte-ausgabe/items/betscher-p-nikolaus.html>),

nahegelegenen Berkheim. Seine Eltern stifteten dem Sohn 2000 Gulden für die Fertigstellung der neuen Orgel in der Klosterkirche, nachdem sie ihm bereits beim Eintritt ins Kloster 3000 Gulden mitgegeben hatten. Damit haben wir nicht nur ein Beispiel eines direkten Transfers von agrarischen Einkünften in Musik, sondern auch eines für die Leistungsfähigkeit der oberschwäbischen Landwirtschaft. Denn die genannte Summe war kein Pappenstiel, sondern entsprach dem Jahreseinkommen von einigen Dutzend niedrig entlohnten Erwerbstätigen oder etwa zehn aus dem Mittelstand. Orgelstiftungen waren auch anderswo üblich; besonders die Jesuiten profitierten davon.²⁵ Daneben existierten Stiftungen zur Aufführung einer festlichen Musik an bestimmten Feiertagen. Besonders reich bedacht wurden in dieser Hinsicht die vier venezianischen *ospedali*. Es gab dort so viele Stiftungen, dass man in den vier Häusern insgesamt fast jeden Tag eine oder mehrere kirchenmusikalische Aufführungen erleben konnte.²⁶ Einzelne Beispiele sind auch für österreichische Frauenklöster bekannt. Solche Stiftungen wurden aber in aller Regel auf nutzbarem Grundbesitz errichtet, dessen Erträgnisse dann dem in der Stiftungsurkunde festgehaltenen Zweck zuflossen. Hier wurde somit Geld ganz direkt vom Agrarbereich in die Kunst gelenkt.

Die Beziehung Landwirtschaft – Kultur muss aber noch in einem weiteren Rahmen gesehen werden. Zur selben Zeit, als Italien zur führenden Musiknation wurde, fand dort eine tiefgreifende wirtschaftliche Umschichtung statt. Die große Krise um 1630 ließ jene Sektoren, in denen Italien seit dem Mittelalter führend gewesen war, nämlich Gewerbe (vor allem textile), Handel und Bankgeschäfte, fast verschwinden – andere Länder traten weitgehend an die Stelle der Apenninhalbinsel. Diese Sektoren wurden auch nach Überwindung der größten Schwierigkeiten nicht wieder aufgebaut, sie boten keine Investitionsmöglichkeiten mehr. Man steckte das aus besseren Zeiten trotzdem noch reichlich vorhandene Geld – Italien war damals das reichste Land Europas – in der Folge in die Kunst, die bildende und die musikalische, und daneben in die Landwirtschaft, die in Italien nach 1630 einen außerordentlichen

letzter Zugriff: 18. Februar 2016), und Konstantin MAIER, Vom Reichsprälaten zum Soldatenkopf. Die Säkularisation der Prämonstratenser-Reichsabtei Rot an der Rot (1802–1803), in: HIMMELEIN/RUDOLF, *Alte Klöster* 2,1 (wie Anm. 16), S. 437–448.

25 Hermann FISCHER/Theodor WOHNHAAS, Orgeln in bayerischen Jesuitenkirchen, in: *Kirchenmusikalisches Jahrbuch* 82 (1998), S. 123–150.

26 Berthold OVER, *Per la gloria di Dio. Solistische Kirchenmusik an den venezianischen Ospedali im 18. Jahrhundert* (Orpheus-Schriftenreihe zu Grundfragen der Musik 91), Bonn 1998, S. 42 und 47–58.

Aufschwung erlebte. Es erfolgte eine eigentliche Reagrarisierung, die das Land zum größten Agrarexporteur in Europa machte. Dieser Sachverhalt ist nun nicht ganz ohne Bedeutung auch für die Musik. Die Ausgaben für die barocke Architektur waren prinzipiell zwar sehr hoch, aber einmalig, auch wenn eine gewisse zeitliche Erstreckung oder Bauen auf Kredit vorkamen. Angestellte Musiker aber wollten dauernd entlohnt werden. Die Musik ist daher auf einen relativ ständigen Zufluss von Mitteln angewiesen. Das wird negativ durch die gar nicht seltenen Fälle demonstriert, wo die Mittel ausblieben oder zurückgingen: Reduktion der Aufführungen und Entlassung von Musikern waren die unausbleibliche Folge. Diese regelmäßige Alimentierung konnten nun nicht die zwar gewinnträchtigen, aber aus vielen Gründen auch extrem konjunkturabhängigen Sektoren Gewerbe, Handel und Finanz erbringen, sondern nur eine produktive und auch flüssige Mittel erbringende, daher möglichst auch exportierende Landwirtschaft, wie sie Italien nunmehr größtenteils besaß. Langfristig gesehen war nur dieser ökonomische Sektor in der Lage, eine dauernde sichere Rente abzuwerfen, weshalb ja auch Stiftungen vorzugsweise auf der Basis von Grundbesitz errichtet wurden. Die Beziehung Landwirtschaft – Kirche war besonders eng, denn diese war ja auch eine der größten Grundbesitzerinnen. Im protestantischen Europa war der Kirchenbesitz seinerzeit verstaatlicht worden; im katholischen blieb er hingegen bestehen und vergrößerte sich im Barockzeitalter durch Testate sogar noch beträchtlich. Die daraus fließenden Erträge dienten allen möglichen kirchlichen Zwecken, darunter eben auch der Aufführung einer hochwertigen Kirchenmusik. Kurz: Ohne florierende Landwirtschaft keine hochstehende Musikkultur. Das Gesagte gilt ohne Einschränkungen auch für die deutschsprachigen Klöster und Stifte, welche, wie gezeigt, ja ausgesprochen agrarisch strukturiert waren.

Wenn wir uns nun speziell diesen, in erster Linie den besser erforschten Männerklöstern, zuwenden, so fällt auf, dass die Musikpflege erst relativ spät, vor allem etwa im Zeitraum zwischen 1740 und 1780, also im Übergang vom Spätbarock zur Klassik, einen quantitativen und qualitativen Höhepunkt erreichte.²⁷

²⁷ Zu den deutschsprachigen Klöstern vgl. zusammenfassend Georg GÜNTHER, „Lump oder Bettler – wenn er nur Musik versteht ...“ Klösterliche Musikkultur um 1800 am Beispiel Oberschwabens, in: HIMMELEIN/RUDOLF, *Alte Klöster* 2,1 (wie Anm. 16), S. 177–186; Ulrich SIEGELE (Hg.), *Oberschwäbische Klostermusik im europäischen*

Dafür bietet sich eine einfache Erklärung an. Vorher hatte man die verfügbaren Mittel vor allem für prächtige barocke Gebäude, die ‚Klosterschlösser‘ und

Kontext. Alexander Sumski zum 70. Geburtstag, Frankfurt am Main u. a. 2004. Detailreich sind Matthias MAYER, Die Seelsorge der Weyarner Chorherren im ausgehenden 18. Jahrhundert nach den Tagebüchern des Chorherrn L. J. Ott, in: Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 30 (1976), S. 115–212; Florian SEPP, Die Musikpflege im Augustiner-Chorherrenstift Weyarn im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 65 (2002), S. 447–500. Vgl. ferner als Einzelbeispiele Leopold M. KANTNER/Michael LADENBURGER, Zur Pflege der Musik im ehemaligen Reichsstift Ochsenhausen, in: Ochsenhausen. Von der Benediktinerabtei zur oberschwäbischen Landstadt, hg. von Max HEROLD, Weißenhorn 1994, S. 391–418; Berthold BÜCHELE, Einblicke in die Musikgeschichte der oberschwäbischen Klöster am Beispiel Isny, in: [www.oberschwaben-portal.de](http://www.oberschwaben-portal.de/inhalte-ausgabe/items/isny-musikgeschichte-der-oberschwabischen-kloester-einblicke.html) (<http://www.oberschwaben-portal.de/inhalte-ausgabe/items/isny-musikgeschichte-der-oberschwabischen-kloester-einblicke.html>; letzter Zugriff: 18. Februar 2016). Zur Schweiz Dieter RUCKSTUHL, Von Cantoren, Capellmeistern und frömbden Musicanten. Musik im Kloster St. Urban 1740–1848, in: Heimatkunde des Wiggertals 51 (1993), S. 9–57; für den Alpenraum allgemein Giuliano CASTELLANI (Hg.), Musik aus Klöstern des Alpenraums. Bericht über den Internationalen Kongress an der Universität Freiburg (Schweiz), 23. bis 24. November 2007 (Publikationen der Schweizerischen Musikforschenden Gesellschaft 55), Bern u. a. 2010. Zu Österreich Friedrich Wilhelm RIEDEL, Musik und Geschichte. Gesammelte Aufsätze und Vorträge zur musikalischen Landeskunde (Studien zur Landes- und Sozialgeschichte der Musik 10), München/Salzburg 1989; Altman KELLNER, Musikgeschichte des Stiftes Kremsmünster, Kassel/Basel 1956; Robert N. FREEMAN, The practice of music at Melk Abbey. Based upon the Documents, 1681–1826 (Sitzungsberichte Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse 548/Veröffentlichungen der Kommission für Musikforschung Österreichische Akademie der Wissenschaften 23), Wien 1989. – Zu den Frauenklöstern allgemein, mit vielen Beispielen, Linda Maria KOLDAU, Frauen – Musik – Kultur. Ein Handbuch zum deutschen Sprachgebiet der Frühen Neuzeit, Köln/Wien/Weimar 2005; Susanne RODE-BREYMANN (Hg.), Musikort Kloster. Kulturelles Handeln von Frauen in der Frühen Neuzeit, Köln 2009; Otto BECK, Die Reichsabtei Heggbach. Kloster, Konvent, Ordensleben. Ein Beitrag zur Geschichte der Zisterzienserinnen, Sigmaringen 1980; Christine SCHNEIDER, Kloster als Lebensform. Der Wiener Ursulinenkonvent in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (1740–1790) (L’homme Schriften 11), Wien 2005; Gerlinde HAAS, Pauken und Trompeten ... im Frauenkloster. Komponistinnen, Chorregentinnen und andere Musikerinnen des Ursulinen-Klosters in Graz in der Zeit 1686–1766/65, in: Miscellanea musicae. Rudolf Flotzinger zum 60. Geburtstag, hg. von Werner JAUk (Musicologica Austriaca 18), Wien 1999, S. 141–150; Hildegard HERRMANN-SCHNEIDER, Vom Musikleben im Stift Wilten (Innsbruck). Robert Münster zum 60. Geburtstag, in: Kirchenmusikalisches Jahrbuch 72 (1988), S. 53–116; Monika KAMMERLANDER, Musikpflege im Benediktinen-Frauenstift Nonnberg des 17. und 18. Jahrhunderts. Die strenge Klausur als Chance zur Eigenständigkeit, in: Kirchenmusikalisches Jahrbuch 93 (2009), S. 57–72.

die Kirchen, verwendet.²⁸ Um 1740–1750 erlahmte diese Bautätigkeit etwas, zumal es in vielen Klöstern, namentlich in den nach einem Idealplan von Grund auf neu entworfenen, gar nicht mehr viel zu errichten gab: Alles Denk- und Wünschbare stand nun da. Die immer noch reichlich fließenden Einnahmen wurden allerdings teils in neue Pfarrkirchen sowie Wallfahrtskirchen gesteckt, um die Bau- und Kunsthandwerker weiterhin beschäftigen zu können. Andere Klöster statteten ihre Bibliotheken großzügig mit Neuanschaffungen aus und legten sich Naturaliensammlungen, physikalische Kabinette oder astronomische Einrichtungen zu. Dies geschah unter dem Einfluss der sich damals auch im katholischen Raum ausbreitenden Aufklärung, die mehr und mehr auch klosterkritisch wurde. Man wollte daher den Gegenbeweis antreten und zeigen, dass man auf der Höhe der Zeit war. Auf derselben Ebene liegen Bemühungen um Verbesserungen des klösterlichen Schulwesens.²⁹ Andere Stifte aber, besonders solche, die der Aufklärung eher fern standen, wandten ihre Mittel nun, nach 1740, vorzugsweise der Musik zu. Das zeigen verschiedene Indizien.

Ein Zeichen für die große Bedeutung der Musik in den Klöstern ist die Tatsache, dass bereits bei der Aufnahme der Kandidaten darauf geachtet wurde, dass diese Musikkenntnisse hatten und auch ein Instrument spielen konnten. Beispiele von aus diesem Grunde Abgewiesenen sind bekannt. Ein Salemer Mönch kritisierte diese Praxis mit bissigen, aber wohl übertreibenden Worten: *Und kommt in solche Klöster ein Kandidat, so laute die erste Frage, ob er musikalisch sei. Seine übrige Erziehung und Bildung wird als Nebensache betrachtet. Ist er nun ein Musiker und wäre er's unter Bänkelsängern und Gaunern geworden; hätte er seine ganze Gesundheit und Sittlichkeit dabei eingebüsst – er wird aufgenommen. Lump oder Bettler, heisst es leichtsinnig, wenn er nur Musik versteht, das Übrige wird sich schon machen.*³⁰ Wie beim Adel, der eigene Musikkapellen hatte, wurde dieses Kriterium auch bei der Einstellung von Dienern zugrunde gelegt. Es galt im Übrigen besonders für die Frauenklöster. Neueintretende Bewerberinnen hatten ja eine nach dem Rang des Klosters abgestufte Mitgift mitzubringen. Diese konnte ermäßigt

28 Dazu vor allem HERZOG/KIESSLING/ROECK, *Himmel auf Erden* (wie Anm. 3). Allgemein HERSCHE, *Muße* (wie Anm. 2), S. 366–376.

29 Vgl. zu all diesen Bereichen im Einzelnen die Beiträge in Teil 1, S. 219–324, bei HIMMELEIN/RUDOLF, *Alte Klöster* 2,1 (wie Anm. 16).

30 GÜNTHER, *Lump oder Bettler* (wie Anm. 27), S. 177. Günther meint, dass das Musizieren die Möglichkeit eröffnet habe, die klösterlichen Zwänge bis zu einem gewissen Grad zu kompensieren.

oder gar erlassen werden, wenn die Kandidatin über besondere musikalische Fähigkeiten verfügte.

Fast alle Männerklöster führten eine Stiftsschule, zur Rekrutierung des eigenen Nachwuchses, aber auch als Bildungsstätte für die ländliche Elite. Dem Musikunterricht, Singen und Instrumentenspiel, bei Begabten wohl auch Theorie und Komposition, wurde darin immer Platz eingeräumt, bis zu zwei Stunden täglich. Dies war auch wichtig, weil die hohen Stimmen Sopran und Alt ja nicht von Frauen, sondern von Knaben vor dem Stimmbruch gesungen wurden. Das Vokalensemble als Grundlage der Kirchenmusik stand unter der Leitung eines in späteren Zeiten meist fachlich ausgebildeten Mönchs als *regens chori*, dessen Funktion in etwa derjenigen der Kapellmeister an Kirchen entsprach.

Aus dem Vorgesagten wird nun allerdings auch deutlich, dass der bei anderen geistlichen und weltlichen Herren größte Ausgabenposten für die Musik, nämlich die Löhne der angestellten Musiker, vom Kapellmeister bis zum letzten Geiger und Sänger, weitgehend entfielen, weil ja die Mönche selbst diese Funktionen ausübten. Die Durchschnittsbesetzung eines Klosters reichte in jedem Fall aus, jede Vokal- und Instrumentalstimme wenigstens doppelt zu besetzen. Gelegentlich wurden auch musikalisch begabte Dienstpersonen beigezogen, bei Festanlässen für schwierige Stücke und Instrumente auch auswärtige Virtuosen. Kamen solche oder auch Komponisten zufällig bei einem Kloster vorbei, so wurden sie gerne für einige Zeit beherbergt und großzügig verköstigt, gegen eine Probe ihrer Kunst. Auf diese Weise war man auch auf dem Lande stets auf dem Laufenden, was es musikalisch Neues gab. Auswärtige Aushilfskräfte mussten natürlich bezahlt werden, ebenso die gelegentlich für den Musikunterricht angestellten weltlichen Lehrer. Umgekehrt verursachten auswärtige Auftritte der Stiftsmusiker, etwa bei den Stiftungsfesten der inkorporierten Pfarrkirchen, zusätzliche Auslagen. Und wie gezeigt kam die alles in allem einen bedeutenden Kostenfaktor darstellende Stiftsschule teilweise auch der Musik zugute. An diesen Schulen, die man mit den heutigen Gymnasien vergleichen kann, waren auch alljährliche von Musik begleitete Theateraufführungen Tradition. Auf kleinen Bühnen wurden von und für die Schüler neben dem Sprechtheater Oratorien und kleine Opern aufgeführt.³¹ Hier fielen Kosten für Kostüme,

31 Dazu speziell Berthold BÜCHELE, *Herzrührende Schaubühne. Das oberschwäbische Theater und die Musik*, in: HIMMELEIN/RUDOLF, *Alte Klöster* 2,1 (wie Anm. 16), S. 187–200, und Manuela OBERST, *Alles zur größeren Ehre Gottes ... Das Theater der oberschwäbischen Barockklöster*, in: HIMMELEIN/RUDOLF, *Alte Klöster* 2,1 (wie Anm. 16), S. 201–210.

Bühnenausstattung und Beleuchtung an. Im Kloster Melk legte man für eine solche Produktion jeweils 50–370 Gulden aus.³² Ausgaben, um die kein Kloster herum kam, waren diejenigen für Noten und Instrumente. Noten in Drucken oder Abschriften (die man natürlich auch selbst herstellen konnte) wurden von den Chorregenten im genannten Zeitraum massenhaft gekauft und sind der am besten messbare Indikator für die Musikpflege. Vor allem Kirchenmusik wurde aber auch von Klosterkomponisten selber produziert, wobei man sich vielfach an einfache Formen hielt. Abt Nikolaus Betscher zum Beispiel schrieb aber auch vollbesetzte und recht prunkvolle Werke, die zweifellos in seinem Kloster aufgeführt wurden und daher ein Indiz für die Bedeutung der Musik sind. Wollte man etwas Besonderes haben, so gab man einem Komponisten von außerhalb einen entsprechenden Auftrag, der natürlich zu honorieren war. Gelegentlich wurden besonders musikbegabte Patres zur Weiterbildung nach auswärts geschickt, sie erhielten also sozusagen ein Stipendium. Neben der immer eine zentrale Rolle einnehmenden Kirchenmusik wurde spätestens mit der Frühklassik auch weltliche Musik, Symphonien und Konzerte, gespielt: Werke der beiden Haydn oder von Mozart sowie verschiedener Kleinmeister, die man käuflich erwerben konnte. Diese Musik wurde bei der Tafel für den Abt gespielt, bildete eine Bereicherung bei Festanlässen und Gästebesuch oder fand statt beim regelmäßigen Aderlass im Kloster. Die in den Klosterkirchen aufgeführte Musik war selbstverständlich öffentlich, bei Theateraufführungen und Konzerten konnten häufig Eingeladene aus der klösterlichen Beamtenschaft und der besseren Bürgerschaft als Zuhörer teilnehmen.

Vielleicht noch mehr ins Gewicht fielen die Kosten für Instrumente. An der Spitze stehen natürlich die von den berühmtesten damaligen Meistern errichteten riesigen Kirchenorgeln. Das Weingartener Instrument des Orgelbauers Joseph Gabler kam schließlich auf 32 000 Gulden zu stehen, ein Betrag, mit dem man auch eine schöne Kirche mittlerer Größe oder mehrere kleine hätte bauen können. Demselben Meister wurden in Ochsenhausen allein als Honorar 7700 Gulden in zwei Raten ausbezahlt. Dies waren zwar einmalige Ausgaben, die man allerdings, wie im Falle von Rot an der Rot gezeigt, auch erstrecken konnte. Bei den übrigen Instrumenten aber wuchsen die Kosten mit der Zeit, weil immer mehr, insbesondere Blasinstrumente, verwendet wurden. Trompeten und Pauken wurden trotz päpstlicher Verbote schon um 1700 angeschafft, gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch die damals neuen

32 FREEMAN, *The practice* (wie Anm. 27), S. 261.

Klarinetten. Nicht vergessen werden dürfen dazu die Ausgaben für neue Saiten und für Reparaturen, die ständig anfielen.

Die wesentlichen Träger der Kirchenmusik in Italien waren die Domkirchen – wobei man sich vor Augen halten muss, dass es in diesem Land gegen 300 Bistümer, mehr als im ganzen übrigen Europa, gab – sowie größere Stiftskirchen. Die Rolle der neuen gegenreformatorischen Orden wurde schon erwähnt. Als Mäzene traten ferner die Bruderschaften und einzelne hohe Geistliche, insbesondere Kurienkardinäle, in Erscheinung. Wichtig waren natürlich auch die Konservatorien, die es in jeder größeren Stadt, nicht nur in Neapel und Venedig, gab. Es bleibt noch die bereits erwähnte seltsame Ausnahmestellung der italienischen Klöster zu erklären. Natürlich waren auch dort die alten Orden vertreten, 316 Häuser besaßen nach einer Statistik um 1650 allein die Benediktiner (die übrigen Orden waren vergleichsweise schwächer als im Norden verbreitet). Schon die Tatsache, dass sich der architektonische Barock bei diesen Häusern kaum entfaltete, lässt auf eine Sonderstellung schließen. Sie liegt in der Kommende. Diese nur im romanischen Europa bekannte, aus dem Mittelalter herrührende Institution bedeutete, dass bei den alten Klöstern nicht ein Mönch aus diesem, sondern ein anderer hoher Kleriker, in der Regel ein Bischof, die Abtswürde innehatte. Vorsteher vor Ort war dann ein von diesem Kommendatarabt ernannter Prior. Für unsere Fragestellung ist nun am wichtigsten, dass ein wesentlicher Teil, meist etwa ein Drittel der aus dem reichen Landbesitz dieser Klöster stammenden Einkünfte an diesen vorbei direkt an den Kommendatarabt ging. Es war dies die wesentliche Ursache, weshalb solche Klöster dann weder für bauliche Erneuerungen noch für Musik genügend Mittel übrig hatten, sondern sich mit einem Minimum für die Lebenshaltung begnügen mussten. Vor allem den Papstnepoten wurden solche Kommenden zu Dutzenden verliehen. Scipione Borghese besaß vorübergehend bis zu 50, die ihm 1619 einen Ertrag von 93 667 Scudi einbrachten, ziemlich genau die Hälfte seines Gesamteinkommens.³³ Auch andere reiche Kardinäle, bis hin zu Pietro Ottoboni, zogen einen wesentlichen Teil ihrer Einkünfte aus Kommenden. Diese Purpurträger konnten sich daher ein großzügiges Musikmäzenat leisten.³⁴ Auch hier flossen

33 Wolfgang REINHARD, Papstfinanz und Nepotismus unter Paul V. (1605–1621). Studien und Quellen zur Struktur und zu quantitativen Aspekten des päpstlichen Herrschaftssystems (Päpste und Papsttum 6/I–II), Stuttgart 1974, S. 146.

34 Zu den mäzenatischen Kardinälen in Rom um 1700 nun Juliane RIEPE, Händel vor dem Fernrohr. Die Italienreise (Studien der Stiftung Händel-Haus 1), Beeskow 2013.

also die Einkünfte aus der Landwirtschaft in die Musik, einfach über einen Umweg. Die Kommende war auch in Frankreich verbreitet, wir treffen hier genau dieselben Phänomene wie in Italien an. Die Musikausübung war aber zusätzlich dadurch behindert, dass gerade auch in der Kirchenmusik König Ludwig XIV. seinen Geschmack zum allgemein verbindlichen machte, weshalb die französische Kirchenmusik des Barock wenig originell und innovativ ist. Eine eigenständige Klostermusik existiert daher nicht: Wollten Klöster in Frankreich einmal ein Fest musikalisch verschönern, so engagierten sie dazu Berufsmusiker aus der nächstgelegenen Stadt.

ANDREAS WACZKAT

Selbstdarstellung und Selbstdeutung:
Musik in der höfischen Repräsentationskultur des
17. und 18. Jahrhunderts¹

Musikalischer Prolog:²

Antonio Lotti (1666/67–1740)

Kantate *Ti sento, o Dio bendato*

Aria: *Ti sento, o Dio bendato*

Recitativo: *Non rifiuto i tuoi dardi*

Aria: *Fai soave il languir, caro l'affanno*

Cantabile: *Vieni pur, ferischi in piaga*

Lassen Sie sich zu Beginn meines Beitrags zu einem Gedankenspiel einladen. Stellen Sie sich vor, Sie würden zu dieser gerade stattfindenden Veranstaltung in guter Anthropologenmanier eine teilnehmende Beobachtung durchführen. Stellen Sie sich vor, Sie könnten sich selbst als Expertinnen und Experten befragen, was hier gerade geschieht, welche Bedeutung dem zukommt und warum es geschieht, wie es geschieht. Sie würden erfahren, dass es sich um eine wissenschaftliche Tagung handelt, dass viele der Zuhörerinnen und Zuhörer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind, die sich über bestimmte Forschungsfragen austauschen, und dass hier konkret gerade eine Abendveranstaltung mit Musik stattfindet, bei der ein weiterer Wissenschaftler einen etwas umfangreicheren, mit musikalischen Darbietungen angereicherten Abendvortrag hält. Warum dieser Vortrag gleich doppelt

-
- 1 Bei diesem Beitrag handelt es sich um die schriftliche Fassung eines öffentlichen Abendvortrags, der im Rahmen der Tagung ‚Geistliche und weltliche Herrschaft‘ in der Göttinger Universitätskirche St. Nikolai gehalten wurde. Dieser Vortrag war Teil einer Veranstaltung, in der das Ensemble ConSpirit (Hamburg) ein eng mit dem Vortrag abgestimmtes Programm musizierte. Dieser klingende Teil der Abendveranstaltung lässt sich hier naturgemäß leider nicht wiedergeben. Dennoch soll festgehalten sein, dass das gemeinsam mit Friederike Spangenberg erarbeitete Programm eine wesentliche Voraussetzung für den Vortrag gewesen ist. Das Programm wird daher auch im Verlauf des Vortrags zitiert. Im Übrigen wurde die Diktion eines Vortrags im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung beibehalten.
- 2 Ensemble ConSpirit: Eva-Christina Pietarinen, Sopran – Anke Nickel, Barockoboe – Ines Kuhn, Barockfagott – Friederike Spangenberg, Cembalo.

herausgehoben sei, könnten Sie sich fragen, durch Musik einerseits, den Umfang andererseits. Denkbare Antworten sind, dass es üblich sei, solche Abendvorträge im Rahmen von Tagungen zu halten, dass klingende Musik, bezeichnet als ‚Rahmenprogramm‘ und gemeint als anspruchsvolles *decorum* ja auch der Unterhaltung nach den anstrengenden Diskussionen des Tages diene – oder vielleicht auch, dass Sie sich diese Frage selber schon gestellt haben, ohne eine rechte Antwort darauf zu wissen. Sie würden vielleicht auch noch erfahren, dass es ein gedrucktes Programm gibt, das Ihnen nicht nur den Ablauf dieser Abendveranstaltung mitteilt, sondern auch noch Texte enthält, die gesungen werden. Vielleicht dienen diese Texte nur dem leichteren Verständnis der Musik, vielleicht geht es aber auch noch um etwas anderes dabei. Was Sie aber vermutlich nicht erleben würden ist, dass jemand von Ihnen völlig ratlos auf diese Fragen reagiert. Wir alle verbinden bestimmte Vorstellungen mit den Praxisformen, die sich hier gerade ereignen, und wir wissen, dass diese Praxisformen irgendetwas zu tun haben mit dem Ort und der Zeit, an dem bzw. zu der wir uns gerade befinden, wo wir uns befinden. Diese Veranstaltung ist nicht nur habituell zu fassen, sondern sie hat auch etwas mit dem zu tun, was wir sind.

Und auf diese Weise sind wir selbst eingebunden in das, worüber ich im Folgenden sprechen werde: Musik in der höfischen Repräsentationskultur als Selbstdarstellung und Selbstdeutung. Zur Selbstdarstellung der – hier freilich nicht höfischen – Veranstalter gehört die Wahl der Form dieser Veranstaltung und der Mitwirkenden, wobei ich es als ehrenvoll empfinde, zu diesen Mitwirkenden zählen zu dürfen, ist doch davon auszugehen, dass die Veranstalter Wert auf ein gewisses Niveau legen, mit dem sie sich hier vor ihren Gästen präsentieren. Und keineswegs zuletzt auch auf ein Niveau, das den besonderen Bedürfnissen dieser Gäste entspricht, etwa dem Bedürfnis nach anregender Unterhaltung, nicht unmittelbar aus dem Kontext ihrer Beiträge zu dieser Tagung genommen, aber auch nicht allzu weit entfernt davon. Und wenn Sie dann noch ein letztes Mal zu dem kleinen Gedankenspiel zurückkehren, ließe sich sagen: Wir alle deuten gerade unsere Rolle im Kontext dieser Veranstaltung, ja: sie dient unserer jeweiligen Selbstvergewisserung, einer Repräsentation im Sinn einer Selbstdeutung. Dies schließt mich ein, und deswegen lege ich Wert auf die Feststellung, dass die erklingende Musik keinesfalls ein Rahmenprogramm zu meinem Vortrag und *decorum* zu dieser Veranstaltung ist, sondern ihr eigentlicher Inhalt. Um eine in der Musikwissenschaft ungeachtet ihrer Untauglichkeit häufig benutzte und strapazierte Analogie zu ziehen: Kunstwissenschaftlerinnen und Kunstwissenschaftler

sprechen auch nicht über Bilder, ohne diese vor Augen zu führen. Ich mag nicht von Musik sprechen, ohne diese vor Ohren zu führen. Birgit Abels hat einmal formuliert, die Musikwissenschaft habe Ohren, auf diskursive Art Aussagen zu hören, die nur in der Musik vorgenommen werden. Eine Kulturwissenschaft, die Klang außen vor lasse, sei hingegen taub.³ Zugespitzt könnte man in diesem Sinn formulieren, die Musikwissenschaft sei jene Disziplin, die der Kulturwissenschaft die Ohren gebe oder doch zumindest öffne. Das zu tun, ist dann auch der Sinn dieses Vortragsformats. Dass ich in diesem Bestreben mit Friederike Spangenberg und ihrem Ensemble Con-Spirit übereinstimme, sollte wenig verwundern; dass in der Folge ein Ablauf dieser Veranstaltung entstanden ist, der die ursprünglichen Planungen der Veranstalter etwas durchkreuzt hat, ist die Konsequenz.

Sprechen wir von Repräsentation in einem höfischen Kontext, gilt es zunächst, diesen Begriff schärfer zu fassen.⁴ Zurückgeführt auf die lateinische

-
- 3 Es handelt sich dabei um eine Aussage in einem weitläufig dem hier dokumentierten verwandten Vortragsrahmen: einer Festveranstaltung anlässlich der Preisverleihung der Dr.-Walther-Liebehenz-Stiftung Göttingen für besondere Leistungen von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern auf dem Gebiet der Kulturellen Musikwissenschaft am 7. Juli 2014 im Musikwissenschaftlichen Seminar der Universität Göttingen. Das Zitat aus dem Redemanuskript lautet im Kontext: „Die Musikwissenschaft hat Mittel, sowohl Ästhetiken als auch komplexe Diskursebenen von Musik zu benennen und zu analysieren. In Musik werden [...] Aussagen hörbar, die mitunter in keinem anderen Medium vorgenommen werden. Die Musikwissenschaft hat Ohren, sie zu hören, und nicht immer, aber doch häufig auch analytische Werkzeuge, sie zu begreifen. Und weil wir die Welt in Klang anders verstehen und denken können als wir das mit den Augen oder unserer Sprache tun und tun können, ist eine Kulturwissenschaft, die Klang außen vor lässt, weil er so schwierig zu greifen und scheinbar evasiv ist, taub.“ In veränderter Form wird dieser Gedanke ausgeführt in: Birgit ABELS, Wer doch Ohren hat zu hören. Zum gegenwärtigen Perspektivenreichtum in der kulturwissenschaftlich orientierten Wissenschaft von den Musiken der Welt, in: *Die Musikforschung* 69/2 (2016), S. 123–130. Ich danke Birgit Abels herzlich für die – im Fall des zweitgenannten Aufsatzes schon vorab – gewährte Einsicht in beide Manuskripte.
- 4 Maßgeblich anregend für diesen Teil des Beitrags ist das Kapitel „Begriffe und Forschungsstand“ in: Lena VAN DER HOVEN, *Musikalische Repräsentationspolitik in Preußen (1688–1797). Hofmusik als Inszenierungsinstrument von Herrschaft (Musiksoziologie 19)*, Kassel u. a. 2015, S. 15–31. Eine sehr umfangreiche Diskus-

Bedeutung als ‚Darstellung‘ oder ‚Aufführung‘ unterscheidet sich diese Art der Repräsentation vom Begriff der rechtsförmigen Repräsentation aus der Politik im Sinne der Vertretung.⁵ Barbara Stollberg-Rilinger kategorisiert diese beiden Bereiche als symbolische und politische Repräsentation, wobei sie die symbolische Repräsentation tendenziell in der Vormoderne verortet, während die politische Repräsentation mit einem institutionellen Prozess der Moderne verknüpft sei.⁶

Ob diese historische Differenzierung haltbar ist, bleibe einmal dahingestellt; klar scheint zunächst: Musik vertritt keinen Herrscher an dessen statt, zumindest nicht, soweit es um die Vertretung dieses Herrschers in dialogischen Situationen geht. Dass bestimmte Fanfaren oder Hymnen als eine Art musikalischer Wappen durchaus Teil einer politischen Stellvertretung sein können, bleibt davon unberührt, soll aber hier nicht weiter vertieft werden. Vielmehr soll Musik zunächst als Teil der symbolischen Repräsentation verstanden werden. Auch die symbolische Repräsentation zielt darauf, jemanden oder etwas Abwesendes ins Denken oder die Erinnerung zurückzurufen, mag es sich dabei um konkrete Personen handeln, um die Erinnerung an bestimmte Ereignisse der Vergangenheit oder auch um abstrakte Ideen. Es sei ergänzend vorgeschlagen, den Begriff ‚Repräsentation‘ daher sogar streng wörtlich zu verstehen, als ‚Wieder-Vergegenwärtigung‘. In die Gegenwart gebracht wird Wissen, oder besser: ein Bewusstsein, das dieser Gegenwart nicht unmittelbar angehört, ein Bewusstsein, das gewissermaßen überzeitlich ist und nun in die Zeitlichkeit transferiert wird. Musik erweist sich dafür als besonders gut geeignet, denn im Gegensatz etwa zu den Formen der bildenden Kunst ereignet sich Musik selbst in der Zeit. Ihre überzeitliche Gestalt, beispielsweise in Form von Notentexten, ist stumm und bedarf – zumindest normalerweise – der Interpretation durch Musikerinnen und Musiker, die in

sion verschiedener Annäherungen an den Repräsentationsbegriff bietet außerdem das Kapitel „Begriffserfindungen als Theorieersatz: Realpräsenz/Realsymbol, Präsentation und Repräsentation, Substitut und Stellvertretung“ in: Wolfgang BRÜCKNER, *Bilddenken. Mensch und Magie oder Missverständnisse der Moderne* (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland 122), Münster u. a. 2013, S. 151–176, bes. S. 161–174.

5 Hans-Peter WAGNER, Art. „Repräsentation“, in: Metzler Lexikon Literatur- und Kulturtheorie. Ansätze – Personen – Grundbegriffe, hg. von Ansgar NÜNNING, Stuttgart 2008, S. 618f.

6 Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008 (2., durchges. und aktualisierte Aufl., München 2013), S. 299.

einem einmaligen und unwiederholbaren Akt aus den stummen Zeichen eine klingende Repräsentation schaffen. Musikalische Repräsentation hat einen Anfang und ein Ende.

Diese Vergegenwärtigung nun geschieht im streng regulierten höfischen Kontext in ebenso streng regulierten Formen, die im historischen Bereich der Zeremonialwissenschaften geordnet sind. Auf die Musik bezogen, hat Juliane Riepe genau diese Verbindung von symbolischer Repräsentation und Zeremonialwissenschaft untersucht und hebt generell hervor: „Majestät, Macht und politische und soziale Ordnung bedürfen ganz unverzichtbar der sinnlichen Darstellung, der Repräsentation: damit ist das zentrale Prinzip dessen formuliert, was im 17. und 18. Jahrhundert *Ceremoniel* heißt.“⁷ Das Zeremoniell, so Riepe weiter, müsse als ein Element der Repräsentation verstanden werden, das der Regulation und Rangordnung sowie dem Verhalten am Hof, zwischen den Höfen und zwischen dem Hof und der Bevölkerung diene.

Georg Braungart hat den Versuch unternommen, die Elemente des höfischen Zeremoniells in drei Kategorien zu unterteilen: 1. in simultan-visuelle Formen, 2. in prozesshafte, nicht-diskursive Formen und 3. in sprachlich-diskursive Formen.⁸ Dabei ordnet er die Musik im Allgemeinen, Oper und Ballett im Besonderen in die zweite Kategorie der prozesshaften, nicht-diskursiven Formen ein. Diese Kategorisierung wird in der musikwissenschaftlichen Forschung nicht geteilt; so vertritt etwa Sabine Henze-Döhring die Ansicht, dass Musik innerhalb der Künste eine Sonderstellung einnehme und daher allen drei Kategorien zugeordnet werden könne.⁹ Ich vermag zwar weder dieser Logik noch überhaupt der Prämisse zu folgen, sehe aber hinter Braungarts Kategorisierung die alte Unterscheidung von Flächen- oder Raumkünsten wie etwa Malerei oder Architektur und Zeitkünsten wie etwa Theater oder Musik. Schon wenn man sich dabei einer vital im höfischen Kontext verorteten Form wie der Oper zuwendet, kann daran aber deutlich werden, dass sie sich

7 Juliane RIEPE, Hofmusik in der Zeremonialwissenschaft des 18. Jahrhunderts, in: *Händel-Jahrbuch* 49 (2003), S. 27.

8 Georg BRAUNGART, Die höfische Rede im zeremoniellen Ablauf. Fremdkörper oder Kern?, in: *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von Jörg Jochen BERNS/Thomas RAHN (Frühe Neuzeit 25), Tübingen 1995, S. 202.

9 Sabine HENZE-DÖHRING, Der Stellenwert der Musik im höfischen Zeremoniell, in: *Musik der Macht – Macht der Musik. Die Musik an den sächsisch-albertinischen Herzogshöfen Weißenfels, Zeitz und Merseburg*, hg. von Juliane RIEPE (Schriften zur mitteldeutschen Musikgeschichte 8), Schneverdingen 2003, S. 23–32, hier S. 24.

als multimediale¹⁰ Verbindung von Bühnenbild, Bühnenaktion, erklingender Musik und vertontem Text einer solchen Kategorisierung widersetzt und tatsächlich ebenso als Raum- wie als Zeitkunst verstanden werden kann. Auch ist fraglich, ob es nicht-diskursive Formen, wie Braungart sie als Kategorie vorschlägt, überhaupt gibt. Auch der Musik wird ihre Bedeutung stets in einem sprachlich-diskursiven Prozess zugeschrieben.¹¹

Hilfreicher erscheint es daher, sich nicht an mehr oder weniger starren Kategorisierungen abzarbeiten, sondern die jeweiligen Anlässe der Repräsentationsformen in den Blick zu nehmen, dabei auch die Musik nicht einmal abstrakt, einmal im Hinblick auf konkrete Formen wie etwa die Oper ins Spiel zu bringen, sondern vielmehr auch den Bereich der akustischen Repräsentation zu differenzieren, selbst wenn man damit eine keineswegs unwesentliche nicht-akustische Qualität von Musik in Gestalt der Notentexte zunächst ausschließt. Für die zeremonielle Funktion akustischer Zeichen hat Jörg Jochen Berns ein recht hilfreiches Modell vorgestellt, in dem er verschiedene Hallräume an frühneuzeitlichen Höfen identifiziert.¹² Berns skizziert spezifische akustische Darstellungsmöglichkeiten und auch -pflichten anhand einzelner Szenen wie Krönungen, Friedensfeiern und Beerdigungen. Dabei wird eine Spannbreite erkennbar, die von lokalen musikalischen Feinszenierungen für ein rein höfisches Publikum bis hin zu großräumigen Klangdemonstrationen für größere Bevölkerungsschichten reicht. Zu den akustischen Herrschaftsbehauptungen zählen dabei nach Berns Glockengeläut, aber auch Kanonenschüsse und Fanfaren von Trompeten und Pauken.

Diese Differenzierung findet eine Rechtfertigung auch in den Zeremonialschriften der Frühen Neuzeit. Lena van der Hoven verweist in einer jüngst erschienenen Studie zur musikalischen Repräsentationspolitik in Preußen dazu auf Julius Bernhard von Rohrs 1733 gedruckte ‚Einleitung

10 HENZE-DÖHRING, Stellenwert (wie Anm. 9), S. 24, spricht in diesem Zusammenhang von einer „synästhetischen Verknüpfung“, was im Hinblick auf die mit dem Begriff Synästhesie verbundenen neurophysiologischen Vorgänge beispielsweise beim Farbenhören missverständlich erscheint.

11 Kofi AGAWU, *Music as Discourse. Semiotic Adventures in Romantic Music*, Oxford u. a. 2009, bes. S. 26–28.

12 Jörg Jochen BERNS, Instrumenteller Klang und herrscherliche Hallräume in der Frühen Neuzeit. Zur akustischen Setzung fürstlicher *potestas*-Ansprüche in zeremoniellem Rahmen, in: *Instrumente in Kunst und Wissenschaft. Zur Architektonik kultureller Grenzen im 17. Jahrhundert*, hg. von Helmar SCHRAMM/Ludger SCHWARTE/Jan LAZARDZIG (*Theatrum scientiarum* 2), Berlin/New York 2006, S. 527–554.

zur Ceremoniel-Wissenschaft der großen Herren,¹³ in der ebenfalls eine Übersicht unterschiedlicher Anlässe musikalischer Darstellungen gegeben wird: Turniere und Karussells zählen dazu, Tänze, Opern, Wirtschaften, Illuminationen und Jagden. Ergänzen muss man wohl unter anderem noch die eher geschlossenen Anlässe wie Kammerkonzerte, in jedem Fall aber auch musikalische Untermalungen von Spaziergängen, Bootsfahrten oder Feuerwerken – denkt man allein schon an die Kompositionen, die Georg Friedrich Händel zu diesen Anlässen für den britisch-hannoverschen Königshof geschrieben hat. Letztlich hat alle im höfischen Kontext erklingende Musik ihre festen Zeiten und festen Orte, und fragt man nach ihrer Stellung in der höfischen Repräsentationskultur, wird man etwas lakonisch feststellen können, dass es im höfischen Kontext im Grunde keine Musik außerhalb der Repräsentationskultur gibt. Das komplexe Geflecht von Bedeutungen, die nahezu jeglichem Agieren zugeschrieben werden, schließt die Musik am Hof selbstverständlich ein.

Es hätte sowohl den Rahmen als auch die Möglichkeiten dieser Veranstaltung bei Weitem überstiegen, die genannten großformatigen Formen der musikalischen Repräsentationskultur Ihnen auch vor Ohren zu führen. Händels ‚Water Music‘, die zumindest in Teilen mit einer Lustfahrt des englischen Königs Georg I. am 17. Juli 1717 auf der Themse in Verbindung gebracht werden kann, soll einem Bericht im ‚Daily Courant‘ zufolge von einem Orchester mit 50 Musikern aufgeführt worden sein.¹⁴ Bedenkt man, dass die Aufführung unter freiem Himmel stattgefunden hat, scheint diese Zahl durchaus glaubwürdig; sichtbarer Teil der Repräsentation wird somit auch ein entsprechend großes Schiff gewesen sein, ein immerhin noch gut vorstellbarer Teil die damit verbundenen Kosten. Noch problematischer wäre es gewesen, den Bereich der Oper oder des Balletts in den Blick zu nehmen. Zwar handelt es sich hier um die vielleicht intensivsten, ganz sicher aber

13 VAN DER HOVEN, Repräsentationspolitik (wie Anm. 4), S. 20.

14 Händel-Handbuch 4: Dokumente zu Leben und Schaffen. Auf der Grundlage von Otto Erich Deutsch „Handel, a documentary biography“, hg. von der Editionsleitung der Hallischen Händel-Ausgabe, Leipzig u. a. 1985, S. 74. Vgl. auch Bernd BASELT, Händel-Handbuch 3: Thematisch-systematisches Verzeichnis: Instrumentalmusik, Pasticci und Fragmente, Leipzig u. a. 1986, S. 120f.

kostenintensivsten Beiträge zur Repräsentationskultur im höfischen Kontext, doch gerade aufgrund der multimedialen Perspektivierung dieser Kunstform wäre eine Reduktion auf das Mögliche, nämlich auf einzelne Arien, die unter Verzicht auf Bühnenaktion und Bühnenbild vorgetragen werden, eine erhebliche Entstellung gewesen.

Die Anlässe, die die erklingende Musik zu diesem Vortrag nachstellt, sind vielmehr in der höfischen Kammermusik verortet, einem Bereich, bei dem der Hof eher nach innen denn nach außen repräsentiert, ein Bereich, zu dem Nicht-Angehörige des Hofes keinen oder nur einen restriktiv limitierten Zugang haben. Dabei bilden die vier Kompositionen nicht nur verschiedene Anlässe, sondern auch verschiedene Zielgruppen ab: Die italienische Kammerkantate, wie sie in den Beispielen des kurzzeitigen Dresdner Hofkomponisten Antonio Lotti und des ebenso kurzzeitigen hannoverschen Hofkapellmeisters Händel zu hören ist, gehört zwar nicht ausschließlich, wohl aber zu einem deutlichen Teil in die Kammern des weiblichen adligen Nachwuchses. Evident ist das im Fall der Kantate Händels, die, wenn auch nicht mit letzter philologischer Sicherheit, in die Zeit von Händels Tätigkeit am hannoverschen Hof datiert werden kann.¹⁵ Die Umstände von Händels Anstellung in Hannover in den Jahren von 1710 bis 1712 sind fragwürdig; die jüngere Forschung geht, wenn auch keineswegs einmütig, davon aus, dass Händel, der einen gleichzeitigen Ruf an den britischen Hof erhalten hatte, wohl gezielt als potenzieller Informant im Vorfeld der sich abzeichnenden Möglichkeit einer Thronfolge des hannoverschen Kurfürsten Georg Ludwig als britischer König angeworben wurde.¹⁶ Zumal, da der hannoversche Hof mit den beiden wallonischen Musikern Francesco Venturini und Jean-Baptiste Farinel, genannt Farinelli – aber nicht mit dem gleichnamigen Kastraten zu verwechseln –, bereits über zwei Hofkapellmeister verfügte, waren Händels musikalische Pflichten in Hannover eng begrenzt: Es ist vornehmlich der

15 Bernd BASELT, *Händel-Handbuch 2: Thematisch-systematisches Verzeichnis: Oratorische Werke. Vokale Kammermusik. Kirchenmusik*, Leipzig 1984, S. 543–547. Die Kantate ist in drei Fassungen überliefert, die demnach sämtlich auf die Zeit nach 1710 datiert werden können. Da alle drei Fassungen auf englischem Papier geschrieben sind, nimmt Baselt sicherlich zutreffend London als Entstehungsort an. Zumindest die Entstehungszeit fällt indes mit der Zeit von Händels Anstellung in Hannover zusammen.

16 Die umfassendste Auseinandersetzung mit dieser These gibt bislang Eike Christian HIRSCH, *Händel unter Verdacht*, in: *Göttinger Händel-Beiträge 14*, hg. von Hans Joachim MARX/Wolfgang SANDBERGER, Göttingen 2012, S. 139–151.

Musikunterricht der Prinzessinnen Sophie Dorothea und Wilhelmine Caroline. Kantaten wie ‚Mi palpita il cor‘ sind somit Teil dieses Musikunterrichts; die Prinzessinnen übten sich im Singen und Spielen dieser Werke musikalisch und sprachlich und führten sie möglicherweise gar nicht selten auch selbst im engen höfischen Rahmen auf. Dafür spricht nicht zuletzt die Besetzung: Der weitaus überwiegende Teil der heute noch bekannten italienischen Kammerkantaten sieht beim vokalen Part ein oder zwei Sopranstimmen vor; Händels in Hannover für die beiden Prinzessinnen komponierte Duette sind für Sopran- und Altstimme gesetzt. In anderen Fällen ist erkennbar, dass gerade adlige Damen gezielt Musikaliensammlungen zusammentrugen, in denen solche italienischen Kammerkantaten einen mehr oder weniger großen Teil des gesamten Bestandes ausmachen: beispielsweise Prinzessin Louise Friederike von Württemberg, seit 1746 Herzogin zu Mecklenburg-Schwerin,¹⁷ oder auch Elisabeth, Erzherzogin von Österreich, in deren Sammlung sich allerdings auch eine sehr erhebliche Zahl vollständiger Opernpartituren befindet.¹⁸

Weniger offenkundig sind die Umstände in Dresden, wo Antonio Lotti, seit 1692 Organist an San Marco in Venedig, zwischen 1717 und 1719 wirkte. Seine hauptsächliche Aufgabe war dort die musikalische Ausgestaltung der Hochzeitsfeierlichkeiten des späteren Kurfürsten Friedrich August mit Maria Josepha von Österreich, wozu er die Oper ‚Teofane‘ komponierte. Dass seine Kantate ‚Ti sento, o Dio bendato‘ mit seiner Tätigkeit in Dresden in Verbindung steht, lässt sich ebenso wenig nachweisen wie das Gegenteil; die musikwissenschaftliche Forschung geht allerdings davon aus, dass Lottis Kantaten grundsätzlich enormen Einfluss am Dresdner Hof hatten. Johann David Heinichen, gleichzeitig mit Lotti Kapellmeister am Dresdner Hof, gilt jedenfalls als erster bedeutender nicht-italienischer Komponist der italienischen Kammerkantate.¹⁹

Die instrumentale Kammermusik, wie sie in dem Trio von Christoph Graupner und dem Duett von Christoph Schaffrath zu hören ist, zählt hinge-

17 Ekkehard KRÜGER, Die Musikaliensammlungen des Erbprinzen Friedrich Ludwig von Württemberg-Stuttgart und der Herzogin Luise Friederike von Mecklenburg-Schwerin in der Universitätsbibliothek Rostock (Ortus-Studien 2), 2 Bde., Beeskow 2006.

18 Martin EYBL, Die Opern- und Ariensammlung der Erzherzogin Elisabeth von Österreich (1743–1808). Musizierpraxis im Kontext feudaler Bildungs- und Repräsentationskonzepte, in: Die Musikforschung 68/3 (2015), S. 255–279.

19 Reinmar EMANS, Art. „Kantate II. Die italienische Kantate“, in: Die Musik in Geschichte und Gegenwart. Sachteil 4 (21996), Sp. 1705–1725, hier Sp. 1722.

gen zur eher passiven höfischen Abendunterhaltung. Sie richtet sich ebenfalls an ein Publikum, das von den Zugangsberechtigungen zu den jeweiligen Räumen bestimmt wird: Je kleiner die Besetzung der Kompositionen, desto kleiner – mit Berns formuliert – ist der Hallraum und desto exklusiver das Publikum. Werke für ein oder zwei Soloinstrumente mit Generalbass gehören dabei in eine Art Zwischenraum; sie sind noch nicht so intim wie die solistische Lautenmusik, die im Grunde nur in den privatesten Bereichen der Höfe zu vernehmen ist, sie sind aber auch entfernt von den größeren Räumen, zu denen ein entsprechend breiteres Publikum Zutritt erlangen kann.

Christoph Graupner hat im Grunde sein gesamtes Leben und Schaffen in den Dienst seines Hofes gestellt, dem Hof von Hessen-Darmstadt. Von 1709 bis zu seinem Tod 1760 bleibt Graupner dort und komponiert Werke in einer solch großen Zahl, dass die musikwissenschaftliche Forschung ungeachtet der glänzenden Quellenlage bislang einen Bogen von erheblicher Größe darum geschlagen hat. Immerhin ist ein sehr gut brauchbares Werkverzeichnis im Entstehen begriffen.²⁰

Christoph Schaffrath verlebte seine ersten Dienstjahre in der Dresdner Hofkapelle; seit 1734 wirkte er dann als Cembalist und Kammermusiker in der preußischen Hofkapelle, zunächst in Ruppin, dann in Schloss Rheinsberg, schließlich in Potsdam. 1744 tritt er dort in die Dienste der Prinzessin Anna Amalie, eine Stellung, zu der unter anderem die Aufsicht über die sehr umfangreiche Notenbibliothek der Prinzessin gehört und die Schaffrath bis zu seinem Tod 1763 bekleidete.²¹ Schaffrath hat viele seiner Kompositionen für die musikinteressierte Berliner Öffentlichkeit bestimmt; inwieweit das bei jenem Duetto, das im Folgenden zu hören sein wird, auch der Fall ist, lässt sich nicht sicher sagen. Eine repräsentative Funktion käme diesem Werk aber auch dann zu: Es ist eine Musik, mit der höfisches Musizieren in andere

20 Oswald BILL, Christoph Graupner. Thematisches Verzeichnis der musikalischen Werke, Stuttgart 2005 (noch nicht abgeschlossen).

21 Hartmut GROSCH, Christoph Schaffrath. Komponist – Cembalist – Lehrmeister, in: Die Rheinsberger Hofkapelle von Friedrich II. Musiker auf dem Weg zum Berliner ‚Capell-Bedienten‘, hg. von Ulrike LIEDTKE, Rheinsberg 2005, S. 203–238.

Bereiche transferiert wird, wo die Idee einer höfischen Musikpraxis sich in einem bürgerlichen Umfeld manifestiert.

Musikalischer Metalog:²²

Christoph Graupner (1683–1760)

Trio F-Dur für Oboe da Caccia, Fagott und Basso continuo

Largo – Allegro – Andante – Vivace

Christoph Schaffrath (1709–1763)

Duetto B-Dur für Oboe und obligates Cembalo

Largo – Allegretto – Vivace

Musik wie die soeben gehörte ist um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Berlin allenthalben bekannt, sei es im bürgerlichen, sei es im höfischen Kontext. Dass sie ein Teil der höfischen Repräsentationskultur im Sinn einer Selbstdarstellung und auch Selbstdeutung gewesen ist, wird an ihrem künstlerischen Anspruch deutlich. In der preußischen Hofkapelle, der Schaffrath angehörte, bevor er in die Dienste der Prinzessin Anna Amalie trat, wirkten gleichzeitig Carl Philipp Emanuel Bach als Cembalist und Johann Joachim Quantz, die beide in kurzem zeitlichen Abstand Lehrwerke für ihre Instrumente im Druck publizierten, die jeweils als ‚Versuch‘ betitelt sind: Quantz’ ‚Versuch einer Anleitung die Flöte traversiere zu spielen‘ erscheint 1752, Bachs ‚Versuch über die wahre Art das Clavier zu spielen‘ im folgenden Jahr 1753. Beide Versuche fallen in eine Zeit, da Voltaire sich am Potsdamer Hof aufhielt, und sie sind erkennbar beeinflusst von einer in ihrer Zeit neuen Art, das Spiel auf den jeweiligen Instrumenten nicht im Sinne einer Handwerkslehre zu vermitteln, sondern umfassend zu erklären, was eine musikalische Interpretation ausmacht. Der Musiker wird nicht mehr als Ausführungsgehilfe des Notentexts verstanden, sondern als ein selbst denkender, kongenialer Partner des Komponisten.

Im höfischen Kontext hat das weitreichende Konsequenzen. Friedrich II. hat bekanntlich selbst Flöte gespielt und auch komponiert, bei beidem hat ihm sein Lehrer Quantz zur Seite gestanden. Visuell repräsentiert ist das in Adolph Menzels hinlänglich bekanntem, allerdings ein Jahrhundert später

²² Ensemble ConSpirit: Anke Nickel, Oboe da Caccia und Barockoboe – Ines Kuhn, Barockfagott – Friederike Spangenberg, Cembalo.

entstandenen Gemälde, das den König in seinem Musizierzimmer in Sanssouci zeigt. Bemerkenswert daran ist freilich, dass sich Friedrich als Flötist selbst eine Rolle gibt, die zum Teil seiner Selbstdeutung wird: Er ist, musikalisch gesprochen, der Solist in seinem Orchester, aber er weiß sich auch von diesem Orchester abhängig. Als verständiger Interpret steht er mit dem Komponisten der Musik auf Augenhöhe: Ohne den König als Interpreten bleibt die Musik stumm, ohne die Komposition hätte der König aber nichts zu interpretieren. Es ist eine Deutung seiner selbst als *primus inter pares*, wobei der Vorrang des Königs nicht einfach nur dynastisch legitimiert ist, sondern auch durch die Fähigkeit, intellektuell zu vollenden, was ihm vorgelegt wird.

Im Kontext der Berliner Aufklärung geschieht etwas Ähnliches auch bei der Prinzessin Anna Amalie. Die jüngste Tochter Friedrich Wilhelms I., seit 1756 von ihrem Bruder Friedrich standesgemäß als Äbtissin des weltlichen Stifts Quedlinburg versorgt, hat früh im Kontext der preußischen Hofkapelle eine umfassende musikalische Ausbildung erhalten. Spätestens seit 1734 ist sie als Elfjährige eine Schülerin des Hoforganisten Gottlieb Hayne gewesen, und seit 1758 leistete sie sich einen eigenen Kompositionslehrer: Johann Philipp Kirnberger, gleichzeitig Kapellmeister und musikalischer Berater am preußischen Hof.²³ Anna Amalies musikalische Interessen beschränken sich aber nicht darauf. Die musikwissenschaftliche Forschung kennt sie vor allem als Sammlerin von Musikalien, und zwar nicht zum Zweck der Aufführung, sondern als ihr persönliches Schatzkästchen.²⁴ Sie sammelt im großen Stil und mit hohem finanziellen Einsatz, und sie sammelt unter anderem auch die Musik eines Komponisten, der gerade in dieser Zeit, den 1750er- bis 1780er-Jahren, nur in wenigen esoterischen Kreisen bekannt ist: Johann Sebastian Bach. Dass sie über diesen musikalischen Schatz eifersüchtig gewacht hat, beschreibt Carl Friedrich Zelter, der nachmalige Leiter der Berliner Singakademie, in einem Brief an Johann Wolfgang Goethe: *Prinzeß Amalie ließ mich einmal ihre Musikalien sehen, aber nur die Titel, durch das Glas der*

23 Tobias DEBUCH, *Anna Amalia von Preußen (1723–1787). Prinzessin und Musikerin*, Berlin 2008.

24 Eva Renate BLECHSCHMIDT, *Die Amalien-Bibliothek. Musikbibliothek der Prinzessin Anna Amalia von Preussen (1723–1787). Historische Einordnung und Katalog mit Hinweisen auf die Schreiber der Handschriften* (Berliner Studien zur Musikwissenschaft 8), Berlin 1965.

*Schränke. Ein Werk nahm sie heraus, behielt es aber in Händen und ließ mich nur hineingucken.*²⁵

Diese Musikaliensammlung ist damit Teil einer materiellen Repräsentationskultur, vergleichbar den höfischen Kunstkammern und Kuriositätenkabinetten. Wie diese stellt sie die finanziellen Möglichkeiten der Prinzessin ebenso vor Augen wie das besondere Objekt der Neugier und dessen Beherrschung. Doch ist die Sammlung auch hier Teil der Selbstdeutung der Prinzessin, die sich über ihren noch erleseneren Musikgeschmack von ihrem königlichen Bruder Friedrich, dem sie ansonsten wohl in vielerlei Hinsicht sehr ähnlich gewesen sein soll, abhebt. Sie ist nicht nur Komponistin und verständige Interpretin, sondern darüber hinaus auch in der Lage, etwas wertzuschätzen, was sich kategorial kaum greifen lässt: Musik, wie sie lediglich als abstrakte Idee in aufgeschriebenen Kompositionen enthalten ist. Sie versteht die aufgeschriebene Musik, ohne dass sie einer klanglichen Vergegenwärtigung bedarf – eine Fähigkeit, die in jener Zeit überhaupt noch nicht theoretisch reflektiert wird – und deutet sich auf diese Weise selbst in ihrer Position einer überlegenen Unabhängigkeit.

Die besonderen musikalischen Geschmäcker der Angehörigen des preußischen Hofes sind über mehrere Generationen hinweg Bestandteil der symbolischen Repräsentation. Lena van der Hoven hat in ihrer bereits genannten Studie zur musikalischen Repräsentationspolitik in Preußen – in der nur der königliche Hof in den Blick genommen wird – in mehreren Stationen herausgearbeitet, wie diese musikalischen Geschmäcker Teil des Selbstverständnisses sind und auch politisch instrumentalisiert werden. Sie arbeitet heraus, welche Rolle die Musik im preußischen Streben nach einer eigenen Stellung im Konzert der europäischen Großmächte gespielt hat, dabei bewertend, dass es Preußen anfangs unter Friedrich I. nicht um eine Konkurrenzsituation gegangen sei, vielmehr um den Nachweis eines Schritthaltenkönnens.²⁶ Auch hier greift also der Gedanke der Selbstdeutung. Besondere Beachtung findet daneben aber der Musenhof der Königin Sophie Charlotte, Friedrichs I. Frau aus dem Hause Hannover, die sich ganz anders als ihr Ehemann vehement für die italienische Musik ihrer Zeit interessiert hat. Diesen Dualismus der musikalischen Geschmäcker deutet van der Hoven über die jeweiligen dynastischen Zugehörigkeiten: Friedrich richtet sich nach dem Ideal des protestantischen

25 Brief Zelters an Goethe vom 13./14. März 1831: Der Briefwechsel zwischen Goethe und Zelter 3: 1828–1832, hg. von Max HECKER, Frankfurt am Main 1987 (unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1913), S. 451–453, hier S. 452.

26 VAN DER HOVEN, Repräsentationspolitik (wie Anm. 4), S. 40–54.

Herrschartypus aus und investiert in den eigenen Staat durch das Engagement deutscher Musiker, Sophie Charlotte hingegen war in Hannover mit den internationalen Gepflogenheiten vertraut und hat erkannt, dass namentlich die italienische Oper für Repräsentationszwecke substanziell war.²⁷ Wie erfolgreich das funktioniert hat, wird sie am Beispiel ihres Vaters Ernst August gesehen haben. Dieser hat 1687 mit dem Bau eines Opernhauses begonnen, das zwei Jahre später, im Januar 1689, mit der Oper ‚Enrico Leone‘ eröffnet worden ist. Das Libretto dazu stammt vom Hofdichter Hortensio Mauro, die Musik vom Hofkapellmeister Agostino Steffani. Schon die Wahl des Sujets ist Programm: Es geht um den legendären Welfenherrscher Heinrich den Löwen. Das Sujet ist gleichzeitig Selbstdeutung wie Machtdemonstration, das Ziel ist, sich selbst als Herrscher einer vergleichbaren Machtfülle zu vergewissern wie auch, diese einzufordern. Ernst August geht es um die Kurwürde, und die Demonstration hat Erfolg: Drei Jahre später, 1692, wird das Fürstentum zum Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg erhoben. Die italienische Hofoper hat ihre Schuldigkeit getan, schon 1697 wird sie wieder geschlossen.

Sophie Charlotte wird auf diese Weise mit ihrem Musenhof zu einer Expertin für musikalische Repräsentationskultur in Preußen. Lena van der Hoven geht sogar noch einen Schritt weiter: Motivation für die Heirat Friedrichs I. mit Sophie Charlotte sei gar nicht in erster Linie das Streben nach der Unterstützung Hannovers bei der preußischen Königserhebung gewesen, vielmehr sollte „das Welfenhaus die fehlende Tradition des Hohenzollernhauses und das damit einhergehende fehlende Repräsentationsvermögen kompensieren“.²⁸ Sie, die selbst ebenso zum Karneval nach Venedig wie an den französischen Hof Ludwigs XIV. reiste, sollte Internationalität an einen Hof bringen, dessen Angehörige keine Kavaliertour unternahmen. Dem preußischen Hof ermöglichte dies einen schwierigen Spagat: einerseits den eigenen Prinzipien treu zu bleiben, den deutschen Musikgeschmack und die deutsche Sprache zu propagieren, andererseits italienische Musik und Sprache nach Bedarf einsetzen zu können, wahlweise parallel zueinander, wahlweise auch als Synthese.

Mit der Prinzessin Sophie Charlotte schließt sich der Kreis zum Haus Hannover und damit zu Händel, dem Komponisten der abschließenden Kantate auf dem Programm, die möglicherweise für den Musikunterricht der

27 VAN DER HOVEN, Repräsentationspolitik (wie Anm. 4), S. 73–81.

28 VAN DER HOVEN, Repräsentationspolitik (wie Anm. 4), S. 75.

Prinzessinnen Sophie Dorothea und Caroline genutzt wurde; der Textdichter ist nicht bekannt. Über die Rolle der Musik im adligen Bildungskanon ist zumindest aus musikwissenschaftlicher Sicht noch nicht sehr umfangreich geforscht worden; dass es sich aber nicht um einen Bereich der Beliebtheit handelt, scheint klar. Adlige Erziehung ist zielorientiert und geschlechtsspezifisch. Söhne werden zu Regenten und militärischen Anführern erzogen, Töchter zu gläubigen Christinnen und idealen Heiratskandidatinnen. In einem unlängst erschienenen Aufsatz skizziert Martin Eybl das Bildungsprogramm am Wiener Hof im frühen 18. Jahrhundert.²⁹ Demnach war Musik unabhängig von persönlichen Neigungen fest verankerter Bestandteil der Ausbildung, beginnend mit Tanz und Gesang. Im Tanz übt man Körperbeherrschung, gute Haltung und Eleganz der Bewegungen. Das Singen bildet die Grundlage für jede weitere musikalische Ausbildung, für Cembalo und ein Streichinstrument bei den Söhnen, für Cembalo und Gesang bei den Töchtern.

Das ist zunächst wenig überraschend, und es sagt auch nicht sehr viel über die diskursive Konstruktion der Bedeutung aus, die man dem jeweiligen Musikunterricht zuschreibt, welche Gedanken die Erzieher dazu leiten, eine bestimmte Musik zu bevorzugen. Eybl zitiert in diesem Zusammenhang allerdings die einflussreiche 1687 gedruckte Schrift ‚*Traité de l'éducation des filles*‘,³⁰ noch 1823 in deutscher Übersetzung verlegt,³¹ des französischen Erzbischofs, Schriftstellers und Erziehers des Duc du Bourgogne, François Fénelon. Dieser warnt, nicht ganz überraschend, vor einer Musik, die die Seelen weich und wollüstig macht, und bevorzugt christliche Musik, die nicht aufhört, fromme Empfindungen darzustellen. Das Ziel der Erziehung der adligen Töchter zu gläubigen Christinnen ist hier offenkundig.

Nun erfüllen die gerade im Kreis der adligen Töchter so verbreiteten und wohl auch beliebten italienischen Kammerkantaten diese Kriterien überhaupt nicht. Es handelt sich bei ihnen nicht um christliche Musik, und es werden keine frommen Empfindungen dargestellt. Vielmehr ist diese Musik, oder genauer: sind die mehrheitlich stereotypen Texte der italienischen Kammerkantaten gut geeignet, die Seelen wollüstig zu machen. Die Kantaten von Lotti und Händel sind geradezu ideale Anschauungsbeispiele dafür, handeln ihre Texte doch, nur notdürftig chiffriert, von praller Erotik.

29 EYBL, *Opern- und Ariensammlung* (wie Anm. 18), S. 257–260.

30 EYBL, *Opern- und Ariensammlung* (wie Anm. 18), S. 257.

31 François de Salignac de La Mothe FÉNELON, *Von der Erziehung der Mädchen*, in: *Fenelon's Werke religiösen Inhalts 3*, übersetzt von Matthias CLAUDIUS, Hamburg 1823, S. 181–288.

Amor wird angerufen, es wird von unerfüllter Liebe und lustvollen Qualen gesungen, von ungeordneten Gefühlen, wie sie junge Damen vermutlich auch schon zu einer Zeit gehabt haben, als das Wort ‚Pubertät‘ noch nicht zum Vokabular der erziehungswissenschaftlichen Literatur gehörte. Dass es sich bei diesen Kantaten allein um Mittel der Ausbildung in Gesang und italienischer Sprache gehandelt habe, wird man aber nicht behaupten können. Und so sei daran erinnert, dass das Ziel der Erziehung adliger Töchter auch die ideale Heiratskandidatin war. Die Kammerkantaten sind letztlich Teil der Repräsentationskultur als Selbstdeutung und Selbstvergewisserung: Zur idealen Heiratskandidatin gehört die Bereitschaft, sich der arrangierten Hochzeit zu fügen und die damit verbundene dynastische Unterwerfung lustvoll zu erleben. Dabei von den Entscheidungen eines Gottes abhängig zu sein, verleiht dem Arrangement der Hochzeit gleichzeitig den Nimbus der Unfehlbarkeit. Italienische Kammerkantaten sind damit nicht die musikalisch geläuterte Fassung von ‚Fifty Shades of Grey‘ für den höfischen Gebrauch, vielmehr werden die zeitlos gültigen Pflichten adliger Töchter diesen auf diese Weise textlich-musikalisch – die Töchter singen ja selbst – vergegenwärtigt. Sie werden zur Selbstdeutung re-präsentiert.

Musikalischer Epilog:³²

Georg Friedrich Händel (1685–1759)

Kantate *Mi palpita il cor* HWV 132b

Arioso: *Mi palpita il cor* – Aria: *Agitata e l'alma mia* – Rezitativ: *Tormento e gelosia*

Aria: *Ho tanti affanni in petto*

Rezitativ: *Clori di te mi lagno*

Aria: *S'un di m'adora la mia crudele*

32 Ensemble ConSpirit: Eva-Christina Pietarinen, Sopran – Anke Nickel, Barockoboe – Ines Kuhn, Barockfagott – Friederike Spangenberg, Cembalo.

Pluralität der Zeichen

Überlegungen zur gebauten Repräsentationskultur geistlicher Herrschaften in der Frühen Neuzeit

So unterschiedlich die individuelle territoriale Situation, politischer Rang und Binnenorganisation des jeweiligen Hochstifts im Gefüge des Reiches,¹ so differenziert gestaltete sich auch der Versuch, eine jeweils geeignete ästhetische Form der Repräsentation zu entwickeln. Die Würzburger Residenz, um ein prominentes Beispiel zu zitieren, stellt hierbei genauso einen kaum verallgemeinerungsfähigen Sonderfall dar wie z. B. der notdürftig aus einem mittelalterlichen innerstädtischen Konglomerat herausgeschälte Fronhof der Fürstbischöfe von Augsburg. Im Fokus der Untersuchung sollen somit die 24 Fürstbistümer stehen, wobei Seitenblicke auf die in manchen Regionen durchaus fürstlichen Rang behauptenden kulturprägenden Klöster fallen werden.

Die Annahme, dass geistliche Fürstentümer spezifische Repräsentationsformen ausgebildet hätten,² geht von einer klaren, eindeutigen Unterscheidbarkeit kirchlicher und weltlicher Herrschaft aus, die für das frühneuzeitliche Reich

1 Als Überblick vgl. die Tabelle in Sylvia SCHRAUT, *Das Haus Schönborn. Eine Familienbiographie. Katholischer Reichsadel 1640–1840* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 9/Darstellungen aus der fränkischen Geschichte 47), Paderborn u. a. 2005, S. 19–32, hier S. 21.

2 So z. B. Lars REINKING, *Stein und Geist. Fürstbischöfliche Herrschaftsrepräsentation im rheinischen Residenzbau des frühen 18. Jahrhunderts* (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens 80), Essen 2008, S. 43–57 und 229. In einem weiteren Sinne können hier natürlich auch die Thesen Peter Hersches genannt werden, wobei er die von ihm untersuchte katholische Barockkultur nicht auf geistliche Territorien beschränkt sieht, sondern in diesen „[...] katholische Mentalität in Reinkultur [erkennt, MvE], so dass diese Staaten zu deren Studium besonders lohnende Objekte sind, insbesondere für die These der ‚intendierten Rückständigkeit‘“. Peter HERSCHE, *Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter*, 2 Bde., Freiburg/Basel/Wien 2006, hier 1, S. 242–247, hier S. 243; als einführenden Überblick siehe auch Wolfgang Wüst (Hg.), *Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft. Ansätze zu einer Neubewertung* (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 10), Epfendorf 2002.

nicht ohne weiteres gegeben war.³ Vergleicht man, um ein weiteres Beispiel zu nennen, die Porträts des Clemens August von Wittelsbach (1700–1761),⁴ so tritt uns derselbe Herrscher mal als Hochmeister des Deutschen Ordens,⁵ ein Kavalier in militärischer Gewandung mit Brustharnisch (Abb. 1), mal als Oberhirte im geistlichen Hermelinornat des Kurfürst-Erzbischofs von Köln (Abb. 2) entgegen.⁶ Er residierte in Ausübung beider, gleichzeitig und interagierend ausgefüllter Ämter in denselben, von ihm als Ausdruck individueller Repräsentation errichteten Schlössern wie Augustusburg, Falkenlust oder Clemenswerth, gestaltet von jenen Künstlern und Architekten, die auch für seinen Bruder Karl VII. Albrecht (1697–1745), Kurfürst von Bayern und kurzzeitig Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, in München arbeiteten.⁷

Weltliche und geistliche Herrschaft lagen im Alten Reich nicht nur in einer Hand vereinigt, sie waren auch vielfältig mit den geographisch stets eng benachbarten konkurrierenden politischen Gebilden verflochten – seien es weltliche Fürstentümer, überterritorial organisierte Orden oder (zum Teil andersgläubige) Kommunen. Repräsentation war somit nicht primär autoreferentiell (also auf die eigene soziale „Peer-Group“, Territorium und Untertanenverband gerichtet), sondern zielte vor allem auf die Wahrnehmung durch Dritte in einem von regionalen und ständischen Konkurrenz- und Konfliktverhältnissen geprägten Umfeld.⁸ Im ersten Teil dieses Beitrags sollen die allgemeingültigen, strukturprägenden Rahmenbedingungen er-

3 Vgl. hierzu einleitend Bettina BRAUN, *Princeps et episcopus. Studien zur Funktion und zum Selbstverständnis der nordwestdeutschen Fürstbischöfe nach dem Westfälischen Frieden* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 230), Göttingen 2013, S. 10–12.

4 Frank Günther ZEHNDER/Werner SCHÄPFKE (Hg.), *Der Riss im Himmel. Clemens August und seine Epoche. Katalog zum Gesamtprojekt, Bonn – Brühl – Köln – Jülich – Miel, 13. Mai bis 1. Oktober 2000*, Köln 2000, Abb. XIX.1 und 12, S. 82 und 84.

5 Vgl. den Beitrag von Dieter J. WEISS in diesem Band. Vgl. z. B. das Porträt des Clemens August in Schloss Meersburg bei Konstanz von George Desmarées. Vgl. REINKING, *Stein und Geist* (wie Anm. 2), S. 189.

6 George Desmarées, um 1746, Öl auf Leinwand, Schloss Augustusburg bei Brühl.

7 REINKING, *Stein und Geist* (wie Anm. 2), S. 190–192.

8 Als Beispiel vgl. den Zeremonialbericht der Belehnung der Landgrafschaften Hessen-Kassel und Darmstadt durch das neu geschaffene Fürstbistum Fulda am 2. und 3. Dezember 1754 in Christian PETER, *Staatsbildung und Residenzausbau. Höfische Repräsentation, adlige Netzwerke und zeremonielle Selbstbehauptung im geistlichen Fürstentum Fulda (ca. 1670–1802)* (Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins 69), Fulda 2010, S. 467–473.

läutert werden, welche die geistlich-weltliche Herrschaftsrepräsentation in den letzten 150 Jahren des Reiches bestimmten. Im zweiten Teil werden an acht charakteristischen Beispielen jeweils spezifische Einzelfragen geistlich-weltlicher Selbstdarstellungspraktiken schlaglichtartig beleuchtet.

Grundlagen geistlicher Repräsentation nach 1648: Konkurrenz, Separation, Autonomie

Der Friede von Münster und Osnabrück stellt für die hier zu behandelnde Frage einen so tiefen und fundamentalen Einschnitt dar, dass es gerechtfertigt erscheint, ihn als Ausgangspunkt dieser Untersuchung zu nehmen und die gänzlich anders geartete Situation zwischen 1530 und 1648 lediglich als Kontrastfolie heranzuziehen.⁹

Der entscheidendste Unterschied dürfte im faktischen Wegfall des *ius reformandi* nach dem Grundsatz „*cuius regio eius religio*“, also der verfassungsmäßigen Garantie der Konfessionsgrenzen und Besitzstände des „Normaljahrs“ 1624 bestehen. Hierdurch entfielen die vorher zulässigen Zwangskonversionen der Untertanen, sei es nach Eroberung eines Territoriums durch andersgläubige Mächte oder durch den Konfessionswechsel des Fürsten. Mehrkonfessionelle Territorien wie die Kurpfalz oder der turnusmäßige Wechsel lutherischer und katholischer Bischöfe im Fürstbistum Osnabrück wurden quasi verfassungsmäßig garantiert. Das Zusammenleben unterschiedlich bekennender Reichsstände innerhalb einer Stadtmauer, z. B. in Regensburg, Augsburg, Frankfurt oder Worms, war somit als unveränderlich festgelegt, die bestehenden Konfessionsgrenzen als dauernde Reibflächen mit Ewigkeitsgarantie versehen.

Was die Kollektive verloren hatten, gewannen die Individuen, nämlich religiöse Autonomie zum individuellen Glaubensübertritt, zur Mischehe und zur Absicherung von Minderheitenrechten in andersgläubigen Mehrheitsgesellschaften. Durch diese Veränderung bot die persönliche Konversion im Hinblick auf das Bischofsamt nur noch in einer Richtung Vorteile: Nachgeborene Abkömmlinge evangelischer Familien konnten in fürstbischöflichen Rang aufsteigen, wenn sie katholisch wurden, wie z. B. Friedrich von

⁹ Vgl. auch denselben Zeitrahmen in BRAUN, *Princeps et episcopus* (wie Anm. 3). Zu den Folgen von 1648 vgl. einführend: Klaus BUSSMANN/Heinz SCHILLING (Hg.), 1648. Krieg und Frieden in Europa. 26. Europaratsausstellung Münster/Osnabrück 24.10.1998–17.1.1999, 3 Bde., Münster 1998.

Hessen-Darmstadt (1672–1682), der nach einer durch seinen Übertritt 1637 ermöglichten kirchlich-diplomatischen Karriere schließlich Fürstbischof von Breslau wurde. Die von ihm ab 1680 als Grablege errichtete Elisabethkapelle am Dom der schlesischen Metropole ist ein Gründungswerk des römisch geprägten Hochbarock in den habsburgischen Landen und zeugt von dem früheren Wirken des Bauherrn als kaiserlicher Botschafter an der Kurie.¹⁰

Besonders gut lässt sich diese Entwicklung im kleinteilig strukturierten Südwesten ablesen: ‚Speyer‘ bezeichnete nun zwei strikt getrennte und einander misstrauisch beäugende politische Gebilde, das Fürststift und die lutherische Reichsstadt. Die Markgrafschaft Baden, geteilt in die katholische Badener und die lutherische Durlacher Linie, koexistierten und konkurrierten friedlich; sie gewährten auch nach der erbbedingten Vereinigung beider Linien 1771 die Beibehaltung der bisherigen Konfession in den zuvor getrennten Landesteilen. Neugegründete oder ausgebauten Residenzen wie das kurpfälzische Mannheim, das nassauische Saarbrücken oder das baden-durlachische Karlsruhe ließen die Niederlassung von Untertanen aller drei Konfessionen (katholisch, lutherisch, reformiert) in ihren Mauern zu, wobei streng darauf geachtet wurde, dass die jeweils vorherrschende Konfession an der repräsentativen Gestalt oder bevorzugten Lage ihrer Gotteshäuser ablesbar blieb. Voraussetzung dieser friedlichen Koexistenz war aber die absolute Unantastbarkeit der durch Privilegien und Rechtstitel befestigten, durch Bauten sichtbar abgesteckten Demarkationslinien zwischen den Bekenntnissen.¹¹

Hierin liegt ein erster, bezeichnender Unterschied weltlicher und geistlicher Staaten, denn letztere legten durchgehend Wert auf ihre strikt katholische Geschlossenheit, die umso leichter zu behaupten war, als die durch Eheschlüsse in den weltlichen Fürstentümern oft gegebene (zumindest voreheliche) Mehrkonfessionalität des Herrscherpaars hier nicht eintreten konnte.¹² Gerade der Verzicht auf interkonfessionelle und territoriale Aggression prägte

10 Frank MARTIN, Grabkapelle – Familienkapelle – Heiligengrab. Die Elisabethkapelle des Landgrafen Friedrich von Hessen im Dom von Breslau/Wrocław, in: *Mitteilungen des Kunsthistorischen Institutes in Florenz* 50 (2006), S. 315–366.

11 Ein gutes Beispiel ist die durchaus konfrontative Gegenüberstellung des Doms und der ab 1709 ausdrücklich als Luther-Gedächtnisstätte neu erbauten evangelischen Dreifaltigkeitskirche in Worms. Vgl. Fritz REUTER, *Die ev. Dreifaltigkeitskirche in Worms* (Rheinische Kunststätten 476), Köln 2003.

12 Typische Beispiele sind die Vermählung Kaiser Karls VI. mit der Lutheranerin Elisabeth Christine von Braunschweig-Wolfenbüttel, die 1707 vor der Eheschließung konvertierte, oder die Ehe des Lutheraners Wilhelm Heinrich von Nassau-Usingen, der 1706 die reformierte Charlotte Amalie von Nassau-Dillenburg heiratete.

typischerweise das Verhalten geistlicher Staaten im Reich, es dominierte der Versuch, die gute, milde, segensreiche Hand des frommen Oberhirten sichtbar werden zu lassen, nicht die eiserne Faust.¹³

Die Unauflösbarkeit weltlicher und geistlicher Herrschaftskonzepte¹⁴ bedingte folgerichtig verwandte Formen der baulich-künstlerischen Selbstdarstellung. Die Residenzschlösser der Kurfürsten von Trier und Köln unterscheiden sich von denen in Mannheim und Berlin lediglich im Detail ihrer Raumdisposition,¹⁵ nicht im Prinzip ihrer städtebaulichen und architektonischen Zeichensetzung. Die traditionell enge räumliche Verbindung mit der Domkirche wurde bei den meisten bischöflichen Schlossneubauten des 18. Jahrhunderts aufgegeben. Im Innern fehlen die in weltlichen Residenzen erforderlichen separierten Appartements für die Fürstin und den Erbprinzen, an deren Stelle treten aber regelmäßig Gästewohnungen, die nach ihrem intendierten höchstrangigen Besucher oft als „Kaiserzimmer“ bezeichnet werden. Besonders augenfällig ist das in Würzburg, wo die gesamte Gartenseite von Raumfluchten für Abwesende, nämlich den Kaiser und die Kaiserin, eingenommen werden, während der Hausherr und Fürstbischof selbst ein eher unauffälliges Appartement im Nordflügel zu Seiten des Ehrenhofes bewohnte.¹⁶ Die selbstverständliche Verwendung paganer Mythologie als allegorische Überhöhung der eigenen, sozusagen kosmisch legitimierten Herrschaft¹⁷ wurde auch von katholischen Bischöfen bruchlos

13 BRAUN, *Princeps et episcopus* (wie Anm. 3), S. 48 ff. Die unselige Rolle, welche die Fürstbischöfe von Münster und Köln bei der Auslösung des holländischen Krieges 1672 gespielt hatten, diente vermutlich als abschreckendes Beispiel.

14 Friedrich Carl von MOSER, *Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland*, Leipzig/Frankfurt 1787 (VD18 1072835X), S. 55, beklagte bereits die „doppelte, so widersprechende und gleichwohl unzertrennliche Eigenschaft von Bischof und Fürst“, hier zitiert nach BRAUN, *Princeps et episcopus* (wie Anm. 3), S. 32.

15 Georg SATZINGER/Marc JUMPERS (Hg.), *Zeremoniell und Raum im Schlossbau des 17. und 18. Jahrhunderts*. Akten des Studentages vom 29. Juni 2012 am Kunsthistorischen Institut der Universität Bonn (Tholos 7), Münster 2014.

16 Schon auf der Festung Marienberg gab es um 1650 einen sogenannten „Kaisersaal“, einen „Kaiserinnensaal“ bzw. mehrere „Kaiserzimmer“, die Nutzungszuschreibung war also nichts grundsätzlich Neues. Vgl. Stephan KUMMER, *Das Schloss Unser Lieben Frauen Berg als Residenz der Würzburger Fürstbischöfe*, in: *Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst* 65 (2013), S. 83–130, hier S. 98–102 und 110.

17 Vgl. hierfür die geradezu abundanten Apollo-Darstellungen im Würzburger Freskenprogramm Tiepolos oder Carlonis in Augustusburg. REINKING, *Stein und Geist* (wie Anm. 2), S. 187 und 211.

aus dem von Ludwig XIV. formulierten Standardrepertoire monarchischer Selbstdarstellung der Zeit entlehnt und spricht für das unspezifische ihrer weltlichen Repräsentationsstrategien.

Die Größe der Würzburger und anderer vergleichbarer Residenzprojekte ist somit nicht aus dem gestiegenen Raumbedarf fürstbischöflicher Staatlichkeit zu erklären – der ungleich mächtigere Kurfürst-Erzbischof von Mainz verfügte über weit bescheidenere Baulichkeiten –, sondern mit den gesteigerten Anforderungen, den eigenen landesfürstlichen Anspruch im Rahmen starrer religionspolitischer Grenzen zumindest repräsentativ zu behaupten. Das Bauen erscheint im Rückblick als eine Art Ersatzhandlung, welche die unterbundene äußere Dynamik durch sichtbares qualitatives Binnenwachstum der geistlichen Staaten auszugleichen suchte: Wohlstand, gute Regierung und Anspruch auf fürstliche Ranggleichheit wurde nun in Stuck und Fresken angemeldet, die „Vergemeinschaftung“ innerhalb des geistlichen Staates hierdurch vorangetrieben.¹⁸

Zugleich spiegelt sich darin der Versuch, das stets drohende Gespenst der Mediatisierung zu bannen, das zuletzt das einst so mächtige Erzstift Magdeburg getroffen hatte, das über die sächsische Sekundogenitur zur preußischen Garnison herabgesunken war.¹⁹ Die steinerne Manifestation vollausgebildeter Staatlichkeit sollte wohl als ein Schutzwall gegen die scheinbare Obsoleszenz dieser auch in Europa einmaligen Staatsform dienen. Wenn das Programm des Würzburger Residenzbaus, wie Peter Stephan herausgearbeitet hat, nicht primär das Fürstbistum, sondern das Reichsganze als ein unauflösliches Zusammenwirken von Kaiser und (geistlich-weltlichen) Fürsten thematisierte,²⁰ kann dies als repräsentative Überhöhung einer prekär gewordenen, nicht mehr selbstverständlichen staatspolitischen Identität gedeutet werden.²¹

Da eine Weitergabe des fürstlichen Besitzes bei Tod oder Amtsverzicht des Souveräns stets dem gewählten Nachfolger, nicht aber den eigenen leiblichen

18 Johannes SÜSSMANN, *Vergemeinschaftung durch Bauen. Würzburgs Aufbruch unter den Fürstbischöfen aus dem Hause Schönborn* (Historische Forschungen 86), Berlin 2007.

19 Vgl. den Beitrag von Andrea THIELE in diesem Band.

20 Peter STEPHAN, „Im Glanz der Majestät des Reiches“. Tiepolo und die Würzburger Residenz. Die Reichsidee der Schönborn und die politische Ikonologie des Barock, 2 Bde., Weissenhorn 2002.

21 Dem widerspricht BRAUN, *Princeps et episcopus* (wie Anm. 3), S. 16–18, die sogar einen strategischen Vorteil in der Andersartigkeit einer religiös fundierten Herrschaft erkennt.

Nachfahren und damit der familiären dynastischen Ambition zugutekam,²² erschien es vermutlich leichter und naheliegender, an langfristige Kontinuitäten anzuknüpfen. In Kurmainz genügte neben dem ererbten Aschaffenburg ein neuerbautes Sommerschloss, die von Lothar Franz von Schönborn im Jahr 1700 nach dem Vorbild des französischen Marly begonnene Favorite,²³ bis zu ihrer Zerstörung 1793 auch den Bedürfnissen aller Nachfolger, während der generationsbedingte mehrfache Wechsel der Vorlieben zwischen Schleißheim und Nymphenburg z. B. bei den gleichrangigen Kurfürsten von Bayern aufwendige Investitionsruinen produzierte.²⁴ Stattdessen konnte in geistlichen Residenzen die Last der Repräsentation auf mehrere Schultern verteilt werden, indem das Domkapitel oder die sich in der Herrschaft ablösenden stiftsfähigen Familien jeweils eigene Bauten errichteten oder unterhielten. Am Beispiel Mainz sei auf das Ensemble der Adelshöfe um den heutigen Schillerplatz, die Deutschordenskommende am Rhein²⁵ oder das als Privatschloss der Familie Schönborn durch den regierenden Erzkanzler Lothar Franz errichtete Pommersfelden²⁶ verwiesen, welche durchaus zum „Splendor“ des Erzstifts beitrugen, ohne dessen Staatskasse zu belasten.

-
- 22 BRAUN, *Principes et episcopus* (wie Anm. 3), S. 61–77, betont den absoluten Vorrang des dynastischen Prinzips bei den hochadeligen Bischofskandidaturen. Zum Versuch der Schönborn, Wahlamt und Dynastiebildung miteinander zu verbinden, vgl. weiter unten.
- 23 Uta HASEKAMP, *Die Schlösser und Gärten des Lothar Franz von Schönborn. Das Stichwerk nach Salomon Kleiner. Schloss Favorite bei Mainz, Schloss Weissenstein in Pommersfelden, Schloss Gaibach, Schloss Seehof bei Bamberg* (Grüne Reihe 24), Worms 2005, S. 17–28.
- 24 REINKING, *Stein und Geist* (wie Anm. 2), S. 217–224. Vgl. auch den politisch bedingten Wechsel der Residenzorte zwischen Ludwigsburg und Stuttgart im Herzogtum Württemberg.
- 25 Vgl. Meinrad VON ENGELBERG/Ute ENGEL, *Was ist Mainzer Barock? Überlegungen zur Charakteristik einer „Kunstlandschaft“ in 10 Thesen*, in: *Mainzer Barock – ein vergessenes Erbe? Zur Prägung und Ausprägung der barocken Kunst im Mainzer Raum*, hg. von Felicitas JANSON, Regensburg (erscheint 2017).
- 26 Erich SCHNEIDER/Dieter J. WEISS (Hg.), *1711–2011. 300 Jahre Schloss Weißenstein ob Pommersfelden. Wissenschaftliches Symposium der Gesellschaft für fränkische Geschichte am 15. und 16. September 2011* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 8/Quellen und Darstellungen zur fränkischen Kunstgeschichte 17), Würzburg 2014. Eine ähnliche Strategie der Vermischung fürstbischöflicher und familiärer Repräsentation zeigten die westfälischen Plettenberg beim Bau des Schlosses Nordkirchen bei Coesfeld ab 1694: Karl Eugen MUMMENHOFF, *Schloss Nordkirchen*, hg. und überarbeitet von Gerd DETHLEFS, Berlin/München 2012, S. 29–82, 175–186.

Besonders kleinere Hochstifte wie z. B. Freising, Augsburg, Regensburg oder Passau verzichteten ganz auf großmaßstäbliche fürstliche Schlossbaubemühungen und nutzen die städtischen Residenzen ihrer Vorgänger unter vorsichtiger Modernisierung weiter. Hierbei mag eine Rolle gespielt haben, dass die Regierungszeiten der (mehrheitlich niederadeligen) Oberhirten nicht in Generationen zu messen waren, sondern aufgrund des längeren Karriereweges oft auf wenige Jahre begrenzt blieben²⁷: Wozu ein großes Schlossbauprojekt beginnen, wenn die eigene Familie es nicht dauerhaft würde nutzen oder seinen Bau zu Ende führen können? Ein weiteres Mal kann die überambitionierte Würzburger Residenz hierbei als die regelbestätigende Ausnahme gelten, während die benachbarte Bamberger Neue Residenz bis 1803 eine unvollendete Dreiflügelanlage im Schatten des Heinrichsdomes blieb (Abb. 3).

Die Allianzbildung mit anderen, hier vor allem kirchlichen Akteuren erlaubte den Hochstiften eine Bündelung verschiedener lokaler Kräfte mit dem gemeinsamen Ziel, das Ansehen der jeweiligen Residenz kollektiv zu stärken. Ein gutes Beispiel hierfür ist Bamberg:²⁸ Das heute zum UNESCO-Weltkulturerbe erklärte barocke Stadtbildensemble verdankt sich den konzertierten Bemühungen verschiedener geistlicher Akteure: Neben den Fürstbischöfen und dem Domkapitel wirkten hierbei auch dort niedergelassene Orden, z. B. die Jesuiten, Karmeliten, die Benediktiner vom Michaelsberg und das Stift St. Stephan mit. Die einheitliche Handschrift, welche die Bauten der ein halbes Jahrhundert lang lokal dominierenden Familie Dientzenhofer verdanken, betont das erfolgreiche, auf Konsens gerichtete Zusammenwirken rechtlich selbständiger Akteure und Finanziers in einer Stadt. Hierbei erwiesen sich freilich neben den Reformorden vor allem die monastischen Klöster als Aktivposten, während die im Spätmittelalter so prägenden, eher bürgerlich orientierten Bettelorden kaum eigene künstlerische Akzente mehr setzten.

Der Kollektivcharakter geistlicher Herrschaft steht auch im Zusammenhang mit der schichtenübergreifenden Struktur katholischer Barockfrömmigkeit.²⁹

27 In Kurmainz regierten in den letzten 50 Jahren des Bistums fünf Bischöfe verschiedener, größtenteils verschwägerter Familien.

28 Tilmann BREUER/Reinhard GUTBIER u. a. (Bearb.), *Die Kunstdenkmäler von Bayern 8: Die Kunstdenkmäler von Oberfranken: Stadt Bamberg*, hg. vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, 6 Bde., Bamberg/München/Berlin 1990–2015.

29 HERSCHE, *Muße 1* (wie Anm. 2), S. 214–246, 383–441. BRAUN, *Princeps et episcopus* (wie Anm. 3), S. 24–32, berichtet von der zeitgenössischen Kritik z. B. Pufen dorfs, dass sich in der Reichskirche auch niederbürtige qua Amt über den Hochadel erheben könnten.

Hierbei verbinden sich zwei scheinbar gegenläufige Tendenzen, nämlich einerseits die Rolle der Reichskirche als „kollektiver Erbesitz“,³⁰ Pfründe und Reservat des vor allem minderen und mittleren Adels,³¹ andererseits die weite Durchdringung und Integration unterer Volksschichten in Orden, Bruderschaften und kollektiven rituellen Handlungen wie Festen, Prozessionen und Wallfahrten. Während die Gleichsetzung von sozial-ständischer Ordnung und Kirchenstruktur für das evangelische Selbstverständnis geradezu konstituierend war,³² bewirkte die dogmatisch begründete Zweiteilung in Klerus und Laien im katholischen Bereich eine wirkungsvolle Integration von Vertretern unterschiedlicher sozialer Milieus in beiden Gruppen.³³ So konnten in den autonomen Abteien Süddeutschlands Söhne von Bauern oder Kaufleuten bis zum Inhaber der Reichsstandschaft aufsteigen, wie z. B. der 1746–1778 regierende, aus Füßen gebürtige Salemer Abt Anselm II. Schwab, der dem Zisterzienser-Reichsstift seine bis heute prägende, durchaus schlossartige bauliche Gestalt verliet.³⁴

Die Aufgabe der Abwägung von Kontinuität und Aufbruch, Traditionswahrung und Modernisierung stellte sich allen Ständen nach 1648 in neuer und drängender Form. Allerdings erscheinen im Hinblick auf die hiermit verbundene Dynamisierung des Selbstverständnisses die geistlichen Herrschaften oft als Getriebene, ihr Verhalten als Re-Aktion. Ein typisches Beispiel ist die demonstrative Schaffung neuer Herrschaftszentren. Was bei den Fürsten des 17. und 18. Jahrhundert als Ausdruck zeitgemäßer ‚abso-

30 HERSCHE, Muße 1 (wie Anm. 2), S. 270; nach Christoph WEBER, Familienkanonikate und Patronatsbistümer. Ein Beitrag zur Geschichte von Adel und Klerus im neuzeitlichen Italien (Historische Forschungen 38), Berlin 1988, S. 113.

31 Nach BRAUN, *Princeps et episcopus* (wie Anm. 3), S. 77, entstammten 80 % der Fürstbischöfe und 86 % der Domkapitulare dem Niederadel.

32 Bezeichnend sind hierfür die Phänomene der festen Stuhlordnung mit im Privatbesitz befindlichen, räumlich abgetrennten, oft verglasten privaten Oratorien sowie dem Herrenstand als dauerhaftem Symbol fürstlicher Präsenz im Kirchenraum. Vgl. hiermit die ursprüngliche Gestalt der Saarbrücker Ludwigskirche, erbaut 1762–1775, Dieter HEINZ, *Ludwigskirche zu Saarbrücken*, Saarbrücken 1956, bes. S. 40.

33 BRAUN, *Princeps et episcopus* (wie Anm. 3), S. 74, betont, dass ab 1650 auch von hochadeligen Bewerbern zunehmend erwartet wurde, wirklich die Weihen zu erwerben, also dem geistlichen Stand realiter beizutreten.

34 Dietmar MALDACKER, *Abt Anselm II. von Salem (1746–1778). Leben und pädagogisches Wirken im Zeitalter der Aufklärung*, Freiburg 2001. Vgl. auch zu den Söhnen des Hufschmieds Röls, die zum Weihbischof von Augsburg, Abt von Heilig-Kreuz in Donauwörth und Fürstabt von Kaisheim aufstiegen, den Beitrag von Rainald BECKER in diesem Band.

lutistischer‘ Autonomie nach Versailler Vorbild intendiert war – man denke etwa an Potsdam, Ludwigsburg, Karlsruhe, Rastatt oder Ludwigslust –, ist bei den geistlichen Herrschaften oft Folge jener verstärkten wechselseitigen Abgrenzungsbemühungen der in ihrer Eigenständigkeit gestärkten Territorien voneinander. Neugründung oder Ausbau fürstbischöflicher Residenzen wie in Arlesheim (Basel), Bonn (Köln), Bruchsal (Speyer), Dillingen (Augsburg), Meersburg (Konstanz) oder Zabern (Straßburg) war meist die Folge nicht zu überwindenden Dissenses mit jenen Städten, in deren Mauern die uralten Domkirchen standen, denen aber inzwischen aus zum Teil konfessionellen Gründen an einer auch räumlichen Separation gelegen war. In anderen Fällen, z. B. Trier, war die Verlegung der Residenz nach Koblenz mittelbare Folge der durch Grenzverschiebungen bedrohlich peripher gewordenen Lage des angestammten Metropolitansitzes. Fürstbischöfe, denen die Tore ihrer Domstadt nicht versperrt waren, bewiesen dagegen ein entschiedenes Beharrungsvermögen, wie die Residenzen von Mainz (Martinsburg/kurfürstliches Schloss), Bamberg, Eichstätt, Freising, Regensburg, Passau, Münster oder Worms belegen.

Wenn für weltliche Herren Veränderungen, also das Überwinden traditioneller Restriktionen durch Titelbesserung, Personalunion, Heiratspolitik, Erbschaften oder Eroberungen, meist einen Zugewinn an Bedeutung versprachen, stellten die Hochstifte ihre uralte Herkunft, päpstliche Privilegierung, Gründung durch heilige Stifter und enge Verbindung mit dem Kaisertum in den Mittelpunkt. Während die geistliche Repräsentation somit programmatisch retrospektiv orientiert war – man denke etwa an die Darstellung der Korbiniansvita in den Freisinger Asamfresken oder die Barbarossa-Szenen der Würzburger Deckenbilder Tiepolos – erschien es für die ehrgeizigen Fürsten Preußens, Bayerns, Hannovers, der Kurpfalz oder Sachsens oft attraktiver, ihre Ambition auf und Befähigung zu noch nicht erlangter monarchischer Herrschaft zu betonen, also prospektiv zu repräsentieren: Wandel versprach ihnen mehr als Wahrung. Als Ausnahme dieser Regel kann Fulda gelten, die als einzige Reichsabtei 1752 zum Fürstbistum aufstieg³⁵ und somit dem zeittypischen weltlichen Prinzip der Standesverbesserung folgte, während die übrigen geistlichen Herrschaften mit der Sicherung des Status quo vollauf beschäftigt waren. Lediglich der Erwerb, die Durchsetzung oder Wiedergewinnung der Reichsunmittelbarkeit, also die Loslösung aus bischöflicher oder landesherrlicher Autorität, erschien den Klöstern oftmals als erstrebenswertes

35 PETER, Staatsbildung und Residenzausbau (wie Anm. 8).

und erreichbares Ziel,³⁶ während sich die weltlichen Höfe gleichzeitig im oft absurden Wettlauf um Königs-, Kurfürsten- und Fürstentitel überboten. Der Wert der geistlichen Binnenautonomie war freilich an den ‚ewigen‘ Fortbestand der Reichsverfassung gebunden, wohingegen die monarchischen Ambitionen nur jenseits derselben zu verwirklichen waren: Das eine Bestreben war zentripetal und strukturwährend, das andere zentrifugal, also tendenziell struktursprengend orientiert.

Der inhärente Konservatismus geistlicher Herrschaften, für die sichtbare institutionelle Kontinuität die dynastische Abkunft ersetzte, prägte auch das Baugeschehen. Im Reich wurde eine einzige nachtridentinische Bischofskirche von Grund auf neu erbaut, der Salzburger Dom: Der Abriss des Vorgängerbau nach einem gelegen kommenden Brand (1598) und das ambitionierte, mit jeder Tradition brechende erste, nicht realisierte Neubauprojekt kostete Bischof Wolf Dietrich von Raitenau (1587–1612), einen verspäteten Renaissancefürsten transalpiner Prägung, den Bischofsstuhl. Sein Nachfolger Marcus Sitticus von Hohenems (1612–1619) errichtete den Neubau wieder auf den Grundmauern des Vorgängers.³⁷ Hierin zeigt sich eine deutliche Differenz von Klöstern und Bistümern: Während sich die Hochstifte, nicht zuletzt wegen der kompliziert verwobenen Besitz- und Entscheidungsstrukturen von Bischof und Kapitel bei den Domkirchen mit (wenn auch oft ambitionierten) Renovierungen der mittelalterlichen Bauten begnügten,³⁸ scheuten die reichsunmittelbaren Klöster wie Weingarten, St. Gallen, Kempten oder

36 Z. B. Ottobeuren, SS. Ulrich und Afra in Augsburg, Ebrach. Zur Ausnahme St. Emmeram in Regensburg vgl. weiter unten.

37 Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Raitenau. Gründer des barocken Salzburg, Red. Ulrike ENGELBERGER (Sonderschau des Dommuseums Salzburg 12), Salzburg 1987; Wolfgang LIPPMANN, *Der Salzburger Dom 1598–1630. Unter besonderer Berücksichtigung der Auftraggeber und des kulturgeschichtlichen Umfelds*, Weimar 1999, S. 56–82; Gerhard AMMERER/Ingonda HANNESSCHLÄGER (Hg.), *Strategien der Macht. Hof und Residenz in Salzburg um 1600. Architektur, Repräsentation und Verwaltung unter Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Raitenau 1587 bis 1611/12* (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 28), Salzburg 2011.

38 Meinrad VON ENGELBERG, *Renovatio Ecclesiae. Die „Barockisierung“ mittelalterlicher Kirchen* (Studien zur internationalen Architektur- und Kunstgeschichte 23), Petersberg 2005.

Ottobeuren durchaus nicht vor Abriss und Neubau zurück, um mit den frisch gemalten Fresken dann wiederum ihre uralte Geschichte zu feiern.³⁹

Exempla der Vielfalt repräsentativer Strategien

Schon die bisherige Darstellung der gemeinsamen Rahmenbedingungen geistlich-weltlicher Herrschaftsrepräsentation im Reich kam nicht ohne Einzelbeispiele, regelbestätigende Ausnahmen oder Bipolaritäten aus. Dies bestätigt den optionalen Charakter dieser kulturellen Praxis: Man musste nicht, man konnte, freilich nicht alles jederzeit und überall. Die gewählte Option war stets ein Kind der gegebenen Opportunität, sie stellte eine Reaktion auf spezifische, oft nicht beeinflussbare äußere Umstände dar. So war z. B. die Tatsache, dass allein das Fürstbistum Speyer eine neue Residenzstadt in Bruchsal errichtete, die unmittelbare Folge der Unmöglichkeit, die entsprechenden Ambitionen auf dem Gelände des alten Bischofshofs am Dom gegen die Obstruktionen der Reichsstadt durchsetzen zu können oder zu wollen.⁴⁰ Im benachbarten Worms dagegen wurde unter äußerlich identischen Bedingungen in den Mauern der lutherischen Reichsstadt nach der französischen Zerstörung 1683 ein Neubau auf den Trümmern des mittelalterlichen Palas errichtet.⁴¹ Während das wohlhabende Fürstbistum Münster ab 1767 noch eine großangelegte innerstädtische Schlossanlage erhielt,⁴² begnügte sich das ärmere, benachbarte und oft in Personalunion verbundene Paderborn bis 1803 mit dem suburban gelegenen, bescheidenen Renaissance-Wasserschloss Neuhaus.

Es soll daher im Weiteren eine keinesfalls abschließende oder kanonische, sondern lediglich exemplarische Auswahl von acht Einzelfällen vorgestellt werden, die jeweils eine spezifische Facette des Themas beleuchten. Die Repräsentationsstrategien geistlicher Fürsten waren, so wurde bereits ausgeführt, nach Meinung des Verfassers maßgeblich von den strukturellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Herrschaft bestimmt. Andere Faktoren,

39 Vgl. zu Ottobeuren als Exemplum: *Geschichte der bildenden Kunst in Deutschland 5: Barock und Rokoko*, hg. von Frank BÜTTNER/Meinrad von ENGELBERG/Stephan HOPPE/Eckhard HOLLMANN, München/Darmstadt 2008, S. 29–35, 194–198.

40 Otto Bernhard ROEGELE, *Bruchsal wie es war*, Karlsruhe 1955, S. 28.

41 Eugen KRANZBÜHLER, *Verschwundene Wormser Bauten. Beiträge zur Baugeschichte und Topographie der Stadt*, Worms 1905, S. 117–136.

42 Vgl. den Beitrag von Wilfried REININGHAUS in diesem Band.

z. B. die individuellen Neigungen des Amtsinhabers, allgemeinverbindliche Prinzipien der Reichskirche oder regionale Eigenarten und Vorlieben erscheinen in diesem Sinne nur von sekundärer Bedeutung – sie entfalteten sich in jenen Grenzen, welche die politische Notwendigkeit schuf bzw. zuließ oder nahelegte. Daher wird in den folgenden Abschnitten jeweils ein bestimmtes *P r i n z i p* geistlich-weltlicher Repräsentation lediglich an einem spezifischen *B e i s p i e l* erläutert, ohne dass damit behauptet würde, es trete nur dort auf, gelte allgemein oder überlagere sich nicht zugleich mit anderen strukturbestimmenden Faktoren.

1. Mehr Fürst als Bischof: Das Prinzip Sekundogenitur

Als Sekundogeniturbistümer werden hier diejenigen bezeichnet, welche über einen längeren, gestaltprägenden Zeitraum von Mitgliedern einer hochadeligen Familie regiert wurden. Bettina Braun hat den fundamentalen Unterschied im Amtsverständnis dieser Kirchenfürsten von den gemeinhin vorherrschenden Abkömmlingen des Niederadels deutlich herausgestellt: „Wenn sich ein Fürstensohn um ein Bistum bewarb, stand letztlich eine Dynastie zur Wahl.“⁴³

Dieser Befund kann kunsthistorisch gut untermauert werden. Der Kölner Erzstuhl war von 1583–1762 durchgehend mit bayerischen Wittelsbachern besetzt. Diese gliederten sich wechselnd bis zu fünf verschiedene Bistümer in Personalunion an, darunter bevorzugt die nordwestdeutschen Münster, Paderborn, Osnabrück und Hildesheim, aber nach Gelegenheit auch Freising, Lüttich oder Regensburg. Der berühmteste unter ihnen, Clemens August (1723–1761),⁴⁴ wurde gewählt, bevor er 20 Jahre alt war, die Weihen empfangen oder das Territorium des Erzstifts je betreten hatte.⁴⁵ Er fungierte somit als eine Art Vizekönig in einem exterritorialen assoziierten Nebenland des bayerischen Kurstaates und übernahm diese Rolle nicht aus regionaler Verwurzelung oder nachgewiesener geistlicher Eignung und Neigung, sondern als Repräsentant primär reichspolitischer wittelsbachischer Interessen am Niederrhein und in Westfalen. Genau dies prägte seine und die Repräsentationskultur seiner Vorfahren.

43 BRAUN, *Princeps et episcopus* (wie Anm. 3), S. 108.

44 ZEHNDER/SCHÄFKE, *Der Riss im Himmel* (wie Anm. 4).

45 BRAUN, *Princeps et episcopus* (wie Anm. 3), S. 110.

Durch die lange zurückliegende Vertreibung der Bischöfe aus der Stadt Köln 1288 bestand keine lokale Verbindung mehr zum imposanten Torso der 1248 begonnenen Domkirche – sie spielte somit, ganz anders als z. B. in Mainz, Passau oder Freising, für die Selbstdarstellung der Erzbischöfe eine eher untergeordnete Rolle. Die Kurfürsten residierten meist in Bonn, das unter Joseph Clemens (1688–1723), dem Bruder des ehrgeizigen Max Emanuel, zum zeitgemäßen Fürstensitz mit Stadtschloss und Sommersitz Poppelsdorf ausgebaut worden war. Die politische Allianz der im Spanischen Erbfolgekrieg ungeschickt agierenden Wittelsbacher zwang den Erzbischof von 1702–1715 ins französische Exil, was sich in der anschließenden Beauftragung des Pariser *Premier architecte du Roi* Robert de Cotte (1656–1735) und der Identifikation des Fürsten mit dem von Fénelon propagierten guten Herrscher Telemach im Tapisserezzyklus seines Audienzzimmers manifestierte.⁴⁶

Sein Nachfolger Clemens August beschäftigte demonstrativ und selbstverständlich Künstler aus dem kurbayerischen Milieu, wie den Architekten François de Cuvilliés d. Ä. (1695–1768), den Freskanten Johann Evangelist Holzer (geb. 1709, der 1740 im niedersächsischen Sögel während der Arbeit am Lustschloss Clemenswerth verstarb) oder den Hofporträtisten George Desmarées (1697–1776) (Abb. 1, 2), und ließ sie gegen einheimische Kräfte seiner akkumulierten Territorien wie den Münsteraner Architekten Johann Conrad Schlaun (1695–1773) antreten. Die Ausstattung seiner Neubauten mit dem weiß-blauen Rautenschild zeigte unmissverständlich, dass hier ein bayerischer Wittelsbacher, kein Kölner, Paderborner oder Hildesheimer Lokaladeliger repräsentierte. Clemens Augusts Bauprojekte verteilten sich wie Leuchttürme über alle Hochstifte und waren, wie schon die Namensgebung zeigt, entschieden auf die Person des Auftraggebers bezogen.⁴⁷ Die betont weltliche Attitüde seiner Aufträge – große Kirchenneubauten wurden durch den Erzbischof nicht errichtet – vermittelte völlig zutreffend ein spezifisches Amtsverständnis, das die Funktion des Kirchenfürsten als eine Variation des weltlichen Herrschaftsauftrages für nachgeborene Söhne verstand: ein möglicher und als selbstverständlich akzeptierter, aber keineswegs vorherrschender oder dominierender Repräsentationsmodus innerhalb der Reichskirche. Joseph Clemens ließ seinen Leib in der Dreikönigenkapelle des Kölner Doms, sein Herz aber in der Gnadenkapelle des bayrischen „Nationalheiligtums“ Altöt-

46 REINKING, Stein und Geist (wie Anm. 2), S. 59–124, bes. S. 122: „[...] wobei die Einbettung in eine dynastisch-fürstliche Sphäre [...] gegenüber klerikalen Konnotationen klar überwog.“

47 REINKING, Stein und Geist (wie Anm. 2), bes. S. 125–192, zu Augustusburg.

ting beisetzen.⁴⁸ Deutlicher kann das primär dynastische Herrschaftskonzept fürstlicher Sekundogeniturbischöfe kaum ausgedrückt werden.

Dieselben Befunde gelten *mutatis mutandis* auch für die Vertreter der Häuser Habsburg, Sachsen oder Pfalz-Neuburg, die in Passau, Regensburg, Augsburg, Trier oder Freising regierten. Allerdings gelang es diesen nicht, eine derart langandauernde regionale Kontinuitätslinie zu ziehen; vielmehr wechselten sie auf den Bischofsstühlen regelmäßig mit den zahlenmäßig und strukturell dominierenden Vertretern jener Gruppe ab, die im nächsten Abschnitt besprochen wird, und konnten daher keine so stringente repräsentative Strategie entwickeln, wie man diese in Kurköln über fünf wittelsbachische Generationen nachzeichnen kann.

2. Primus inter pares: Das Prinzip Stiftsadel

Die kollektiv organisierte Gemeinschaft des Stiftsadels in den Domkapiteln sicherte in allen Fürstbistümern des Reiches das eigentlich kontinuierstiftende Prinzip geistlich-weltlicher Herrschaft. Fürstbischöfe mochten wechseln, die Domstifte blieben als die eigentlichen Hausherren ihren Kathedralen dauerhaft verbunden.⁴⁹ Auch in jenen Bistümern wie Münster, Paderborn oder Trier, die gelegentlich von Sekundogeniturbischöfen geleitet wurden, bildeten die Familien des lokalen stiftsfähigen Adels die stabile Basis der Eigenstaatlichkeit. Am besten lässt sich das am ranghöchsten und politisch bedeutendsten aller Erzstifte, dem Kurfürstentum Mainz, exemplifizieren. Obwohl es durch die Abgabe der siebten (später neunten) entscheidenden Wahlstimme und das Ehrenamt des Erzkanzlers *per Germaniam* die wichtigste geistliche Position im Reichsgefüge innehatte, war Kurmainz im betrachteten Zeitraum doch nur ein einziges Mal und nur für wenige Jahre mit einem Mitglied des Hochadels besetzt: Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg wechselte 1729 für die letzten drei Jahre seines Lebens noch vom Trierer auf den Mainzer Stuhl, für den er seit 1710 eine Anwartschaft als Koadjutor angemeldet hatte. Abgesehen von diesem kurzen Intermezzo wurde die *Sancta sedia Moguntiaca* ausschließlich vom niederen Adel der Region besetzt, wobei es wiederum nur den ehrgeizigen

48 BRAUN, *Princes et episcopus* (wie Anm. 3), S. 389.

49 SÜSSMANN, *Vergemeinschaftung* (wie Anm. 18), Kapitel A „Handlungsbedingungen“, S. 24–144, hier 139: „Die enge Vergemeinschaftung der Domherren war notwendig, um die lose Vergemeinschaftung der Hochstifte von innen zusammenzuhalten [...].“

Schönborn gelang, zwei Oberhirten mit demselben Namen zu installieren. Die stiftsfähigen Familien waren alle miteinander verschwägert und präsentierten diese kollektive Verbundenheit durch die geradezu abundante Darstellung der mindestens acht adeligen Ahnenwappen, welche als Voraussetzung der Stiftsfähigkeit auf jedem Grabstein sorgfältig eingemeißelt wurden.

Wenn die Kölner Wittelsbacher mit fürstengleichen Schlössern repräsentierten, so taten es die Mainzer Domkanoniker bevorzugt in ihrer Kathedrale, deren betonte und von auswärtigen Zeugen kritisch beäugte Altertümlichkeit geradezu als steinerner Ausweis ‚uralten Reichsherkommens‘ galt. Die Kontinuität der eng verbundenen Institutionen Domkapitel und Erzbistum erschien in Mainz (zu Recht) als das eigentlich nobilitierende Element, denn nur die temporäre, aber regelmäßig ausgeübte Rolle als Mitgestalter des größten Metropolitanverbandes Europas erhob die Reichsritter und Barone vom Mittelrhein über ihre niederadeligen Standesgenossen. Betonten die Sekundogeniturbischöfe, dass sie auch im geistlichen Stand unverändert Fürsten von Geblüt blieben, so bemerkten die Greiffenclau, Waldbott von Bassenheim, Ostein, Dalberg, Breidbach-Bürresheim,⁵⁰ von der Leyen, Metternich und Ingelheim, dass sie erst durch ihre Wahl *ex gremio* zu Fürsten der Kirche und damit des Reiches geworden waren. Deshalb ließen sich die Mainzer Kurfürsten, anders als ihre Kölner Amtsbrüder, ausschließlich im geistlichen Ornat darstellen. Ihre institutionelle, nicht-dynastische Ahnengalerie war die Reihe der Bischofsdenkmäler, welche die Wände und Pfeiler des tausendjährigen Martinsdoms in eindrucksvoll ungebrochener Kontinuität bevölkern. In einem seit dem 13. Jahrhundert kaum variierten Typus, mit nahezu einheitlicher Größe und einer erstaunlichen Konstanz des Materials und der inszenatorischen Mittel zelebrierten die Mainzer Erzbischöfe ihre unaufgeregte Sukzession, in welcher der Einzelne bewusst nicht hervortrat, sondern sich einreichte, weil just dies seine Würde begründete.⁵¹

Der ideale architektonische Ausdruck dieses korporativen Selbstverständnisses ist das 1760–1765 von Franz Anton Herrmann geschaffene, monumental raumgreifende Westchorgestühl des Mainzer Doms (Abb. 4).⁵² Der Bischof sitzt hier nicht wie in den meisten anderen Gestaltungen dieser Aufgabe dem

50 Vgl. den Beitrag von Sascha WEBER in diesem Band.

51 Luzie BRATNER, Die erzbischöflichen Grabdenkmäler des 17. und 18. Jahrhunderts im Mainzer Dom (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 113), Mainz 2005.

52 Adolf GESSNER, Das Gestühl im Westchor des Mainzer Domes [Hans Jantzen zum 70. Geburtstag] (Jahrbuch für das Bistum Mainz. Ergänzungsbände 1), Mainz 1950.

Kapitel auf isoliertem Thron gegenüber, sondern ist eingereiht in den Dreiviertelkreis eines nahezu geschlossenen Theaterranges. Sein Baldachin überrifft den der anderen Kanoniker lediglich an Größe, Pracht und räumlicher Ausladung, erscheint aber mit dem Ganzen organisch verwachsen. Über ihm erhebt sich in Lebensgröße St. Martin, der mantelteilende fränkische Reichsheilige und legendäre bischöfliche Schutzpatron des Erzbistums, flankiert von seinen Amtsnachfolgern Willigis und Bardo, Bonifatius und Crescenz, einem (fiktiven) römischen Paulusschüler. Der Erzbischof stiftete das (hier ungefasste) Eichenholz aus seinen Wäldern im Spessart, das Kapitel bezahlte die kostbare Arbeit des Hofschreiners. Eine stärker gemeinschaftsstiftende Raumgestaltung ist kaum vorstellbar.

3. Regionale Verbünde: Bischofsland Rheinfranken

Die hervorgehobene Rolle des Niederadels im Kurfürstentum Mainz und die weitgehende Immunität dieses mächtigen Erzbistums gegen hochfürstliche Übernahmebestrebungen sind nur durch die weitausgreifende regionale Verwurzelung in der rheinisch-fränkischen Ritterschaft zu erklären. Die geistliche Herrschaft in der Metropole an der strategisch günstigen Mainmündung stellte gleichsam nur den exponiertesten Punkt einer breiten Machtbasis dar, welche aus einem ziemlich stabilen Verbund eng benachbarter Hochstifte bestand, der sich entlang von Rhein und Main und bis über die Mosel ausdehnte: Trier, Mainz, Speyer, Worms, Fulda, Würzburg und Bamberg vereinigten sich nach 1650 zu einer Art episkopaler Großregion, in der – oft in Form von Personalunionen⁵³ – verwandtschaftlich eng verbundene Familien wie Schachfiguren auf einem Spielbrett die Positionen verteilten, tauschten, Kräfte ausbalancierten und temporär wandernde Schwerpunkte ausbildeten.⁵⁴

In ästhetischer Hinsicht wirkte diese dichte Gewebestruktur hochproduktiv und stabilisierend, weil sie jenen Künstlern, die einmal Teil des Netzwerks geworden waren, vielfältige Betätigungsmöglichkeiten bot. Die Maler, Bildhauer und Architekten waren nicht auf die Gunst eines einzigen, regional beherrschenden Auftraggebers allein angewiesen, sondern wanderten wie die wassergebundenen Warenströme von Koblenz nach Bamberg, von Würzburg

53 Vgl. den Beitrag von Winfried ROMBERG in diesem Band.

54 Vgl. zum Beispiel Fulda die Beilage „Familiäre Verflechtungen“ in PETER, Staatsbildung und Residenzausbau (wie Anm. 8).

nach Worms und zurück. Balthasar Neumann⁵⁵ und Johann Dientzenhofer⁵⁶ fanden hierdurch ein weitgespanntes, viele Bauaufgaben einschließendes Betätigungsfeld, das die Möglichkeiten ähnlich begabter, aber regional enger gebundener Meister wie Johann Conrad Schlaun (Münster), Johann Michael Fischer (München), Jacob Prandtner (Melk/Niederösterreich) oder der Brüder Carlone (Passau/Oberösterreich) deutlich übertraf. Die freundschaftliche Konkurrenz der Hochstifte untereinander belebte die Kunstförderung in ähnlicher Weise, wie es die blühende Klosterkultur in Bayern und Schwaben tat.

Als profanes Beispiel der Beeinflussung – von West nach Ost – kann Seehof, die Sommerresidenz der Bamberger Fürstbischöfe gelten.⁵⁷ Ab 1687 durch Antonio Petrini, den Würzburger Hofbaumeister, für Marquard Sebastian Schenk von Stauffenberg (1683–1693) als ‚Marquardsburg‘ nach dem Vorbild des ab 1605 errichteten kurmainzischen Schlosses in Aschaffenburg, der sogenannten ‚Johannisburg‘, erbaut und 1751 unter Johann Philipp Anton von Frankenstein (1746–1753) mit einem großartigen Deckengemälde des Mainzer Hofmalers Joseph Ignaz Appiani ausgestattet, bietet es das besterhaltene Zeugnis jener künstlerischen Hochblüte in Rheinfranken, die in den Bischofsstädten selbst durch die Bomben des Zweiten Weltkriegs leider weitgehend ausgelöscht wurde.

Eine besondere Bedeutung erlangte das Bischofsland als kulturelle Brücke von Osten nach Westen, von der künstlerisch aufblühenden Haupt- und Residenzstadt Wien ins Reich. Motive wie der doppelt konvex-konkav geschwungene Giebel, den Johann Lucas von Hildebrandt (1668–1745) zunächst für das Wiener Obere Belvedere-Schloss des Prinzen Eugen ab 1721 entwickelt hatte, wurden durch dessen Berufung als Berater nach Würzburg (Abb. 5) und, vermittelt von Balthasar Neumann, bis nach Koblenz-Ehrenbreitstein (Dikasterialgebäude, ab 1738) exportiert.⁵⁸

Durch den Zusammenschluss der vielen Gleichgesinnten konnten so auch ‚mindermächtige‘ Reichsfürsten einen kulturell hochproduktiven, ziemlich

55 Vgl. die Karte der Bauten Balthasar Neumanns in Wilfried HANSMANN, Balthasar Neumann, Köln 1999, S. 227.

56 Johann Dientzenhofer errichtete Abteikirchen in Fulda und Banz, aber auch Profanbauten wie Schloss Pommersfelden oder den Patriziersitz „Concordia“ in Bamberg. Vgl. Milada VILÍMKOVÁ/Johannes BRUCKER, Dientzenhofer. Eine bayerische Baumeisterfamilie in der Barockzeit, Rosenheim 1989, S. 45–68.

57 Michael PETZET, Schloss Seehof. Sommerresidenz der Bamberger Fürstbischöfe (Große Baudenkmäler 520), München/Berlin 1997.

58 HANSMANN, Neumann (wie Anm. 55), S. 142 und 183.

homogenen, weit ausgreifenden Kulturraum gestalten, wie er sich einige Jahrhunderte zuvor zwischen den Hansestädten des Ostseeraums gebildet hatte. Die Würzburger Residenz wurde hierbei zum Kulminationspunkt konzertierter Bemühungen und ist daher viel eher als das Kollektivdenkmal geistlicher Reichsstände der Region denn ‚nur‘ als der überdimensionierte Sitz des infulierten Herzogs von Franken oder gar als privates Denkmal einer einzigen Familie zu deuten, deren Namen heute zum Synonym der Kunst des Bischofslandes geworden ist.

4. Ein Sonderfall als Maßstab: Die Ambition der Schönborn

In den vorhergehenden Abschnitten wurden zwei strukturell divergierende Organisationsformen geistlicher Herrschaft idealtypisch gegenübergestellt, um sie plastisch voneinander abzusetzen: Das auf erbliche Dynastiebildung bezogene Sekundogeniturprinzip und das kollektivistisch strukturierte, prinzipiell egalitäre Stiftsadelprinzip. Die genannten Systeme alternierten und konkurrierten in manchen Bistümern, aber es gab auch einen Sonderfall, indem die Verschmelzung beider Prinzipien von einer Familie systematisch betrieben wurde – mit signifikantem, langanhaltendem propagandistischen Erfolg. Das zentrale Medium dieser Strategie war eine gezielt eingesetzte Kunst- und Baupolitik, die bis heute dazu führt, dass die spezifischen Repräsentationsformen des zuvor beschriebenen ‚Bischofslandes‘ an Rhein und Main retrospektiv pauschalierend als Zeugnisse der „Schönbornzeit“ gedeutet werden.⁵⁹ Hierdurch reproduziert die Forschung in erstaunlicher Distanzlosigkeit genau jenes Selbstbild, das die ehrgeizige Familie von sich zeichnen wollte, nämlich eine Art meritokratischer Standeserhöhung aus dem Milieu des Stiftsadels heraus in die Sphäre der hochadeligen Reichsfürstengeschlechter zu beanspruchen.⁶⁰ Das ungewöhnliche Gaibacher Altarbild, elf

59 Hubert JEDIN, Die Reichskirche der Schönbornzeit, in: *Trierer Theologische Zeitschrift* 65 (1956), S. 202–216. In diesem Sinne eines ‚Zentralgestirns‘ deutet auch STEPHAN, *Majestät des Reiches* (wie Anm. 20), die Rolle der Schönborn für das Würzburger Projekt und die Reichskirche.

60 Typisch für diese affirmative Sichtweise z. B. Philipp THULL, Die Dynastie der Schönborn – „die glänzendsten Repräsentanten der Reichskirche“, in: *Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst* 65 (2013), S. 131–144. Kritisch dagegen mit Blick auf die „expansive Hegemonialpolitik“ der Familie Andreas FLURSCHÜTZ DA CRUZ, *Das Ende einer Familienkarriere. Die verhinderte Würzburger Koadju-*

männliche Mitglieder der Familie Schönborn aus drei Generationen kniend im Gebet zur Dreifaltigkeit vereint, welches in kaum einer Publikation über die Familie fehlen darf, legt sichtbares Zeugnis von diesem kollektiven Selbstverständnis ab.⁶¹

So interessant dieser Sonderfall ist, darf er doch nicht postum zum Maßstab, und damit die Ausnahme zur Regel erhoben werden. Wenn man z. B. Karl Philipp von Greiffenclau (1749–1754), jenen Würzburger Fürstbischof, der auf Friedrich Karl von Schönborn (1729–1746) und Anselm Franz von Ingelheim (1746–1749) folgte, Tiepolo beauftragte und damit dem dortigen Residenzprojekt einen Gutteil seines europäischen Ranges verlieh, einfach der ‚Schönbornpartei‘ zurechnet, weil die beiden Oberhirten gemeinsame Ahnen besaßen, so missversteht man das Prinzip des im Bischofsland regierenden Stiftsadel, bei dem die Verschwägerung der herrschenden Familien seit Jahrhunderten üblich war.⁶² Die Greiffenclau als die deutlich ältere Sippe, welche schon im 16. und 17. Jahrhundert Kurfürsten gestellt hatte und seit 1674 Erbtruchsess von Kurmainz waren, sahen sich kaum als Anhängsel der erst 1701 in den Reichsgrafenstand aufgestiegenen Schönborn.⁶³

torwahl von 1716 und ihre Folgen für das Haus Schönborn, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 31 (2013), S. 17–43, bes. S. 23 f.; SÜSSMANN, *Vergemeinschaftung* (wie Anm. 18), S. 167–181, definiert dieses Selbstbild als familienspezifischen Habitus.

- 61 Gemälde von Franz Lippold (1688–1768) z. B. SCHRAUT, *Haus Schönborn* (wie Anm. 1), Cover. SÜSSMANN, *Vergemeinschaftung* (wie Anm. 18), S. 145–158. Die Darstellung greift typologisch auf das wenig bekannte Familienepitaph Brendel von Homburg im Mainzer Dom zurück.
- 62 SCHRAUT, *Haus Schönborn* (wie Anm. 1), S. 56–64, 77–82, hier S. 78: „Zu etwa der Hälfte der rheinischen Ritterfamilien aus dem Kreis der führenden 50 bestanden verwandtschaftliche Kontakte.“ S. 106 f.: „Vetter, Oheim und Schwager‘ war die übliche Anrede zwischen Stiftsadeligen und Domkapitularen.“ S. 150: „Das beschriebene Verflechtungssystem war keineswegs auf die Bistümer beschränkt, in denen Mitglieder des Hauses Schönborn regierten.“
- 63 Zur Verbindung und Konkurrenz beider Familien siehe FLURSCHÜTZ DA CRUZ, *Familienkarriere* (wie Anm. 60), S. 26, Anm. 63. Vor den Schönborn regierten als Kurfürsten bereits Richard von Greiffenclau zu Vollrads, Erzbischof von Trier (1511–1531), und Georg Friedrich, Erzbischof von Mainz (1626–1629). Vgl. Ferdinand W. SENDER, *Georg Friedrich Greiffenclau von Vollrads 1573–1629. Ein Prälat aus der mittelrheinischen Reichsritterschaft. Aufstieg und Regierungsantritt in Mainz* (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 30), Mainz 1977. Die Familie stellte (ebenso wie die Schönborn) zwei Würzburger Fürstbischöfe: Johann Philipp (1699–1719) und Karl Philipp (1749–1754). Zur Einordnung der Schönborn in das Geflecht ritterschaftlich-stiftischer Familien siehe die Tabelle in SCHRAUT, *Haus Schönborn* (wie Anm. 1), S. 40 f.

Die Repräsentationsstrategie der Schönbornbischöfe unterschied sich von derjenigen ihrer Mitbrüder dadurch, dass sie stets erkennbar auf Höheres zielte und dadurch zum Hypertrophen neigte. Das Privatschloss Weißenstein bei Pommersfelden verschlang 180 000 fl. und alludierte mit seiner höchst ambitionierten Ikonographie deutlich auf den Rang des Reichserzkanzlers, welchen der Bauherr Lothar Franz *in persona* und *qua* Amt als Mainzer Erzbischof innehatte, aber von keinem der späteren Schlossbesitzer je wieder erreicht wurde.⁶⁴ Die Vermischung von temporärem Wahlamt, Dynastiebildung und Herrscherpersönlichkeit prägte auch die beiden ambitionierten fürstbischöflichen Residenzprojekte in Würzburg und Bruchsal, mit denen die Amtsnachfolger in die Pflicht genommen oder eben auch eine Art informeller Anspruch auf Kontinuität angemeldet werden sollte. Ein weiterer entscheidender Schachzug bestand in der Ausbildung eines Wiener Zweiges der Familie, die mit direkter räumlicher Nähe zum Kaiserhof⁶⁵ und in temporärer Ausfüllung des neugeschaffenen Amtes eines Reichsvizekanzlers eine Brücke zwischen der territorialen Basis und der großen Reichspolitik zu schlagen versuchte, um eine Art Wahl-Verwandtschaft und scheinbare Augenhöhe zu den ‚echten‘ Dynastien vorzutäuschen.⁶⁶ Diese Ambition war freilich nur so

64 SCHRAUT, Haus Schönborn (wie Anm. 1), S. 186–191, 210, 238–244; SCHNEIDER/WEISS, Pommersfelden (wie Anm. 26). Es ist bezeichnend, dass Lothar Franz in seiner Publikationspolitik nicht erkennbar zwischen den von ihm qua Amt (Favorite bei Mainz, Seehof) bzw. privat (Pommersfelden, Gaibach) errichteten Bauten unterschied. Siehe HASEKAMP, Schlösser und Gärten (wie Anm. 23).

65 SCHRAUT, Haus Schönborn (wie Anm. 1), S. 112, 139: Schon der erste Mainzer Schönborn-Erzbischof, Johann Philipp (1647–1673), wurde 1653 anlässlich der bevorstehenden Krönung Ferdinands IV. zum Römischen König in Augsburg von den Habsburgern gegenüber dem kurkölnischen Konkurrenten Maximilian Heinrich von Bayern (1650–1688) bevorzugt. Unter Lothar Franz (1695–1729) wurde diese prohabsburgische Position nochmals deutlich intensiviert, als er 1705–1734 die Position eines Reichsvizekanzlers in Wien durch seinen Neffen Friedrich Karl, den späteren Bischof von Würzburg (1729–1746) und Bauherrn der dortigen Residenz, besetzte.

66 Diese Nähe besaß z. B. der Koadjutor und spätere Nachfolger des Lothar Franz als Mainzer Kurfürst, Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, als Onkel der regierenden Kaiser Joseph I. und Karl VI. Vgl. hierzu Friedrich W. RIEDEL, Die Reise des Mainzer Kurfürsten Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg nach Wien im Jahr 1731, in: Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte in der Neuzeit, Festschrift für Anton Philipp Brück zum 60. Geburtstag, hg. von Franz Rudolf REICHERT in Zusammenarbeit mit Sigrid DUCHHARDT-BÖSKEN/Friedhelm JÜRGENSMEIER/Helmut MATHY (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 17), Mainz 1973, S. 219–237. Bezeichnend ist auch das 1701 verliehene Privileg der Schönborn,

lange tragfähig, wie sie durch habsburgische Protektion und durch das Wahlverhalten der niederadeligen Stiftsmitglieder, also des regionalen Netzwerks, unterstützt wurde.⁶⁷ Spätestens mit der Kaiserwahl des Wittelsbachers Karl VII. Albrecht 1740 und der gleichzeitigen Bischofserhebung Damian Hugos von Schönborn in Konstanz – der letzten eines Schönborn-Kandidaten – hatte diese Strategie sich überlebt. Das System des Stiftsadels funktionierte dagegen bis 1803 ungebrochen weiter; die Residenz in Würzburg wurde auch ohne Schönbornbischöfe vollendet, obwohl sie anmaßend ihr Familienwappen im Giebelfeld des Ehrenhofes hatten einmeißeln lassen (Abb. 5).⁶⁸

5. Rollenwechsel als Konsequenz: Fulda wird Fürstbistum

Der Sonderfall Fulda⁶⁹ ist ein ausgezeichnete Beleg für die hier vertretene These, dass geistlich-weltliche Repräsentation immer Ausdruck und Ergebnis einer ganz spezifischen Situation war und daher weder als Blaupause für andere Herrscher dienen noch allgemeingültigen Mustern folgen konnte. Der Aufstieg vom Kloster zum Fürstbistum wurde zwar gelegentlich erwogen (z. B. von Melk im Vorfeld der von Österreich betriebenen Neugründung von Landesbistümern in Wien, Linz und St. Pölten 1784), aber nur in diesem einen, einmaligen Fall realisiert.⁷⁰

den Reichsadler als Wappenbesserung führen zu dürfen, was vermutlich dessen abundanten Gebrauch an der Bauplastik der Würzburger Residenz erklärt.

67 SCHRAUT, Haus Schönborn (wie Anm. 1), S. 45: „Mit zwölf gewonnenen Bischofswahlen konnte sich das reichsritterschaftliche Geschlecht der Schönborn mit den hochadeligen Häusern Habsburg, Wittelsbach oder Pfalz-Neuburg durchaus messen.“

68 <http://www.dr-bernhard-peter.de/Heraldik/schoenborn.htm>, <http://www.dr-bernhard-peter.de/Heraldik/Galerien/galerie88.htm> (letzter Zugriff: 24. Juli 2016).

69 Siehe einführend PETER, Staatsbildung und Residenzausbau (wie Anm. 8); Stephanie HAHN, Fulda. „Zur Zierde der Stadt“. Bauten und Bauaufgaben der Residenzstadt im 18. Jahrhundert, Petersberg 2006; Daniel HANKE, Der Dom zu Fulda. Der Bau und seine Ausstattung (Schriften zur Kunstgeschichte 18), Hamburg 2008; 300 Jahre Dom zu Fulda und sein Architekt Johann Dientzenhofer (1663–1726). Begleitband zur Ausstellung, Vonderau-Museum Fulda, 1. August 2012 bis 3. Oktober 2012, hg. von Gregor K. STASCH (Vonderau-Museum Fulda 30), Petersberg 2012.

70 Die Umwandlung der Reichsabtei Corvey in ein Bistum 1794 spielte aufgrund der unmittelbar folgenden Entwicklungen reichspolitisch keine Rolle mehr, während das Bistum Fulda bis heute existiert. SCHRAUT, Haus Schönborn (wie Anm. 1), S. 19.

Die 744 vom Bonifatiuschüler Sturmius gegründete Benediktinerabtei besaß um 1700 ein Territorium, dessen Größe, Ertragskraft und Geschlossenheit durchaus seinem Reichsfürstentitel entsprach, zumal das Kloster seit 751 über die geistliche Exemtion verfügte, also (wie ein Erzbistum) direkt dem Papst unterstand. Das galt freilich nur für die Abtei selbst, nicht für die zahlreichen Pfarreien ihres Hochstifts, in denen die benachbarten Bischöfe von Würzburg und Mainz zäh ihre geistlichen Rechte geltend machten. Die äußeren Rahmenbedingungen, zur vollständigen Autonomie der Bischofswürde aufzusteigen, waren für die infulierten Äbte mit dem hartnäckig auf jeder Inschrift wiederholten Anspruch, Primaten von Gallien und Germanien und Erzkanzler der Kaiserin zu sein, durchaus gegeben; was fehlte, war die Anerkennung dieses Avancements durch Kirche und Reich. Hierin spiegelt sich auf höherer Ebene ein analoger Prozess, wie ihn viele Klöster der Region, z. B. das würzburgische Zisterziensterstift Ebrach, um die ‚einfache‘ Reichsunmittelbarkeit führten.

Es ist nun bezeichnend, wie von vier aufeinanderfolgenden (stets niederdelligen) Fürstbäben zwischen 1700 und 1752 beharrlich eine juristisch-repräsentative Doppelstrategie zur Durchsetzung dieses Anspruchs verfolgt wurde. Parallel zum langlaufenden Prozess vor der Rota Romana⁷¹ verwirklichten die Oberhirten ein ambitioniertes Bauprogramm, das den erstrebten Status dadurch zu legitimieren suchte, indem es ihn antizipierte. Der Bruch im Selbstbild wird deutlich an der Zackenlinie, mit der bis heute das steinsichtige Mauerwerk des 1704–1712 realisierten Kirchenneubaus Johann Dientzenhofers in die bescheiden weißgetünchte Wand des ab 1688 erneuerten Klostergevierts eingreift (Abb. 6). Allerdings führt die Vermutung in die Irre, man habe eine traditionsverhaftete ‚Klosterkirche‘ durch einen modernen ‚Dom‘ ersetzen wollen: Wie bereits dargelegt, wurden Bischofskirchen nach 1650 gerade nicht durch Neubauten ersetzt, während dies bei den monastischen Orden gang und gäbe war, das Signal wäre somit kontraindikativ gewesen. Viel entscheidender ist, dass durch die Integration der romanischen Türme, die demonstrativen Papstkirchen-Bezüge des Neubaus und das an die modernsten römischen Jesuitenaltäre angelehnte Altarprogramm im Querhaus der uralte Exemtionsanspruch in zeitgemäß lesbare Formen gefasst wurde. Der hochambitionierte Neubau war ein Gegenentwurf zur institutionellen Traditionswahrung in Mainz, Würzburg und Bamberg; nicht ohne Hintersinn wurde in einem Fresko des fürstbäblichen Kaisersaals die wenige Jahre später

71 PETER, Staatsbildung und Residenzausbau (wie Anm. 8), S. 103–124, bes. 109f.

(ab 1716) errichtete Wiener Karlskirche als Vergleichsbeispiel fürstlich-frommer Munifizienz evoziert.⁷² Dass Fürstabt Adalbert von Schleifras (1700–1714) den eigenen Neubau 1712 selbst weihte, also bischöfliche Prärogative durch päpstlich legitimierte Performanz usurpierte, machte die Zeichenhaftigkeit des ‚Bauakts‘ erst eindeutig lesbar.⁷³

Das fuldische Repräsentationsprogramm erweist sich als ein sorgfältig kalkuliertes Geflecht weltlicher und geistlicher Herrschaftsbauten. Während die Vorsteher auch der mächtigsten Abteien wie z. B. Kempten normalerweise unter einem Dach (wenn auch im schlossartigen Prälatentrakt) mit den Confratres zusammenlebten, residierten die Fuldaer Äbte seit dem 14. Jahrhundert in einer räumlich separierten Residenz mit Wassergraben und Mauern zwischen Kloster und Stadt.⁷⁴ Der Ausbau dieses Fürstensitzes zur Dreiflügelanlage, selbstverständlich unter Erhaltung des alte Landesherrschaft signalisierenden Schlossturms, und seine Ergänzung durch zeitgemäße fürstliche Lustbauten wie Maximilian von Welschs – des kurmainzischen (!) Hofarchitekten – 1722–1726 errichtete prachtvolle Orangerie entwickelten die bereits bestehende Bipolarität von Kloster und Residenz lediglich konsequent weiter.

Dass ebenbürtige fürstliche Herrschaft ins Land ausgreifen muss,⁷⁵ belegt der zwischen 1710 und 1750 systematisch betriebene Ausbau des kleinen Jagd Schlosses Fasanerie bei Eichenzell zur veritablen Sommerresidenz.⁷⁶ Die gesamte Anlage mit mehreren aneinandergereihten Höfen, durchmessen von einer kilometerlangen Mittelachse, konkurriert durchaus mit dem Schönborn'schen Pommersfelden. In geschickter Überblendung werden geistliches und weltliches Bau- und Bildprogramm kombiniert: Die an österreichische Stifte wie Göttweig gemahnende doppelläufige Kaisertreppe und das seltene biblische Freskenthema der ‚Speisung der 5000‘ im großen Saal verbinden sich mit Torwächterhäusern, Marstall, Parterregarten und ‚Japani-

72 Gregor Karl STASCH, *Schloss und Orangerie in Fulda (Die blauen Bücher)*, Königstein 1980, S. 56. Erbaut 1713 als Sala Terrena des Residenzschlosses mit direkter Blickbeziehung zur Orangerie, Ausstattung 1727–1731, Fresken von Emanuel Wohlhaupter.

73 HANKE, *Dom* (wie Anm. 69), S. 36.

74 HAHN, *Zierde der Stadt* (wie Anm. 69), S. 29f.

75 PETER, *Staatsbildung und Residenzausbau* (wie Anm. 8), S. 147–154.

76 Georg DEHIO, *Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler 9: Hessen 1: Regierungsbezirke Gießen und Kassel*, bearb. von Folkhard CREMER/Tobias Michael WOLF, München/Berlin 2008, S. 196–198; Eberhard SCHENK ZU SCHWEINSBERG, *Schloss Fasanerie und seine Sammlungen*, Eschborn 1986.

schem Teehaus‘ zu einer Gesamtanlage, die nach der Säkularisation durchaus geeignet erschien, mit wenigen Modernisierungen selbst dem protestantischen Kurfürsten von Hessen-Kassel als standesgemäße Sommerresidenz zu dienen. Vom westlichsten, jagdhundegeschnitzten Tor der Anlage schweift der Blick über das fruchtbare Hügelland bis zur nahen Propstei Johannesberg, welche, gleichzeitig ausgebaut, die geistliche Tradition der mit Konventen belegten sieben Hügel rund um Fulda betont.⁷⁷

6. Dominanz der Klöster: Bayern und Schwaben

Wenn an Rhein und Main die Bischöfe kulturell dominierten, so waren es an Donau, Lech, Iller und Inn die monastischen Klöster. Gerade in Schwaben waren viele reichsunmittelbar, den Fürstenstatus besaßen freilich nur wenige. Doch vor allem letztere formulierten ein hochambitiöses Bauprogramm, das sofort von den Reichsabteien und, mit geringem Abstand, von den landständischen aufgegriffen wurde – besonders von denjenigen, die sich knapp unterhalb der Schwelle zum Immediatstatus befanden bzw. diesen anstrebten.⁷⁸ Hierbei ist die konkrete reichsrechtliche Stellung kaum an der gebauten Form oder der gewählten Bildsprache ablesbar, welche offensichtlich als allgemein monastisch verstanden wurden. Insbesondere die Entscheidung, ob eine mittelalterliche Kirche nahezu unverändert erhalten, großzügig umgestaltet oder durch einen Neubau ersetzt wurde, war nicht von politischer Ambition, Rang und Reichtum, sondern eher von der jeweiligen Ordenstradition und dem konkreten Bauzustand abhängig. So verzichteten die Zisterzienser-Reichsstifte Salem und Kaisheim,⁷⁹ beide mit Sitz und Stimme auf der Regensburger Prälatenbank vertreten, geradezu demonstrativ auf den Neubau ihrer Klosterkirchen und inszenierten den Kontrast von herber, monumentaler Gotik mit dem Barock der schlossartigen Konventsbauten. Dass sie sich dennoch als wichtige Akteure des Reichssystems und ihre Herrschaft durchaus auch als weltlich betrachteten,

77 DEHIO, Hessen 1 (wie Anm. 76), S. 458, Propstei des Benediktinerklosters Fulda, schlossartiger Ausbau der mittelalterlichen Anlage unter Propst Bonifaz von Bus-eck (ab 1686) und Konrad von Mengersen (ab 1726) mit Terrassengarten.

78 Z. B. Kaisheim, Bronnbach im Taubertal oder das fränkische Ebrach.

79 Kathrin MÜLLER, Zisterzienser und Barock. Die Kirchen der Oberdeutschen Kongregation im Spannungsfeld von Ordensidentität und lokaler Tradition (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige. Ergänzungsband 49), Sankt Ottilien 2016, bes. S. 120–185.

zeigt ein Blick auf Kaisheim,⁸⁰ das unter seinem Abt Rogerius Röls⁸¹ nicht nur den Doppeladler unter der Abtsmitra als Wappenzeichen führte, sondern auch den Klosternamen offiziell zu ‚Kaisersheim‘ oder ‚Caesarea‘ nobilitierte.⁸²

Als Ursprungsbau des süddeutschen Klosterbarock nach 1648 kann die adelige Fürstabtei Kempten gelten.⁸³ Die Konflikte mit der benachbarten protestantischen Reichsstadt gleichen Namens hatten sich im Zusammenhang der schwedischen Besetzung Süddeutschlands 1632 so zugespitzt, dass die Lutheraner während der temporären Vertreibung der ‚Papisten‘ Kloster und Kirche „in einen lauterer Steinhäufen verwandelten.“⁸⁴ Der schnelle monumentale Wiederaufbau war somit, ähnlich wie in Augsburg-Heilig Kreuz unter umgekehrten konfessionellen Vorzeichen, sichtbarer Ausdruck und Resultat der Restitution nach der Westfälischen Friedensordnung. Bezeichnend ist aber das Modell, dessen sich Fürstabt Roman Giel von Gielsberg (1639–1673) ab 1651 bediente, denn es war kein geringeres als der 1563–1584 erbaute Escorial des spanischen Königs, jene Verbindung aus Kloster und Schloss, welche vielleicht als der vollkommenste Ausdruck geistlich legitimierter Fürstenmacht gelten konnte: ein Bautyp, der zuvor weder im Reich noch unter den Benediktinern irgendeine Tradition hatte, nun aber im deutschen Süden eine umfangreiche Nachfolge begründete. Kempten unterscheidet sich vom spanischen Vorbild und dessen österreichischen Nachfolgebauten wie Göttweig und Klosterneuburg durch ein wichtiges Strukturmerkmal, indem die Kirche nicht etwa ins Zentrum des schützenden Gevierts eingefriedet

80 Franz Xaver PORTENLÄNGER, Die barocke Kunsttätigkeit des Klosters Kaisheim. Schreiner und Bildhauer des 18. Jahrhunderts (Hefte des Kunstgeschichtlichen Instituts der Universität Mainz 4), Speyer 1980; Johann LANG/Otto KUCHENBAUER, 850 Jahre Klostergründung Kaisheim 1134–1984. Festschrift zur 850-Jahr-Feier des ehemaligen Zisterzienserklosters und Reichsstifts Kaisheim, hg. von der Marktgemeinde Kaisheim, Kaisheim 1984, bes. S. 104–112.

81 Vgl. den Aufsatz von Rainald BECKER in diesem Band, Abb. 3.

82 Nach Johann LANG, Ehemalige Klosterkirche der Zisterzienser in Kaisheim, Kaisheim 1987, S. 2, befand sich über dem Klosterportal die Inschrift: *Caesar Caesareae Caesar: quid Caesaris ales? Romani sacer est signifer imperii!*

83 Wolfgang JAHN/Wolfgang PETZ (Hg.), „Bürgerfleiß und Fürstenglanz“. Reichsstadt und Fürstabtei Kempten. Katalog zur Ausstellung in der Kemptener Residenz, 16. Juni bis 8. November 1998 (Veröffentlichungen zur bayerischen Geschichte und Kultur 38), Augsburg 1998.

84 Johannes ZAHLTEN, Biblische Bildprogramme in der deutschen Monumentalmalerei des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Religion und Religiosität im Zeitalter des Barock, hg. von Dieter BREUER (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung 25), 2 Bde., Wiesbaden 1995, 1, S. 415–429, hier S. 419.

wurde, sondern vielmehr stolz und demonstrativ als Kopf und Mittelrisalit des Gesamtkomplexes in die durchaus nicht immer freundliche Umwelt hinein agierte. Ein Prinzip, das später in Obermarchtal, Einsiedeln, Weingarten, Ottobeuren und Fulda weitergeführt, variiert und perfektioniert wurde.

An der Mehrzahl dieser Projekte waren neben vielen anderen die sogenannten Vorarlberger und Graubündner Baumeister beteiligt, regionale Familienverbände, die ohne offizielle Hofstellung von Baustelle zu Baustelle wandernd einer ganzen Kunstlandschaft ihre nüchtern-funktionalen Züge aufprägten. Flexible Team- und Netzwerkbildungen (z. B. innerhalb von Ordenskongregationen) dominierten in dieser Region auf der Ebene der Künstler wie der Auftraggeber und ersetzten die in Rheinfranken und Westfalen prägenden höfisch-dynastischen Familienstrukturen des Stiftsadels. Dass Kempten, obwohl es in seiner Stellung als karolingische Klostergründung mit Reichsfürstentitel Fulda durchaus vergleichbar war, keine Ambition auf den Bischofsstab zeigte, ist auch aus der strukturellen Schwäche der Fürstbistümer (Augsburg und Konstanz) in Schwaben zu erklären, deren Position – anders als die der mainfränkischen Bistümer – keine ernstzunehmende Einschränkung klösterlicher Autonomie bedeutete.

Was den weltlichen Fürsten als Zeichen der territorialen Herrschaftsausübung ihre Sommer- und Jagdschlösser waren, das waren den Klöstern ihre Wallfahrtskirchen. In manchen Fällen wurde in diese aufgrund ihrer Funktion tendenziell ‚volksnäheren‘ Bauten deutlich mehr zeitgenössisch-gestalterischer Ehrgeiz investiert als in die Klosterkirchen selbst. Genannt seien nur Birnau für Salem, Steinhausen für Schussenried, die Wies für Steingaden, Schönenberg für Ellwangen oder Vierzehnheiligen für Langheim. Als eigenständiger monastischer Repräsentationstypus erblühte schließlich der mehrgeschossige Bibliothekssaal, eine Raumform, die in weltlichen Schlössern die Ausnahme blieb, in Klöstern dagegen zum Standard wurde und Tugenden wie Gelehrsamkeit, Ordnung, Weltläufigkeit und (kulturellen) Reichtum manifestierte.⁸⁵ Das gleichwertige Gegenüberstellen von Kaisersaal und Bibliothek bei vielen Konventsneubauten, am demonstrativsten vielleicht in Melk und Ottobeuren, wurde zum baulichen Manifest der geistlich-weltlichen Doppelnatur der Klöster im Reich.

Es ist bezeichnend, dass in Bayern und Schwaben die Domkirchen und Bischofsresidenzen durchaus nicht jene Präzedenz entfalten konnten, die

⁸⁵ Edgar LEHMANN, *Die Bibliotheksräume der deutschen Klöster in der Zeit des Barock*, 2 Bde., Berlin 1996.

ihnen im Westen zukam. Das weitmaschige, eher egalitär als zentralistisch organisierte System klösterlicher Baugelegenheiten gewann seine besten Kräfte in Dörfern wie Gaispoint, Tritschengreuth und Sameister,⁸⁶ nicht aus Städten wie Ulm, Regensburg oder Augsburg. Erfolgreiche, in der bayerischen Hauptstadt München ansässige Meister wie Asam oder Fischer schufen ihre Hauptwerke in einem weiten Umkreis für eine vielfältige, mehrheitlich geistliche Auftraggeberschaft. Die dauerhaft enge persönliche Kooperation von Künstlern und Bauherren – man denke etwa an die berühmten Paare Neumann-Schönborn oder Cuvilliés-Wittelsbach – war in Bayern und Schwaben eher unüblich.

Die von Peter Hersche konstatierte ‚intendierte Rückständigkeit‘ von ‚Muße und Verschwendung‘ strukturierte den Zusammenhang von Obrigkeit und Untertanen der Klosterstaaten in ganz anderer, aber kaum weniger enger Verbundenheit, als es die ‚Vielregiererei‘ des aufgeklärten Verwaltungsstaates anderswo bewirkte.⁸⁷ Geistliche Herrschaft manifestierte sich vielfach durch Identifikation, Inklusion und Integration von Herrschern und Beherrschten, Auftraggebern und Ausführenden, Kirchenbauern und Betenden. Hierin begründet sich wohl die weitverbreitete Rede vom ‚Krummstab, unter dem gut leben ist‘.

Die Geschichtsinszenierung der Klöster, fundamentale Legitimation ihrer weltlichen Herrschaftsansprüche, entwickelte freilich andere Formen als an Rhein und Main. Während es dort vor allem steinerne, authentische Zeugnisse waren – mittelalterliche Domkirchen mit imponierenden Reihen von Grabdenkmälern –, bevorzugte man im Süden die Verbildlichung und Allegorisierung der Ortshistorie zu einer Art lokaler Heilsgeschichte.⁸⁸ Als

86 Gaispoint gehörte zum Kloster Wessobrunn und war das Zentrum einer europaweit bedeutenden „Schule“ von Stuckateuren; Tritschengreuth ist der Geburtsort des Freskantens und späteren Augsburger Akademiedirektors Matthäus Günther (1705–1788); Sameister war der Wohnort des Füssener Stiftsbaumeisters und Architekten Johann Jacob Herkomer (1652–1717), der in Augsburg die Kirchen Hl. Kreuz und St. Moritz renovierte.

87 HERSCHE, Muße (wie Anm. 2), zur Rolle der Laien bes. S. 383–442, hier S. 384: „Kirche‘ war mehr: Sie diente der Statusdemonstration, der Beziehungspflege und der Geselligkeit, sie war die tragende Säule der Fürsorge, des Kredits und des Bildungswesens, sie war ferner die einzige Institution, durch welche die Kultur der Oberschichten auch die gewöhnlichen Leute erreichte.“

88 So ist es bezeichnend, dass der Neubau in Fulda (ab 1703) auf Fresken verzichtete, obwohl diese im früheren Waldsassen (1681–1704) von demselben Architekten Dientzenhofer bereits realisiert worden waren.

ideales Medium erwies sich hierbei die Deckenmalerei,⁸⁹ welche in vielen Klosterkirchen nicht vorrangig biblische Themen oder Heiligenlegenden, sondern die Apologie der auftraggebenden Institution, ihrer Stifter und Wohltäter in monumentalem Format entfaltete. In diesem Repräsentationsmodell boten Jubiläen (die in Rheinfranken keine entscheidende Rolle spielten) einen glänzenden Anlass, die historische Legitimation und Erfolgsgeschichte des eigenen Klosters an der Decke einer oft erst kurz zuvor neu errichteten Kirche dauerhaft sichtbar für alle frommen Besucher auszubreiten. Das Haus Gottes mutierte hierdurch zum symbolischen Herrschaftszentrum seines Territoriums und Aushängeschild einer selbstbewussten politischen Korporation.

7. Marginalisierung: Fürstbistümer im Schatten der Mächtigen

Die Kehrseite klösterlicher Dominanz war die kulturelle Marginalisierung und relative politische Entmachtung der Bistümer in Bayern und Schwaben. Dies war die Folge einer weiteren Bipolarität geistlicher Herrschaft im Reich, nämlich die oft inkommensurable Differenz von Hochstift und Diözese, also weltlichem Besitz und geistlicher Zuständigkeit. Die Bischöfe von Regensburg, Passau, Eichstätt, Freising, Augsburg und Konstanz regierten jeweils nur über wenige Untertanen auf kleinen, zerstückelten Territorien, übten aber das Hirtenamt für ein riesiges, weitgehend geschlossen katholisches Gebiet entlang der Donau und ihrer Zuflüsse von der Quelle bis zur March aus. Hierbei pendelten die Bistümer in ihrer Binnenstruktur meist unentschieden zwischen dem (lokalen) Stiftsadels- und Sekundogeniturprinzip, ja nahmen sogar gelegentlich nichtadelige Gelehrte in die Domkapitel auf, was am Rhein unmöglich erschien. Die meist eingeengte Position in den eher kleinen bischöflichen Residenzen ließ kaum repräsentative Baumaßnahmen zu: Vergleicht man Bonn und Bruchsal mit Meersburg und Dillingen, den Nebenresidenzen der Konstanzer und Augsburger Bischöfe, wird der Unterschied augenscheinlich. Lediglich das mächtige Erzbistum Salzburg verstand es, in seiner Residenzstadt geistliche Herrschaft auch als fürstlich-weltliche Repräsentation überzeugend zu inszenieren.

Zusätzlich erschwerte die Lage, dass der deutsche Süden neben vielen kleinen Herrschaften und Reichsstädten zwischen mächtigen Territorialfürsten

⁸⁹ Hermann BAUER, Barocke Deckenmalerei in Süddeutschland. Photographische Aufnahmen von Wolf-Christian VON DER MÜLBE, München/Berlin 2000.

wie Württemberg, Bayern und Österreich aufgeteilt war, die keinen Zweifel daran ließen, wer der vorrangige Träger regionaler politischer Vorherrschaft war und bleiben wollte. Es erscheint somit verständlich, dass sich die Bischöfe Bayerns vorrangig auf ihre Sakralbauten als Träger repräsentativer Botschaften konzentrierten. Hierfür seien zwei Beispiele angeführt: Passau und Freising.⁹⁰

Der Zwiespalt, ein geistlicher Riese, aber politischer Zwerg zu sein, zeigt sich besonders deutlich in der Dreiflüssestadt Passau. Die flächenmäßig größte Diözese des Reiches überspannte ganz Ober- und Niederösterreich sowie weite Teile Ostbayerns.⁹¹ Aus der geographischen Lage entstand die Notwendigkeit, sich mit gleich zwei beständig rivalisierenden und mehrfach gegeneinander kriegführenden Regionalmächten zu arrangieren, um einseitige Vereinnahmungen zu vermeiden. Die heute als Stephansdom bekannte Wiener Kathedrale war von 1137 bis 1469 nichts anderes als eine Pfarrkirche ganz im Osten des Donaubistums, die ihr Patrozinium von der Passauer Domkirche entlehnt hatte. Erst 1631 erhielt der dortige, zunächst auf das Stadtgebiet beschränkte Bischof den Fürstentitel. Joseph II. erzwang schließlich 1784 die Loslösung der österreichischen Teile aus dem Passauer Gebiet und schuf mit den Neubistümern Linz und St. Pölten demonstrativ mageren Ersatz, denn – aufgeklärt-pragmatisch – wurden die Bischofssitze in umgewidmeten, kaum als Domkirchen tauglichen Jesuiten- bzw. Augustinerstiftskirchen angesiedelt .

Unter diesen Umständen erstaunt es geradezu, dass ein verheerender Brand der gotischen Passauer Bischofskirche im Jahr 1662 als Chance erkannt und erfolgreich genutzt wurde: Das Unglück gab den Anlass zu einer der künstlerisch gelungensten und einflussreichsten Kirchenrenovierungen des späten 17. Jahrhunderts.⁹² Das Vorbild des vor kurzem fertiggestellten Salzburger Domneubaus wurde unter der Leitung des vormaligen Salzburger Dompropstes und späteren Passauer Fürstbischofs Wenzeslaus Graf Thun (1664–1673) auf geschickte Weise mit der weitgehend erhaltenen monumentalen spätgotischen Bausubstanz verschmolzen. Durch die Berufung ausgezeichneter italienischer Kräfte aus dem böhmisch-österreichischen Raum und eine stringente, auf ästhetische Einheitlichkeit gerichtete Bauregie entstand bis 1693 eine grandiose Basilika, die ungewöhnlich geschlossen, innovativ und (trotz eines

90 ENGELBERG, *Renovatio* (wie Anm. 38), S. 222–266.

91 Herbert W. WURSTER, *Das Bistum Passau und seine Geschichte 3: Von der Reformation bis zur Säkularisation*, Strasbourg 2002, S. 1: Diözesankarte.

92 Karl MÖSENER (Hg.), *Der Dom in Passau. Vom Barock bis zur Gegenwart*, Passau 1995.

weiteren, weniger schweren Brandes während der Bauzeit) wie aus einem Guss wirkt. Der Prager Architekt Carlo Lurago und vor allem die Stuckateure aus der Familie Carlone legten hier den Grundstein für ihre spätere Karriere als führende Klosterbaumeister Oberösterreichs. Der Bau markiert den Übergang vom sogenannten Stuck- zum Freskenbarock und übertraf hierdurch als maßstabsetzendes Vorbild die vom bayerischen Kurfürsten seit 1663 errichtete Münchner Theatinerkirche. Als der Wiener Hof 1683 vor den Türken donauaufwärts in die Bischofsstadt floh, konnten die Passauer einen Dom präsentieren, welcher mit den gesteigerten Ansprüchen habsburgischer Repräsentation durchaus mithalten konnte, aber klug in der Sphäre des unbestreitbar Geistlichen verharrte. Zugleich war mit dem ambitionierten Bau ein deutliches Zeichen der Augenhöhe im seit 1651 schwelenden Exemtionsstreit mit Salzburg gesetzt, der freilich 1697 durch Papst Innozenz XII. beendet wurde und die spätere Zerteilung des Bistums vorbereitete.⁹³

Seit 1817 trägt das Bistum der bayerischen Landeshauptstadt den Doppelnamen München und Freising und perpetuiert damit jene Dualität, welche die politisch marginalisierte Sonderstellung dieses Bischofssitzes bezeichnete. Die in München residierenden Kurfürsten als mächtig-wehrhafte Schutzherrn des Katholizismus im Reich reduzierten die geistlichen Herren des benachbarten, deutlich älteren Freisinger ‚Heiligen Berges‘ auf ihre Rolle als geistliche Oberhirten.

Bezeichnenderweise waren es keine Wittelsbacher, sondern Mitglieder niederadeliger regionaler Familien, die sich besonders um die Renovierung der Freisinger Domkirche verdient machten. Veit Adam von Gepeckh (1618–1651), ein am Münchner Jesuitengymnasium ausgebildeter Landadeliger aus Dachau, hatte mitten im Dreißigjährigen Krieg seine Kathedrale durchgreifend renovieren und den nachtridentinischen Idealen aktueller Reformordens-Neubauten angleichen lassen⁹⁴: Er beseitigte alle Spuren der Stiftungen und Grabmäler seiner Vorgänger aus dem Kirchenraum, drängte die lokalen Heiligen Sigismund und Korbinian zurück, vereinheitlichte das Altarprogramm zu einem konventionellen marianischen Zyklus und bestellte als Höhepunkt ein Hochaltargemälde des Apokalyptischen Weibes bei Peter Paul Rubens. Gegenreformatorische Stringenz und Modernität ersetzen hier eine uralte Tradition, die in diesem Kontext offensichtlich deutlich weniger

93 WURSTER, Bistum Passau (wie Anm. 91), S. 26.

94 LEO WEBER, Die Erneuerung des Doms zu Freising 1621–1630 mit Untersuchungen der Goldenen-Schnitt-Konstruktionen Hans Krumpfers und zum Hochaltarbild des Peter Paul Rubens, München 1985.

repräsentativ erschien als im ‚geschichtsverliebten‘, selbstbewussten Westen des Reiches.

Hundert Jahre später ließ Johann Franz Eckher von Kapfing (1696–1727) anlässlich des tausendjährigen Bistumsjubiläums 1723 seine Domkirche erneut renovieren und setzte nun einen ganz anderen Schwerpunkt, indem er den heiligen Gründer Korbinian erneut in den Mittelpunkt der prachtvollen, wie eine ephemere Festdekoration wirkenden Umgestaltung stellte.⁹⁵ Basierend auf der apologetischen Bistumsgeschichte des ‚maurinisch‘ geschulten Benediktiners Karl Meichelbeck und grandios ins Werk gesetzt durch die mit den neuesten römischen Innovationen operierenden Brüder Asam, entstand hier der Prototyp zahlreicher späterer, ‚italienisch‘ geprägter Kirchenrenovierungen in Bayern, bei denen alles getan wurde, das im Westen so hochgeschätzte sichtbare Alter des ursprünglich romanischen Doms hinter Stuck und Fresken zu verstecken.

Die Bischofskirchen in Passau und Freising waren regional vorbildlich und stilprägend, aber eben auch unspezifisch. Sie beeinflussten vor allem die nachfolgende Bautätigkeit der benachbarten Klöster, indem sie just jene formalen Mittel kultivierten, die von den monastischen Orden begeistert aufgegriffen wurden, weil sie ihnen adäquat erschienen: Deckenfresken verkünden den Ruhm des lokalen Heiligen und die Magnifizienz fürstlicher Gründer und Wohltäter, einheitlich gestaltete Folgen von Seitenaltären entfalten ein theologisch möglichst stringentes Programm, hinter dem der individuelle Auftraggeber verschwindet. Die geistliche Institution feiert sich selbst, aber ob der Initiator der Neugestaltung ein Abt, Bischof, Fürst, Privatstifter, eine Bruderschaft oder ein anderes Kollektiv war, erscheint unerheblich. Die im Westen so bedeutsamen Wappen, welche eifrig und eifersüchtig den einzelnen Stifter verewigen, die kostspielig ausgetragenen Kämpfe zwischen Bischof und Domkapitel um die Gestaltungsmacht im Kirchenraum, die Bemühung (oft schon zu Lebzeiten) um die individuelle Memoria treten hier völlig in den Hintergrund.

Wer auf dem harmonisch geschlossen bebauten Freisinger Domberg herumwandert, wird kaum erkennen, was dieses wunderbare Ensemble von einem ähnlich gelegenen, historisch gewachsenen Kloster wie z. B. Andechs unterscheidet. Die Zeichen weltlicher Herrschaft sind bescheiden in den

95 Ulrike Görz, Kunst in Freising unter Fürstbischof Johann Franz Eckher 1696–1727. Ausdrucksformen geistlicher Herrschaft (Sammelblatt des Historischen Vereins Freising 33), München/Zürich 1992.

geschützten Binnenraum zurückverlagert. Im sogenannten Bischofsgang zwischen Domkirche und Residenz (Abb. 7) werden die wichtigsten Besitzungen des Hochstifts in gemalten Ansichten unter einer Bildnisgalerie der Bischöfe mit Wappen und kurzer Vita präsentiert. Genuin fürstliche Repräsentation findet hier angemessen vorsichtig hinter geschlossenen Türen statt.

8. Konkurrenz *intra muros*: Das Beispiel Regensburg

Die vielfältigen und zum Teil widersprüchlichen Aspekte, unter denen sich geistlich-fürstliche Repräsentation im Reich manifestierte, wurden in den vorherigen Abschnitten jeweils regional verortet. Abschließend sei ein Sonderfall vorgestellt, in dem sich diese verschiedenen Kräfte und Ausdrucksformen wie in einem Brennspiegel an jenem Ort versammelten und überlagerten, der als eine Art ‚Hauptstadt‘ des Reiches nach 1648 gelten kann: Regensburg, die freie Reichsstadt an der Donau im nördlichen Teil Kurbayerns, war seit 1663 Sitz des sogenannten Immerwährenden Reichstags und damit das verfassungsmäßige Zentrum dieses vielgestaltigen Gebildes. Da der Kaiserhof weit donauabwärts in Wien saß – er ließ sich von einem sogenannten Prinzipalkommissar, zunächst dem Bischof von Passau, seit 1748 den Fürsten Thurn und Taxis, vertreten –, überstrahlte keine Zentralgewalt die Konkurrenz der vielen Institutionen, die in den eng gezogenen Mauern einer ehemaligen römischen Koloniestadt ihren Platz zu behaupten suchten. Hier vereinte sich auf einem Fleck, was insgesamt das Reich prägte: Eine lutherische Stadtregierung und ein katholischer Bischof, Vertreter weltlicher Fürsten und vor allem eine Vielzahl traditionsreicher geistlicher Stände und Kommunitäten, die durch die friedlichen Mittel der Repräsentation miteinander konkurrierten. In diesem Versuchslabor lassen sich die zuvor gemachten Beobachtungen *in vitro* oder korrekter *intra muros* wie in einer konzentrierten Versuchsanordnung überprüfen.⁹⁶

Im Schatten Kurbayerns unvermeidlich, war auch Regensburg ein eher armes Bistum, das durch seine eingeeengte Position in der seit 1542 lutherischen Stadt keine gestalterische Dominanz ausüben konnte.⁹⁷ Selbst vor

96 ENGELBERG, *Renovatio* (wie Anm. 38), S. 278–283, 584–601.

97 Der Bischofshof am Krauterermarkt bewahrte den Charakter einer spätmittelalterlichen Vierflügelanlage. Siehe Karl BAUER, *Regensburg. Aus Kunst-, Kultur- und Sittengeschichte, Regensburg* ²1970, S. 34–36; die evangelische Reichsstadt errichtete ab 1627–1631 in unmittelbarer Nähe zum Rathaus die Dreieinigkeitskirche,

der durchgreifenden Purifizierung unter König Ludwig I. konnte der (wie Köln) immer noch turmlose gotische Dom als Stadtzeichen und Sakralraum nicht mit Passau, Mainz oder gar Fulda und Salzburg konkurrieren.⁹⁸ Die Mittel des kleinen, wirtschaftlich schwachen und zerstückelten Hochstiftes erlaubten (ähnlich wie in Worms) keine größeren Investitionen und legten Personalunionen nahe. Von 1668 bis 1763 flüchtete man sich daher unter die wittelsbachische Sekundogenitur und regredierte somit zum Nebenland bedeutender Bistümer wie Köln oder Lüttich.

Umso prächtiger erblühten in der Stadt die konkurrierenden Klöster und Stifte, von denen nicht weniger als drei reichsunmittelbar waren. Dennoch oder gerade deshalb wählten sie höchst unterschiedliche gestalterische Modi, um ihre individuelle Position zu bestimmen. Die beiden karolingischen Damenstifte Obermünster und Niedermünster beschränkten ihre baulichen Investitionen auf ein Minimum, man kultivierte stattdessen die sichtbare und prestigeträchtige Altehrwürdigkeit der Gotteshäuser.⁹⁹ Ihre reichsfürstliche Stellung war weder zweifelhaft noch bedroht, allenfalls konkurrierten sie untereinander um den Vorrang bei Prozessionen und ähnlichen Anlässen.¹⁰⁰

Ganz anders manifestierte sich der Wettstreit der beiden bedeutendsten Männerkonvente St. Emmeram und Alte Kapelle.¹⁰¹ Ersterer war ein Benediktinerreichskloster, das bis 973 regelmäßig den Ortsbischof gestellt hatte, letzterer ein Kollegiatstift, das seinen Namen von der Pfalzkapelle der

nachdem ein Spruch des Reichshofrates die paritätische Nutzung der Dominikanerkirche unterbunden hatte. Rosa MICUS, Die Dreieinigkeitskirche Regensburg als „Programmbau“ der Freien Reichsstadt Regensburg, in: *Das Münster* 67/1 (2014), S. 50–63.

- 98 Veit LOERS, Die Barockausstattung des Regensburger Domes und seine Restauration unter König Ludwig I. von Bayern (1827–1839), in: *Der Regensburger Dom. Beiträge zu seiner Geschichte*, hg. von Georg SCHWAIGER (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 10), Regensburg 1976, S. 229–265.
- 99 Katrin EICHLER, *Zur Baugeschichte der drei Regensburger Damenstifte Nieder-, Ober- und Mittelmünster*, Regensburg 2009.
- 100 Bernhard LÜBBERS, „Iniquum et absurdum est, ut novi praeferantur antiquis“. Die Rangstreitigkeiten zwischen den hochadeligen Damenstiften Nieder- und Obermünster in Regensburg und ihr Höhepunkt im ausgehenden 17. Jahrhundert, in: *Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg* 42 (2008), S. 287–316.
- 101 *Das Kollegiatstift Unsere Liebe Frau zur Alten Kapelle in Regensburg* (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 34), Regensburg 2000; *St. Emmeram in Regensburg. Geschichte – Kunst – Denkmalpflege. Beiträge des Regensburger Herbstsymposiums vom 15.–24. November 1991* (Thurn-und-Taxis-Studien 18), Kallmünz 1992.

Agilolfinger aus dem 6. Jahrhundert ableitete. Dennoch erschien die eigene rechtliche Position beiden Konventen zuletzt verbesserungswürdig, was sie zu entsprechenden Bauinvestitionen veranlasste, die allerdings aufgrund der beengten innerstädtischen Lage im Wesentlichen als prunkvolle Renovierungen mittelalterlicher Sakralräume Gestalt annahmen.

Der Abt von St. Emmeram, Anselm Godin (1725–1742), erwarb 1731 die Reichsfürstenwürde und flankierte diesen politischen Aufstieg durch eine großzügige Umgestaltung, die er – wie zuvor der Fürstbischof von Freising bei seinem Domjubiläum – den Gebrüdern Asam aus München übertrug. Diese *Renovatio* diente wiederum als konkretes Vorbild für die neue Raumschale, mit deren Ausführung Johann Michael Franz von Velhorn (1746–1782), Dekan der Alten Kapelle, 1754 zum 750. Jubiläum seines Stiftes Augsburger und Wessobrunner Künstler beauftragte. Die Ikonographie des neuen Hochaltars stellte ausdrücklich die kaiserlichen Stifter und Wohltäter Heinrich II. und Kunigunde heraus, die den Konvent 1009 ihrem neugegründeten Bistum Bamberg einverleibt hatten. Seit 1604 war die geistliche Oberhoheit allerdings wieder an den unmittelbar benachbarten Regensburger Bischof gefallen: eine Einschränkung der institutionellen Autonomie, die man genauso wenig wie in Fulda hinzunehmen gedachte und mit denselben Strategien – Verweis auf heilige Förderer und uralte Privilegien mithilfe modernster gestalterischer Mittel – zu überwinden suchte. Wie sehr diese Denkweise das einzige ununterbrochen existierende, niemals aufgehobene Reichsstift bis heute prägt, belegt ein Blick auf dessen Website: „Die leise, aber nicht zu überhörende Sprache ihrer Steine, Bilder und Figuren unterstützt das Stiftskapitel dabei, seine geistige und geistliche Aufgabe zu leisten und zu erfüllen, die von den bayerischen Herzögen und Königen, vor allem aber von Kaiser Heinrich II., dem Kollegiatstift anvertraut wurde.“¹⁰²

Epilog: Zeichen der Herrschaft – Herrschaft der Zeichen

Die Vorstellung exemplarischer Einzelfälle hat hoffentlich den Titel, unter den diese Ausführungen gestellt wurden, gerechtfertigt. Es gab eine Vielzahl spezifischer Strategien, die dennoch auf einer gemeinsamen Basis gründeten: Zum einen die für alle Reichsstände verbindlichen Vorgaben der Friedensordnung von Münster und Osnabrück, zum anderen eine für die

102 <http://www.alte-kapelle.de/htm/kollegiatstift.html> (letzter Zugriff: 25. Juli 2016).

geistlichen Fürsten geeignete soziale Praxis, die jeweils individuelle Position zum Ausdruck zu bringen: durch Zeichen, nicht durch Handlungen.

Wenn Brandenburg-Preußen die eigene Machtposition durch den Einmarsch in Schlesien aggressiv ausbaute, Kursachsen nach der polnischen Krone griff und Habsburg das ‚christliche Abendland‘ und die eigenen Erblände auf Kosten der Osmanen entlang der Donau ausdehnte, so wurden Fakten geschaffen, Grenzen verschoben, Länder einverleibt, Konkurrenten verdrängt, Konversionen erzwungen. Alle diese Mittel blieben den geistlichen Reichsfürsten nach 1648 verwehrt, und wer sie doch zu nutzen versuchte, wie die Bischöfe im Nordwesten, spielte mit dem Feuer. Was blieb, war der genuin friedliche, weite und kaum konflikträchtige Aktionsraum öffentlich sichtbarer Zeichensetzung. Der anmaßende Riesenbau der Würzburger Residenz konnte von niemandem als aggressiver Akt ausgelegt werden. Um es mit den Worten des Abtes Gerhard Oberleitner von St. Mang in Füßen an seinen benediktinischen Amtsbruder Rupert Ness von Ottobeuren zu sagen:

Euer Hochwürden lassen sich doch in ihren jungen Jahren (sit venia verbo!) den Geiz nit überbürden [...]. Was Euer Hochwürden schönes und herrliches bauen, darf jedermann sehen, aber die Fuchsen in der Truben lasset man nit gehen unter die Augen. Um viel Geld ist man uns neidig, niemand Gescheiter um eine schöne Wohnung.¹⁰³

Der Kampf ums „Obenbleiben“¹⁰⁴ in einer Welt, welche die geistlich-weltliche Doppelherrschaft zusehends als anachronistisch, defizitär und obsolet diskreditierte, erfolgte auf jenem medialen Feld, welches der Epoche das selbstverständlichste war, nämlich mithilfe der demonstrativen, ästhetischen Repräsentation des eigenen Status. Im Krieg der Federn mochten die protestantischen Aufklärer überlegen sein, im Krieg der Kanonen die großen Flächenstaaten, aber im Wettstreit von Zirkel, Meißel, Pinsel und Maurerkelle wussten die geistlichen Fürsten bis zum Ende des Alten Reiches ihren Anspruch auf weltliche Herrschaft und kulturelle Augenhöhe fraglos zu behaupten.

103 Brief vom 9. November 1713, hier zitiert nach Wolfgang BRAUNFELS, *Abendländische Klosterbaukunst*, Köln 1976, S. 309.

104 SCHRAUT, *Haus Schönborn* (wie Anm. 1), S. 321.



Abb. 1: Clemens August von Wittelsbach als Hochmeister des Deutschen Ordens, Porträt von George Desmarées, Lucklum, private Sammlung, ehemalige Deutschordens-Kommende; Gutshof Hennings. Rheinisches Bildarchiv, rba_105828.



Abb. 2: Clemens August von Wittelsbach als Kurfürst-Erzbischof von Köln, Porträt von George Desmarées, Rheinisches Landesmuseum für Archäologie, Kunst- und Kulturgeschichte, Bonn.



Abb. 3: Bamberg, Fürstbischöfliche Residenz, Ehrenhof. Foto: M. von Engelberg.



Abb. 4: Mainz, Dom, Westchorgestühl. Foto: Hans-Jürgen KOTZUR (Hg.),
Der verschwundene Dom. Wahrnehmung und Wandel der Mainzer Kathedrale
im Lauf der Jahrhunderte, Mainz 2011, S. 325.



Abb. 5: Würzburg, Residenz, Giebel der Ehrenhoffassade mit Schönborn-Wappen.
Foto: M. von Engelberg.



Abb. 6: Fulda, Domkirche von Nordwesten mit Anschluss zum ehemaligen
Konventsbau. Foto: M. von Engelberg.



Abb. 7: Freising, Fürstbischöfliche Residenz, sog. Bischofsgang.
Foto: M. von Engelberg.

BILDNACHWEIS

Frontispiz: Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, GK I 6384.
Foto: Wolfgang Pfauder.

RAINALD BECKER:

- Abb. 1: Historisches Museum Regensburg, Signatur: Grafik G 2011/122.
- Abb. 2: Städtische Galerie Donauwörth, Foto: Franz Meitinger (Donauwörth).
- Abb. 3: Stadtmuseum Schwandorf, Foto: Foto Frey (Schwandorf).
- Abb. 4: Aus: Heilig Kreuz in Donauwörth, hg. von Werner SCHIEDERMAIR, Donauwörth 1987, S. 17.

WOLFGANG WÜST:

- Abb. 1: Aus: Hermann HAEBERLEIN, Das Land Baden-Württemberg, Hauptausgabe mit Verfassungstext, 5. Aufl., Darmstadt 1966, S. 9.
- Abb. 2: Bayerische Staatsbibliothek, CC-BY-NC-SA 4.0.
- Abb. 3: Privat.
- Abb. 4: Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Department Geschichte.

ANDREA THIELE:

- Abb. 1: Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Lpr. Stolb. 19503. <http://diglib.hab.de/drucke/lpr-stolb-19503/start.htm?image=00006a>.
- Abb. 2: bpk-Bildagentur, Bild-Nr. 30009793.

GERD SCHWERHOFF:

- Abb. 1: Stadtarchiv Bamberg A 22 + A IV 72 a.

MEINRAD VON ENGELBERG:

- Abb. 1: Rheinisches Bildarchiv, rba_105828.
- Abb. 2: Rheinisches Landesmuseum für Archäologie, Kunst- und Kulturgeschichte, Bonn.
- Abb. 3: Foto: M. von Engelberg.
- Abb. 4: Aus: Hans-Jürgen KOTZUR (Hg.), Der verschwundene Dom. Wahrnehmung und Wandel der Mainzer Kathedrale im Lauf der Jahrhunderte, Mainz 2011, S. 325.
- Abb. 5: Foto: M. von Engelberg.
- Abb. 6: Foto: M. von Engelberg.
- Abb. 7: Foto: M. von Engelberg.

REGISTER

Das Register enthält die Personen- und Ortsnamen in alphabetischer Reihenfolge. Der Gewohnheit der *Germania Sacra* entsprechend wurden die Namen der vor 1500 verstorbenen Personen nach dem Vornamen einsortiert, von den Familiennamen wird auf die Vornamen verwiesen. Die nach 1500 verstorbenen Personen sind nach Zunamen sortiert. Päpste, Kardinäle, (Erz-) Bischöfe, Äbte, Äbtissinen, Kaiser, Könige und Reichsfürsten werden stets unter ihrem Vornamen aufgelistet. Hierbei werden ihre Amtsdaten angegeben; bei den übrigen Personen erfolgen nach Möglichkeit Angaben zu ihren Lebensdaten.

A

- Aachen 88 f., 98
– Dom 89
– Dominikaner → Greinemann, Ludwig
– Loge(n) 89
Aachen-Kornelimünster, Benediktinerabtei 61
Adalbert von Schleifras, Abt von Fulda (1700–1714) 454
Adam Friedrich von Seinsheim, Bischof von Würzburg (1755–1779), Bischof von Bamberg (1757–1779) 129, 135, 141, 144, 146, 148, 155
Agilolfinger 465
Agram → Zagreb
Agricola → Hieronymus
Ahaus 383
Aitrang 352
Akkon 251
Albrecht von Brandenburg, Kardinal, Erzbischof von Magdeburg (1513–1545), Erzbischof von Mainz (1514–1545) 183, 224 f., 228, 235
– von Brandenburg-Ansbach, Hochmeister des Deutschen Ordens (1511–1525), Herzog von Preußen (1525–1568) 252, 254
Alexander VII., Papst (1655–1667) 299
– von Sachsen, Administrator Merseburg (1561–1565) und Naumburg (1564–1565) 192–195, 198, 200, 202, 205, 216
Alexander Sigismund von Pfalz-Neuburg, Bischof von Augsburg (1690–1737) 158
Alkuin (730/35–804), Theologe 43
Allgäu-Bodensee, Ritterkanton 334
Allstedt, Schloss 192
Alois Johann von Bayern (1702–1705), Prinz 25
Altena 380
Altenbiesen, Deutsch-Ordens-Ballei 251
Altensee, Georg von († 1565), Obrist 189
Altötting, Gnadenkapelle 444 f.
Altusried 358
Alvensleben, Gebhard von (1618–1681), Hofrat 237 f.
Ampringen, von → Johann Caspar
Amsdorf, von → Nikolaus
Amsterdam 374, 376
An der Etsch und im Gebirge, Deutsch-Ordens-Ballei 253, 256 f.

- Andechs, Benediktinerkloster 462
 Angehrn → Beda
 Anhalt, Fürstentum 229; → auch Sachsen
 –, von → Georg III.
 Anhalt-Dessau, Henriette Amalie von
 (1720–1793), Kanonisse Herford 101
 –, von → Johanna Charlotte, Leopold I.
 Anna II. von Stolberg, Äbtissin von
 Quedlinburg (1515–1574) 110
 Anna Amalie von Preußen, Äbtissin von
 Quedlinburg (1756–1787) 424–427
 Anna Dorothea von Sachsen-Weimar,
 Äbtissin von Quedlinburg (1684–1704)
 109, 114 f.
 Anna Maria von Mecklenburg-Schwerin
 (1627–1669), Ehefrau → Augusts von
 Sachsen-Weißenfels 227, 235
 Ansbach 166
 – Markgrafschaft → Brandenburg-Ans-
 bach
 Anselm Godin, Abt von St. Emmeram,
 Regensburg (1725–1742) 465
 – Reichlin von Meldegg, Abt von Kemp-
 ten (1728–1747) 337
 – II. Schwab, Abt von Salem (1746–1778)
 439
 Anselm Franz von Ingelheim, Bischof von
 Würzburg (1746–1749) 145, 154, 450
 Anton Ignaz Fugger-Glött von Kirchberg
 und Weißenhorn, Bischof von Regens-
 burg (1769–1787) 68
 Antonius Pius, Logenname → Spaur,
 Friedrich Franz Joseph von
 Apfeltrang 330
 Apfeltrang, Herrschaft 330, 333 f.
 Appenzell Ausserrhoden, Kanton 398
 Appiani, Joseph Ignaz (1706–1785), Main-
 zener Hofmaler 448
 Arco, Grafen von 59
 –, Johann Baptist von (um 1650–1715) 24
 Aretin, Carl Albrecht von (1741–1802),
 bayerischer Hofkammerrat 354
 Arlesheim, Residenz 440
 Arnold, Georg (1532–1588), Dr., Naum-
 burger Kanzler (1559–1588) 201
 Asam, Malerfamilie 440, 458
 –, Cosmas Damian (1686–1739), Maler
 462, 465
 –, Egid Quirin (1692–1750), Maler 462,
 465
 Aschaffenburg, Gymnasium 277
 – Residenz/Schloss ‚Johannisburg‘ 437,
 448
 Aschenbrenner, Familie 67
 –, Johann Wolfgang, Landwirt und Hop-
 fenhändler 67
 – → Beda
 Aschhausen, von → Johann Gottfried
 Asseburg, von der → Wilhelm Anton
 Augsburg 43, 68–70, 164 f., 169, 184, 253,
 333, 335, 340 f., 433, 451, 458, 465
 – Bistum/Hochstift 8 f., 39, 45, 47, 71,
 154, 157–159, 164, 302, 305, 307, 320,
 333, 339, 438, 445, 457
 – Bischof 71, 163, 431, 440, 459; → Ale-
 xander Sigismund von Pfalz-Neuburg,
 Clemens Wenzeslaus von Sachsen, Jo-
 hann Franz Schenk von Stauffenberg,
 Joseph I. von Hessen-Darmstadt, Otto
 Truchseß von Waldburg
 – Weihbischof 48, 58; → Johann Kasimir
 Röls
 – Bischöfliches Ordinariat 357
 – Domkapitel 45, 335
 – Generalvikar → Johann Kasimir Röls
 – Dom 440
 – Residenz/‚Fronhof‘ 431
 – Augustiner-Chorherrenstift Hl. Kreuz
 456
 – – Kirche 458
 – Benediktinerkloster SS. Ulrich und
 Afra 63, 65, 69, 441
 – – Abt 68; → Gregor Scheffler, Joseph
 Maria von Langenmantel, Roman Da-
 niel, Wikterp Grundner
 – Dominikanerinnenkloster St. Kathari-
 na 335
 – Jesuitenkolleg St. Salvator 47, 66, 333,
 335
 – Kollegiatstift St. Moritz, Kirche 458

- Akademie, Direktor → Günther, Matthäus
- August der Starke, König von Polen → Friedrich August I.
- von Sachsen, Kurfürst (1553–1586), Administrator Naumburg (1565) 188–198, 200, 202–208, 210 f., 227
- von Sachsen, Administrator Naumburg (1592) 206 f.
- von Sachsen-Weißenfels, Herzog, Administrator Magdeburg (1638–1680) 18, 223 f., 227, 231–247
- August Friedrich von Schleswig-Holstein-Gottorf, Bischof von Lübeck (1666–1705) 231
- Augustusburg, Schloss 432, 435
- Avenarius, Johann, auch Johann(es) Habermann (1516–1590), Theologe, Erbauungsschriftsteller und Hebraist 205

- B**
- Babenhausen 356
- Bach, Carl Philipp Emanuel (1714–1788), Cembalist, Komponist 425
- , Johann Sebastian (1685–1750), Komponist 426
- Baco di Verulam, Logenname → Karl Theodor von Dalberg
- Baden, Markgrafschaft 434
- Markgrafen von 62, 434
- Baden-Baden, Markgrafschaft 332
- Markgrafen von 332
- Baden-Durlach, Markgrafen von 434
- Baden-Württemberg 401
- Baindt, Zisterzienserinnenabtei, Äbtissin 163
- Balthasar von Dernbach, Abt von Fulda (1570–1576 und 1602–1606) 312 f., 319
- Balve, Amt 305
- Bamberg 166, 319–324, 438, 447
- Bistum/Hochstift 55, 124, 126, 128–133, 135–137, 139–148, 151, 153–155, 157, 165–167, 215, 272, 297, 301, 305, 307, 313, 319–324, 447, 453, 465
- Bischof 59, 130 f., 136, 147, 165, 313, 315, 321, 438, 448; → Adam Friedrich von Seinsheim, Christoph Franz von Buseck, Franz von Hatzfeld, Franz Ludwig von Erthal, Friedrich Karl von Schönborn, Georg Karl von Fechenbach, Johann Georg II. Fuchs von Dornheim, Johann Gottfried von Aschhausen, Johann Philipp Anton von Frankenstein, Lothar Franz von Schönborn, Marquard Sebastian Schenk von Stauffenberg, Peter Philipp von Dernbach
- Weihbischof 57, 59; → Friedrich Förner, Johannes Schöner
- Domkapitel 131, 133, 145–148, 322, 438
- – Domkanoniker → Schenk von Stauffenberg, Johann Sebastian
- Generalvikar → Friedrich Förner
- Dom 146, 438
- Residenz/Neue Residenz 438, 440
- Benediktinerkloster Michaelsberg 438
- Jesuiten 438
- Karmelitenkloster 438
- Kollegiatstift St. Stephan 438
- Malefiz- oder Drudenhaus 323
- Patriziersitz „Concordia“ 448
- Banz, Benediktinerabtei, Abteikirche 448
- Bardo, Erzbischof von Mainz (1031–1051) 447
- Basedow, Johann Bernhard (1724–1790), Reformpädagoge 273
- Basel, Bischof 440
- Weihbischof 57
- Dom 440
- Baur, Johann Jakob 334
- Bayerischer Reichskreis 159 f., 163
- Bayern/Kur- 27, 51 f., 57, 64, 67 f., 70, 159, 265, 277, 333, 361, 392, 395, 399 f., 444, 457–460, 462 f.
- Herzogtum, Kurfürstentum, Königreich 47, 163, 264, 311, 330, 334, 341, 443 f., 448
- König → Ludwig I.

- Herzog → Heinrich der Löwe
- , von, Herzog, Fürst, Kurfürst, König 333 f., 338, 353, 403, 437, 440, 461; → auch Wittelsbach
- , von → Alois Johann, Clemens August, Ernst, Ferdinand, Ferdinand Maria, Ferdinand Maria (Innozenz), Johann Theodor, Joseph Clemens, Joseph Ferdinand Leopold, Karl VII. Albrecht, Karl Theodor, Ludwig I., Max Emanuel, Max II. Emanuel, Maximilian I., Maximilian Heinrich, Philipp, Philipp Moritz, Violanta Beatrix, Wilhelm
- Bayreuth, Markgrafschaft → Brandenburg-Bayreuth
- Bebesen, Ernst von 189
- Beda Angehrn, Abt von St. Gallen (1767–1796) 337, 362
- Aschenbrenner, Abt von Oberalteich (1796–1803) 67
- Bender, Andreas, Amtskeller Eltville (1770–1795) 274
- Benedikt XIV., Papst (1740–1758) 78, 87 f.
- Bentzel, Anselm Franz von (1738–1786), Mainzer Hofkanzler und Kurator der Mainzer Universität 274 f., 284
- Berchtesgaden, Augustiner-Chorherrenstift 61
- Berg, Großherzogtum 387
- Berge, Egidius vom, Naumburger Sekretär (1564–1595) 201
- Berkheim 407
- Berlin 424–426, 435
- Residenzschloss 435
- Singakademie 426
- Bernstein, Georg Heinrich von († 1670), Domkanoniker Magdeburg 243
- Besançon, Erzbischof 168
- Beschwitz, Johann Heinrich von († 1565), Domkanoniker Naumburg 197
- Betscher → Nikolaus
- Betzigau 347
- Beugnot, Jacques Claude Graf, Beamter im Großherzogtum Berg 387
- Bevergern, Amt 382
- Bevière, Bischof von Lüttich → Johann Theodor von Bayern
- Biberach 320
- Bibra, Philipp Anton von (1750–1803), Domkanoniker Fulda 3
- , von → Konrad (III.), Lorenz
- Bicken, von → Johann Adam
- Bielefeld 374
- Bildhausen, Zisterzienserkloster 67
- Billerbeck 374
- Binsfeld → Peter
- Binswangen, Herrschaft 334
- Birnaue, Wallfahrtskirche 457
- Bischofsheim/Tauber 270
- Bismarck, Otto von, Reichskanzler (1871–1890) 290
- Bitburg, Liebfrauenkirche 318
- Bocholt 376
- Bochum 384
- Bock, Abraham (1531–1603), Geheimer Rat 209
- Bocksdorf, von → Dietrich III.
- Bodman, von → Rupert I.
- Böcker, Johann Theodor (1757–1839), Wagenfabrikant 378
- Böselager zu Eggermühlen, Ferdinand Gottfried Goswin von (1746–1810), Domkanoniker Münster 83
- Bologna, Erzbischof → Scipione Caffarelli
- Borghese
- Universität 57
- Bonifatius, Hl., Bischof von Mainz (745–754) 447, 453
- Bonn 26, 37, 39, 319, 444
- Residenz 440, 444, 459
- Borromäus → Karl
- Bosau (Posa), Benediktinerkloster 184, 199, 205
- Bourbon, de → Louis
- Bourgogne, Duc du → Louis de Bourbon
- Brabée, Gustav, Freimaurer (* 1822) 79
- Brandenburg, Bistum 17, 226, 229, 231
- Brandenburg/Kur- 17 f., 223, 230–232, 238, 244, 246, 380

- (Hohenzollern), von, Markgrafen, Kurfürsten, Könige in Preußen 106, 109, 111, 114, 128, 133, 165 f., 169 f., 226, 440
- , von → Albrecht, Christian Wilhelm, Friedrich III., Friedrich IV., Friedrich Wilhelm, Joachim Friedrich, Johann Georg, Sigismund
- Brandenburg-Ansbach, Markgrafschaft 135, 166
- , von → Albrecht, Johann Albrecht, Wilhelmine Caroline
- Brandenburg-Bayreuth, Markgrafschaft 135, 166
- , Markgrafen 136
- , von → Christian Ernst
- Brandenburg-Kulmbach, Markgrafschaft 59
- Brandenburg-Preußen 264, 379, 466
- , von, Kurfürsten, Könige → Brandenburg
- Brandenburg-Schwedt → Johanna Charlotte von Anhalt-Dessau
- Braun, Sixtus († 1614), Chronist, Bürgermeister Naumburg (1592–1614) 188, 192, 211
- Braunschweig 245, 272
- Braunschweig-Lüneburg, Herzogtum, Kurfürstentum 231, 428
- Herzöge, Kurfürsten 427–429, 440
- , von → Hannover
- Braunschweig-Wolfenbüttel, von → Elisabeth Christine, Ferdinand
- Breidbach-Bürresheim, Freiherren von 446
- , von → Emmerich Joseph
- Breitenbach, Johannes von, Domkanoniker Naumburg 211
- Bremen 376, 381
- Erzbistum 229, 231
- Brendel von Homburg, Herren 450
- Brenner, Lorenz, Metzgermeister, Gerichts- und Ratsbeisitzer 57
- → Martin
- Breslau 86, 88, 216, 434
- Bistum 88
- Bischof → Friedrich von Hessen-Darmstadt, Karl von Österreich, Philipp Gotthard von Schaffgotsch, Philipp Ludwig von Sinzendorf
- Weihbischof → Elias Daniel von Sommerfeld
- Domkapitel 86 f., 212
- – Domkanoniker → Thanner, Bernhard
- Dom 87, 434
- Augustiner-Chorherrenstift St. Maria auf dem Sand (Sandstift) 86 f.
- – Abt → Philipp Gotthard von Schaffgotsch
- Loge Aux quatre Quarreaux 86
- Loge Zu den drei Todtengerippen 86
- Breßlau, Moritz Meyer, jüdischer Hoffaktor 386
- Brixen, Bistum 54, 121
- Bischof 56, 58; → Daniele Zen, Hieronymus Agricola, Johann Platzgummer, Karl von Österreich, Leopold Maria Josef von Spaur
- Domschule 56
- Brockau, Loge 87
- Bronnbach, Zisterzienserabtei 455
- Broschi, Carlo → Farinelli
- Bruchausen, Anton (1735–1815), ehemaliger Jesuit, Physikprofessor in Münster 369
- Bruchsal, Residenz 440, 442, 451, 459
- Brühl 432
- Brunca, Magnus, Naumburger Domprediger 186
- Bruno von Langenbogen, Bischof von Naumburg (1285–1304) 180
- Buchau am Federsee 71
- Kanonissenstift 65, 116
- – Äbtissin 163
- Buchenberg 342, 345
- Buchloe 158
- Bückeberg 111
- Bünau, Günther von, Domscholaster Naumburg 196 f.

- Bünau auf Quesnitz, Rudolph von, Naumburger Rat 201
- Buirmann, Franz (1590–nach 1638), Dr., kurkölnischer Justizkommissar 319
- Burgund 170, 278
- König → Sigismund
- Burkard, Hl., Bischof von Würzburg (742–754) 131
- Buseck, Bonifaz von, Propst Johanesberg (1653–1701) 455
- , von → Christoph Franz
- Buxheim, Kartäuserkloster 65
- C**
- Caden → Kadaň
- Caesarea → Kaisheim
- Calaminus, Oberförster 369
- Cambrai, Erzbistum 25
- Erzbischof → François Fénelon
- Carissimi, Giacomo (1605–1674), Komponist, Kapellmeister an S. Apollinare in Rom 405
- Carl von Sachsen-Meiningen, Herzog (1763–1782) 89
- Carl Caspar von der Leyen, Erzbischof von Trier (1652–1676) 317
- Carlo Bellisomi, Nuntius in Köln (1775–1785) 89
- Carlone, Künstlerfamilie, Stuckateure, Maler 448, 461
- , Carlo (1686–1775), Maler und Freskant 435
- Carlowitz, Georg von, Domkanoniker Naumburg 192, 196f.
- Caspar Maximilian von Droste-Vischering, Weihbischof von Münster (1795–1803), Bischof von Münster (1825–1846) 83
- Castulus Reichlin von Meldegg, Abt von Kempten (1793–1802) 329, 337, 362
- Cazzati, Maurizio (1616–1678), Komponist 404
- Charlotte Amalie von Nassau-Dillenburg (1680–1738), Ehefrau → Wilhelm Heinrichs von Nassau-Usingen 434
- Charlotte Sophie von Kurland, Äbtissin von Herford (1688–1728) 108f.
- Chemnitz 201
- Chiemsee, Bistum 57
- Bischof → Ferdinand Christoph Truchseß von Waldburg-Zeil
- Chomutov (Komotau) 213
- Christian I. von Sachsen, Kurfürst (1586–1591), Kandidat für Würzburger Bischofskathedra (1573), Administrator Naumburg (1586) und Meißen 128, 205–207
- II. von Sachsen, Kurfürst (1591–1611) 209
- Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth, Markgraf (1655–1712) 161
- Christian Wilhelm von Brandenburg († 1665), Administrator Magdeburg (1598–1631) und Halberstadt (1625–1628) 224, 226, 234
- Christina von Sachsen-Weißenfels (1656–1698), Ehefrau → August Friedrichs von Schleswig-Holstein-Gottorf 231
- Christoph Bernhard von Galen, Bischof von Münster (1650–1678) 29, 384
- Christoph Franz von Buseck, Bischof von Bamberg (1795–1802/05) 136, 145
- Christoph Franz von Hutten, Bischof von Würzburg (1724–1729) 147, 154
- Chur, Bistum 54
- Bischof 163
- Clemens XII., Papst (1730–1740) 78
- Clemens August von Bayern, Bischof von Regensburg (1717–1719), Bischof von Münster (1719–1761), Bischof von Paderborn (1719–1761), Erzbischof von Köln (1723–1761), Bischof von Hildesheim (1724–1761), Bischof von Osnabrück (1728–1761), Hochmeister des Deutschen Ordens (1732–1761) 25–27, 37–39, 91f., 262, 377, 382, 432, 444
- Clemens Wenzeslaus von Sachsen, Bischof von Augsburg (1768–1803/1812), Erzbischof von Trier (1768–1812) 29, 39, 159

- Clemenshafen 383
 Clemenswerth, Schloss 432, 444
 Cobenzl, Johann Karl Philipp Graf von (1712–1770), kaiserlicher Gesandter 38, 333
 Coelestin II. Gugger von Staudach, Abt von St. Gallen (1740–1767) 337
 Cölestin Steiglehner († 1819), Abt von St. Emmeram, Regensburg (1791–1812) 68
 Coesfeld 374, 383, 437
 Colloredo, Franz von (1756–1831) 91
 –, von → Hieronymus
 Conon, Logenname → Colloredo, Franz von
 Cortrejus, Adam (1637–1706), Haller Stadtsyndikus 241
 Corvey, Benediktinerabtei 61, 452
 – Bistum 452
 Cotte, Robert de (1656–1735), Architekt 444
 Crescenz, angeblicher Schüler des Apostel Paulus, legendenhafter Bischof von Mainz 447
 Cronberg, von → Walter
 Crosini de Bonporto, Adelsfamilie 56
 Cuvilliés d. Ä., François de (1695–1768), Architekt 444, 458
- D**
- Dachau 461
 Dalberg, Freiherren von 446
 –, von → Karl Theodor
 Damian Hugo von Schönborn, Bischof von Speyer (1719–1743), Bischof von Konstanz (1740–1743), Kardinal 37, 341, 452
 Daniel, NN, Gärtner 69
 Daniel → Roman
 Daniele Zen, Bischof von Brixen (1627–1628) 56
 Darmstadt, Landgrafschaft → Hessen-Darmstadt
 Delrios, Martin (1551–1608), SJ, Hexentheoretiker, Philologe 310
 Dernbach, von → Balthasar, Peter Philipp
 Desmarées, George (1697–1776), Maler, Hofporträtist 432, 444
 Dieburg 279
 Dientzenhofer, Familie 438
 –, Johann (1663–1726), Baumeister und Architekt 448, 453, 458
 Dießen, Augustiner-Chorherrenstift, Konventuale → Reittorner, Wilhelm
 Dietsheim 57
 Dietmannsried 352, 357
 Dietrich III. von Bocksdorf, Bischof von Naumburg (1463–1466) 181
 – IV. von Schönberg, Bischof von Naumburg (1481–1492) 181
 – II. von Wettin, Bischof von Naumburg (1243–1272) 181
 Dietrich Adolf von der Reck, Bischof von Paderborn (1650–1661) 32, 39, 240
 Dillingen 56, 71, 158, 334
 – Residenz 159, 440, 459
 – Universität 47 f., 66, 312
 Dilpersried 358
 Disentis, Benediktinerabtei, Abt 163
 Ditzfurth 111
 Döring, Otto Johann von, Precist Naumburg (1743) 218
 Donau, Ritterkanton 334
 Donauwörth 45–47, 69 f.
 – Benediktinerkloster Hl. Kreuz 72
 – – Abt → Johann Leonhard (Amandus) Röls
 – Deutsch-Ordens-Kommende 261–263
 Draschwitz, Bernhard von († 1565), Domkanoniker Naumburg und Meissen 191, 197
 Dresden 17, 189, 219, 224, 234 f., 422–424
 Droste zu Vischering, Maximilian Heidenreich (Henrich) von (1749–1801), Domkanoniker Münster 83
 –, von → Caspar Maximilian
 Düsseldorf, Hofrat 316

- Duminiq, Ferdinand von (1742–1803),
Trierer Staatsmann 108
Durach 347
- E**
- Ebiscius, Logenname → Josib Noble Gal-
juf
- Ebrach, Zisterzienserklöster 441, 453, 455
- Echter von Mespelbrunn → Julius Echter
von Mespelbrunn
- Eckhardt, Johann Andreas, Kempter Fi-
schereischreiber (1769–1774) 351
- Eckher von Kapfing → Johann Franz
- Edelstetten, Kanonissenstift 65
- Eger 56, 212 f.
- Ehrenberg, von → Philipp Adolf
- Ehrenbreitstein → Koblenz
- Eichenzell, Jagdschloss Fasanerie 454
- Eichstätt 324, 335
- Bistum/Hochstift 55, 128, 154, 157,
165, 302, 304 f., 307, 315, 321, 324
 - Bischof 459; → Johann Christoph I.
von Westerstetten, Moritz von Hutten
 - Bischofskandidat → Friedrich Karl von
Schönborn
 - Domkapitel 68, 83
 - Residenz 440
- Einsiedel, Curdt von (1597–1668), Dres-
dener Hofmeister 235
- Einsiedeln, Benediktinerabtei 399, 404, 457
- – Abt 163
- Eisenberg 202
- Ekkehardiner, Markgrafen von Meißen
179
- Elchingen, Benediktinerklöster 65
- – Abt 163
- Elias Daniel von Sommerfeld, Weihbi-
schof von Breslau (1714–1742) 87
- Elisabeth von Österreich († 1808), Erz-
herzogin, Äbtissin im Damenstift
Innsbruck (1781–1806) 423
- von Thüringen (1207–1231), Hl.,
Landgräfin 251
- Elisabeth Christine von Braunschweig-
Wolfenbüttel (1691–1750), Ehefrau →
Karls VI. 434
- Ellingen 263
- Deutsch-Ordens-Kommende 165,
263 f.
 - Pfarrkirche 263
- Ellwangen 305, 307, 324
- Fürstpropstei 61, 154 f., 301, 307, 322,
324, 457
 - – Propst 163; → Johann Christoph II.
von Freyberg und Eisenberg, Johann
Christoph I. von Westerstetten
 - – Kandidat für die Propstei → Fried-
rich Karl von Schönborn
- Elsass 300
- Elsass-Burgund, Deutsch-Ordens-Ballei
163, 253, 256 f.
- Eltville 274
- Emmerich Joseph von Breidbach-Bürres-
heim, Erzbischof von Mainz (1768–
1774), Bischof von Worms (1771–1774)
19, 84, 267, 270–272, 274–277, 279–282,
284–289, 291 f.
- Engelbert von Syrgenstein, Abt von
Kempten (1747–1760) 337, 347
- England 290
- König → Großbritannien
- England-Hannover 133
- Enschede 376
- Epe 376
- Erfurt 139, 290
- Kartäuserklöster 213
 - Gymnasium 277
 - Loge Karl zu den drei Rieden 90
- Ernst von Bayern, Bischof von Freising
(1566–1612), Bischof von Lüttich
(1581–1612), Erzbischof von Köln
(1583–1612), Bischof von Münster
(1585–1612) 126, 128, 161
- von Sachsen, Kandidat für die Würz-
burger Bischofskathedra (1495), Erzbi-
schof von Magdeburg (1476–1513) 128,
224, 232 f.

- der Fromme von Sachsen-Gotha, Herzog (1640–1672), Herzog von Sachsen-Gotha-Altenburg (1672–1675) 241
- Ernst August von Hannover, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Kurfürst (1692–1698) 428
- Erthal, von → Franz Ludwig, Friedrich Karl Joseph
Eschachthal 344 f.
- Escorial, Schloss 456
- Essen 106, 114 f.
- Kanonissenstift 97, 99–101, 103–106, 108, 111, 114 f., 372
- – Äbtissin 15, 52, 103, 105, 107, 114, 117; → Franziska Christina von Pfalz-Sulzbach, Maria Kunigunde von Sachsen
- – Kanonisse → Truchsessin von Waldburg-Zeil, Maria Franziska
- – Generalkapitel 103, 105
- – Gräfliches bzw. Damenkapitel 103 f.
- – Pröpstin 104
- – Herren- bzw. Kanonikerkapitel 103 f.
- – Dekan 104
- Essen, Beginenkonvent 114
- Eßlingen* 158
- Étienne Charles de Loménie de Brienne († 1794), Erzbischof von Toulouse (1763–1788), Kardinal 286
- Etsch → An der Etsch
- Eugen von Österreich († 1954), Hochmeister des Deutschen Ordens (1894–1923) 265
- von Savoyen (1663–1736), Prinz, Feldherr 448
- Eulenberg, Herrschaft des Deutschen Ordens 258
- Eutin 231

- F**
- Falger, Anton, Tiroler Steinhauer 377
- Falkenlust, Schloss 432
- Farinel, Jean-Baptiste (1665–nach 1720), genannt Farinelli, wallonischer Musiker 422
- Farinelli, eigentlich Carlo Broschi (1705–1782), Kastratensänger 422
- Fasanerie → Eichenzell
- Favorite, Schloss 437, 451
- Febronius, Justinus → Johann Nikolaus von Hontheim
- Fechenbach, von → Georg Karl
- Feigle, Joseph, Kempter Hofrat, Archivar und Lehenrat 359
- Felbiger, von → Johann Ignaz
- Fénelon → François
- Ferdinand von Bayern/von Wittelsbach, Erzbischof von Köln (1612–1650) 32 f., 312, 315 f.
- von Braunschweig-Wolfenbüttel (1721–1792), Herzog 89
- von Fürstenberg, Domkanoniker, dann Bischof von Paderborn (1661–1683) 28, 33, 299
- I. von Österreich, Kaiser (1558–1564) 207
- II. von Österreich, Kaiser (1619–1637) 226, 258 f.
- III. von Österreich, Kaiser (1637–1657) 238
- IV. von Österreich, König (1653–1654) 451
- Ferdinand Christoph Truchseß von Waldburg-Zeil, Bischof von Chiemsee (1773–1786) 84
- Ferdinand Maria von Bayern, Kurfürst (1651–1679) 23 f.
- Ferdinand Maria (Innozenz) von Bayern (1699–1738), kaiserlicher Generalfeldmarschall 25
- Ferrara, Universität 57
- Fischer, Künstlerfamilie 458
- , Johann Michael (1692–1766), Baumeister 448
- Flade, Dietrich (1534–1589), Dr., Trierer Stadtschultheiß, kurfürstlicher Rat, Universitätsrektor 310, 320

- Flock, Dorothea (1608–1630), vermeintliche Hexe 321
- Florenz 78
- Universität 57
- Förner → Friedrich
- Föße (Föhse), Anna Luise (1677–1745), Ehefrau → Leopolds I. von Anhalt-Dessau 101
- Forster → Frobenius
- Forster, Mathias, Gast- und Landwirt 43
- Fränkischer Reichskreis 16, 134–137, 160–162, 165 f., 252, 264
- François Fénelon (François de Salignac de La Mothe-Fénelon), Erzbischof von Cambrai (1695–1715) 25, 429, 444
- Franken 18, 51 f., 62, 64, 67 f., 165, 260, 305, 361
- Herzog von 166, 449
 - Deutsch-Ordens-Ballei 165, 251, 253–255, 260, 263 f.
- Frankenstein, von → Johann Philipp Anton
- Frankfurt am Main 162, 168, 381, 386, 433
- Deutsch-Ordens-Kommende 261
 - Dominikanerkloster 168
 - Kanonikerstift St. Bartholomäus, Propst → Johann Philipp Franz von Schönborn
 - Großherzog → Karl Theodor von Dalberg
- Frankreich, König 279; → Ludwig XIV.
- Franz von Hatzfeld, Bischof von Würzburg (1631–1642), Bischof von Bamberg (1633–1642) 131 f., 137, 139, 146, 148, 151, 153
- I. von Lothringen, Kaiser (1745–1765) 219
 - II. von Österreich, Kaiser (1792–1806) 159
 - von Splény, Bischof von Waitzen (1787–1795) 82 f.
- Franz Caspar von Stadion, Bischof von Lavant (1673–1704) 153
- Franz Karl von Velbrück, Bischof von Lüttich (1772–1784) 85, 88 f.
- Franz Ludwig von Erthal, Bischof von Würzburg (1779–1795), Bischof von Bamberg (1779–1795) 129, 135, 141, 145–148, 155
- Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, Hochmeister des Deutschen Ordens (1694–1732), Bischof von Worms (1694–1732), Erzbischof von Trier (1716–1729), Erzbischof von Mainz (1729–1732) 29, 262, 445, 451
- Franziska Christina von Pfalz-Sulzbach, Äbtissin von Essen (1726–1776) 114 f.
- Freckenhorst, Kanonissenstift 116
- Freiburg im Breisgau, Universität 66
- Freising 24, 67, 70
- Bistum/Hochstift 24, 163 f., 302, 306, 320, 438, 443–445, 460, 462; → auch München-Freising
 - Bischof 459 f., 463, 465; → Ernst von Bayern, Johann Franz Eckher von Kapfing, Joseph Clemens von Bayern, Korbinian, Veit Adam von Gepeckh
 - Domkapitel 68
 - Domberg ‚Heiliger Berg‘ 461 f.
 - Dom 444, 461–463
 - Residenz 440, 463
- Freudenthal, Herrschaft des Deutschen Ordens 258
- Freyberg und Eisenberg, von → Johann Christoph II.
- Freyburg 238
- Friedrich I., König/Kaiser (1152–1190) 440
- IV. von Brandenburg, Erzbischof von Magdeburg (1552) 225
 - III. von Brandenburg, Kurfürst (1688–1713), als Friedrich I. König von Preußen (1701–1713) 109, 427
 - Förner, Weihbischof und Generalvikar Bamberg (1612–1630) 59, 297, 321 f.
 - von Hessen-Darmstadt, Bischof von Breslau (1672–1682) 433 f.
 - I. von Preußen → Friedrich III. von Brandenburg

- II. der Große von Preußen, König (1740–1786) 86 f., 384, 425–427
 - IV. der Streitbare von Sachsen, Markgraf von Meißen (1407–1428), Landgraf von Thüringen, Kurfürst von Sachsen (1423–1428) 182
 - III. der Weise von Sachsen, Kurfürst (1486–1525) 181, 183
 - von Sachsen, Domkanoniker Würzburg (1492–1498), Hochmeister des Deutschen Ordens (1498–1510) 128
 - von Wirsberg, Bischof von Würzburg (1558–1573) 127
 - Friedrich August I. der Starke von Sachsen, Kurfürst (1694–1733), König von Polen (1697–1706, 1709–1733) 210, 227
 - Friedrich August II. von Sachsen, Kurfürst (1733–1763), König von Polen (1733/36–1763) 92, 218 f., 423
 - Friedrich August III. der Gerechte von Sachsen, Kurfürst (1763–1806), König von Polen (1791), König von Sachsen (1806–1827), Herzog von Warschau (1807–1815) 219
 - Friedrich Karl von Schönborn, Bischof von Bamberg (1729–1746), Bischof von Würzburg (1729–1746), Kandidat für das Erzbistum Mainz (1710 und 1732), für die Propstei Ellwangen (1732) und für das Bistum Eichstätt (1711, 1725, 1736) 35, 55, 127 f., 133, 135, 138, 140 f., 144–148, 151, 154, 450 f.
 - Friedrich Karl Joseph von Erthal, Erzbischof von Mainz (1774–1802), Bischof von Worms (1775–1802) 135, 270, 273, 277, 286 f.
 - Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Kurfürst (1640–1688) 223, 238, 241, 244–246
 - Friedrich Wilhelm I. von Preußen, König (1713–1740) 113, 379, 426
 - Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weimar, Herzog (1573–1602), Administrator in Sachsen (1591–1601) 205
 - Frobenius Forster, Abt von St. Emmeram, Regensburg (1762–1791) 43–45, 47, 49, 51, 67, 68, 72
 - Fuchs, Joseph OSB 286
 - Fuchs von Dornheim → Johann Georg II.
 - Fugger, Augsburger Kaufmannsgeschlecht 68 f.
 - , von → Sigmund Friedrich
 - Fugger-Glött von Kirchberg und Weißenhorn → Anton Ignaz
 - Fulda 320, 324, 454 f., 464
 - Benediktinerkloster 61, 302, 319 f., 324, 440, 452–455, 457, 465
 - – Abt 453 f.; → Adalbert von Schleifras, Balthasar von Dernbach, Sturmius
 - – Kapitel 312
 - – Kirche 448, 453 f., 458, 464
 - Bistum/Hochstift 432, 440, 447, 452
 - Domkapitel → Bibra, Philipp Anton von
 - Residenz 454
 - Fürstenberg, Franz von, münsterischer Minister, Generalvikar Münster (1770–1810) 367–369, 372 f., 375, 379, 381, 385
 - , von → Ferdinand
 - Füssen 71, 439
 - Benediktinerkloster St. Mang 458, 466
 - – Abt → Gerhard Oberleitner
- G**
- Gabler, Joseph (1700–1771), Orgelbauer 412
 - Gabriel Podoski, Erzbischof von Gnesen (1767–1777) 82
 - Gahlen 384
 - Gaibach, Kirche 449 f.
 - Gaibach, Schloss 451
 - Gaispoint 458
 - Galen, von → Christoph Bernhard
 - Galen zu Dinklage, Ferdinand Alexander Anton von (1750–1803), Domkanoniker Münster 83
 - Gandersheim, Kanonissenstift, dann evangelisches Damenstift 17

- Gaßner, Johann Joseph (1727–1779), Exorzist und Heiler 306
 Gebhard VII. von Mansfeld (1483–1558), Graf 192
 Genf 78, 277
 – Bischof 168
 Gengenbach, Benediktinerabtei, Abt 163
 Georg, Hl. 251
 – III. von Anhalt, Domkanoniker Merseburg, Dompropst Magdeburg (1524–1553), Koadjutor von Merseburg (1544–1550), Dompropst Meißen (1548–1553) 198, 228–230, 247
 – von Haugwitz, Bischof von Naumburg (1463) 181
 – von Sachsen, Herzog (1500–1539) 183
 Georg Friedrich von Greiffenclau zu Vollrads, Erzbischof von Mainz (1626–1629) 312, 450
 Georg Karl von Fechenbach, Bischof von Würzburg (1795–1808), Bischof von Bamberg (1805–1808) 125, 136, 145, 147, 155
 Georg I. Ludwig von Hannover, Kurfürst (1698–1727), König von Großbritannien (1714–1727) 421 f.
 Gepeckh, von → Veit Adam
 Gerhard II. von Goch, Bischof von Naumburg (1409–1422) 182
 – Oberleitner, Abt von St. Mang, Füssen (1696–1714) 466
 – I. von Schwarzburg, Bischof von Naumburg (1359–1372) 181
 Gernrode, Kanonissenstift, dann evangelisches Damenstift 17
 Gernsheim 279
 Gerolzhofen 314
 Gerstenberger, Marcus, sächsischer Kanzler 209
 Gerster, Johann Valentin, Mainzer Hofrat 274
 Geusau, Justus von (1700–1770), kaiserlicher Generalmajor 219
 Giebichenstein 245
 Giel von Gielsberg → Roman
 Gnesen, Erzbischof → Gabriel Podoski
 Goch, von → Gerhard II.
 Godin → Anselm
 Goethe, Johann Wolfgang von (1749–1832), Dichter 426 f.
 Görisried 347
 Göttingen, Universität 270, 417
 – Universitätskirche St. Nikolai 415
 Göttinger, Benediktinerkloster 454, 456
 Gotha 235
 Grammer & Wright, Freikramer 382
 Graubünden 457
 Graupner, Christoph (1683–1760), Komponist 423–425
 Graz, Loge Zu den vereinigten Herzen 84
 Gregor Scheffler, Abt von SS. Ulrich und Afra, Augsburg (1795–1802) 69
 Greiffenclau, Freiherren von, Erbtruchsess Kurmainz 446
 Greiffenclau zu Vollrads, von → Georg Friedrich, Johann Philipp, Karl Philipp, Richard
 Greinemann, Ludwig, OP in Aachen 89
 Greiner, Abraham, Glasmacher 342, 345
 Grelle, Johann Fridolin, Mainzer Hofkammerrat 274
 Grönenbach, Bad 330, 339, 341
 – Herrschaft 330
 Gronau 376
 Groschlag, Friedrich von (1729–1799), Mainzer Großhofmeister 279
 Groß Salze 238
 Großbritannien 423
 – König 134; → Georg I. Ludwig von Hannover
 – Königin → Wilhelmine Caroline von Brandenburg-Ansbach
 Grünberg, von → Heinrich I.
 Grünenstein, von → Wolfgang
 Grundner, NN, Maurer 69
 – → Wikterp
 Gruner, Justus 365, 370, 373
 Günther II. von Schwarzburg, Erzbischof von Magdeburg (1403–1445) 182

- Günther, Andreas († 1541), Baumeister – Marktkirche und Pfarrei St. Maria 225, 224
 –, Matthäus (1705–1788), Freskant, – Moritzburg 224, 242
 Augsburger Akademiedirektor 458 – Pfarrei St. Moritz 240
 Günzach 341 – Pfarrei St. Ulrich 240
 Günzegg 357 Hallgarten 274
 Guggler von Staudach → Coelestin II. Haltern 384
 Gurk, Bistum 57 Hamburg 77 f., 271, 292, 374
 – Bischof 81; → Joseph Maria von Thun – Loge Absalom zu den drei Nesseln 77
 und Hohenstein Hamm 370, 384
 Gustav Adolf, König von Schweden Hammelburg 312
 (1611–1632) 226 f. Hannover 422 f.
 Gutenzell, Zisterzienserinnenabtei, Äbtissin 163 – Hof 421–423, 428
 Guttenberg, von → Johann Gottfried II. –, von → Ernst August, Georg I. Ludwig,
 Sophie Charlotte, Sophie Dorothea,
 Wilhelmine Caroline von Brandenburg-Ansbach
 Harrach, von, Grafen 59
 Harsee, Johannes Gregor, Dr., Bamberger Rat, Hexenkommissar 319
 Haselbach bei Mitterfels 67
 Hatzfeld, von → Franz
 Haugwitz, von → Georg, Johannes IX.
 Havelberg, Bistum 17, 226, 229, 231
 Haydn, Joseph (1732–1809), Komponist 412
 –, Michael (1737–1806), Komponist 412
 Hayne, Gottlieb († 1756), Hof- und Domorganist Berlin 426
 Hedderich, Philipp (1743–1808), Kanonist 269
 Hedwig von Sachsen, Äbtissin von Quedlinburg (1458–1511) 110
 – von Schlesien (1174–1243), Hl., Herzogin 192
 Hedwig Sophie Auguste von Holstein-Gottorf, Äbtissin von Herford (1750–1764) 112 f.
 Heggbach, Zisterzienserinnenabtei, Äbtissin 163
 Hegge 340
 Heilbronn, Deutsch-Ordens-Kommende 261 f., 264
 Heiligenstadt, Gymnasium 277
 Heindl, Graf von 335

H

Haan, Georg († 1628), Dr. 320

Habermann → Avenarius

Habsburg(-Österreich), Haus 18, 37, 51 f., 58, 62, 64, 122, 133, 135, 151, 256, 258, 265, 445, 451 f., 461, 466; → auch Österreich

Händel, Georg Friedrich (1685–1759), Komponist 421–423, 428–430

Hageck, Thaddäus (1525–1600), Arzt, Alchemist 217

–, Wenzeslaus, Precist Naumburg (1570) 217

Hagen, genannt Geist, Friedrich Ulrich von, Domkanoniker Magdeburg 238

Halberstadt, Bistum 182, 229, 231

– Administrator → Christian Wilhelm von Brandenburg

– Domkapitel, Domkanoniker → Hünnicke, Johann Albrecht

Haldenwang 353

Hall in Tirol 338

Halle, Residenzstadt der Magdeburger Erzbischöfe 115, 224 f., 227, 231, 234–237, 239–246

– Dominikanerkirche, dann Neues Stift (Dom) 225, 235 f., 239, 242 f., 246

- Heinichen, Johann David (1683–1729),
Komponist 423
- Heinrich II., König/Kaiser (1002–1024)
465
- der Löwe († 1195), Herzog von Sachsen (1142–1180) und Bayern (1156–1180) 428
 - I. von Grünberg, Bischof von Naumburg (1316–1335) 181
 - Institoris (1430–1505) OP, Inquisitor, Theologe 300
 - II. von Stammer, Bischof von Naumburg (1466–1481) 181
- Helding → Michael
- Heldringen 238
- Helmstedt, Universität 111
- Henckhe, Franz, Kempter Fischereischreiber (1755–1769), Kammerdiener 351
- Herford 108 f., 111
- Kanonissenstift, dann evangelisches Damenstift 17, 97, 99–101, 103–107, 111–114, 302
 - – Äbtissin 15, 52, 102, 105, 107–109, 112, 116 f.; → Charlotte Sophie von Kurland, Hedwig Sophie Auguste von Holstein-Gottorf, Ida von und zu Lippe, Johanna Charlotte von Anhalt-Dessau
 - – Kapitel 101, 104 f., 112 f.
 - – Dekanin 104 f.
 - – Kanonissen 105; → Anhalt-Dessau, Henriette Amalie von; Horn, Anna Maria von
 - – Kanonikerkapitel 105
 - Kanonissenstift St. Marien auf dem Berge 103, 112 f.
- Herkomer, Johann Jacob (1652–1717),
Architekt 458
- Hermann Werner von Wolff-Metternich
zur Gracht, Bischof von Paderborn
(1683–1704) 32, 39
- Hermann, Philipp Adolf von, Bankier
Memmingen 334
- Herold, Johann Christoph (1631–1704),
Syndikus des Magdeburger Domkapitels,
Hofrat 245
- Herrmann, Franz Anton, Schreiner 446 f.
- Hessen, Deutsch-Ordens-Ballei 18, 251,
256 f., 260 f.
- Hessen-Darmstadt, Landgrafschaft 432
- Hof 424
 - , von → Friedrich, Joseph
- Hessen-Kassel, Landgrafschaft 432
- Kurfürsten von 455
 - , von → Karl
- Hetzlinshofen 330
- Herrschaft 330, 335
- Heustreu, Johann Jacob († 1673), Haller
Hofprediger 240
- Hieronymus Agricola, Bischof von Brixen
(1625–1627) 56
- von Colloredo, Erzbischof von Salzburg
(1772–1812) 90 f.
- Hiert, Christoph, Scharfrichter Biberach
320
- Hildbrandi → Withego II.
- Hildebrandt, Johann Lucas von (1668–
1745), Baumeister 448
- Hildesheim, Bistum/Hochstift 24, 55,
121, 170, 303, 306, 443 f.
- Bischof → Clemens August von Bayern
 - Domkapitel 83
- Hillersberg, Dietrich Johann von, Stiftsrat
Herford 113
- Hoditz, Albrecht von (1706–1778) 87 f.
- Hoë von Hoënegg, Matthias (1580–1645),
Dresdener Hofprediger 235
- Höckner, Johann, Naumburger Stadtpre-
diger 202
- Hörmann, Benedikt Baron von 335
- Hößle, Franz Joseph, Kempter Hofkam-
merrat und Landkassier 335, 359
- , Franz Xaver, Feldmesser 359
- Hoffmann, Simon, Vikar St. Materni
Zeititz 212 f.
- Hohenegg, Maria Barbara Freifrau von
332
- Hohenems, von → Marcus Sitticus

- Hohenzollern → Brandenburg
 Holstein-Gottorf, Herzöge von 231
 –, von → Hedwig Sophie Auguste; →
 auch Schleswig-Holstein-Gottorf
 Holzer, Johann Evangelist (1709–1740),
 Freskant 444
 Honorius Roth von Schreckenstein, Abt
 von Kempten (1760–1785) 334, 337, 362
 Hontheim → Johann Nikolaus von
 Hopfgarten, Friedrich Abraham von,
 Dompropst Naumburg 219
 Hopsten 382
 Horix, Johann Baptist (1730–1792), Ka-
 nonist und Historiker 270
 Horn, Grafen von 101
 –, Anna Maria von, Kanonisse Herford
 101
 Horneck, Burg 264
 Hornstein, Franz Xaver Maria von, Dom-
 kanoniker Mainz 274
 –, Ludwig von, Konventuale Kempten
 334
 Hüffer, Johann Hermann (1784–1855),
 Bürgermeister Münster 370
 Hünnicke, David, Precist Naumburg
 (1625) 217 f.
 –, Johann Albrecht, Domkanoniker Hal-
 berstadt 217
 Hummel, Basilius, Pfarrer Dietmannsried
 352
 Huss, P., preußischer Geheimer Rat 111
 Hutten, von → Christoph Franz, Moritz
- I**
 Ida von und zu Lippe, Äbtissin von Her-
 ford (1238–1264) 102
 Ilgen, Heinrich Rüdiger (1654–1728),
 preußischer Staatsmann 111
 Ingelheim, Freiherren, Grafen von 446
 –, von → Anselm Franz
 Ingolstadt 89
 – Universität 47 f., 66 f., 312, 319
 Innozenz XII., Papst (1691–1700) 461
 Innsbruck 405
- Damenstift, Äbtissin → Elisabeth von
 Österreich
 – Loge Zu den drei Bergen 82
 Irsee, Benediktinerabtei 65 f., 70
 – – Abt 163
 – – Konvent 70
 Iserlohn 380
 Isny 343
 – Benediktinerkloster St. Georg 343,
 345 f.
 – – Abt 163
- J**
 Jauernig (Javornik), Schloss Johannesberg
 88
 Jean-Théodore de Bavière → Johann
 Theodor von Bayern
 Joachim Friedrich von Brandenburg, Ad-
 ministrator Magdeburg (1567–1598),
 Kurfürst (1598–1608) 225 f.
 Johann Platzgummer, Bischof von Brixen
 (1641–1647) 56
 – VII. von Schönenberg, Erzbischof von
 Trier (1581–1599) 312, 316 f.
 Johann Adam von Bicken, Erzbischof von
 Mainz (1602–1604) 312
 Johann Adolf I. von Sachsen-Weißenfels,
 Herzog (1680–1697) 235
 Johann Albrecht von Brandenburg-
 Ansbach, Erzbischof von Magdeburg
 (1545–1550) 225
 Johann Baptist Joseph von Perggen, Bi-
 schof von Mantua (1770–1807) 82
 Johann Caspar von Ampringen, Hoch-
 meister des Deutschen Ordens (1664–
 1684) 260
 Johann Christoph II. von Freyberg und
 Eisenberg, Propst Ellwangen (1613–
 1620) 312
 Johann Christoph I. von Westerstetten,
 Propst Ellwangen (1603–1613), Bi-
 schof von Eichstätt (1612–1637) 307,
 312, 322

- Johann Eustach von Westernach, Landkomtur von Franken (1590–1627), Hochmeister des Deutschen Ordens (1625–1627) 259
- Johann Franz Eckher von Kapfing, Bischof von Freising (1696–1727) 462
- Johann Franz Schenk von Stauffenberg, Bischof von Konstanz (1705–1740), Bischof von Augsburg (1737–1740) 128 f., 154
- Johann Friedrich von Sachsen († 1554), Kurfürst (1532–1547) 183, 193 f.
- Johann Friedrich Karl von Ostein, Erzbischof von Mainz (1743–1763), Bischof von Worms (1756–1763) 127, 135, 154 f.
- Johann Georg von Brandenburg, Kurfürst (1571–1598) 226
- Johann Georg II. Fuchs von Dornheim, Bischof von Bamberg (1623–1633) 297, 312 f., 323
- Johann Georg I. von Sachsen, Kurfürst (1611–1656), Administrator Merseburg (1603) 18, 207, 217 f., 224, 234 f.
- Johann Gottfried von Aschhausen, Bischof von Bamberg (1609–1622), Bischof von Würzburg (1617–1622) 129–132, 135–139, 142 f., 145, 148, 153, 312 f.
- Johann Gottfried II. von Guttenberg, Bischof von Würzburg (1684–1698) 127, 138, 142, 153
- Johann Hartmann von Rosenbach, Bischof von Würzburg (1673–1675) 145, 153
- Johann Ignaz von Felbiger, Abt von Sagan (1748–1776) 272 f.
- Johann Kasimir Röls, Generalvikar (1698–1715), Weihbischof von Augsburg (1708–1715) 45–49, 51, 65, 70, 72, 439
- Johann Kaspar von Stadion, Hochmeister des Deutschen Ordens (1627–1641) 259
- Johann Leonhard (Amandus) Röls, Abt von Hl. Kreuz, Donauwörth (1691–1748) 46–49, 51, 65, 70, 72, 439
- Johann Nikolaus von Hontheim, Weihbischof von Trier (1748–1790) 268–270, 281 f.
- Johann Philipp von Greiffenclau zu Vollrads, Bischof von Würzburg (1699–1719) 127, 154, 450
- Johann Philipp (Rogerius) Röls, Abt von Kaisheim (1698–1723) 45–49, 51, 65, 70, 72, 439, 456
- Johann Philipp I. von Schönborn, Bischof von Würzburg (1642–1673), Erzbischof von Mainz (1647–1673), Bischof von Worms (1663–1673) 28 f., 33, 38, 126, 132, 137–146, 148, 151, 153, 270, 275, 316 f., 451
- Johann Philipp von Walderdorff, Erzbischof von Trier (1756–1768) 79
- Johann Philipp Anton von Frankenstein, Bischof von Bamberg (1746–1753) 145, 448
- Johann Philipp Franz von Schönborn, Propst St. Bartholomäus, Frankfurt (1700–1724), Bischof von Würzburg (1719–1724) 55, 138, 154
- Johann Schweikhardt von Cronberg, Erzbischof von Mainz (1604–1626) 312
- Johann Theodor von Bayern (Jean-Théodore de Bavière), Bischof von Regensburg (1719–1763), Bischof von Lüttich (1744–1763), Kardinal 25 f.
- Johann Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg, Bischof von Münster (1574–1585), Herzog (1592–1609) 169
- Johanna Charlotte von Anhalt-Desau, verwitwete von Brandenburg-Schwedt, Äbtissin von Herford (1729–1750) 112–114
- Johannes I., Bischof von Naumburg (1348–1351) 181, 197
- IX. von Haugwitz, Bischof von Meißen (1555–1559/1581), Domkanoniker Naumburg und Meißen, Dompropst Naumburg 191, 196 f., 207
- Lohelius OPraem, Abt von Strahov (1586–1612), Erzbischof von Prag (1612–1622) 56

- II. von Schleinitz, Bischof von Naumburg (1422–1434) 181
 - III. von Schönberg, Bischof von Naumburg (1492–1517) 181 f.
 - Schöner, Weihbischof von Bamberg (1608–1609) 59
 - Johannesberg (Fulda), Propstei 455
 - – Pröpste → Buseck, Bonifaz von; Mengersen, Konrad von
 - Joseph I. von Hessen-Darmstadt, Bischof von Augsburg (1741–1768) 29, 159
 - I. von Österreich, Kaiser (1705–1711) 451
 - II. von Österreich, Kaiser (1765–1798) 44, 269, 288, 460
 - Joseph Clemens von Bayern, Bischof von Freising (1685–1694), Erzbischof von Köln (1688–1723) 13, 23–27, 29, 33, 37–39, 444 f.
 - Joseph Ferdinand Leopold von Bayern (1692–1699) 24
 - Joseph Maria von Langenmantel, Abt von SS. Ulrich und Afra, Augsburg (1753–1790) 68
 - Joseph Maria von Thun und Hohenstein, Domkanoniker Salzburg (ab 1729), Domkanoniker Passau (1731), Bischof von Gurk (1741–1761), Bischof von Passau (1761–1763) 81
 - Josib Noble Galjuf, Bischof von Zagreb (1772–1786) 85
 - Jülich 170
 - Jülich-Kleve-Berg, Herzöge 161, 169 f., 233
 - , von → Johann Wilhelm
 - Julius Echter von Mespelbrunn, Bischof von Würzburg (1573–1617) 128–130, 312–314
 - von Pflug, Bischof von Naumburg (1541/46–1564), Domdekan Meißen 180, 182–191, 193, 195, 199, 201, 203, 208, 211–213, 216, 220
 - Junius, Johannes (1573–1628), Bürgermeister Bamberg 297
 - Justus Jonas (1493–1555) Reformator, Pfarrer, Superintendent in Halle 225
- K**
- Kadaň (Caden) 213, 215
 - Kaisersheim → Kaisheim
 - Kaisheim, Zisterzienserkloster 46, 48, 65, 72, 455 f.
 - – Abt → Johann Philipp (Rogerius) Röls
 - – Kirche 455
 - Kammin, Bistum 229, 231
 - Karg von Bebenburg, Johann Friedrich (1648–1719), kurkölnischer Kanzler 33
 - Karl Borromäus, Erzbischof von Mailand (1560–1584), Kardinal 31
 - von Hessen-Kassel, Landgraf (1670–1730) 260
 - V. von Österreich († 1558), Kaiser (1519–1556) 181, 252 f.
 - von Österreich, Bischof von Breslau (1608–1624), Bischof von Brixen (1613–1624), Hochmeister des Deutschen Ordens (1619–1624) 258 f.
 - VI. von Österreich, Kaiser (1711–1740) 133, 338, 434, 451
 - Karl VII. Albrecht von Bayern, Kurfürst (1726–1745), Kaiser (1742–1745) 25, 38, 133, 219, 432, 452
 - Karl Alexander von Lothringen, Hochmeister des Deutschen Ordens (1761–1780) 262 f.
 - Karl Joseph von Lothringen, Bischof von Osnabrück (1698–1715), Erzbischof von Trier (1711–1715) 29
 - Karl Philipp von Greiffenclau zu Vollrads, Bischof von Würzburg (1749–1754) 155, 450
 - Karl Theodor von Bayern, Kurfürst (1777–1799) 334, 403
 - Karl Theodor von Dalberg, Bischof von Konstanz (1800–1817), Bischof von Worms (1802–1817), Erzbischof von Mainz (1802–1803), Erzbischof von

- Regensburg (1803–1817), Großherzog von Frankfurt (1810–1813) 90, 283 f.
- Karlsruhe, Residenz 434, 440
- Karolinger 457
- Kasimir Anton von Sickingen, Bischof von Konstanz (1744–1750) 37
- Kastellbell im Vinschgau 56
- Kaufbeuren 70
- Kaunitz-Rietberg, Wenzel Anton Fürst von (1711–1794), österreichischer Staatskanzler 44
- Keller, Franz (1682–1724), Baumeister 263
- Kemnat, Pflegamt 348
- Kempten 62, 330, 336–341, 347, 349 f., 352 f., 362, 456
- Benediktinerabtei 13, 20, 61–63, 303, 306, 329–334, 336–363, 441, 454, 456 f.
 - – Abt 163, 332, 334 f., 339, 347, 350, 354; → Anselm Reichlin von Meldegg, Castulus Reichlin von Meldegg, Engelbert von Syrgenstein, Honorius Roth von Schreckenstein, Roman Giel von Gielsberg, Rupert I. von Bodman, Rupert II. von Neuenstein, Wolfgang von Grünenstein
 - – Konvent 336, 347, 350, 354, 361; → Hornstein, Ludwig von; Schönau, Benedict von; Schönberg, Maurus von; Zweyer von Evenbach, Engelbert
 - – Klosterkirche 336, 338, 456 f.
- Ketteler zu Harkotten, Matthias Benedikt von (1751–1802), Domkanoniker Münster 83
- Kirnberger, Johann Philipp (1721–1783), Kapellmeister, Komponist 426
- Klauber, Johann Baptist (1712–um 1787), Augsburgischer Kupferstecher und Verleger 43
- , Joseph Sebastian (1710–1768), Augsburgischer Kupferstecher und Verleger 43
- Klesl → Melchior
- Kleve 170, 381
- Klio, Muse 160
- Klosterbeuren, Kloster der Terziarinnen OFMObs 356
- Klosterneuburg, Augustiner-Chorherrenstift 456
- Koblenz 268, 320, 447
- Deutsch-Ordens-Ballei 253, 256
 - – Landkomtur 256
 - Residenz 159, 440
- Koblenz-Ehrenbreitstein 448
- Koch, Jobst Heinrich, Quedlinburger Reichshofagent 114
- Köln 167, 309, 319, 444
- Erzbistum/Kurfürstentum/Erzstift 32, 38, 54 f., 121, 130, 136, 155, 301, 304, 315, 318 f., 384, 444 f., 464
 - Erzbischof/Kurfürst 3, 16, 27, 31 f., 61, 63, 161, 167, 234, 366, 435, 440, 443 f., 446; → Clemens August von Bayern, Ernst von Bayern, Ferdinand von Bayern, Joseph Clemens von Bayern, Maximilian (Max) Franz Xaver Joseph von Österreich, Maximilian Friedrich von Königsegg-Rothenfels, Maximilian Heinrich von Bayern
 - Weihbischof 57
 - Domkapitel 37, 54, 68
 - Dom 440, 444, 464
 - Nuntiatur/Nuntius 33, 125, 268, 270
- König, Michael, Hofrat 238
- Königsbronn, Zisterzienserabtei, Abt 163
- Königsegg-Rothenfels, Franz Fidel Graf von 359
- , von → Maximilian Friedrich
- Königsfeld an der Ilm 43
- Königsmarck, Maria Aurora von (1662–1728), Kanonisse Quedlinburg 97, 101
- Köppe, Johann, brandenburgischer Gesandter 244
- Kollonitsch, Grafen von 59
- Konrad (III.) von Bibra, Bischof von Würzburg (1540–1544) 126
- Konrad Wilhelm von Wernau, Bischof von Würzburg (1683–1684) 153
- Konstanz 452
- Bistum/Hochstift 154, 303, 457
 - Bischof 37, 163 f., 440, 459; → Damian Hugo von Schönborn, Johann Franz

- Schenk von Stauffenberg, Karl Theodor von Dalberg, Kasimir Anton von Sickingen
- Domkapitel 68
 - Dom 440
- Korbinian, Hl., Bischof von Freising (ca. 720–724/730) 440, 461 f.
- Kornelimünster → Aachen
- Kostitz, Johannes von, Dompropst Merseburg 207
- Kraftisried 347, 352
- Kremsmünster, Benediktinerkloster 400
- Kreuzlingen, Augustiner-Chorherrenstift, Abt 163
- Kreuzthal 345
- Pfarrei 345
- Krull, Johann, Dr., Hofrat, Kanzler 238
- Krumbach 65
- Kunigunde von Luxemburg (um 980–1033), Hl., Königin/Kaiserin 465
- Kurbayern → Bayern
- Kurbrandenburg → Brandenburg
- Kurkölfn → Köln
- Kurland, von → Charlotte Sophie
- Kurmainz → Mainz
- Kurpfalz 132, 433 f.
- , Fürsten von 440
- Kurrheinischer Reichskreis → Rheinischer Reichskreis
- Kursachsen → Sachsen
- Kurtrier → Trier
- L**
- Lachen 330
- Ladenburg 169
- Laibach, Bistum 57
- Domkapitel 83
- Lana in Südtirol, Kempter Weingut 350
- Landsberg 70
- Langenbogen, von → Bruno
- Langenegg 352
- Langenmantel, Augsburger Patrizierfamilie 68
- , von → Joseph Maria
- Langheim, Zisterzienserkloster 457
- Lateran, Drittes Konzil (1179) 29
- Lausanne, Bischof 168
- Lautrach 341, 353, 358
- Propstei 357
 - – Propst → Schönberg, Maurus von
 - Schloss 335, 359
- Lavant, Bistum 57, 153
- Bischof → Franz Caspar von Stadion
- Lebus, Bistum 17, 226, 229, 231
- Lehesten, Deutsch-Ordens-Kommende 260
- Leibniz, Gottfried Wilhelm (1646–1716), Gelehrter 316
- Leipzig 110, 201, 228, 386
- Leitschuh, Friedrich (1837–1898), Bamberger Bibliothekar 323
- Lemmermann, Christoph († 1567), Domvikar Naumburg, bischöflicher Rat (1562) 187
- Leopold I. von Anhalt-Dessau (1676–1747), Fürst, Generalfeldmarschall 101
- I. von Österreich, Kaiser (1658–1705) 109, 132, 161, 221, 243–246
- Leopold Maria Josef von Spaur, Bischof von Brixen (1747–1778) 82
- Leopold Wilhelm von Österreich, Administrator Magdeburg (1635–1645), Hochmeister des Deutschen Ordens (1642–1662) 226, 259, 262
- Leyen, von der, Freiherren, Grafen 446
- , Damian Friedrich von der, Generalvikar Mainz (1772–1774), Dompropst Mainz (1781–1817), Domkanoniker Trier 284
 - , von der → Carl Caspar
- Liebstedt, Deutsch-Ordens-Kommende 260
- Liechtenstein, Fürsten von 59
- Lindau 350
- Kanonissenstift 65
 - – Äbtissin 52, 163
- Lingen, Grafschaft 382
- Linz, Bistum 452, 460
- Lippe, von und zu → Ida

- Lippold, Franz (1688–1768), Maler 450
Livland 254
- Löhr, Johann Heinrich, Mainzer Kanzlist 274
- Löper, Bernhard (1609–1670), SJ, Exorzist 299
- Löser, Johannes († 1614), Domkanoniker Meißen, sächsischer Erbmarschall 207
- Löwen (Leuven), Universität 268
- Löwenhaupt, Carl Gustav von (1662–1703) 97
- Lohelius → Johannes
- Loménie de Brienne → Étienne Charles de London 422
– Freimaurerlogen 77
– – Premier Grand Lodge of England (PGLoE) 77
- Loos, Cornelius (um 1546–1595), Trierer Theologieprofessor 310
- Lorenz von Bibra, Bischof von Würzburg (1495–1519) 128
- Lothar Franz von Schönborn, Bischof von Bamberg (1693–1729), Erzbischof von Mainz (1695–1729) 37, 133, 136, 140f., 149, 154, 437, 451
- Lothringen 309
– Deutsch-Ordens-Ballei 251, 257
– Herzog von 122; → Franz I., Karl Alexander, Karl Joseph
- Lotti, Antonio (1666/67–1740), Komponist 415, 422f., 429
- Louis de Bourbon (1682–1712), Duc de Bourgogne, Dauphin von Frankreich 429
- Louise Friederike von Württemberg (1722–1791), Herzogin zu Mecklenburg-Schwerin 423
- Luca, Karl Joseph, Mainzer Siegler 274
- Ludolf von Mihla, Bischof von Naumburg (1280–1285) 181
- Ludwig der Fromme, König/Kaiser (813–840) 98
– XIV., König von Frankreich (1643–1715) 133, 414, 428, 436
- I. († 1868), König von Bayern (1825–1848) 464
- Ludwigsburg 440
– Residenz 440
- Ludwigslust, Residenz 440
- Lübeck, Bistum 17, 229, 231, 238
– Bischof → August Friedrich von Schleswig-Holstein-Gottorf
– Domkapitel 229
- Lüdenscheid 380
- Lüdinghausen 384
- Lüttich 386
– Bistum/Hochstift 24, 55, 88f., 121, 443, 464
– Bischof 61; → Ernst von Bayern, Franz Karl von Velbrück, Johann Theodor von Bayern
– Domkapitel 83
– Loge La Parfaite Intelligence 88
- Lurago, Carlo (1615–1684), Architekt 461
- Luxemburg 269, 309
–, von → Kunigunde
- Luzern 399
- M**
- Madrid, Loge Las Tres Flores de Lys (Zu den drei Lilien) 77
- Mändl, Kaspar, SJ 48
- Magdalena Sibylla von Sachsen-Weißenfels (1648–1681) 235
- Magdeburg 224, 238
– Erzbistum/Erzstift 16, 18, 179, 182, 223–226, 228f., 231–234, 237–239, 241, 243, 246f., 436
– Erzbischof 224, 233f., 246; → Albrecht von Brandenburg, Ernst von Sachsen, Friedrich IV. von Brandenburg, Günther II. von Schwarzburg, Johann Albrecht von Brandenburg-Ansbach, Sigismund von Brandenburg
– Administrator → August von Sachsen-Weißenfels, Christian Wilhelm von Brandenburg, Joachim Friedrich von

- Brandenburg, Leopold Wilhelm von – Generalvikariat 270–272, 274–276, 280f., 283f., 287
- Domkapitel 18, 224f., 227f., 231, 234, 236, 242–247
- – Dompropst → Georg III. von Anhalt
- – Domkanoniker → Bernstein, Georg
Heinrich von; Hagen, genannt Geist, Friedrich Ulrich von
- Herzogtum 223, 235, 247, 436
- Mailand, Erzbischof → Karl Borromäus
- Mainz 143, 167, 225, 270, 272f., 275–277, 279, 281, 287, 289f., 292, 437, 440, 446, 447, 451, 464
- Erzbistum/Erzstift/Kurfürstentum 19, 55, 121, 124, 126, 128, 130, 132, 138–141, 143, 153f., 224, 228, 267, 271–273, 275, 279–281, 283, 285f., 288–293, 301, 304, 315f., 318, 437, 438, 444–448, 450, 453f.
- Erzbischof/Kurfürst 3, 32, 63, 135, 147, 167, 234, 270f., 280, 284, 436, 438, 445–447, 450, 453; → Albrecht von Brandenburg, Bardo, Bonifatius, Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim, Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, Friedrich Karl Joseph von Erthal, Georg Friedrich von Greiffenclau zu Vollrads, Johann Adam von Bicken, Johann Friedrich Karl von Ostein, Johann Philipp I. von Schönborn, Johann Schweikhardt von Cronberg, Karl Theodor von Dalberg, Lothar Franz von Schönborn, Willigis
- Erzbischofskandidat → Friedrich Karl von Schönborn
- Weihbischof 57
- Domkapitel 83f., 143, 148, 270f., 274, 284–286, 446f.
- – Dompropst → Leyen, Damian
Friedrich von der
- – Domdekan 267
- – Domkustos 270
- – Domkanoniker → Hornstein, Franz
Xaver Maria von
- – Generalvikar → Leyen, Damian
Friedrich von der
- Dom 444, 446f., 450, 464
- Martinsburg/kurfürstliches Schloss 440
- Bartholomäer 143
- Deutsch-Ordens-Kommende 437
- Jesuitenniederlassung 281
- Akademie 275f.
- Gymnasium 277
- Loge Zu den drei Disteln 83
- Schule St. Quintin 276
- Universität 270, 274, 286
- Maksimilijan Vrhovac, Bischof von Zagreb (1787–1827) 85
- Mallinckrodt, Arnold (1768–1825), Autor, Verleger, Publizist 365
- Mannheim, Residenz 434f.
- Loge St. Charles de l'Union 91
- Mansfeld 245
- , Graf von → Gebhard VII.
- Mantua, Bischof → Johann Baptist Joseph von Pergen
- Mar Berhovac, Erzbischof von Ungarn → Maksimilijan Vrhovac
- Marchtal, Prämonstratenserstift 65, 70f., 302, 307, 320, 457
- – Abt 71, 163; → Nikolaus Wirieth
- Marcus Sitticus von Hohenems, Erzbischof von Salzburg (1612–1619) 441
- Maria Josepha von Österreich, Ehefrau → Friedrich Augusts II. von Sachsen, Kurfürstin von Sachsen (1733–1757), Königin von Polen 423
- Maria Kunigunde von Sachsen, Äbtissin von Essen (1776–1803) 108, 115
- Maria Thaddäus von Trautmannsdorff, Domkanoniker, Bischof von Olmütz (1811–1819) 84
- Maria Theresia von Österreich († 1780), Kaiserin (1745–1765) 88, 284
- Marienberg → Würzburg

- Mark, Grafschaft 21, 108, 366, 368, 370–372, 375, 379–381, 384; → auch Jülich
- Marly 437
- Marquard Sebastian Schenk von Stauffenberg, Bischof von Bamberg (1683–1693) 448
- Marquardsburg → Seehof
- Martin, Bischof von Tours (371–397), Hl. 447
- Brenner († 1616), Bischof von Seckau (1584–1615) 57
 - Luther (1483–1546), Reformator 183, 187, 192, 214, 224–228, 252
- Matthias von Österreich, Kaiser (1612–1619) 126
- Maulbronn, Zisterzienserabtei, Abt 163
- Mauro, Hortensio (1634–1725), hannoverscher Hofdichter 428
- Max II. Emanuel von Bayern, Kurfürst (1679–1726) 24, 27, 37, 39, 444
- Max Emanuel von Bayern (1704–1709) 25
- Maxhafen 383
- Maximilian I. von Bayern, Herzog, Kurfürst (1598–1651) 130
- I. von Österreich, König/Kaiser (1486–1519) 165, 252
 - II. von Österreich, Kaiser (1564–1576) 191 f., 217, 237, 257
 - von Österreich, Hochmeister des Deutschen Ordens (1585/90–1618) 257 f.
- Maximilian (Max) Franz Xaver Joseph von Österreich, Hochmeister des Deutschen Ordens (1780–1801), Erzbischof von Köln (1784–1801), Bischof von Münster (1784–1801) 136, 155, 262, 264, 369, 377 f., 386 f.
- Maximilian Friedrich von Königsegg-Rothenfels, Erzbischof von Köln (1761–1784), Bischof von Münster (1762–1784) 366 f., 382
- Maximilian Heinrich von Bayern, Erzbischof von Köln (1650–1688) 372, 451
- Maximilian Josef von Österreich-Este, Hochmeister des Deutschen Ordens (1835–1863) 265
- Mecklenburg, Herzogtümer 325
- Herzöge von 231
- Mecklenburg-Schwerin → Louise Friederike von Württemberg
- Meersburg, Residenz/Schloss 432, 440, 459
- Meichelbeck, Andreas Anton, Kempter Fischereischreiber, Stadt- und Archivschreiber 351
- , Karl (1669–1734), OSB 462
- Meißen 215
- Bistum/Hochstift 17, 182 f., 191, 207 f.
 - Bischof → Johannes IX. von Haugwitz
 - Administrator → Christian I. von Sachsen
 - Domkapitel 183, 207 f.
 - – Dompropst → Georg III. von Anhalt
 - – Domdekan → Julius von Pflug
 - – Domkanoniker → Draschwitz, Bernhard von; Johannes IX. von Haugwitz; Löser, Johannes
 - Markgrafschaft 180, 221
 - , von → Friedrich IV. von Sachsen, Wilhelm II. der Reiche
- Melchior Klesl, Bischof von Wien (1598/1613–1630), Kardinal 56
- Melk 448
- Benediktinerkloster 412, 452, 457
- Memmingen 65, 334 f.
- Mengersen, Konrad von, Propst Johannesberg (1715–1753) 455
- Menzel, Adolph (1815–1905), Maler 425
- Mergentheim 253–255, 257, 260, 263 f., 320
- Deutsch-Ordens-Kommende 254–256, 260, 263 f., 301, 320
 - Priesterseminar 257, 260
 - – Direktor → Venator, Johann Kaspar
 - Residenz/Schloss 254, 257, 263
 - Kapuzinerkloster 259
 - Würzburger Landkapitel 255
- Merseburg 192, 197
- Bistum/Hochstift 17, 182, 195, 198, 207–209, 229 f., 235

- Bischof → Michael Helling München 39, 70, 334, 432, 448, 458, 461, 465
- Koadjutor → Georg III. von Anhalt
- Administrator → Alexander von Sachsen, Johann Georg I. von Sachsen
- Domkapitel 207 f.
- – Dompropst → Kostitz, Johannes von
- – Domdechant → Rotschitz, Georg von
- – Domkanoniker → Georg III. von Anhalt
- Mespelbrunn, von → Julius Echter
- Metternich, Freiherren, Grafen von 446
- Mettingen 383
- Metzsch, Johann Heinrich von, Domkanoniker Naumburg 207
- Michael Helling, Bischof von Merseburg (1550–1561) 192, 229
- Mihla, von → Ludolf
- Mindelheim 69 f.
- Franziskanerinnenkloster Hl. Kreuz 335
- Minden 112 f., 302, 305, 381
- Bistum/Hochstift 170, 229, 231, 302, 305 f.
- (preußisches) Fürstentum 112 f.
- Kriegs- und Domänenkammer 370
- Minden-Ravensberg 21, 366, 371, 379 f.
- Moeden, Johannes, Dr. 319
- Molau, Georg von, Domkanoniker Naumburg
- Moritz von Hutten, Bischof von Eichstätt (1539–1552) 125
- von Sachsen, Herzog (1541–1547), Kurfürst (1547–1553) 184, 194, 198
- von Sachsen-Weitz, Administrator Naumburg und Weitz (1653–1681), Herzog (1656–1681) 221
- Moritzburg → Halle
- Moser, Friedrich Carl von (1723–1798), Staatsrechtler 36, 151
- Mozart, Wolfgang Amadeus (1756–1791), Komponist 412
- Mühlberg 184, 190
- Mühdorf 160
- Jesuitengymnasium/-kolleg 66, 461
- Theatinerkloster, Kirche 461
- Bayerische Akademie der Wissenschaften 43
- kurbayerischer Hof 353
- Loge Zur Behutsamkeit 84, 91
- München-Freising, (Erz-)Bistum 461
- Münster 365 f., 371, 375, 377 f., 381–388, 433, 442, 444, 448, 465
- Bistum/Hochstift 3, 13, 20 f., 54 f., 121, 136, 161, 170, 298, 302, 305, 365–368, 370 f., 373–388, 442 f., 445
- Bischof 169 f., 435; → Caspar Maximilian von Droste-Vischering, Christoph Bernhard von Galen, Clemens August von Bayern, Ernst von Bayern, Johann Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg, Maximilian (Max) Franz Xaver Joseph von Österreich, Maximilian Friedrich von Königsegg-Rothenfels
- Weihbischof 57; → Caspar Maximilian von Droste-Vischering
- Domkapitel 21, 83, 88, 367, 388
- – Domkanoniker → Böselager zu Eggermühlen, Ferdinand Gottfried Goswin von; Droste zu Vischering, Maximilian Heidenreich (Henrich) von; Galen zu Dinklage, Ferdinand Alexander Anton von; Ketteler zu Harkotten, Matthias Benedikt von; Schmising, Caspar Max von
- Generalvikar → Fürstenberg, Franz von
- Residenz/Schloss 377, 440, 442
- Bankhäuser 385–387
- Loge Friedrich zu den drei Balken 83
- Universität 369
- Münsterroth, Kloster (Prämonstratenserstift Rot an der Rot?), Abt 163
- Munderkingen an der Donau 71
- Musiel, Claudius († ca. 1609), Oberschultzeiß, Amtmann und Hexenrichter 319

N

- Nägelstedt, Deutsch-Ordens-Kommende 260
- Napoleon Bonaparte († 1821), französischer Kaiser (1804–1814/15) 3, 264
- Nassau-Oranien, Haus 261
- Nassau-Saarbrücken, Haus 434
- Nassau-Usingen, von → Wilhelm Heinrich
- Naumburg 179, 183, 188–190, 198f., 202, 210
- Bistum/Hochstift 16f., 179–185, 187, 189, 192–194, 196, 200–204, 207–210, 213, 217f., 220f., 229f., 235
 - Bischof 180–182, 188, 193f., 197, 203, 217, 220; → Bruno von Langenbogen, Dietrich III. von Bocksdorf, Dietrich IV. von Schönberg, Dietrich II. von Wettin, Georg von Haugwitz, Gerhard II. von Goch, Gerhard I. von Schwarzburg, Heinrich I. von Grünberg, Heinrich II. von Stammer, Johannes I., Johannes II. von Schleinitz, Johannes III. von Schönberg, Julius von Pflug, Ludolf von Mihla, Nikolaus von Amsdorf, Peter von Schleinitz, Philipp von Bayern, Ulrich II. von Radefeld, Withego II. Hildbrandi
 - Administrator 203, 207, 209f., 220, 222; → Alexander von Sachsen, August von Sachsen, Christian I. von Sachsen, Moritz von Sachsen-Zeitz
 - Domkapitel 17, 179–185, 188–202, 205–211, 216–221
 - – Dompropstei 206; Dompropst → Hopfgarten, Friedrich Abraham von; Johannes IX. von Haugwitz
 - – Domdekan → Neumark, Peter von; Poster, Heinrich von
 - – Domscholaster → Büнау, Günther von
 - – Domkanoniker → Beschwitz, Johann Heinrich von; Carlowitz, Georg von; Draschwitz, Bernhard von; Johannes IX. von Haugwitz; Metzsch, Johann Heinrich von; Molau, Georg von; Poster, Heinrich von; Rotschütz, Wolfgang von; Schönberg, Dietrich von
 - – Senior 188
 - – Precisten → Döring, Otto Johann von; Hageck, Wenzeslaus; Seckendorf, Ernst Friedrich von; Seckendorf, Johann Carl Christoph von
 - Domvikarie St. Ambrosius 187
 - Domvikare 198; → Lemmermann, Christoph
 - Generalkapitel 219
 - Kathedrale 179f., 184f., 193, 198, 220
 - Bischofsresidenz 180
 - Augustiner-Chorherrenstift St. Moritz 199
 - Benediktinerkloster St. Georg 199, 205
 - Kollegiatstift St. Marien 198
 - Mariengemeinde 185
- Naumburg-Zeitz, Bistum → Naumburg, Bistum/Hochstift
- Neapel 413
- Königreich 33, 78
- Neckarsulm, Kapuzinerhospiz 259
- Neresheim, Benediktinerabtei 65
- Ness → Rupert
- Neubrunn 314
- Neuburg an der Donau, Jesuitenschule 47
- Neuenkirchen 374
- Neuenstein, von → Rupert II.
- Neuhaus, Residenz/Wasserschloss 442
- Neumann, Franz Ignaz Michael von (1733–1785), Baumeister 263
- , (Johann) Balthasar (1687–1753), Baumeister 448, 458
- Neumark, Peter von, Domdekan Naumburg (1551–1576) 186f., 192, 194, 197, 201, 203, 212, 216
- Neustetter, Johann Christoph (1570–1638), Domkanoniker Würzburg, Kandidat für die Würzburger Kathedra 153
- Niederrheinisch-Westfälischer Reichskreis 121, 160f., 169f.
- Niedersächsischer Reichskreis 170, 223, 226, 239

- Nienborg 375
 Nigrinus, Georg (1530–1602), Theologe, hessischer Superintendent 309
 Nikodem Puzyna, Weihbischof in Vilnius (1814–1819) 84
 Nikolaus von Amsdorf († 1565), evangelischer Bischof von Naumburg (1542–1546) 183, 185, 193 f., 196, 214, 220
 – Betscher († 1811), Komponist, Abt von Rot an der Rot (1789–1803) 406 f., 412
 – Wirrieth, Abt von Marchtal (1661–1691) 71
 Noble Galjuf → Josib
 Nordhorn 383
 Nordkirchen, Schloss 38, 437
 Nürnberg 68, 162, 166, 262
 – Deutsch-Ordens-Kommende 261 f.
 – – Ordenskirche St. Jakob 262
 – – Ordenskapelle St. Elisabeth 262 f.
 Nuss, Balthasar → Roß
 Nymphenburg, Schloss 437
- O**
 Oberalteich, Benediktinerabtei 44
 – – Abt → Beda Aschenbrenner
 – – Novize → Pezzl, Johann
 Oberhausen 115
 Oberkürnach 344
 Oberleitner → Gerhard
 Oberlingen 383
 Obermarchtal → Marchtal
 Oberrheinischer Reichskreis 121, 160, 168–170, 279
 Oberstaufen 359
 Ochsenhausen, Benediktinerabtei 65, 412
 – – Abt 163
 – – Kirche, Gablerorgel 412
 Ochtrup 379
 Oelde, Legge (Schau- und Prüfanstalt) 374
 Österreich 37, 56 f., 71, 258, 265, 272, 277, 280, 284 f., 385, 392, 395, 400, 403, 409, 448, 456, 460 f.
 – Deutsch-Ordens-Ballei 253, 256
 – Haus → Habsburg
 –, von → Elisabeth, Eugen, Ferdinand I., Ferdinand II., Ferdinand III., Ferdinand IV., Franz II., Joseph I., Joseph II., Karl, Karl V., Karl VI., Leopold I., Leopold Wilhelm, Maria Josepha, Maria Theresia, Matthias, Maximilian, Maximilian I., Maximilian II., Maximilian (Max) Franz Xaver Joseph, Rudolf II.
 Österreich-Este, von → Maximilian Josef
 Österreichischer Reichskreis 256
 Olearius, Andreas (1639–1684), Theologe 240
 –, Johannes (1611–1684), Theologe, Kirchenrat, Superintendent in Sachsen-Weißenfels 239–241
 Olfers, Familie 387
 –, Franz Theodor 387
 Olmütz 215
 – Bischof → Maria Thaddäus von Trautmannsdorff
 – Domkapitel, Domkanoniker → Maria Thaddäus von Trautmannsdorff
 Olpe 384
 Osnabrück 302, 305, 433, 465
 – Bistum/Hochstift 55, 121, 170, 231, 302, 305 f., 433, 443
 – Bischof 433; → Clemens August von Bayern, Karl Joseph von Lothringen
 – Domkapitel 231
 Ostein, Herren, Grafen von 446
 –, von → Johann Friedrich Karl
 Otto I., König/Kaiser (936–973) 179, 193, 223
 – Truchseß von Waldburg, Bischof von Augsburg (1543–1573), Kardinal 48
 Ottobeuren, Benediktinerabtei 65, 332, 336, 357, 441 f., 457, 466
 – – Abt → Rupert Ness
 Ottoboni → Pietro
 Overijssel 383
 Oy-Mittelberg 347
 Oydonk 24

P

- Paderborn, Bistum/Hochstift 54f., 121, 170, 299, 302, 306, 366, 442–445
- Bischof 299; → Clemens August von Bayern, Dietrich Adolf von der Reck, Ferdinand von Fürstenberg, Hermann Werner von Wolff-Metternich zur Gracht, Wilhelm Anton von der Asseburg
 - Weihbischof 57
 - Domkapitel, Domkanoniker → Ferdinand von Fürstenberg
- Padua, Universität 57
- Paris 78, 444
- Passau 448, 460, 464
- Bistum/Hochstift 303, 342, 438, 444f., 460f.
 - Bischof 459f., 463; → Joseph Maria von Thun und Hohenstein, Wenzeslaus von Thun
 - Domkapitel, Domkanoniker → Joseph Maria von Thun und Hohenstein
 - Dom 444, 460–462, 464
 - Residenz 440
- Paulus, Hl., Apostel 447
- Pavia, Universität 57
- Pergen, Johann Anton von (1725–1814), habsburgischer Polizeiminister 82, 279
- , von → Johann Baptist Joseph
- Peter Binsfeld, Weihbischof (1580–1598) und Generalvikar von Trier 309f., 321, 324
- von Schleinitz, Bischof von Naumburg (1434–1463) 181
- Peter Philipp von Dernbach, Bischof von Bamberg (1672–1683), Bischof von Würzburg (1675–1683) 127, 129, 132f., 135, 137–139, 141f., 144–146, 148, 151, 153, 161
- Petershausen, Benediktinerabtei, Abt 163
- Petrini, Antonio (1621–1701), Würzburger Hofbaumeister 448
- Petrus, Hl. 232
- Pezzl, Johann (1756–1823), Novize Oberalteich (1775–1776), Schriftsteller, Sekretär des Fürsten Kaunitz 44, 47
- Pfäfers, Benediktinerabtei, Abt 163
- Pfalz-Neuburg, Fürstentum 164, 334
- Pfalzgrafen von 62, 123, 169, 445
- , von → Alexander Sigismund, Franz Ludwig
- Pfalz-Sulzbach, von → Franziska Christina
- Pfersheim, Melchior Eglof Sayler von 335
- Pflug, von → Julius
- Philipp von Bayern/von Wittelsbach, Bischof von Naumburg (1517–1541) 181–183
- Philipp Adolf von Ehrenberg, Domdechant Würzburg (1619–1623), Bischof von Würzburg (1623–1631) 125, 131, 153, 312f.
- Philipp Christoph von Sötern, Bischof von Speyer (1610–1652), Erzbischof von Trier (1623–1652) 29, 324
- Philipp Franz Wilderich Nepomuk von Walderdorff, Domkanoniker Trier und Speyer, Bischof von Speyer (1797–1810) 91
- Philipp Gotthard von Schaffgotsch, Abt des Sandstiftes in Breslau (1743–1764), Bischof von Breslau (1748–1795) 85–89
- Philipp Ludwig von Sinzendorf, Bischof von Breslau (1732–1747), Kardinal 86f.
- Philipp Moritz von Bayern (1698–1719), Prinz 25
- Piaggino, Joseph Maria Friedrich, Hofkammerrat, Aufklärer 363
- Pietro Ottoboni, Kardinal (1725–1740) 413
- Pisa, Universität 201
- Platzgummer, Bartelmä, Kupferschmid 56
- → Johann
- Plettenberg, Herren, Grafen von 38, 437
- , Ferdinand von (1690–1737), kurkölnischer Premierminister, Obrstkämmerer und Erbmarschall 26
- Podoski → Gabriel
- Podowski → Gabriel Podoski

- Polen 78, 133 f.
 – König 133 f., 210, 218, 466; → Friedrich August I. von Sachsen, Friedrich August II. von Sachsen, Friedrich August III. von Sachsen
 – Königin → Maria Josepha von Österreich
 –, von → Therese Kunigunde
 Pommersfelden, Schloss Weißenstein 437, 448, 451, 454
 Ponickau, Christoph Konrad Freiherr von 335
 Poppelsdorf 444
 Posa → Bosau
 Poster, Heinrich von, Domkanoniker und Domdekan Naumburg, Propst St. Peter und Paul Zeitz, Stiftspräsident 196 f., 201, 203
 Potsdam 242, 424
 – Residenz, Hof 425, 440
 – Schloss Sanssouci 426
 Prätorius, Petrus, Naumburger Stiftssuperintendent 203
 Prag 215 f., 461
 – Bistum, seit 1344 Erzbistum 52
 – Erzbischof 56; → Johannes Lohelius
 – Propst → Scribomus, Henricus
 Prandtauer, Jacob (1660–1726), Baumeister 448
 Preßburg, Loge Zur Verschwiegenheit 82
 Preußen 3, 113, 117, 133–135, 137, 210, 220, 251, 253 f., 267, 270, 272, 365 f., 372, 379–381, 383 f., 421, 424–428, 436
 – König → Friedrich II., Friedrich III. von Brandenburg, Friedrich Wilhelm I.
 – Königin → Sophie Charlotte von Hannover
 – Fürsten → Brandenburg
 –, von → Albrecht von Brandenburg-Ansbach, Anna Amalie, Friedrich II. der Große, Friedrich III. von Brandenburg, Friedrich Wilhelm I., Sophie Charlotte von Hannover
 Preußer, Kuntz, Amtmann Zwenkau, kurfürstlicher Befehlshaber, Naumburger Stiftshauptmann 189 f., 201
 Primavesi, Kaufmannsfamilie 382
 Probstried, Pfarrei 357
 Publicola, Logenname → Maksimilijan Vrhovac
 Pufendorf, Samuel von (1632–1694), Staatstheoretiker 438
 Puzyna → Nikodem
- Q**
 Quantz, Johann Joachim (1697–1773), Flötist und Komponist 425
 Quedlinburg 115
 – Kanonissenstift, dann evangelisches Damenstift 17, 97, 99, 100 f., 103, 105 f., 108–111, 114
 – – Äbtissin 15, 52, 97, 101, 103, 105, 107–111, 116 f.; → Anna II. von Stolberg, Anna Amalie von Preußen, Anna Dorothea von Sachsen-Weimar, Hedwig von Sachsen
 – – Kapitel 104 f.
 – – Pröpstin 105
 – – Kanonisse → Königsmarck, Maria Aurora von
 Querfurt 238
 Quesnitz 201
- R**
 Radefeld, von → Ulrich II.
 Raimes 27
 Rain am Lech 69
 Raitenau, von → Wolf Dietrich
 Rastatt, Residenz 440
 Ratzeburg, Bistum 229, 231
 Ravensberg 368, 374, 380 f.; → auch Minden-Ravensberg
 Reck, von der → Dietrich Adolf
 Recke 383, 458
 Regensburg 43, 145, 160, 162, 237, 433, 463 f.
 – Bistum/Hochstift 24, 163 f., 303, 438, 443, 445, 463 f.

- Bischof 68, 459, 464 f.; → Anton Ignaz Fugger-Glött von Kirchberg und Weißenhorn, Clemens August von Bayern, Johann Theodor von Bayern, Sigmund Friedrich von Fugger
- Erzbischof → Karl Theodor von Dalberg
- Weihbischof 58
- Dom 464
- Residenz 440, 463
- Benediktinerabtei St. Emmeram 43, 67 f., 164, 441, 464 f.
- – Abt → Anselm Godin, Cölestin Steiglehner, Frobenius Forster
- Dominikanerkloster, Kirche 464
- Dreieinigkeitskirche 463 f.
- Kanonissenstift Niedermünster 464
- Kanonissenstift Obermünster 164, 464
- Kollegiatstift Alte Kapelle 464 f.
- – Dekan → Velhorn, Johann Michael Franz von
- Pfalzkapelle 464
- Schloss Thurn und Taxis 43
- Reibnitz, Georg von, Wiener Hauptmann 219
- Reichenau, Benediktinerkloster, Abt 163
- Reichenhall, Bad 338
- Reichlin von Meldegg → Anselm, Castulus
- Reims, Universität 286
- Reinhard, Kaspar (1596–1669), Jurist, „Hexenkommissar“ 319
- Reittorner, Wilhelm, Konventuale Dießen 396
- Rellinghausen (Essen), Kanonissenstift 104
- Rengersweiler, Kempter Weingut 350
- Renz, Johann Baptist, Kempter Regierungsrat 363
- Rhein, Pfalzgrafen bei 167, 169
- Rheine 375
- Rheinischer Reichskreis 16, 121, 160, 162, 167 f., 170, 256
- Rheinsberg, Schloss 424
- Richard von Greiffenclau zu Vollrads, Erzbischof von Trier (1511–1531) 450
- Ridderlijke Duitsche Orde, Balije van Utrecht 261
- Riedl, Castulus von (1701–1783), Ingenieurhauptmann, Kartograph 354
- Rigler, Peter (1796–1873), Trienter Theologieprofessor 265
- Ritter, Johann Baptista von (1639–1674), Jurist 242 f.
- Rivius, Johannes 199 f.
- Röls, Familie 45, 47, 49, 51, 65, 70, 72
- , Johann Fabian, Huf- und Nagelschmied 47, 439
- , Johann Georg, Bürgermeister Donauwörth 46
- → Johann Kasimir, Johann Leonhard (Amandus), Johann Philipp (Rogerius)
- Rogerius Röls → Johann Philipp Röls
- Roggenburg, Prämonstratenserstift 65
- – Abt 163
- Rohr, Julius Bernhard von (1688–1742), Kameralist, Schriftsteller 421
- Rom 30, 33, 62, 127, 268, 281, 299, 312, 405, 413, 453
- Bistum 269
- Collegio Romano 59
- Collegium Germanicum 35, 405
- – S. Apollinare 405
- – Kapellmeister → Carissimi, Giacomo
- S. Maria Maggiore 406
- Kurie 24, 30, 32 f., 35, 50, 78, 125–130, 179, 270 f., 299, 312, 431, 434
- Universität 57
- Roman Daniel, Abt von SS. Ulrich und Afra, Augsburg (1674–1694) 69
- Giel von Gielsberg, Abt von Kempten (1639–1673) 62, 342, 345, 456
- Rondeck, Georg Dietrich von († vor 1680), Hofrat 242 f.
- Ronsberg 330
- Herrschaft 330, 332
- Rosenbach, von → Johann Hartmann

- Roß (Nuss), Balthasar (um 1545–1618), Zentgraf und Malefizmeister 319
- Rosskampff, Georg Heinrich von (1720–1794), Heilbronner Rat 262
- Rost, Simon 189
- Rot an der Rot, Prämonstratenserstift 65, 406, 412
- – Abt → Nikolaus Betscher
 - – Kirche 412
- Roth, Franz Joseph (1690–1758), Baumeister 263
- Roth von Schreckenstein, Friedrich, Freiherr 335
- → Honorius
- Rothenstein, Herrschaft 330
- Rotschitz, Georg von, Domdechant Merseburg 207
- Rotschütz, Wolfgang von, Domkanoniker Naumburg 211
- Rottenmünster, Zisterzienserinnenabtei, Äbtissin 163
- Rotterdam, Loge englischer und schottischer Kaufleute 77
- Rousseau, Jean-Jacques (1712–1778), Aufklärer 273
- Rubens, Peter Paul (1577–1640), Maler 461
- Ruderatshofen 330
- Rudolf II. von Österreich, Kaiser (1576–1612) 237
- Rupert I. von Bodman, Abt von Kempten (1678–1728) 331, 337, 341 f., 347, 352
- Ness, Abt von Ottobeuren (1710–1740) 466
 - II. von Neuenstein, Abt von Kempten (1785–1793) 329, 336–338, 362 f.
- Ruppın 424
- S**
- Saarbrücken, Ludwigskirche 439
- Residenz 434
- Sachsen, Deutsch-Ordens-Ballei 251, 256, 260
- Sachsen/Kur- 17, 179, 183, 230, 260, 466
- Sachsen, Kurfürstentum 230
- Fürsten, Herzöge, Kurfürsten von 109, 128, 209 f., 217 f., 221, 233, 436, 440, 445; → auch Wettin
 - Herzog → Heinrich der Löwe
 - Kurfürstin → Maria Josepha von Österreich
 - , von → Alexander, August, Christian I., Christian II., Clemens Wenzeslaus, Ernst, Friedrich, Friedrich III., Friedrich IV., Friedrich August I., Friedrich August II., Friedrich August III., Georg, Hedwig, Johann Friedrich, Johann Georg I., Maria Josepha von Österreich, Maria Kunigunde, Moritz
- Sachsen-Anhalt 179; → auch Anhalt
- Sachsen-Gotha, von → Ernst
- Sachsen-Gotha-Altenburg → Ernst von Sachsen-Gotha
- Sachsen-Meiningen, von → Carl
- Sachsen-Merseburg, Herzogtum 235
- Sachsen-Weimar, von → Anna Dorothea, Friedrich Wilhelm
- Sachsen-Weißenfels, Herzogtum 234, 240, 245
- , von → August, Christina, Johann Adolf I., Magdalena Sibylla
- Sachsen-Zeit, Herzogtum (1657–1718) 221, 235
- , von → Moritz
- Sagan, Augustiner-Chorherrenstift 272
- – Abt → Johann Ignaz von Felbiger
- Sala de Grossa, Karl Franz 87
- Salem, Zisterzienserabtei 8, 65, 439, 455, 457
- – Abt 163; → Anselm II. Schwab
 - – Konvent 70
 - – Mönch 409
 - – Kirche 455
- Salmannsweiler → Salem
- Salomon, Logenname → Splény, Joseph von
- Salzbergen 383
- Salzburg 306, 405, 459, 464

- Erzbistum/Hochstift 159f., 164, 233, 302, 459, 461
- Erzbischof 32, 159, 163, 233f.; → Hieronymus von Colloredo, Marcus Sitticus von Hohenems, Wolf Dietrich von Raitenau
- Domkapitel 83
- – Dompropst → Wenzeslaus von Thun
- – Domkanoniker → Joseph Maria von Thun und Hohenstein; Spaur, Friedrich Franz Joseph von
- Dom 441, 460, 464
- Illuminatenorden, Minervakirche 91
- Loge Zur Fürsicht 84, 90f.
- Universität 43, 66
- Sameister 458
- Sanssouci → Potsdam
- Schaffgotsch, von → Philipp Gotthard
- Schaffhausen, Benediktinerkloster, Abt 163
- Schaffrath, Christoph (1709–1763), Komponist 423–425
- Schake, Zeitzer Bürgerfamilie 212
- , Ambrosius, Vikar St. Materni Zeitz 212f., 215f.
- , Balthasar, Kanoniker Zeitz 212
- , Leonhard, Kanoniker und Scholaster Zeitz 212
- Scheffler → Gregor
- Schellersheim, Paul Andreas von, Quedlinburger Stifthsauptmann 113
- Schenk von Stauffenberg, Johann Sebastian, Domkanoniker Würzburg, Domkanoniker Bamberg (1631–1646) 147
- → Johann Franz, Marquard Sebastian
- Schlaun, Johann Conrad (1695–1773), Architekt 444, 448
- Schleifras, von → Adalbert
- Schleinitz, von → Johannes II., Peter
- Schleißheim, Schloss 437
- Schlesien 80, 86, 265, 466
- , von → Hedwig
- Schleswig-Holstein-Gottorf, von → August Friedrich; → auch Holstein-Gottorf
- Schmising, Caspar Max von (1751–1814), Domkanoniker Münster 83
- Schnaubert, Andreas Joseph (1750–1825), Staatsrechtler 36
- Schönau, Benedict von, Konventuale Kempten und Fischerherr (1755–1785) 351, 353–355
- Schönberg, Dietrich von, Domkanoniker Naumburg 207
- , Maurus von, Konventuale Kempten, Propst Lautrach 357
- , von → Dietrich IV., Johannes III.
- Schönborn, Herren, Grafen von 37f., 55, 123, 437, 446, 449–452, 458
- , von → Damian Hugo, Friedrich Karl, Johann Philipp I., Johann Philipp Franz, Lothar Franz
- Schönenberg, Wallfahrtskirche 457
- Schönenberg, von → Johann VII.
- Schöner → Johannes
- Schongau 45
- Schrader, Christoph (1642–1709), Haller Hofprediger 240
- Schreckenstein, von → Honorius Roth
- Schuff, Kapuziner 89
- Schultheiß, Heinrich, Dr. 319
- , Philipp Adam, Mainzer Geistlicher Rat 284
- Schumann, Johann Valentin, Mainzer Geistlicher Rat 274f., 284
- Schussenried, Prämonstratenserstift 3, 395, 403, 457
- – Abt 163
- Schuttern, Benediktinerabtei, Abt 163
- Schwab → Anselm II.
- Schwabensberg, Schloss 339
- Schwaben 18, 51, 62–68, 162, 164f., 361, 392, 397f., 403, 448, 455, 457–459
- Schwäbisch Wörth → Donauwörth
- Schwäbischer Reichskreis 16, 158–160, 162, 164f., 256, 329f.

- Schwägelin, Anna Maria (1729–1781), Dienstmagd in Kempten, „Hexe“ 306
Schwandorf 47f.
- Schwarzburg, von → Gerhard I., Günther II.
- Schweden, König → Gustav Adolf
- Schweikhardt von Cronberg → Johann
- Schwerin, Bistum 229, 231
- Scipione Caffarelli Borghese († 1633), Papstnepot, Kardinal, Erzbischof von Bologna (1610–1612) 413
- Scribomus, Henricus, Prager Propst 214
- Sebottendorf, Tammo von, kurfürstlicher Unterhändler 190
- Seckau, Bistum 57f.
– Bischof 57f.; → Martin Brenner
- Seckendorf, Ernst Friedrich von († 1756), Precist Naumburg (1730), Naumburger Kanzler (1743–1750) 218
–, Johann Carl Christoph von († 1814), Precist Naumburg (1769), württembergischer Staatsminister 217, 219
- Seehof, ‚Marquardsburg‘, Residenz der Bamberger Bischöfe 448, 451
- Seinsheim, von → Adam Friedrich
- Selmnitz, Georg von (1509–ca. 1580), Stiftshauptmann in Zeitz 187, 192
- Sickingen, von → Kasimir Anton
- Siena, Universität 57
- Sigismund († 523), Hl., König von Burgund 461
– von Brandenburg, Erzbischof von Magdeburg (1552–1566) 225f., 240
- Sigmund Friedrich von Fugger, Bischof von Regensburg (1598–1600) 68
- Singer von Mossau, Maria Renata (1679–1749), Nonne und Subpriorin Untertzell 306
- Sinzendorf, von → Philipp Ludwig
- Sitten, Bischof 168
- Sögel 444; → auch Clemenswerth
- Sötern, von → Philipp Christoph
- Sommerfeld, von → Elias Daniel
- Sophie Charlotte von Hannover, Ehefrau → Friedrichs I. von Preußen, Königin von Preußen (1701–1705) 427f.
- Sophie Dorothea von Hannover (1687–1757), Tochter → Georgs I. Ludwig von Hannover 423, 429
- Spanien, König 456
- Spaur, Anton von 91
–, Friedrich von 91
–, Friedrich Franz Joseph von († 1821), Domkanoniker Salzburg (1777–1806) 90f.
–, Leopold von 82
–, von → Leopold Maria Josef
- Specht von Bubenheim, Lothar Franz Ignaz, Mainzer Domsänger (1750–1766) 83
- Spee, Friedrich von (1591–1635), SJ 310, 316
- Speyer 434, 442
– Bistum/Hochstift 121, 128, 302, 324, 434, 442, 447
– Bischof 440; → Damian Hugo von Schönborn, Philipp Christoph von Sötern, Philipp Franz Wilderich Nepomuk von Walderdorff
– Weihbischof 57
– Domkapitel, Domkanoniker → Philipp Franz Wilderich Nepomuk von Walderdorff
– Dom 440, 442
- Spiegel, Franz Wilhelm von (1752–1815), kurkölnischer Hofkammerpräsident 372
- Splény, Freiherren von 82f.
–, Johann von (1738–1798) 83
–, Joseph von (1744–1830), Kämmerer 82
–, von → Franz
- St. Blasien im Schwarzwald, Benediktinerabtei 65
– – Abt 163
- St. Gallen 398
– Benediktinerabtei 65, 337, 441
– – Abt 163, 362; → Beda Angehrn, Coelestin II. Gugger von Staudach
– – Kirche 337
– – ‚Neue Pfalz‘ 337
- St. Johann im Turthal (Turital), Benediktinerkloster, Abt 163

- St. Maximin → Trier
 St. Peter im Schwarzwald, Benediktinerabtei, Abt 163
 St. Pölten, Bistum 452, 460
 Stablo-Malmédy, Propstei 61
 Stadion, Friedrich von, Mainzer Großhofmeister (1745–1768) 270
 –, Sophie Helena Walpurgis von (1753–1811), Ehefrau → Friedrichs von Groschlag 279
 –, von → Franz Caspar, Johann Kaspar Stadtlohn 374
 Stammer, von → Heinrich II.
 Steele 114f.
 – Jesuitenmission 115
 – Residenz der Äbtissin von Essen 115
 Steffani, Agostino (1654–1728), hannoverscher Hofkapellmeister, Komponist 428
 Steiglehner, NN, Wundarzt 68
 – → Cölestin
 Stein am Rhein, Benediktinerabtei, Abt 163
 Stein, Herrschaft 332
 Stein, Heinrich Friedrich Karl vom (1757–1831), preußischer Staatsmann 385
 Steingaden, Prämonstratenserstift 67, 457
 Steinhausen, Wallfahrtskirche 457
 Stolberg, von → Anna II.
 Stoll, Johann Friedrich von 335
 Stoppenberg (Essen), Kanonissenstift 104
 Strahov, Prämonstratenserstift 56
 – – Abt → Johannes Lohelius
 Straßburg, Bistum 54
 – Bischof 440
 – Weihbischof 57
 – Domkapitel 54
 – Dom 440
 Straubing 44
 Strauß, Augustin Franz von, Mainzer Fiskal 284
 Sturmius, Hl., Abt von Fulda (744–779) 453
 Sündersbühl bei Nürnberg 68
 Sulzberg 351
 Sumeraw, Joseph Thaddäus von, kaiserlicher Wahlkommissar (1793–1794) 336
 Syrgenstein, von → Engelbert
- T**
 Telemach, mythischer Herrscher 444
 Tettenborn, Otto von 209
 Thamm, Zeitzer Bürgerfamilie 216
 –, Gallus, Naumburger bischöflicher Sekretär und Notar 214, 216
 –, Jakob, Zeitzer Bürgermeister und Geschichtsschreiber 216
 –, Kaspar († 1539), Kanoniker Zeitz (1512–1539) 216
 Thanner, Bernhard, Domkanoniker Breslau 212f.
 –, Johann Michael (von), Kempter Hofkammerrat 356
 Thannhausen 70
 Therese Kunigunde von Polen (1676–1730), Ehefrau → Max II. Emanuel von Bayern 25
 Thüringen 179
 – Landgrafschaft 180, 221
 –, Landgraf → Friedrich IV. von Sachsen, Wilhelm II. von Meissen
 –, Landgräfin → Elisabeth
 – Deutsch-Ordens-Ballei 18, 251, 256, 260
 Thun, von → Wenzeslaus
 Thun und Hohenstein, Franz Joseph von (1734–1801), Wiener Mystiker und Mesmerist, Meister der Loge Zur wahren Eintracht im Orient, Wien 82
 –, von → Joseph Maria
 Thurn und Taxis, Fürsten von 463
 Tiepolo, Giovanni Battista (1696–1770), Maler 435, 440, 450
 Tilly, Johann Tserclaes von (1559–1632), Generalleutnant der Katholischen Liga 259
 Toggenburg 398
 Toskana, Großprinzessin → Violanta Beatrix von Bayern

- Toulouse, Erzbischof → Étienne Charles de Loménie de Brienne
- Tours, Bischof → Martin
- Trauchburg, Herrschaft 332
- Trautmannsdorff, von → Maria Thaddäus
- Trautson, Familie 59
- Trient 265
- Bistum 54, 121
 - Konzil (1535/42–1563), Tridentinum, tridentinische Reformen 13, 28, 30, 34, 50, 62, 64, 126, 195, 257, 268, 287, 312, 405, 461
- Trier 167, 268, 301, 304, 307, 310, 320 f., 324 f., 440
- Erzbistum/Erzstift/Kurfürstentum 79, 121, 128, 268 f., 277, 302, 304 f., 307, 309 f., 315, 318–320, 440, 445, 447
 - Erzbischof/Kurfürst 3, 16, 32, 63, 167, 234, 435, 445; → Carl Caspar von der Leyen, Clemens Wenzeslaus von Sachsen, Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, Johann VII. von Schönenberg, Johann Philipp von Walderdorff, Karl Joseph von Lothringen, Philipp Christoph von Sötern, Richard von Greiffenclau zu Vollrads
 - Weihbischof → Johann Nikolaus von Hontheim, Peter Binsfeld
 - Domkapitel, Domkanoniker → Damian Friedrich von der Leyen, Philipp Franz Wilderich Nepomuk von Walderdorff
 - Generalvikar → Johann Nikolaus von Hontheim, Peter Binsfeld
 - Residenz 440
 - St. Maximin, Benediktinerabtei 301, 304 f., 308, 319, 325
- Tritschengreuth 458
- Truchseß von Waldburg → Otto
- von Waldburg-Zeil, Sebastian Wunibald (1636–1700) 97
- Truchsessin von Waldburg-Zeil, Maria Franziska (1630–1693), Kanonisse Essen 97
- Twente 374
- U**
- Überlingen 71, 398
- Ulm 57, 164 f., 335, 341, 458
- Deutsch-Ordens-Kommende 261 f.
- Ulmerthal 344, 345
- Ulrich II. von Radefeld, Bischof von Naumburg (1394–1409) 181
- Unterkürnach 344 f.
- Unterthingau 347
- Unterzell, Prämonstratenserinnenstift 306
- – Subpriorin → Singer von Mossau, Maria Renata
 - – Nonne → Singer von Mossau, Maria Renata
- Ursberg, Prämonstratenserstift 65
- – Abt 163
- Utrecht, Bistum 170
- Deutsch-Ordens-Ballei 251, 256, 261; → auch Ridderlijke Duitsche Orde
- V**
- Vaals 89
- Vasoldt, Ernst, Dr., Bamberger Rat, Hexenkommissar 319 f.
- Veit Adam von Gepeckh, Bischof von Freising (1618–1651) 461
- Velbrück, von → Franz Karl
- Velhorn, Johann Michael Franz von, Dekan der Alten Kapelle, Regensburg (1746–1782) 465
- Venator, Johann Kaspar, Dr., Direktor des Priesterseminars in Mergentheim 260
- Venedig 404, 406, 413, 428
- San Marco 423
- Venturini, Francesco, wallonischer Musiker 422
- Verden, Bistum/Hochstift 170, 229, 231, 302, 306
- Vergil († 19 v. Chr.), römischer Dichter 323
- Versailles 279, 440
- Vierzehnheiligen, Wallfahrtskirche 457
- Vilnius, Weihbischof → Nikodem Puzyna

- Loge Gorliwy Litwin („der eifrige Li-
tauer“) 84 f.
- Violanta Beatrix von Bayern († 1731),
Großprinzessin von Toskana (1688–
1713) 26
- Vogt von Schwabensberg, Gabriel, Patrizi-
er in Kempten 352
- Volmar, Johann, Scharfrichter Biberach
320
- Voltaire, François Marie Arouet de (1694–
1778), Philosoph 270, 277, 279, 425
- Vrhovac → Maksimilijan

- W**
- Wagegg, Burg/Schloss 353
- Waitzen, Bischof → Franz von Splény
- Waldbott von Bassenheim, Freiherren,
Grafen von 446
- Waldburg, Grafen von 59, 335, 343
- Waldburg-Trauchburg, Hans Ernst von,
Graf 332
- Waldburg-Wurzach, Grafen von 332
- Waldburg-Zeil, Grafen von 332, 335
- , von → Ferdinand Christoph Truchseß
- Walderdorff, Herren, Grafen von 59
- , von → Johann Philipp, Philipp Franz
Wilderich Nepomuk, Wilderich
- Waldkirchen 342
- Waldsassen, Zisterzienserkloster 458
- Walsingham, Logenname → Philipp Franz
Wilderich Nepomuk von Walderdorff
- Waltenhofen 351
- Walter von Cronberg, Hochmeister des
Deutschen Ordens (1527–1543) 252 f.
- Warendorf 373 f., 376
- Warkotsch, Heinrich Gottlob von, Baron
86
- Warschau, Loge Bouclier du Nord 84
- Warthausen 270
- Wasserburg am Inn 163 f.
- Weber, Christian (1600–1664), Prediger in
Halle 239
- Weihenstephan, Benediktinerabtei 67
- Weingarten, Benediktinerabtei 65, 403,
412, 441, 457
- – Abt 163
- – Kirche, Gablerorgel 412
- Weinsberg, Hermann (von) (1518–1597),
Ratsherr in Köln 309
- Weishaupt, Adam (1758–1830), Kirchen-
rechtsprofessor 89 f.
- Weißenaus, Prämonstratenserstift, Abt 163
- Weißenburg 166
- Weißenfels 192, 209, 234
- Burg/Residenzschloss 234, 238
- Welsch, Maximilian von (1671–1745), Ar-
chitekt 454
- Welsperg, Herren von 56
- Wenzeslaus von Thun, Bischof von Passau
(1664–1673), Dompropst Salzburg 460
- Werden (Essen), Benediktinerabtei 372
- Wernau, von → Konrad Wilhelm
- Wesel 384
- Wessobrunn 465
- Benediktinerabtei 458
- Westernach, von → Johann Eustach
- Westerried, Herrschaft 352
- Westerstetten, von → Johann Christoph I.
- Westfalen 52, 170, 365 f., 368, 373, 384,
386, 443, 456 f.
- Herzogtum 301, 304, 319, 366, 369,
371 f., 378, 384
- Deutsch-Ordens-Ballei 251 f., 256, 260
- Wettenhausen, Augustiner-Chorherren-
stift 65
- Wettin, Haus 17, 62, 133 f., 180, 182, 221,
227, 260; → auch Sachsen
- , von → Dietrich II.
- Wetzlar, Direktorialloge 89
- Loge Zu den drei Helmen 91
- Weyer, Johannes (1515/16–1588), Arzt
309
- Wharton, Philip of, Duke 77
- Wien 44, 56, 80, 124 f., 161, 210, 238, 252,
263, 265, 335, 385 f., 451
- Bistum, seit 1722 Erzbistum 52, 57 f.,
153, 452, 461

- Bischof/Erzbischof 52, 58; → Melchior Klesl, Wilderich von Walderdorff
- Stephansdom, Kathedrale 460
- Karlskirche 454
- Nuntiatur/Nuntius 125, 270
- Oberes Belvedere-Schloss 448
- Hof 37, 63, 125, 128 f., 132, 135, 151 f., 159, 238, 284, 287, 312, 315, 321, 335, 429, 448, 451, 461, 463
- Loge Zu den drei Kanonen 87
- Loge Zur wahren Eintracht im Orient 82
- Wiener Neustadt, Bistum 57 f.
- Wies, Wallfahrtskirche 457
- Wiggensbach 342
- Wikterp Grundner, Abt von SS. Ulrich und Afra Augsburg (1790–1795) 69
- Wilde, Basilius, Dekan Zeitz (1521–1556) 211
- Wilderich von Walderdorff, Bischof von Wien (1669–1680) 153
- Wildpoldsried 347
- Wilhelm von Bayern (1701–1704) 25
 - II. der Reiche, Markgraf von Meißen (1407–1425), Landgraf von Thüringen 182
- Wilhelm Anton von der Asseburg, Bischof von Paderborn (1763–1782) 32
- Wilhelm Heinrich von Nassau-Usingen, Fürst (1702–1718) 434
- Wilhelmine Caroline von Brandenburg-Ansbach (1683–1737), Kurfürstin von Hannover, Königin von Großbritannien 423, 429
- Willigis, Erzbischof von Mainz (975–1011) 447
- Winter, Hans, Herr von Langenegg 352
- Wirieth, Nikolaus, Augsburger Wundarzt, Vater des gleichnamigen Abtes von Marchtal 71
 - → Nikolaus
- Wirsberg, von → Friedrich
- Withego II. Hildbrandi, Bischof von Naumburg (1372–1381) 181
- Wittelsbach, Haus 24 f., 27, 35, 37, 39, 55, 61 f., 121, 123, 128, 133, 159, 240, 443–446, 458, 461; → auch Bayern
 - → Philipp von Bayern
- Wittenberg 110, 183, 192, 208, 210, 223, 225 f.
- Wohlhaupter, Emanuel (1683–1756), Maler 454
- Wolf Dietrich von Raitenau († 1617), Erzbischof von Salzburg (1587–1612) 441
- Wolff-Metternich zur Gracht, von → Hermann Werner
- Wolffersdorff, Hans von, Weißenfelder Amtmann 209
- Wolfgang von Grünenstein, Abt von Kempten (1534–1557) 352
- Worms 158, 169, 256, 433, 442, 448
 - Bistum/Hochstift 54, 121, 128, 132, 143, 153, 155, 168, 277, 442, 447, 464
 - Bischof 169; → Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim, Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, Friedrich Karl Joseph von Erthal, Johann Friedrich Karl von Ostein, Johann Philipp I. von Schönborn, Karl Theodor von Dalberg
 - Dom 434
 - Residenz 440
 - Dreifaltigkeitskirche 434
- Württemberg 62, 217, 460
 - Königreich 264
 - Fürsten, Herzöge von 164
 - , von → Louise Friederike
- Würzburg 146, 314, 320, 323 f., 447 f.
 - Bistum/Hochstift 15, 55, 119, 124–133, 135–150, 153–155, 157, 165 f., 255, 258, 272, 277, 297 f., 301, 305–307, 313–316, 320 f., 323 f., 436, 447 f., 453
 - Bischof 125–129, 131, 135 f., 138, 142, 146, 148, 255, 453; → Adam Friedrich von Seinsheim, Anselm Franz von Ingelheim, Burkard, Christoph Franz von Hutten, Franz von Hatzfeld, Franz Ludwig von Erthal, Friedrich von Wirsberg, Friedrich Karl von Schönborn, Georg Karl von Fechenbach,

- Johann Gottfried von Aschhausen, – Bistum → Naumburg, Bistum
 Johann Gottfried II. von Guttenberg, – Administrator → Moritz von Sachsen-
 Johann Hartmann von Rosenbach, Jo- Zeitz
 hann Philipp von Greiffenclau zu Voll- – Dekanei, katholisches Seminar 186
 rads, Johann Philipp I. von Schönborn, – Bischofsresidenz 180, 189f., 196, 199,
 Johann Philipp Franz von Schönborn, 203, 205
 Julius Echter von Mespelbrunn, Karl – Bibliothek Bischof Julius' von Pflug
 Philipp von Greiffenclau zu Vollrads, 187, 199, 203, 208
 Konrad (III.) von Bibra, Konrad Wil- – Kollegiatstift St. Peter und Paul 179f.,
 helm von Wernau, Lorenz von Bibra, 184, 201, 204, 211, 215
 Peter Philipp von Dernbach, Philipp – – Propst 180, 183, 205; → Poster,
 Adolf von Ehrenberg Heinrich von
 – – Dekan → Wilde, Basilius
 – Bischofskandidaten → Christian I. von – – Scholaster → Schake, Leonhard
 Sachsen, Ernst von Sachsen; Neustet- – – Kanoniker → Schake, Balthasar;
 ter, Johann Christoph Schake, Leonhard; Thamm, Kaspar
 – Weihbischof 57 – – Vikarie St. Materni 212f., 215; Vikar
 – Domkapitel 124, 127f., 131, 133, 135, → Hoffmann, Simon; Schake, Ambro-
 140, 143, 145–148 ssius
 – – Dompropstei 130 – Kirche St. Peter und Paul 179, 181, 185,
 – – Domdechchant → Philipp Adolf von 198, 212, 215, 220
 Ehrenberg Zelter, Carl Friedrich (1758–1832), Mu-
 – – Domkanoniker → Friedrich von siker, Komponist, Leiter der Berliner
 Sachsen; Neustetter, Johann Chris- Singakademie 426 f.
 toph; Schenk von Stauffenberg, Johann Zen, Familie 56
 Sebastian – → Daniele
 – Dom 146 Zeppenfeld, kurkölnischer Hofkammer-
 – Residenz 431, 435f., 438, 440, 449, rat 384
 451f., 466 Zillerberg, Sebastian Anton von, Direkto-
 – Bartholomäer 143 f. rial-Gesandter zu Regensburg (1715–
 – Juliusspital 140 1751), Geheimer Rat 160
 – Marienberg 435 Zürich 398
 – Universität 140 Zutphen 383
 Wurzen 191 Zwätzen, Deutsch-Ordens-Kommende
 260
Z Zwenkau 189
 Zabern, Residenz 440 Zweyer von Evenbach, Engelbert, Kemp-
 Zagreb (Agram), Bischof → Josib Noble ter Konventuale, , Obersthofzahlmeis-
 Galjuf, Maksimilijan Vrhovac ter und Hofkammerpräsident 329, 334
 – Loge Prudence (Zur Klugheit) 85 Zwiefalten, Benediktinerabtei 65
 Zeil 305 Zwolle 383
 Zeitz 180f., 184, 188–192, 196, 198f., 203–
 205, 208–214, 216, 220